4681 Bibl.Mont 4681-1

<36623059890018

<36623059890018

Bayer. Staatsbibliothek

Syſtematiſches

Handbuch

der ſämmtlichen

Staats- und Kameral-Wiſſenſchaften

Ins Beſonders der

Polizei-, Staatswirthſchafts- und Finanz-Wiſſenſchaft, ihrer Hülfsquellen und Geſchichte.

Mit

vorzüglicher Rückſicht auf die neueſte Geſetzgebung und Literatur der Staatskunſt und Kameraliſtik

von

Dr. Joh. Paul Harl.

Erſter Theil.

Erlangen
bei Johann Jakob Palm. 1809.

Vollſtändiges Handbuch

der

Polizei-Wiſſenſchaft

ihrer

Hülfsquellen und Geſchichte

mit vorzüglicher Rückſicht

ſowohl auf die neueſten Entdeckungen und Erfahrungen, als auch auf die neueſte Geſetzgebung in Frankreich und in den Rheiniſchen Bundesſtaaten

und

Litteratur der Polizei

---

von

Dr. Joh. Paul Harl,

Profeſſor der Philoſophie und Kameral-Wiſſenſchaften auf der Univerſität Erlangen, und Ehren-Mitglied der Königl. Sächſ. Leipziger ökonomiſchen Sozietät, der Königl. Sächſ. privilegirten Thüringiſchen Landwirthſchaftsgeſellſchaft, der Nürnbergiſchen Geſellſchaft zur Beförderung der vaterländiſchen Induſtrie und des Pegneſiſchen Blumen-Ordens.

Magistratuum est, totum reipublicae curare corpus, ne dum partem aliquam tuentur, reliquas deserant.

Cic. de off. L. I.

Erlangen

bei Johann Jakob Palm. 1809.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner Exzellenz

dem

Hochgebornen Freiherrn,

Herrn

Maximilian Joſeph Freiherrn

von Montgelas,

Seiner Königlichen Majeſtät von Baiern dirigirendem Geheimen Staats- und Konferenz-Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, des hohen Huberti-Ordens Großkommenthur, des Verdienſt-Ordens der Baieriſchen Krone Großkanzler, der Kaiſerlich Franzöſiſchen Ehren-Legion und des Johanniter Ritter-Ordens Großkreuzherrn

ꝛc. ꝛc.

Hochgeborner Freiherr!

Gnädiger Herr Geheimer Staats- und Konferenz-Miniſter!

Eure Exzellenz bewundert die ganze kultivirte Welt als einen Staatsmann, Der mit den ſeltenſten Talenten, mit den nützlichſten Einſichten, das reinſte Wohlwollen, und einen eben ſo erleuchteten als thätigen Eifer für das Beſte und den Ruhm der Baieriſchen Monarchie verbindet; Deſſen ganzes Leben eine Reihe von den gemeinnützigſten und Folgenreichſten Handlungen iſt, die die vaterländiſchen Annalen und die Neu-Europäiſche Kultur- und Staatengeſchichte der ſpäteſten Nachwelt überliefern werden.

Eure Exzellenz haben mit allgemein berühmter Weisheit und mit eben ſo verehrter raſtloſer

Thä-

Thätigkeit an der zweckmäßigen Organiſation aller Branchen der Staatsverwaltung in Baiern Theil genommen, und zur Regeneration des Staatswohls in einer Epoche mitgewürkt, die, ſeit die Menſchheit ſteht, nicht ihres Gleichen hat. Hochdieſelben haben ſtets Hochdero erhabenes Augenmerk auf Verbeſſerung der öffentlichen und Privat-Sicherheitsanſtalten, auf eine vollſtändige und den Zeitbedürfniſſen angemeſſene Polizei-Reform gerichtet, auch in dieſer Hinſicht ein Muſter aufgeſtellt, und Hochſich ein Monument unvertilgbarer, als in Erz gegraben, errichtet. Hochdenſelben, als Chef des Polizei-Departements im Königreich Baiern, verdankt die Polizei-Praxis eine Vollkommenheit, die mit der Vernachläſſigung derſelben ſelbſt in einigen ſonſt nicht unkultivirten Staaten einen ſehr auffallenden Kontraſt bildet.

Eure

Eure Exzellenz haben durch Hochdero Staatsgeſchäftsführung den univerſalhiſtoriſchen Erfahrungsſatz aller Zeiten und Völker: daß das Heil der Staaten von einer guten Geſetzgebung abhängt, öffentlich ausgeſprochen und befolgt. Selbſt ein eben ſo großer Kenner als eifriger Beförderer der Geſetzgebungswiſſenſchaft, liefern Hochdieſelben dem ruhigen Forſcher die beſten Winke zu Vervollkommnung des Ganzen und der einzelnen Theile derſelben und wiſſen auch jeden Verſuch dieſer Art zu würdigen.

Ganz glücklich ſchätze ich mich daher, daß Ew. Exzellenz in einem gnädigen Schreiben vom 28. September d. J. mir erlaubt haben, Hochdenſelben meinen Verſuch, die wiſſenſchaftlichen Prinzipien der Polizei-Kunſt aufzuſtellen, unterthänig zueignen zu dürfen.

dürfen. Dieſe längſt erſehnte Gelegenheit ergreiſe ich mit Entzücken, Hochdero Verdienſten um den Baieriſchen Staat öffentlich und Ehrfurchtvollſt zu huldigen.

Geruhen Eure Exzellenz, dieſes kleine Denkmal meiner grenzenloſen Verehrung gnädig aufzunehmen und mich fernerhin Hochdero geneigten Protektion würdig zu achten, der ich mit ſchuldigſter Ehrfurcht verharre

Euer Exzellenz

unterthäniger Diener

J. P. Harl.

Vorrede.

Es fehlt noch etwas Weſentliches, manchen Staat auf die Stufe ſeiner erreichbaren Vollkommenheit zu erheben; und dieß kann nichts anders ſeyn, als eine Polizei, die vollſtändig gut wäre.

Es muß daher das Ideal einer vollkommenen Polizei-Verfaſſung als das Ziel der politiſchen Vollkommenheit aufgeſtellt werden, dem ſich alle Staaten unaufhörlich zu nähern Pflicht und Beruf haben.

Ein Regent oder Staatsmann, dem auch ſein Staats-Bildungs- oder Verbeſſe-

rung

rungsgeſchäft nicht ganz gelingt, hat doch immer den Ehrenvollen Troſt für ſich:

> Quem si non tenuit, magnis tamen
> excidit ausis.

Uebrigens bemerke ich noch, daß gegenwärtiges Werk den erſten Theil meines Handbuchs der Staats- und Kameral-Wiſſenſchaften ausmacht, und daß der bereits ausgearbeitete zweite und dritte Theil deſſelben, wovon der eine die Staatswirthſchafts-Wiſſenſchaft, und der andere die Finanz-Wiſſenſaft enthält, gleich Falls nächſtens erſcheinen werde.

Erlangen, auf der Univerſität,
im Oktober 1808.

Inhalt.

Einleitung.

I.

Allgemeine Betrachtungen über Wiſſenſchaft, Staat, Staatszweck und Umfang der Staatsgewalt. §. 1 — 13.

II.

Name, Begriff und Zweck der Polizei und ihrer Wiſſenſchaft; Unterſchied der Polizei-Wiſſenſchaft von verſchiedenen mit ihr verwechſelten Benennungen. §. 14 — 70.

III.

Gränzen der Polizei-Gewalt, Verhältniß der Polizei-Wiſſenſchaft zu der Staats-Regierungs-Wiſſenſchaft, Kameraliſtik und Politik, und Unterſchied der Polizei von der Juſtiz. §. 71 — 110.

IV.

Eintheilung der Polizei und ihrer Wiſſenſchaft. Plan des Ganzen und ſyſtematiſche Ueberſicht oder Klaſſifikation der einzelnen Theile der Polizei-Wiſſenſchaft. §. 111 — 135.

V.

Nothwendigkeit der Polizei-Wiſſenſchaft und Hülfsquellen derſelben. §. 136 — 171.

VI.

Geſchichte der Polizei. §. 172 — 184.

Erſter Theil.

Allgemeine oder formelle Polizei-Wiſſenſchaft. §. 185 — 223.

Zweiter Theil.

Beſondere oder materielle Polizei-Wiſſenſchaft. §. 224 — 815.

Erſte Abtheilung.

Unmittelbare Polizei. §. 224 — 780.

Erſtes

Inhalt.

Erſtes Hauptſtück.

Oeffentliche Sicherheits-Polizei. §. 224 — 265.

Zweites Hauptſtück.

Erſte Unterabtheilung.

Perſönliche Privat-Sicherheits-Polizei. §. 266 — 549.

Erſter Abſchnitt.

Lebensſicherheits- oder mediziniſche Polizei. §. 266 — 452.

Zweiter Abſchnitt.

Freiheitsſicherheits-Polizei. §. 453 — 519.

Dritter Abſchnitt.

Ehrenſicherheits-Polizei. §. 520 — 549.

Zweite Unterabtheilung.

Dingliche Privat-Sicherheits-Polizei. §. 550 — 780.

Erſter Abſchnitt.

Sacheigenthumsſicherheits-Polizei im engeren Sinne. §. 554 — 612.

Zweiter Abſchnitt.

Sacheigenthumsſicherheits-Polizei im weiteren Sinne. §. 613 — 780.

Erſter Abſatz.

Armen-Polizei. §. 614 — 667.

Zweiter Abſatz.

Feuer-Polizei. §. 668 — 707.

Dritter Abſatz.

Waſſerſchadens-Polizei. §. 768 — 780.

Zweite Abtheilung.

Mittelbare Polizei. §. 781 — 815.

Erſtes Hauptſtück.

Bevölkerungs-Polizei. §. 781 — 793.

Zweites Hauptſtück.

Kultur- oder Bildungs-Polizei. §. 794 — 807.

Drittes Hauptſtück.

Gewerbs-Polizei. §. 808 — 815.

Ein-

Polizei = Wiſſenſchaft.

Einleitung.

Ut corpora noſtra ſine mente, ſic civitas ſine lege ſuis partibus, ut nervis, ac ſanguine et membris, uti non poteſt. Legum miniſtri ſunt magiſtratus, legum interpretes judices: legum denique id circo omnes ſervi ſumus, ut liberi eſſe poſſimus.

Cicero pro Cluentio.

I.

Allgemeine Betrachtungen über Wiſſenſchaft, Staat, Staatszweck und Umfang der Staatsgewalt.

§. 1.

Die Wiſſenſchaft als ſolche und als Syſtem nimmt einen ganz andern Gang als der hiſtoriſche Urſprung derſelben. Jede Wiſſenſchaft beginnt mit der Anſchauung, gehet fort zu den Begriffen, und erhebt ſich endlich zu den Ideen. Sie fängt daher mit dem Einzelnen an und ſchreitet

allmählig zu dem Beſonderen und Allgemeinen fort. Die philoſophiſche Wiſſenſchaft nimmt den Faden da auf, wo ihn die hiſtoriſche gelaſſen hat. Sie gehet vom Allgemeinen zum Beſondern und von dieſem zum Einzelnen fort. Daher hatte ſchon der unſterbliche Weltweiſe Ariſtoteles bemerkt: Wer gründlicher Theoretiker und Praktiker ſeyn will, der muß ſich bis zum Allgemeinen erheben, und, ſo viel nur immer geſchehen kann, bis zu den erſten und oberſten Grundſätzen vordringen.

Auch Filangieri ſagt: In jeder Wiſſenſchaft müſſen gewiſſe Sätze vorausgeſchickt werden, welche gleichſam die Grundveſte des Gebäudes ſind, das man aufführen will.

Vergl. Ueber den Endzweck der Erziehung und über den erſten Grundſatz einer Wiſſenſchaft derſelben, von J. Ch. Greiling. Schneeberg 1793.

Allgemeiner Kameral-, Polizei-, Oekonomie-, Forſt-, Technologie- und Handels-Korreſpondent. Jahrg. 1806. S. 1—4. 73—80. Jahrg. 1807. S. 5—6. u. S. 130. Jahrg. 1808. S. 249—251. u. S. 267.

§. 2.

Die Erfahrung lehrt nur, was geweſen und noch iſt; die Vernunft aber beſtimmt, was ſeyn kann oder ſoll. Die Ausſprüche jener haben nur eine komparative, die Geſetze dieſer aber eine abſolute Allgemeinheit.

heit. Die Erfahrung entſcheidet nur über die **Zweckmäßigkeit** der Geſetze, die Vernunft hingegen über die **Rechtmäßigkeit** derſelben.

In dem 1ſten Hefte der **Schmalziſchen** Annalen der Rechte des Menſchen, des Bürgers und der Völker (Königsberg 1794.) heißt es: Kann der Widerſpruch der Maximen erſt durch Erfahrung erkannt werden, ſo ſind ſie nicht gegen die Vernunft, ſondern nur gegen die Erfahrung; nicht laſterhaft, ſondern nur dumm und lächerlich. Die (laſterhafte) Maxime des Räubers: Raube Anderer Eigenthum, enthält einen aus bloßer Vernunft erkennbaren Widerſpruch. Wenn aber die Schildbürger über die neue Sonnenuhr ein Dach ſetzen, ſo ſieht dieſen Widerſpruch nur der ein, welcher aus Erfahrung weiß, daß die Strahlen nicht durch Bretter dringen.

Die Natur der **Erfahrung** iſt **Mannichfaltigkeit**, der Charakter der Vernunft **Einheit**. Soll das Aggregat des Verſchiedenartigen unter Einheit gebracht, ſollen abſolut nothwendige und allgemeine Grundſätze und Maximen begründet werden, ſo muß die wiſſenſchaftliche oder ſyſtematiſche Methode angewendet werden, die nicht wie die ſynkretiſtiſche Alles unter einander wirft und auf der Oberfläche der Erfahrung ſucht, was aus tiefern Gründen der Vernunft zu ſchöpfen iſt. Es müſſen allgemeingültige

gültige Gründe und Prinzipien aufgeſtellt werden, aus welchen alle einzelnen Regeln präzis und deutlich abgeleitet werden können und auf die ſie ſich wieder zurückführen laſſen.

§. 3.

Jede Regel oder Vorſchrift, die uns gegeben wird, und nicht von ſelbſt evident oder einleuchtend iſt, muß in irgend einer Wiſſenſchaft bewieſen werden können. Die Staatskunſt oder Staats-Praxis beſtehet in der Anwendung gewiſſer Regeln und die Staatswiſſenſchaft oder Staats-Theorie muß ſie beweiſen, d. i. ſie aus angenommenen und evidenten Vorausſetzungen herleiten. Das erſte Mittel, die Schwierigkeiten in der Ausübung der Staatskunſt zu beſiegen, beſtehet darin, daß man ſie wiſſenſchaftlich nach Grundſätzen behandle, nicht wie bisher oft, die Prinzipien nur willkührlich beſtimme, oder ſich mit Hypotheſen begnüge. Sobald aber irgend eine Wiſſenſchaft, ihr Gegenſtand ſey, was immer für einer, philoſophiſch bearbeitet wird, charakteriſirt ſie ſich durch Einheit und Allgemeingültigkeit der Sätze und Grundbegriffe, die ihr Fundament ausmachen und begründet das Nothwendige und Allgemeine in unſern Begriffen und Urtheilen über das gegebene wiſſenſchaftliche Objekt.

Die Staatswiſſenſchaft muß das Ideal des Staates oder die Idee eines vollkommenen Staates richtig

tig entwerfen, und lehren, was durch den Staat erreicht werden ſoll und wie dasſelbe erreicht werden könne und müſſe; ſie muß alſo die Metaphyſik für alle Branchen der Staats-Adminiſtration liefern. Man kann kein vollendeter Geſetzgeber, Staatsmann, Juriſt, Kameraliſt oder Polizei-Beamter werden, ohne Staats-Theorie ſtudirt zu haben. Ein Staatsbeamter, der kein Staats-Philoſoph iſt, mag wohl ein rüſtiger Empyriker oder ein alltäglicher Schlendrianiſt ſeyn, aber ein nach höhern Geſichts-Punkten, nach beſtimmten und deutlich erkannten Prinzipien handelnder Geſchäftsmann iſt er nicht, und wenn er eine 50jährige Dienſtzeit nachweiſen kann. Ich wage es zu behaupten, daß viele Geſetzbücher und Polizei- und Finanz-Verfaſſungen eine andere Geſtalt haben würden, wenn die Urheber derſelben mit der allgemeinen Staatswiſſenſchaft oder mit den Prinzipien der Polizei- und Finanz-Geſetzgebung, die die Staatswiſſenſchaftslehre aufſtellt, vertrauter geweſen wären. — Die Juſtiz- Kameral- und Polizei-Praxis würde in manchen Staaten mehr Ehre und Nutzen ſchaffen, wenn allen Juſtiz-, Kameral- und Polizei-Beamten die Nothwendigkeit einer Staats-Organiſations-Lehre einleuchtete, und ſie erwägen wollten, daß in dem Staate, wie in einem Kunſtwerke, Einheit, Mannichfaltigkeit und Harmonie herrſchen müſſe, und daß, ſo wie dieſe in dem Kunſtwerke innigſt mit einander verbunden ſind und nur vereint Schönheit hervorbringen,

bringen, eben ſo auch die einzelnen Staatswiſſenſchaf, ten unauflöslich durch einander verbunden ſind, ſich wechſelſeitig vorausſetzen und ſo wie der vollkommene Staat, welchen ſie hervorbringen ſollen, ein nothwendiges Ganzes ausmachen.

S. Ideen zu einer Staats-Organiſations-Lehre. Von K. Werlich. Halle, 1806. S. XL.

Vergl. Beiträge zur Erziehungskunſt, von Chr. Weiß und E. Tillich. Leipzig, 1803. Erſt. Bd. I. H.

Abriß der Staats-Oekonomie oder Staatswirthſchaftslehre, von L. Krug. Berlin 1808. In der Vorrede S. VI. bemerkt Hr. Kriegsrath Krug ſehr treffend, daß der Praktiker nothwendig vorher Theoretiker geweſen ſeyn müſſe, wenn er nicht ein ſtaatswirthſchaftlicher Tagelöhner ſeyn wolle.

In der Schrift: Ueber Däniſche Staatskunde und Däniſche politiſche Schriften. Von Ch. U. D. Eggers. Koppenhagen 1789. S. 2—3. heißt es: "Ohne theoretiſche Kenntniſſe weiß man ſelten Erfahrungen anzuſtellen, vielweniger ſie zu benutzen."

§. 4.

Man muß bei jedem Unterrichte und ſelbſt bei der Praxis nach Grundſätzen und zwar nach allgemeingültigen und richtigen Grundſätzen verfahren. Der erſte Schritt, der bei jeder Theorie gethan werden ſoll, iſt, daß ſie zu unwandelbaren Prinzipien aufſteige.

Man

Man muß Ideen haben und realiſiren, wenn man nicht willkührlich und unrecht handeln will. Daraus, daß ſich Ideen nicht immer ganz und überall anwenden laſſen, folgt keineswegs, daß ſie herabzuwürdigen ſind, ſondern es ergiebt ſich ohne Partheilichkeit nur ſo viel, daß die Realiſirung derſelben nach der Beſchaffenheit der Umſtände beſchränkt wird. Sehr richtig hat Kant (über Pädagogik, Königsberg 1803. S. 10.) behauptet: "Man muß nur nicht gleich die Idee für chimäriſch halten, und ſie als einen ſchönen Traum verrufen, wenn auch Hinderniſſe bei ihrer Ausführung eintreten."

"Eine Idee iſt nichts anderes, als der Begriff von einer Vollkommenheit, die ſich in der Erfahrung noch nicht vorfindet. Z. E. die Idee einer vollkommenen, nach Regeln der Gerechtigkeit regierten Republik! Iſt ſie deßwegen unmöglich? Erſt muß unſere Idee nur richtig ſeyn, und dann iſt ſie bei allen Hinderniſſen, die ihrer Ausführung noch im Wege ſtehen, gar nicht unmöglich. Wenn z. E. ein jeder löge, wäre deßhalb das Wahrreden eine bloße Grille?"

Alle beſonderen Staats- und Regierungs-Prinzipien müſſen den allgemeinen Grundgeſetzen, die die Norm für alle Staaten und ihre Verhältniſſe feſtſetzen, untergeordnet werden und die beſondern Umſtände in

ein-

einzelnen Staaten oder zu verſchiedenen Zeiten können nie Mals die allgemeinen Staatsgrundſätze aufheben oder ungültig machen, ſondern ſie fordern nur andere Modifikationen der allgemeinen und ewig unveränderlichen Prinzipien, die der Leitſtern eines jeden denkenden und edlen Geſchäftsmannes ſind und ſeyn müſſen.

§. 5.

Die kritiſche Philoſophie, die durch Kant einen Schöpfer erhalten, den man ſeit Plato's und Ariſtoteles Zeiten vermißte, hat von allen Theilen des menſchlichen Wiſſens die Finſterniß verſcheucht; das ſchöne Morgenroth, das ſeitdem die Wiſſenſchaften erhellt, hat die Dämmerung bereits verdrängt, und es iſt in manchen Wiſſenſchaften und auch in der Staatslehre dem Auge des Forſchers ſchon viel helles Licht aufgegangen.

Alle Wiſſenſchaften und alſo auch die Staats- und Kameral-Wiſſenſchaften, wenn ſie philoſophiſch bearbeitet werden, beſtehen aus wenig Grund-Prinzipien; aber aus einer großen Menge Korollarien und Folgeſätzen, die aus den Prinzipien fließen. Die Hauptſache für die Fortbildung jeder Wiſſenſchaft iſt daher die Begründung der allgemeinen Grundſätze; dann kann Jeder nach Gefallen und nach ſeinem beſondern Zwecke oder Bedürfniſſe die daraus

aus hergeleiteten Folgerungen benutzen. Wiſſenſchaft, ſagt der unſterbliche Königsberger Philoſoph (S. Kritik der praktiſchen Vernunft von Immanuel Kant. Neue Auflage. Frankfurt u. Leipzig 1791. S. 292.), kritiſch geſucht und methodiſch eingeleitet, iſt die enge Pforte, die zur Weisheitslehre führt, wenn unter dieſer nicht bloß verſtanden wird, was man thun, ſondern was Lehrern zur Richtſchnur dienen ſoll, um den Weg zur Weisheit, den Jedermann gehen ſoll, gut und kenntlich zu bahnen, und Andere vor Irrwegen zu ſichern; eine Wiſſenſchaft, deren Aufbewahrerin jeder Zeit die Philoſophie bleiben muß u. ſ. w.

Der erſte und weſentlichſte Zweck des akademiſchen Unterrichts iſt daher auch kein anderer, als wiſſenſchaftliche und ſyſtematiſche Darſtellung der Gegenſtände — allgemeine Anſicht derſelben und das dadurch mögliche Selbſtdenken über alle Gegenſtände der Geſchäftsführung.

Vergl. meine Grund-Linien einer Theorie des Staates, der Staatswiſſenſchaftslehre, des Geldes, der Staatswirthſchaft und der Erziehung. Erlangen, 1805. 8.

Vollkommen ſtimme ich mit dem berühmten Hrn. Profeſſor F. Schleiermacher überein, wenn derſelbe in einer ſo eben erſchienenen Schrift behauptet: "Die Staatsmänner, auch diejenigen, welche das gemeine Weſen am meiſten fortbilden, erſcheinen ſich

und

und Andern mehr den Künſtlern ähnlich, als daß ſie wiſſenſchaftlich zu Werke gingen, indem ſie den Staat handhaben. Glücklich ahnend, das Rechte herausfühlend, bringen ſie unbewußt hervor und geſtalten mit geſchickter Hand nach einem ihnen einwohnenden Urbilde, wie jeder Künſtler nach dem ſeinigen. Das iſt leicht zu erkennen, und aufrichtig zu loben, und ſo herrſchen ſie allerdings nicht als Wiſſende. Aber daß dieſer künſtleriſche Sinn doch bei denen am gebildetſten und richtigſten ſeyn wird, welche entweder ſelbſt die Thatſachen und Erfahrungen wiſſenſchaftlich anzuſehen verſtehen, oder wenigſtens Darſtellungen derſelben, die dieſen Endzweck haben, zu benutzen; daß der Staatsmann, wie jeder, der künſtleriſch etwas hervorbringt, aus dem Schatze der Wiſſenſchaft mittelbar oder unmittelbar für ſeine Kunſt ſchöpfen muß, wie gewiß auch er ſeiner Seits durch ſeine Werke wiederum bereichert; daß wahre Verbeſſerungen in allen Zweigen der Staatsverwaltung nur um ſo ſicherer eingeleitet werden und gedeihen können, als die Herrſchenden und ſoviel möglich auch die Beherrſchten die wahre Idee des Staates überhaupt ſowohl, als auch dieſes beſtimmten richtig aufgefaßt haben u. ſ. w."

"Die Idee der Wiſſenſchaft in den edleren, mit Kenntniſſen mancher Art ſchon ausgerüſteten Jünglingen zu erwecken, ihr zur Herrſchaft über ſie zu ver-

verhelfen auf demjenigen Gebiet der Erkenntniß, dem jeder ſich beſonders widmen will, ſo daß es ihnen zur Natur werde, alles aus dem Geſichts-Punkt der Wiſſenſchaft zu betrachten, alles Einzelne nicht für ſich, ſondern in ſeinen nächſten wiſſenſchaftlichen Verbindungen anzuſchauen, und in einen großen Zuſammenhang einzutragen, in beſtändiger Beziehung auf die Einheit und Allheit der Erkenntniß, daß ſie lernen, in jedem Denken ſich der Grundgeſetze der Wiſſenſchaft bewußt zu werden, und eben dadurch das Vermögen, ſelbſt zu forſchen, zu erfinden und darzuſtellen, allmählig in ſich herauszuarbeite; dieß iſt das Geſchäft der Univerſität."

S. Gelegentliche Gedanken über Univerſitäten in deutſchem Sinne. Nebſt einem Anhang über eine neu zu errichtende. Berlin 1808. S. 15—16. u. S. 33,

§. 6.

Poſitive Anordnungen, Erfahrung und Geſchichte können zwar empyriſche oder würkliche Staatsverhältniſſe begründen und darſtellen; aber die geſammte Erfahrung und alle Thatſachen und poſitive Geſetze beweiſen an ſich keineswegs etwas weder für Realiſirung der Vernunftbegriffe oder Ideen, noch dafür, daß nur geſchehen ſey, was Rechtens iſt. Der Staatsmann kann ſeine Operationen im Großen oder Kleinen nie Mals dadurch rechtfertigen, daß er ſich auf Autoritäten oder Obſervanzen beruft. Und

wenn

wenn die Geſchichte aller Zeiten und Völker lehrte, daß gewiſſe rechtmäßige und nützliche Staatseinrichtungen bisher noch nicht beſtanden hätten, ſo folgt daraus nichts weiter, als daß man überall nicht gethan hat, was man hätte thun ſollen. Nichts kann daher Schädlicheres und eines Philoſophen Unwürdigeres gefunden werden, als die pöbelhafte Berufung auf vorgeblich widerſtreitende Erfahrung, die doch gar nicht exiſtiren würde, wenn jene Anſtalten zu rechter Zeit nach den Ideen getroffen würden, und an deren Statt nicht rohe Begriffe, eben darum, weil ſie aus Erfahrung geſchöpft worden, alle gute Abſicht vereitelt hätten.

Die Geſchichte ſtellt uns allerdings Staaten und Verfaſſungen dar, die großen Theils nicht nach Begriffen oder durch Kunſt, ſondern durch Zufall, Liſt, Gewalt und Furcht entſtanden ſind. Allein die Staats-Theorie iſt von der hiſtoriſchen Kenntniß der Staaten ganz unabhängig, und die Wahrheit ihrer Grundſätze ſtehet in gar keinem Verhältniſſe mit der Art, wie ſich die würklichen Staaten und ihre Verhältniſſe im Inneren oder Aeuſſeren nach und nach gebildet haben. Die Wahrheiten der Staatswiſſenſchaft ſind unaufheblich und von der Art der Entſtehung, Verfaſſung und Regierung der würklichen Staaten eben ſo unabhängig als Naturrecht und Sittenlehre von der gewöhnlichen Handlungsweiſe der Menſchen. — —

Tref-

Treffend hat Hr. Ph. Chr. Reinhard (in ſeinem Verſuche einer Theorie des geſellſchaftlichen Menſchen. Leipzig und Gera, 1797. S. 442.) bemerkt: "Da, wo Menſchen nicht wie Viehheerden in den Stall der bürgerlichen Geſetzlichkeit getrieben werden, ſondern ſich freiwillig zur Erhaltung ihrer gegenſeitigen Selbſtſtändigkeit vereinigen: da entſtehet ein freier, folglich an ſich vernunftmäßiger Staat. Aber auch hier, wenn gleich die Vernunftforderung immer dieſelbe iſt, folglich ein freier Staat nur eine Form haben kann, giebt es in der Würklichkeit nicht nur vorbereitende Zuſtände, ſondern überhaupt nur Annäherungen zum idealiſchen Ziele u. ſ. w."

Vergl. K. H. Heydenreichs Grundſätze des natürlichen Staatsrechts und ſeiner Anwendung, nebſt einem Anhange ſtaatsrechtlicher Abhandlungen. Erſter Theil. Leipzig; 1795. 8.

Der geſchloßne Handelsſtaat. Ein philoſophiſcher Entwurf als Anhang zur Rechtslehre, und Probe einer künftig zu liefernden Politik von J. G. Fichte. Tübingen, 1800.

Ideen über die philoſophiſche Begründung des Staats und die Gültigkeit des Geſetzes in demſelben, entwickelt von H. G. E. C. von Selpert. Berlin 1805.

Grundriß der Staatswiſſenſchaft und Politik, zum Gebrauche akademiſcher Vorleſungen. Von J. J. Wagner. Leipzig 1805.

§. 7.

§. 7.

Die Aufführung eines ſtaatswiſſenſchaftlichen Gebäudes, und alſo auch die Begründung eines Syſtems der Polizei fordert zuerſt eine genaue Beſtimmung des Begriffes eines Staates. Man kann einen Staat auf eine doppelte Art darſtellen, — nämlich a priori oder nach dem Vernunftbegriff, und auch nach dem Leitfaden der Erfahrung. Im erſteren Falle erhält man einen Vernunft-Staat oder die Idee eines vollkommenen Staates, im letzteren hingegen nur einen empyriſchen Staat — eine Darſtellung poſitiver Geſetze und verſchiedener Zuſtände eines beſtehenden Staates. Jeder würkliche Staat ſoll ſich immer mehr dem Vernunftſtaate nähern. Es muß daher die Idee aufgeſtellt werden, durch deren Realiſirung jeder würkliche Staat ein Vernunftſtaat werden kann.

Was iſt aber der Staat nach der Idee oder nach dem reinen Vernunftbegriffe dargeſtellt?

Eine Menſchenverbindung zur Erhaltung der Verbundenen — ein Verein vernünftig-ſinnlicher Weſen zur Herſtellung eines allgemeinen Rechtszuſtandes, zu Folge deſſen die Freiheit des Einen mit der Freiheit aller Andern beſtehen kann. Die Freiheit eines jeden Individuums wird nur allein durch die Bedingungen ihrer Beſtehbarkeit mit der Freiheit Aller beſtimmt.

ſtimmt. Jedes freie Weſen, welches eine Gemeinſchaft mit andern freien Weſen will, muß es ſich daher zum Geſetze machen, ſeine Freiheit durch den Begriff der Freiheit aller Uebrigen einzuſchränken. Nur dann wird die Koexiſtenz oder Gemeinſchaft freier Weſen als ſolcher möglich, und findet der Rechtszuſtand oder die gegenſeitige Sicherheit Statt.

Damit aber Jeder ſtets, ſowohl in Anſehung ſeiner Perſon als auch ſeiner Güter vollkommen ſicher ſey, iſt die Errichtung einer äuſſeren unwiderſtehlichen Zwangsanſtalt nothwendig. Jeder, der ſeine Freiheit nicht freiwillig ſo einſchränkt, daß die Freiheit aller Andern beſtehen kann, muß dazu genöthiget werden, aber nach allgemeinen Geſetzen, d. h. auf eine rechtmäßige Weiſe. Ein jeder Staat iſt alſo eine Rechtsanſtalt, worin jeder Einzelne durch das Ganze und das Ganze durch jeden Einzelnen nach dem Umfange aller ſeiner Rechte geſichert werden ſoll — eine zur Sicherung der Koexiſtenz der Menſchen errichtete Rechtsanſtalt.

S. meine Grund-Linien einer Theorie des Staats S. 48.

Grot, der Vater des Natur- und vorzüglich des Völkerrechts, war der erſte in den neuern Zeiten, der den Staat wiſſenſchaftlich zu begründen ſuchte. Er nahm einen urſprünglichen Gemeinbeſitz aller Menſchen an. Aus dieſem ließ er ſie durch Verträge her-

austreten. Der auf dieſe Art begründete Staat war eine Rechtsanſtalt und Grot hatte alſo ſchon eine Ahndung davon.

Kant ſagt: "Ein Staat (civitas) iſt die Vereinigung einer Menge von Menſchen, unter Rechtsgeſetzen. So fern dieſe als Geſetze a priori nothwendig, d. i. aus Begriffen des äuſſern Rechtes überhaupt von ſelbſt folgend (nicht ſtatutariſch) ſind, iſt ſeine Form, die Form eines Staats überhaupt, d. i. der Staat in der Idee, wie er nach reinen Rechts-Prinzipien ſeyn ſoll, welche jeder würklichen Vereinigung zu einem gemeinen Weſen (alſo im Innern) zur Richtſchnur (norma) dient."

S. Metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre von Immanuel Kant. Zweite verm. Aufl. Königsberg 1798. S. 194—195.

Jakob behauptet: "Wenn mehrere Familien, welche beiſammen leben, eine an keine beſtimmte Zeit gebundene oder ewige Geſellſchaft errichten, deren Zweck iſt, alle Rechte, die Jemand innerhalb ihres Bezirkes hat, nach Rechtsgeſetzen gegen alle Angriffe möglichſt zu ſchützen, und deren Ausübung möglichſt zu erleichtern; ſo heißt dieſe Geſellſchaft ein Staat (civitas)."

S. Philoſophiſche Rechtslehre oder Naturrecht. Von L. H. Jakob. Zweite verb. Aufl. Halle, 1802. S. 309—310.

Einige

Einige der neueſten ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriftſteller erklären den Staat als freien Organismus freier Individuen.

S. Der Staat aus dem Organismus des Univerſums entwickelt. Von Nibler. Mit einem Programm von Gönner. Landshut 1805.

Grundriß der Staatswiſſenſchaft und Politik, zum Gebrauche akadem. Vorleſungen von J. J. Wagner. Leipzig 1803. S. 7.

Der Staat in der Idee und die Gültigkeit des Geſetzes in demſelben, mit Hinſicht auf das Strafrecht. Hof, 1806.

In der zuletzt angeführten Schrift S. 15. heißt es: "Er (der Staat) bildet keine Geſellſchaft, ſondern er iſt ein Verein und zwar ein organiſcher Verein ſinnlich vernünftiger freier Weſen: denn die Geſellſchaft iſt nur das Band der Vereinigung zwiſchen Menſch und Staat, ſo wie das Planeten-Syſtem das Band der Vereinigung zwiſchen Gott und Natur iſt."

Pölitz ſagt: "Der Staat, im philoſophiſchen Sinne, iſt eine Anſtalt, in welcher die verſchiedenartigen, zu Einer abgeſchloſſenen Geſellſchaft vereinigten Weſen zu dem höchſten Zwecke der Menſchheit in ſo fern erzogen und gebildet werden, in wie fern in der Mitte dieſer Geſellſchaft ein Gleichgewicht zwiſchen der Freiheit Aller beſtehet, und

die Fortdauer der Geſellſchaft durch dieſes Gleichgewicht garantirt wird."

S. Die Staatslehre für denkende Geſchäftsmänner, Kameraliſten und gebildete Leſer, dargeſtellt von K. H. L. Pölitz. 1r Th. Leipzig, 1808. S. 10.

§. 8.

In der geſammten Staatswiſſenſchaft giebt es keinen ſo wichtigen Gegenſtand, als die Theorie von dem Staatszwecke. Es iſt ſchlechterdings unmöglich, einen beſtimmten und deutlichen Begriff von der geſammten Staats-Geſetzgebung und Verwaltung, oder Staats-Regierung, oder von einer einzelnen Branche derſelben zu erhalten, ohne Feſtſtellung des eigentlichen und wahren Staatszweckes.

Die mehrſten Fehler und Mißgriffe in der Staatswiſſenſchaft ſowohl als auch in der Adminiſtration haben ihren Grund lediglich in dem Mangel einer richtigen und lichtvollen Theorie von dem Zwecke des Staates oder in einer unrichtigen Vorſtellung davon.

Eine richtige und konſequent durchgeführte Theorie des Staatszweckes verbreitet über die ganze Staatslehre und Staats-Praxis ein neues Licht, kann ſehr viele Widerſprüche in der Staats-Theorie aufheben und gemeinſchädliche Verirrungen in der Staatskunſt verhüten. Es iſt aber nicht bloß nothwendig, den allge-

allgemeinen Staatszweck genau zu beſtimmen, ſondern es muß auch die Vorſtellung davon bei allen Bearbeitungen und Anwendungen der beſondern Staatswiſſenſchaften und ihrer einzelnen Theile zum Grunde gelegt werden.

Die Vorſtellung von dem Staatszwecke iſt die regulative Idee der Staats-Theorie und der Leitſtern der Staats-Praxis — derjenige Punkt, um den ſich alle Betrachtungen der Staatswiſſenſchaft und alle Beurtheilungen der Staatsgeſchäfte drehen.

Es iſt unangenehm, bemerken zu müſſen, daß ſelbſt mehrere ſtaatswiſſenſchaftliche Schriftſteller und beſonders die meiſten Herausgeber der Polizei- Staatswirthſchafts- und Finanz- Lehr- oder Handbücher entweder die Lehre von dem Staatszwecke nicht für ſo wichtig und Folgenreich halten, als ſie es in der That iſt, oder Theils falſche und Theils nicht hinreichend begründete Begriffe davon aufſtellen. Noch trauriger iſt es, daß die Geſetzgeber und Staatsmänner, beſonders Polizei- und Finanz-Direktoren ſich gewöhnlich um eine haltbare Ueberzeugung von dem wahren Staatszwecke gar nicht bekümmern, und die unrichtigſten Vorſtellungen von dem Staatszwecke haben, d. h. meſſen ohne Maaßſtab, prüfen ohne Prüfſtein und laufen ohne Ziel. —

Wer

Syſtematiſches

Handbuch

der ſämmtlichen

Staats- und Kameral-Wiſſenſchaften

Ins Beſonders der

Polizei-, Staatswirthſchafts- und Finanz-Wiſſenſchaft, ihrer Hülfsquellen und Geſchichte.

Mit

vorzüglicher Rückſicht auf die neueſte Geſetzgebung und Literatur der Staatskunſt und Kameraliſtik

von

Dr. Joh. Paul Harl.

Erſter Theil.

Erlangen
bei Johann Jakob Palm. 1809.

Vollſtändiges Handbuch
der
Polizei-Wiſſenſchaft
ihrer
Hülfsquellen und Geſchichte

mit vorzüglicher Rückſicht
ſowohl auf die neueſten Entdeckungen und Erfahrungen, als auch auf die neueſte Geſetzgebung in Frankreich und in den Rheiniſchen Bundesſtaaten
und
Litteratur der Polizei

---

von
Dr. Joh. Paul Harl,
Profeſſor der Philoſophie und Kameral-Wiſſenſchaften auf der Univerſität Erlangen, und Ehren-Mitglied der Königl. Sächſ. Leipziger ökonomiſchen Sozietät, der Königl. Sächſ. privilegirten Thüringiſchen Landwirthſchaftsgeſellſchaft, der Nürnbergiſchen Geſellſchaft zur Beförderung der vaterländiſchen Induſtrie und des Pegneſiſchen Blumen-Ordens.

Magistratuum est, totum reipublicae curare corpus, ne dum partem aliquam tuentur, reliquas deserant.

Cic. de off. L. I.

Erlangen
bei Johann Jakob Palm. 1809.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner Exzellenz

dem

Hochgebornen Freiherrn,

Herrn

Maximilian Joseph Freiherrn von Montgelas,

Seiner Königlichen Majeſtät von Baiern dirigirendem Geheimen Staats- und Konferenz-Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, des hohen Huberti-Ordens Großkommenthur, des Verdienſt-Ordens der Baieriſchen Krone Großkanzler, der Kaiſerlich Franzöſiſchen Ehren-Legion und des Johanniter Ritter-Ordens Großkreuzherrn

ꝛc. ꝛc.

Seiner Excellenz

dem

Hochgebornen Freiherrn,

Herrn

Maximilian Joseph Freiherrn

von Montgelas,

Hochgeborner Freiherr!

Gnädiger Herr Geheimer Staats- und Konferenz-Miniſter!

Eure Exzellenz bewundert die ganze kultivirte Welt als einen Staatsmann, Der mit den ſeltenſten Talenten, mit den nützlichſten Einſichten, das reinſte Wohlwollen, und einen eben ſo erleuchteten als thätigen Eifer für das Beſte und den Ruhm der Baieriſchen Monarchie verbindet; Deſſen ganzes Leben eine Reihe von den gemeinnützigſten und Folgenreichſten Handlungen iſt, die die vaterländiſchen Annalen und die Neu-Europäiſche Kultur- und Staatengeſchichte der ſpäteſten Nachwelt überliefern werden.

Eure Exzellenz haben mit allgemein berühmter Weisheit und mit eben ſo verehrter raſtloſer

Thä-

Thätigkeit an der zweckmäßigen Organiſation aller Branchen der Staatsverwaltung in Baiern Theil genommen, und zur Regeneration des Staatswohls in einer Epoche mitgewürkt, die, ſeit die Menſchheit ſteht, nicht ihres Gleichen hat. Hochdieſelben haben ſtets Hochdero erhabenes Augenmerk auf Verbeſſerung der öffentlichen und Privat-Sicherheitsanſtalten, auf eine vollſtändige und den Zeitbedürfniſſen angemeſſene Polizei-Reform gerichtet, auch in dieſer Hinſicht ein Muſter aufgeſtellt, und Hochſich ein Monument unvertilgbarer, als in Erz gegraben, errichtet. Hochdenſelben, als Chef des Polizei-Departements im Königreich Baiern, verdankt die Polizei-Praxis eine Vollkommenheit, die mit der Vernachläſſigung derſelben ſelbſt in einigen ſonſt nicht unkultivirten Staaten einen ſehr auffallenden Kontraſt bildet.

Eure

Eure Erzellenz haben durch Hochdero Staatsgeſchäftsführung den univerſalhiſtoriſchen Erfahrungsſatz aller Zeiten und Völker: daß das Heil der Staaten von einer guten Geſetzgebung abhängt, öffentlich ausgeſprochen und befolgt. Selbſt ein eben ſo großer Kenner als eifriger Beförderer der Geſetzgebungswiſſenſchaft, liefern Hochdieſelben dem ruhigen Forſcher die beſten Winke zu Vervollkommnung des Ganzen und der einzelnen Theile derſelben und wiſſen auch jeden Verſuch dieſer Art zu würdigen.

Ganz glücklich ſchätze ich mich daher, daß Ew. Exzellenz in einem gnädigen Schreiben vom 28. September d. J. mir erlaubt haben, Hochdenſelben meinen Verſuch, die wiſſenſchaftlichen Prinzipien der Polizei-Kunſt aufzuſtellen, unterthänig zueignen zu dürfen.

dürfen. Dieſe längſt erſehnte Gelegenheit ergreiſe ich mit Entzücken, Hochdero Verdienſten um den Baieriſchen Staat öffentlich und Ehrfurchtvollſt zu huldigen.

Geruhen Eure Exzellenz, dieſes kleine Denkmal meiner grenzenloſen Verehrung gnädig aufzunehmen und mich fernerhin Hochdero geneigten Protektion würdig zu achten, der ich mit ſchuldigſter Ehrfurcht verharre

Euer Exzellenz

unterthäniger Diener

J. P. Harl.

Vorrede.

Es fehlt noch etwas Weſentliches, manchen Staat auf die Stufe ſeiner erreichbaren Vollkommenheit zu erheben; und dieß kann nichts anders ſeyn, als eine Polizei, die vollſtändig gut wäre.

Es muß daher das Ideal einer vollkommenen Polizei-Verfaſſung als das Ziel der politiſchen Vollkommenheit aufgeſtellt werden, dem ſich alle Staaten unaufhörlich zu nähern Pflicht und Beruf haben.

Ein Regent oder Staatsmann, dem auch ſein Staats-Bildungs- oder Verbeſſe-

rung

rungsgeſchäft nicht ganz gelingt, hat doch immer den Ehrenvollen Troſt für ſich:

Quem si non tenuit, magnis tamen excidit ausis.

Uebrigens bemerke ich noch, daß gegenwärtiges Werk den erſten Theil meines Handbuchs der Staats- und Kameral-Wiſſenſchaften ausmacht, und daß der bereits ausgearbeitete zweite und dritte Theil deſſelben, wovon der eine die Staatswirthſchafts-Wiſſenſchaft, und der andere die Finanz-Wiſſenſaft enthält, gleich Falls nächſtens erſcheinen werde.

Erlangen, auf der Univerſität,
im Oktober 1808.

Inhalt.

Einleitung.

I.

Allgemeine Betrachtungen über Wiſſenſchaft, Staat, Staats-zweck und Umfang der Staatsgewalt. §. 1 — 13.

II.

Name, Begriff und Zweck der Polizei und ihrer Wiſſenſchaft; Unterſchied der Polizei-Wiſſenſchaft von verſchiedenen mit ihr verwechſelten Benennungen. §. 14 — 70.

III.

Gränzen der Polizei-Gewalt, Verhältniß der Polizei-Wiſſenſchaft zu der Staats-Regierungs-Wiſſenſchaft, Kameraliſtik und Politik, und Unterſchied der Polizei von der Juſtiz. §. 71 — 110.

IV.

Eintheilung der Polizei und ihrer Wiſſenſchaft. Plan des Ganzen und ſyſtematiſche Ueberſicht oder Klaſſifikation der einzelnen Theile der Polizei-Wiſſenſchaft. §. 111 — 135.

V.

Nothwendigkeit der Polizei-Wiſſenſchaft und Hülfsquellen derſelben. §. 136 — 171.

VI.

Geſchichte der Polizei. §. 172 — 184.

Erſter Theil.

Allgemeine oder formelle Polizei-Wiſſenſchaft. §. 185 — 223.

Zweiter Theil.

Beſondere oder materielle Polizei-Wiſſenſchaft. §. 224 — 815.

Erſte Abtheilung.

Unmittelbare Polizei. §. 224 — 780.

Erſtes

Inhalt.

Erſtes Hauptſtück.

Oeffentliche Sicherheits-Polizei. §. 224 — 265.

Zweites Hauptſtück.

Erſte Unterabtheilung.

Perſönliche Privat-Sicherheits-Polizei. §. 266 — 549.

Erſter Abſchnitt.

Lebensſicherheits- oder mediziniſche Polizei. §. 266 — 452.

Zweiter Abſchnitt.

Freiheitsſicherheits-Polizei. §. 453 — 519.

Dritter Abſchnitt.

Ehrenſicherheits-Polizei. §. 520 — 549.

Zweite Unterabtheilung.

Dingliche Privat-Sicherheits-Polizei. §. 550 — 780.

Erſter Abſchnitt.

Sacheigenthumsſicherheits-Polizei im engeren Sinne. §. 554 — 612.

Zweiter Abſchnitt.

Sacheigenthumsſicherheits-Polizei im weiteren Sinne. §. 613 — 780.

Erſter Abſatz.

Armen-Polizei. §. 614 — 667.

Zweiter Abſatz.

Feuer-Polizei. §. 668 — 707.

Dritter Abſatz.

Waſſerſchadens-Polizei. §. 768 — 780.

Zweite Abtheilung.

Mittelbare Polizei. §. 781 — 815.

Erſtes Hauptſtück.

Bevölkerungs-Polizei. §. 781 — 793.

Zweites Hauptſtück.

Kultur- oder Bildungs-Polizei. §. 794 — 807.

Drittes Hauptſtück.

Gewerbs-Polizei. §. 808 — 815.

Ein-

Polizei = Wiſſenſchaft.

Einleitung.

Ut corpora nostra sine mente, sic civitas sine lege suis partibus, ut nervis, ac sanguine et membris, uti non potest. Legum ministri sunt magistratus, legum interpretes judices: legum denique id circo omnes servi sumus, ut liberi esse possimus.

Cicero pro Cluentio.

I.

Allgemeine Betrachtungen über Wiſſenſchaft, Staat, Staatszweck und Umfang der Staatsgewalt.

§. 1.

Die Wiſſenſchaft als ſolche und als Syſtem nimmt einen ganz andern Gang als der hiſtoriſche Urſprung derſelben. Jede Wiſſenſchaft beginnt mit der Anſchauung, gehet fort zu den Begriffen, und erhebt ſich endlich zu den Ideen. Sie fängt daher mit dem Einzelnen an und ſchreitet

allmählig zu dem Beſonderen und **Allgemeinen** fort. Die philoſophiſche Wiſſenſchaft nimmt den Faden da auf, wo ihn die hiſtoriſche gelaſſen hat. Sie gehet vom Allgemeinen zum Beſondern und von dieſem zum Einzelnen fort. Daher hatte ſchon der unſterbliche Weltweiſe **Ariſtoteles** bemerkt: **Wer gründlicher** Theoretiker und Praktiker ſeyn will, der muß ſich bis zum **Allgemeinen** erheben, und, ſo viel nur immer geſchehen kann, bis zu den **erſten** und **oberſten** Grundſätzen vordringen.

Auch **Filangieri** ſagt: In jeder Wiſſenſchaft müſſen gewiſſe Sätze vorausgeſchickt werden, welche gleichſam die Grundveſte des Gebäudes ſind, das man aufführen will.

Vergl. Ueber den Endzweck der Erziehung und über den erſten Grundſatz einer Wiſſenſchaft derſelben, von J. Ch. **Greiling**. Schneeberg 1793.

Allgemeiner Kameral-, Polizei-, Oekonomie-, Forſt-, Technologie- und Handels-Korreſpondent. Jahrg. 1806. S. 1—4. 73—80. Jahrg. 1807. S. 5—6. u. S. 130. Jahrg. 1808. S. 249—251. u. S. 267.

§. 2.

Die Erfahrung lehrt nur, was geweſen und noch iſt; die Vernunft aber beſtimmt, was ſeyn kann oder ſoll. Die Ausſprüche jener haben nur eine komparative, die Geſetze dieſer aber eine abſolute Allgemeinheit.

heit. Die Erfahrung entſcheidet nur über die Zweckmäßigkeit der Geſetze, die Vernunft hingegen über die Rechtmäßigkeit derſelben.

In dem 1ſten Hefte der Schmalziſchen Annalen der Rechte des Menſchen, des Bürgers und der Völker (Königsberg 1794.) heißt es: Kann der Widerſpruch der Maximen erſt durch Erfahrung erkannt werden, ſo ſind ſie nicht gegen die Vernunft, ſondern nur gegen die Erfahrung; nicht laſterhaft, ſondern nur dumm und lächerlich. Die (laſterhafte) Maxime des Räubers: Raube Anderer Eigenthum, enthält einen aus bloßer Vernunft erkennbaren Widerſpruch. Wenn aber die Schildbürger über die neue Sonnenuhr ein Dach ſetzen, ſo ſieht dieſen Widerſpruch nur der ein, welcher aus Erfahrung weiß, daß die Strahlen nicht durch Bretter dringen.

Die Natur der Erfahrung iſt Mannichfaltigkeit, der Charakter der Vernunft Einheit. Soll das Aggregat des Verſchiedenartigen unter Einheit gebracht, ſollen abſolut nothwendige und allgemeine Grundſätze und Maximen begründet werden, ſo muß die wiſſenſchaftliche oder ſyſtematiſche Methode angewendet werden, die nicht wie die ſynkretiſtiſche Alles unter einander wirft und auf der Oberfläche der Erfahrung ſucht, was aus tiefern Gründen der Vernunft zu ſchöpfen iſt. Es müſſen allgemeingültige

gültige Gründe und Prinzipien aufgeſtellt werden, aus welchen alle einzelnen Regeln präzis und deutlich abgeleitet werden können und auf die ſie ſich wieder zurückführen laſſen.

§. 3.

Jede Regel oder Vorſchrift, die uns gegeben wird, und nicht von ſelbſt evident oder einleuchtend iſt, muß in irgend einer Wiſſenſchaft bewieſen werden können. Die Staatskunſt oder Staats-Praxis beſtehet in der Anwendung gewiſſer Regeln und die Staatswiſſenſchaft oder Staats-Theorie muß ſie beweiſen, d. i. ſie aus angenommenen und evidenten Vorausſetzungen herleiten. Das erſte Mittel, die Schwierigkeiten in der Ausübung der Staatskunſt zu beſiegen, beſtehet darin, daß man ſie wiſſenſchaftlich nach Grundſätzen behandle, nicht wie bisher oft, die Prinzipien nur willkührlich beſtimme, oder ſich mit Hypotheſen begnüge. Sobald aber irgend eine Wiſſenſchaft, ihr Gegenſtand ſey, was immer für einer, philoſophiſch bearbeitet wird, charakteriſirt ſie ſich durch Einheit und Allgemeingültigkeit der Sätze und Grundbegriffe, die ihr Fundament ausmachen und begründet das Nothwendige und Allgemeine in unſern Begriffen und Urtheilen über das gegebene wiſſenſchaftliche Objekt.

Die Staatswiſſenſchaft muß das Ideal des Staates oder die Idee eines vollkommenen Staates richtig

tig entwerfen, und lehren, was durch den Staat erreicht werden ſoll und wie dasſelbe erreicht werden könne und müſſe; ſie muß alſo die Metaphyſik für alle Branchen der Staats-Adminiſtration liefern. Man kann kein vollendeter Geſetzgeber, Staatsmann, Juriſt, Kameraliſt oder Polizei-Beamter werden, ohne Staats-Theorie ſtudirt zu haben. Ein Staatsbeamter, der kein Staats-Philoſoph iſt, mag wohl ein rüſtiger Empyriker oder ein alltäglicher Schlendrianiſt ſeyn, aber ein nach höhern Geſichts-Punkten, nach beſtimmten und deutlich erkannten Prinzipien handelnder Geſchäftsmann iſt er nicht, und wenn er eine 50jährige Dienſtzeit nachweiſen kann. Ich wage es zu behaupten, daß viele Geſetzbücher und Polizei- und Finanz-Verfaſſungen eine andere Geſtalt haben würden, wenn die Urheber derſelben mit der allgemeinen Staatswiſſenſchaft oder mit den Prinzipien der Polizei- und Finanz-Geſetzgebung, die die Staatswiſſenſchaftslehre aufſtellt, vertrauter geweſen wären. — Die Juſtiz- Kameral- und Polizei-Praxis würde in manchen Staaten mehr Ehre und Nutzen ſchaffen, wenn allen Juſtiz-, Kameral- und Polizei-Beamten die Nothwendigkeit einer Staats-Organiſations-Lehre einleuchtete, und ſie erwägen wollten, daß in dem Staate, wie in einem Kunſtwerke, Einheit, Mannichfaltigkeit und Harmonie herrſchen müſſe, und daß, ſo wie dieſe in dem Kunſtwerke innigſt mit einander verbunden ſind und nur vereint Schönheit hervor-

bringen.

bringen, eben ſo auch die einzelnen Staatswiſſenſchaften unauflöslich durch einander verbunden ſind, ſich wechſelſeitig vorausſetzen und ſo wie der vollkommene Staat, welchen ſie hervorbringen ſollen, ein nothwendiges Ganzes ausmachen.

S. Ideen zu einer Staats-Organiſations-Lehre. Von K. Werlich. Halle, 1806. S. XL.

Vergl. Beiträge zur Erziehungskunſt, von Chr. Weiß und E. Tillich. Leipzig, 1803. Erſt. Bd. I. H.

Abriß der Staats-Oekonomie oder Staatswirthſchaftslehre, von L. Krug. Berlin 1808. In der Vorrede S. VI. bemerkt Hr. Kriegsrath Krug ſehr treffend, daß der Praktiker nothwendig vorher Theoretiker geweſen ſeyn müſſe, wenn er nicht ein ſtaatswirthſchaftlicher Tagelöhner ſeyn wolle.

In der Schrift: Ueber Däniſche Staatskunde und Däniſche politiſche Schriften. Von Ch. U. D. Eggers. Koppenhagen 1789. S. 2—3. heißt es: "Ohne theoretiſche Kenntniſſe weiß man ſelten Erfahrungen anzuſtellen, vielweniger ſie zu benutzen."

§. 4.

Man muß bei jedem Unterrichte und ſelbſt bei der Praxis nach Grundſätzen und zwar nach allgemeingültigen und richtigen Grundſätzen verfahren. Der erſte Schritt, der bei jeder Theorie gethan werden ſoll, iſt, daß ſie zu unwandelbaren Prinzipien aufſteige.

Man muß Ideen haben und realiſiren, wenn man nicht willkührlich und unrecht handeln will. Daraus, daß ſich Ideen nicht immer ganz und überall anwenden laſſen, folgt keineswegs, daß ſie herabzuwürdigen ſind, ſondern es ergiebt ſich ohne Partheilichkeit nur ſo viel, daß die Realiſirung derſelben nach der Beſchaffenheit der Umſtände beſchränkt wird. Sehr richtig hat Kant (über Pädagogik, Königsberg 1803. S. 10.) behauptet: "Man muß nur nicht gleich die Idee für chimäriſch halten, und ſie als einen ſchönen Traum verrufen, wenn auch Hinderniſſe bei ihrer Ausführung eintreten."

"Eine Idee iſt nichts anderes, als der Begriff von einer Vollkommenheit, die ſich in der Erfahrung noch nicht vorfindet. Z. E. die Idee einer vollkommenen, nach Regeln der Gerechtigkeit regierten Republik! Iſt ſie deßwegen unmöglich? Erſt muß unſere Idee nur richtig ſeyn, und dann iſt ſie bei allen Hinderniſſen, die ihrer Ausführung noch im Wege ſtehen, gar nicht unmöglich. Wenn z. E. ein jeder löge, wäre deßhalb das Wahrreden eine bloße Grille?"

Alle beſonderen Staats- und Regierungs-Prinzipien müſſen den allgemeinen Grundgeſetzen, die die Norm für alle Staaten und ihre Verhältniſſe feſtſetzen, untergeordnet werden und die beſondern Umſtände in

einzelnen Staaten oder zu verſchiedenen Zeiten können nie Mals die allgemeinen Staatsgrundſätze aufheben oder ungültig machen, ſondern ſie fordern nur andere Modifikationen der allgemeinen und ewig unveränderlichen Prinzipien, die der Leitſtern eines jeden denkenden und edlen Geſchäftsmannes ſind und ſeyn müſſen.

§. 5.

Die kritiſche Philoſophie, die durch Kant einen Schöpfer erhalten, den man ſeit Plato's und Ariſtoteles Zeiten vermißte, hat von allen Theilen des menſchlichen Wiſſens die Finſterniß verſcheucht; das ſchöne Morgenroth, das ſeitdem die Wiſſenſchaften erhellt, hat die Dämmerung bereits verdrängt, und es iſt in manchen Wiſſenſchaften und auch in der Staatslehre dem Auge des Forſchers ſchon viel helles Licht aufgegangen.

Alle Wiſſenſchaften und alſo auch die Staats- und Kameral-Wiſſenſchaften, wenn ſie philoſophiſch bearbeitet werden, beſtehen aus wenig Grund-Prinzipien; aber aus einer großen Menge Korollarien und Folgeſätzen, die aus den Prinzipien fließen. Die Hauptſache für die Fortbildung jeder Wiſſenſchaft iſt daher die Begründung der allgemeinen Grundſätze; dann kann Jeder nach Gefallen und nach ſeinem beſondern Zwecke oder Bedürfniſſe die daraus

aus hergeleiteten Folgerungen benutzen. Wiſſenſchaft, ſagt der unſterbliche Königsberger Philoſoph (S. Kritik der praktiſchen Vernunft von Immanuel Kant, Neue Auflage. Frankfurt u. Leipzig 1791. S. 292.), kritiſch geſucht und methodiſch eingeleitet, iſt die enge Pforte, die zur Weisheitslehre führt, wenn unter dieſer nicht bloß verſtanden wird, was man thun, ſondern was Lehrern zur Richtſchnur dienen ſoll, um den Weg zur Weisheit, den Jedermann gehen ſoll, gut und kenntlich zu bahnen, und Andere vor Irrwegen zu ſichern; eine Wiſſenſchaft, deren Aufbewahrerin jeder Zeit die Philoſophie bleiben muß u. ſ. w.

Der erſte und weſentlichſte Zweck des akademiſchen Unterrichts iſt daher auch kein anderer, als wiſſenſchaftliche und ſyſtematiſche Darſtellung der Gegenſtände — allgemeine Anſicht derſelben und das dadurch mögliche Selbſtdenken über alle Gegenſtände der Geſchäftsführung.

Vergl. meine Grund-Linien einer Theorie des Staates, der Staatswiſſenſchaftslehre, des Geldes, der Staatswirthſchaft und der Erziehung. Erlangen, 1805. 8.

Vollkommen ſtimme ich mit dem berühmten Hrn. Profeſſor F. Schleiermacher überein, wenn derſelbe in einer ſo eben erſchienenen Schrift behauptet: "Die Staatsmänner, auch diejenigen, welche das gemeine Weſen am meiſten fortbilden, erſcheinen ſich

und Andern mehr den Künſtlern ähnlich, als daß ſie wiſſenſchaftlich zu Werke gingen, indem ſie den Staat handhaben. Glücklich ahnend, das Rechte heraus-fühlend, bringen ſie unbewußt hervor und geſtalten mit geſchickter Hand nach einem ihnen einwohnenden Urbilde, wie jeder Künſtler nach dem ſeinigen. Das iſt leicht zu erkennen, und aufrichtig zu loben, und ſo herrſchen ſie allerdings nicht als Wiſſende. Aber daß dieſer künſtleriſche Sinn doch bei denen am ge-bildetſten und richtigſten ſeyn wird, welche entweder ſelbſt die Thatſachen und Erfahrungen wiſſenſchaftlich anzuſehen verſtehen, oder wenigſtens Darſtellungen derſelben, die dieſen Endzweck haben, zu benutzen; daß der Staatsmann, wie jeder, der künſtleriſch et-was hervorbringt, aus dem Schatze der Wiſſenſchaft mittelbar oder unmittelbar für ſeine Kunſt ſchöpfen muß, wie gewiß auch er ſeiner Seits durch ſeine Werke wiederum bereichert; daß wahre Verbeſſerun-gen in allen Zweigen der Staatsverwaltung nur um ſo ſicherer eingeleitet werden und gedeihen können, als die Herrſchenden und ſoviel möglich auch die Be-herrſchten die wahre Idee des Staates überhaupt ſo-wohl, als auch dieſes beſtimmten richtig aufgefaßt haben u. ſ. w."

"Die Idee der Wiſſenſchaft in den edleren, mit Kenntniſſen mancher Art ſchon ausgerüſteten Jüng-lingen zu erwecken, ihr zur Herrſchaft über ſie zu ver-

verhelfen auf demjenigen Gebiet der Erkenntniß, dem jeder ſich beſonders widmen will, ſo daß es ihnen zur Natur werde, alles aus dem Geſichts-Punkt der Wiſſenſchaft zu betrachten, alles Einzelne nicht für ſich, ſondern in ſeinen nächſten wiſſenſchaftlichen Verbindungen anzuſchauen, und in einen großen Zuſammenhang einzutragen, in beſtändiger Beziehung auf die Einheit und Allheit der Erkenntniß, daß ſie lernen, in jedem Denken ſich der Grundgeſetze der Wiſſenſchaft bewußt zu werden, und eben dadurch das Vermögen, ſelbſt zu forſchen, zu erfinden und darzuſtellen, allmählig in ſich herauszuarbeite; dieß iſt das Geſchäft der Univerſität."

S. Gelegentliche Gedanken über Univerſitäten in deutſchem Sinne. Nebſt einem Anhang über eine neu zu errichtende. Berlin 1808. S. 15—16. u. S. 33.

§. 6.

Pöſitive Anordnungen, Erfahrung und Geſchichte können zwar empyriſche oder würkliche Staatsverhältniſſe begründen und darſtellen; aber die geſammte Erfahrung und alle Thatſachen und poſitive Geſetze beweiſen an ſich keineswegs etwas weder für Realiſirung der Vernunftbegriffe oder Ideen, noch dafür, daß nur geſchehen ſey, was Rechtens iſt. Der Staatsmann kann ſeine Operationen im Großen oder Kleinen nie Mals dadurch rechtfertigen, daß er ſich auf Autoritäten oder Obſervanzen beruft. Und

wenn

wenn die Geſchichte aller Zeiten und Völker lehrte, daß gewiſſe rechtmäßige und nützliche Staatseinrichtungen bisher noch nicht beſtanden hätten, ſo folgt daraus nichts weiter, als daß man überall nicht gethan hat, was man hätte thun ſollen. Nichts kann daher Schädlicheres und eines Philoſophen Unwürdigeres gefunden werden, als die pöbelhafte Berufung auf vorgeblich widerſtreitende Erfahrung, die doch gar nicht exiſtiren würde, wenn jene Anſtalten zu rechter Zeit nach den Ideen getroffen würden, und an deren Statt nicht rohe Begriffe, eben darum, weil ſie aus Erfahrung geſchöpft worden, alle gute Abſicht vereitelt hätten.

Die Geſchichte ſtellt uns allerdings Staaten und Verfaſſungen dar, die großen Theils nicht nach Begriffen oder durch Kunſt, ſondern durch Zufall, Liſt, Gewalt und Furcht entſtanden ſind. Allein die Staats-Theorie iſt von der hiſtoriſchen Kenntniß der Staaten ganz unabhängig, und die Wahrheit ihrer Grundſätze ſtehet in gar keinem Verhältniſſe mit der Art, wie ſich die würklichen Staaten und ihre Verhältniſſe im Inneren oder Aeuſſeren nach und nach gebildet haben. Die Wahrheiten der Staatswiſſenſchaft ſind unaufheblich und von der Art der Entſtehung, Verfaſſung und Regierung der würklichen Staaten eben ſo unabhängig als Naturrecht und Sittenlehre von der gewöhnlichen Handlungsweiſe der Menſchen. — —

Tref-

Treffend hat Hr. Ph. Chr. Reinhard (in ſeinem Verſuche einer Theorie des geſellſchaftlichen Menſchen. Leipzig und Gera, 1797. S. 442.) bemerkt: "Da, wo Menſchen nicht wie Viehheerden in den Stall der bürgerlichen Geſetzlichkeit getrieben werden, ſondern ſich freiwillig zur Erhaltung ihrer gegenſeitigen Selbſtſtändigkeit vereinigen: da entſtehet ein freier, folglich an ſich vernunftmäßiger Staat. Aber auch hier, wenn gleich die Vernunftforderung immer dieſelbe iſt, folglich ein freier Staat nur eine Form haben kann, giebt es in der Würklichkeit nicht nur vorbereitende Zuſtände, ſondern überhaupt nur Annäherungen zum idealiſchen Ziele u. ſ. w."

Vergl. K. H. Heydenreichs Grundſätze des natürlichen Staatsrechts und ſeiner Anwendung, nebſt einem Anhange ſtaatsrechtlicher Abhandlungen. Erſter Theil. Leipzig; 1795. 8.

Der geſchloßne Handelsſtaat. Ein philoſophiſcher Entwurf als Anhang zur Rechtslehre, und Probe einer künftig zu liefernden Politik von J. G. Fichte. Tübingen, 1800.

Ideen über die philoſophiſche Begründung des Staats und die Gültigkeit des Geſetzes in demſelben, entwickelt von H. G. E. C. von Selpert. Berlin 1805.

Grundriß der Staatswiſſenſchaft und Politik, zum Gebrauche akademiſcher Vorleſungen. Von J. J. Wagner. Leipzig 1805.

§. 7.

§. 7.

Die Aufführung eines ſtaatswiſſenſchaftlichen Gebäudes, und alſo auch die Begründung eines Syſtems der Polizei fordert zuerſt eine genaue Beſtimmung des Begriffes eines Staates. Man kann einen Staat auf eine doppelte Art darſtellen, — nämlich a priori oder nach dem Vernunftbegriff, und auch nach dem Leitfaden der Erfahrung. Im erſteren Falle erhält man einen Vernunft-Staat oder die Idee eines vollkommenen Staates, im letzteren hingegen nur einen empyriſchen Staat — eine Darſtellung poſitiver Geſetze und verſchiedener Zuſtände eines beſtehenden Staates. Jeder würkliche Staat ſoll ſich immer mehr dem Vernunftſtaate nähern. Es muß daher die Idee aufgeſtellt werden, durch deren Realiſirung jeder würkliche Staat ein Vernunftſtaat werden kann.

Was iſt aber der Staat nach der Idee oder nach dem reinen Vernunftbegriffe dargeſtellt?

Eine Menſchenverbindung zur Erhaltung der Verbundenen — ein Verein vernünftig-ſinnlicher Weſen zur Herſtellung eines allgemeinen Rechtszuſtandes, zu Folge deſſen die Freiheit des Einen mit der Freiheit aller Andern beſtehen kann. Die Freiheit eines jeden Individuums wird nur allein durch die Bedingungen ihrer Beſtehbarkeit mit der Freiheit Aller beſtimmt.

ſtimmt. Jedes freie Weſen, welches eine Gemeinſchaft mit andern freien Weſen will, muß es ſich daher zum Geſetze machen, ſeine Freiheit durch den Begriff der Freiheit aller Uebrigen einzuſchränken. Nur dann wird die Koexiſtenz oder Gemeinſchaft freier Weſen als ſolcher möglich, und findet der Rechtszuſtand oder die gegenſeitige Sicherheit Statt.

Damit aber Jeder ſtets, ſowohl in Anſehung ſeiner Perſon als auch ſeiner Güter vollkommen ſicher ſey, iſt die Errichtung einer äuſſeren unwiderſtehlichen Zwangsanſtalt nothwendig. Jeder, der ſeine Freiheit nicht freiwillig ſo einſchränkt, daß die Freiheit aller Andern beſtehen kann, muß dazu genöthiget werden, aber nach allgemeinen Geſetzen, d. h. auf eine rechtmäßige Weiſe. Ein jeder Staat iſt alſo eine Rechtsanſtalt, worin jeder Einzelne durch das Ganze und das Ganze durch jeden Einzelnen nach dem Umfange aller ſeiner Rechte geſichert werden ſoll — eine zur Sicherung der Koexiſtenz der Menſchen errichtete Rechtsanſtalt.

S. meine Grund-Linien einer Theorie des Staats S. 48.

Grot, der Vater des Natur- und vorzüglich des Völkerrechts, war der erſte in den neuern Zeiten, der den Staat wiſſenſchaftlich zu begründen ſuchte. Er nahm einen urſprünglichen Gemeinbeſitz aller Menſchen an. Aus dieſem ließ er ſie durch Verträge her-

austreten. Der auf dieſe Art begründete Staat war eine Rechtsanſtalt und Grot hatte alſo ſchon eine Ahndung davon.

Kant ſagt: "Ein Staat (civitas) iſt die Vereinigung einer Menge von Menſchen, unter Rechtsgeſetzen. So fern dieſe als Geſetze a priori nothwendig, d. i. aus Begriffen des äuſſern Rechtes überhaupt von ſelbſt folgend (nicht ſtatutariſch) ſind, iſt ſeine Form, die Form eines Staats überhaupt, d. i. der Staat in der Idee, wie er nach reinen Rechts-Prinzipien ſeyn ſoll, welche jeder würklichen Vereinigung zu einem gemeinen Weſen (alſo im Innern) zur Richtſchnur (norma) dient."

S. Metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre von Immanuel Kant. Zweite verm. Aufl. Königsberg 1798. S. 194—195.

Jakob behauptet: "Wenn mehrere Familien, welche beiſammen leben, eine an keine beſtimmte Zeit gebundene oder ewige Geſellſchaft errichten, deren Zweck iſt, alle Rechte, die Jemand innerhalb ihres Bezirkes hat, nach Rechtsgeſetzen gegen alle Angriffe möglichſt zu ſchützen, und deren Ausübung möglichſt zu erleichtern; ſo heißt dieſe Geſellſchaft ein Staat (civitas)."

S. Philoſophiſche Rechtslehre oder Naturrecht. Von L. H. Jakob. Zweite verb. Aufl. Halle, 1802. S. 309—310.

Einige

Einige der neueſten ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriftſteller erklären den Staat als freien Organismus freier Individuen.

S. Der Staat aus dem Organismus des Univerſums entwickelt. Von Nibler. Mit einem Programm von Gönner. Landshut 1805.

Grundriß der Staatswiſſenſchaft und Politik, zum Gebrauche akadem. Vorleſungen von J. J. Wagner. Leipzig 1803. S. 7.

Der Staat in der Idee und die Gültigkeit des Geſetzes in demſelben, mit Hinſicht auf das Strafrecht. Hof, 1806.

In der zuletzt angeführten Schrift S. 15. heißt es: "Er (der Staat) bildet keine Geſellſchaft, ſondern er iſt ein Verein und zwar ein organiſcher Verein ſinnlich vernünftiger freier Weſen: denn die Geſellſchaft iſt nur das Band der Vereinigung zwiſchen Menſch und Staat, ſo wie das Planeten-Syſtem das Band der Vereinigung zwiſchen Gott und Natur iſt."

Pölitz ſagt: "Der Staat, im philoſophiſchen Sinne, iſt eine Anſtalt, in welcher die verſchiedenartigen, zu Einer abgeſchloſſenen Geſellſchaft vereinigten Weſen zu dem höchſten Zwecke der Menſchheit in ſo fern erzogen und gebildet werden, in wie fern in der Mitte dieſer Geſellſchaft ein Gleichgewicht zwiſchen der Freiheit Aller beſtehet, und

die Fortdauer der Geſellſchaft durch dieſes Gleichgewicht garantirt wird.“

S. Die Staatslehre für denkende Geſchäftsmänner, Kameraliſten und gebildete Leſer, dargeſtellt von K. H. L. Pölitz. 1r Th. Leipzig, 1808. S. 10.

§. 8.

In der geſammten Staatswiſſenſchaft giebt es keinen ſo wichtigen Gegenſtand, als die Theorie von dem Staatszwecke. Es iſt ſchlechterdings unmöglich, einen beſtimmten und deutlichen Begriff von der geſammten Staats-Geſetzgebung und Verwaltung, oder Staats-Regierung, oder von einer einzelnen Branche derſelben zu erhalten, ohne Feſtſtellung des eigentlichen und wahren Staatszweckes.

Die mehrſten Fehler und Mißgriffe in der Staatswiſſenſchaft ſowohl als auch in der Adminiſtration haben ihren Grund lediglich in dem Mangel einer richtigen und lichtvollen Theorie von dem Zwecke des Staates oder in einer unrichtigen Vorſtellung davon.

Eine richtige und konſequent durchgeführte Theorie des Staatszweckes verbreitet über die ganze Staatslehre und Staats-Praxis ein neues Licht, kann ſehr viele Widerſprüche in der Staats-Theorie aufheben und gemeinſchädliche Verirrungen in der Staatskunſt verhüten. Es iſt aber nicht bloß nothwendig, den allge-

allgemeinen Staatszweck genau zu beſtimmen, ſondern es muß auch die Vorſtellung davon bei allen Bearbeitungen und Anwendungen der beſondern Staatswiſſenſchaften und ihrer einzelnen Theile zum Grunde gelegt werden.

Die Vorſtellung von dem Staatszwecke iſt die regulative Idee der Staats-Theorie und der Leitſtern der Staats-Praxis — derjenige Punkt, um den ſich alle Betrachtungen der Staatswiſſenſchaft und alle Beurtheilungen der Staatsgeſchäfte drehen.

Es iſt unangenehm, bemerken zu müſſen, daß ſelbſt mehrere ſtaatswiſſenſchaftliche Schriftſteller und beſonders die meiſten Herausgeber der Polizei- Staatswirthſchafts- und Finanz-Lehr- oder Handbücher entweder die Lehre von dem Staatszwecke nicht für ſo wichtig und Folgenreich halten, als ſie es in der That iſt, oder Theils falſche und Theils nicht hinreichend begründete Begriffe davon aufſtellen. Noch trauriger iſt es, daß die Geſetzgeber und Staatsmänner, beſonders Polizei- und Finanz-Direktoren ſich gewöhnlich um eine haltbare Ueberzeugung von dem wahren Staatszwecke gar nicht bekümmern, und die unrichtigſten Vorſtellungen von dem Staatszwecke haben, d. h. meſſen ohne Maaßſtab, prüfen ohne Prüfſtein und laufen ohne Ziel. —

Wer

Wer ſich noch nicht von der höchſten Nothwendigkeit und Wichtigkeit, den nächſten und weſentlichen Zweck des Staates genau zu beſtimmen und jeden entfernten und unweſentlichen davon auszuſchließen, überzeugen kann, der bedenke doch:

1) daß die Idee des Staatszweckes die Staatswiſſenſchaft im Gange aller ihrer Unterſuchungen leiten müſſe, und daß die geſammte Staats-Regierungs-Wiſſenſchaft nichts weiter als eine Erforſchung der Mittel zum allgemeinen Staatszweck — der alſo doch wohl richtig gekannt ſeyn ſoll! — iſt.

2) daß auſſerdem die Forderungen des Staates an ſeine Bürger oder auch dieſer an jenen Theils ungewiß und unbeſtimmt und Theils abentheuerlich und grenzenlos ſeyn würden. Denn eine genaue Zeichnung des Umfangs und der Grenzen der allgemeinen Staatsgewalt oder der beſondern Zweige derſelben, z. B. der Polizei-Gewalt, wäre ein praktiſches Unding. Der Staat ſowohl als die Privaten können die größten Ungerechtigkeiten durch einen übel verſtandenen Staatszweck — der, wie eine wächſerne Puppe, beliebige Formen und Geſtalten annähme — rechtfertigen.

3) daß weder die ganze Staatsgeſellſchaft, noch die einzelnen Mitglieder derſelben andere Zwecke ſich zur Erreichung vorſetzen können, ehe der eigent-

gentliche und weſentliche Staatszweck feſtgeſtellt, und erwieſen iſt, daß durch erſtere dem letztern kein Abbruch geſchehe, und die unveräußerlichen und heiligen Rechte der Menſchheit nicht durch unbefugte Gewalt verletzt oder die Grundpfeiler der rechtmäßigen Individual- und National-Wohlfahrt nicht auf irgend eine unrechtmäßige Art erſchüttert werden.

§. 9.

Zweck iſt dasjenige, deſſen Vorſtellung uns beſtimmt, etwas würklich zu machen. Der höchſte Zweck des Staates oder der Endzweck deſſelben iſt derjenige, dem alle andern Zwecke ſo untergeordnet werden müſſen, daß ſie ihn nicht im Geringſten beeinträchtigen und noch viel weniger ganz aufheben.

Der höchſte Zweck des Staates muß aus dem Weſen deſſelben erkannt werden. Der Staat iſt nämlich ein, nach einem Prinzip, und zwar nach dem Rechtsgeſetz geſchloſſener Verein von Perſonen. Der Staatszweck iſt ein gemeinſchaftlicher Zweck, d. h. er iſt als ſolcher nicht Zweck eines Einzelnen, ſondern der Zweck aller Staatsbürger und gehört daher in die Kategorie der bloß äußerlich erkennbaren Wechſelwürkungen. Der Staat kann als eine Anſtalt in der Erſcheinung auch nur in Produkten der

Er-

Erſcheinung bewürken; der Staat kann daher auch nur die äußere Geltung des Rechts bezwecken und die Erhaltung der äußern gegenſeitigen Selbſtſtändigkeit ſichern.

Wenn der Zweck des Staates nicht eine Chimäre ſeyn ſoll, ſo muß jeder Einzelne im Staate die vollkommenſte Garantie haben, daß der allgemeine öffentliche Zweck auch in der That erreicht werden könne. Dieß iſt nur dann zu erwarten, wenn der Staatszweck erzwungen werden kann. Die phyſiſche Gewalt der Geſellſchaft giebt dem Staate Konſiſtenz, und die Handhabung der Staatsgeſetze iſt im Allgemeinen eine Folge der Furcht oder des Zwanges, und nur ſo lange garantirt, als es der Zwangsmacht der Staatsgeſellſchaft nicht an hinreichender Würkſamkeit fehlet.

Aus dem Geſagten erhellet, daß der Staatszweck nur ein äußerlich erkennbarer Gegenſtand ſeyn und nur auf Verhinderung oder Würklichmachung äußerer Thathandlungen gerichtet ſeyn könne.

Die äußere Geltung des Rechtes oder die Herſtellung des Zuſtandes des öffentlichen Rechtes — die Sicherheit des Ganzen und der Einzelnen im Inneren und Aeußeren der bürgerlichen Geſellſchaft iſt der höchſte und

wohl-

wohlverſtandene Staatszweck, und das Kriterium, nach welchem alle poſitiven Geſetze und Staats-Operationen geprüft werden müſſen. Denn dieß iſt ein Zweck, ohne welchen der Staat gar nicht gedacht, und zugleich ein ſolcher, deſſen Erreichung in der That durch den Staat bewürkt werden kann, und zwar ohne die Rechte der Menſchheit zu verletzen und die Freiheit zu gefährden.

Sicherheit der Rechte Aller vor Allen — Sicherung des Ganzen durch ſämmtliche Einzelne und Sicherheit jedes Einzelnen vor Unrecht in Anſehung ſeiner Perſon oder ſeines Eigenthums iſt der wahre Staatszweck. Zu dieſem höchſten äußeren Zwecke der Staatsgeſellſchaft läßt ſich der Wille Aller als *abſolut a priori* vereinigt denken, und hiedurch konſtituirt ſich die Vernunft-Idee des vollkommenen Staates, durch deren Realiſirung die äußere Freiheit der Menſchen gegenſeitig nach einem allgemeinen Geſetz in Uebereinſtimmung gebracht wird.

Der Zweck des Staates iſt, dafür zu ſorgen, daß jedes Unrecht gegen das Ganze und gegen jeden Einzelnen unterlaſſen werde, und daß jeder habe, was dem Rechte nach ſein iſt, damit er ungeſtört durch Andere, aber auch außer Stand geſetzt, Andere zu ſtören, frei in ſeinem Kreiſe handle.

Nur

Nur allein nach dieſem äußeren Geſetz iſt das menſchliche Zuſammenſeyn möglich, ohne daß die Mitglieder des Vereins ihre Freiheit und Selbſtſtändigkeit, die den höheren Charakter der Menſchheit ausmachen, ablegen.

Sicherheit für Freiheit und Eigenthum Aller iſt der abſolute Staatszweck, aber nicht nur allein, wie mehrere Staatslehrer und beſonders ſo viele Staatsmänner glauben, in der Kindheit der Staaten, ſondern auch in den Perioden der Kultur. Es iſt vollkommen richtig, daß Sicherheit der Perſonen und ihrer Güter die bürgerliche Vereinigung veranlaßte, wodurch ſie ſowohl gegen Verletzung der Mitglieder und anderer Menſchen, als auch gegen Natur-Uebel geſchützt werden ſollten. Es iſt aber auch eben ſo gewiß, daß in allen Stufen der Kultur der wahre Zweck des Staates als ſolcher kein anderer ſeyn könne, als Sicherung des äußeren Rechtsverhältniſſes gegen alle Einzelne im Staate und gegen jeden Auswärtigen. Der Staat als ſolcher, wenn er nicht ſelbſt Unrecht begehen und mit phyſiſchen und moraliſchen Unmöglichkeiten kämpfen ſoll, kann und darf nichts weiter ſeyn, als eine Sicherheits-Anſtalt. In dieſem Begriffe liegt alles, was jeder Bürger vom Staate, der Staat aber auch von ihm fordern darf und ſoll. Ich bin ſehr geneigt zu glauben, daß dieſe höchſt wichtige Grundwahrheit der

Staats-

Staatswiſſenſchaft der philoſophirenden Vernunft und dem gemeinen Menſchenverſtande gleich einleuchte, und daß dieſer Umſtand für die Richtigkeit und Gemeinfaßlichkeit meiner Theorie des Staatszweckes zeuge. Zugleich bin ich überzeugt, daß durch die Realiſirung des von mir aufgeſtellten nächſten und unmittelbaren Staatszweckes der Staat eine Geſellſchaft wird, "in welcher," wie der berühmte Herr Geh. Referendär Feuerbach (S. deſſelben Antihobes. Erfurt 1798. 1. B. S. 20—21.) ſagt, "Alle gegen Alle ſich ihre Freiheit verbürgen, ſo daß Jeder ſo frei iſt, als er ſeiner vernünftigen Natur gemäß ſeyn ſoll." Sehr treffend hat auch H. Stephani (in ſeinen Grund-Linien des Geſellſchaftsrechts. Frankfurt und Leipzig. Ohne Jahrzahl. S. 524. und 525.) bemerkt: "Da Sicherheit ſtets eine Hauptabſicht bei dem Staatsvereine iſt: ſo folgt hieraus, daß die Beſchützung der menſchlichen Freiheit ein Hauptgegenſtand der vereinten Macht ſeyn müſſe."

Nicht bloß ein Theil, ſondern die ganze menſchliche Freiheit ſoll durch den Staatsverein gröſſere Sicherheit erreichen, weil es nicht ohne Widerſpruch gedacht werden kann, daß die Vernunft eine Verbindung zur Beſchützung der Freiheit durch Verletzung der Freiheit diktiren könne.

Vergl.

Vergl. Briefe über die Kantiſche Philoſophie. Von K. L. Reinhold. Zweiter Band. Leipzig, 1792. S. 163.

Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfaſſungslehre. Von A. L. von Schlözer, Geh. Juſtiz-Rath und Prof. der Rechtsgelehrſamkeit in Göttingen. Göttingen, 1793. S. 17 — 18.

Das natürliche Staatsrecht. Von Theodor Schmalz. Königsberg 1794. B. 31. u. 56.

K. H. Heydenreichs Grundſätze des natürlichen Staatsrechts und ſeiner Anwendung, nebſt einem Anhange ſtaatsrechtlicher Abhandlungen. Erſter Theil. Leipzig, 1795. S. 56.

Unterſuchung über die Natur und die Urſachen des National-Reichthums, von Adam Smith. 3. Band. S. 444 — 445.

Handbuch der allgemeinen Staatswiſſenſchaft, nach Schlözers Grundriß bearbeitet von Chriſtian Daniel Voß. Erſter Theil. Leipzig, 1796. S. 273. u. 281.

Grundlage des Naturrechts, nach Prinzipien der Wiſſenſchaftslehre, von J. G. Fichte. Jena und Leipzig, 1796. S. 179.

Ueber National-Induſtrie und Staatswirthſchaft. Nach Adam Smith bearbeitet von A. F. Lueder. Zweiter Theil. Berlin, 1802. S. 3. u, ff. S. 194. wird geſagt: "Der Staat, der nur Schutz, nur Sicherheit oder bürgerliche Freiheit verſchafft, räumt alle die Hinderniſſe hinweg, die den Aufſchwung des Menſchen hemmen

oder

oder ganz unmöglich machen, und indem er dieſe Hinderniſſe hinweggräumt, bewürkt er nichts Geringeres als die Herbeiführung eines Zuſtandes, in welchem jeder Bürger den möglich freieſten Gebrauch von ſeinen Kräften und ſeinem Kapital machen kann u. ſ. w."

Litteratur der Staatslehre. Ein Verſuch von J. W. Plazidus. Erſte Abtheilung. Strasburg, 1798. S. 72.

Syſtem der allgemeinen Staatslehre, zum Gebrauche ſeiner Vorleſungen, von D. J. W. Behr. Erſter Band. Bamberg und Würzburg, 1804. S. 2.

Die Wiſſenſchaft der Geſetzgebung. Als Einleitung zu einem allgemeinen Geſetzbuche. Von K. S. Zachariä. Leipzig, 1805. S. 125. Hier heißt es: "Der Staat iſt eine Anſtalt, durch welche die äußere Freiheit der Menſchen gegenſeitig in Uebereinſtimmung geſetzt werden ſoll, und *mithin* die Staatswiſſenſchaft eine Wiſſenſchaft der praktiſchen Bedingungen, auf welchen dieſe Uebereinſtimmung beruht."

§. 10.

Sicherheit der äußeren Freiheit und äußeren vollkommenen Zwangsrechte zunächſt innerhalb den Grenzen des Staatsgebietes iſt der erſte und höchſte Staatszweck, deſſen Realiſirung erſt die Erreichung anderer Zwecke möglich macht. Der Staat iſt die conditio sine qua non des Individual- und National-Wohlſtandes, der intellektuellen und moraliſchen Vervollkommnung. Vor-

Vorerſt muß Sicherheit und Ruhe herrſchen, und die äußere Freiheit hergeſtellt werden, ehe Erwerbung der Güter und Sammlung eines Vorrathes, ehe Genuß und Bequemlichkeit, Aufklärung und Tugenden herrſchend werden. Die Kultur-Geſchichte der Individuen ſowohl als der Nationen beſtätiget dieß.

Der unſterbliche David Hume hat an einem Orte behauptet: "Wir haben uns in bürgerliche Geſellſchaften vereiniget, damit Gerechtigkeit gehandhabt werde, ohne die weder Sicherheit noch gegenſeitiger Verkehr, weder Handel noch Gewerbe, noch Ruhe und Friede Statt finden können. Der ganze große Apparat unſerer Regierung hat keinen andern Zweck, als die Diſtribution der Juſtiz. Der König, das Parlament, unſere Armee und unſere Flotte, der Hofſtaat, wie die Einſammler der Abgaben, die Friedensrichter, die Miniſter, die Räthe und alle Diener des Staates ſind Diener der Gerechtigkeit."

Der Staat, der ſeiner Natur nach unfähig iſt, das Wohl ſeiner Mitglieder, ihre Aufklärung und Veredlung durch ſeine Mittel zu bewürken, kann und ſoll nur Jedem eine Sicherheit gewähren, bei der ihm durch Andere kein Hinderniß in den Weg gelegt, und die Freiheit gelaſſen wird, ſelbſtſtändig, an ſeiner phyſiſchen, intellektuellen, moraliſchen und ökono-

mi-

miſchen Verbeſſerung zu arbeiten und ſein Wohl auf ſeine eigene Weiſe ſelbſt zu ſuchen.

Da das Verhältniß der Einzelnen unter einander und zum Ganzen im Staat nach Rechtsbedingungen zu Folge des höchſten Staatszweckes beſtimmt ſeyn ſoll, ſo muß auch Jedem ſeine beſondere Sphäre vorbehalten und ihm erlaubt ſeyn, alle möglichen oder beliebigen Zwecke ſich vorzuſetzen, ſo lange er weder die öffentliche noch Privat-Sicherheit gefährdet und kein Unrecht begehet. In wie fern die Mitglieder der Staatsgeſellſchaft auſſer dem allgemeinen Staatszweck auch noch andere Zwecke wollen, muß der Staat, in ſo fern ſie darauf ein Recht haben, dieſelben ſchützen; jedoch immer nur ſo, daß alle andern Zwecke dem Staatszwecke, ſo wie alle andern Geſellſchaften im Staate dieſem untergeordnet werden.

Ich kann mich nicht enthalten, hier einige ſehr intereſſante Stellen aus einer nicht weiter fortgeſetzten und zu wenig bekannten Zeitſchrift anzuführen:

"Verlieren wir dieſen erſten und unmittelbaren Zweck nicht aus den Augen, und eben ſo hüten wir uns, demſelben eine zu große Ausdehnung in der Anwendung der Mittel zu geben, deren

ten es bedarf, um zu demſelben zu gelangen. Sonſt wird das unglückliche "Zu viel Regieren" erſte und unbedingte Folge, und es giebt keine gefährlichere Klippe für Staatswohl und Individual-Wohl, als das "Zu viel Regieren." Keine Gewalt benöthigt mehr beſtimmtere Gränzen, als die der allgemeinen Leitung der öffentlichen Geſchäfte. Das der höchſten Gewalt zuſtehende Zwangs- und Leitungsrecht iſt das heiligſte Depot, an welches die Glieder des Staates einen Theil ihrer natürlichen Freiheit zu höherem Zwecke ablegen, und jede über die Nothwendigkeit geſchehende Ausdehnung deſſelben wird gefährlich, führt erſt zu abentheuerlichen, dann zu drückenden Reſultaten. — Dieſe übergroße Sorge beſchränkt, wie Broxtermann *) ſagt, die Unterthanen in der Wahl der Aerzte, ſtellt Bannhebammen auf, und naht ſich dahin, daß man ſie, wie in Klöſtern, an beſtimmten Tagen purgieren laſſe, und dem Bauer, wie Möſer **) anführt, vorſchreibt, bis zu welchem Grade Fahrenheit er im Winter ſeine Stube heitzen ſolle,

*) In dem klaſſiſchen Werkchen: Demophiles an Eukrates, über die Gränzen der Staatsgewalt und ein gewiſſes in der Konſtitution vom Jahre 3. nicht enthaltenes Mittel, die Freiheit der Beherrſchten gegen die Anmaaßungen der Beherrſcher zu ſichern. Germanien 1799.

**) In den patriotiſchen Phantaſien.

ſolle, um ſich Katharr und Schnupfen zu verhüten. Indem man den Menſchen wie ein Kind behandelt, wird der Leitfaden, mit dem man ihn gehen, würken, handeln lehrt, zur Kette, die ſeine natürliche Gliederfreiheit einzwängt, und durch eine nothwendige Folge ihn zur Leitpuppe macht, deren Selbſtſtändigkeit und fortſchreitende Kraft gelähmt iſt.

Es giebt eine Gränze, jenſeits welcher die Einmiſchung und Leitung der öffentlichen Gewalt ſchädlich wird. Dieſe Gränze muß ihr ehrwürdig ſeyn, denn hier fängt die individuelle Autonomie der Staatsbürger an, und ihre Uebertretung lähmt Strebkraft, und Fortſchreiten und Leben. Man kann weder im natürlichen noch im poſitiven Staatsrechte aufkommen, ohne ſich einen geſellſchaftlichen Urvertrag zu idealiſiren, und es iſt deſſen erſtes Reſultat, daß der Individual-Menſch ſich ſeiner Autonomie nur in ſo weit begeben habe, als es der höhere Zweck von Sicherheit und Wohlſtand nothwendig macht. Was außer dieſem Zwecke und den Mitteln, ihn zu erlangen, liegt, iſt ihm eigen geblieben.

Jeder Zwang iſt auch dem unempfindlichſten Menſchen läſtig, ſelbſt der Zwang, der die beglückendſten Folgen auf ihn hat; denn es iſt Widerſpruch in dem Begriffe, Jemand zwingen zu wollen, glücklich zu ſeyn, und die Art und das Maaß zu beſtimmen, wie man

es ſolle, weil Behagen und Mißbehagen ſich nicht beſtimmen laſſen, und überall relativ ſind.

Die ſtets rege, überall hinblickende Thätigkeit, mit der ſich die höchſte Gewalt abarbeitet, hat für dieſe ſelbſt — und zwar jeder Zeit ſehr bald — die nachtheilige Folge, daß ſie den Regierten gehäſſig wird. In ihr, und vielleicht allein in ihr liegt der Grund zu dem gewiſſer Maaßen feindſeligen Verhältniſſe, in welchem Regierer und Regierte ſich ſo oft gegenſeitig befinden."

S. Magazin der Polizei, Juſtiz und innern Staatswirthſchaft überhaupt. Herausgegeben von K. J. Hofheim. 2n Bands 3s Heft. Sept. 1804. S. 812—815.

Vergl. Verſuch einer Beantwortung der von der Kurſächſiſchen Leipziger ökonomiſchen Sozietät aufgegebenen Frage: "Welches ſind die beſten Ermunterungsmittel zur Aufnahme des Ackerbaues?" Eine im Jahr 1804. gekrönte, nunmehr mit vorzüglicher Rückſicht auf die ökonomiſche Litteratur ganz neu bearbeitete und ſehr vermehrte Preißſchrift. Nebſt einer gleich Falls neuen Einleitung, welche den großen Werth und die Nothwendigkeit der Beförderung der Landwirthſchaft zur Abwendung der drückenden Theuerung und des daraus entſtehenden Elends, wie auch das Verhältniß des Ackerbaues zur Fabrikation und zum Handel hiſtoriſch und politiſch darſtellt für Staatswirthe, Oekonomen, Kameraliſten und Po-

lizei-

lizei-Beamte, von Dr. J. P. Harl. Erlangen, 1806. Erſte Abtheilung. S. 199—217.

Handbuch der Staatswirthſchaft, zum Gebrauche bei akademiſchen Vorleſungen, nach Adam Smiths Grundſätzen ausgearbeitet von G. Sartorius. Berlin, 1796. S. 92—95.

Von den Elementen des National-Reichthums und von der Staatswirthſchaft, nach Adam Smith. Von G. Sartorius. Göttingen, 1806. S. 169.

Abhandlungen, die Elemente des National-Reichthums und die Staatswirthſchaft betreffend, von G. Sartorius. Erſter Theil. Göttingen, 1806. S. 199—519.

Kleine Schriften über Recht und Staat. Von Dr. Th. Schmalz. Erſter Theil. Halle, 1805. S. 20—38. S. 27—28. ſagt Hr. Geh. Juſtiz-Rath Schmalz vortrefflich: "Dieſe äußere Freiheit iſt nur der Grund und zugleich der Inbegriff unſeres Rechts; denn Kränkung unſeres Rechts geſchieht wider unſern Willen, iſt eine Beſtimmung unſerer von fremder Willkühr, und wiederum iſt keine Beſtimmung unſerer wider unſern vernünftigen Entſchluß denkbar, die nicht Kränkung eines unſerer Rechte wäre. Die äußere Freiheit beſteht alſo nur in der Unverletzbarkeit, in der Heiligkeit unſerer Rechte. Nicht Andere zu verletzen, ſondern ſelbſt unverletzt zu ſeyn, nicht Geſetze zu geben, ſondern Erfüllung der Geſetze gegen uns von Andern zu fordern: das iſt das Weſen der Freiheit. Darum iſt ſie denn auch kein leeres Gebilde ſchwärmeriſcher Einbildungskraft, ſondern eine ewige Idee des Rechts und der Wahrheit.

Heilig, wie ihr Urſprung, die Vernunft, hat ſie die Sanktion des oberſten Geſetzgebers der Welt. Sie verletzen, iſt Verbrechen vor ihm. Freiheit, und Unverletzbarkeit, und Sicherheit unſerer Rechte — das alles ſind gleichbedeutende Namen."

"Um keines andern Zweckes willen, als dieſe Sicherheit der Rechte, dieſe heilige Freiheit zu erhalten, vereinigte die beginnende Kultur unſre Väter in Staaten. Auſſer dem Schutze, den der Staat und die helfende Hand ſeiner Häupter gewährt, wäre dieſe Freiheit ein ſteter Raub der frechſten Ungerechtigkeit. Jeder Stärkere würde in übermüthigem Frevel dem Schwächern ſein Eigenthum nehmen, die Früchte ſeiner Arbeit entreißen, ihm nach ſeiner Laune Handlungen gebieten und unterſagen, ſeine Perſon ſelbſt verletzen, mit Einem Worte, ſein Recht mannichfaltig kränken."

Die alten Philoſophen und Staatsmänner hatten ganz andere, aber Theils nicht richtige und Theils nicht humane Grundſätze. Ariſtoteles hielt den höchſten Zweck des Menſchen als ſolchen, mit dem höchſten Zweck des Bürgers für identiſch. Ein Bürger, ſagte er, muß nicht glauben, daß er ſich ſelbſt angehöre, er gehört dem Staat. — Lykurg betrachtete die Kinder als Eigenthum (das er ihren Aeltern abſprach) des Staates. — Ulpian ſagte: Partus non solum parenti, cuius esse dicitur, sed et reipublicae nascitur. Auch Zizero meinte: Non nobis solum nati sumus, partem nostri patria vindicat.

Sonderbar genug bemerkt Rouſſeau in ſeinem Emil: "Der Menſch außer dem Staate exiſtirt bloß für ſich, er iſt eine numeriſche Einheit, ein abſolutes Ganzes; der Bürger iſt nur eine Brucheinheit, die vom Nenner abhängt und deren Werth nach dem Verhältniſſe zum Ganzen, zur bürgerlichen Geſellſchaft beſtimmt wird."

§. 11.

Nichts deſto weniger hat man als Zweck des Staates angegeben, bald Wohlfahrt, Reichthum und Bequemlichkeit, auch alle Arten von Gütern und Freuden, bald leibliches und geiſtiges, ja ſo gar geiſtliches und ewiges Wohl.

Juſti hat (in dem erſten Theile ſeiner Grundveſte zu der Macht und Glückſeligkeit der Staaten, oder ausführlichen Vorſtellung der geſammten Polizei-Wiſſenſchaft. Königsberg und Leipzig, 1760. S. 3.) die allgemeine Glückſeligkeit als Staatszweck angenommen und mehrere ſtaatswiſſenſchaftliche Schriftſteller ſind ſeinem Beiſpiele gefolgt.

Merkwürdig iſt die Darſtellung der Glückſeligkeit des Staatszweckes in der Lehre von der Staatswirthſchaft von Ludw. Benj. Mart. Schmid. Erſt. Band. Mannheim u. Lautern, 1780. S. 21. wird behauptet:

"Der Endzweck der Staats-Maſchine iſt: Glückſeligkeit der Bürger. Und zwar Menſchenglückſeligkeit

in

in der gegenwärtigen Periode. Mithin: keine Glückſeligkeit niedrigerer Geſchöpfe, z. B. des Viehes; noch höherer Geſchöpfe, z. B. der Engel; noch auch vollkommnerer Menſchen, als ſie in dieſem Zeitlaufe ſind, und werden können."

Leider haben bisher immer mehrere Staatslehrer Theils Wohlfahrt oder Glückſeligkeit als einzigen Staatszweck oder doch neben der Sicherheit als ſolchen aufgeſtellt, und dadurch — nämlich durch das ſogenannte Staatsbeſte, das nach Ausſage der Geſchichte und nach einer Kette von Erfahrungen, die ſich durch alle Jahrhunderte der Welt-Aera erſtreckt, nicht ſelten dem wahren Zwecke des Staates und dem Weltbeſten widerſpricht — ſo viele Widerſprüche und Mißverſtändniſſe in der Staats-Theorie, und natürlicher Weiſe auch einen nachtheiligen Einfluß derſelben auf die Staats-Praxis veranlaßt. Vorzüglich aber muß man es öffentlich und laut beklagen, daß die meiſten Staats- und Geſchäftsmänner oder Staats-Praktiker aus mehreren leicht zu errathenden Gründen ſich dem gemeinſchädlichen Wahne nähern, daß Glückſeligkeit der höchſte Staatszweck ſey und im Namen der Glückſeligkeit nicht ſelten mit Hintanſetzung des Rechtes und der Sicherheit viele Perſonen unglücklich machen, und von Wohlfahrt und Güte oder von Billigkeit und Glück ſprechen, während ſie nicht ein Mal die Grund-

ſätze

ſätze des vollkommenen äußeren Rechtes befolgen, und nicht ein Mal nach der alten Regel: Cuique suum! handeln. — Wenn man doch ein Mal einſehen lernte, daß etwas Zweck aller im Staate lebenden Menſchen ſeyn könne, ohne darum auch nothwendig Staatszweck zu ſeyn, und daß es ein großer Unterſchied ſey, ob der Staat die Hinderniſſe hinwegräume, die dem Wohlſtande entgegenſtehen, oder ob er auch Gewalt anwenden ſoll, um das Wohl eines jeden Einzelnen auf eine poſitive Art zu erzielen?

Die Glückſeligkeit kann nicht zum Zwecke des Staates erhoben werden, weil ſchon der ſchwankende und vieldeutige bloße Erfahrungsbegriff derſelben ſie zu einem allgemeinen Staats-Prinzip ganz unfähig macht, indem davon keine allgemeingültige und nothwendige Sätze abgeleitet und alſo dadurch auch keine vollkommen beſtimmte Rechte und Pflichten erkannt werden könnten. Welch eine Verſchiedenheit der Meinungen, ſelbſt der Philoſophen, hat von jeher in Anſehung der allgemeinen Glückſeligkeit geherrſcht? Hält nicht ein und derſelbe Menſch in einer Periode das für Wohlſeyn, was er in einer andern für kein Glück und vielleicht ſogar für Uebel ſeyn hält. Die Geſetze der Luſt und Unluſt ſind in den Neigungen der Individuen gegründet und dieſe als pathologiſch ſind keine Gegenſtände der Zwangs-

anſtalten, als bloß in ſo fern, daß die phyſiſche Gewalt des Staats jede widerrechtliche Aeußerung der Neigungen der Mitglieder verhindere. So bald ſich der Staat den Zweck des Wohls ſeiner Mitglieder vorſetzt, hört er auf eine vernünftige Vereinigung zu ſeyn, und wird eine Geſellſchaft, die weder Rechte noch Pflichten begründet, da ihr Gegenſtand phyſiſch und moraliſch unmöglich iſt. Wenn man, nach dem Beiſpiele kommerzirender Nationen oder eigennützigen Individuen alles nur auf eigene Glückſeligkeit oder auch auf die Glückſeligkeit des Ganzen berechnen wollte, ſchlüge man aus Eigennutz die halbe Welt in Feſſel, gefährdete ohne Scheu andere Geſellſchaften oder Individuen. — Allein alle, auch der ſpekulativſte Eigennutz findet zuletzt doch in ſich ſelbſt ſein Grab, indem die ſinnlichen Forderungen und Bedürfniſſe mit jeder Befriedigung wachſen und ſich vermehren; die unbefriedigten Neigungen aber nur deſto peinlichere Empfindungen verurſachen. Welche Mittel ſtänden etwa dem Staate zu Gebote, um zu erfahren, wodurch er alle Bürger zu allen Zeiten und in jeder Hinſicht glücklich machen könnte? Und wenn der Staat jeden Moment wiſſen könnte, worauf jedes Individuum ſeine Glückſeligkeit ſetzte, wo müßte er die Macht und den Reichthum entlehnen, um alle Wünſche zu erfüllen und alle Forderungen zu befriedigen? Selbſt der launichte Vorſchlag iſt in dieſer Hinſicht unzulänglich, den der Herr Geh. Juſtiz-

Rath Schmalz (in ſeinem natürlichen Staatsrecht. Königsberg 1794. S. 58.) gemacht hat: "Für eine Geſellſchaft zur Glückſeligkeit, heißt es, wäre doch nichts zweckmäßiger, als die Errichtung eigener Proſperitäts-Kollegien und Büreaus, welche jeden Einzelnen vernehmen könnten, worein er ſeine Glückſeligkeit ſetzte, und die dann den Weibern Putz und Männer, dem Jüngling ſeine Geliebte, dem Mann Ehre und dem Greis Gold verſchafften." Solche Abſurditäten folgen daraus, wenn man das Wohl der Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft in den Begriff des Staatszwecks hineinzwängt. — Wollte der Staat ſich die Glückſeligkeit zum Zwecke vorſetzen, ſo müßten die Menſchen aufhören, ihre Glückſeligkeit nach ihrer Einbildungskraft zu ſchaffen; ſie müßten ihre Freiheit und Selbſtſtändigkeit aufopfern, ſich wie unmündige Kinder behandeln laſſen, und würden allem möglichen Despotismus preiß gegeben.

Treffend hat Plazidus (in ſeiner Litteratur der Staatslehre S. 9. bemerkt: "Eine Nation, welche ihr Oberhaupt (es heiße nun Bürgermeiſter oder Kaiſer, Senat oder Reichstag) zum allgemeinen Heilsverwalter, zum unbeſchränkten Wohlfahrtsbeſorger macht, kann demſelben kaum die baarſte Tollheitsfreiheit verübeln. Darf ein ſolcher Bevollmächtigter alle Handlungen und Unterlaſſungen der Bürger nach dieſem Zweck beurtheilen, prüfen und ſchätzen, befeh-

len oder verbieten, ſo ſtehen dem Wahn und Widerſinn, der Willkühr und Lächerlichkeit Thür und Thor offen, und der beſtgeſinnte Fürſt kann zum unerträglichſten Zwingherrn werden. Hat der gründliche, Regel-gerechte Denker Wolf (in ſeinen Ged. von dem geſellſchaftlichen Leben der Menſchen. Halle, 1721. S. 392.) das Parfümiren der Perüquen in allem Ernſte zu einer würklichen Staatsangelegenheit gemacht, warum ſollte man nicht aus gleichem Grunde auch landesherrliche Koſtanſtalten verlangen können, oder obrigkeitliche Preißaufgaben auf Erfindung der ſinnreichſten Flohfallen (Vergl. F. E. Brückmann's neuerfundene kurieuſe Flohfalle, 1227. Eine vierte Ausgabe davon erfolgte im Jahr 1739.)" Der Staat ſoll die Mündigkeit und äußere Freiheit Aller ſichern und daher auch Jeden ſchützen, daß er ſein angebohrnes Recht, ſeine Glückſeligkeit auf die ihm eigene und gefällige Art zu ſuchen, ungeſtört ausüben könne, ſo lange er keines Menſchen Rechte verletzt. Es iſt doch unſtreitig, daß Menſchen einander in einzelnen Fällen zu nichts zwingen dürfen, als zur Unterlaſſung jedes unmittelbaren oder mittelbaren Angriffs auf Perſon oder Eigenthum, und mithin keines Wegs zu Gunſten des individuellen oder allgemeinen Wohls. Kein Menſch kann mit Grunde ſein Wohl von dem Staate erwarten; aber er darf unläugbar fordern, daß man ihm das Recht nicht verſage, alles zu thun, was Niemandes Rechte beeinträch-

trächtiget, und ihm alſo die Freiheit ſichere, für ſein eigenes Beſtes ſelbſt in ſeiner Sphäre zu ſorgen.

Das Reſultat von allem iſt, daß die allgemeine Glückſeligkeit der Mitglieder des Staats ein Zweck iſt, der als Staatszweck nicht zu erreichen, und daß in Anſehung deſſelben auch die Uebereinſtimmung des Willens Aller im Staate nie Mals zu erwarten iſt. Der Staat, der die allgemeine Glückſeligkeit durch Zwangsbefehle befördern will, übernimmt eine Laſt, unter der er erliegt, und vernachläſſiget den wahren Staatszweck oder die Herſtellung des Rechtszuſtandes — der öffentlichen und Privat-Sicherheit.

Vergl. des Freiherrn von Bielefeld Lehrbegriff der Staatskunſt. Erſter Theil. Breslau und Leipzig, 1761. S. 37., wo die Politik, als die Kenntniß der geſchickteſten Mittel, einen Staat fürchterlich, und ſeine Bürger glücklich zu machen, erklärt wird. Mit dieſem erſten Bearbeiter des Syſtems der Staatslehre ſtimmte ſein großer Gönner Friedrich II. zum Theil überein, wenn er folgende Staats-Regierungs-Regeln lehrte und befolgte:

"Der Gipfel der großen Staatskunſt iſt, ſich ſeinen Nachbarn fürchterlich und verehrungswürdig zu machen. Man kann zu ſeinem Endzwecke gelangen durch zwei Mittel. Das erſte iſt eine würkliche Macht von wahrhaften Hülfsmitteln zu beſitzen; das zweite das

daß, was man hat, gut anwenden zu wiſſen."
S. Allgemeiner Kameral-Korreſpondent für Deutſchland. Erſter Band. Erlangen, 1806. S. 1.

Die Staatsklugheit nach ihren erſten Grundſätzen entworfen von Gottfried Achenwall. Göttingen, 1761. S. 1. Hier heißt es: "Der Staat iſt eine Geſellſchaft von Familien, die ihrer äußerlichen Glückſeligkeit wegen unter einer Oberherrſchaft vereinigt leben."

Grundriß der wahren und falſchen Staatskunſt. Von dem Verfaſſer des Lehrbegriffs ſämmtlicher ökonomiſcher und Kameral-Wiſſenſchaften. Erſter Band. Berlin, 1778. S. 39.

Thomas Mortimer, Esq. Grundſätze der Handlungs-, Staats- und Finanz-Wiſſenſchaften. Aus dem Engliſchen überſetzt und mit einigen Zuſätzen verſehen von J. A. Engelbrecht. Leipzig, 1781. S. 315.

G. F. Lamprecht Verſuch eines vollſtändigen Syſtems der Staatslehre mit Inbegriff ihrer beiden wichtigſten Haupttheile, der Polizei, Kameral- oder Finanz-Wiſſenſchaft, zum Gebrauch akadem. Vorleſungen. Erſter Band. Berlin, 1784. 8. S. 81. Lamprecht beſtimmt den Begriff des allgemeinen Wohls des Staates, als den wahren Endzweck deſſelben in allen Regierungs-Formen.

Lehrbuch der Staats- und Polizei-Wiſſenſchaft. Von J. H. Junge. Leipzig, 1788. S. 4. §. 8. "Die weſentliche Pflicht der regierenden Gewalt beſteht darinnen: daß ſie die zeitliche Glückſeligkeit des ihr anvertrauten Staats durch die beſten und

zweck-

zweckgemäßeſten Mittel bis zur höchſten Stuffe befördern muß."

Kritik der praktiſchen Vernunft, von J. Kant. Neue Auflage. Frankfurt u. Leipzig, 1791. S. 61. u. f. S. 66. ſagt Kant: "Alſo iſt Strafe ein phyſiſches Uebel, welches, wenn es auch nicht als natürliche Folge mit dem moraliſch-Böſen verbunden wäre, doch als Folge nach Prinzipien einer ſittlichen Geſetzgebung verbunden werden müßte. Wenn nun alles Verbrechen, auch ohne auf die phyſiſchen Folgen in Anſehung des Thäters zu ſehen, für ſich ſtrafbar iſt, d. i. Glückſeligkeit (wenigſtens zum Theil) verwürkt, ſo wäre es offenbar ungereimt, zu ſagen: das Verbrechen habe darin eben beſtanden, daß er ſich eine Strafe zugezogen hat, indem er ſeiner eigenen Glückſeligkeit Abbruch that. Die Strafe würde auf dieſe Art der Grund ſeyn, etwas ein Verbrechen zu nennen, und die Gerechtigkeit müßte vielmehr darin beſtehen, alle Beſtrafung zu unterlaſſen und ſelbſt die natürliche zu verhindern; denn alsdann wäre in der Handlung nichts Böſes mehr, weil die Uebel, die ſonſt darauf folgten, und um deren willen die Handlung allein böſe hieß, nunmehr abgehalten wären."

Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfaſſungslehre. Von A. L. von Schlözer. S. 17. "Jeder Menſch, heißt es, ſorgt ſelbſt für ſein Glück hienieden. Sein Wunſch iſt nur, dieſen ſeinen eigenen Weg zum Glück ungeſtört fortwandeln zu können, und in ſeiner Thätigkeit durch nichts von außen gehemmt zu werden."

Grund-

Grundſätze der Macht und Glückſeligkeit der Staaten, in Rückſicht auf Reichthum und Bevölkerung. Von Ch. G. Ahnert. Leipzig u. Riga, 1794. S. 34.

Verſuch einer kurzen Skizze der ökonomiſch-politiſchen oder ſtaatswirthſchaftlichen Enzyklopädie. Von L. W. Medikus. Leipzig, 1797. S. 7.

Handbuch der innern Staatsverwaltung mit Rückſicht auf die Umſtände und Begriffe der Zeit. Von J. von Sonnenfels. Erſter Band. Wien, 1798. S. 4—5. heißt es: "Einheit des Endzweckes; nämlich: der Wohlfahrt, des Beſten, welches in Anſehung Aller das gemeinſchaftliche Beſte genannt wird u. ſ. w."

Wozu ſind Geiſtliche da? Beantwortet von Matth. Fingerlos. Erſtes Bändchen. Frankfurt u. Leipzig, 1800. S. 67 — 84.

S. 68—69. bemerkt der rühmlichſt bekannte und verdienſtvolle Hr. geiſtl. Rath und Direktor Fingerlos zu Landshut vollkommen richtig: "Der Mal nennen ſich Epikurs Anhänger nicht mehr Epikuräer, ſondern Eudämoniſten. Dieſer Name hat weniger Auffallendes und Gehäſſiges, als der erſte. Sie theilen ſich auch nicht in grobe und feine Eudämoniſten ein, ſie überlaſſen dieſe Eintheilung nun den Epikuräern."

"Allein Epikurs Sitten-Prinzip und Beweggrund iſt zum Beweggrund aller menſchlichen Handlungen nicht anzunehmen, weil es den Menſchen zu material böſen Handlungen verleitet, ihn unter die Thiere herabwürdiget,

get, und eben darum weder allgemein oder nothwendig ſeyn kann."

Repoſitorium der Geſchichte, Staatskunde und Politik. Herausgegeben von A. H. Lueder. Erſten Bandes erſtes Heft. Berlin 1803. S. 1—158.

Briefe über die philoſophiſche Rechts- und Staatswirthſchaftslehre, herausgegeben von J. A. Dori. Görlitz, 1805. S. 139. "Das praktiſche Vernunftgeſetz gebietet die gegenſeitige Beförderung der Glückſeligkeit, und ſanktionirt, indem es in das Rechtsgeſetz übergeht, zum Behuf der Unfehlbarkeit dieſer Beförderung einen Zwang, den der Staat vermittelſt der Strafe ausübt."

Grund-Linien einer Enzyklopädie der Kameral-Wiſſenſchaften, zu Vorleſungen entworfen von K. Ch. G. Sturm. Jena, 1807. S. 277. "Der Endzweck des Staats, oder die Vereinigung der Einzelnen zu einem beſtehenden Ganzen, iſt kein anderer, oder ſoll vielmehr kein anderer ſeyn, als die Beförderung einer allgemeinen Glückſeligkeit."

§. 12.

Auch keiner von den höheren Zwecken der Menſchheit, die nur durch freie innere Kraftäußerung erreicht werden können, und jede äußere Nöthigung, d. h. phyſiſche Gewalt oder eigentlichen Zwang ausſchlieſſen, darf als Staatszweck betrachtet und behandelt werden.

Es

Es kann daher nie Mals Staatszweck ſeyn: menſchliche Vollkommenheit oder intellektuelle und moraliſche Vervollkommnung der Mitglieder. Es iſt ein offenbarer Widerſpruch, wenn dasjenige, was nur durch Freiheit des Willens und perſönliche Thätigkeit bewürkt werden kann, durch phyſiſche Gewalt erzwungen werden ſoll. Weder die intellektuelle Bildung, d. h. Geiſtes-Kultur oder Aufklärung, noch die moraliſche Vervollkommnung, d. h. Veredlung oder Verſittlichung, iſt ein Objekt des Bürgervertrags oder der Würkſamkeit der Staatszwangsanſtalt. — Um meine Vernunft-Form in Erkenntniſſen zu realiſiren oder Wahrheit zu ſuchen, darf ich mich nicht einer äußeren Gewalt unterwerfen; denn wenn meine Erkenntniß würklich vernunftmäßig ſeyn ſoll, ſo muß meine Ueberzeugung frei ſeyn, ſie muß von mir ſelbſt beſtimmt werden, und es darf mir nicht an Gelegenheit fehlen, meine Begriffe mit Andern zu wechſeln, und alles zu prüfen. Für Aufklärung oder Geiſtes-Kultur kann die Staatsgewalt unmittelbar gar nichts thun; denn der Zwang iſt nicht geeignet, freie Unterſuchung und gründliche Ueberzeugung zu erzielen, aber er iſt fähig, das Gegentheil zu bewürken, den Geiſt abzuſtumpfen, eine faule Vernunft und einen darauf ruhenden blinden Glauben hervor zu bringen. Es liegt alſo ſchon in der Natur der Sache, daß in dieſer Hinſicht alle fremde Gewalt

walt anzuerkennen, oder ſolche über Andere auszu=üben, phyſiſch unmöglich, abſurd und zugleich gegen die unveräußerlichen Rechte der Menſchheit ſey.

Merkwürdig und der Beherzigung ſowohl als auch Befolgung vollkommen würdig ſind die Worte, mit welchen Leisler den erſten Theil ſeines populären Natur=Rechts, nämlich das reine Natur=Recht (Frankfurt 1799.) ſchließt:

"Viele ſind der Wege, ſagt er, die zur Beförderung der Wahrheit eingeſchlagen wurden, aber nur einer iſt es, der zu ihrem Tempel führt: er heißt ruhige leidenſchaftloſe Ueberzeugung. Es iſt der Weg des Sokrates, Jeſus, Kants und aller Weiſen der verfloſſenen und künftigen Jahrtauſende; mühſam zwar und nur allmählig führt er zu ſeinem erhabenen Ziele, aber auch ſicher und unaufhaltbar iſt deſſen Erreichung. Selten nur führt er zum Glücke, weit öfter war Haß und Verfolgung die Belohnung derer, die ihn betraten; doch nichts konnte die Erreichung ihres erhabenen Zweckes ſtören, der nicht Beifall der Thoren, ſondern Verbreitung der Wahrheit war. Wohlthaten bezeichneten ihre Bahn, die Liebe und Achtung der Weiſen ward ihnen im Leben, der Dank und die Segnungen der Nachwelt im Tode." —

"Vielen dürfte dieſer Weg zu langſam, ſie verwarfen ruhige Ueberzeugung, und wollten mit gewaffneter Hand die Menſchen zur Wahrheit führen. Ihr Daſeyn bezeichnete Zerſtörung, Gewalt waren ihre Gründe, und Barbarismus das Ziel, wohin ihre blutige Laufbahn führte. Sie wurden das Schrecken ihres Zeitalters, das ſie verwünſchte; ein warnendes Beiſpiel der Nachwelt, die ihre Blindheit beweinte u. ſ. w."

Was auch immer von Außen zur Beförderung der intellektuellen Bildung des Menſchen geſchehen mag, ſeine Bildung verdankt er ſchlechthin ſich ſelbſt. Da der menſchliche Geiſt eine ſich ſelbſt organiſirende Natur iſt, ſo gelangt auch nie etwas in denſelben hinein, ohne daß er es ſich ſelbſt aneigne. Die Bilduug muß aus dem Vernunftweſen, das gebildet werden ſoll, herauskommen, und alſo im ſtrengſten Sinne des Wortes Selbſtbildung ſeyn. Der menſchliche Geiſt kann nur das erkennen, was er ſelbſt hervorgebracht hat. Das Erkennen iſt ein abgeleitetes Beſtimmen; dieſes ſetzt ein urſprüngliches abſolutes Beſtimmen voraus, und das erſtere richtet ſich genau nach dem letztern.

Da der letzte Grund der Erkenntniß jeder Wahrheit in der eigenen Geiſtesthätigkeit des zu be-

belehrenden Vernunftweſens ſelbſt liegt: ſo iſt alles Lernen nur ein Selbſtlehren, und jede menſchliche Erkenntniß auch eine Selbſterkenntniß. Alle Aufklärung muß daher mit dem Uebergange der paſſiven Vernunft zur Selbſtthätigkeit beginnen.

Eben ſo verhält es ſich auch in Anſehung der Realiſirung der Vernunft-Form in Handlungen oder der Sittlichkeit, die ſich nur durch Selbſtthätigkeit entwickelt. Sittlichkeit iſt Thun, Selbſtbeſtimmen und Selbſthandeln nach einem in der Vernunft liegenden Geſetz, ausſchließend und abhaltend allen fremden Einfluß von Beſtimmungen, die durch Empfindungen veranlaßt werden.

Nur dann handle ich der Würde eines vernünftigen Weſens gemäß — ſelbſtſtändig und ſelbſtthätig, wenn ich mich ſelbſt, nach ſelbſt erkannten Geſetzen beſtimme. Die Abſicht oder Geſinnung iſt die Hauptſache bei der perſönlichen Veredlung oder Sittlichkeit. Jede Handlung, die durch Furcht oder Hoffnung erzeugt wird, iſt eben deßhalb nicht moraliſch.

Weder durch würkliche Zwangsmittel, noch durch Ankündigung von Belohnungen oder Strafen wird die Tugend befördert: daraus entſtehet höchſtens nur Legalität, die von der Moralität, deren Regel

die innere gute Geſinnung, d. h. die Achtung gegen das Vernunftgeſetz iſt, eben ſo verſchieden als unabhängig iſt.

Gewalt hindert daher nicht bloß die Moralität einer Handlung, ſondern ſchließt, in ſo fern ſie es iſt, die die Handlung hervorbringt, dieſelbe ganz aus. Es kann Niemand durch fremde äußere Nöthigung moraliſch beſſer werden, und es darf Niemand, dieſes Zweckes wegen, über Andere eine phyſiſche Gewalt ausüben.

Der Menſch iſt ein freies Weſen, er handelt als Menſch und zeigt ſich als ſolchen nur durch freie Selbſtthätigkeit. Jeder iſt Schöpfer ſeiner Welt, und welchem hohen Ideale man auch nachſtreben möge, Jeder wird auch das höchſte doch ſelbſt realiſiren. Darin beſteht der Charakter des vernünftigen Weſens. Niemand bildet den Menſchen außer ſich, ſondern es iſt That eines Jeden. Ohne Selbſtthätigkeit im Denken oder Erkennen giebt es keine Wahrheit, und ohne Selbſtthätigkeit im Handeln keine Moralität. Der menſchliche Geiſt iſt alles nur durch ſich ſelbſt, durch ſein eigenes Handeln; ſeine Natur iſt ein Werden aus innerer Thätigkeit.

Ich bin verpflichtet, den höhern Charakter der Menſchheit zu behaupten und zwar in allen ſublunaren Verhältniſſen; es ſoll mich daher Niemand in Anſehung meiner intellektuellen oder moraliſchen Bildung einer fremden Gewalt unterwerfen. Nur dann, wenn die innere geiſtige Natur den Lauf ihres freien Organiſirens fortſetzt, ſchreitet der Menſch in der Selbſterkenntniß fort, erzieht ſich ſelbſt, und realiſirt nach den natürlichen Geſetzen des Selbſthandelns immer mehr die Ideale der Menſchheit. Die Bildung der Individuen oder Nationen kann nicht in einer größern Anhäufung von Kenntniſſen oder in einer gewiſſen Polirung oder äußern Kultur der Sitten, ſondern ſie kann allein in der freien und ſelbſtſtändigen Thätigkeit des menſchlichen Geiſtes beſtehen.

Jedes Individuum ſoll aus freier Wahl und nach einer von ihm ſelbſt hinlänglich beurtheilten Ueberzeugung handeln, und von Jedermann als Selbſtzweck oder ſelbſtſtändiges Weſen behandelt werden.

Aufklärung und Sittlichkeit oder vollendete Vernunftthätigkeit in Erkenntniſſen und Handlungen iſt der höchſte Zweck der Menſchheit, und nur im Schooße der Freiheit kann dieſer Zweck erreicht werden.

Dieſe

Dieſe Beſtimmung kann der Menſch nicht erfüllen, behandelt man ihn nicht dem unveräußerlichen Charakter ſeiner überſinnlichen Natur gemäß, d. h. als ein Weſen, das Vernunft beſitzt, und eben deßwegen einzig und allein den Geſetzen der Vernunft unterworfen iſt.

Der Menſch iſt keine Pflanze, die man gleichſam bei der Spitze immer höher und höher an dem Spaliere ziehen kann, daß ſie endlich die Bretterwand mit ihrem Laubwerk verſteckt.

Vergl. Ueber Staatskunſt und Geſetzgebung. Zur Beantwortung der Frage: wie kann man gewaltſamen Revolutionen am beſten vorbeugen, oder ſie, wenn ſie da ſind, am ſicherſten heilen? Von J. H. Tieftrunk. Berlin, 1791. S. 90.

Seit der Erſcheinung der kritiſchen Philoſophie war es Tieftrunk vorzüglich, der den Irrthum, als wenn der abſolute Zweck der Menſchheit auch Zweck des Staates als ſolchen wäre, unter den Staatslehrern verbreitet hat.

"Um vernünftig ſeyn zu können, geſellen wir uns mit unſers Gleichen zuſammen. Der Staat iſt alſo eine gegenſeitige Verbindung vernünftig freier Subjekte nach einer Vernunftgeſetzgebung; er verbindet Weſen von glei-

chem

chem Charakter und Zwecke, nach gleichen Geſetzen, unter gleichen Bedingungen, zu einem und demſelben und Allen gemeinſchaftlichem Zwecke."

"Um frei und vernünftig handeln zu können, tritt man in die Geſellſchaft; frei und vernünftig handeln, heißt ſittlich handeln; folglich iſt die Sittlichkeit oder perſönliche Veredlung durch vernünftige Selbſtthätigkeit der höchſte Zweck des Staates."

"Der vollſtändige Zweck eines Staates beſteht alſo darin, daß die Subjekte deſſelben frei und vernünftig handeln, dadurch an ſich ſelbſt veredelt werden, und für die allgemeine Glückſeligkeit nach allgemeingültigen Maximen geſorgt werde."

Der Zweck der Menſchheit iſt nicht der Zweck des Staates, und die Beſtimmung der Menſchheit ſoll nicht von dem Staate und von einer äußern Zwangsanſtalt, ſondern von den Menſchen und durch freie Thätigkeit derſelben erfüllt werden.

Archiv der Erziehungskunde für Deutſchland. 3. B. Weiſſenfels und Leipzig, 1793. S. 51.

Verſuch einer Beantwortung dreier Fragen, das Schul- und Erziehungsweſen betreffend. Von Zimmermann. Mannheim, 1796.

Was

Was hier gegen den gewöhnlichen moraliſchen Unterricht und gegen die Jugendbildung geſagt wird, paßt ſo ganz auf einen Staat, der Sittenrichter ſeyn will. "Ein Glück für den Menſchen, heißt es, daß ſeine edlern Triebe ſich nie völlig unterdrücken laſſen, und daß die Sinnenwelt mit allen abſichtlich veranſtalteten und abſichtlich erfolgenden Veränderungen in derſelben, ſeiner ſittlichen Natur nichts anhaben kann! Sonſt hätte Vernichtung der Moralität hievon eine unausbleibliche Folge ſeyn müſſen."

Grundſätze der natürlichen Rechtswiſſenſchaft. Von Klein. Halle, 1797. S. 523.

Ueber Offenbarung und Mythologie. Als Nachtrag zur Religion innerhalb den Grenzen der reinen Vernunft. Berlin, 1799.

S. 224. bemerkt der Hr. Verfaſſer vollkommen richtig: "Der Menſch enthält ſelbſt in ſich ein Prinzip, d. i. das der Freiheit, nach welchem alle ſeine Handlungen, alles was er würkt und thut, betrachtet werden müſſen."

Syſtem der reinen und angewandten Staatslehre. Für Juriſten und Kameraliſten, von D. Heinrich Benſen. Erſter Theil. Zweite, durchaus vermehrte und verbeſſerte Ausgabe. Erlangen, 1804.

S. 112. §. 96. folgert der rühmlichſt bekannte und zu früh den Wiſſenſchaften entriſſene Benſen

ſehr

ſehr richtig: "Daß der Zweck, den alle Menſchen als den höchſten von der Natur gegebenen, anerkennen müſſen, von dem Zwecke, der wiederum durch die Staatsgeſellſchaft erreicht werden ſoll, verſchieden iſt, und eben deßhalb auch nicht damit verwechſelt werden darf."

Die National-Oekonomie. Ein philoſophiſcher Verſuch, über die Quellen des National-Reichthums, und über die Mittel zu deſſen Beförderung. Von Julius Gr. v. Soden. Erſter Band. Leipzig, 1805. S. 6—7.

"Der Staat beſteht, nach rein metaphyſiſcher Anſicht, in der Univerſalität der Staatsbürger, welche den Boden ihrer Wohnung als nothwendige Bedingung der Exiſtenz, als Prädikat einſchließt. Die oberſte Staatsgewalt überſchreitet den beſtimmten Zweck der bürgerlichen Vereinigung, ſo oft ſie weiter geht, als: das Heil des Staates zu begründen und zu erhalten; ſo oft ſie ſich alſo mit der Beglückung und der Vervollkommnung beſchäftigt. Dann fehlt der Staatswirthſchaft aller Gegenſtand, und ihrem Prinzip alle Rechtlichkeit. Nur in dem höchſten Sittengeſetze, dem Streben nach Vollkommenheit, läßt ſich alſo dieſes Prinzip aufſuchen. Der Staatsbürger, als ſolcher, bringt nothwendig auch die Pflicht der allgemeinen Vervollkommnung in den Staatsbürgerlichen Verein. Politiſch, d. h. in dieſem Staatsbürgerlichen

Verhältniſſe betrachtet, iſt dieſe allgemeine Vervollkommnung, ſo gut als das Prinzip, auf welchem das Weltbürgerrecht und die Weltbürgerpflicht ruhen, kein bloß ethiſches, ſondern ein rechtliches Prinzip."

Solche Sätze ſtellt Hr. Graf von Soden auf, der ſich doch die Freiheit genommen hat, dem Königsberger Philoſophen, deſſen Verdienſte um die Reform der Rechtslehre und Staatswiſſenſchaft unſterblich ſind, "bedeutende Widerſprüche und Inkohärenzen" vorzuwerfen (a. a. O.).

Anfangsgründe der Staatswirthſchaft oder die Lehre von dem National-Reichthum. Von Chriſt. von Schlözer. Erſter Band. Riga, 1805. S. 9—10.

"Lange Zeit hindurch mochte der Zweck der Geſellſchaft: gemeinſchaftliche Sicherheit, auch wohl unverändert derſelbe bleiben. Bei fortſchreitender Kultur aber ſahen Herrſcher und Unterthanen ein, daß die heilige Herrſchergewalt nicht bloß zur Erreichung jenes einfachen Zwecks hinreiche, ſondern auch noch zu einem andern Zwecke, nämlich zu gemeinſchaftlichem Wohlſtande und Glückſeligkeit führen könne."

Metaphyſik der Organiſation des Staates im Allgemeinen. Auch unter dem Titel: Urgeſetze des Staates und ſeiner nothwendigen Majeſtäts-Rechte, ſyſtematiſch bearbeitet

beitet von Joſ. Mich. Burkardt. 1. Theil. 1. Heft. Erlangen, 1806.

S. 14. §. 21. findet ſich folgende "beſondere Beſtimmung des höchſten Endzweckes des Staates: vermöge der abſoluten Einheit der Intelligenz in allen ihren formalen Prinzipien für alle nur mögliche Realität iſt ſomit die totale Vervollkommnung des Menſchen zugleich der letzte Zweck des Staates."

§. 13.

Das Recht, die Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft zu dem Staatszwecke zu zwingen, iſt die Staatsgewalt. Die Staatsgewalt iſt eine von den einzelnen Mitgliedern des Staats abgeleitete Gewalt; ſo wie der allgemeine Wille der Geſammtwille aller ſelbſtändigen Individuen, aber nur als ſolcher iſt, welcher ſeiner Allgemeinheit wegen mit dem Ausſpruch der Vernunft identiſch ſeyn muß. Die höchſte äußere Gewalt, welcher alle Perſonen im Staate — ſie ſeyen Staatsbürger, Staatsgenoſſen oder Bürger, Individuen oder Korporationen — unterworfen ſind, unterſcheidet den Staat von jeder andern Geſellſchaft.

Um ſich von der höchſten Wichtigkeit einer genauen Grenzbeſtimmung der höchſten Staatsgewalt und ihrer

ihrer Zweige zu überzeugen, bedenke man nur, daß die Staatsgewalt alle Mittel zum Staatszweck anzuwenden hat, und daß, wenn ihr die Grenzen zu enge geſteckt werden, zu wenig, und wenn ihr Umfang zu ſehr ausgedehnt wird, zu viel regiert, in beiden Fällen alſo der wohlverſtandene Staatszweck verfehlt werde. —

Es iſt aber unmöglich, den Umfang und die Grenzen der Staatsgewalt im Allgemeinen und überhaupt oder im Beſondern und Einzelnen richtig zu beſtimmen, wenn man nicht den wahren Staatszweck aufgeſtellt hat, und denſelben nie Mals aus den Augen verliert.

Alles was zur Erreichung des Staatszweckes, d. h. zur Handhabung der Gerechtigkeit und zur Herſtellung der öffentlichen und Privat-Sicherheit nothwendig iſt, gehört auch in den Umfang der pflicht- und rechtmäßigen Staatsgewalt; alles andere aber liegt außer ihrem eigenthümlichen Gebiet.

Die Wiſſenſchaft der Geſetzgebung. Von K. S. Zachariä. S. 38 u. 157.

Es darf daher im Staate kein Individuum, keine Geſellſchaft, und überhaupt keine menſchliche Gewalt

walt exiſtiren, die dem Staatszwecke oder der Staatsgewalt Abbruch thäte, und kein Menſch im Staate hat ein Recht, ſich dem Gehorſam gegen die Staatsgewalt zu entziehen.

Die Staatsgewalt darf weder alles thun, was in ihrer Macht ſteht, noch alles, was ihr für das Ganze nützlich ſcheint. Beides giebt keinen rechtlichen Grund. Selbſt wenn das Nützliche Verhinderung der Unſittlichkeit oder Beförderung der Sittlichkeit enthielte, darf ſie es nicht durchſetzen, ſobald ſie dabei ungerecht handelt. Der Hauptgrundſatz, den die Staatsgewalt hiebei zu befolgen hat, heißt: "Es kommt dem Staate überall keine Gewalt zu, wo Rechte verletzt werden. Der Staat darf gebieten, alles zu leiſten, was ſich als Verbindlichkeit aus dem Staatszwecke ableiten läßt; aber er iſt nicht befugt, bei einem einzigen Staatsgliede die Freiheit alles zu thun, was nicht die Rechte Anderer verletzt, einzuſchränken.

Der Staat und alſo auch die Gewalt deſſelben, die zunächſt und unmittelbar bloß in äuſſerer Nöthigung beſtehet, und allein die äußere Freiheit zu ſichern beſtimmt iſt, kann ſich überall nur auf äußere Handlungen — Reden oder Thaten — beziehen. Denn nur dieſe können Gegenſtände der äußeren Geſetzgebung ſeyn.

Al-

Alles, was nicht äußeres Faktum iſt, gehört nicht in den rechtlichen Umfang der Staatsgewalt. Die Staatsgewalt kann daher nie Mals auf Gegenſtände der inneren Geſetzgebung oder des Gewiſſens, auf Erkenntniß, Glaube oder Geſinnung ausgedehnt werden.

Die innere Geſinnung der Bürger ſey, welche ſie wolle, gut oder bös, die Staatsgewalt hat nur zu verhindern, daß ihre Aeußerungen in Worten oder Thaten dem Staatszwecke nicht zuwider ſeyen, oder Niemands Recht verletzt werde.

Die Staatsgewalt kann und ſoll nichts weiter als den Entſchluß und die Gelegenheit zur Ausführung eines ſchädlichen Unternehmens möglichſt erſchweren und verhindern. Sie hat aber nicht Irrthümer und Vorurtheile, oder Leidenſchaften und Gewohnheiten zu bekämpfen.

Feuerbach in ſ. Reviſion der Grundſätze und Grundbegriffe des peinlichen Rechts. 1. Th. Gießen, 1798. S. 43. hat ſich darüber ſehr zweckmäßig erklärt: "Die Sorge des Staates, behauptet er, welche durch den Geſellſchaftszweck nothwendig gemacht wird, geht dahin, daß, wer unbürgerliche Neigungen hat, pſychologiſch verhindert werde, ſich nach dieſen Neigungen würklich zu beſtimmen. Die Neigungen

ſollen alſo nicht in Handlungen übergehen, die Bürger ſollen verhindert werden, zu rechtswidrigen Zwecken, ſo ſehr ſie auch dazu den Hang und die Luſt haben mögen, ihr Begehren zu determiniren; ſie ſollen wider Willen und Neigung zur Begehung der geſetzmäßigen Handlung beſtimmt werden. Dazu aber bleibt dem Staate kein anderes Mittel übrig, als durch die Sinnlichkeit zu würken und die Neigung durch entgegengeſetzte Neigung, die ſinnliche Triebfeder zur That durch andere ſinnliche Triebfedern aufzuheben."

Der Staatszweck iſt das höchſte Geſetz für jede Regierung, und alles, was kein Mittel zur Erreichung deſſelben ſeyn kann, liegt außerhalb den Grenzen der Staatsgewalt, und was über dieſelben hinaus von irgend einer Obrigkeit unternommen wird, iſt unrecht und nichtig. Kein Individuum im Staate darf daher zu irgend etwas gezwungen werden, was nicht als nothwendiges Mittel zum Staatszweck gedacht werden kann.

Auch darf nicht dem geringſten Subjekte vom Staate irgend ein Recht verletzt, noch weniger aber eines als Opfer für die Uebrigen betrachtet oder in Anſehung irgend einer Perſon oder eines Eigenthums willkührlich, ſondern bloß nach den allgemein bekannten Normen des Rechtszwanges verfahren werden.

den. So bald einem Bürger von der Staatsgewalt oder von ſeinem Mitbürger nur Ein Haar willkührlich ausgerauft werden darf, ſo iſt er nicht mehr ſicher, ob er nicht einſt werde ganz ſkalpirt werden. — Nicht Willkühr, ſondern Recht und Geſetz müſſen herrſchen, und zwar in gehöriger Form. — —

Der Menſch in der bürgerlichen Geſellſchaft muß aus einem dreifachen Geſichts-Punkte betrachtet werden:

1) als freies Vernunftweſen unter der Geſetzgebung der praktiſchen Vernunft:

2) als Mitglied des Staates, und

3) als ein Sinnenweſen mit Naturtrieben.

Der höhere Charakter der Menſchheit — der Kern derſelben — ſoll bei jeder Perſon auch im Staate unverändert erhalten werden; aber dem Charakter des Bürgers muß der eines phyſiſchen Weſens nöthigen Falls untergeordnet werden.

Die Staatsgewalt darf auch auf jede rechtmäßige Art verhindern, daß kein Individuum im Staate etwas thue, was dem Staatszwecke widerſpricht.

Alle

Alle Mitglieder müſſen daher ihre Privat-Zwecke dem Staatszwecke im Kolliſions-Falle aufopfern.

Es darf von jedem Staatsbürger mit Gewalt gefordert werden, verhältnißmäßig zur Beförderung der öffentlichen und Privat-Sicherheit mitzuwürken und alle nothwendigen Beiträge zur Erhaltung des Staates zu leiſten. Denn wer den Zweck ernſtlich will, muß auch die Mittel wollen, und Jeder hat ſeine Sicherheit im Staate an die Sicherheit Aller gebunden. Jedes Individuum im Staate muß ſich nicht nur jedes Angriffes, ſondern auch der Selbſthülfe enthalten und darf — den Nothfall ausgenommen — ſich gegen fremde Angriffe nicht mit eigener Gewalt ſchützen, ſondern muß von der Staatsgewalt die Vertheidigung ſeiner Rechte erwarten. Denn die Ausübung des Rechtes der Selbſtvertheidigung iſt in der Staatsgeſellſchaft von jedem Einzelnen auf Alle übertragen, und von dieſen den Repräſentanten des Volkes, d. h. der Obrigkeit übergeben worden.

Jedes Subjekt im Staate iſt zu allem befugt, was die Rechte weder des Ganzen, noch der Einzelnen verletzet, und die Staatsgewalt hat kein Recht, eine Perſon zu verhindern, zu reden und zu thun, oder auch zu unterlaſſen, was ſie immer will, wenn nur dadurch die öffentliche oder Privat-Sicherheit nicht ge-

Benſens Staatsl. 2r B.
Harls Handbuch 1r B.

 fähr-

fährdet wird. Es kann nie Mals ein Recht des Zwanges gegen die Handlungen eines Bürgers Statt finden, ſo lange derſelbe nicht ſein unabhängiges Gebiet überſchreitet, und das freie Anderer verletzet.

Im Staate ſoll die Freiheit in ihrem ganzen Umfange erhalten und alſo die äußere Selbſtſtändigkeit eines Jeden vollkommen geſchützet werden. Denn der Staat bezweckt ja die größtmögliche Freiheit durch Geſetze. Die Staatsgewalt darf daher keine Maaßregeln befolgen, durch welche die Freiheit der Bürger ohne hinreichenden Grund eingeſchränkt oder wohl gar vernichtet wird. Es iſt ein Widerſpruch, ſeine Freiheit aufzuopfern, um frei zu werden. Es iſt auch gegen das Rechtsgeſetz, einem Subjekte eine Unabhängigkeit oder Freiheit einzuräumen, die nicht zugleich auch jedem andern zugeſtanden wird.

Alle Handlungen, die nicht durch poſitive Geſetze verboten ſind, werden dem Bürger frei gelaſſen. Es muß einer Seits Jedem die größtmögliche Sphäre der äußern Unabhängigkeit und Freiheit gelaſſen, und anderer Seits kann nur ein im Geiſte der Freiheit zu leiſtender Gehorſam im Staate gefordert werden. Die Staatsgewalt wird nur durch Verbindung aller Einzelnen gebildet, und jeder Einzelne muß als ein ergänzender Theil der Staatsgewalt betrachtet werden.

Die Staatsgewalt kann daher die Aeuſſerungsfreiheit der Bürger nicht einſchränken, ohne die perſönliche Freiheit derſelben zu verletzen. Der Staat hat kein Recht, ſeinen Bürgern vorzuſchreiben, was ſie für wahr, ſittlich, ſchön und nützlich halten ſollen, oder ſie in ihrer Denk- und Glaubensfreiheit, oder in irgend einer nicht unrechtmäßigen Dispoſition zu ſtören, wohl aber die Verbindlichkeit ihre Freiheit hierin anzuerkennen und ſicher zu ſtellen. Jede Gewalt, die ſich der Staat oder eine beſondere Adminiſtrations-Behörde in demſelben gegen dieſe Sphäre der bürgerlichen Freiheit anmaßt, iſt unrechtmäßig, und ein Eingriff in die heiligen Urrechte der Menſchheit, die älter und erhabener als alle politiſche Geſellſchaften und Verhältniſſe ſind. Es iſt rechtlich unmöglich, daß Jemanden — er ſey eine moraliſche oder phyſiſche Perſon — je ein Recht ertheilt werde, etwas Widerrechtliches zu thun.

Nur in ſo fern dergleichen Handlungen und darunter ſelbſt ſittliche auch zugleich unrechtmäßig ſind, d. h. das unabhängige Gebiet der Einzelnen überſchreiten und das freie Anderer verletzen, findet das Recht des geſetzlichen Zwanges gegen dieſelben als unrechtmäßige Handlungen Statt.

Jeder Menſch hat auch im Staate noch das Recht, etwas für Wahrheit oder Irrthum zu

halten

halten und ſeiner Ueberzeugung zu folgen. Eines Tages erzählte ein Däniſcher Miſſionär den Grönländern die Geſchichte von der Schöpfung an bis auf die Zeiten Abrahams. Sie ſagten zu ihm, ſie glaubten das alles. Darauf fingen auch ſie ihrer Seits an, dem Miſſionär alle Träumereien und Märchen ihrer Angekoken zu erzählen, und fragten ihn, ob er das nicht auch glaubete? Und da der Däne nun mit Nein antwortete, ſo verſetzten ſie ihm: "Da du uns nicht auf unſer Wort glaubeſt, wie kannſt du denn verlangen, daß wir auf dein Zeugniß das glauben ſollen, was wir nicht begreifen können?" Es iſt Glaubens-Deſpotismus, und ein Ueberreſt der Barbarei der bleiernen, eiſernen und hölzernen Jahrhunderte, wenn der Staat Eingriffe in die Gewiſſens- und Religions-Freiheit wagt.

Joſeph II. ſchien ganz von dem Grundſatze überzeugt zu ſeyn, daß man Niemand zwingen dürfe, eine fremde Ueberzeugung anzunehmen, und daß weder der ganze Staat, noch ein Einzelner in demſelben berechtiget ſey, ſeinen Irrthum, der ihm als Wahrheit erſcheint, den Mitgliedern der bürgerlichen Geſellſchaft aufzudringen. Denn Joſeph gab ſeinem Volke zu verſtehen: "Ihr dürft leſen was ihr wollt, und ſagen was ihr denkt."

Auf einer berühmten deutſchen Univerſität kam es aus Veranlaſſung einer Scharlach-Fieber-Kur

zwi-

zwiſchen Brownianern und Anti-Brownianern, Profeſſoren und Studenten, zu ſo ernſthaften Kämpfen, daß man von Seiten der Regierung ſich genöthigt fand, verſtärkte militäriſche Gewalt zu interponiren, und ein Regiment in den Muſen-Sitz, der ſich eines ſolchen Verſtoßes gegen Lebens-Philoſophie ſchuldig machte, einmarſchiren zu laſſen. (S. Schotts juriſtiſche Enzyklopädie. Leipzig, 1794. S. 120.)

Welche Gräuel daraus entſtehen, wenn die Staats-Praxis nicht ſtrenge und konſequent die allgemeine Rechts-Regel: "Jeder hat das Recht, in Religions-Sachen zu glauben was er will, und zugleich die Verbindlichkeit, Andere gleich Falls in ihrer Glaubensfreiheit nicht zu ſtören" (S. Grund-Linien der Rechtswiſſenſchaft. Von H. Stephani. §. 120.) befolgt, lehrt auf eine ſchreckliche Weiſe die Geſchichte desjenigen Zeitalters, wo die kirchliche, oder vielmehr päbſtliche Macht, die höchſte Stufe einer denkbaren Macht erreichte, und gar keine Grenzen einer Beſchränkung mehr kannte, wo die Grenz-Linie zwiſchen den Gerechtſamen der Kirche und des Staates gänzlich verwiſcht war, und wo Roms Ausſprüche, ſie mochten ſpirituelle oder temporelle, kirchliche oder politiſche Dinge betreffen, als eben ſo viele Orakel-Sprüche anerkannt wurden, ſo daß Petrarcha ehe Mals von dem Pabſte ſagte: "Er öffne den Himmel mit ſeinem Finger, und regiere den Lauf der

Sterne

Sterne durch eine einzige Bewegung ſeiner Nachtmütze.“

Vergl. meine Schrift: Deutſchlands neueſte Staats- und Kirchenveränderungen, hiſtoriſch, politiſch, ſtaats- und kirchenrechtlich entwickelt. Nebſt ſiebzehn Beilagen. Berlin, 1804.

Man findet hier Grundzüge eines Kirchenſtaatsrechts, die mit dem Zwecke der chriſtlichen Kirche, mit dem Geiſte ihres Stifters, mit der Praxis des reinen Chriſtenthums, und mit unſern Zeitbedürfniſſen harmoniren. In dieſem ſelbſt von Regenten nicht ungünſtig aufgenommenen Kirchenrecht iſt die Grenz-Linie der politiſchen und kirchlichen Macht genau gezogen, und behaupten auch Natur- und Staatsrecht die ihnen gebührende Auktorität.

Ueber die Einſamkeit. Von Zimmermann. 3 Theile. Leipzig, 1784—1786.

In dem zweiten Theile dieſes berühmten Werkes finden ſich leider Stellen genug, welche beweiſen, wohin eine Verkehrtheit der Prinzipien führen, und wie gefährlich jeder Glaubenszwang werden könne. Ich kann mich nicht enthalten, wenigſtens einige Züge dieſes Gemäldes zu entlehnen.

"Alle Uebel, die Einſamkeit und Schwärmerei in die Welt brachten, übertrifft der im vierten Jahrhun-

hundert als Glaubens-Artikel angenommene Wahn, daß nichts als Verfolgung, Marter und Todesſtrafe vermögend ſey, theologiſche Irrthümer zu rächen. Alle Schandthaten und Gräuel wurden gerechtfertiget und befohlen durch dieſe Theologie (S. 379.).“

”Hölle und Einſamkeit haben dieſe Theologie erdacht. In Zellen und Höhlen fand ſie den meiſten Beifall, und die größte Achtung. Alle chriſtlichen Mönche waren ſeitdem in allen Jahrhunderten mit dieſer Theologie beſeſſen. Tod und Verwüſtung kam durch ſie über alle Welttheile (wer denkt hier nicht an die unglücklichen Peruaner und Mexikaner?!). Durch ſie rauchte überall die Erde von dem Blute unſchuldig abgeſchlachteter Millionen von Menſchen. Sie machte Dummköpfe, Bluthunde und Tyger aus Nationen, die man jetzt in Europa für am meiſten geſittet hält. Religion ſoll die Glückſeligkeit der Menſchen befördern; und durch dieſe Theologie entſtanden überall Henkersknechte aus Dienern Gottes und Predigern der ſanften Lehre ſeines Lammes.“ (S. 379 — 380.).

”Niemand lehrte mehr: das ſollt ihr thun, allenthalben ſchrie man: das ſollt ihr glauben. Hängen und Verbrennen zum Beſten der Ketzer und um Gottes willen, ward allgemein in der chriſtlichen Kirche (S. 393.).“

”Einer

"Einer der gröſsten Männer Deutſchlands hat geſagt: Gehet die Unglücklichen alle durch, die von jeher durch Bann und Verdammniſs gebeſſert werden ſollten. Leſer! welcher äuſſerlichen Kirche, Synagoge oder Moſchee du auch anhängeſt! unterſuche, ob du nicht in dem Haufen der Verbannten mehr wahre Religion antreffen wirſt, als in dem ungleich gröſsern Haufen ihrer Verbanner? (S. 393.)."

Nach dieſen Deduktionen weiſs man kaum, ob man ſeinen Augen trauen ſoll, wenn man noch im Jahr 1703. in der Schrift eines übrigens ſehr verdienten und rühmlichſt bekannten Staatsgelehrten folgende Behauptungen lieſt: "Wenn nun die Staats-Regierung, ſo fern ſie Regierung des Volks iſt, Jedem Einzelnen ſeine Individual-Wohlfahrt auf ſeine Individual-Weiſe ſelbſt zu befördern gänzlich überläſst, und ſich darum nicht bekümmert; ſo beſteht die Staats-Regierung, ſo fern ſie Führung des Staates iſt, — im Wohlfahrtsfach — eben darinn, daſs ſie die Wohlfahrt Aller Einzelnen in gleichem Maaſse ſo zu befördern ſucht, daſs Theilnehmungsweiſe die Individual-Wohlfahrt aller und jeder Einzelnen dadurch befördert werden ſoll."

"Indem Keinem der Einzelnen in der Perſon des Staats ſeine eigene ſelbſtſtändige Perſönlichkeit gebührt; ſo bedient ſich dann die Staats-Regierung eines

nes Jeden als Mittels zu ihrem Zwecke, welcher die Wohlfahrt Aller zuſammen iſt. Solchemnach beſteht die Operation der Staats-Regierung in dieſem Fach ins Beſondere ganz eigentlich darinn, daß ſie das Volk in ihre Diſpoſition nimmt, Alle und Jede in ihrem Thun und Laſſen, im Gebrauch ihrer Freiheit und ihres Eigenthums beſtimmt, beſchränkt, normirt; Pflichten der Religion und Moral rechtsgeſetzlich ſanktionirt, gewiſſe beſtimmte Verſündigungen gegen dieſelbe mit beſtimmten Strafen belegt, und als Verbrechen brandmarkt; übrigens aber nicht um eines Einzigen Individual-Wohlfahrt ſich bekümmert, dagegen um ſo viel mehr ihr Augenmerk nur einzig auf die Wohlfahrt des Staates gerichtet hat, als wodurch eben die Wohlfahrt Aller, ſo fern ſie ihnen vom Staate Theilnehmungsweiſe zu Gute kommt, befördert werden ſoll."

"In Rückſicht der bei dieſer Operation der Staats-Regierung hie und da zu ergreifenden Mittel muß der Regent allerdings gewiſſer Maaßen auf Operationen zurückgreifen, welche bei der Regierung des Volks Statt finden. Aber ihr Zweck iſt und bleibt doch immer und einzig nur auf die Beförderung der Wohlfahrt des Staats gerichtet, welche zu deſſen Führung gehört."

"Aus

„Aus dieſem Geſichts-Punkte der Führung des Staats im Wohlfahrtsfache, ihrem Begriffe, ihren Gegenſtänden und ihrem ganzen Umfange nach betrachtet, weiß ich für ſie keinen angemeſſenern und expreſſivern Namen, als den der Staats-Polizei, und umgekehrt für dieſe weiß ich im ganzen Umfange der Staats-Regierung, wohin ſie nun ein Mal doch gehören muß, keine ſchicklichere Stelle zu finden, als gerade das Wohlfahrtsfach von der Führung des Staats.“

S. Syſtem der Staats-Regierung im Grundriſſe. Von D. J. P. Majer. Hof, 1803. S. 166—167.

Hätten alle Staats- und Kirchenrechtslehrer deutliche Vorſtellungen von dem einzig wahren allgemeinen Geſellſchafts- oder Staatszwecke, und von dem Unterſchiede deſſelben von dem Zwecke der Menſchheit an ſich, alſo auch von dem Zwecke der Kirche und von den Grenzen der Staatsgewalt, und von den Merkmalen, wodurch ſie ſich charakteriſtiſch von jeder andern menſchlichen Gewalt unterſcheidet, gehabt, ſo wäre von denſelben die Einheit des Staats und der Kirche nie Mals behauptet worden.

So verſchieden die Zwangsrechte von den Gewiſſensrechten, und der Zweck des Staates und die Mittel zur Erreichung deſſelben von dem

dem Zwecke der Kirche und von den ihr zu Gebote ſtehenden Mitteln ſind, eben ſo verſchieden iſt auch die Staatsgeſellſchaft ſelbſt von der kirchlichen Geſellſchaft.

Der Staat bezweckt äußere öffentliche und Privat-Sicherheit, die Kirche aber beabſichtet nur innere Beſſerung und Vervollkommnung — Realiſation der Ideale der Wahrheit und Sittlichkeit; jener erſtreckt ſich auf die äußern Zwangsrechte, dieſe hingegen bezieht ſich nur auf die innern Gewiſſensrechte. Der Staat fordert Gerechtigkeit, die Kirche will Billigkeit; der Staat wendet Gewalt an, um ſeine Forderung geltend zu machen, die Kirche darf keinen äußern Zwang gebrauchen, ſondern beſchränkt ſich auf eine durch Belehrung und Ueberzeugung d. i. Aufklärung, oder durch Gefühle d. i. Rührung zu würkende innere Nöthigung.

Die Kirche muß dem Staate untergeordnet ſeyn, und wenn die Pflichten für den Staat mit den Pflichten für die Kirche in Kolliſion kommen, ſo müſſen dieſe jenen weichen, weil die unvollkommenen Pflichten den vollkommenen immer nachſtehen. Staaten können ohne Kirche exiſtiren, und ihre Zwecke ohne die letztere erreichen, aber Kirchen können nicht ohne einen Staat beſtehen, indem das Beiſammenſeyn der Men-

ſchen

ſchen ohne eine äußere höchſte Gewalt nicht geſichert iſt.

So lange es alſo nicht erwieſen iſt, daß die beiderſeitigen Rechte des Staats und der Kirche identiſch ſeyen, daß nur ein und derſelbe Zweck von dem Staate und der Kirche zu erreichen geſucht werde, daß ſie nur einerlei Intereſſe, einerlei Weſen haben, und daß die Kirche nicht nur die äußeren Staatszwecke ſich vorſetze, ſondern dieſelben auch mit phyſiſcher Gewalt befördere, d. h. körperliche Strafen, und nöthigen Falls Hinrichtung des Uebertreters ihrer Geſetze verfügen dürfe: ſind alle Gründe, die man für die abſolute Einheit des Staates und der Kirche nur immer anführen kann und will, unhaltbar.

Nichts deſto weniger giebt es immer noch Staats-Philoſophen, welche die Einheit der Kirche und des Staates zu vertheidigen ſuchen, und in ihrem Irrthum durch die neueſte verkehrte Anſicht des Staates beſtärkt werden.

Vergleicht man in Anſehung der Lehre von der Einheit des Staates und der Kirche folgende Schriften, ſo hat man Gift und Gegengift beiſammen.

Die Einheit des Staates und der Kirche, mit Rückſicht auf die deutſche Reichsverfaſſung. Leipzig, 1791.

Gedanken über die natürliche Uebereinſtimmung und Vereinigung der Religion mit dem Staate. Berlin, 1799.

Ueber die abſolute Einheit der Kirche und des Staates, von J. H. Stephani. Würzburg, 1802.

Hieropolis. Von J. Ch. Greiling. Magdeburg, 1802.

Grund-Linien eines dem jetzigen Zeitgeiſte angemeſſenen Kirchenrechtes, mit einigen Rückblicken auf die gegenwärtigen Kirchen-Reformen in Baiern. 1805.

Gutachtlicher Entwurf einer geſetzlichen Beſtimmung des Verhältniſſes zwiſchen Staat und Kirche, mit beſonderer Rückſicht auf die Baieriſche Monarchie. Von J. B. St. Nürnberg und Sulzbach, 1807. Hier wird S. 8 — 9. ſehr richtig die Superiorität des Staats über die Kirche behauptet.

Da die Prinzipien des natürlichen Staatsrechts allgemeingültig ſind, ſo ſind die ſtaatsphiloſophiſchen Grundſätze, welche in Anſehung der Staatsgewalt und ihrer Grenzen hier aufgeſtellt worden ſind, auch auf alle Staaten und alle beſondern Zweige der Staatsgewalt anwendbar. — Es kann daher keine einzelne Art der Staatsgewalt, ſie heiſſe nun Zivil-, Kriminal-, Polizei- oder Finanz-Gewalt, ſich auf Gegenſtände erſtrecken, auf welche die Staatsgewalt überhaupt nicht bezogen werden kann. Sonach iſt die entwickelte Lehre von dem Umfange und den Grenzen der Staatsgewalt ein Regulativ für alle beſondere Staatsgewalten, die

die keine andere Beſtimmung haben, als den Staats-zweck zu realiſiren, folglich harmoniſch thätig zu ſeyn; aber nicht durch entgegengeſetzte Richtungen jede vernünftige Würkſamkeit zur Beförderung der Realiſirung der Idee eines vollkommenen Staates zu verhindern. Möchte doch die Erfahrung nicht faſt überall und immer gar ſo viele Beiſpiele liefern, daß die natürlichen Grenzen der Staatsgewalt überſchritten, und der Erreichung des Staatszweckes von einzelnen öffentlichen Behörden und Staatsdienern, die mit einander ſtets im Kriege leben, am meiſten gehemmt wird!

Vergl. Reinhards Verſuch einer Theorie des geſellſchaftlichen Menſchen.

Man wird kaum irgendwo über das gegenſeitige Verhältniß der Staatsgewalten etwas Treffenderes finden, als unter andern hier S. 469—472. geſagt iſt: "Auf dieſe Weiſe ſtehen die Staatsgewalten, nicht wie Hebel, welche nach verſchiedenen Richtungen laufen, nicht wie Feinde, welche auf den Raub lauern, und bei jedem zurückweichenden Schritte des Andern, ihr Gebiet zu erweitern trachten, einander entgegen; denn Ein Mal für Alle Mal, Gleichgewicht kann und ſoll nur mechaniſche Kräfte in Ruhe erhalten, aber es kann und ſoll nicht ſeyn, wo der menſchliche Geiſt ſelbſtthätig zu würken hat, und menſchliche Kräfte würken nur im Naturſtande feindlich gegen einander, im Stande der Kultur iſt Harmonie; ſondern dieſe

Staats-

Staatsgewalten verhalten ſich gegen einander als Organe, welche zu einem Total-Zwecke würken, deren keines in ſeiner Funktion geſtört werden kann, ohne daß auch die andern in ihren Verrichtungen mehr oder minder geſtört würden, ſo daß in dem Falle einer Störung Alle gemeinſchaftlich, wie durch einen organiſchen Trieb beſeelt, ſtatt die Unordnung zu vergrößern, ſogleich wieder die Ordnung herzuſtellen ſtreben."

"Und eben dieſer Geiſt der Harmonie, dieſes Streben nach Erhaltung der Ordnung des Ganzen, und nach ihrer Wiederherſtellung im Fall einer Störung iſt der wahre Patriotismus der Staatsbürger. Er iſt es auch, der die regierenden Individuen, die Gewalthaber, in den Grenzen ihrer Funktionen halten muß. Wenn man auch hier glaubt, durch Entgegenſtellung der Privat-Vortheile und Leidenſchaften ein Gleichgewicht hervorbringen zu können, wodurch die einzelnen Gewalthaber verhindert werden, den Gebrauch ihrer Macht über die angewieſenen Schranken auszudehnen, ſo vergißt man auch hier, daß im Laufe der menſchlichen Dinge immer Eine Natur-Kraft früher oder ſpäter über die andere mächtig wird, daß entgegenſtehende Leidenſchaften ſich doch gegen einen dritten Gegenſtand vereinigen können, daß überhaupt dieſes feindſelige Verhältniß des kultivirten Menſchen unwürdig iſt, und da, wo auf Einen Zweck

Grundſätze der Macht und Glückſeligkeit der Staaten, in Rückſicht auf Reichthum und Bevölkerung. Von Ch. G. Ahnert. Leipzig u. Riga, 1794. S. 34.

Verſuch einer kurzen Skizze der ökonomiſch-politiſchen oder ſtaatswirthſchaftlichen Enzyklopädie. Von L. W. Medikus. Leipzig, 1797. S. 7.

Handbuch der innern Staatsverwaltung mit Rückſicht auf die Umſtände und Begriffe der Zeit. Von J. von Sonnenfels. Erſter Band. Wien, 1798. S. 4—5. heißt es: "Einheit des Endzweckes; nämlich: der Wohlfahrt, des Beſten, welches in Anſehung Aller das gemeinſchaftliche Beſte genannt wird u. ſ. w."

Wozu ſind Geiſtliche da? Beantwortet von Matth. Fingerlos. Erſtes Bändchen. Frankfurt u. Leipzig, 1800. S. 67 — 84.

S. 68—69. bemerkt der rühmlichſt bekannte und verdienſtvolle Hr. geiſtl. Rath und Direktor Fingerlos zu Landshut vollkommen richtig: "Der Mal nennen ſich Epikurs Anhänger nicht mehr Epikuräer, ſondern Eudämoniſten. Dieſer Name hat weniger Auffallendes und Gehäſſiges, als der erſte. Sie theilen ſich auch nicht in grobe und feine Eudämoniſten ein, ſie überlaſſen dieſe Eintheilung nun den Epikuräern."

"Allein Epikurs Sitten-Prinzip und Beweggrund iſt zum Beweggrund aller menſchlichen Handlungen nicht anzunehmen, weil es den Menſchen zu material böſen Handlungen verleitet, ihn unter die Thiere herabwürdiget,

get, und eben darum weder allgemein oder nothwendig ſeyn kann."

Repoſitorium der Geſchichte, Staatskunde und Politik. Herausgegeben von A. H. Lueder. Erſten Bandes erſtes Heft. Berlin 1803. S. 1—158.

Briefe über die philoſophiſche Rechts- und Staatswirthſchaftslehre, herausgegeben von J. A. Dori. Görlitz, 1805. S. 139. "Das praktiſche Vernunftgeſetz gebietet die gegenſeitige Beförderung der Glückſeligkeit, und ſanktionirt, indem es in das Rechtsgeſetz übergeht, zum Behuf der Unfehlbarkeit dieſer Beförderung einen Zwang, den der Staat vermittelſt der Strafe ausübt."

Grund-Linien einer Enzyklopädie der Kameral-Wiſſenſchaften, zu Vorleſungen entworfen von K. Ch. G. Sturm. Jena, 1807. S. 277. "Der Endzweck des Staats, oder die Vereinigung der Einzelnen zu einem beſtehenden Ganzen, iſt kein anderer, oder ſoll vielmehr kein anderer ſeyn, als die Beförderung einer allgemeinen Glückſeligkeit."

§. 12.

Auch keiner von den höheren Zwecken der Menſchheit, die nur durch freie innere Kraftäußerung erreicht werden können, und jede äußere Nöthigung, d. h. phyſiſche Gewalt oder eigentlichen Zwang ausſchlieſſen, darf als Staatszweck betrachtet und behandelt werden.

Es

Es kann daher nie Mals Staatszweck ſeyn: menſchliche Vollkommenheit oder intellektuelle und moraliſche Vervollkommnung der Mitglieder. Es iſt ein offenbarer Widerſpruch, wenn dasjenige, was nur durch Freiheit des Willens und perſönliche Thätigkeit bewürkt werden kann, durch phyſiſche Gewalt erzwungen werden ſoll. Weder die intellektuelle Bildung, d. h. Geiſtes-Kultur oder Aufklärung, noch die moraliſche Vervollkommnung, d. h. Veredlung oder Verſittlichung, iſt ein Objekt des Bürgervertrags oder der Würkſamkeit der Staatszwangsanſtalt. — Um meine Vernunft-Form in Erkenntniſſen zu realiſiren oder Wahrheit zu ſuchen, darf ich mich nicht einer äußeren Gewalt unterwerfen; denn wenn meine Erkenntniß würklich vernunftmäßig ſeyn ſoll, ſo muß meine Ueberzeugung frei ſeyn, ſie muß von mir ſelbſt beſtimmt werden, und es darf mir nicht an Gelegenheit fehlen, meine Begriffe mit Andern zu wechſeln, und alles zu prüfen. Für Aufklärung oder Geiſtes-Kultur kann die Staatsgewalt unmittelbar gar nichts thun; denn der Zwang iſt nicht geeignet, freie Unterſuchung und gründliche Ueberzeugung zu erzielen, aber er iſt fähig, das Gegentheil zu bewürken, den Geiſt abzuſtumpfen, eine faule Vernunft und einen darauf ruhenden blinden Glauben hervor zu bringen. Es liegt alſo ſchon in der Natur der Sache, daß in dieſer Hinſicht alle fremde Gewalt

walt anzuerkennen, oder ſolche über Andere auszu= üben, phyſiſch unmöglich, abſurd und zugleich gegen die unveräußerlichen Rechte der Menſchheit ſey.

Merkwürdig und der Beherzigung ſowohl als auch Befolgung vollkommen würdig ſind die Worte, mit welchen Leisler den erſten Theil ſeines popu= lären Natur=Rechts, nämlich das reine Natur= Recht (Frankfurt 1799.) ſchließt:

"Viele ſind der Wege, ſagt er, die zur Beförde= rung der Wahrheit eingeſchlagen wurden, aber nur einer iſt es, der zu ihrem Tempel führt: er heißt ru= hige leidenſchaftloſe Ueberzeugung. Es iſt der Weg des Sokrates, Jeſus, Kants und aller Weiſen der verfloſſenen und künftigen Jahrtauſende; mühſam zwar und nur allmählig führt er zu ſeinem erhabenen Ziele, aber auch ſicher und unaufhaltbar iſt deſſen Erreichung. Selten nur führt er zum Glü= cke, weit öfter war Haß und Verfolgung die Beloh= nung derer, die ihn betraten; doch nichts konnte die Erreichung ihres erhabenen Zweckes ſtören, der nicht Beifall der Thoren, ſondern Verbreitung der Wahr= heit war. Wohlthaten bezeichneten ihre Bahn, die Liebe und Achtung der Weiſen ward ihnen im Leben, der Dank und die Segnungen der Nachwelt im Tode." —

"Vielen dünkte dieſer Weg zu langſam, ſie verwarfen ruhige Ueberzeugung, und wollten mit gewaffneter Hand die Menſchen zur Wahrheit führen. Ihr Daſeyn bezeichnete Zerſtörung, Gewalt waren ihre Gründe, und Barbarismus das Ziel, wohin ihre blutige Laufbahn führte. Sie wurden das Schrecken ihres Zeitalters, das ſie verwünſchte; ein warnendes Beiſpiel der Nachwelt, die ihre Blindheit beweinte u. ſ. w."

Was auch immer von Außen zur Beförderung der intellektuellen Bildung des Menſchen geſchehen mag, ſeine Bildung verdankt er ſchlechthin ſich ſelbſt. Da der menſchliche Geiſt eine ſich ſelbſt organiſirende Natur iſt, ſo gelangt auch nie etwas in denſelben hinein, ohne daß er es ſich ſelbſt aneigne. Die Bilduug muß aus dem Vernunftweſen, das gebildet werden ſoll, herauskommen, und alſo im ſtrengſten Sinne des Wortes Selbſtbildung ſeyn. Der menſchliche Geiſt kann nur das erkennen, was er ſelbſt hervorgebracht hat. Das Erkennen iſt ein abgeleitetes Beſtimmen; dieſes ſetzt ein urſprüngliches abſolutes Beſtimmen voraus, und das erſtere richtet ſich genau nach dem letztern.

Da der letzte Grund der Erkenntniß jeder Wahrheit in der eigenen Geiſtesthätigkeit des zu be-

belehrenden Vernunftweſens ſelbſt liegt: ſo iſt alles Lernen nur ein Selbſtlehren, und jede menſchliche Erkenntniß auch eine Selbſterkenntniß. Alle Aufklärung muß daher mit dem Uebergange der paſſiven Vernunft zur Selbſtthätigkeit beginnen.

Eben ſo verhält es ſich auch in Anſehung der Realiſirung der Vernunft-Form in Handlungen oder der Sittlichkeit, die ſich nur durch Selbſtthätigkeit entwickelt. Sittlichkeit iſt Thun, Selbſtbeſtimmen und Selbſthandeln nach einem in der Vernunft liegenden Geſetz, ausſchließend und abhaltend allen fremden Einfluß von Beſtimmungen, die durch Empfindungen veranlaßt werden.

Nur dann handle ich der Würde eines vernünftigen Weſens gemäß — ſelbſtſtändig und ſelbſtthätig, wenn ich mich ſelbſt, nach ſelbſt erkannten Geſetzen beſtimme. Die Abſicht oder Geſinnung iſt die Hauptſache bei der perſönlichen Veredlung oder Sittlichkeit. Jede Handlung, die durch Furcht oder Hoffnung erzeugt wird, iſt eben deßhalb nicht moraliſch.

Weder durch würkliche Zwangsmittel, noch durch Ankündigung von Belohnungen oder Strafen wird die Tugend befördert: daraus entſtehet höchſtens nur Legalität, die von der Moralität, deren Regel

die innere gute Geſinnung, d. h. die Achtung gegen das Vernunftgeſetz iſt, eben ſo verſchieden als unabhängig iſt.

Gewalt hindert daher nicht bloß die Moralität einer Handlung, ſondern ſchließt, in ſo fern ſie es iſt, die die Handlung hervorbringt, dieſelbe ganz aus. Es kann Niemand durch fremde äußere Nöthigung moraliſch beſſer werden, und es darf Niemand, dieſes Zweckes wegen, über Andere eine phyſiſche Gewalt ausüben.

Der Menſch iſt ein freies Weſen, er handelt als Menſch und zeigt ſich als ſolchen nur durch freie Selbſtthätigkeit. Jeder iſt Schöpfer ſeiner Welt, und welchem hohen Ideale man auch nachſtreben möge, Jeder wird auch das höchſte doch ſelbſt realiſiren. Darin beſteht der Charakter des vernünftigen Weſens. Niemand bildet den Menſchen außer ſich, ſondern es iſt That eines Jeden. Ohne Selbſtthätigkeit im Denken oder Erkennen giebt es keine Wahrheit, und ohne Selbſtthätigkeit im Handeln keine Moralität. Der menſchliche Geiſt iſt alles nur durch ſich ſelbſt, durch ſein eigenes Handeln; ſeine Natur iſt ein Werden aus innerer Thätigkeit.

Ich bin verpflichtet, den Höhern Charakter der Menſchheit zu behaupten und zwar in allen ſublunaren Verhältniſſen; es ſoll mich daher Niemand in Anſehung meiner intellektuellen oder moraliſchen Bildung einer fremden Gewalt unterwerfen. Nur dann, wenn die innere geiſtige Natur den Lauf ihres freien Organiſirens fortſetzt, ſchreitet der Menſch in der Selbſterkenntniß fort, erzieht ſich ſelbſt, und realiſirt nach den natürlichen Geſetzen des Selbſthandelns immer mehr die Ideale der Menſchheit. Die Bildung der Individuen oder Nationen kann nicht in einer größern Anhäufung von Kenntniſſen oder in einer gewiſſen Polirung oder äußern Kultur der Sitten, ſondern ſie kann allein in der freien und ſelbſtſtändigen Thätigkeit des menſchlichen Geiſtes beſtehen.

Jedes Individuum ſoll aus freier Wahl und nach einer von ihm ſelbſt hinlänglich beurtheilten Ueberzeugung handeln, und von Jedermann als Selbſtzweck oder ſelbſtſtändiges Weſen behandelt werden.

Aufklärung und Sittlichkeit oder vollendete Vernunftthätigkeit in Erkenntniſſen und Handlungen iſt der höchſte Zweck der Menſchheit, und nur im Schooße der Freiheit kann dieſer Zweck erreicht werden.

Dieſe

Dieſe Beſtimmung kann der Menſch nicht erfüllen, behandelt man ihn nicht dem unveräußerlichen Charakter ſeiner überſinnlichen Natur gemäß, d. h. als ein Weſen, das Vernunft beſitzt, und eben deßwegen einzig und allein den Geſetzen der Vernunft unterworfen iſt.

Der Menſch iſt keine Pflanze, die man gleichſam bei der Spitze immer höher und höher an dem Spaliere ziehen kann, daß ſie endlich die Bretterwand mit ihrem Laubwerk verſteckt.

Vergl. Ueber Staatskunſt und Geſetzgebung. Zur Beantwortung der Frage: wie kann man gewaltſamen Revolutionen am beſten vorbeugen, oder ſie, wenn ſie da ſind, am ſicherſten heilen? Von J. H. Tieftrunk. Berlin, 1791. S. 90.

Seit der Erſcheinung der kritiſchen Philoſophie war es Tieftrunk vorzüglich, der den Irrthum, als wenn der abſolute Zweck der Menſchheit auch Zweck des Staates als ſolchen wäre, unter den Staatslehrern verbreitet hat.

»Um vernünftig ſeyn zu können, geſellen wir uns mit unſers Gleichen zuſammen. Der Staat iſt alſo eine gegenſeitige Verbindung vernünftig freier Subjekte nach einer Vernunftgeſetzgebung; er verbindet Weſen von gleichem

chem Charakter und Zwecke, nach gleichen Geſetzen, unter gleichen Bedingungen, zu einem und demſelben und Allen gemeinſchaftlichem Zwecke."

"Um frei und vernünftig handeln zu können, tritt man in die Geſellſchaft; frei und vernünftig handeln, heißt ſittlich handeln; folglich iſt die Sittlichkeit oder perſönliche Veredlung durch vernünftige Selbſtthätigkeit der höchſte Zweck des Staates."

"Der vollſtändige Zweck eines Staates beſteht alſo darin, daß die Subjekte deſſelben frei und vernünftig handeln, dadurch an ſich ſelbſt veredelt werden, und für die allgemeine Glückſeligkeit nach allgemeingültigen Maximen geſorgt werde."

Der Zweck der Menſchheit iſt nicht der Zweck des Staates, und die Beſtimmung der Menſchheit ſoll nicht von dem Staate und von einer äußern Zwangsanſtalt, ſondern von den Menſchen und durch freie Thätigkeit derſelben erfüllt werden.

Archiv der Erziehungskunde für Deutſchland. 3. B. Weiſſenfels und Leipzig, 1793. S. 51.

Verſuch einer Beantwortung dreier Fragen, das Schul- und Erziehungsweſen betreffend. Von Zimmermann. Mannheim, 1796.

Was

Was hier gegen den gewöhnlichen moraliſchen Unterricht und gegen die Jugendbildung geſagt wird, paßt ſo ganz auf einen Staat, der Sittenrichter ſeyn will. "Ein Glück für den Menſchen, heißt es, daß ſeine edlern Triebe ſich nie völlig unterdrücken laſſen, und daß die Sinnenwelt mit allen abſichtlich veranſtalteten und abſichtlich erfolgenden Veränderungen in derſelben, ſeiner ſittlichen Natur nichts anhaben kann! Sonſt hätte Vernichtung der Moralität hievon eine unausbleibliche Folge ſeyn müſſen."

Grundſätze der natürlichen Rechtswiſſenſchaft. Von Klein. Halle, 1797. S. 523.

Ueber Offenbarung und Mythologie. Als Nachtrag zur Religion innerhalb den Grenzen der reinen Vernunft. Berlin, 1799.

S. 224. bemerkt der Hr. Verfaſſer vollkommen richtig: "Der Menſch enthält ſelbſt in ſich ein Prinzip, d. i. das der Freiheit, nach welchem alle ſeine Handlungen, alles was er würkt und thut, betrachtet werden müſſen."

Syſtem der reinen und angewandten Staatslehre. Für Juriſten und Kameraliſten, von D. Heinrich Benſen. Erſter Theil. Zweite, durchaus vermehrte und verbeſſerte Ausgabe. Erlangen, 1804.

S. 112. §. 96. folgert der rühmlichſt bekannte und zu früh den Wiſſenſchaften entriſſene Benſen

ſehr

ſehr richtig: "Daß der Zweck, den alle Menſchen als den höchſten von der Natur gegebenen, anerkennen müſſen, von dem Zwecke, der wiederum durch die Staatsgeſellſchaft erreicht werden ſoll, verſchieden iſt, und eben deßhalb auch nicht damit verwechſelt werden darf."

Die National-Oekonomie. Ein philoſophiſcher Verſuch, über die Quellen des National-Reichthums, und über die Mittel zu deſſen Beförderung. Von Julius Gr. v. Soden. Erſter Band. Leipzig, 1805. S. 6—7.

"Der Staat beſteht, nach rein metaphyſiſcher Anſicht, in der Univerſalität der Staatsbürger, welche den Boden ihrer Wohnung als nothwendige Bedingung der Exiſtenz, als Prädikat einſchließt. Die oberſte Staatsgewalt überſchreitet den beſtimmten Zweck der bürgerlichen Vereinigung, ſo oft ſie weiter geht, als: das Heil des Staates zu begründen und zu erhalten; ſo oft ſie ſich alſo mit der Beglückung und der Vervollkommnung beſchäftigt. Dann fehlt der Staatswirthſchaft aller Gegenſtand, und ihrem Prinzip alle Rechtlichkeit. Nur in dem höchſten Sittengeſetze, dem Streben nach Vollkommenheit, läßt ſich alſo dieſes Prinzip aufſuchen. Der Staatsbürger, als ſolcher, bringt nothwendig auch die Pflicht der allgemeinen Vervollkommnung in den Staatsbürgerlichen Verein. Politiſch, d. h. in dieſem Staatsbürgerlichen

Ver-

Verhältniſſe betrachtet, iſt dieſe allgemeine Vervollkommnung, ſo gut als das Prinzip, auf welchem das Weltbürgerrecht und die Weltbürgerpflicht ruhen, kein bloß ethiſches, ſondern ein rechtliches Prinzip."

Solche Sätze ſtellt Hr. Graf von Soden auf, der ſich doch die Freiheit genommen hat, dem Königsberger Philoſophen, deſſen Verdienſte um die Reform der Rechtslehre und Staatswiſſenſchaft unſterblich ſind, "bedeutende Widerſprüche und Inkohärenzen" vorzuwerfen (a. a. O.).

Anfangsgründe der Staatswirthſchaft oder die Lehre von dem National-Reichthum. Von Chriſt. von Schlözer. Erſter Band. Riga, 1805. S. 9—10.

"Lange Zeit hindurch mochte der Zweck der Geſellſchaft: gemeinſchaftliche Sicherheit, auch wohl unverändert derſelbe bleiben. Bei fortſchreitender Kultur aber ſahen Herrſcher und Unterthanen ein, daß die heilige Herrſchergewalt nicht bloß zur Erreichung jenes einfachen Zwecks hinreiche, ſondern auch noch zu einem andern Zwecke, nämlich zu gemeinſchaftlichem Wohlſtande und Glückſeligkeit führen könne."

Metaphyſik der Organiſation des Staates im Allgemeinen. Auch unter dem Titel: Urgeſetze des Staates und ſeiner nothwendigen Majeſtäts-Rechte, ſyſtematiſch bearbeitet

beitet von Joſ. Mich. Burkardt. 1. Theil. 1. Heft. Erlangen, 1806.

S. 14. §. 21. findet ſich folgende "beſondere Beſtimmung des höchſten Endzweckes des Staates: vermöge der abſoluten Einheit der Intelligenz in allen ihren formalen Prinzipien für alle nur mögliche Realität iſt ſomit die totale Vervollkommnung des Menſchen zugleich der letzte Zweck des Staates."

§. 13.

Das Recht, die Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft zu dem Staatszwecke zu zwingen, iſt die Staatsgewalt. Die Staatsgewalt iſt eine von den einzelnen Mitgliedern des Staats abgeleitete Gewalt; ſo wie der allgemeine Wille der Geſammtwille aller ſelbſtſtändigen Individuen, aber nur als ſolcher iſt, welcher ſeiner Allgemeinheit wegen mit dem Ausſpruch der Vernunft identiſch ſeyn muß. Die höchſte äußere Gewalt, welcher alle Perſonen im Staate — ſie ſeyen Staatsbürger, Staatsgenoſſen oder Bürger, Individuen oder Korporationen — unterworfen ſind, unterſcheidet den Staat von jeder andern Geſellſchaft.

Um ſich von der höchſten Wichtigkeit einer genauen Grenzbeſtimmung der höchſten Staatsgewalt und

ihrer

ihrer Zweige zu überzeugen, bedenke man nur, daß die Staatsgewalt alle Mittel zum Staatszweck anzuwenden hat, und daß, wenn ihr die Grenzen zu enge geſteckt werden, zu wenig, und wenn ihr Umfang zu ſehr ausgedehnt wird, zu viel regiert, in beiden Fällen alſo der wohlverſtandene Staatszweck verfehlt werde. —

Es iſt aber unmöglich, den Umfang und die Grenzen der Staatsgewalt im Allgemeinen und überhaupt oder im Beſondern und Einzelnen richtig zu beſtimmen, wenn man nicht den wahren Staatszweck aufgeſtellt hat, und denſelben nie Mals aus den Augen verliert.

Alles was zur Erreichung des Staatszweckes, d. h. zur Handhabung der Gerechtigkeit und zur Herſtellung der öffentlichen und Privat-Sicherheit nothwendig iſt, gehört auch in den Umfang der pflicht- und rechtmäßigen Staatsgewalt; alles andere aber liegt außer ihrem eigenthümlichen Gebiet.

Die Wiſſenſchaft der Geſetzgebung. Von K. S. Zachariä. S. 38 u. 157.

Es darf daher im Staate kein Individuum, keine Geſellſchaft, und überhaupt keine menſchliche Gewalt

walt exiſtiren, die dem Staatszwecke oder der Staatsgewalt Abbruch thäte, und kein Menſch im Staate hat ein Recht, ſich dem Gehorſam gegen die Staatsgewalt zu entziehen.

Die Staatsgewalt darf weder alles thun, was in ihrer Macht ſteht, noch alles, was ihr für das Ganze nützlich ſcheint. Beides giebt keinen rechtlichen Grund. Selbſt wenn das Nützliche Verhinderung der Unſittlichkeit oder Beförderung der Sittlichkeit enthielte, darf ſie es nicht durchſetzen, ſobald ſie dabei ungerecht handelt. Der Hauptgrundſatz, den die Staatsgewalt hiebei zu befolgen hat, heißt: "Es kommt dem Staate überall keine Gewalt zu, wo Rechte verletzt werden. Der Staat darf gebieten, alles zu leiſten, was ſich als Verbindlichkeit aus dem Staatszwecke ableiten läßt; aber er iſt nicht befugt, bei einem einzigen Staatsgliede die Freiheit alles zu thun, was nicht die Rechte Anderer verletzt, einzuſchränken.

Der Staat und alſo auch die Gewalt deſſelben, die zunächſt und unmittelbar bloß in äuſſerer Nöthigung beſtehet, und allein die äußere Freiheit zu ſichern beſtimmt iſt, kann ſich überall nur auf äußere Handlungen — Reden oder Thaten — beziehen. Denn nur dieſe können Gegenſtände der äußeren Geſetzgebung ſeyn.

Al-

Alles, was nicht äußeres Faktum iſt, gehört nicht in den rechtlichen Umfang der Staatsgewalt. Die Staatsgewalt kann daher nie Mals auf Gegenſtände der inneren Geſetzgebung oder des Gewiſſens, auf Erkenntniß, Glaube oder Geſinnung ausgedehnt werden.

Die innere Geſinnung der Bürger ſey, welche ſie wolle, gut oder bös, die Staatsgewalt hat nur zu verhindern, daß ihre Aeußerungen in Worten oder Thaten dem Staatszwecke nicht zuwider ſeyen, oder Niemands Recht verletzt werde.

Die Staatsgewalt kann und ſoll nichts weiter als den Entſchluß und die Gelegenheit zur Ausführung eines ſchädlichen Unternehmens möglichſt erſchweren und verhindern. Sie hat aber nicht Irrthümer und Vorurtheile, oder Leidenſchaften und Gewohnheiten zu bekämpfen.

Feuerbach in ſ. Reviſion der Grundſätze und Grundbegriffe des peinlichen Rechts. 1. Th. Gießen, 1798. S. 43. hat ſich darüber ſehr zweckmäßig erklärt: "Die Sorge des Staates, behauptet er, welche durch den Geſellſchaftszweck nothwendig gemacht wird, geht dahin, daß, wer unbürgerliche Neigungen hat, pſychologiſch verhindert werde, ſich nach dieſen Neigungen würklich zu beſtimmen. Die Neigungen

ſollen

ſollen alſo nicht in Handlungen übergehen, die Bürger ſollen verhindert werden, zu rechtswidrigen Zwecken, ſo ſehr ſie auch dazu den Hang und die Luſt haben mögen, ihr Begehren zu determiniren; ſie ſollen wider Willen und Neigung zur Begehung der geſetzmäßigen Handlung beſtimmt werden. Dazu aber bleibt dem Staate kein anderes Mittel übrig, als durch die Sinnlichkeit zu würken und die Neigung durch entgegengeſetzte Neigung, die ſinnliche Triebfeder zur That durch andere ſinnliche Triebfedern aufzuheben."

Der Staatszweck iſt das höchſte Geſetz für jede Regierung, und alles, was kein Mittel zur Erreichung deſſelben ſeyn kann, liegt außerhalb den Grenzen der Staatsgewalt, und was über dieſelben hinaus von irgend einer Obrigkeit unternommen wird, iſt unrecht und nichtig. Kein Individuum im Staate darf daher zu irgend etwas gezwungen werden, was nicht als nothwendiges Mittel zum Staatszweck gedacht werden kann.

Auch darf nicht dem geringſten Subjekte vom Staate irgend ein Recht verletzt, noch weniger aber eines als Opfer für die Uebrigen betrachtet oder in Anſehung irgend einer Perſon oder eines Eigenthums willkührlich, ſondern bloß nach den allgemein bekannten Normen des Rechtszwanges verfahren werden.

den. So bald einem Bürger von der Staatsgewalt oder von ſeinem Mitbürger nur Ein Haar willkührlich ausgerauft werden darf, ſo iſt er nicht mehr ſicher, ob er nicht einſt werde ganz ſkalpirt werden. — Nicht Willkühr, ſondern Recht und Geſetz müſſen herrſchen, und zwar in gehöriger Form. — —

Der Menſch in der bürgerlichen Geſellſchaft muß aus einem dreifachen Geſichts-Punkte betrachtet werden:

1) als freies Vernunftweſen unter der Geſetzgebung der praktiſchen Vernunft:

2) als Mitglied des Staates, und

3) als ein Sinnenweſen mit Naturtrieben.

Der höhere Charakter der Menſchheit — der Kern derſelben — ſoll bei jeder Perſon auch im Staate unverändert erhalten werden; aber dem Charakter des Bürgers muß der eines phyſiſchen Weſens nöthigen Falls untergeordnet werden.

Die Staatsgewalt darf auch auf jede rechtmäßige Art verhindern, daß kein Individuum im Staate etwas thue, was dem Staatszwecke widerſpricht.

Alle

Alle Mitglieder müſſen daher ihre Privat-Zwecke dem Staatszwecke im Kolliſions-Falle aufopfern.

Es darf von jedem Staatsbürger mit Gewalt gefordert werden, verhältnißmäßig zur Beförderung der öffentlichen und Privat-Sicherheit mitzuwürken und alle nothwendigen Beiträge zur Erhaltung des Staates zu leiſten. Denn wer den Zweck ernſtlich will, muß auch die Mittel wollen, und Jeder hat ſeine Sicherheit im Staate an die Sicherheit Aller gebunden. Jedes Individuum im Staate muß ſich nicht nur jedes Angriffes, ſondern auch der Selbſthülfe enthalten und darf — den Nothfall ausgenommen — ſich gegen fremde Angriffe nicht mit eigener Gewalt ſchützen, ſondern muß von der Staatsgewalt die Vertheidigung ſeiner Rechte erwarten. Denn die Ausübung des Rechtes der Selbſtvertheidigung iſt in der Staatsgeſellſchaft von jedem Einzelnen auf Alle übertragen, und von dieſen den Repräſentanten des Volkes, d. h. der Obrigkeit übergeben worden.

Jedes Subjekt im Staate iſt zu allem befugt, was die Rechte weder des Ganzen, noch der Einzelnen verletzet, und die Staatsgewalt hat kein Recht, eine Perſon zu verhindern, zu reden und zu thun, oder auch zu unterlaſſen, was ſie immer will, wenn nur dadurch die öffentliche oder Privat-Sicherheit nicht ge-

fährdet wird. Es kann nie Mals ein Recht des Zwanges gegen die Handlungen eines Bürgers Statt finden, ſo lange derſelbe nicht ſein unabhängiges Gebiet überſchreitet, und das freie Anderer verletzet.

Im Staate ſoll die Freiheit in ihrem ganzen Umfange erhalten und alſo die äußere Selbſtſtändigkeit eines Jeden vollkommen geſchützet werden. Denn der Staat bezweckt ja die größtmögliche Freiheit durch Geſetze. Die Staatsgewalt darf daher keine Maaßregeln befolgen, durch welche die Freiheit der Bürger ohne hinreichenden Grund eingeſchränkt oder wohl gar vernichtet wird. Es iſt ein Widerſpruch, ſeine Freiheit aufzuopfern, um frei zu werden. Es iſt auch gegen das Rechtsgeſetz, einem Subjekte eine Unabhängigkeit oder Freiheit einzuräumen, die nicht zugleich auch jedem andern zugeſtanden wird.

Alle Handlungen, die nicht durch poſitive Geſetze verboten ſind, werden dem Bürger frei gelaſſen. Es muß einer Seits Jedem die größtmögliche Sphäre der äußern Unabhängigkeit und Freiheit gelaſſen, und anderer Seits kann nur ein im Geiſte der Freiheit zu leiſtender Gehorſam im Staate gefordert werden. Die Staatsgewalt wird nur durch Verbindung aller Einzelnen gebildet, und jeder Einzelne muß als ein ergänzender Theil der Staatsgewalt betrachtet werden.

Die

Die Staatsgewalt kann daher die Aeuſſerungsfreiheit der Bürger nicht einſchränken, ohne die perſönliche Freiheit derſelben zu verletzen. Der Staat hat kein Recht, ſeinen Bürgern vorzuſchreiben, was ſie für wahr, ſittlich, ſchön und nützlich halten ſollen, oder ſie in ihrer Denk- und Glaubensfreiheit, oder in irgend einer nicht unrechtmäßigen Diſpoſition zu ſtören, wohl aber die Verbindlichkeit ihre Freiheit hierin anzuerkennen und ſicher zu ſtellen. Jede Gewalt, die ſich der Staat oder eine beſondere Adminiſtrations-Behörde in demſelben gegen dieſe Sphäre der bürgerlichen Freiheit anmaßt, iſt unrechtmäßig, und ein Eingriff in die heiligen Urrechte der Menſchheit, die älter und erhabener als alle politiſche Geſellſchaften und Verhältniſſe ſind. Es iſt rechtlich unmöglich, daß Jemanden — er ſey eine moraliſche oder phyſiſche Perſon — je ein Recht ertheilt werde, etwas Widerrechtliches zu thun.

Nur in ſo fern dergleichen Handlungen und darunter ſelbſt ſittliche auch zugleich unrechtmäßig ſind, d. h. das unabhängige Gebiet der Einzelnen überſchreiten und das freie Anderer verletzen, findet das Recht des geſetzlichen Zwanges gegen dieſelben als unrechtmäßige Handlungen Statt.

Jeder Menſch hat auch im Staate noch das Recht, etwas für Wahrheit oder Irrthum zu

halten und ſeiner Ueberzeugung zu folgen. Eines Tages erzählte ein Däniſcher Miſſionär den Grönländern die Geſchichte von der Schöpfung an bis auf die Zeiten Abrahams. Sie ſagten zu ihm, ſie glaubten das alles. Darauf fingen auch ſie ihrer Seits an, dem Miſſionär alle Träumereien und Märchen ihrer Angekoken zu erzählen, und fragten ihn, ob er das nicht auch glaubete? Und da der Däne nun mit Nein antwortete, ſo verſetzten ſie ihm: "Da du uns nicht auf unſer Wort glaubeſt, wie kannſt du denn verlangen, daß wir auf dein Zeugniß das glauben ſollen, was wir nicht begreifen können?" Es iſt Glaubens-Deſpotismus, und ein Ueberreſt der Barbarei der bleiernen, eiſernen und hölzernen Jahrhunderte, wenn der Staat Eingriffe in die Gewiſſens- und Religions-Freiheit wagt.

Joſeph II. ſchien ganz von dem Grundſatze überzeugt zu ſeyn, daß man Niemand zwingen dürfe, eine fremde Ueberzeugung anzunehmen, und daß weder der ganze Staat, noch ein Einzelner in demſelben berechtiget ſey, ſeinen Irrthum, der ihm als Wahrheit erſcheint, den Mitgliedern der bürgerlichen Geſellſchaft aufzudringen. Denn Joſeph gab ſeinem Volke zu verſtehen: "Ihr dürft leſen was ihr wollt, und ſagen was ihr denkt."

Auf einer berühmten deutſchen Univerſität kam es aus Veranlaſſung einer Scharlach-Fieber-Kur zwi-

zwiſchen Brownianern und Anti-Brownianern, Profeſſoren und Studenten, zu ſo ernſthaften Kämpfen, daß man von Seiten der Regierung ſich genöthigt fand, verſtärkte militäriſche Gewalt zu interponiren, und ein Regiment in den Muſen-Sitz, der ſich eines ſolchen Verſtoßes gegen Lebens-Philoſophie ſchuldig machte, einmarſchiren zu laſſen. (S. Schotts juriſtiſche Enzyklopädie. Leipzig, 1794. S. 120.)

Welche Gräuel daraus entſtehen, wenn die Staats-Praxis nicht ſtrenge und konſequent die allgemeine Rechts-Regel: "Jeder hat das Recht, in Religions-Sachen zu glauben was er will, und zugleich die Verbindlichkeit, Andere gleich Falls in ihrer Glaubensfreiheit nicht zu ſtören" (S. Grund-Linien der Rechtswiſſenſchaft. Von H. Stephani. §. 120.) befolgt, lehrt auf eine ſchreckliche Weiſe die Geſchichte desjenigen Zeitalters, wo die kirchliche, oder vielmehr päbſtliche Macht, die höchſte Stufe einer denkbaren Macht erreichte, und gar keine Grenzen einer Beſchränkung mehr kannte, wo die Grenz-Linie zwiſchen den Gerechtſamen der Kirche und des Staates gänzlich verwiſcht war, und wo Roms Ausſprüche, ſie mochten ſpirituelle oder temporelle, kirchliche oder politiſche Dinge betreffen, als eben ſo viele Orakel-Sprüche anerkannt wurden, ſo daß Petrarcha ehe Mals von dem Pabſte ſagte: "Er öffne den Himmel mit ſeinem Finger, und regiere den Lauf der Sterne

Sterne durch eine einzige Bewegung ſeiner Nachtmütze.“

Vergl. meine Schrift: Deutſchlands neueſte Staats- und Kirchenveränderungen, hiſtoriſch, politiſch, ſtaats- und kirchenrechtlich entwickelt. Nebſt ſiebzehn Beilagen. Berlin, 1804.

Man findet hier Grundzüge eines Kirchenſtaatsrechts, die mit dem Zwecke der chriſtlichen Kirche, mit dem Geiſte ihres Stifters, mit der Praxis des reinen Chriſtenthums, und mit unſern Zeitbedürfniſſen harmoniren. In dieſem ſelbſt von Regenten nicht ungünſtig aufgenommenen Kirchenrecht iſt die Grenz-Linie der politiſchen und kirchlichen Macht genau gezogen, und behaupten auch Natur- und Staatsrecht die ihnen gebührende Auktorität.

Ueber die Einſamkeit. Von Zimmermann. 3 Theile. Leipzig, 1784 — 1786.

In dem zweiten Theile dieſes berühmten Werkes finden ſich leider Stellen genug, welche beweiſen, wohin eine Verkehrtheit der Prinzipien führen, und wie gefährlich jeder Glaubenszwang werden könne. Ich kann mich nicht enthalten, wenigſtens einige Züge dieſes Gemäldes zu entlehnen.

„Alle Uebel, die Einſamkeit und Schwärmerei in die Welt brachten, übertrifft der im vierten Jahrhun-

hundert als Glaubens-Artikel angenommene Wahn, daß nichts als Verfolgung, Marter und Todesſtrafe vermögend ſey, theologiſche Irrthümer zu rächen. Alle Schandthaten und Gräuel wurden gerechtfertiget und befohlen durch dieſe Theologie (S. 379.).“

”Hölle und Einſamkeit haben dieſe Theologie erdacht. In Zellen und Höhlen fand ſie den meiſten Beifall, und die größte Achtung. Alle chriſtlichen Mönche waren ſeitdem in allen Jahrhunderten mit dieſer Theologie beſeſſen. Tod und Verwüſtung kam durch ſie über alle Welttheile (wer denkt hier nicht an die unglücklichen Peruaner und Mexikaner?!). Durch ſie rauchte überall die Erde von dem Blute unſchuldig abgeſchlachteter Millionen von Menſchen. Sie machte Dummköpfe, Bluthunde und Tyger aus Nationen, die man jetzt in Europa für am meiſten geſittet hält. Religion ſoll die Glückſeligkeit der Menſchen befördern; und durch dieſe Theologie entſtanden überall Henkersknechte aus Dienern Gottes und Predigern der ſanften Lehre ſeines Lammes.“ (S. 379 — 380.).

”Niemand lehrte mehr: das ſollt ihr thun, allenthalben ſchrie man: das ſollt ihr glauben. Hängen und Verbrennen zum Beſten der Ketzer und um Gottes willen, ward allgemein in der chriſtlichen Kirche (S. 393.).“

”Einer

"Einer der größten Männer Deutſchlands hat geſagt: Gehet die Unglücklichen alle durch, die von jeher durch Bann und Verdammniß gebeſſert werden ſollten. Leſer! welcher äuſſerlichen Kirche, Synagoge oder Moſchee du auch anhängeſt! unterſuche, ob du nicht in dem Haufen der Verbannten mehr wahre Religion antreffen wirſt, als in dem ungleich größern Haufen ihrer Verbanner? (S. 393.)."

Nach dieſen Deduktionen weiß man kaum, ob man ſeinen Augen trauen ſoll, wenn man noch im Jahr 1703. in der Schrift eines übrigens ſehr verdienten und rühmlichſt bekannten Staatsgelehrten folgende Behauptungen lieſt: "Wenn nun die Staats-Regierung, ſo fern ſie Regierung des Volks iſt, Jedem Einzelnen ſeine Individual-Wohlfahrt auf ſeine Individual-Weiſe ſelbſt zu befördern gänzlich überläßt, und ſich darum nicht bekümmert; ſo beſteht die Staats-Regierung, ſo fern ſie Führung des Staates iſt, — im Wohlfahrtsfach — eben darinn, daß ſie die Wohlfahrt Aller Einzelnen in gleichem Maaße ſo zu befördern ſucht, daß Theilnehmungsweiſe die Individual-Wohlfahrt aller und jeder Einzelnen dadurch befördert werden ſoll."

"Indem Keinem der Einzelnen in der Perſon des Staats ſeine eigene ſelbſtſtändige Perſönlichkeit gebührt; ſo bedient ſich dann die Staats-Regierung eines

nes Jeden als Mittels zu ihrem Zwecke, welcher die Wohlfahrt Aller zuſammen iſt. Solchemnach beſteht die Operation der Staats-Regierung in dieſem Fach ins Beſondere ganz eigentlich darinn, daß ſie das Volk in ihre Diſpoſition nimmt, Alle und Jede in ihrem Thun und Laſſen, im Gebrauch ihrer Freiheit und ihres Eigenthums beſtimmt, beſchränkt, normirt; Pflichten der Religion und Moral rechtsgeſetzlich ſanktionirt, gewiſſe beſtimmte Verſündigungen gegen dieſelbe mit beſtimmten Strafen belegt, und als Verbrechen brandmarkt; übrigens aber nicht um eines Einzigen Individual-Wohlfahrt ſich bekümmert, dagegen um ſo viel mehr ihr Augenmerk nur einzig auf die Wohlfahrt des Staates gerichtet hat, als wodurch eben die Wohlfahrt Aller, ſo fern ſie ihnen vom Staate Theilnehmungsweiſe zu Gute kommt, befördert werden ſoll.“

”In Rückſicht der bei dieſer Operation der Staats-Regierung hie und da zu ergreifenden Mittel muß der Regent allerdings gewiſſer Maaßen auf Operationen zurückgreifen, welche bei der Regierung des Volks Statt finden. Aber ihr Zweck iſt und bleibt doch immer und einzig nur auf die Beförderung der Wohlfahrt des Staats gerichtet, welche zu deſſen Führung gehört.“

”Aus

"Aus dieſem Geſichts-Punkte der Führung des Staats im Wohlfahrtsfache, ihrem Begriffe, ihren Gegenſtänden und ihrem ganzen Umfange nach betrachtet, weiß ich für ſie keinen angemeſſenern und expreſſivern Namen, als den der Staats-Polizei, und umgekehrt für dieſe weiß ich im ganzen Umfange der Staats-Regierung, wohin ſie nun ein Mal doch gehören muß, keine ſchicklichere Stelle zu finden, als gerade das Wohlfahrtsfach von der Führung des Staats."

S. Syſtem der Staats-Regierung im Grundriſſe. Von D. J. P. Majer. Hof, 1803. S. 166—167.

Hätten alle Staats- und Kirchenrechtslehrer deutliche Vorſtellungen von dem einzig wahren allgemeinen Geſellſchafts- oder Staatszwecke, und von dem Unterſchiede deſſelben von dem Zwecke der Menſchheit an ſich, alſo auch von dem Zwecke der Kirche und von den Grenzen der Staatsgewalt, und von den Merkmalen, wodurch ſie ſich charakteriſtiſch von jeder andern menſchlichen Gewalt unterſcheidet, gehabt, ſo wäre von denſelben die Einheit des Staats und der Kirche nie Mals behauptet worden.

So verſchieden die Zwangsrechte von den Gewiſſensrechten, und der Zweck des Staates und die Mittel zur Erreichung deſſelben von

dem

dem Zwecke der Kirche und von den ihr zu Gebote ſtehenden Mitteln ſind, eben ſo verſchieden iſt auch die Staatsgeſellſchaft ſelbſt von der kirchlichen Geſellſchaft.

Der Staat bezweckt äußere öffentliche und Privat-Sicherheit, die Kirche aber beabſichtet nur innere Beſſerung und Vervollkommnung — Realiſation der Ideale der Wahrheit und Sittlichkeit; jener erſtreckt ſich auf die äußern Zwangsrechte, dieſe hingegen bezieht ſich nur auf die innern Gewiſſensrechte. Der Staat fordert Gerechtigkeit, die Kirche will Billigkeit; der Staat wendet Gewalt an, um ſeine Forderung geltend zu machen, die Kirche darf keinen äußern Zwang gebrauchen, ſondern beſchränkt ſich auf eine durch Belehrung und Ueberzeugung d. i. Aufklärung, oder durch Gefühle d. i. Rührung zu würkende innere Nöthigung.

Die Kirche muß dem Staate untergeordnet ſeyn, und wenn die Pflichten für den Staat mit den Pflichten für die Kirche in Kolliſion kommen, ſo müſſen dieſe jenen weichen, weil die unvollkommenen Pflichten den vollkommenen immer nachſtehen. Staaten können ohne Kirche exiſtiren, und ihre Zwecke ohne die letztere erreichen, aber Kirchen können nicht ohne einen Staat beſtehen, indem das Beiſammenſeyn der Men-

ſchen

ſchen ohne eine äußere höchſte Gewalt nicht geſichert iſt.

So lange es alſo nicht erwieſen iſt, daß die beiderſeitigen Rechte des Staats und der Kirche identiſch ſeyen, daß nur ein und derſelbe Zweck von dem Staate und der Kirche zu erreichen geſucht werde, daß ſie nur einerlei Intereſſe, einerlei Weſen haben, und daß die Kirche nicht nur die äußeren Staatszwecke ſich vorſetze, ſondern dieſelben auch mit phyſiſcher Gewalt befördere, d. h. körperliche Strafen, und nöthigen Falls Hinrichtung des Uebertreters ihrer Geſetze verfügen dürfe: ſind alle Gründe, die man für die abſolute Einheit des Staates und der Kirche nur immer anführen kann und will, unhaltbar.

Nichts deſto weniger giebt es immer noch Staats-Philoſophen, welche die Einheit der Kirche und des Staates zu vertheidigen ſuchen, und in ihrem Irrthum durch die neueſte verkehrte Anſicht des Staates beſtärkt werden.

Vergleicht man in Anſehung der Lehre von der Einheit des Staates und der Kirche folgende Schriften, ſo hat man Gift und Gegengift beiſammen.

Die

Die Einheit des Staates und der Kirche, mit Rückſicht auf die deutſche Reichsverfaſſung. Leipzig, 1791.

Gedanken über die natürliche Uebereinſtimmung und Vereinigung der Religion mit dem Staate. Berlin, 1799.

Ueber die abſolute Einheit der Kirche und des Staates, von J. H. Stephani. Würzburg, 1802.

Hieropolis. Von J. Ch. Greiling. Magdeburg, 1802.

Grund-Linien eines dem jetzigen Zeitgeiſte angemeſſenen Kirchenrechtes, mit einigen Rückblicken auf die gegenwärtigen Kirchen-Reformen in Baiern. 1805.

Gutachtlicher Entwurf einer geſetzlichen Beſtimmung des Verhältniſſes zwiſchen Staat und Kirche, mit beſonderer Rückſicht auf die Baieriſche Monarchie. Von J. B. St. Nürnberg und Sulzbach, 1807. Hier wird S. 8 — 9. ſehr richtig die Superiorität des Staats über die Kirche behauptet.

Da die Prinzipien des natürlichen Staatsrechts allgemeingültig ſind, ſo ſind die ſtaatsphiloſophiſchen Grundſätze, welche in Anſehung der Staatsgewalt und ihrer Grenzen hier aufgeſtellt worden ſind, auch auf alle Staaten und alle beſondern Zweige der Staatsgewalt anwendbar. — Es kann daher keine einzelne Art der Staatsgewalt, ſie heiſſe nun Zivil-, Kriminal-, Polizei- oder Finanz-Gewalt, ſich auf Gegenſtände erſtrecken, auf welche die Staatsgewalt überhaupt nicht bezogen werden kann. Sonach iſt die entwickelte Lehre von dem Umfange und den Grenzen der Staatsgewalt ein Regulativ für alle beſondere Staatsgewalten,

die keine andere Beſtimmung haben, als den Staats-zweck zu realiſiren, folglich harmoniſch thätig zu ſeyn; aber nicht durch entgegengeſetzte Richtungen jede ver-nünftige Würkſamkeit zur Beförderung der Realiſirung der Idee eines vollkommenen Staates zu verhindern. Möchte doch die Erfahrung nicht faſt überall und im-mer gar ſo viele Beiſpiele liefern, daß die natürlichen Grenzen der Staatsgewalt überſchritten, und der Er-reichung des Staatszweckes von einzelnen öffentlichen Behörden und Staatsdienern, die mit einander ſtets im Kriege leben, am meiſten gehemmt wird!

Vrgl. Reinhards Verſuch einer Theorie des geſellſchaft-lichen Menſchen.

Man wird kaum irgendwo über das gegenſeiti-ge Verhältniß der Staatsgewalten etwas Treffenderes finden, als unter andern hier S. 469 — 472. geſagt iſt: "Auf dieſe Weiſe ſtehen die Staatsgewalten, nicht wie Hebel, welche nach verſchiedenen Richtungen laufen, nicht wie Feinde, welche auf den Raub lauern, und bei jedem zurückweichenden Schritte des Andern, ihr Gebiet zu erweitern trachten, einander entgegen; denn Ein Mal für Alle Mal, Gleichgewicht kann und ſoll nur mechaniſche Kräfte in Ruhe erhalten, aber es kann und ſoll nicht ſeyn, wo der menſchliche Geiſt ſelbſtthätig zu würken hat, und menſchliche Kräfte würken nur im Naturſtande feindlich gegen einander, im Stande der Kultur iſt Harmonie; ſondern dieſe

Staats-

Staatsgewalten verhalten ſich gegen einander als Organe, welche zu einem Total-Zwecke würken, deren keines in ſeiner Funktion geſtört werden kann, ohne daß auch die andern in ihren Verrichtungen mehr oder minder geſtört würden, ſo daß in dem Falle einer Störung Alle gemeinſchaftlich, wie durch einen organiſchen Trieb beſeelt, ſtatt die Unordnung zu vergrößern, ſogleich wieder die Ordnung herzuſtellen ſtreben."

"Und eben dieſer Geiſt der Harmonie, dieſes Streben nach Erhaltung der Ordnung des Ganzen, und nach ihrer Wiederherſtellung im Fall einer Störung iſt der wahre Patriotismus der Staatsbürger. Er iſt es auch, der die regierenden Individuen, die Gewalthaber, in den Grenzen ihrer Funktionen halten muß. Wenn man auch hier glaubt, durch Entgegenſtellung der Privat-Vortheile und Leidenſchaften ein Gleichgewicht hervorbringen zu können, wodurch die einzelnen Gewalthaber verhindert werden, den Gebrauch ihrer Macht über die angewieſenen Schranken auszudehnen, ſo vergißt man auch hier, daß im Laufe der menſchlichen Dinge immer Eine Natur-Kraft früher oder ſpäter über die andere mächtig wird, daß entgegenſtehende Leidenſchaften ſich doch gegen einen dritten Gegenſtand vereinigen können, daß überhaupt dieſes feindſelige Verhältniß des kultivirten Menſchen unwürdig iſt, und da, wo auf Einen Zweck

mit vereinigter Kraft gewürkt werden ſoll, nicht anders als nachtheilig ſeyn kann.“

II.

Name, Begriff und Zweck der Polizei und ihrer Wiſſenſchaft, Unterſchied der Polizei-Wiſſenſchaft von verſchiedenen mit ihr verwechſelten Benennungen.

§. 14.

Der Ausdruck Polizei hat mit dem Worte Politik einerlei Urſprung.

Das von dem Griechiſchen abſtammende Wort Πολιτεια, Politia, kommt bekanntlich von Πολις, Stadt, her, und bezeichnet die gute Einrichtung eines Staates, weil da Mals eine Stadt die Grundlage und auch der Anfang der Republiken war.

In den erſten Zeiten, da die Wiſſenſchaften in Griechenland zu blühen anfingen, verſtand man alſo unter Polizei nicht allein alle innern Verfaſſungen eines Staates; ſondern man wollte damit auch die ganze Regierungs-Form eines gemeinen Weſens bezeichnen; ja

ja man gab öfters dieſem Worte eine ſo allgemeine Bedeutung, daß man dadurch eben dasjenige anzeigte, was man in der Folge durch das Wort Republik ausdrückte. Die Schrift des Xenophons, welche die Aufſchrift führt: Die Republik der Athenienſer, kann uns von dieſen verſchiedenen Bedeutungen zum Beweiſe dienen. Ihr griechiſcher Titel heißt: Αθηναιων πολιτεια, und in ihrem ganzen Inhalte, wo das Wort Πολιτεια ſo oft vorkommt, bedeutet es bald die inneren Verfaſſungen der Athenienſiſchen Republik, bald ihre Regierungs-Form, und bald drückt es den allgemeinen Begriff von einer Republik aus. Der Anfang dieſer Schrift, in welchem man das Wort Πολιτεια drei Mal lieſt, zeigt, daß es zwei Mal den allgemeinen Begriff von einer Republik, und Ein Mal den von der Regierungs-Form ausdrücket. Die Griechen und Römer gaben alſo den Namen Polizei auch der guten Einrichtung ſelbſt (nämlich der Staaten und beſonders der Städte), und ſtellten ſich unter dieſem ſo oft mißverſtandenen und unrichtig erklärten Worte Staats-Ordnung im Allgemeinen vor.

Die allgemeinen Grundſätze aber, nach welchen jene Staatseinrichtungen gemacht wurden, nannte man Politicam scilicet artem; daher die Politik des Ariſtoteles.

Anmerk. Ariſtoteles (oecon. L. I.) ſagt: Reipublicae seu politicae disciplinae est, ci-

civitatem ab initio bene constituisse, et constituta bene uti. —

Xenophon Respublica Atheniensium, in principio: Πεϱι δε της Αθηναιον πολιτειας, ὅτι μεν εἵλοντο τȣτον τον τροπον της πολιτειας, ȣ̓κ ἔπαινω δια τοδε, ὅτι ταυθ᾽ ἐλομενοι, ἑιλοντο τȣς πονηρȣς ἀμεινον τραττειν ἢ τȣς χρη-στȣς. Δια μεν ȣ̓ν τȣτο ȣ̓κ ἐπαινω, ἕπει δε ταυτα ȣ̔τος ἐδοξεν ἀυτοις, ὡς ἐυδιασωζονται την πολιτειαν, και τ᾽ αλλα διαπραττονται, ἁ δοκȣσιν ἀμαρτανειν τοις ἀλλοις ἑλλησι, τȣτ᾽ ἀποδειξω.

§. 15.

In Deutſchland kannte man erſt im 16ten Jahrhundert, zu Folge des Landfriedens von Maximilian I. eine Polizei, ungeachtet ſie doch in kleinen Städten und beſonders auf dem Lande noch lange ziemlich unbekannt blieb, ſo daß Friedrich II., da er einſt in einem Städtchen beim Umſpannen der Pferde einen der umſtehenden Bürger fragte: "Wie ſtehts hier um die Polizei?" die Antwort erhielt: "Wir wiſſen hier, Gott ſey Dank! von keiner Polizei," weil man glaubte, der König erkundige ſich nach der Viehſeuche (S. Syſtem einer unvernünftigen Polizei. Herausgegeben, mit Anmerkungen erweitert und einem Sach-Regiſter verſehen von J. L. Schwarz. Baſel, 1797. S. 7—8.).

§. 16.

§. 16.

Die Deutſchen Schriftſteller im 17ten und 18ten Jahrhundert nannten Polizei gute Zucht und Ordnung — Sorge für Reinlichkeit und Schönheit der Städte und für Bequemlichkeit ihrer Bewohner. Rößig nannte die Polizei das Ordnungs-Weſen. Der bekannte Sprachverbeſſerer Campe (in den Beiträgen zur weitern Ausbildung der deutſchen Sprache. 1. B. 2. St. S. 87.) hat zu Anfang dieſes Jahrhunderts für den fremden Namen Polizei das deutſche Wort: Ordnungs-Aufſicht, eingetauſcht. Butte und Eiſenhuth, zwei Verfaſſer der neueſten Polizei-Werke haben wieder die urſprüngliche Wortsbedeutung des griechiſchen Politia hervorgeſucht und dieſelbe durch Deutſche Ausdrücke dargeſtellt, jedoch zum Theil mit einem kleinen Zuſatze. Denn Eiſenhuth nennt nämlich die Polizei zwar mit den Griechen Staats-Ordnung, aber ſetzet noch ein Wort hinzu, und bildet ſo daraus die Benennung: Staats-Einwohner-Ordnungen. Butte hingegen erklärt Polizei bloß als Einwohner-Ordnung.

§. 17.

Es giebt im Deutſchen keinen gleichbedeutenden Ausdruck, der alles das umfaßte, was man mit dem Worte Polizei bezeichnen will und ſoll, indem die Benennungen: gute Zucht und Ordnung, Ordnungs-Weſen, Ordnungs-Aufſicht, Einwohner-Ordnung,

Staatseinwohner=Ordnung ꝛc. den damit verbundenen Begriff nicht ganz erſchöpfen.

Vergl. Ausführliche Vorſtellung der geſammten Polizei=Wiſſenſchaft. Erſter Band. Von J. H. G. von Juſti. §. 4.

Von Hohenthal, Liber de politia, adspersis observationibus de caussarum, politiae et justitiae differentiis. (Lipsiae 1776.) §. 2.

G. F. Lamprecht, Verſuch eines vollſtändigen Syſtems der Staatslehre mit Inbegriff ihrer beiden wichtigſten Hauptheile der Polizei= und Kameral= oder Finanz=Wiſſenſchaft. Erſter Band. Berlin, 1784. S. 4—5.

Enzyklopädie der Kameral=Wiſſenſchaften im eigentlichen Verſtande entworfen von D. K. G. Rößig. Leipzig, 1792. S. 98. §. 5.

Verſuch eines ſyſtematiſchen Grundriſſes der reinen und angewandten Staatslehre. Von D. H. Benſen. Zweite Abtheilung. Erlangen, 1799. S. 11.

Polizei oder Staats=Einwohner=Ordnungen für Sicherheit und Wohlfahrt im Allgemeinen. Ein Verſuch von A. Eiſenhuth. Erſter Band. Neumarkt, 1808, S. VI.

Verſuch der Begründung eines endlichen und durchaus neuen Syſtems der ſogenannten Polizei=Wiſſenſchaft, von Dr. W. Butte. Erſter Theil. Landshut, 1807. S. XXX.

§. 18.

Es giebt unſtreitig keinen Begriff von irgend einem Zweige der Staats=Adminiſtration, von dem Theils

Theils ſo verſchiedene und Theils ſo unrichtige Erklärungen gegeben worden, als von der für den ganzen Staat und jeden Einzelnen höchſt wichtigen Polizei. Daher bei der ſo großen Verſchiedenheit der Meinungen v. Leyſer (Medit. ad Digeſt. Spec. 687. med. 35.), De la Mare (Traité de la Police etc. Tome I. p. 4. L. I. tit. 1. c. 1.), Becher (Polit. Diskurs von den eigentlichen Urſachen des Auf- und Abnehmens der Städte und Länder Th. I. K. 3. S. 45.), Schreiber (de cauſſis polit. et ear. quae juſtit. dicuntur, conflictu et differ. Goett. 1739.), und Andere es nicht ein Mal wagten, den Begriff der Polizei zu beſtimmen, ſondern ſich mit der Zergliederung ihres Gegenſtandes begnügten.

§. 19.

Hr. Hofrath Beckmann zu Göttingen nennt die Polizei in ſeinen Vorleſungen die Wiſſenſchaft, die verſchiedenen nützlichen Gewerbe nach der Abſicht des Staates zu regieren.

§. 20.

v. Juſti in den Grundſätzen der Polizei-Wiſſenſchaft begreift unter der Polizei, im engern Verſtande, alles dasjenige, was zur guten Verfaſſung des bürgerlichen Lebens erfordert wird, mithin die Erhaltung guter Zucht und Ordnung unter den Unter-

terthanen, und die Maaß-Regeln, die Bequemlichkeit des Lebens und den Wachsthum des Nahrungsſtandes zu befördern.

§. 21.

Bergius im Polizei- und Kameral-Magazin, giebt die nämliche Definition wie Juſti, welcher er noch hinzufügt, daß durch die Polizei die Wohlfahrt der einzelnen Familien mit dem allgemeinen Beſten in Verbindung und Zuſammenhang gedacht werde. (S. Allgemeiner Kameral-Korreſpondent. Jahrgang 1807. Nro. 93. S. 71.)

§. 22.

In dem Verſuch eines vollſtändigen Polizei-Syſtems von J. K. S. v. Holzſchuher (1. Bd. 1. H. Nürnberg, 1799. §. 13.) findet man folgende Beſtimmungen: "Sie (die Polizei) begreift demnach die Sorge für die Erhaltung und Vervollkommnung der Menſchen ſelbſt, ſo wie für die Erhaltung und Mehrung ihres Eigenthums, in ſich, und hat alſo diejenigen Mittel anzuwenden, wodurch ihr eigenes und das Beſte des ganzen Staates am ſicherſten und zweckgemäßeſten erreicht wird."

"Dieſe Gegenſtände ſind jedoch im weitläufigſten Sinne des Wortes zu nehmen; denn ſie begreift alle Regierungs-Geſchäfte bis in das kleinſte Detail in ſich,

aus-

ausgenommen diejenigen, welche die Erhebung und Verwaltung der Finanzen, die Streitigkeiten über das Mein und Dein, die Handhabung der peinlichen Geſetze, und die Verhältniſſe der Staaten gegen einander betreffen. Sie bezieht ſich bloß auf den Wohlſtand des Ganzen, und die Erhaltung der öffentlichen Wohlfahrt unmittelbar, um das Beſte der einzelnen Familien mit dem Allgemeinen in Verbindung zu ſetzen."

§. 23.

Hr. v. Berg hat im erſten Theile ſeines Handbuchs des deutſchen Polizei-Rechtes von S. 1—9. 24 Definitionen der Polizei geſammelt, die alle, wie er behauptet, entweder zu weit oder zu eng ſind.

v. Berg hat eine neue und mithin die 25ſte Definition der Polizei aufgeſtellt, die aber der Freiherr von Drais in den Blättern für Polizei und Kultur von Niemann, Jahrg. 1803. aus mehreren Gründen als falſch und unbrauchbar erklärt hat.

Der Freiherr v. Drais hat aber ſelbſt keinen poſitiven Begriff von der Polizei aufgeſtellt, ſondern glaubt, es ſey genug, wenn man davon ausgehe, zu beſtimmen, was die Polizei nicht iſt. —

Daß

Daß v. Berg und v. Drais den erſten Platz unter den Bearbeitern und ſcharfſichtigen Beurtheilern der Polizei einnehmen, iſt unläugbar; und doch haben ſie folgende äußerſt fehlerhafte Erklärungen davon gegeben.

§. 24.

v. Berg meint in dem 4ten Th. ſ. Handbuchs S. 19.: Vielleicht könnte man alſo ſagen: Die Polizei ſey derjenige Theil der Staatsgewalt, welcher nicht nur im Allgemeinen für die Verhütung und Abwendung gemeinſchädlicher Uebel im Innern des Staats Sorge trägt, ſondern auch die Sicherheit und Wohlfahrt der Staatsbürger in allen Fällen, wo die andern beſondern Zweige der Staatsgewalt ihrer eigentlichen Beſtimmung nach nicht würkſam ſind, zu befördern ſucht.

Dieſe Definition — um die Kritik kurz zu faſſen — ſetzt einen falſchen Staatszweck, nämlich Wohlfahrt voraus, läßt die Fälle der nothwendigen Thätigkeit der Polizei unbeſtimmt, und enthält eine verworrene Weitläuftigkeit.

§. 25.

v. Drais hält die Polizei für denjenigen Theil der nicht-gerichtlichen exekutiven Staatsgewalt im Innern, welcher, auſſer den kirchlichen und Kameral-

Gegen-

Gegenſtänden, die anderweitigen Vorkehrungen für Menſchenwohl begreift. S. Blätter für Polizei und Kultur a. a. O. S. 582. ff.

Dieſe Erklärung iſt zu unbeſtimmt, und alſo nicht zweckmäßig.

§. 26.

Selbſt Kant hat in ſeinen metaphyſ. Anfangsgründen der Rechtslehre S. 185. gezeigt, daß er mit dem wahren Begriffe der Polizei nicht bekannt war; denn er behauptet, daß die Polizei die öffentliche Sicherheit, Gemächlichkeit und Anſtändigkeit beſorge.

§. 27.

Diejenigen Gelehrten, nämlich v. Juſti, Beckmann, Rüdiger, Moſer und v. Hohenthal, die faſt noch die brauchbarſten Erklärungen von der Polizei gegeben haben, unterſcheiden ſie nicht hinreichend von der Kameraliſtik und Politik; andere, wie Pütter und Rößig, haben ſie in allzuenge Grenzen eingeſchränkt; andere, als Jung und Wedekind, haben den Begriff der Polizei gar zu weit ausgedehnt, und wieder andere, z. B. Riemann, Mayer u. ſ. w. haben den Begriff der Polizei ganz unrichtig aufgefaßt, indem ſie der Polizei die Sorge für Wohlfahrt und Glückſeligkeit übertragen.

§. 28.

J. H. Jung in ſeinem Lehrbuch der Staats-Polizei-Wiſſenſchaft (Leipzig, 1788. §. 9.) behauptet: "ſie (die Polizei-Wiſſenſchaft) lehre die beſten und zweckmäßigſten Mittel, wodurch die regierende Gewalt, alle Würkungskreiſe der bürgerlichen Geſellſchaft, ſo leite, einrichte und ordne, daß nicht nur jeder Bürger leicht und ungehindert, ſondern auch ſo würke und handle, daß dadurch nicht nur das einzelne, ſondern vorzüglich das allgemeine Beſte im höchſten Grad befördert werde."

§. 29.

Niemann (in ſeinen Grundſätzen der Staatswirthſchaft, 1. Th. §. 23.) ſagt: "Die Veranſtaltung und Vervollkommnung der zum phyſiſchen Wohlſeyn jedes einzelnen Bürgers nothwendigen und dienlichen Mittel durch ſorgfältige Betreibung aller dahin abzielenden Vorkehrungen, und ſonach die Beförderung und Erhöhung des phyſiſchen Geſellſchaftswohls, zugleich auch die Gründung und Vermehrung des National-Reichthums, iſt das Geſchäft der Polizei."

§. 30.

Unter den neuern Polizei-Lehrern hat ſich Fiſcher in dem erſten Bande ſeines Lehrbegriffs ſämmtlicher Kameral- und Polizei-Rechte (Frankf. 1785.) der Wahrheit am meiſten angenähert, indem er S. 26.

be-

bemerkt: "Ich wage es eben Falls nicht, von der Polizei-Wiſſenſchaft eine vollkommen richtige Beſtimmung zu geben, ſondern begnüge mich vor der Hand mit dieſer Beſchreibung: Sie beſteht in der Aufſicht über die bürgerlichen Anſtalten und niederen Staatseinrichtungen, daß ſie der urſprünglichen Staatsverfaſſung gemäß erhalten werden und beſchäftigt ſich mit der Hinwegräumung und Vorbeugung aller Ereigniſſe, die den National-Reichthum ſchwächen, und die Unterthanen in Dürftigkeit bringen, ihre Gewerbe ſtöhren, und ihre Geſundheit, oder überhaupt die innere Sicherheit in Gefahr ſetzen können."

Einiger Vorzüge ungeachtet wird man jedoch auch in dieſer Erklärung der Polizei, die auch noch mit Polizei-Wiſſenſchaft verwechſelt wird, Gründlichkeit und Beſtimmtheit vermiſſen und Lücken entdecken.

§. 31.

Noch beſcheidner als der würklich verdienſtvolle Fiſcher war der auch verdiente August Friedrich Haſe, der in ſeinem übrigens brauchbaren und aus zwei Bänden beſtehenden Handbuche zur Kenntniß des Preuß. Polizei- und Kameral-Weſens (Magdeburg, 1794.) gar nicht geſagt hat, was Polizei ungefähr ſeyn möchte, oder was er darunter verſtehe. —

§. 32.

§. 32.

Haſe hat jedoch beſſer gethan als Lamprecht, der in dem 1. B. ſeines vollſtändigen Syſtems der Staats-lehre S. 9. von der Polizei einen ganz verkehrten und das Weſen derſelben ausſchließenden Begriff aufgeſtellt, und geſchrieben hat: "Die Polizei-Wiſſenſchaft iſt derjenige Theil der innern beſonderen Regierungs-Politik, welcher alle übrige Grundſätze, Mittel und Anſtalten zur Erreichung des Endzwecks des Staates lehrt, die nicht unmittelbar die innere Sicherheit und das Finanz-Weſen betreffen."

§. 33.

v. Sonnenfels in ſeinen Grundſätzen der Polizei, Handlung und Finanz, 7te Aufl. 1. Theil, Wien, 1804. §. 43. verſteht unter Polizei-Wiſſenſchaft die Wiſſenſchaft, die innere Sicherheit des Staates zu handhaben.

§. 34.

D. Fr. B. Weber in ſeinem ſyſtematiſchen Handbuch der Staatswirthſchaft mit vorzüglicher Rückſicht auf die Litteratur derſelben, 1. Bd. 1. Abtheil. Berlin, 1804. §. 1. ſtellt folgende Begriffe von der Polizei-Wiſſenſchaft und Polizei auf: "Die Polizei-Wiſſenſchaft iſt die Wiſſenſchaft, welche die Grundſätze und Regeln lehrt, das Staatsvermögen durch Verhütung oder Abwendung aller für daſſelbe

be im Innern des Staates zu befürchtenden gemeinſchädlichen Uebel zu erhalten, zu ſichern, und ſo das Beſte deſſelben überhaupt zu befördern. Die Sorgfalt, die der Staat auf dieſe Weiſe und zu dieſem Zweck ausübt, ſelbſt heißt die Polizei."

§. 35.

L. H. Jakob in ſeinen Grundſätzen der National-Oekonomie oder National-Wirthſchaftslehre (Halle, 1805. §. 9. u. 12.) behauptet: "Sicherheit der Rechte und Beförderung des allgemeinen Wohls durch Beſtimmung gewiſſer Handlungen und Einrichtungen öffentlicher Anſtalten — Polizei-Geſetzgebung. — Die Polizei hat unter andern auch den Zweck, die Hinderniſſe der nützlichen Thätigkeit aus dem Weg zu räumen, und das allgemeine Wohl durch öffentliche Mittel zu befördern, ſo weit ſolches möglich iſt."

§. 36.

J. H. E. Lotz in ſeiner Schrift: Ueber den Begriff der Polizei und den Umfang der Polizei-Gewalt (Hildburghauſen, 1807. §. 7.) ſagt: "Soll die Staats-Polizei-Gewalt ein eigenes von den übrigen Zweigen der Staatsgewalt abgeſchiedenes Gebiet angewieſen erhalten: ſo kann unter Polizei unmöglich etwas anders verſtanden werden, als die direkte Selbſtthätigkeit der Staats-Regierung für die Erreichung

reichung des Staatszweckes ſeinem ganzen Umfange nach.“

§. 37.

Dr. W. Butte in ſeinem Verſuch der Begründung eines endlichen und durchaus neuen Syſtems der ſogenannten Polizei-Wiſſenſchaft (1. Th. II.) behauptet: „Polizei ſey der Inbegriff der (auf ſorglich geprüfter Erfahrung beruhenden) Anordnungen für die Erreichung und Handhabung ſolcher Zwecke, welche und in wie weit ſolche, denen in einem gegebenen Einwohnerkreiſe befindlichen Einwohner-Individuen, nach der ſpeziell zu erforſchenden Natur des Kreiſes, vernünftiger Weiſe untergelegt werden können und müſſen.“

§. 38.

Hr. Finanz-Rath Emmermann in Fulda hat im Allg. Kameral-Korreſpondenten 1807. (S. 73.) geſagt: „Durch den Staatsverein hat die Maſſe der Bürger ein Recht auf allgemeine Sicherheit gewonnen. Dieſe hat der Staat Jedem zugeſichert. Wird alſo dieſelbe in der Art verletzt, daß die Folgen der zugefügten Uebel auf das Ganze würken, ſo muß bei ihnen die Polizei-Gewalt eintreten.“

Hr. Finanz-Rath Emmermann räth (a. a. O.), „man ſollte bei dieſem einfachen Begriffe der Polizei ſtehen bleiben, ohne die Vorſorge für das öffent-

öffentliche Wohl und für das Vergnügen damit zu verbinden.“

§. 39.

H. Gerſtner hat im Allg. Kam. Korr. 1808. (S. 282.) erklärt: ”Der ganze Begriff der Polizei ſtellt ſich in Folgendem dar: Polizei iſt eine Staatsanſtalt zur Sicherung des Publikums gegen Verletzungen ſeiner Rechte.“

§. 40.

Hr. Regierungs-Advokat Kremmer hat im K. K. 1807. (S. 369.) folgenden Begriff von der Polizei aufgeſtellt: ”Polizei iſt eine Einrichtung des Staats, um durch Leitung der Staatsbürger zur Rechtlichkeit alle künftig zu befürchtenden Störungen in ſeinem ruhigen Rechts- und Lebensgenuſſe unmöglich zu machen, und überhaupt Alles aus dem Wege zu räumen, was die Realiſirung des Staatszweckes auch nur mittelbar hindern kann.“

§. 41.

A. Eiſenhuth in ſeiner Polizei oder Staats-Einwohner-Ordnung (1. Band) bemerkt: ”Die Polizei beſteht im Allgemeinen in der wachſamſten Vorſorge des Staats für die möglichſte Vermeidung und Abwendung aller im Innern deſſelben vorkommenden Handlungen und Ereigniſſe, durch welche für die innere und äußere Privat-

Privat- ſo wie öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt nothwendig Nachtheil entſtehet, deren Vermeidung und Abwendung aber nicht Sache des Einzelnen, wohl aber das Werk der Staatsvorſorge ſeyn kann, durch Anwendung poſitiver Mittel. Im Beſondern iſt die Polizei der Inbegriff aller jener Beſchlüſſe und Anordnungen in den Landes- oder Stadt- oder Dorfsbezirken, die zur möglichſten Vermeidung und Abwendung aller für dieſe Lokal-Bezirksverhältniſſe vorkommenden nachtheiligen Handlungen und Eingriffe auf Sicherheit und Wohlfahrt nothwendig werden."

§. 42.

Der Hr. Verf. der Schrift: Ueber Anthropologiſchen Organismus und deſſelben Regierung (Baireuth, 1808. S. 71.) ſagt: "Die Polizei *leitet* eine gegebene Maſſe menſchlicher Individuen; ſie leitet, als *Gewaltäuſſerung* (Physio-Cratie) nach den Ideen der *Nomokratie*, welche alle Objekte des Zweckes der Menſchheit, und alle Sphären (Würkkreiſe) des Mittels dazu (des Geſellſchafts-Standes) aufopfert."

§. 43.

Hr. Graf v. *Soden* in dem *dritten* Bande ſeiner National-Oekonomie (Leipzig, 1808. S. 214—215.) behauptet: "Das Wort Polizei, und die Polizei-Gewalt, muß zurückgebannt werden in die Grenzen, innerhalb deren ſie einzig ein rechtliches Prinzip hat.

hat. Nur die **geſellige**, nicht die **geſellſchaftliche** Verbindung, iſt ihr Gegenſtand; nur die Beförderung der aus der geſelligen Verbindung entſpringenden Vortheile und die Abwendung der **daraus** reſultirenden Nachtheile, ſind ihr Würkungskreis. Von ihm iſt alſo ausgeſchloſſen alles, was die Staats-**geſellſchaftliche** Verbindung der Staatsbürger, und deren Beziehungen, ſo wie alles, was die Rechte und Pflichten der einzelnen Staatsbürger ſowohl in Abſicht **dieſer** Staatsgeſellſchaftlichen Verbindung, alſo gegen den Staat, als auch wechſelſeitig gegen ſich ſelbſt, betrifft, wenn dieſe letztern Rechte und Pflichten nicht ausſchließend, und einzig aus der **Geſelligkeit** entſpringen.“

§. 44.

J. M. B. **Burkardt** in dem **dritten** Hefte ſeiner Urgeſetze des Staates und ſeiner nothwendigen Majeſtäts-Rechte oder in dem Syſtem der Polizei-Geſetzgebung nach metaphyſiſchen Prinzipien bearbeitet (Erlangen, 1808. S. 2.) glaubt: "daß die Polizei in dem Umfange derjenigen Geſetze und Anſtalten beſtehe, welche die Urrechte der Menſchheit gegen eine jede Gewaltthätigkeit unbedingt garantiren und ſicher ſtellen.“

§. 45.

Georg Henrici in den Grundzügen zu ſeiner Theorie der Polizei-Wiſſenſchaft (Lüneburg, 1808.

Bayerische Staatsbibliothek München

S. 82.) hält "die Polizei für denjenigen Theil der Staats-Disziplin, welcher den Staatszweck (nicht nach rechtlichen Grundſätzen, ſondern) nach den Geſetzen des phyſiſchen Kauſal-Zuſammenhanges fördert."

§. 46.

Der Hr. Geh. Juſtiz-Rath Schmalz in ſeinem Handbuche der Staatswirthſchaft (Berlin, 1808. §. 17.) behauptet: "Die Polizei, als das Recht, zu beſtimmen, was für den Staat gethan (auch gelitten oder unterlaſſen) werden ſoll, muß unterſchieden werden von der Polizei, welche einzelne Korporationen im Staate, alſo auch Städte oder Dörfer, nicht für Sicherheit, ſondern für ihren beſondern Zweck noch neben der Staats-Polizei in ihnen haben mögen."

§. 47.

Es iſt indeß die Verſchiedenheit der Meinungen der bisherigen Polizei-Lehrer kein Grund, um, wie einige Polizei-Lehrer den Vorſchlag thaten, die Erklärung der Polizei ganz zu unterlaſſen; ſondern es iſt höchſt nothwendig, einen richtigen und enzyklopädiſchen Begriff von der Polizei aufzuſtellen, weil man ſonſt ihr Weſen und ihren Zweck nicht erkennen, und ihren Würkungskreis im Allgemeinen und in beſondern Fällen unmöglich beſtimmen kann, woraus bei der Polizei-Praxis nothwendig Willkühr und Unordnung entſtehen muß.

§. 48.

§. 48.

Um einen wiſſenſchaftlichen und alſo ſo viel als möglich beſtimmten Begriff von der Polizei aufſtellen zu können, muß man nothwendig von dem höchſten Zwecke des Staates und von dem wahren Umfange der rechtmäßigen Staatsgewalt richtige Vorſtellungen haben, und von dieſen beiden Geſichts-Punkten ausgehen.

Sicherſtellung aller Rechte und Güter der ganzen bürgerlichen Geſellſchaft und jedes einzelnen Gliedes derſelben iſt der Endzweck des geſammten Staates ſowohl als auch jeder beſondern politiſchen Maaß-Regel oder Operation (§. 10.).

Alles, was zur Erreichung des Staatszweckes, zur Begründung der Gerechtigkeit und zur Herſtellung der öffentlichen und Privat-Sicherheit dienlich iſt, gehört in das Gebiet der Staatsgewalt, und alles übrige liegt außer ihrer Sphäre (§. 13.).

§. 49.

Sicherheit iſt der Zuſtand, in welchem man ſich in ſo fern befindet, als man keine Uebel zu beſorgen hat. Rechtliche Sicherheit iſt Sicherheit vor Beleidigungen; phyſiſche Sicherheit, Sicherheit vor andern Uebeln. Sicherheit des einzelnen Bürgers iſt Privat-Sicherheit; Sicherheit der ganzen Staats-

geſellſchaft, iſt Staatsſicherheit, welche auch öffentliche Sicherheit genannt wird.

§. 50.

Es läßt ſich keine Privat-Sicherheit ohne öffentliche Sicherheit denken. Die Staatsſicherheit umfaßt des Staatszweckes willen aber auch die Sicherheit der einzelnen Bürger. Die Privat-Sicherheit iſt ſowohl ein Zweck des Staates als auch die öffentliche Sicherheit. Ohne die eine oder die andere kann den Mitgliedern der bürgerlichen Geſellſchaft die Ausübung ihrer Rechte durch den Staat nicht ſicher geſtellt werden. Eben ſo hängt von der Beförderung des Staatszweckes im Innern auch die Erreichung des Staatszweckes in Beziehung auf äußere Verhältniſſe ab.

Vergl. Natürliche aus dem Endzweck der Geſellſchaft entſtehende allgemeine Polizei-Wiſſenſchaft. Zweiter Theil. Von dem Verfaſſer des Lehrbegriffs ſämmtlicher ökonomiſcher und Kameral-Wiſſenſchaften. Frankfurt, 1779. S. 43.

Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt von J. Ch. Hoffbauer. Dritte verb. u. verm. Aufl. Halle, 1804. §. 254. u. 447.

Grundſätze der Polizei, Handlung und Finanz. Von Sonnenfels. Zu dem Leitfaden des politiſchen Studiums. 7te verb. Aufl. Wien, 1804. §. 43. u. 44.

Verſuch über die Darſtellung einer im Urgrundſatze des Rechtes gegründeten und in allen Theilen vollendeten Theorie der Natur-Rechtswiſſenſchaft. Von J. K. Schmid. Landshut, 1807. S. 74.

§. 51.

Der Zweck des Staates — die allgemeine Sicherung der Rechte aller Staatsbürger — macht bürgerliche Geſetzgebung und Strafgeſetzgebung, Zivil- und Kriminal-Juſtiz-Pflege nothwendig.

Allein der ganze Würkungskreis der Staatsgewalt iſt durch die bürgerliche und peinliche Rechtspflege eben ſo wenig ausgefüllt, als die Staatsgeſetzgebung auf Zivil- und Kriminal-Geſetze eingeſchränkt werden darf.

Denn, wenn auch die Rechtsgeſetzgebung und Juſtiz-Pflege im Zivil- und Kriminal-Fache ganz ihrer wichtigen Beſtimmung entſprechen, ſo findet doch noch keine hinreichende Gewährleiſtung für die äußere Freiheit der Einzelnen und für den ungeſtörten Beſitz und Genuß desjenigen, was einem Jeden gebührt, Statt. Es können noch immer abſichtliche Beleidigungen und auch Verletzungen der Rechte aus Unbeſonnenheit und Nachläſſigkeit geſchehen, die durch eine dritte Staatsanſtalt verhütet

werden

werden können und müſſen, wenn der Staat ſeinem Zwecke gemäß den äußeren Würkungskreis ſeiner Bürger ſicher ſtellen will. Ohne eine ſolche Sicherheitsanſtalt kann oft ein großer Schade geſtiftet werden, deſſen Erſatz keine Juſtiz-Pflege erzwingen kann, wenn der Verbrecher entweder entflohen iſt oder kein Vermögen zur Entſchädigung beſitzt.

Es iſt gar keine hinreichende Würkſamkeit aller Staatsgeſetze denkbar, keine ihrem Zwecke entſprechende Kriminal-Juſtiz möglich, wenn nicht ein gewiſſes äußeres Organ der Rechtsgeſetzgebung und Juſtiz-Pflege da iſt.

Soll Jeder im Staate das Bewußtſeyn ſeiner fortdauernden ungeſtörten Genußfreiheit haben, ſo muß er ja überzeugt ſeyn, daß es, ſo viel in menſchlichen Kräften ſtehet, phyſiſch unmöglich gemacht ſey, die öffentliche oder Privat-Sicherheit durch Handlungen der Menſchen zu verletzen. Dieſe Garantie leiſtet aber keine Zivil- oder Kriminal-Juſtiz.

Ueberdieß vermag keine Juſtiz-Pflege etwas gegen die Störungen des Genuſſes innerhalb der Staatsgeſellſchaft, die durch ungeregelte Kräfte und Beſchaffenheiten der vernunftloſen Natur oder durch bloße Natur-Gewalt veranlaßt werden. Und doch ſoll der Staat das Leben und Sacheigenthum aller ſeiner

Bürger

Bürger gegen die zerſtörenden Ausbrüche der vernunftloſen Natur, gegen die Würkungen wilder Thiere, ſchädlicher Pflanzen, des Waſſers, Feuers u. ſ. w. ſicher ſtellen.

Es iſt einerlei, ob die Sicherheit der Bürger im Staate von Menſchen oder von der vernunftloſen Natur gefährdet wird, deßgleichen, ob dieſe Uebel ſich würklich ereigneten, oder ob ſolche nur zu fürchten ſind.

Sehr wahr hat der ſcharfſichtige anonyme Hr. Verf. des Aufſatzes: "Was iſt Polizei?" im K. K. 1808. Nro. 61. (S. 300 — 302.) geſagt: "Da, wo momentane, ihrer Natur nach wechſelnde, Anordnungen nöthig ſind, welche ſich entweder mit bößartigen Menſchen, und mit den Einwürkungen willenloſer Kräfte der Natur und vernunftloſer Thiere befaſſen, muß eine Behörde im Staate etablirt ſeyn, welche hier Sicherheit verſchafft."

§. 52.

Es iſt alſo erwieſen, daß außer der Zivil- und Kriminal-Gewalt, welche letztere ſelbſt die Möglichkeit der Verbrechen ſchon vorausſetzt, noch ein beſonderer Würkungskreis der Staatsgewalt nothwendig ſey, der die wichtige Beſtimmung hat, alle Gefahren der öffentlichen und Privat-Sicherheit, ſie mögen aus den Handlungen

lungen der Menſchen oder aus den Würkungen der willenloſen Natur entſpringen, abzuwenden, und die ungeachtet aller Vorbeugung entſtandenen Uebel möglichſt einzuſchränken und unſchädlich zu machen. Nur durch die darauf unmittelbar hinzielenden Funktionen der Staatsgewalt kann ſämmtlichen Bürgern hinreichende Sicherheit, auf die ſie den gegründeteſten Anſpruch haben, verſchafft werden.

§. 53.

Der ungenannte Verfaſſer des Aufſatzes: **Was iſt Polizei?** (im **Allgemeinen** Kameral-Korreſpondenten 1808. oder **dritter** Jahrgang. Nro. 61. S. 301.) bemerkt treffend: "Die Geſetzgebung kann nicht bloß durch bürgerliche und peinliche Geſetze den Würkungskreis der Staatsbürger ſichern, auch jene Störungen, welche augenblickliche wechſelnde Hülfe verlangen, muß ſie verhüten, auch gegen die Kräfte der Natur und des Thiers, indem ſie dem Würkungskreiſe Verengung oder Einſchränkung drohen, muß ſie ſichern, und ſie erſcheint hier **als polizeiliche Geſetzgebung**. Unter die von der Polizei-Geſetzgebung aufgeſtellten Regeln muß eine mit Macht verſehene Behörde die Handlungen jener Bürger, für welche die Verfügung getroffen iſt, ſubſumiren (Polizei-Gericht) und der Ausſpruch dieſer ſubſumirenden Behörde muß nach der gegebenen Regel würklich in

Vollzug

Vollzug geſetzt werden können (Polizei-Exekutiv-Gewalt, gewöhnlich Polizei-Gewalt genannt).

Vergl. Ueber den Begriff der Polizei im Allgem. Kameral-Korreſpondenten 1808. S. 303—304.

§. 54.

Diejenige Branche der inneren Staats-Adminiſtration, oder Staatsanſtalt, die alle Uebel, wodurch die Sicherheit des Staates oder ſeiner Glieder in perſönlicher oder dinglicher Hinſicht gefährdet werden könnte, verhüten ſoll, iſt die Polizei.

Die Polizei iſt daher die große Pflegerin der Sicherheit vor Verletzungen der äußeren vollkommenen Rechte der ganzen bürgerlichen Geſellſchaft und aller ihrer Mitglieder im Innern des Staates.

C. Werlich in ſeinen Ideen zu einer Staats-Organiſations-Lehre (S. 148.) beſtätiget das Geſagte auf eine vortreffliche Art: "Das große Wort: Polizei, von Vielen ausgeſprochen, von Vielen behandelt, von den Meiſten wie ein Popanz, wie das Karzer der natürlichen Freiheit gefürchtet, erhalte ſeine wahre, wohlthätige, menſchenbeglückende Deutung, und werde nicht als ein abgeriſſener beſonderer Theil der Staatsverwaltung betrieben, ſondern zum guten

ſchü-

ſchützenden Genius der Menſchheit, des Staates, der ſeine Flügel über alle breitet, alle ſchützet, ermuntert, verſorgt, erhält, und das Ganze erſt zum wahren organiſchen Ganzen macht, zu der Kraft, die die Manchfaltigkeit zur Harmonie und Einheit, verwebt, erhoben! — Sie, die Landes-Polizei, geht aus dem richtig berechneten, auf ſeine Kräfte gegenſeitig geſtützten Ganzen hervor, und breitet ſich in ewig gleichen Pulsſchlägen wieder durch das Ganze aus.“

Vergl. Die Wiſſenſchaft der Geſetzgebung. Von K. S. Zachariä. S. 29.

Handbuch der allgemeinen Staatswiſſenſchaft. Von H. J. Voß. 4. Th. Leipzig, 1799. S. 221.

Syſtem der allgemeinen Staatslehre. Von D. W. J. Behr. S. 246.

§. 55.

Die Polizei-Wiſſenſchaft iſt nun diejenige Wiſſenſchaft, welche die Grundſätze und Regeln lehrt, die vollſtändige Sicherheit aller Perſonen und Güter oder der Rechte der ganzen bürgerlichen Geſellſchaft und ihrer einzelnen Mitglieder im Innern des Staates zu erhalten und zu befördern, und alle beabſichtigte oder unbeabſichtigte Verletzungen der Menſchen, wie auch alle Natur-Uebel ſo viel als möglich zu verhüten.

Der Zweck der Polizei-Wiſſenſchaft läßt ſich durch den Begriff derſelben beſtimmen, und kann

kann kein anderer ſeyn, als Feſtſtellung desjenigen, was durch die Polizei bewürkt werden dürfe und ſoll, und Belehrung über die Art und Weiſe, wie daſſelbe bewürkt werden könne und müſſe. Die Polizei-Wiſſenſchaft hat ſonach den Zweck der Polizei darzuſtellen, und die Mittel zu beſtimmen, wodurch derſelbe zu erreichen iſt.

Die möglichſte Vervollkommnung der Polizei iſt alſo das Ziel der Polizei-Wiſſenſchaft, die immer mehr und mehr entwickelt, was zur Erreichung des Zweckes der Polizei geſchehen ſollte — die das Ideal einer vollkommenen Polizei-Verfaſſung aufſtellet.

Vergl. Bemerkungen über Polizei. Von Hrn. Regierungs-Advokat Kremmer, in dem Allgem. Kameral-Korreſpondenten, Jahrg. 1807. Nro. 156. S. 371.

§. 56.

Der Zweck der Polizei ſelbſt muß ſich gleichfalls aus dem Begriffe derſelben ableiten laſſen.

Der Zweck der Polizei kann kein anderer ſeyn, als die Erreichung des Staatszweckes unmittelbar zu befördern, Sicherheit des Staates und ſeiner Bürger in der engern und weitern Bedeutung im Innern des Staates zu begründen und fortdauernd zu erhalten.

Der

Der Polizei liegt daher die Aufſicht und Sorge ob, daß alle Geſetze und Verordnungen, die die Erreichung des Staatszweckes im Innern bedrohen oder befördern ſollen, genau befolgt werden. Die Polizei muß der Juſtiz die Hand bieten, und Manches wahrnehmen, was die Juſtiz nicht ahnden darf. Sie muß daher einem Argus mit hundert Augen und tauſend Händen gleichen, die ſich über das ganze Staatsgebiet erſtrecken.

Vergl. Einige Bemerkungen über Juſtiz- und Polizei-Gewalt in Bezug auf ihr wechſelſeitiges Verhältniß. Vom Hrn. Stadt-Gerichts-Aſſeſſor D. Einſiedel; im Allgem. Kam. Korreſp. 1807. Nro. 39. S. 193.

§. 57.

Alle Uebel, Unfälle und Beeinträchtigungen hingegen, die den Staat in Rückſicht ſeiner auswärtigen Verhältniſſe oder anderer Staaten und derſelben Verhütung und Abwendung betreffen, gehören nicht vor das Forum der Polizei, ſondern in das Gebiet der Politik oder Militär-Oekonomie.

Die Verträge mit fremden Staaten und alle Verhältniſſe des Staates zu andern Staaten, die Beſtimmungen in Anſehung des Kriegs und Friedens, und die Anſtalten zur Vertheidigung des Landes gegen Auswärtige ſind Gegenſtände der Politik und Militär-Oekonomie.

Vergl.

Vergl. Betrachtungen über das Verhältniß des Kriegsſtandes zu dem Zwecke der Staaten. Von Fr. von der Decken. 1800.

Patriotiſche Gedanken eines Dänen über ſtehende Heere, politiſches Gleichgewicht und Staats-Revolutionen. (Von Fr. G. von Schmettow). 2te Auflage. 1793.

§. 58.

Die Polizei hat den Staatsbürger zu ſchützen gegen jede unmittelbare oder mittelbare Verletzung oder Beſchädigung ſeiner Perſon oder ſeines Eigenthums, gegen jede Störung ſeines Beſitzes oder Hinderung der rechtmäßigen Vermehrung ſeines Eigenthums oder der Erhöhung ſeines Genüſſes; jene geſchehen nun

a) durch Menſchen, oder

b) durch die vernunftloſe Natur.

§. 59.

Sicherheit der Perſon und des Eigenthums oder des ganzen Umfanges des perſönlichen und dinglichen Rechtsgebietes aller im Staate ſowohl in Anſehung der aus Bosheit oder Leichtſinn, und Unachtſamkeit oder Nachläſſiigkeit entſpringenden Verletzungen der Menſchen, als auch in Anſehung der natürlichen Gefahren und Unfälle, iſt der große und wichtige Zweck der Polizei, aller ihrer Geſetze, Anordnungen und Anſtalten.

Auf

Auf dieſen einzig wahren Zweck muß die Polizei bei allen Funktionen ihr Augenmerk richten, wenn ihre Operationen nicht ungerecht, oder ſchädlich, oder doch unklug ſeyn ſollen.

§. 60.

Jeder Staatsbürger erwartet daher mit dem vollkommenſten Rechte von der Polizei: Schutz ſeines Lebens und ſeiner Geſundheit, ſeiner bürgerlichen Freiheit und Ehre, ſeines Sacheigenthums und des geſetzlichen Gebrauches oder nicht verbotenen Genuſſes deſſelben.

§. 61.

In ſo ferne die Polizei die Aeußerungs-Freiheit ſowohl in Reden als Thaten ſchützen ſoll, muß ſie auch die Hinderniſſe der geſetzmäßigen körperlichen und geiſtigen Thätigkeit der Staatsbürger entfernen.

Die Polizei muß alſo ſorgen, daß Niemand in ſeiner geiſtigen Bildung und ſittlichen Veredlung, und alſo Aufklärung und moraliſchen Kultur weder im Ganzen noch im Einzelnen gehindert werde.

Es ſoll aber auch Jedem die freie und beliebige Anwendung ſeiner Kräfte und ſeines Eigenthums auf irgend einen Erwerb-Zweig oder einen Gegenſtand innerhalb der durch

die

die Geſetze gezeichneten Grenze, und des Genuſſes des Ertrages geſichert werden. Das Recht, das der Menſch auf die Früchte ſeiner Arbeit erlangt, iſt ein urſprüngliches Recht, das alle Menſchen auf den Gebrauch ihrer Kräfte und Talente, und auf die Produkte derſelben haben, und das die Gewerbefreiheit und den freien Gebrauch des Arbeits-Produkts in ſich einſchließt.

§. 62.

Die Polizei-Wiſſenſchaft muß auch, wenn allen irrigen Begriffen derſelben vorgebeugt werden ſoll, von einigen verwandten und bisher damit verwechſelten Benennungen genau unterſchieden werden. Wie nothwendig dieſe beſtimmte Unterſcheidung ſey, lehren leider ſelbſt die neueſten und mit unter ſogar noch beſten Schriften über Staatslehre, Polizei-, Staatswirthſchafts- und Finanz-Wiſſenſchaft, in welchen man nicht ohne Bedauern bemerken muß, daß ſelbſt die Adepten in der Theorie noch immer mit den Begriffen der Wiſſenſchaften faſt zu ſpielen ſcheinen, und in ſtaatswirthſchaftlichen Schriften Polizei und Finanz abhandeln, hingegen in polizeilichen Werken ſtaats-ökonomiſche Abhandlungen liefern.

Wenn alſo unter den erſten Theoretikern die Begriffe der verſchiedenen Staatswiſſenſchaften immer noch ſo ſehr unter einander geworfen werden, ſo läßt

ſich

ſich leicht erwarten, daß jene von den Praktikern noch mehr verwechſelt werden.

§. 63.

Die Polizei-Wiſſenſchaft, — die von der Polizei ſelbſt eben ſo verſchieden iſt, als die Wiſſenſchaft von der Kunſt, oder die Theorie von der Praxis, d. h. die Anwendung der Regeln von dieſen letztern ſelbſt — unterſcheidet ſich von dem Polizei-Weſen oder der Polizei-Verfaſſung. Unter Polizei-Verfaſſung verſteht man den Inbegriff von würklichen Einrichtungen und Anſtalten zum Behufe der Polizei.

So haben wir eine Franzöſiſche, Ruſſiſche, Engliſche, Oeſterreichiſche, Baieriſche, Würtembergiſche, Badiſche u. ſ. w. Polizei-Verfaſſung. Man kann eine allgemeine und beſondere Polizei-Verfaſſung unterſcheiden; jene erſtreckt ſich auf den ganzen Staat, dieſe aber nur auf eine einzelne Provinz oder auch auf einen einzelnen Diſtrikt.

§. 64.

Die Polizei-Wiſſenſchaft unterſcheidet ſich auch von der Polizei-Gewalt oder Polizei-Hoheit (auch mit Recht Polizei-Regal im weiteſten Sinne des Wortes: Regal oder Majeſtäts-Recht — genannt, aber mit Unrecht als

nutz-

nutzbares Finanz=Regal betrachtet! —), die in dem Rechte der höchſten Staatsgewalt beſteht, für die innere Sicherheit zu ſorgen, d. h. Polizei anzuordnen und auszuüben.

In der Polizei-Gewalt ſind alle Rechte enthalten, die zur Handhabung und würkſamen Thätigkeit einer ihrem Zwecke entſprechenden Polizei erforderlich ſind.

§. 65.

Die Polizei=Gewalt enthält

1) das Recht der Polizei=Geſetzgebung, d. h. die Mittel zu wählen oder Anordnungen zu treffen, die auf den Zweck der Polizei ſich beziehen, und dadurch ſowohl die Handlungen der Staatsbürger für dieſen Zweck zu beſtimmen, als auch die Grundſätze feſtzuſetzen, nach welchen in Polizei=Sachen verfahren werden ſoll.

Von der höchſt wichtigen Polizei=Geſetzgebung ſoll ausführlich gehandelt werden in dem erſten Theile der Polizei=Theorie oder in der allgemeinen Polizei=Wiſſenſchaft.

Vergl. meinen Aufſatz: Ueber ein vollkommenes Geſetzbuch und über die endliche Harmonie der Rechtsgeſetzgebung mit der polizeilichen, ſtaatswirhſchaft,

lichen und finanziellen Geſetzgebung. Ein Wort zur rechten Zeit in dem Allgemeinen Kameral-, Polizei-, Oekonomie-, Forſt-, Technologie- und Handels-Korreſpondenten. 1808. Nro. 70.

§. 66.

Die Polizei-Gewalt enthält

2) das Recht der Polizei-Aufſicht.

Die Polizei-Gewalt muß, vermöge der Polizei-Aufſicht, ſich eine vollſtändige und genaue Kenntniß von dem innern Zuſtande des Staates im Ganzen und Einzelnen zu verſchaffen ſuchen. Die Polizei darf ihre Aufmerkſamkeit auf die Entdeckung jeder der Sicherheit der Staatsbürger drohenden Gefahr richten, damit ſie dieſelbe durch ſchnelle Verfügung und Anſtalten abzuwenden im Stande ſey.

§. 67.

Die Polizei-Gewalt enthält

3) auch das Recht der Polizei-Verwaltung, d. h. für die Befolgung und Anwendung der Vorſchriften und Verordnungen Sorge zu tragen.

Die Polizei muß nämlich ſehr thätig ſeyn, um alle ihre Geſetze zu handhaben, und unter den rechtmä-

mäßigen die beſten und würkſamſten Mittel anzuwenden, Theils, um alle für den Staat oder ſeine Bürger unmittelbar oder mittelbar gefährliche Handlungen und Vorfälle zu verhüten, und Theils, um die aller Aufſicht und Vorſorge ungeachtet geſchehenen Verletzungen oder Beſchädigungen, und die Urheber oder Urſachen derſelben ſo bald als möglich zu entdecken.

§. 68.

Die Polizei-Gewalt enthält ferner

4) Das Recht der Polizei-Gerichtsbarkeit, d. h. das Recht der Beurtheilung auf Polizei-Gegenſtände anzuwenden, und die Polizei-Geſetze nach vorhergegangener Unterſuchung der einzelnen Fälle zu vollziehen.

§. 69.

Die Polizei-Wiſſenſchaft iſt gleich Falls zu unterſcheiden von dem Polizei-Rechte, welches der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten iſt, welche ſowohl in Anſehung der Polizei-Gewalt als des Polizei-Weſens Theils aus der Natur der Polizei nach den Regeln der Polizei-Wiſſenſchaft abgeleitet werden, und Theils poſitiv beſtimmt ſind. Das Polizei-Recht begreift daher Rechte, die entwe-

der die Polizei-Gewalt ſelbſt betreffen, oder durch ſie beſtimmt ſind.

§. 70.

Der berühmte und verdienſtvolle Hr. Hofrath und Prokanzler Gönner in ſeinem deutſchen Staatsrecht (S. 350.) behauptet: "Man ſollte gar nicht von Polizei-Gerichtsbarkeit ſprechen, wie es denn kein — als beſondere Wiſſenſchaft oder beſon, derer Rechtstheil beſtehendes — Polizei-Recht giebt. Staats- und Privat-Recht werden ohne Noth in ſolche verſchiedene Rechtstheile zerſplittert, und Polizei-Wiſſenſchaft mit Polizei-Recht verwechſelt und ſchädliche Wiederholungen veranlaßt."

Allein, da es eine Polizei-Geſetzgebung giebt, ſo muß es auch eine Polizei-Gerichtsbarkeit geben, indem die erſtere ohne letztere ihren ganzen Zweck verfehlt.

So wie es ferner eben ſowohl Polizei-Geſetze giebt und geben muß, als wir Zivil-, Kriminal-, Staatswirthſchafts-, Kultur-, und Finanz-Geſetze haben: ſo muß es auch ein Polizei-Recht geben, das eben ſo ſelbſtſtändig und nothwendig oder weſentlich iſt, als das Zivil-, Kriminal-, Staatswirthſchafts-, und Finanz-Recht, wovon meines Wiſſens noch keines geläugnet worden iſt. —

Vergl.

Vergl. Verſuch einer ſyſtematiſchen Entwickelung der Lehre von den Staatsgeſchäften und zwar in Hinſicht ihrer formalen Beſtimmung für angehende Staatsbeamten, von D. Heinrich Benſen. Erſter Theil. Erlangen, 1800. §. 49.

Handbuch des deutſchen Polizei-Rechts. Von G. H. von Berg. Vierter Theil. Hannover, 1804. S. 1—8.

Die Wiſſenſchaft der Geſetzgebung, von Zachariä. S. 29.

Grundzüge zu einer Theorie der Polizei-Wiſſenſchaft, von Henrizi. S. 93. ff.

Anmerk. Ungeachtet ich zum Theil die Scharfſicht und den Forſchungsgeiſt des Hrn. Doktors Henrizi nicht verkenne, ſo muß ich hier doch bemerken, daß ſeine Polizei-Philoſopheme nicht ganz richtig erſcheinen und von ihm Wahres mit Falſchem vermengt wird. Selbſt ſeine S. 82. (S. oben §. 45.) gegebene Erklärung der Polizei will mir nicht genügen, indem nach Hrn. Henrizi die Polizei "den Staatszweck (nicht nach rechtlichen Grundſätzen, ſondern) nach den Geſetzen des phyſiſchen Kauſal-Zuſammenhanges fördern ſoll." Abgeſehen von der Undeutlichkeit dieſer Erklärung, glaube ich doch, daß ſchlechterdings keine Branche der Staatsgewalt den allgemeinen Zweck anders als nach rechtlichen Grundſätzen fördern dürfe, und daß jede Gewalt im Staate, die nicht

nach

nach rechtlichen Grundſätzen ſich richtet" nach rechtswidrigen Grundſätzen verfahren könne. — Auch mit der abſoluten Nothwendigkeit der "Idee einer Natur-Polizei," die S. 104. aufgeſtellt wird, bin ich nicht einverſtanden, und ich kann mich nicht überzeugen, daß die Behauptung des Hrn. Henrizi (S. 101.): "Es muß eine Natur-Polizei geben, wie es ein Recht der Natur giebt" richtig ſey. Daß es ein Natur-Recht gebe, wiſſen wir wohl, indem die Gültigkeit an ſich (die alſo von äußerer Geltung zu unterſcheiden iſt) des Rechts eben ſo nothwendig vor aller Geſellſchaft, und mithin auch vor dem Urſprunge der bürgerlichen Geſellſchaft oder des Staates da iſt, als die Vernunft ſelbſt und ihr ewiges Geſetz ſchon vor jedem Bürgerverein exiſtirt, und viel höhern Urſprungs iſt als alle ſublunaren Verhältniſſe. — Ganz anders aber verhält es ſich mit der Polizei, die erſt in dem Staate und durch den Staat möglich und nothwendig wird. — Wenn die Menſchen noch iſolirt und zerſtreut in Wäldern lebten, ſo würde die Polizei eben ſo unmöglich als größten Theils überflüſſig ſeyn. Allein ſeitdem die Menſchen ſich mehr einander näherten, in einen Verein traten, beſonders ſeitdem ſie das Bedürfniß des Schutzes in Städte zuſammendrängte, wurden nach und nach mehrere Anſtalten

zur

zur Sicherheit, und Entfernung der Hinderniſſe der Kultur nothwendig.

Ueberdieß kann nur allein im Staate eine Zwangsmacht hergeſtellt werden, welche zur Erreichung des Zweckes der Polizei hinreichend iſt, und ohne die die Polizei ein praktiſches Unding iſt. Die höchſte Staatsgewalt iſt allein im Stande, die Polizei zu organiſiren und handzuhaben. Obſchon alſo das Recht mit dem Daſeyn der Vernunft unzertrennlich verbunden iſt, ſo iſt es doch keinesweges auch die Polizei, und dieſe iſt keine abſolut nothwendige praktiſche Idee, ſondern ein Reſultat der Vereinigung der Menſchen zu einem Staate, und ohne Staat oder Verein eine Chimäre.

Wer den Begriff der Polizei genau beſtimmt, den Inhalt deſſelben reif überlegt und Zweck und Mittel der Polizei feſtgeſtellt hat, der muß auch die Idee einer Natur-Polizei verwerfen, ungeachtet er die Gültigkeit der Idee eines Natur-Rechts oder einer Natur-Moral nicht beſtreiten wird.

Wenn nun Hr. Henrizi (S. 150.) den Wagner'ſchen Begriff einer phyſiſchen Polizei nicht duldet, und denſelben für nicht bedeutender als

als den einer rechtlichen Juſtiz hält: ſo muß ich auch bekennen, daß ich die Idee einer Natur-Polizei eben ſo widerſprechend finde als die Idee eines Natur-Staats.

Hr. Henrizi, der faſt ſcheint, als wollte er alle zeitherigen Prinzipien und Syſteme der Polizei anihiliren, alles beſſer wiſſen und überall einen neuen Boden legen, will auch (S. 133-134.) "kein wahres Polizei-Recht, ſondern nur eine Polizei-Befugniß oder Gewalt" annehmen, weil die Polizei ein Inbegriff von gewiſſen phyſiſchen, nicht von rechtlichen Grundſätzen, ſeye. Allein die Erziehung iſt auch urſprünglich ein phyſiſcher Begriff, indem ſie nämlich die Hülfleiſtung bedeutet, die man anwendet, um ein Ding aus der Tiefe nach der (in dem Begriffe des Dinges beſtimmten) Höhe zu bringen; deßwegen wird es aber doch Niemanden einfallen, zu behaupten, daß die Erziehung bloß phyſiſche Grundſätze enthalte, oder nach Grundſätzen verfahren dürfe, welche mit der oberſten Rechts-Regel nicht übereinſtimmen. —

Hr. Henrizi hat nun aber S. 136. paradox genug den Satz hingeworfen: "Nur dadurch iſt die Polizei, was — ſie iſt, daß ſie keine rechtlichen Grundſätze befolgt."

Hr.

Hr. Henrizi meint (S. 136.), die philoſophiſche Sprache werde ſich doch richtiger auf eine Polizei-Befugniß oder Gewalt (als auf den Begriff eines Polizei-Rechts) einſchränken. Allein, wenn man mit Polizei-Gewalt den einzig richtigen Begriff (§. 64.) verbindet, was kann ſie denn anders ſeyn: als Polizei-Hoheitsrecht, ſo wie es ein Finanz-, Zivil- und Kriminal-Hoheitsrecht giebt. In eben dem Sinne, als man eine Finanz- und Juſtiz-Gewalt annimmt, kann und muß man auch eine Polizei-Gewalt annehmen.

III.

Grenzen der Polizei-Gewalt, Verhältniß der Polizei-Wiſſenſchaft zu der Staats-Regierungs-Wiſſenſchaft, Kameraliſtik und Politik, und Unterſchied der Polizei von der Juſtiz.

---

§. 71.

Die genaueſte und deutlichſte Beſtimmung des Inhalts und der Grenzen des Würkungskreiſes der Polizei-Gewalt iſt höchſt nothwendig, wenn die Polizei-

lizei⸗Praxis nicht willkührlich verfahren, und entweder zu wenig oder zu viel thun ſoll. — —

Sehr viel Wahrheit enthält daher folgende Behauptung des ungenannten Verfaſſers der neuerlichſt erſchienenen Schrift (über das Prinzip, die Grenzen und den Umfang der Polizei. Leipzig, 1808. S. V.): "In keinem Fache des innern Staatsrechts iſt es, nach meiner Ueberzeugung, ſo nöthig, als in dem der Polizei, daß wir ein ſicheres und überall anwendbares Prinzip aufſtellen, und die Grenzen zwiſchen den Befugniſſen der Regierung und der Freiheit des Bürgers ſcharf bezeichnen. In keinem andern iſt entweder die Sicherheit des Einzelnen oder die des Ganzen ſo gefährdet, als in dem der Polizei, wenn ſie nicht auf feſtem, richtig abgewogenem, Grunde ruht."

Kennt die Polizei die ganze Sphäre ihrer Rechte und Verbindlichkeiten nicht, ſo wird die öffentliche und Privat⸗Sicherheit bedroht und gefährdet, und es muß Regelloſigkeit und Anarchie entſtehen. Ueberſchreitet die Polizei hingegen die rechtmäßigen Grenzen ihres Würkungskreiſes, ſo macht ſie Eingriffe in die bürgerliche Freiheit, wird eine der empfindlichſten Geiſeln der Bürger, und führt Deſpotismus und Sklaverei herbei.

Anmerk. Treffend iſt folgende in Nro. 76. der Allgem. Polizei-Blätter (Jahrgang 1808.) enthaltene Bemerkung: "Die Polizei hat das ganz eigene Geſchick, daß die Grenzen ihres Würkungskreiſes bei weitem nicht gehörig beſtimmt ſind, und daß hier in der Ausübung meiſt Willkühr die Stelle organiſcher Geſetze vertritt. Nach der Anſicht der meiſten Polizei-Beamten kann ſie alles thun, was dieſen in irgend einer Beziehung nothwendig, nützlich oder rathſam zu ſeyn ſcheint; daß ſie alles ſpekulirt, quidquid magistratui in buccam venit. Durch dieſe Anſicht iſt ſie denn in den meiſten Staaten in eine Art von Leibes- und Geiſtes-Kuratel ausgeartet, die ſich in alles einmiſcht, was der Staatsbürger thun, reden, ſchreiben, leſen und — ſogar auch — denken will. Die Polizei ſagt dem Bürger, was er thun ſoll; ſie beſtimmt ihm, was er reden, ſchreiben und leſen ſoll; und bald wird es dahin kommen, daß in den Polizei-Büreaus auch beſtimmt werden wird, was jeder eſſen und trinken ſoll; wenn er aufſtehen und zu Bette gehen ſoll; wie er ſich kleiden ſoll; und, um nichts zu vergeſſen, ſogar auch, was er denken ſoll. Fällt es irgend einem Polizei-Direktor ein, daß es zweckmäßiger ſey, Statt des theuern Kaffees, warmes Bier zum Frühſtück zu genießen, Statt des fremden

Zuckers

Zuckers einheimiſchen Honig zum Verſüßen der Speiſen und Getränke zu gebrauchen; Statt Weins oder Biers, Waſſer zu trinken; Statt früh um ſechs Uhr, um vier Uhr aufzuſtehen; ſo werden es ſich ſeine Untergebene gefallen laſſen müſſen, ihre Lebensweiſe nach ſeinen Anſichten zu regeln; und ſo könnte uns denn vielleicht, ein auf alles aufmerkſamer Polizei-Direktor dahin bringen, daß Jeder nichts thun, reden, ſchreiben, leſen, eſſen, trinken und denken darf, er habe denn dazu erſt die Genehmigung ſeines Mentors, der Polizei, erhalten."

§. 72.

Jede Staatsverfaſſung aber, die ſich nicht ſelbſt ihr Grab bereiten will, muß von Anarchie und Deſpotismus — Regelloſigkeit und Sklaverei — gleichweit entfernt ſeyn, und auf Erhaltung einer allgemeinen geſetzlichen Freiheit abzwecken.

Anmerk. Der alte Welt- und Menſchenkenner hatte vollkommen Recht, welcher ſagte: "Nimia libertas, et nimia servitus — utrumque nocet. Homines nec totam libertatem, nec totam servitutem pati possunt."

§. 73.

§. 73.

Aus dem Zwecke der Polizei (§. 59.) folgt ſehr natürlich die Beſtimmung des eigenthümlichen Würkungskreiſes der Polizei-Gewalt, der ſehr beſtimmte Grenzen hat, die nie Mals überſchritten werden ſollen.

Die Polizei-Gewalt darf alles verbieten und verhindern, was für die öffentliche und Privat-Sicherheit gefährlich werden kann; ſie darf hingegen alles gebieten und bewürken, was zur Erhaltung der öffentlichen und Privat-Sicherheit nothwendig iſt.

In dieſer doppelten Hinſicht iſt Jeder im Staate verpflichtet, ſich jede polizei-geſetzliche Beſchränkung ſeiner Freiheit gefallen zu laſſen und alles zu leiſten, was ſich als Verbindlichkeit aus dem Staats- oder Polizei-Zwecke ableiten läßt.

Jede Korporation und jedes Individuum im ganzen Staate, ſo wie jede äußere Handlung, die ſich auf öffentliche und Privat-Sicherheit beziehet, iſt der Polizei-Gewalt unterworfen.

§. 74.

In wiefern die Polizei ſich über den ganzen Staat und alle Theile erſtreckt, und alle Staatsglie-

der in Anſehung ihrer Perſon und ihres Sacheigenthums gegen alle gefährliche Menſchenhandlungen und Natur-Ereigniſſe ſchützen ſoll, hat ſie einen großen Kreis ihrer zweckmäßigen Thätigkeit, wenn ſie auch ihren eigenthümlichen Würkungskreis nicht überſchreitet, und ſich darauf einſchränkt, bloß die zu dem einzig wahren Zweck der Polizei (§. 59.) nothwendigen Mittel zu wählen und anzuwenden, und alſo nur öffentliche und Privat-Sicherheit direkte und indirekte zu befördern.

§. 75.

Es iſt daher einleuchtend, daß die Polizei-Gewalt nur mit den Aeußerungen oder mit dem Aeußerlichen es zu thun habe, und ſich im Allgemeinen ſowohl als auch im Einzelnen nicht in das Gebiet der innern Freiheit und Thätigkeit wagen dürfe, ohne Rechte zu verletzen und das Gegentheil von dem zu bewürken, was ſie ihrer Beſtimmung gemäß beabſichtet oder doch würklich bezwecken ſoll.

§. 76.

Die Polizei-Gewalt — die nur ein Zweig der geſammten Staatsgewalt iſt und der der Staatszweck Maaß und Ziel ſetzt (§. 10. u. 12.); — hat ſich keinesweges mit der unmittelbaren Leitung der Glückſeligkeit der Staatsbürger weder im Einzelnen noch im Ganzen zu beſchäftigen, ſondern ſie

ſie muß es jedem Staatsbürger überlaſſen, ſeine individuelle Wohlfahrt auf ſeine eigene Weiſe zu befördern. Das Objekt der Polizei-Gewalt iſt die innere Sicherheit des ganzen Staates und aller Individuen in demſelben (§. 64.), aber nichts weniger als unmittelbare Beförderung des Wohlſtandes oder der Glückſeligkeit der Staatsbürger, die leider durch unzeitige und verkehrte Polizei-Verordnungen eben ſo oft als empfindlich geſtört wird. — Die Polizei hat ſich nicht um Privat-Zwecke in der Abſicht, dieſelben direkte zu befördern, zu bekümmern, wohl aber darf und ſoll ſie auf alle mögliche Art dafür ſorgen, daß die Privat-Zwecke dem allgemeinen Polizei-Zwecke nicht widerſtreiten und im Kolliſions-Falle demſelben gebührend nachgeſetzt werden.

§. 77.

Die Polizei-Gewalt darf ſich auch nicht unmittelbar mit der geiſtigen Vervollkommnung oder intellektuellen Kultur der Bürger befaſſen. Man kann unmöglich die Wiſſenſchaften als Wiſſenſchaften der Polizei unterwerfen, weil dieſe nur allein in der Erkenntniß ihr Daſeyn haben, und alſo jeder phyſiſchen Nöthigung (§. 13.) entzogen und jedem äußern Gerichte unzugänglich ſind.

§. 78.

Die eigentliche Moralität oder innere Sittlichkeit darf von der Polizei eben Falls nicht berückſichtiget werden (§. 13.). Da die Polizei nicht auf Geſinnungen, ſondern nur auf Handlungen würken kann, ſo ſind Irrthümer, Gewöhnungen, Bedürfniſſe und Leidenſchaften, die böſe Handlungen veranlaßten, von dem Würkungskreis der Polizei unabhängig. Die unmittelbare Beförderung des Fortſchreitens in der ſittlichen Veredlung iſt kein Gegenſtand der Polizei-Gewalt, ſondern der geiſtigen Selbſtthätigkeit jedes Einzelnen.

§. 79.

Die Religion als ſolche gehört auch nicht in den Umfang der Polizei-Gewalt, ſondern in die einem jeden Bürger von dem Staate garantirte Freiheits- und Unabhängigkeits-Sphäre (§. 13.). Die Polizei darf nicht beſtimmen, was Jeder glauben oder welches Religions-Bekenntniß er ablegen, oder wie er ſeine Religion ausüben ſoll.

Die Religions-Meinungen oder Religions-Uebungen ſeyen beſchaffen wie ſie wollen, ſo kommt der Polizei dagegen überall keine rechtmäßige Gewalt zu, ſo lange durch äußere Religions-Handlungen (Reden oder Thaten)

ten) weder die öffentliche noch die Privat-Sicherheit gefährdet oder bedroht wird.

Die innere Gewiſſens- und Glaubens- oder Religions-Freiheit iſt ihrem Weſen nach ſchon über allen Polizei-Zwang und Glaubens-Deſpotismus erhaben; aber auch die äußere geſtattet keine poſitive Zwangsanſtalten, ſondern nur negative, d. h. ſolche Maaß-Regeln, die jeden der Sicherheit gefährlichen Mißbrauch verhindern oder abſtellen.

§. 80.

Obſchon die Polizei-Wiſſenſchaft als eine beſondere für ſich beſtehende und geſchloſſene Wiſſenſchaft anzuſehen iſt, ſo macht ſie doch nur einen Theil einer noch größern Wiſſenſchaft, nämlich der Staats-Regierungs-Wiſſenſchaft, aus.

Nur eine beſtimmte Unterſcheidung der Polizei-Wiſſenſchaft von der geſammten Staats-Regierungs-Wiſſenſchaft und auch von einzelnen Theilen derſelben macht erſt eine genaue Begrenzung des Gebietes der Polizei-Wiſſenſchaft möglich.

§. 81.

Die Staats-Regierungs-Wiſſenſchaft lehrt, wie der ganze Staat ſo zu verwalten ſey,

Benſens Staatsl. 2r B.
Harls Handbuch 1r B.

 daß

daß er ſeinen Zweck im Innern und Aeußern erreiche.

§. 82.

Diejenige Staats-Regierungs-Wiſſenſchaft, die ſich nur mit der innern Staatsverwaltung, ohne Rückſicht auf die äußern Verhältniſſe, beſchäftigt, heißt die innere Staats-Regierungs-Wiſſenſchaft.

§. 83.

Die Staats-Regierungs-Wiſſenſchaft, die bloß die Mittel zur Erreichung des Staatszweckes im Innern beſtimmt, iſt nun entweder die allgemeine oder die beſondere.

§. 84.

Die allgemeine innere Staats-Regierungs-Wiſſenſchaft enthält nur die allgemeinen die innern Verhältniſſe des Staates betreffenden allgemeingültigen Prinzipien.

§. 85.

Die beſondere innere Staats-Regierungs-Wiſſenſchaft nimmt auf die beſondern Verhältniſſe im Innern des Staates Rückſicht.

§. 86.

Die beſondere innere Staats-Regierungs-Wiſſenſchaft enthält:

1) die Juſtiz-Wiſſenſchaft;

2) die Polizei-Wiſſenſchaft, und

3) die Kameral-Wiſſenſchaft.

§. 87.

Die Juſtiz-Wiſſenſchaft beſtimmt das Rechtsgebiet der Staatsbürger, und lehrt über die Rechtsanſprüche derſelben zu entſcheiden. Alle Geſetze, wodurch die Rechtsverhältniſſe, ſowohl die perſönlichen als dinglichen der einzelnen Staatsbürger unter einander, und die rechtlichen Folgen begründet werden, ſind Juſtiz-Geſetze.

"Unpartheiiſche Rechtspflege, ſagt Zachariä (in ſeinem Geiſt der Territorial-Verfaſſung, 1800.), iſt der erſte und höchſte Anſpruch, den der Unterthan an die Staatsgewalt zu machen, berechtiget iſt; und dasjenige Bedürfniß, das einem Jeden Einzelnen am nächſten liegt."

§. 88.

Die Polizei-Wiſſenſchaft iſt ein ſyſtematiſcher Inbegriff der Regeln zur Beförderung der

öffentlichen und Privat-Sicherheit im Innern des Staates.

§. 89.

Die Kameral-Wiſſenſchaft (Kameraliſtik) — der offenbar bei ihrer Entſtehung und Ausbildung die Idee von Gewinn, Reichthum u. ſ. w. zum Grunde lag — lehrt die Leitung des National-Reichthums, und die Deckung des Staatsbedarfes durch das öffentliche Vermögen.

§. 90.

Die Kameral-Wiſſenſchaft (wenn ſie richtig beſtimmt, und ihr Gebiet nicht ungebührlich erweitert wird) hat bloß zwei Theile, nämlich:

a) Die Staaatswirthſchaftswiſſenſchaft, und

b) die Finanz-Wiſſenſchaft.

§. 91.

Die Staatswirthſchaftswiſſenſchaft, welche oft National-Oekonomie genannt wird, beſchäftiget ſich mit der Entſtehung, Vermehrung, Vertheilung und Verzehrung des National-Reichthums und auch (in wie fern Natio-

Nationen nur Aggregate von Individuen ſind) des Individual-Reichthums.

Die Staatswirthſchaftswiſſenſchaft beſtimmt die gewinnvollſte Benutzung des National-Vermögens von Seiten der Staats-Bürger unter Theils negativer und Theils poſitiver Leitung des Staates, um zunächſt und unmittelbar die Nationen, und mittelbar auch den Staat zu bereichern.

§. 92.

Die Finanz-Wiſſenſchaft enthält die Beſtimmung der höchſten Gewalt in Hinſicht auf den Gebrauch des Staatsvermögens zu den öffentlichen Zwecken oder Bedürfniſſen, und lehrt daher die Regeln, das Einkommen des Staates auf die gerechteſte und zweckmäßigſte (d. i. national-ökonomiſch'ſte) Art zu erheben, zu verwalten und anzuwenden.

§. 93.

Die Polizei hat es nun weder mit Rechtsſtreitigkeiten oder mit der Zuerkennung der auf begangene beſtimmte Verbrechen beſtimmten Strafen; weder mit der Vermehrung des National-Vermögens, noch mit den Staatsausgaben und Staatseinnahmen und der

Ver-

Verwaltung beider zu thun, ſondern nur mit der Sicherſtellung der Perſon und des Eigenthums im Innern des Staates.

§. 94.

Die äußere Staats-Regierungs-Wiſſenſchaft lehrt die Beförderung des Staatszweckes in Beziehung auf äußere Verhältniſſe. Für dieſen Theil der Regierungs-Wiſſenſchaft hat der allgemeine Sprachgebrauch den Ausdruck Politik beſtimmt.

In wie fern nun die Politik die äußere Staats-Regierungs-Wiſſenſchaft bezeichnet, beſchäftiget ſie ſich mit der Leitung des Staates in Rückſicht auf auswärtige Verhältniſſe und fremde Staaten, ſucht Frieden mit allen andern Nationen und Staaten zu erhalten, und mit denſelben vortheilhafte Verträge zu ſchließen.

§. 95.

Der Unterſchied der Polizei-Wiſſenſchaft von der Politik iſt ſehr auffallend, obſchon man ehe Mals ſehr gewöhnlich, Polizei und Politik mit einander verwechſelt hat.

Die Polizei bezieht ſich auf den Staatszweck im Innern, und ſichert gegen die im Staate ſelbſt zu fürch-

fürchtenden Uebel; die Politik aber betrifft den Staats-zweck nur in äußern Verhältniſſen.

Die Polizei enthält Beſtimmungen in Rückſicht des Verhältniſſes der einzelnen Staatsglieder unter einander und auch der Bürger zum Staate ſelbſt; die Politik hingegen hat die Verhältniſſe des Staates zu andern Staaten, und die Art und Weiſe zu beſtimmen, wie Verhandlungen mit Auswärtigen gepflogen werden ſollen.

§. 96.

Voß hat ſich daher ganz geirrt, wenn derſelbe in dem erſten Theile ſeines Handbuchs der allgemeinen Staatswiſſenſchaft S. 118—119. behauptet: "An der Polizei hat die Politik einen beträchtlich größern Antheil als an der Juſtiz-Wiſſenſchaft. Sie hat es zwar auch zum Theil mit der Schützung der Rechte gegen willkührliche Angriffe derſelben zu thun; allein eben ſo auch mit allen Störungen der Ruhe und Gefährdungen der Sicherheit, welche aus willenloſen Natur-Kräften entſtehen; die Politik wird alſo ſchon näher ſich die Beſtimmung deſſen, was Polizei ſey und zu thun habe, anmaaßen können."

§. 97.

Henrici in ſeinen Grundzügen zu einer Theorie der Polizei-Wiſſenſchaft, in der er ein Para-

doxon

davon auf das andere häuft, und faſt Babels Gebäude erneuern zu wollen ſcheint, ſagt S. 194.: "Aus allen dieſen Bemerkungen geht aber zuletzt deutlich hervor, daß die Politik zu denjenigen Theilen der Staats-Disziplin gehört, die unter dem allgemeinen Begriffe der Polizei ſtehen." S. 195. bemerkt Henrici: "Da dieſe Verhandlungen des Krieges und Friedens unter die wichtigſten, ſchwierigſten und Folgereichſten aller Staatsgeſchäfte gehören, da ſie eine glückliche Miſchung von den ſeltenſten Talenten und Kenntniſſen vorausſetzen, da ſie zugleich nur von den höchſten geheimen Kabinettern ausgeführt werden können: ſo werden wir der Politik allein auch mit Recht den Namen der höhern Polizei geben. Alle andern Gegenſtände, die man gewöhnlich unter dieſem Namen begreift, verdienen ihn minder."

§. 98.

Die höchſt nothwendige detaillirte und begründete Unterſcheidung der Polizei von der Juſtiz, welche die wichtigſten Folgen hat, iſt meines Wiſſens bis jetzt noch von keinem Staats- oder Polizei-Lehrer vollſtändig dargeſtellt worden, und die Praktiker haben ſich gewöhnlich darauf beſchränkt, alles vor das Forum der Polizei zu weiſen, was die Juſtiz nicht entſchied, und ſo auch wechſelſeitig.

§. 99.

Die Polizei unterſcheidet ſich von der Juſtiz, daß dieſe ſich mit der Herſtellung der verletzten Rechte und hauptſächlich mit Rechtsentſcheidungen beſchäftigt; jene alle Gefahren abzuwenden ſucht. Die Polizei hat die Beſtimmung, künftigen Uebeln vorzubeugen; die Juſtiz ſoll geſchehene Verletzungen beſtrafen. Wenn die Polizei anordnet und Aufſicht hält, die Juſtiz aber ſtrafen muß, ſo hat ſich jene mit künftigen, dieſe mit vergangenen Thatſachen zu beſchäftigen.

§. 100.

Die Polizei hat mit Streitigkeiten über Rechte der einzelnen Staatsbürger in ſo ferne nichts zu thun, als ſie keine Rechtsſtreite entſcheidet; auch hat ſie nichts mit vergangenen wahren Verbrechen zu ſchaffen, ſondern die Kriminal-Juſtiz. Nur allein drohende Uebel ſucht ſie zu verhüten, indem ſie den Unternehmern die Mittel dazu zu entreißen, und Maaß-Regeln dagegen zu nehmen ſucht.

Sind die Verbrechen dennoch verübt, ſo hat die Polizei der Vollendung derſelben, und ihren ſchädlichen Folgen dadurch vorzubeugen, daß ſie ihnen ſchnell entgegen kommt, und die Verbrecher allein, oder mit Hülfe der Juſtiz zu arretiren ſucht.

§. 101.

Die bürgerliche Juſtiz wird nur durch Kläger zur Thätigkeit veranlaßt; aufgefordert in vorkommenden Fällen, urtheilt und entſcheidet ſie über das Daſeyn eines Rechts, oder über die Art der Ausübung deſſelben, und vollſtreckt ihr Urtheil, wenn es nicht freiwillig befolgt wird. Dagegen iſt es eine weſentliche Eigenſchaft der Polizei — die ſich mit der Sicherheit im Innern des Staates beſchäftigt — daß ſie die Sicherſtellung der Urrechte und auch der erworbenen Rechte der Staatsbürger gegen Angriffe, welche von unrechtlichen Menſchen geſchehen können, unaufgefordert bezweckt. Unaufgefordert ſucht die Polizei die Streitigkeiten der Bürger zu verhindern, Gelegenheiten dazu aus dem Wege zu räumen, Ausbrüche der Streitſucht und eigenmächtige Gewalt zu verhüten.

§. 102.

Die Anſtalten der Polizei zielen dahin, den beabſichtigten Rechtsverletzungen und auch den unbeabſichtigten Beſchädigungen vorzubeugen und ſie zu verhüten; die Juſtiz aber gewährt nur Erſatz und Indemniſation.

§. 103.

Durch Polizei-Anſtalten ſoll das verletzte Anſehen der öffentlichen Gewalt oder die gefährdete Sicher-

cherheit im Innern des Staates ſogleich wieder hergeſtellt werden; die Juſtiz aber giebt erſt Sicherheit für die Zukunft, und wegen ihrer Form weit langſamer, indem die Partheien gleiches Recht haben.

§. 104.

Die Polizei ertheilt Rathſchläge, Anweiſungen und Belehrungen, ohne damit Strafen zu verbinden, und unterſcheidet ſich auch dadurch wieder von der Juſtiz, die nie Mals von Zwangsmitteln getrennt wird. Ueberdieß würkt jede gute Polizei-Praxis bei weitem mehr durch Aufſicht, Wachſamkeit, zweckmäßige Vorkehrungen und Anſtalten aller Art, als durch Verbote und Gebote, oder Beſtrafung derjenigen, die ſolche nicht befolgen.

§. 105.

Die Juſtiz ſchafft hauptſächlich dem Beleidigten, jedoch meiſt auf die von ihm erhobene Klage und ohne Rückſicht auf das Ganze der bürgerlichen Geſellſchaft, die geſuchte Genugthuung, und verfährt dabei nach prozeſſualiſcher Form. Die Polizei aber züchtiget die Uebertreter ihrer Geſetze auch dann, wenn kein einzelnes Glied der bürgerlichen Geſellſchaft beleidiget und dadurch zur Klage gereitzt worden iſt; ſie züchtiget in einem ſolchen Falle bloß wegen des Einfluſſes, den die Uebertretung ihrer Geſetze auf das Ganze äußert. Hiebei läßt

ſie

ſie aber bloß ſummariſch verhandeln, und weiſet den Gegenſtand, ſobald er weiterer rechtlicher Erörterung bedarf, an die einſchlagenden Juſtiz-Behörden.

Anmerk. Nach gemeinen Rechten kommt der Polizei nur causae cognitio, aber keine eigentliche Gerichtsbarkeit zu; dagegen hat ſie jus generaliter inquirendi. Nach einzelnen Landrechten hat die Polizei auch Gerichtsbarkeit.

§. 106.

Die Polizei ſorgt zuerſt für das Ganze und dann für das Einzelne; die Juſtiz hingegen ſorgt zuerſt für die Rechte des Einzelnen, und dadurch erſt für das Ganze.

Die Polizei entfernt jedes den Gewerben entgegenſtehende Hinderniß; die Juſtiz thut dieß nur dann, wenn das Recht des Einzelnen zugleich verletzt iſt.

§. 107.

Die Polizei hat es endlich auch mit allen denjenigen Störungen der Ruhe und Gefährdungen der Sicherheit der Perſonen oder ihres Sacheigenthums zu thun, welche aus den manchfaltigen Würkungen der vernunft- und willenloſen

Na-

Natur-Kräfte entſtehen, und unterſcheidet ſich auch dadurch wieder von der Juſtiz, die nur auf freiwillige Verletzungen Rückſicht nimmt.

Vergl. Zwei Aufſätze im Allgem. Kameral-Korreſpondenten (1808. S. 309-311.): 1) Was begreift man unter dem Recht und der Juſtiz, und wie iſt letztere von der Polizei verſchieden?? 2) Die Kriminal-Gerichtsbarkeit. Unterſchied derſelben von der Juſtiz und Polizei.

§. 108.

Nun läßt ſich auch der ſo wichtige und Folgenreiche Unterſchied zwiſchen Juſtiz- und Polizei-Sachen beſtimmen, und zwar ohne genialiſchen Schein der Neuheit, ohne Aufwand von Gelehrſamkeit, und ohne Furcht einer Verwirrung der Begriffe oder eines Helldunkels. — Es iſt hier, wie überall, nichts daran gelegen, wie ältere oder neuere Rechts- und Polizei-Gelehrte den berüchtigten Streit entſchieden haben; ſondern wir wollen nur wiſſen, durch welches weſentliche Merkmal läßt ſich jede Juſtiz-Sache von einer Polizei-Sache unterſcheiden?

§. 109.

Soll irgend eine Sache, ſie betreffe was immer, Juſtiz- oder Rechtsſache, d. h. Objekt der richterlichen Gewalt ſeyn, ſo wird weſentlich und unnachläßlich erfordert, daß über eine Rechts-

ver-

verletzung würklich Klage geführt werde, und ein Kläger einen Beklagten vor dem gehörigen Richter in Anſpruch nehme. Klage über Rechtsverletzung oder ſtreitiges Recht iſt alſo eine weſentliche Eigenſchaft eines Objektes, das Juſtiz-Sache ſeyn ſoll; dabei iſt es aber ganz gleichgültig, ob die über Rechtsverletzung geführte Beſchwerde gegründet ſey oder nicht, indem ſie in jedem Falle der Unterſuchung und Entſcheidung des Richters unterworfen iſt.

So bald daher bei irgend einer Sache über Rechtsverletzung Beſchwerde geführt wird, ſo iſt ſie auch eine Juſtiz-Sache, und zwar ohne Rückſicht, in welche Kategorie ſie außerdem gehöre.

§. 110.

Eine Polizei-Sache kann daher weder ein Verbrechen, d. h. Kriminal-Juſtiz-Sache, noch eine Rechtsſtreitigkeit, d. i. Zivil-Juſtiz-Sache ſeyn.

Das Charakteriſtiſche einer ächten Polizei-Sache im Allgemeinen beſtehet darin, daß ſie eine Angelegenheit ſey, wobei es lediglich auf Verhütung und Abwendung einer Gefährdung der öffentlichen oder Privat-Sicherheit im Innern des Staates ankommt. Insbeſondere aber

aber gehört jede Sache unſtreitig vor die Polizei, welche geradezu gegen ein Polizei-Geſetz iſt, wenn nicht über einen Rechtsſtreit Klage geführt wird. Denn in dieſem Falle „tritt“ wie v. Berg (in ſeinem Handbuche des deutſchen Polizei-Rechts, Th. 1. S. 145.) richtig bemerkt, „auch wieder das Amt des Richters ein, obgleich ſeine Entſcheidungsquelle ein Polizei-Geſetz iſt, und die geſetzliche Beſtimmung ſelbſt, die den Streit veranlaßte, ihrem Urſprunge nach gar wohl eine Polizei-Sache ſeyn kann.“

Sollte es indeß in einigen Fällen nicht ſogleich ganz deutlich ſeyn, ob eine Sache Juſtiz- oder Polizei-Sache ſey, ſo kann nöthigen Falls eine proviſoriſche Verfügung der Polizei neben der rechtlichen Erörterung beſtehen; nur ſuche man ſo bald als möglich eine definitive Entſcheidung, ob ein einzelner gegebener Fall vor die Juſtiz oder Polizei gehöre, damit nicht etwa — wie es öfters zu geſchehen pflegt — der Gang der Juſtiz durch die Einreden der Polizei verzögert oder gar gehemmt werde; oder daß nicht die ordentliche und genaue Unterſuchung der Juſtiz zum größten Nachtheil der Staatsbürger der ſchnellen Prozedur der Polizei aufgeopfert und Niemanden das rechtliche Gehör verſagt werde.

So oft daher zweifelhaft iſt, ob ein einzelner Fall eine Juſtiz- oder Polizei-Sache ſey, ſo geſtatte man

man vorläufig eine Konkurrenz der Juſtiz und Polizei, und wenn es fortdauernd zweifelhaft bleibt, ob etwas durch die Juſtiz oder durch die Polizei beſtimmt werden ſoll, ſo räume man der Juſtiz den Vorzug ein, damit kein Staatsbürger Urſache habe, ſich über unnöthige kriegsgerichtliche Behandlung zu beklagen. —

Jeder Regent beherzige des unſterblichen Pütters (in ſeinen Beiträgen, S. 361.) goldene Worte: "Es iſt billig, einem Jeden, der ſich auf ſein Eigenthumsrecht oder andere wohlerworbene Gerechtſame beruft, das rechtliche Gehör nicht zu verſagen, allen Falls gerichtlich zu erörtern, ob er zum Widerſpruche gegründete Urſache habe?"

Es iſt übrigens allerdings auch möglich, daß das nämliche Objekt, wegen geführter Beſchwerde über eine Rechtsverletzung Einzelner, Juſtiz-Sache, und wegen einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Polizei-Sache ſey.

Vergl. Erörterung der Frage: Ob und wie ferne Polizei-Sachen vor die Juſtiz-Kollegien gehören, und in ſelbigen gerichtliche Prozeſſe und gewöhnliche Rechtsmittel wider deren Beſcheide Statt haben? Von J. E. Flörkens. Halle, 1760.

H. B. Eberhard, Diss. de praeceptis politiae legibus justitiae non ante, ponendis. Erlangae, 1790.

Abhand-

Abhandlung über die politiſchen Fragen: Welches ſind Juſtiz-Sachen? welche Gegenſtände gehören zur Polizei? wie ſind die Grenz-Linien zwiſchen beiden zu beſtimmen? Von F. K. Gavarde. Erſter Theil. Nürnberg, 1795.

Handbuch des deutſchen Polizei-Rechts, von Günther H. v. Berg. 1. Th. S. 131 — 188. 4. Th. S. 369 — 387.

Handbuch des deutſchen gemeinen Prozeſſes. Von N. Th. Gönner. Zweite Auflage. II. Th. Erlangen, 1804.

S. 40. behauptet Hr. Hofrath und Prokanzler Gönner: "Rechtsverletzung, eine Klage über verletztes Recht iſt die einzige Eigenſchaft, welche von einem Objekte gefordert wird, um es zu einer Juſtiz-Sache zu qualifiziren; dieß iſt allgemeiner Grundſatz, und jede Rechtsverletzung, ſeyen die übrigen Verhältniſſe des Objekts, welche ſie wollen, kann eine Juſtiz-Sache werden."

Syſtematiſches Handbuch der Staatswirthſchaft, mit vorzüglicher Rückſicht auf die Litteratur derſelben. Von D. F. B. Weber. I. Band. 1. Abtheil. Berlin, 1804. S. 87 — 88.

Ueber den Begriff der Polizei und den Umfang der Staats-Polizei-Gewalt. Von J. F. E. Lotz.

Hier heißt es S. 59.: "Die Thätigkeit der richterlichen Gewalt iſt nach der Natur der Sache immer durch die Aufforderung der Partei bedingt, die ihren Schutz reklamirt. So lange dieſe Reklamation noch nicht vorhanden iſt, wird eine Sache, wenn ſie

auch noch ſo vielen Stoff für die Möglichkeit einer rechtlichen Beurtheilung herleitet, auf keinen Fall zur Juſtiz-Sache. Das Verfahren des Richters von Amtswegen in Kriminal-Fällen iſt eine Anomalie, die bloß auf unrichtigen Anſichten und auf einer fehlerhaften Vermiſchung der richterlichen und exekutiven Strafgewalt beruht."

Vergl. Kleinſchrod, über den Werth des Anklage- und Unterſuchungs-Prozeſſes gegen einander ꝛc. in Kleins und Kleinſchrods Archiv des Kriminal-Rechts. II. B. 4. St. S. 1. u. ff.

IV.

Eintheilung der Polizei und ihrer Wiſſenſchaft. Plan des Ganzen und ſyſtematiſche Ueberſicht oder Klaſſifikation der einzelnen Theile der Polizei-Wiſſenſchaft.

§. 111.

Die Polizei-Wiſſenſchaft theilt ſich zuerſt nothwendig in die allgemeine und in die beſondere.

Anmerk. Es iſt in der That äußerſt auffallend, daß zeither, meines Wiſſens, die allgemeine

ne Polizei-Wiſſenſchaft, wovon ich im Allgem. Kameral-Korreſpondenten (1807. Nro. 6. S. 22—24.) zuerſt die Idee entwickelt habe, überall auch nicht ein Mal angedeutet, und noch weniger ausgeführt wurde. Man hatte größere und kleinere ſogenannte Polizei-Syſteme entworfen und bearbeitet, ohne die Metaphyſik der Polizei einer Aufmerkſamkeit zu würdigen, d. h. man hatte die einzelnen Arten der Polizei angegeben und normirt, ehe man den Gattungs-Begriff der Polizei-Wiſſenſchaft beſtimmt und erörtert hatte.

§. 112.

Die allgemeine Polizei-Wiſſenſchaft entwickelt die Theorie der Polizei überhaupt, und beſtimmt die Prinzipien und Maximen einer jeden Polizei, ihr Gegenſtand ſey, welcher er wolle — ſie iſt die Wiſſenſchaft der allgemeinen Prinzipien für jedes durch den Begriff der Polizei beſtimmte Syſtem. In wiefern die allgemeine Polizei-Wiſſenſchaft bloß die Grundſätze und Regeln der Polizei im Allgemeinen lehrt, und von jedem beſondern Inhalte (Materie) abſtrahirt, kann ſie auch die reine oder formelle Polizei-Wiſſenſchaft genannt werden.

§. 113.

Die beſondere Polizei-Wiſſenſchaft ſtellt die Grundſätze der verſchiedenen Arten der Polizei auf — ſie iſt die Wiſſenſchaft der Anwendung der Prinzipien der allgemeinen Polizei-Wiſſenſchaft auf gegebene Fälle. In wie ferne die beſondere Polizei-Wiſſenſchaft auf die verſchiedenen Verhältniſſe im Innern der Staaten Rückſicht nimmt, und die Anwendung der allgemeinen Regeln auf beſtimmte Fälle begründet, und ſich daher mit manchfaltigen Gegenſtänden beſchäftiget: kann man ſie auch mit Recht die angewandte oder materielle Polizei-Wiſſenſchaft heißen.

§. 114.

Die Eintheilungen der beſondern Polizei-Wiſſenſchaft ergeben ſich aus ihrem Weſen und Inhalte. Um daher die einzelnen Theile der beſondern Polizei-Wiſſenſchaft zu beſtimmen, darf man nur die Gegenſtände berückſichtigen, mit welchen ſich die verſchiedenen Arten der beſondern Polizei-Wiſſenſchaft beſchäftigen.

Anmerk. Der beſonderen Polizei-Wiſſenſchaft als ſolcher iſt die Eintheilung der Polizei in die höhere oder Staats- und Landes-Polizei, und in die niedere oder Lokal-Polizei (Orts-Polizei) ganz fremd, weil es hier lediglich

lich auf die Allgemeinheit oder Eingeſchränktheit, d. i. auf den Umfang des Würkungskreiſes der Polizei-Praxis ankommt, ob derſelbe nämlich auf das ganze Staatsgebiet oder nur auf einzelne Orte des Beiſammenwohnens der Bürger, nämlich auf einige Städte oder Dörfer ausgedehnt werden ſoll. Denn jede Lokal-Polizei, ſie ſey Stadt-Polizei oder Dorf-Polizei, darf keine anderen Grundſätze anwenden, als diejenigen, welche der Landes-Polizei ſelbſt zur Richtſchnur dienen ſollen.

Die Frage aber, wem das Recht der höheren oder niedern Polizei zuſtehen ſolle, die neuerdings mit Beziehung auf die neuen Verhältniſſe, welche aus der Rheiniſchen Konföderations-Akte hervorgehen, aufgeworfen worden iſt, kann erſt in der allgemeinen Polizei-Wiſſenſchaft beantwortet werden.

§. 115.

Die Polizei hat dafür zu ſorgen, daß die Sicherheit der vollkommenen äußeren Rechte Aller im Innern des Staates erreicht werde (§. 59.). Da nun aber die Polizei für ihren Zweck Theils direkte und Theils indirekte Anſtalten trifft, ſo muß auch die Polizei und ihre Wiſſenſchaft in unmittelbare und mittelbare getheilt werden.

Vergl.

Vergl. Handbuch der Staatswirthſchaft. Von Th. Schmalz. S. 12—13.

§. 116.

Die unmittelbare Polizei hat geradehin gegen alle Gefahren des Staates und ſeiner Bürger zu ſchützen; die mittelbare Polizei hingegen hat alle Hinderniſſe der Kultur und nützlichen Thätigkeit, um die Sicherheit deſto mehr zu befeſtigen, zu entfernen.

§. 117.

Die unmittelbare Polizei hat es nun entweder mit der öffentlichen oder mit der Privat-Sicherheit zu thun (§. 49.), und iſt daher entweder

A) Oeffentliche Sicherheits-Polizei, oder

B) Privat-Sicherheits-Polizei.

§. 118.

Die öffentliche Sicherheits-Polizei (die ſonſt auch Landes-Sicherheits- oder Staats-Polizei genannt wurde) iſt beſtimmt, gegen alle Gefahren, die dem Staate ſelbſt, ſeiner Verfaſſung, oder der Würkſamkeit der Geſetzgebung und höchſten Gewalt drohen, Schutz zu gewähren.

Die

Die öffentliche Sicherheits-Polizei hat es alſo mit der Sicherſtellung der ganzen bürgerlichen Geſellſchaft und des Staates ſelbſt im Innern deſſelben, d. h. mit dem ganzen Staats-Körper; aber keineswegs mit einzelnen Bürgern oder auch mit den (obgleich öffentlichen) Handlungen derſelben zu thun, ſo lange ſie nicht die Sicherheit des Staates ſelbſt gefährden.

§. 119.

Die Privat-Sicherheits-Polizei hat für die Sicherheit der einzelnen Staats-Bürger zu ſorgen, und alle derſelben drohende Gefahren und Uebel zu verhüten.

§. 120.

Die Privat-Sicherheits-Polizei, die gegen alle Gefahren der Sicherheit jedes Einzelnen im Staate zu ſchützen hat, theilt ſich

a) in die perſönliche Privat-Sicherheits-Polizei, und

b) in die dingliche Privat-Sicherheits-Polizei.

§. 121.

Die perſönliche Privat-Sicherheits-Polizei bezieht ſich auf die bloße Perſon der

Bürger und ſchützt die Sicherheit ihres ganzen perſönlichen Rechtsgebietes, ſucht alle Gefahren davon abzuwenden, und jede perſönliche Verletzung ſo viel möglich zu verhindern.

§. 122.

Die perſönliche Privat-Sicherheits-Polizei zerfällt

1) in die Lebensſicherheits-Polizei;

2) in die Freiheitsſicherheits-Polizei, und

3) in die Ehrenſicherheits-Polizei.

§. 123.

Die Lebensſicherheits-Polizei hat die Bürger gegen Gefahren ihres Lebens und ihrer Geſundheit zu ſichern, und zwar ſowohl in Anſehung der Menſchen als auch der Thiere und anderer Würkungen der Natur-Kräfte.

§. 124.

Die Freiheitsſicherheits-Polizei ſchützt die rechtliche Thätigkeit und Unabhängigkeit der Staatsbürger vor allen möglichen Eingriffen und Anfällen, und ſtellt ihre ganze Freiheits-Sphäre ſicher.

§. 125.

Die Ehrenſicherheits-Polizei iſt beſtimmt, die Ehre der Staatsbürger gegen Beleidigungen, Anmaßungen und was immer für Kränkungen ſicher zu ſtellen, und ſie gegen unbefugte äußere Verachtung oder Entehrung und ehrenrührige Aeußerungen oder Handlungen in Schutz zu nehmen.

§. 126.

Die dingliche Privat-Sicherheits-Polizei ſchützt das geſammte dingliche Rechtsgebiet oder das Sacheigenthum der Bürger gegen Gefahren und Beſchädigungen aller Art.

§. 127.

Die dingliche Privat-Sicherheits-Polizei theilt ſich wieder in

a) die Sacheigenthumsſicherheits-Polizei im engern Sinne, und

b) die Sacheigenthumsſicherheits-Polizei im weitern Sinne.

§. 128.

Die Sacheigenthumsſicherheits-Polizei im eigentlichen oder engern Sinne ſoll das Eigenthum der Bürger gegen die Gefahren ſichern,

chern, die der widerrechtliche Wille oder die Unbeſonnenheit und Nachläſſigkeit Anderer demſelben droht.

Die Sacheigenthumsſicherheits-Polizei in dem obigen Sinne hat daher die Bürger im Staate nur gegen Verletzungen durch Menſchen ſicher zu ſtellen.

§. 129.

Die Sacheigenthumsſicherheits-Polizei im weitern Sinne ſucht das Sacheigenthum Aller im Staate gegen natürliche Gefahren und Uebel oder Unglücksfälle zu ſichern.

§. 130.

Die Sacheigenthumsſicherheits-Polizei im weitern Sinne zerfällt nun

1) in die Armen-Polizei,

2) in die Feuer-Polizei, und

3) in die Waſſerſchadens-Polizei.

§. 131.

Die Armen-Polizei hat die Beſtimmung, Verarmung, Müſſiggang und Bettelei zu verhüten, und alle daraus entſtehende Gefahren der Eigenthumsſicherheit abzuwenden.

Sie

Sie ſoll dem Armenſtande eine angemeſſene Richtung geben, und Arme und Kranke unterſtützen.

§. 132.

Die Feuer-Polizei iſt beſtimmt, alle Feuersgefahren und Brandſchäden möglichſt zu verhindern, und den Folgen der Feuersbrünſte zuvorzukommen.

§. 133.

Die Waſſerſchadens-Polizei muß ſich bemühen, alles Waſſer im Lande ſo viel möglich unſchädlich zu machen, Ueberſchwemmungen vorzubeugen, und Unglücksfälle durch das Waſſer, und alle Zerſtörungen oder Beſchädigungen der Güter durch daſſelbe zu verhüten.

§. 134.

Die mittelbare Polizei ſoll ſtreben, das zu bewürken, was die Sicherheit im Staate erleichtert, d. h. um die Bedingungen beſorgt ſeyn, durch welche der Zweck der Polizei glücklich zu erreichen iſt.

Die mittelbare Polizei ſoll alle Hinderniſſe der Macht, Kultur und des Wohlſtandes entfernen.

§. 135.

Die mittelbare Polizei zerfällt daher

1) in die Bevölkerungs-Polizei, welche die Verminderung der Maſſe des Volkes verhindert, und alle Gefahren und Uebel der zunehmenden Volksmenge abwendet;

2) in die Kultur- oder Bildungs-Polizei, die die Hinderniſſe der Volksbildung aus dem Wege räumt und dafür auch äußere Anſtalten trifft, und

3) in die Gewerbs-Polizei, die den Gefahren und Hinderniſſen der Induſtrie und Gewerbe ſteuert, und durch öffentliche Einrichtungen die vollkommenſte Betreibung der Gewerbe und die beſte Benutzung des National-Vermögens befördert.

§. 135.

Folgende tabellariſche Ueberſicht der Theile der Polizei und ihrer Wiſſenſchaft liefert den ſkizzirten Plan des Ganzen.

I. Allgemeine oder formelle Polizei-Wiſſenſchaft.

II. Beſondere oder materielle Polizei-Wiſſenſchaft.

A. Un-

A. Unmittelbare Polizei.

a) Oeffentliche Sicherheits-Polizei.

b) Privat-Sicherheits-Polizei.

aa) Perſönliche Privat-Sicherheits-Polizei:

1) Lebensſicherheits-Polizei;

2) Freiheitsſicherheits-Polizei;

3) Ehrenſicherheits-Polizei.

bb) Dingliche Privat-Sicherheits-Polizei.

α) Sacheigenthumsſicherheits-Polizei im engern Sinne;

β) Sacheigenthumsſicherheits-Polizei im weitern Sinne:

1) Armen-Polizei;

2) Feuer-Polizei;

3) Waſſerſchadens-Polizei.

B. Mittelbare Polizei.

a) Bevölkerungs-Polizei;

b) Kultur- oder Bildungs-Polizei, und

c) Gewerbs-Polizei.

V. Noth-

V.

Nothwendigkeit der Polizei-Wiſſenſchaft und Hülfsquellen derſelben.

§. 136.

Obſchon bisher, leider! die Polizei meiſten Theils mechaniſch betrieben wurde, ſo ſoll ſie doch keinesweges mehr, ein von dem Vater auf den Sohn, oder von dem Lehrer auf den Zögling, vererbter oder übertragener Schlendrian — kein Handwerk, keine Taglöhnerarbeit ſeyn.

Die Epoche iſt gekommen, wo das in andern Wiſſenſchaften angezündete Licht auch von der Polizei — zu Folge des mächtigen Voranſchreitens in allen Theilen des Wiſſens — Trotz aller Gegenwürkung, nicht mehr zurückgeſcheucht werden kann. — Auch ſie muß auf eine dem Geiſte und den Bedürfniſſen der Zeit angemeſſene Art bearbeitet, ſich immer mehr dem Ziele der Vollkommenheit nähern.

§. 137.

Wer behauptet, daß die Polizei-Praxis keine Polizei-Wiſſenſchaft bedürfe, der hält entweder alle vorhandenen polizeilichen Maximen ſammt und ſonders für evident, durch ſich ſelbſt; oder behauptet,

hauptet, der Polizei⸗Beamte dürfe nach Maximen handeln, deren Richtigkeit und Nothwendigkeit er nicht einſieht.

Anmerk. Hr. Prof. Jakob in ſeinem Programm über Kurſus und Studien⸗Plan für angehende Kameraliſten (Halle 1805. S. 4—5.) bemerkt, "daß es richtig ſey, daß bei unſern Kammern und Magiſtrats⸗Kollegien (die bekanntlich zeither auch die Polizei zu adminiſtriren hatten), viele höchſt ungeſchickte und unwiſſende Subjekte angeſtellt werden. Die Schande davon ſcheint aber mehr auf die Kammern als auf die Univerſitäten zu fallen. Wären durch die erſteren die allgemeinen Kenntniſſe genau beſtimmt, welche man von jedem Kandidaten der Kameral⸗Wiſſenſchaften verlangt, und würde genau darauf gehalten, daß Niemand angeſtellt würde, der nicht in einem ſtrengen Examen bewieſen hätte, daß er das vollkommen wüßte, was er nach jenen allgemeinen Beſtimmungen wiſſen muß; ſo würde der Staat einer Seits beſſer dafür ſorgen müſſen, daß die Lehrſtellen auf Univerſitäten ſo beſetzt würden, daß alles, was zur gehörigen Vorbereitung eines Kameral⸗Beamten dient, gelehrt würde, und anderer Seits würde ein größerer Eifer der Studierenden entſtehen, diejenigen Lehrer zu Vorleſungen über ihr Fach auf⸗

zu⸗

zumuntern, von welchen ſie ſich nützlichen Unterricht verſprechen könnten."

Vergl. Allg. Kameral-Korreſpondenten 1806. Nro. 1. u. 2. S. 1—5. Nro. 19—20. S. 73—80. — Allgem. Kameral-Korreſpondent. 1807. Nro. 2. S. 5. u. Nro. 6. S. 22—24.

§. 138.

Die Polizei-Wiſſenſchaft iſt nothwendig, weil ſie die unumgängliche Bedingung einer ihrem Zwecke entſprechenden Polizei-Praxis iſt, die nicht auf dunkle Ahndungen oder Gefühle, ſondern auf richtige allgemeine Grundſätze und deutliche Begriffe gebaut werden muß. Eine wohlberechnete und planmäßige Polizei-Praxis hängt nicht von zufälliger und gewöhnlich ſo gefährlicher Bildung durch Routine, ſondern von höheren Geſichts-Punkten der Polizei-Geſchäftsführung ab, die man nur durch ein ſyſtematiſches, d. i. gründliches und vollſtändiges Studium der Polizei-Wiſſenſchaft erhält.

§. 139.

Alle Geſetze, Anſtalten und Operationen, welche die Polizei im Allgemeinen oder Einzelnen betreffen, können ihrem Zwecke nicht entſprechen, wenn den Geſetzgebern und Geſchäftsmännern nicht eine richtige und konſequent dargeſtellte Polizei-Theorie zu Gebote ſtehet.

§. 140.

Da die Polizei-Wiſſenſchaft — in wiefern ſie auf dem zuverläſſigen Grunde einer aufgeklärten und richtig verbundenen Vernunfterkenntniß feſt und unerſchütterlich ruht — der Polizei-Praxis erſt Gewißheit und Beſtimmtheit giebt, und ohne die erſtere die letztere nur gewagte Verſuche (nach dem Geſetz der Zufälligkeit) machen kann; da die Polizei-Wiſſenſchaft lehrt, welches der wahre Geſichts-Punkt ſey, aus dem ein jeder polizeiliche Gegenſtand betrachtet, und an welchem Maaßſtabe deſſelben Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit, Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit geprüft werden könne: ſo iſt das Studium der Polizei-Wiſſenſchaft auch für jeden Polizei-Beamten unentbehrlich. Wie kann man ſich einen deutlichen Begriff von einer Wiſſenſchaft machen, wenn man nicht ein Syſtem hat, das die nothwendige Ueberſicht des Ganzen und ſeiner Theile erleichtert, indem alles in deutlicher Ordnung vorgetragen, auf allgemeine Grundſätze zurückgeführt, und eben dadurch in ein zuſammenhängendes und feſtverbundenes Ganzes gebracht wird?

§. 141.

Nur ein vollendeter Polizei-Theoretiker kann ein möglichſt vollkommener Polizei-Praktiker werden, und nur jenem ſoll der

 Staat,

Staat, dem an ſeiner Ehre und an der öffentlichen und Privat-Sicherheit etwas gelegen iſt, die Polizei-Praxis anvertrauen. — —

§. 142.

Man muß es daher laut und ſehr beklagen, daß, wie v. Juſti (in dem erſten Bande ſeiner ausführlichen Vorſtellung der Polizei-Wiſſenſchaft) behauptet, es ſehr wenig Leute giebt, die einen rechten Begriff von der Polizei haben, daß ſelbſt, wie von Berg noch bemerkt, die Juriſten, die die Polizei ſo oft brauchen, dieſelbe ſo ſelten ſtudieren, und daß die Polizei-Wiſſenſchaft gewöhnlich das Loos der Politik trifft, von der v. Genz irgendwo ſagte: Alltägliche Beſcheidenheit ſchließt dem Laien den Mund, wenn der Kunſtverſtändige über Jurisprudenz, Arznei-Wiſſenſchaft oder Metaphyſik ſpricht. Aber ſo bald von Politik die Rede iſt, wird Jeder eine Adept.

Einen Grund dieſer traurigen Erſcheinung finde ich darin, daß ein jeder, der ſich ein paar geſunde Augen nicht abſprechen läßt, ſich auch in dem Beſitze einer Wiſſenſchaft wähnt, die er nur für ein Aggregat empyriſcher Beobachtungen und gewiſſer Gewohnheiten oder Obſervanzen hält.

§. 143.

Deßhalb ſagt auch Hr. v. Berg (in dem erſten Theile ſeines Handbuches des deutſchen Polizei-

Rechts

Rechts S. 2.) von der ihrer Beſtimmung gemäß ſo heilſamen Polizei: "in den Händen einer verkehrten Regierung (oder ihrer ungeſchickten Organe! Zuſ.) wird ſie leicht die fürchterlichſte Plage, und ein gefährliches Werkzeug der Unterdrückung. Hier wagt ſie es, in das Heiligthum der Familien, der Freundſchaft, der Geſellſchaft einzudringen, und begnügt ſich, für die Sicherheit derer zu wachen, die öffentlich die Sicherheit der Bürger verletzen. Sie beleidigt die geheiligten Rechte des Eigenthums unter nichtigem Vorwand, und beſchränkt die bürgerliche Freiheit ohne rechtmäßigen Zweck."

Anmerk. In der Königlich Baieriſchen Verordnung, die am 30. Sept. 1807. zu Ansbach erſchienen iſt, heißt es: "Der Geſchäftskreis der bereits nach altbaieriſcher Verfaſſung organiſirten oder noch zu organiſirenden Aemter und Untergerichte erfordert es, daß diejenigen, die ſich um ſolche Stellen künftig zu bewerben gedenken, ſich bei den Königl. Landes-Direktionen, in der Provinz Ansbach alſo bei der Kriegs- und Domainen-Kammer, aus dem ganzen Gebiet der Polizei einer umfaſſenden Prüfung unterwerfen."

Nach der Königl. Baier. geſetzlichen Beſtimmung der erſten drei §en des VII. Titels der Akademiſchen Geſetze (Regierungs-Blatt 1804.

Stück XIX. Seite — 470. — Stück XX. Seite 495 — 502. Stück XXI. Seite 522 — 535.): "Ueber die Studien der inländiſchen Akademiker, welche einſt in deſſen Dienſt eintreten wollen" gehört unter die nothwendigen Lehrfächer des juriſtiſchen Lehr-Kurſus: die Polizei-Wiſſenſchaft, und unter die nützlichen ebendeſſelben Kurſus: medizinische Polizei. — Unter die nothwendigen Lehrfächer des kameraliſtiſchen Lehr-Kurſus wird die Polizei-Wiſſenſchaft gleich Falls gerechnet; zu den Hülfswiſſenſchaften des nämlichen Lehr-Kurſus gehört die mediziniſche Polizei. S. Königl. Baieriſches Regierungs-Blatt 1808. St. II. S. 123 — 126.

Vergl. Allgemein. Kameral-Korreſpondent. 1808. Nro. 12. S. 96—97.

§. 144.

Da die Polizei-Wiſſenſchaft Theils durch gewiſſe Vorkenntniſſe erleichtert wird, und Theils ihren Stoff aus mehreren andern Wiſſenſchaften entlehnt, ſo bedarf ſie auch einiger Hülfsquellen.

Unter den Hülfsquellen der Polizei-Wiſſenſchaft hat man diejenigen Wiſſenſchaften zu verſtehen, die das Erlernen der Haupterkenntniſſe der Polizei befördern.

Ob-

Obſchon die Polizei-Wiſſenſchaft beinahe ſo viele Hülfsquellen hat, als es Wiſſenſchaften außer ihr giebt — indem von dem Mannichfaltigen, das auf den Zweck der Polizei in Beziehung gebracht werden kann, der eine Theil in dieſer, der andere in jener, der dritte wieder in einer andern Wiſſenſchaft u. ſ. w. liegt — ſo können hier doch nur die wichtigſten Hülfsquellen der Polizei-Wiſſenſchaft angezeigt werden.

§. 175.

Die **Hülfsquellen** oder **Hülfsmittel** zur Erlernung einer jeden **Hauptwiſſenſchaft**, und alſo auch der **Polizei-Wiſſenſchaft**, ſind entweder **allgemeine** oder **beſondere**, je nachdem ſie entweder überhaupt zur Bildung des Geiſtes und der Haupterkenntniſſe dienen, oder die Quellen und Grundſätze der Hauptwiſſenſchaft prüfen, die Wahrheiten derſelben daraus herleiten und verbinden lehren.

§. 146.

Zu den **allgemeinen Hülfsquellen** der **Polizei-Wiſſenſchaft** gehören vorzüglich folgende:

1) **Philoſophie überhaupt**;

2) **Natur-Recht**;

3) **Staatswiſſenſchaftslehre**;

4) Ge-

4) Geſchichte der Menſchheit, und

5) Staatengeſchichte.

§. 147.

Unter die beſondern Hülfsquellen der Polizei-Wiſſenſchaft können gezählt werden:

1) Polizei- und Kirchenrecht;

2) Zivil- und Kriminal-Recht;

3) Kenntniß der poſitiven Polizei-Geſetzgebung;

4) Staatswirthſchaftswiſſenſchaft;

5) Produktions-Wiſſenſchaft;

6) Fabrikations-Wiſſenſchaft, und

7) Handelswiſſenſchaft.

§. 148.

Die erſte der allgemeinen Hülfsquellen der Polizei-Wiſſenſchaft iſt Philoſophie überhaupt, die die Königin aller Wiſſenſchaften, der edelſte Stolz des menſchlichen Geiſtes, und die reichhaltigſte Quelle menſchlicher Größe und Vollkommenheit, die erſte und wichtigſte Wiſſenſchaft, und der Stamm und Grund aller übrigen iſt.

So wichtig uns die Kenntniß unſeres Geiſtes iſt, ſo wichtig iſt uns auch die Philoſophie. Die allgemeinen

meinen Wahrheiten, die ſie lehrt, ſind von der Art, daß ſich alle Wiſſenſchaften auf ſie beziehen, und die philoſophiſche Methode braucht jeder Gelehrte in gewiſſem Grade. Die Philoſophie war von jeher die Fackel, die die Völker erhellte und ohne die alles im Finſtern tappte. Durch ſie ſind Geſetzgeber und Sittenlehrer gebildet worden, die ihren erhabenen Endzwecken ein Genüge leiſteten.

Anmerk. Siquidem philosophia, ut fertur, virtutis continet et officii et bene vivendi disciplinam: quam qui profitetur, gravissimam mihi sustinere personam videtur. Cic. Or. in L. Pisonem. c. 29.

§. 149.

Durch die Philoſophie überhaupt werden die höhern Denk- und Erkenntnißkräfte entwickelt, beſonders aber wird durch ſie die Urtheilskraft geſchärft und die Vernunft ausgebildet; das Selbſtdenken — der Gebrauch der eigenen Vernunft Statt der Auxiliar-Kräfte befördert. Dadurch lernt man richtig denken und ſchlieſſen, allgemeine Prinzipien erfinden und anwenden. Die Aufforderung zum Philoſophiren aber liegt in der Nothwendigkeit zu urtheilen.

Die

Die Philoſophie, ſagt Weißhuhn, iſt offenbar ein Vermächtniß der Vernunft für uns alle, beſtimmt zu allen Dingen, und allen Menſchen zu nützen.

Der Anfang aller Philoſophie iſt der Zweifel, und ſie ſelbſt iſt die Löſung des urſprünglichen Zweifels. Daher das Sokratiſche ουδεν οιδα, die Skepſis der Akademiker, und das Karteſianiſche de omnibus dubitandum. Die Skepſis löſte ſich nach und nach in Meinen (δοξα) und endlich in Wiſſenſchaft (επιστημη) auf.

Einheit und Allgemeingültigkeit des geſammten menſchlichen Wiſſens zu begründen, iſt das Ziel aller Philoſophie. Sie muß daher, wenn ſie ihrem Zwecke entſprechen ſoll, von der Kritik des Vernunftweſens ausgehen. Denn alle Wiſſenſchaften, und folglich auch die Philoſophie, beziehen ſich zuletzt auf den Menſchen.

§. 150.

Das Streben der Vernunft, ſich ein eigenes Gebiet zu verſchaffen, um es nach Prinzipien anzuwenden und ein Syſtem des menſchlichen Geiſtes darzuſtellen, iſt ein Ideal; ſohin betrachten wir jedes philoſophiſche Syſtem nur als einen Verſuch, jenes Ideal zu realiſiren.

Ohngeachtet aller Verſchiedenheit der philoſophiſchen Syſteme, von den älteſten Zeiten bis auf *Kant*, *Fichte*, *Schelling* u. ſ. w., liegt aber doch allen Begriffen von der Philoſophie die *allgemeingültige Idee der Wiſſenſchaft des Abſoluten*, d. h. einer Wiſſenſchaft von den Geſetzen und Gründen der Natur, in und außer uns, zum Grunde.

§. 151.

Erkenntniß überhaupt iſt nur auf zwei Wegen möglich, entweder aus Erfahrung — a posteriori — oder aus dem, was aller Erfahrung vorhergeht — a priori. — Die Philoſophie theilt ſich daher in Hinſicht auf ihre Erkenntniſſe in *empyriſche* und *reine Philoſophie*. Sie iſt empyriſch, wenn ſie ihren Stoff aus der Erfahrung (z. B. die Seelenlehre) und rein, wenn ſie ihren Stoff nicht aus der Erfahrung, ſondern a priori (z. B. die reine Logik) ſchöpft.

Anmerk. Ungeachtet ich die vorzüglichſten *franzöſiſchen* Philoſophen, nämlich: *Sulli*, *Montagne*, *Mandeville*, *Racine*, *Buffon*, *Fontenelle*, *Molliere*, *Paſcal*, *Rouſſeau*, *Helvetius*, *Voltaire*, *Diderot*, *Sades* (den vorgeblichen Verfaſſer des System de la Nature), *Contillac*, *Mon-*

tes,

teſqieu, Raynal, Condorcet u. m. a. kenne und ſchätze: ſo muß ich mich hier doch darauf einſchränken, nur einige der wichtigſten Schriften Deutſcher Philoſophen anzuführen.

Leibnitii opera omnia — studio Lud. Dutems. Genevae 1768.

Kritik der reinen Vernunft. Von Immanuel Kant. Riga, 1781.

Ebendeſſelben Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphyſik, die als Wiſſenſchaft wird auftreten können. Riga, 1783.

Ebendeſſelben Kritik der Urtheilskraft. Berlin und Liebau, 1790.

Theorie des Vorſtellungsvermögens, von K. L. Reinhold. Jena, 1789.

Ebendeſſelben Briefe über die Kantiſche Philoſophie. Zwei Bände. Leipzig, 1790—1792.

Kritik der praktiſchen Vernunft, von Immanuel Kant. Neue Auflage. Frankfurt und Leipzig, 1791.

Grundriß der allgemeinen Logik und kritiſche Anfangsgründe der allgemeinen Metaphyſik, von L. G. Jakob. Frankfurt und Leipzig, 1794.

Grundlage der geſammten Wiſſenſchaftslehre, als Handſchrift für ſeine Zuhörer, von Johann Gottlieb Fichte. Leipzig, 1794.

Ebenderſelbe, über den Begriff der Wiſſenſchaftslehre, oder der ſogenannten Philoſophie. Weimar, 1794.

Ideen zu einer künftigen Theorie der allgemeinen praktiſchen Aufklärung. Von J. Ch. Greiling. Leipzig, 1795.

Ideen zu einer Philoſophie der Natur. Von F. W. J. Schelling. Leipzig, 1797. u. 1803.

Ebendeſſelben erſter Entwurf eines Syſtems der Natur-Philoſophie. Jena und Leipzig, 1799.

Ebendeſſelben Syſtem des transzendentalen Idealismus. Tübingen, 1800.

Gemeinfaßliche Darſtellung des Fichtiſchen Syſtems und der daraus hervorgehenden Religions-Theorie, von J. B. Schad. Drei Bände. Erfurt, 1800—1802.

Hegel's Differenz des Fichte'ſchen und Schelling'ſchen Syſtems der Philoſophie. Leipzig, 1801.

Von der Natur der Dinge. Von J. J. Wagner. Leipzig, 1803.

Ebendeſſelben Syſtem der Ideal-Philoſophie. Leipzig, 1804.

Ueber das Verhältniß der Philoſophie zur Religion. Von G. E. C. Mehmel. Erlangen, 1805.

Allgemeines Wörterbuch der Philoſophie, zum Gebrauche für gebildete Leſer, welche ſich über einzelne Gegenſtände der Philoſophie unterrichten wollen, abgefaßt von G. S. A. Mellin. Zwei Theile. Magdeburg, 1806—1807.

Das Abſolute. Von Einſiedel, Doktor der Philoſophie und Stadtgerichts-Aſſeſſor. Erlangen, 1807.

Das Licht vom Orient, dargeſtellt durch Othmar Frank. 1. Theil. Nürnberg und Leipzig, 1808.

§. 152.

§. 152.

Die zweite allgemeine Hülfsquelle der Polizei-Wiſſenſchaft iſt das Natur-Recht oder die philoſophiſche Rechtslehre, die die Wiſſenſchaft der äußeren Zwangsrechte iſt, die allen Menſchen zuſtehen.

Das Natur-Recht iſt der Kommentar über das jedem Menſchen eigene Bewußtſeyn ſeiner Beſtimmung für äußere Freiheit und der Identität dieſes Bewußtſeyns in allen ſinnlich-vernünftigen Mitweſen.

Nichts als Wahrheit enthält die Behauptung (S. die Wiſſenſchaft der Geſetzgebung von Zachariä S. 129): "Die geſammte Rechtswiſſenſchaft beruht auf Thatſachen, daß der Menſch, ungeachtet er durch das Geſetz der Pflicht zur Freiheit berufen iſt, dennoch als ein Theil der Natur unter den Geſetzen derſelben ſteht. Die Aufgabe, welche aus dieſer Thatſache unmittelbar hervorgeht, iſt dieſe: Wie kann der Menſch in der Natur auf eine ſeiner Freiheit entſprechende Weiſe exiſtiren?"

Die Rechtslehre hat es bloß mit der formellen Bedingung der äußeren Freiheit, d. i. mit dem Recht zu thun, und muß von der Vernunft, in Bezug auf die äußere Freiheit (in deren Begriff nichts von phyſiſchen Bedingungen aufgenommen wer-

den darf, weil dieſe wohl auf ihren Gebrauch, aber nicht auf ihr Weſen — Selbſtbeſtimmen — Bezug haben;) ausgehen. Daher lebt auch der Menſch nach Vernunftgeſetzen, wenn er ſich dem Rechtsgeſetze unterwirft. — Der Rechtslehre iſt nur die äußere Freiheit eigen; die innere gehört der Sitten- oder Tugendlehre an. In Rückſicht auf die äußere Freiheit iſt der Menſch eine juridiſche, und in Anſehung der inneren Freiheit eine moraliſche Perſon.

§. 153.

Die philoſophiſche Rechtswiſſenſchaft iſt ein Leitfaden für die Beurtheilung eigener und fremder Handlungen, ſowohl in den Verhältniſſen einzelner Menſchen, als auch ganzer Geſellſchaften.

In wie fern der allgemeine Rechtsbegriff oder die oberſte Rechts-Regel die Grundlage des Staatsbegriffs und der Zweck aller Geſetze und Anſtalten des Staates die äußere Geltung des Rechts iſt: in ſo fern iſt auch die philoſophiſche Rechtslehre die einzige Erkenntnißquelle der Staatswiſſenſchaft.

Der Staatsbeamte bedarf daher des Natur-Rechtes zur pragmatiſchen Erklärung, Beurtheilung und Anwendung der poſitiven Geſetze.

Eine

Eine wiſſenſchaftliche und gründliche Kenntniß des Natur-Rechts — die jeden ſelbſtdenkenden Bürger intereſſirt — iſt vorzüglich dem Polizei-Beamten nothwendig, damit er beſtimmt wiſſe, welche äußere Einſchränkungen der Freiheit freier Weſen durch Andere praktiſch zuläſſig ſeyen, d. h. mit der allgemeinen äußern Geſetzmäßigkeit der Freiheit aller freien vernünftigen Weſen im Staate übereinſtimmen, und damit er ſeine Polizei-Praxis nicht auf die That- und Willenloſigkeit der Bürger gründe, die dem Staatszwecke diametraliſch entgegen iſt. —

Hugonis Grotii de jure belli et pacis. Parisiis 1625.

Samuelis Pufendorf jurisprudentiae universalis elementa methodo mathematica. Lugd. Bat. 1660. und Ien. 1669.

Ejusd. de jure naturae et gentium, libri VIII. Londini Scannorum 1672. ins Beſondere cum notis Hertii Barbeyracii et Godofredi Mascovii. Lipſ., 1774.

Christiani Thomasii fundamenta juris nat. et gentium. Halae 1705.

Danielis Nettelbladt systema jurisprudentiae naturalis. Halae, 1785.

Schreiben an Garve, über die Zwangs- und Gewiſſenspflichten und den weſentlichen Unterſchied des Wohlwol-

lens und der Gerechtigkeit, beſonders bei Regierungen der Staaten. Von Klein. Berlin, 1788.

Das reine Natur-Recht. Von Theodor Schmalz. Königsberg, 1790.

Von den Grenzen des Rechts, der Moral und der Klugheit. Von Völlinger. Mannheim, 1791.

Lehrſätze des Natur-Rechts. Von Gottlieb Hufeland. Zweite gänzlich umgearbeitete Ausgabe. Jena, 1795.

Syſtem des Natur-Rechts nach kritiſchen Prinzipien. Von Karl Heinrich Heydenreich. Zwei Theile. Leipzig, 1794 — 1795.

Grundriß des Natur-Rechts, für Vorleſungen, von K. Ch. E. Schmid. Jena und Leipzig, 1795.

Grundlage des Natur-Rechts nach Prinzipien der Wiſſenſchaftslehre, von Joh. Gottlieb Fichte. Jena und Leipzig, 1796.

Grundſätze der natürlichen Rechtswiſſenſchaft, nebſt einer Geſchichte derſelben. Von F. Klein. Halle, 1796.

Verſuch eines neuen Syſtems des natürlichen Rechts. Von J. G. Schaumann. Halle, 1796.

Grund-Linien der Rechtswiſſenſchaft oder des ſogenannten Natur-Rechts, von H. Stephani. Mit einer Vorrede über die dem Menſchengeſchlechte ertheilte Aufgabe: den Begriff von Recht zur deutlichen Erkenntniß zu bringen und ihn in der Sinnenwelt geltend zu machen. Erlangen, 1797. Zweiter Theil. Frankfurt und Leipzig. (Ohne Jahrzahl und Verlagshandlung.)

Meta-

Metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre, von J. Kant. Zweite mit einem Anhange erläuternder Bemerkungen u. Zuſätze vermehrte Auflage. Königsberg, 1798.

Lehrbuch des Natur-Rechts. Von J. G. Buhle. Göttingen, 1798.

Verſuch einer Grundlage des Natur-Rechts. Von J. K. Schmidt. Augsburg, 1801.

Ebendeſſelben Verſuch über die Darſtellung einer im Urgrundſatze des Rechtes gegründeten und in allen Theilen vollendeten Theorie der Natur-Rechtswiſſenſchaft. Landshut, 1807.

Philoſophiſche Rechtslehre oder Natur-Recht. Von L. H. Jakob. Zweite verbeſſerte Ausgabe. Halle, 1802.

Verſuch einer Rechtslehre. Von Lazarus Bendavid. Berlin, 1802.

Grundlage des Natur-Rechts, oder philoſophiſcher Grundriß des Ideals der Rechte. Von C. C. F. Krauſe. Jena, 1803.

Natur-Recht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt, von J. Ch. Hoffbauer. Dritte verbeſſerte und vermehrte Auflage. Halle, 1804.

Lehrbuch der philoſophiſchen Rechtswiſſenſchaft oder des Natur-Rechtes. Von D. K. H. Gros. Zweite verbeſſerte Ausgabe. Tübingen, 1805.

Briefe über die philoſophiſche Rechts- und Staatswirthſchaftslehre. Herausgegeben von J. A. Dori. Görlitz, 1805.

§. 154.

Die dritte höchſt nothwendige allgemeine Hülfsquelle der Polizei-Wiſſenſchaft iſt die Staatswiſſenſchaft oder Staatswiſſenſchaftslehre.

Man findet bei den Schriftſtellern, die dieſe Wiſſenſchaft in ſehr verſchiedenen, bald weitern, bald engern Grenzen, abgehandelt haben, ſehr manchfaltige Benennungen und Begriffe derſelben, in denen Willkühr und Verwirrung herrſchen.

Einigen, wie z. B. von Eggers, iſt Staatskunſt, Staatsklugheit und Staatswiſſenſchaft eins und daſſelbe; während Andere unter Staatsklugheit die ſubjektive Fertigkeit desjenigen verſtehen, der die Grundſätze der Staatswiſſenſchaft nach den jedesmaligen Umſtänden geſchickt anwendet.

Man darf nur den weſentlichen Zweck der Staatswiſſenſchaft (§. 3.) kennen, und wiſſen, welchen Begriff der gewöhnliche Sprachgebrauch mit dem Worte Politik verbindet, um ſich zu überzeugen, daß Lamprecht ganz Unrecht hat, wenn er in dem Verſuche ſeines vollſtändigen Syſtems der Staatslehre (1. B. S. 4. §. 6.) behauptet: "Unter allen iſt der urſprünglich griechiſche Ausdruck Politik, oder deutſch Staatslehre, der allerpaſſendſte."

§. 155.

Die Wiſſenſchaft von dem Staate kann und ſoll — wenn man nicht mit Worten und Begriffen ſpielen will — nicht anders heißen als Staatswiſſenſchaft oder Staatswiſſenſchaftslehre, und iſt eine ſyſtematiſche Darſtellung der allgemeinen und nothwendigen Prinzipien des Staates, d. h. der allgemeingültigen Grundſätze, nach denen jeder Staat ſo gegründet, eingerichtet und regiert werden ſoll, daß alle Mitglieder deſſelben den Zweck der Sicherung ihrer ſämmtlichen angebornen und erworbenen Rechte erreichen können.

Diejenige Staatswiſſenſchaft, welche beſtimmt iſt, nicht nur ſich ſelbſt, ſondern auch allen möglichen übrigen Staatswiſſenſchaften ihre Form zu geben — die Metaphyſik der Staatslehre oder die Staatswiſſenſchaft, κατ' εξοχην — nennen wir die Staatswiſſenſchaftslehre. S. Meine Grundlinien einer Theorie des Staates, S. 24.

§. 156.

In wie fern die allgemeine Staatswiſſenſchaft ein Inbegriff der zur Erreichung des Staatszweckes nothwendigen Kenntniſſe iſt, iſt ſie bei der Bearbeitung einer jeden beſondern Staatswiſſenſchaft unentbehrlich. Die Staatswiſſenſchaft iſt auch allen Staatsbeamten noth-

nothwendig, und ſoll bei ihnen ein ſtetes Streben, die Verfaſſung und Verwaltung des Staates immer mehr zu vervollkommnen, unterhalten. Nur vermittelſt der Staatswiſſenſchaft iſt eine vollkommen gültige Staatsgeſchäftsführung und ächte Staatsverbeſſerung möglich; ohne Staatswiſſenſchaft hingegen iſt eine Staats-Praxis nie denkbar, deren einzelne Operationen ſämmtlich die Kritik des Rechtes aushalten.

§. 157.

Die Staatswiſſenſchaft unterſcheidet ſich aber von der Staatskunſt. Kunſt überhaupt iſt das Vermögen, nach Vorſtellungen von Zwecken zu würken. Staatskunſt im weitern Sinne iſt das Vermögen oder die Fertigkeit, Staatserſcheinungen von vollkommener Zweckmäßigkeit hervorzubringen. Im engern Sinne iſt Staatskunſt die Fähigkeit, dem Staatszwecke gemäß durch Mittel, die mit demſelben in einem Kauſal-Verhältniſſe ſtehen, auf einen gegebenen Staat zu würken.

Staatswiſſenſchaft unterſcheidet ſich von der Staatskunſt, wie überhaupt Theorie von der Praxis. Die erſtere bildet Staats-Philoſophen, und die zweite ausübende und praktiſche Staatsmänner. Erſtere muß durch Studium erlernt, letztere zum Theil durch Uebung erlangt werden.

Der Staatskünſtler muß aber den Zweck, die allgemeinen und beſondern Regeln des Staates vom Theoriſten des Staates annehmen. Die Staatskunſt ſubſumirt alſo nur das beſtimmte Objekt des Staates ſammt dem beſtimmten Kreiß äußerer Umſtände unter die allgemeinen Staatsgeſetze. Die Kunſt erfordert daher neben der Kenntniß der Regeln praktiſche Urtheilskraft und Vorſicht, die rechten Geſetze zur rechten Zeit, auf die rechte Art anzuwenden. Die Geſchicklichkeit, jene allgemeinen Geſetze durchgängig zweckmäßig anzuwenden, erfordert über dieſes auch noch beſondere Kenntniſſe der zufälligen Beſchaffenheiten und Eigenheiten des zu regierenden Staates.

Beobachtungsgeiſt, der die einzelnen Umſtände und deren Verhältniſſe zu einander erforſcht, verbunden mit praktiſcher Urtheilskraft, darf keinem ächten und brauchbaren Staatskünſtler mangeln.

Anmerk. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß hier nur von der beſſeren Staatskunſt oder Staats-Praxis die Rede iſt, keineswegs aber von derjenigen, gegen die der Königsberger Philoſoph in ſeiner Schrift (zum ewigen Frieden. Königsberg, 1795. S. 75.) eifert: "Statt der Praxis, deren ſich dieſe ſtaatskluge Männer rühmen, gehen ſie mit Praktiken um, indem ſie bloß darauf bedacht ſind, daß

ſie der jetzt herrſchenden Gewalt zum Munde reden (um ihren Privat-Vortheil nicht zu verfehlen), das Volk, und wo möglich, die ganze Welt Preiß zu geben; nach der Art ächter Juriſten (vom Handwerk, nicht von der Geſetzgebung), wenn ſie ſich bis zur Politik verſteigen."

§. 158.

Ein großer und weſentlicher Unterſchied findet ferner zwiſchen Staatswiſſenſchaft und Staatsklugheit Statt.

Klugheit überhaupt iſt die Kunſt, ſeine Glückſeligkeit zu befördern. Dieß lehrt die Vernunft nach Erfahrungsgeſetzen, die man pragmatiſch nennt, im Gegenſatze mit den moraliſchen Geſetzen. Der ſyſtematiſche Inbegriff dieſer Vorſchriften der Vernunft in Verbindung mit der Erfahrung iſt die Glückſeligkeitslehre,

Staatsklugheit iſt nun die Kenntniß der Grundſätze oder Maaßregeln, um die tauglichſten erlaubten und unerlaubten Mittel zu jeder auf Staatsvortheil berechneten Abſicht zu wählen, verbunden mit der Geſchicklichkeit, den vorgeſtellten Zweck der allgemeinen Glückſeligkeit zu befördern. Allein Glückſeligkeit iſt nur das Prinzip des ſinnlichen Triebes, und kann

kann nicht die Stelle des Rechts- oder Sittengeſetzes vertreten. Die Glückſeligkeit muß negativ und poſitiv dem Rechte und der Pflicht untergeordnet werden. Denn das formelle Prinzip des Rechts ſowohl als auch das Prinzip der Pflicht hat unbedingte Nothwendigkeit.

Merkwürdig ſind die Aeußerungen Kants über die Staatsklugheit (a. a. O. S. 80—81.): "Aus allen Schlangenwendungen einer unmoraliſchen Klugheitslehre erhellt wenigſtens ſo viel: daß die Menſchen eben ſo wenig in ihren Privat-Verhältniſſen, als in ihren öffentlichen dem Rechtsbegriffe entgehen können, und ſich nicht getrauen, die Politik öffentlich bloß auf Handgriffe der Klugheit zu gründen, mithin dem Begriffe eines öffentlichen Rechts allen Gehorſam aufzukündigen, ſondern ihm an ſich alle gebührende Ehre wiederfahren zu laſſen, wenn ſie auch hundert Ausflüchte und Bemäntelungen ausſinnen ſollten, um ihm in der Praxis auszuweichen, und der verſchmitzten Gewalt die Autorität anzudichten, der Urſprung und der Verband alles Rechts zu ſeyn."

§. 159.

Von der Staatsklugheit unterſcheidet ſich endlich weſentlich und ſehr vortheilhaft die Staatsweisheit, welche in der Erkenntniß des wahren Staatszweckes und der vernunft- und rechtmäßigen Mittel zu dieſem Zwecke beſteht.

So

So verwerflich die gewöhnliche ſogenannte Staatsklugheit iſt, eben ſo nothwendig und wichtig iſt die Staatsweisheit, die kein ächter und glücklicher Staatskünſtler vermiſſen kann.

Platonis opera. Edit. Stephani. Paris, 1578. Edit. Bipont. — Platon's Unterredungen über die Geſetze, aus dem Griechiſchen überſetzt, und mit Pere Grou's eigenen Anmerkungen begleitet von J. G. Schultheiß. Zwei Theile. Zürich, 1685. —

Car. Morgenstern de Platonis Republica commentationes tres. Hal. 1794. — Platon's Republik, überſetzt von Fähſe. Leipzig, 1800.

Αριστοτελους πολιτικων τα σωζομενα mit lateiniſcher Ueberſetzung, Einleitung und Verbeſſerungen, ed. Herm. Conring. Helmst. 1656. — Ariſtoteles Politik und Fragment der Oekonomik. Aus dem Griechiſchen überſetzt und mit Anmerkungen und einer Analyſe des Textes verſehen von J. G. Schloſſer. Lübeck und Leipzig, 1798.

Nic. Machiavelli Principe. Venetzia, 1515. Franzöſiſch von Gohory. Deßgleichen Amst. 1681. Lateiniſch cum animadv. Herm. Conringii. Helmst. 1660. N. A. 1688. Deutſch: Köln, 1714. u. 1757.; ferner Machiavell's Fürſt, frei überſetzt und mit biograph. hiſtor. polit. krit. Nachrichten und den Anmerkungen des Amelot de la Housage begleitet von F. N. Bauer. Rudolſtadt, 1805.

Christ.

Christ. Besoldi operis politici, edit. nov. Argent. 1626.

T. Hobbes elementa philosophica de cive. Lond. 1646.

Ejusd. Leviathan ſ. de civitate ecclesiastica et civili. Amſt. 1651. Deutſch: Halle, 1794. — Anti-Hobbes, oder über die Grenzen der höchſten Gewalt und das Zwangsrecht der Bürger gegen den Oberherrn. Von P. Joh. Anſelm Feuerbach. Erſter Band. Erfurt, 1798. — Der neue Leviathan. Tübingen, 1805.

Herm. Conring de civili prudentia. Helmst. 1662.

Boecleri institutiones politicae. Strasb. 1688.

Entwurf einer Staats-Bibliothek. Nebſt der ganzen politiſchen Klugheit. Verfertiget von Joh Tobias Wagner. Frankfurt und Leipzig, 1725.

Des Freiherrn von Bielefeld Lehrbegriff der Staatskunſt. Zwei Theile. Aus dem Franzöſ. überſ. Breslau und Leipzig, 1761.

Die Staatsklugheit in ihren erſten Grundſätzen, entworfen von Gottfr. Achenwall. Göttingen, 1761.

Du Contract Social, ou principes du droit politique par I. I. Rousseau. Amsterd. 1761.

Zuſatz zu Rouſſeau's Geſellſchaftsvertrag von P. Ph. Gudin. Ueberſetzt von D. Hübner. 1792.

Car. Ant. de Martini positiones de jure civitatis. Vindob. 1768. 1773.

Das Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmſten Völker betrachtet. Von Heinr. Gottfr. Scheidemantel. Drei Theile. Jena, 1770—1773.

Das

Das allgemeine Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungs-Form. Von Ebendemſelben. Jena, 1775.

Beiträge zum deutſchen Staats- und Fürſtenrecht. Von J. St. Pütter. Göttingen, 1777.

Grundriß der wahren und falſchen Staatskunſt. Von dem Verfaſſer des Lehrbegriffs ſämmtlicher ökonomiſcher und Kameral-Wiſſenſchaften. Zwei Bände. Berlin, 1778—1779.

Berichtigungen berühmter Staats-, Finanz-, Polizei-, Kameral-, Kommerz- und ökonomiſcher Schriften dieſes Jahrhunderts. Von Ebendemſelben. Sechs Theile. Frankfurt a. M. 1781—1784.

Ueber das Studium der Staatswiſſenſchaft von Joh. Friedrich Reitemeier. Berlin, 1791.

Ueber Staatskunſt und Geſetzgebung. Von J. H. Tieftrunk. Berlin, 1791.

Staatswiſſenſchaftliche Aufſätze, von Martin Ehlers. Kiel, 1791.

Lehrbuch des deutſchen Staatsrechts. Von Th. v. Kretſchmann. Baireuth, 1793.

Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfaſſungslehre. Von A. L. v. Schlözer. Göttingen, 1793.

Das natürliche Staatsrecht, von Theodor Schmalz. Königsberg, 1794.

Kleine Schriften über Recht und Staat. Von Ebendemſelben. Erſter Theil. Halle, 1805.

Grundriß der Politik. Von G. Sartorius. Göttingen, 1794.

Kom-

Handbuch des deutſchen Staatsrechts, nach dem Syſtem des Geh. Juſt. Rath Pütter Von Häberlin. Berlin, 1794.

Kommentar über die natürliche Politik, oder über das Werk: La Politique Naturelle, ou Discours sur les vrais Principes du Gouvernement. Germanien, 1795.

Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre, mit einem kurzen Lehrbegriff der ökonomiſchen Polizei, von G. E. C. Rüdiger'n. Halle, 1795.

K. Heinrich Heydenreichs Grundſätze des Staatsrechts und ſeiner Anwendung, nebſt einem Anhange ſtaatsrechtlicher Abhandlungen. Zwei Theile. Leipzig, 1795.

Ueber die Heiligkeit des Staates und die Moralität der Revolution. Von Ebendemſelben. Leipzig, 1794.

Verſuch einer Theorie des geſellſchaftlichen Menſchen. Von Ph. Chriſt. Reinhard. Leipzig, 1797.

Anfangsgründe der Regierungs-Kunſt für junge Fürſten. Von Muratori, überſetzt von Cäſar. Leipzig, 1798.

Verſuch eines ſyſtematiſchen Grundriſſes der reinen und angewandten Staatslehre für Kameraliſten, von D. Heinrich Benſen. Drei Abtheilungen. Erlangen, 1798—1799.

Verſuch einer ſyſtematiſchen Entwickelung der Lehre von den Staatsgeſchäften, und zwar in Hinſicht ihrer formalen Beſtimmung für angehende Staatsbeamten, von Ebendemſelben. Zwei Theile. Erlangen, 1801—1802.

Syſtem der reinen und angewandten Staatslehre für Juriſten und Kameraliſten, von Ebendemſelben. Erſter Theil. Zweite, durchaus vermehrte und verbeſſerte Ausgabe. Erlangen, 1804.

Hand-

Handbuch der allgemeinen Staatswiſſenſchaft nach v. Schlözers Grundriß bearbeitet von Ch. Daniel Voß. Vier Theile. Leipzig, 1797—1800.

Ueber die Trennung der Legislation und exekutiven Staatsgewalt. Von J. Jakob Wagner. München, 1799.

Grundriß der Staatswiſſenſchaft und Politik. Von Ebendemſelben. Leipzig, 1799.

Ueber die vollkommenſte Staatsverfaſſung. Von K. Salomo Zachariä. Leipzig, 1800.

Ueber die Erziehung des Menſchengeſchlechts durch den Staat. Von Ebendemſelben. Leipzig, 1802.

Populäre Darſtellung des Staatsrechts. Von K. Theod. Gutjahr. Leipzig, 1801.

Grundriß der Staatsklugheitslehre. Von Joſ. Müller. Landshut, 1803.

Lehrbuch des deutſchen Staatsrechts, von J. Chriſtoph Leiſt. Göttingen, 1803.

Syſtem der Staats-Regierung im Grundriſſe. Von J. Chriſtian Mayer. Hof, 1803.

Entwickelung des Begriffs und der rechtlichen Verhältniſſe der Staatsrechtsdienſtbarkeit. Von Nik. Thaddäus Gönner. Erlangen, 1804.

Syſtem der allgemeinen Staatslehre. Von J. W. Joſ. Behr. Erſter Band. Bamberg und Würzburg, 1804.

Syſtematiſch geordnete Ueberſicht der gemeinnützlichſten Kenntniſſe für die Bildung rechtſchaffener Staatsbeamten. Von Joſ. Schramm. Elberfeld, 1805.

Meine

Meine Grund-Linien einer Theorie des Staates (der Staatswiſſenſchaftslehre), des Geldes und der Staatswirthſchaft, wie auch der Erziehung und des Unterrichts. Erlangen, 1805.

Natürliches Staatsrecht: Von J. P. A. Leisler. Frankfurt, 1806.

Urgeſetze des Staates und ſeiner nothwendigen Majeſtäts-Rechte. Von J. Mich. Vinz. Burkardt. Erſter Theil. Drei Hefte. Erlangen, 1806—1808.

Theorie der politiſchen Welt. Hamburg, 1807.

Ius publicum civitatum, quae foederi Rhenano adscriptae sunt. Scripsit C. S. Zachariae. Heidelberg. 1807.

Beiträge zum allgemeinen Staatsrecht der Rheiniſchen Bundesſtaaten in 50 Sätzen. Karlsruhe, 1807.

Anti-Platoniſcher Staat. Oder welches iſt die beſte Staatsverwaltung? Mit beſonderer Rückſicht auf die Preußiſchen Staaten. Eine Skizze von M. C. F. W. Grävell. Berlin, 1808.

Handbuch der allgemeinen Staatenkunde, des darauf gegründeten allgemeinen Staatsrechts und der allgemeinen Staatsklugheit nach den Geſetzen der Natur von K. Ludwig v. Haller. Winterthur, 1808.

Die Staatslehre für denkende Geſchäftsmänner, Kameraliſten und gebildete Leſer, dargeſtellt von K. H. Ludwig Pölitz. Zwei Theile. Leipzig, 1808.

Der

Der Staatsdienſt aus dem Geſichts-Punkte des Rechts und der National-Oekonomie betrachtet. Nebſt der Haupt-Landes-Pragmatik über die Dienſtverhältniſſe der Staatsdiener im Königreiche Baiern, mit erläuternden Bemerkungen, von N. Th. Gönner. Landshut, 1808.

Staatsrecht des Rheinbundes, von Klüber. Tübingen, 1808.

Ueber die Entſchädigungsberechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen. Frankfurt, 1808.

Ueber das Staatsdienſtverhältniß und die Entſchädigungsberechtigung der Staatsdiener, in Hinſicht auf die neueſten durch den Rheiniſchen Bund eingetretenen Staatsveränderungen; — zugleich als nothwendige Nachleſe zur Abhandlung des Herrn Finanz-Raths Emmermann in Fulda, in "des Rheiniſchen Bundes" XIIten Hefte Ziff. 33. Von dem vormaligen Herrn Oberamtsrathe A. J. Steiger zu Wolfegg, im Allgemeinen Kameral-Korreſpondenten. 1808. Nro. 83. u. 84.

§. 160.

Die Geſchichte der Menſchheit iſt unter den erzählenden Wiſſenſchaften für den Staatsgelehrten überhaupt und für den Polizei-Lehrer ins Beſondere eine ſehr reichhaltige Hülfsquelle.

Die Geſchichte der Menſchheit iſt nämlich eine philoſophiſche Erzählung der allmählichen Entwickelung und Ausbildung menſchlicher Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte nach den manchfaltigen Abſtufungen und

Modi-

chern, die der widerrechtliche Wille oder die Unbeſonnenheit und Nachläſſigkeit Anderer demſelben droht.

Die Sacheigenthumsſicherheits-Polizei in dem obigen Sinne hat daher die Bürger im Staate nur gegen Verletzungen durch Menſchen ſicher zu ſtellen.

§. 129.

Die Sacheigenthumsſicherheits-Polizei im weitern Sinne ſucht das Sacheigenthum Aller im Staate gegen natürliche Gefahren und Uebel oder Unglücksfälle zu ſichern.

§. 130.

Die Sacheigenthumsſicherheits-Polizei im weitern Sinne zerfällt nun

1) in die Armen-Polizei,

2) in die Feuer-Polizei, und

3) in die Waſſerſchadens-Polizei.

§. 131.

Die Armen-Polizei hat die Beſtimmung, Verarmung, Müſſiggang und Bettelei zu verhüten, und alle daraus entſtehende Gefahren der Eigenthumsſicherheit abzuwenden.

Sie

Sie ſoll dem Armenſtande eine angemeſſene Richtung geben, und Arme und Kranke unterſtützen.

§. 132.

Die Feuer-Polizei iſt beſtimmt, alle Feuersgefahren und Brandſchäden möglichſt zu verhindern, und den Folgen der Feuersbrünſte zuvorzukommen.

§. 133.

Die Waſſerſchadens-Polizei muß ſich bemühen, alles Waſſer im Lande ſo viel möglich unſchädlich zu machen, Ueberſchwemmungen vorzubeugen, und Unglücksfälle durch das Waſſer, und alle Zerſtörungen oder Beſchädigungen der Güter durch daſſelbe zu verhüten.

§. 134.

Die mittelbare Polizei ſoll ſtreben, das zu bewürken, was die Sicherheit im Staate erleichtert, d. h. um die Bedingungen beſorgt ſeyn, durch welche der Zweck der Polizei glücklich zu erreichen iſt.

Die mittelbare Polizei ſoll alle Hinderniſſe der Macht, Kultur und des Wohlſtandes entfernen.

§. 135.

Die mittelbare Polizei zerfällt daher

1) in die Bevölkerungs-Polizei, welche die Verminderung der Maſſe des Volkes verhindert, und alle Gefahren und Uebel der zunehmenden Volksmenge abwendet;

2) in die Kultur- oder Bildungs-Polizei, die die Hinderniſſe der Volksbildung aus dem Wege räumt und dafür auch äußere Anſtalten trifft, und

3) in die Gewerbs-Polizei, die den Gefahren und Hinderniſſen der Induſtrie und Gewerbe ſteuert, und durch öffentliche Einrichtungen die vollkommenſte Betreibung der Gewerbe und die beſte Benutzung des National-Vermögens befördert.

§. 135.

Folgende tabellariſche Ueberſicht der Theile der Polizei und ihrer Wiſſenſchaft liefert den ſkizzirten Plan des Ganzen.

I. Allgemeine oder formelle Polizei-Wiſſenſchaft.

II. Beſondere oder materielle Polizei-Wiſſenſchaft.

A. Un-

A. Unmittelbare Polizei.

a) Oeffentliche Sicherheits-Polizei.

b) Privat-Sicherheits-Polizei.

aa) Perſönliche Privat-Sicherheits-Polizei:

1) Lebensſicherheits-Polizei;

2) Freiheitsſicherheits-Polizei;

3) Ehrenſicherheits-Polizei.

bb) Dingliche Privat-Sicherheits-Polizei.

α) Sacheigenthumsſicherheits-Polizei im engern Sinne;

β) Sacheigenthumsſicherheits-Polizei im weitern Sinne:

1) Armen-Polizei;

2) Feuer-Polizei;

3) Waſſerſchadens-Polizei.

B. Mittelbare Polizei.

a) Bevölkerungs-Polizei;

b) Kultur- oder Bildungs-Polizei, und

c) Gewerbs-Polizei.

V. Noth-

V.

Nothwendigkeit der Polizei-Wiſſenſchaft und Hülfsquellen derſelben.

§. 136.

Obſchon bisher, leider! die Polizei meiſten Theils mechaniſch betrieben wurde, ſo ſoll ſie doch keineswegs mehr, ein von dem Vater auf den Sohn, oder von dem Lehrer auf den Zögling, vererbter oder übertragener Schlendrian — kein Handwerk, keine Taglöhnerarbeit ſeyn.

Die Epoche iſt gekommen, wo das in andern Wiſſenſchaften angezündete Licht auch von der Polizei — zu Folge des mächtigen Voranſchreitens in allen Theilen des Wiſſens — Troß aller Gegenwürkung, nicht mehr zurückgeſcheucht werden kann. — Auch ſie muß auf eine dem Geiſte und den Bedürfniſſen der Zeit angemeſſene Art bearbeitet, ſich immer mehr dem Ziele der Vollkommenheit nähern.

§. 137.

Wer behauptet, daß die Polizei-Praxis keine Polizei-Wiſſenſchaft bedürfe, der hält entweder alle vorhandenen polizeilichen Maximen ſammt und ſonders für evident, durch ſich ſelbſt; oder behauptet,

hauptet, der Polizei-Beamte dürfe nach Maximen handeln, deren Richtigkeit und Nothwendigkeit er nicht einſieht.

Anmerk. Hr. Prof. Jakob in ſeinem Programm über Kurſus und Studien-Plan für angehende Kameraliſten (Halle 1805. S. 4—5.) bemerkt, "daß es richtig ſey, daß bei unſern Kammern und Magiſtrats-Kollegien (die bekanntlich zeither auch die Polizei zu adminiſtriren hatten), viele höchſt ungeſchickte und unwiſſende Subjekte angeſtellt werden. Die Schande davon ſcheint aber mehr auf die Kammern als auf die Univerſitäten zu fallen. Wären durch die erſteren die allgemeinen Kenntniſſe genau beſtimmt, welche man von jedem Kandidaten der Kameral-Wiſſenſchaften verlangt, und würde genau darauf gehalten, daß Niemand angeſtellt würde, der nicht in einem ſtrengen Examen bewieſen hätte, daß er das vollkommen wüßte, was er nach jenen allgemeinen Beſtimmungen wiſſen muß; ſo würde der Staat einer Seits beſſer dafür ſorgen müſſen, daß die Lehrſtellen auf Univerſitäten ſo beſetzt würden, daß alles, was zur gehörigen Vorbereitung eines Kameral-Beamten dient, gelehrt würde, und anderer Seits würde ein größerer Eifer der Studierenden entſtehen, diejenigen Lehrer zu Vorleſungen über ihr Fach auf-

zumuntern, von welchen ſie ſich nützlichen Unterricht verſprechen könnten.“

Vergl. Allg. Kameral-Korreſpondenten 1806. Nro. 1. u. 2. S. 1 — 5. Nro. 19 — 20. S. 73 — 80. — Allgem. Kameral-Korreſpondent. 1807. Nro. 2. S. 5. u. Nro. 6. S. 22 — 24.

§. 138.

Die Polizei-Wiſſenſchaft iſt nothwendig, weil ſie die unumgängliche Bedingung einer ihrem Zwecke entſprechenden Polizei-Praxis iſt, die nicht auf dunkle Ahndungen oder Gefühle, ſondern auf richtige allgemeine Grundſätze und deutliche Begriffe gebaut werden muß. Eine wohlberechnete und planmäßige Polizei-Praxis hängt nicht von zufälliger und gewöhnlich ſo gefährlicher Bildung durch Routine, ſondern von höheren Geſichts-Punkten der Polizei-Geſchäftsführung ab, die man nur durch ein ſyſtematiſches, d. i. gründliches und vollſtändiges Studium der Polizei-Wiſſenſchaft erhält.

§. 139.

Alle Geſetze, Anſtalten und Operationen, welche die Polizei im Allgemeinen oder Einzelnen betreffen, können ihrem Zwecke nicht entſprechen, wenn den Geſetzgebern und Geſchäftsmännern nicht eine richtige und konſequent dargeſtellte Polizei-Theorie zu Gebote ſtehet.

§. 140.

§. 140.

Da die Polizei-Wiſſenſchaft — in wiefern ſie auf dem zuverläſſigen Grunde einer aufgeklärten und richtig verbundenen Vernunfterkenntniß feſt und unerſchütterlich ruht — der Polizei-Praxis erſt Gewißheit und Beſtimmtheit giebt, und ohne die erſtere die letztere nur gewagte Verſuche (nach dem Geſetz der Zufälligkeit) machen kann; da die Polizei-Wiſſenſchaft lehrt, welches der wahre Geſichts-Punkt ſey, aus dem ein jeder polizeiliche Gegenſtand betrachtet, und an welchem Maaßſtabe deſſelben Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit, Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit geprüft werden könne: ſo iſt das Studium der Polizei-Wiſſenſchaft auch für jeden Polizei-Beamten unentbehrlich. Wie kann man ſich einen deutlichen Begriff von einer Wiſſenſchaft machen, wenn man nicht ein Syſtem hat, das die nothwendige Ueberſicht des Ganzen und ſeiner Theile erleichtert, indem alles in deutlicher Ordnung vorgetragen, auf allgemeine Grundſätze zurückgeführt, und eben dadurch in ein zuſammenhängendes und feſtverbundenes Ganzes gebracht wird?

§. 141.

Nur ein vollendeter Polizei-Theoretiker kann ein möglichſt vollkommener Polizei-Praktiker werden, und nur jenem ſoll der

Staat, dem an ſeiner Ehre und an der öffentlichen und Privat-Sicherheit etwas gelegen iſt, die Polizei-Praxis anvertrauen. — —

§. 142.

Man muß es daher laut und ſehr beklagen, daß, wie v. Juſti (in dem erſten Bande ſeiner ausführlichen Vorſtellung der Polizei-Wiſſenſchaft) behauptet, es ſehr wenig Leute giebt, die einen rechten Begriff von der Polizei haben, daß ſelbſt, wie von Berg noch bemerkt, die Juriſten, die die Polizei ſo oft brauchen, dieſelbe ſo ſelten ſtudieren, und daß die Polizei-Wiſſenſchaft gewöhnlich das Loos der Politik trifft, von der v. Genz irgendwo ſagte: Alltägliche Beſcheidenheit ſchließt dem Laien den Mund, wenn der Kunſtverſtändige über Jurisprudenz, Arznei-Wiſſenſchaft oder Metaphyſik ſpricht. Aber ſo bald von Politik die Rede iſt, wird Jeder eine Adept.

Einen Grund dieſer traurigen Erſcheinung finde ich darin, daß ein jeder, der ſich ein paar geſunde Augen nicht abſprechen läßt, ſich auch in dem Beſitze einer Wiſſenſchaft wähnt, die er nur für ein Aggregat empyriſcher Beobachtungen und gewiſſer Gewohnheiten oder Obſervanzen hält.

§. 143.

Deßhalb ſagt auch Hr. v. Berg (in dem erſten Theile ſeines Handbuches des deutſchen Polizei-

Rechts

Rechts S. 2.) von der ihrer Beſtimmung gemäß ſo heilſamen Polizei: "in den Händen einer verkehrten Regierung (oder ihrer ungeſchickten Organe! Zuſ.) wird ſie leicht die fürchterlichſte Plage, und ein gefährliches Werkzeug der Unterdrückung. Hier wagt ſie es, in das Heiligthum der Familien, der Freundſchaft, der Geſellſchaft einzudringen, und begnügt ſich, für die Sicherheit derer zu wachen, die öffentlich die Sicherheit der Bürger verletzen. Sie beleidigt die geheiligten Rechte des Eigenthums unter nichtigem Vorwand, und beſchränkt die bürgerliche Freiheit ohne rechtmäßigen Zweck."

Anmerk. In der Königlich Baieriſchen Verordnung, die am 30. Sept. 1807. zu Ansbach erſchienen iſt, heißt es: "Der Geſchäftskreis der bereits nach altbaieriſcher Verfaſſung organiſirten oder noch zu organiſirenden Aemter und Untergerichte erfordert es, daß diejenigen, die ſich um ſolche Stellen künftig zu bewerben gedenken, ſich bei den Königl. Landes-Direktionen, in der Provinz Ansbach alſo bei der Kriegs- und Domainen-Kammer, aus dem ganzen Gebiet der Polizei einer umfaſſenden Prüfung unterwerfen."

Nach der Königl. Baier. geſetzlichen Beſtimmung der erſten drei §en des VII. Titels der Akademiſchen Geſetze (Regierungs-Blatt 1804.

Stück XIX. Seite — 470. — Stück XX. Seite 495 — 502. Stück XXI. Seite 522 — 535.): "Ueber die Studien der inländiſchen Akademiker, welche einſt in deſſen Dienſt eintreten wollen" gehört unter die nothwendigen Lehrfächer des juriſtiſchen Lehr-Kurſus: die Polizei-Wiſſenſchaft, und unter die nützlichen ebendeſſelben Kurſus: mediziniſche Polizei. — Unter die nothwendigen Lehrfächer des kameraliſtiſchen Lehr-Kurſus wird die Polizei-Wiſſenſchaft gleich Falls gerechnet; zu den Hülfswiſſenſchaften des nämlichen Lehr-Kurſus gehört die mediziniſche Polizei. S. Königl. Baieriſches Regierungs-Blatt 1808. St. II. S. 123 — 126.

Vergl. Allgemein. Kameral-Korreſpondent. 1808. Nro. 12. S. 96 — 97.

§. 144.

Da die Polizei-Wiſſenſchaft Theils durch gewiſſe Vorkenntniſſe erleichtert wird, und Theils ihren Stoff aus mehreren andern Wiſſenſchaften entlehnt, ſo bedarf ſie auch einiger Hülfsquellen.

Unter den Hülfsquellen der Polizei-Wiſſenſchaft hat man diejenigen Wiſſenſchaften zu verſtehen, die das Erlernen der Haupterkenntniſſe der Polizei befördern.

Ob-

Obſchon die Polizei-Wiſſenſchaft beinahe ſo viele Hülfsquellen hat, als es Wiſſenſchaften außer ihr giebt — indem von dem Mannichfaltigen, das auf den Zweck der Polizei in Beziehung gebracht werden kann, der eine Theil in dieſer, der andere in jener, der dritte wieder in einer andern Wiſſenſchaft u. ſ. w. liegt — ſo können hier doch nur die wichtigſten Hülfsquellen der Polizei-Wiſſenſchaft angezeigt werden.

§. 175.

Die Hülfsquellen oder Hülfsmittel zur Erlernung einer jeden Hauptwiſſenſchaft, und alſo auch der Polizei-Wiſſenſchaft, ſind entweder allgemeine oder beſondere, je nachdem ſie entweder überhaupt zur Bildung des Geiſtes und der Haupterkenntniſſe dienen, oder die Quellen und Grundſätze der Hauptwiſſenſchaft prüfen, die Wahrheiten derſelben daraus herleiten und verbinden lehren.

§. 146.

Zu den allgemeinen Hülfsquellen der Polizei-Wiſſenſchaft gehören vorzüglich folgende:

1) Philoſophie überhaupt;

2) Natur-Recht;

3) Staatswiſſenſchaftslehre;

4) Ge-

4) Geſchichte der Menſchheit, und

5) Staatengeſchichte.

§. 147.

Unter die beſondern Hülfsquellen der Polizei-Wiſſenſchaft können gezählt werden:

1) Polizei- und Kirchenrecht;

2) Zivil- und Kriminal-Recht;

3) Kenntniß der poſitiven Polizei-Geſetzgebung;

4) Staatswirthſchaftswiſſenſchaft;

5) Produktions-Wiſſenſchaft;

6) Fabrikations-Wiſſenſchaft, und

7) Handelswiſſenſchaft.

§. 148.

Die erſte der allgemeinen Hülfsquellen der Polizei-Wiſſenſchaft iſt Philoſophie überhaupt, die die Königin aller Wiſſenſchaften, der edelſte Stolz des menſchlichen Geiſtes, und die reichhaltigſte Quelle menſchlicher Größe und Vollkommenheit, die erſte und wichtigſte Wiſſenſchaft, und der Stamm und Grund aller übrigen iſt.

So wichtig uns die Kenntniß unſeres Geiſtes iſt, ſo wichtig iſt uns auch die Philoſophie. Die allgemeinen

meinen Wahrheiten, die ſie lehrt, ſind von der Art, daß ſich alle Wiſſenſchaften auf ſie beziehen, und die philoſophiſche Methode braucht jeder Gelehrte in gewiſſem Grade. Die Philoſophie war von jeher die Fackel, die die Völker erhellte und ohne die alles im Finſtern tappte. Durch ſie ſind Geſetzgeber und Sittenlehrer gebildet worden, die ihren erhabenen Endzwecken ein Genüge leiſteten.

Anmerk. Siquidem philoſophia, ut fertur, virtutis continet et officii et bene vivendi diſciplinam: quam qui profitetur, graviſſimam mihi ſuſtinere perſonam videtur. Cic. Or. in L. Piſonem. c. 29.

§. 149.

Durch die Philoſophie überhaupt werden die höhern Denk- und Erkenntnißkräfte entwickelt, beſonders aber wird durch ſie die Urtheilskraft geſchärft und die Vernunft ausgebildet; das Selbſtdenken — der Gebrauch der eigenen Vernunft Statt der Auxiliar-Kräfte befördert. Dadurch lernt man richtig denken und ſchlieſſen, allgemeine Prinzipien erfinden und anwenden. Die Aufforderung zum Philoſophiren aber liegt in der Nothwendigkeit zu urtheilen.

Die

Die Philoſophie, ſagt **Weißhuhn**, iſt offenbar ein Vermächtniß der Vernunft für uns alle, beſtimmt zu allen Dingen, und allen Menſchen zu nützen.

Der Anfang aller Philoſophie iſt der **Zweifel**, und ſie ſelbſt iſt die Löſung des urſprünglichen Zweifels. Daher das **Sokratiſche** ȣδεν οιδα, die Skepſis der Akademiker, und das **Karteſianiſche** de omnibus dubitandum. Die **Skepſis** lößte ſich nach und nach in **Meinen** (δοξα) und endlich in **Wiſſenſchaft** (επιστημη) auf.

Einheit und Allgemeingültigkeit des geſammten menſchlichen Wiſſens zu begründen, iſt das Ziel aller Philoſophie. Sie muß daher, wenn ſie ihrem Zwecke entſprechen ſoll, von der Kritik des Vernunftweſens ausgehen. Denn alle Wiſſenſchaften, und folglich auch die Philoſophie, beziehen ſich zuletzt auf den **Menſchen**.

§. 150.

Das Streben der Vernunft, ſich ein eigenes Gebiet zu verſchaffen, um es nach Prinzipien anzuwenden und ein **Syſtem** des menſchlichen Geiſtes darzuſtellen, iſt ein **Ideal**; ſohin betrachten wir jedes philoſophiſche Syſtem nur als einen **Verſuch**, jenes Ideal zu realiſiren.

Ohngeachtet aller Verſchiedenheit der philoſophiſchen Syſteme, von den älteſten Zeiten bis auf Kant, Fichte, Schelling u. ſ. w., liegt aber doch allen Begriffen von der Philoſophie die allgemeingültige Idee der Wiſſenſchaft des Abſoluten, d. h. einer Wiſſenſchaft von den Geſetzen und Gründen der Natur, in und außer uns, zum Grunde.

§. 151.

Erkenntniß überhaupt iſt nur auf zwei Wegen möglich, entweder aus Erfahrung — a posteriori — oder aus dem, was aller Erfahrung vorhergeht — a priori. — Die Philoſophie theilt ſich daher in Hinſicht auf ihre Erkenntniſſe in empyriſche und reine Philoſophie. Sie iſt empyriſch, wenn ſie ihren Stoff aus der Erfahrung (z. B. die Seelenlehre) und rein, wenn ſie ihren Stoff nicht aus der Erfahrung, ſondern a priori (z. B. die reine Logik) ſchöpft.

Anmerk. Ungeachtet ich die vorzüglichſten franzöſiſchen Philoſophen, nämlich: Sulli, Montagne, Mandeville, Racine, Buffon, Fontenelle, Molliere, Paſcal, Rouſſeau, Helvetius, Voltaire, Diderot, Sades (den vorgeblichen Verfaſſer des System de la Nature), Contillac, Mon-

teſqieu, Raynal, Condorcet u. m. a. kenne und ſchätze: ſo muß ich mich hier doch darauf einſchränken, nur einige der wichtigſten Schriften Deutſcher Philoſophen anzuführen.

Leibnitii opera omnia — studio Lud. Dutens. Genevae 1768.

Kritik der reinen Vernunft. Von Immanuel Kant. Riga, 1781.

Ebendeſſelben Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphyſik, die als Wiſſenſchaft wird auftreten können. Riga, 1783.

Ebendeſſelben Kritik der Urtheilskraft. Berlin und Liebau, 1790.

Theorie des Vorſtellungsvermögens, von K. L. Reinhold. Jena, 1789.

Ebendeſſelben Briefe über die Kantiſche Philoſophie. Zwei Bände. Leipzig, 1790—1792.

Kritik der praktiſchen Vernunft, von Immanuel Kant. Neue Auflage. Frankfurt und Leipzig, 1791.

Grundriß der allgemeinen Logik und kritiſche Anfangsgründe der allgemeinen Metaphyſik, von L. G. Jakob. Frankfurt und Leipzig, 1794.

Grundlage der geſammten Wiſſenſchaftslehre, als Handſchrift für ſeine Zuhörer, von Johann Gottlieb Fichte. Leipzig, 1794.

Ebenderſelbe, über den Begriff der Wiſſenſchaftslehre, oder der ſogenannten Philoſophie. Weimar, 1794.

Ideen

Ideen zu einer künftigen Theorie der allgemeinen praktiſchen Aufklärung. Von J. Ch. Greiling. Leipzig, 1795.

Ideen zu einer Philoſophie der Natur. Von F. W. J. Schelling. Leipzig, 1797. u. 1803.

Ebendeſſelben erſter Entwurf eines Syſtems der Natur-Philoſophie. Jena und Leipzig, 1799.

Ebendeſſelben Syſtem des transzendentalen Idealismus. Tübingen, 1800.

Gemeinfaßliche Darſtellung des Fichtiſchen Syſtems und der daraus hervorgehenden Religions-Theorie, von J. B. Schad. Drei Bände. Erfurt, 1800—1802.

Hegel's Differenz des Fichte'ſchen und Schelling'ſchen Syſtems der Philoſophie. Leipzig, 1801.

Von der Natur der Dinge. Von J. J. Wagner. Leipzig, 1803.

Ebendeſſelben Syſtem der Ideal-Philoſophie. Leipzig, 1804.

Ueber das Verhältniß der Philoſophie zur Religion. Von G. E. C. Mehmel. Erlangen, 1805.

Allgemeines Wörterbuch der Philoſophie, zum Gebrauche für gebildete Leſer, welche ſich über einzelne Gegenſtände der Philoſophie unterrichten wollen, abgefaßt von G. S. A. Mellin. Zwei Theile. Magdeburg, 1806—1807.

Das Abſolute. Von Einſiedel, Doktor der Philoſophie und Stadtgerichts-Aſſeſſor. Erlangen, 1807.

Das Licht vom Orient, dargeſtellt durch Othmar Frank. 1. Theil. Nürnberg und Leipzig, 1808.

§. 152.

§. 152.

Die zweite allgemeine Hülfsquelle der Polizei-Wiſſenſchaft iſt das Natur-Recht oder die philoſophiſche Rechtslehre, die die Wiſſenſchaft der äußeren Zwangsrechte iſt, die allen Menſchen zuſtehen.

Das Natur-Recht iſt der Kommentar über das jedem Menſchen eigene Bewußtſeyn ſeiner Beſtimmung für äußere Freiheit und der Identität dieſes Bewußtſeyns in allen ſinnlich-vernünftigen Mitweſen.

Nichts als Wahrheit enthält die Behauptung (S. die Wiſſenſchaft der Geſetzgebung von Zachariä S. 129): "Die geſammte Rechtswiſſenſchaft beruht auf Thatſachen, daß der Menſch, ungeachtet er durch das Geſetz der Pflicht zur Freiheit berufen iſt, dennoch als ein Theil der Natur unter den Geſetzen derſelben ſteht. Die Aufgabe, welche aus dieſer Thatſache unmittelbar hervorgeht, iſt dieſe: Wie kann der Menſch in der Natur auf eine ſeiner Freiheit entſprechende Weiſe exiſtiren?"

Die Rechtslehre hat es bloß mit der formellen Bedingung der äußeren Freiheit, d. i. mit dem Recht zu thun, und muß von der Vernunft, in Bezug auf die äußere Freiheit (in deren Begriff nichts von phyſiſchen Bedingungen aufgenommen wer-

den darf, weil dieſe wohl auf ihren Gebrauch, aber nicht auf ihr Weſen — Selbſtbeſtimmen — Bezug haben;) ausgehen. Daher lebt auch der Menſch nach Vernunftgeſetzen, wenn er ſich dem Rechtsgeſetze unterwirft. — Der Rechtslehre iſt nur die äußere Freiheit eigen; die innere gehört der Sitten- oder Tugendlehre an. In Rückſicht auf die äußere Freiheit iſt der Menſch eine juridiſche, und in Anſehung der inneren Freiheit eine moraliſche Perſon.

§. 153.

Die philoſophiſche Rechtswiſſenſchaft iſt ein Leitfaden für die Beurtheilung eigener und fremder Handlungen, ſowohl in den Verhältniſſen einzelner Menſchen, als auch ganzer Geſellſchaften.

In wie fern der allgemeine Rechtsbegriff oder die oberſte Rechts-Regel die Grundlage des Staatsbegriffs und der Zweck aller Geſetze und Anſtalten des Staates die äußere Geltung des Rechts iſt: in ſo fern iſt auch die philoſophiſche Rechtslehre die einzige Erkenntnißquelle der Staatswiſſenſchaft.

Der Staatsbeamte bedarf daher des Natur-Rechtes zur pragmatiſchen Erklärung, Beurtheilung und Anwendung der poſitiven Geſetze.

Eine wiſſenſchaftliche und gründliche Kenntniß des Natur-Rechts — die jeden ſelbſtdenkenden Bürger intereſſirt — iſt vorzüglich dem Polizei-Beamten nothwendig, damit er beſtimmt wiſſe, welche äußere Einſchränkungen der Freiheit freier Weſen durch Andere praktiſch zuläſſig ſeyen, d. h. mit der allgemeinen äußern Geſetzmäßigkeit der Freiheit aller freien vernünftigen Weſen im Staate übereinſtimmen, und damit er ſeine Polizei-Praxis nicht auf die That- und Willenloſigkeit der Bürger gründe, die dem Staatszwecke diametraliſch entgegen iſt. —

Hugonis Grotii de jure belli et pacis. Parisiis 1625.

Samuelis Pufendorf jurisprudentiae universalis elementa methodo mathematica. Lugd. Bat. 1660. und Ien. 1669.

Ejusd. de jure naturae et gentium, libri VIII. Londini Scannorum 1672. ins Beſondere cum notis Hertii Barbeyracii et Godofredi Mascovii. Lipſ., 1774.

Christiani Thomasii fundamenta juris nat. et gentium. Halae 1705.

Danielis Nettelbladt systema juiisprudentiae naturalis. Halae, 1785.

Schreiben an Garve, über die Zwangs- und Gewiſſenspflichten und den weſentlichen Unterſchied des Wohlwollens

lens und der Gerechtigkeit, beſonders bei Regierungen der Staaten. Von Klein. Berlin, 1788.

Das reine Natur-Recht. Von Theodor Schmalz. Königsberg, 1790.

Von den Grenzen des Rechts, der Moral und der Klugheit. Von Völlinger. Mannheim, 1791.

Lehrſätze des Natur-Rechts. Von Gottlieb Hufeland. Zweite gänzlich umgearbeitete Ausgabe. Jena, 1795.

Syſtem des Natur-Rechts nach kritiſchen Prinzipien. Von Karl Heinrich Heydenreich. Zwei Theile. Leipzig, 1794 — 1795.

Grundriß des Natur-Rechts, für Vorleſungen, von K. Ch. E. Schmid. Jena und Leipzig, 1795.

Grundlage des Natur-Rechts nach Prinzipien der Wiſſenſchaftslehre, von Joh. Gottlieb Fichte. Jena und Leipzig, 1796.

Grundſätze der natürlichen Rechtswiſſenſchaft, nebſt einer Geſchichte derſelben. Von F. Klein. Halle, 1796.

Verſuch eines neuen Syſtems des natürlichen Rechts. Von J. G. Schaumann. Halle, 1796.

Grund-Linien der Rechtswiſſenſchaft oder des ſogenannten Natur-Rechts, von H. Stephani. Mit einer Vorrede über die dem Menſchengeſchlechte ertheilte Aufgabe: den Begriff von Recht zur deutlichen Erkenntniß zu bringen und ihn in der Sinnenwelt geltend zu machen. Erlangen, 1797. Zweiter Theil. Frankfurt und Leipzig. (Ohne Jahrzahl und Verlagshandlung.)

Meta-

Metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre, von J. Kant. Zweite mit einem Anhange erläuternder Bemerkungen u. Zuſätze vermehrte Auflage. Königsberg, 1798.

Lehrbuch des Natur-Rechts. Von J. G. Buhle. Göttingen, 1798.

Verſuch einer Grundlage des Natur-Rechts. Von J. K. Schmidt. Augsburg, 1801.

Ebendeſſelben Verſuch über die Darſtellung einer im Urgrundſatze des Rechtes gegründeten und in allen Theilen vollendeten Theorie der Natur-Rechtswiſſenſchaft. Landshut, 1807.

Philoſophiſche Rechtslehre oder Natur-Recht. Von L. H. Jakob. Zweite verbeſſerte Ausgabe. Halle, 1802.

Verſuch einer Rechtslehre. Von Lazarus Bendavid. Berlin, 1802.

Grundlage des Natur-Rechts, oder philoſophiſcher Grundriß des Ideals der Rechte. Von C. C. F. Krauſe. Jena, 1803.

Natur-Recht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt, von J. Ch. Hoffbauer. Dritte verbeſſerte und vermehrte Auflage. Halle, 1804.

Lehrbuch der philoſophiſchen Rechtswiſſenſchaft oder des Natur-Rechtes. Von D. K. H. Gros. Zweite verbeſſerte Ausgabe. Tübingen, 1805.

Briefe über die philoſophiſche Rechts- und Staatswirthſchaftslehre. Herausgegeben von J. A. Dori. Görlitz, 1805.

§. 154.

Die dritte höchſt nothwendige allgemeine Hülfsquelle der Polizei-Wiſſenſchaft iſt die Staatswiſſenſchaft oder Staatswiſſenſchaftslehre.

Man findet bei den Schriftſtellern, die dieſe Wiſſenſchaft in ſehr verſchiedenen, bald weitern, bald engern Grenzen, abgehandelt haben, ſehr manchfaltige Benennungen und Begriffe derſelben, in denen Willkühr und Verwirrung herrſchen.

Einigen, wie z. B. von Eggers, iſt Staatskunſt, Staatsklugheit und Staatswiſſenſchaft eins und daſſelbe; während Andere unter Staatsklugheit die ſubjektive Fertigkeit desjenigen verſtehen, der die Grundſätze der Staatswiſſenſchaft nach den jedesmaligen Umſtänden geſchickt anwendet.

Man darf nur den weſentlichen Zweck der Staatswiſſenſchaft (§. 3.) kennen, und wiſſen, welchen Begriff der gewöhnliche Sprachgebrauch mit dem Worte Politik verbindet, um ſich zu überzeugen, daß Lamprecht ganz Unrecht hat, wenn er in dem Verſuche ſeines vollſtändigen Syſtems der Staatslehre (1. B. S. 4. §. 6.) behauptet: "Unter allen iſt der urſprünglich griechiſche Ausdruck Politik, oder deutſch Staatslehre, der allerpaſſendſte."

§. 155.

Die Wiſſenſchaft von dem Staate kann und ſoll — wenn man nicht mit Worten und Begriffen ſpielen will — nicht anders heißen als Staatswiſſenſchaft oder Staatswiſſenſchaftslehre, und iſt eine ſyſtematiſche Darſtellung der allgemeinen und nothwendigen Prinzipien des Staates, d. h. der allgemeingültigen Grundſätze, nach denen jeder Staat ſo gegründet, eingerichtet und regiert werden ſoll, daß alle Mitglieder deſſelben den Zweck der Sicherung ihrer ſämmtlichen angebornen und erworbenen Rechte erreichen können.

Diejenige Staatswiſſenſchaft, welche beſtimmt iſt, nicht nur ſich ſelbſt, ſondern auch allen möglichen übrigen Staatswiſſenſchaften ihre Form zu geben — die Metaphyſik der Staatslehre oder die Staatswiſſenſchaft, κατ᾽ εξοχην — nennen wir die Staatswiſſenſchaftslehre. S. Meine Grundlinien einer Theorie des Staates, S. 24.

§. 156.

In wie fern die allgemeine Staatswiſſenſchaft ein Inbegriff der zur Erreichung des Staatszweckes nothwendigen Kenntniſſe iſt, iſt ſie bei der Bearbeitung einer jeden beſondern Staatswiſſenſchaft unentbehrlich. Die Staatswiſſenſchaft iſt auch allen Staatsbeamten

noth-

nothwendig, und ſoll bei ihnen ein ſtetes Streben, die Verfaſſung und Verwaltung des Staates immer mehr zu vervollkommnen, unterhalten. Nur vermittelſt der Staatswiſſenſchaft iſt eine vollkommen gültige Staatsgeſchäftsführung und ächte Staatsverbeſſerung möglich; ohne Staatswiſſenſchaft hingegen iſt eine Staats-Praxis nie denkbar, deren einzelne Operationen ſämmtlich die Kritik des Rechtes aushalten.

§. 157.

Die Staatswiſſenſchaft unterſcheidet ſich aber von der Staatskunſt. Kunſt überhaupt iſt das Vermögen, nach Vorſtellungen von Zwecken zu würken. Staatskunſt im weitern Sinne iſt das Vermögen oder die Fertigkeit, Staatserſcheinungen von vollkommener Zweckmäßigkeit hervorzubringen. Im engern Sinne iſt Staatskunſt die Fähigkeit, dem Staatszwecke gemäß durch Mittel, die mit demſelben in einem Kauſal-Verhältniſſe ſtehen, auf einen gegebenen Staat zu würken.

Staatswiſſenſchaft unterſcheidet ſich von der Staatskunſt, wie überhaupt Theorie von der Praxis. Die erſtere bildet Staats-Philoſophen, und die zweite ausübende und praktiſche Staatsmänner. Erſtere muß durch Studium erlernt, letztere zum Theil durch Uebung erlangt werden.

Der Staatskünſtler muß aber den Zweck, die allgemeinen und beſondern Regeln des Staates vom Theoriſten des Staates annehmen. Die Staatskunſt ſubſumirt alſo nur das beſtimmte Objekt des Staates ſammt dem beſtimmten Kreiß äußerer Umſtände unter die allgemeinen Staatsgeſetze. Die Kunſt erfordert daher neben der Kenntniß der Regeln praktiſche Urtheilskraft und Vorſicht, die rechten Geſetze zur rechten Zeit, auf die rechte Art anzuwenden. Die Geſchicklichkeit, jene allgemeinen Geſetze durchgängig zweckmäßig anzuwenden, erfordert über dieſes auch noch beſondere Kenntniſſe der zufälligen Beſchaffenheiten und Eigenheiten des zu regierenden Staates.

Beobachtungsgeiſt, der die einzelnen Umſtände und deren Verhältniſſe zu einander erforſcht, verbunden mit praktiſcher Urtheilskraft, darf keinem ächten und brauchbaren Staatskünſtler mangeln.

Anmerk. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß hier nur von der beſſeren Staatskunſt oder Staats-Praxis die Rede iſt, keineswegs aber von derjenigen, gegen die der Königsberger Philoſoph in ſeiner Schrift (zum ewigen Frieden. Königsberg, 1795. S. 75.) eifert: "Statt der Praxis, deren ſich dieſe ſtaatskluge Männer rühmen, gehen ſie mit Praktiken um, indem ſie bloß darauf bedacht ſind, daß

ſie der jetzt herrſchenden Gewalt zum Munde reden (um ihren Privat-Vortheil nicht zu verfehlen), das Volk, und wo möglich, die ganze Welt Preiß zu geben; nach der Art ächter Juriſten (vom Handwerk, nicht von der Geſetzgebung), wenn ſie ſich bis zur Politik verſteigen.“

§. 158.

Ein großer und weſentlicher Unterſchied findet ferner zwiſchen Staatswiſſenſchaft und Staatsklugheit Statt.

Klugheit überhaupt iſt die Kunſt, ſeine Glückſeligkeit zu befördern. Dieß lehrt die Vernunft nach Erfahrungsgeſetzen, die man pragmatiſch nennt, im Gegenſatze mit den moraliſchen Geſetzen. Der ſyſtematiſche Inbegriff dieſer Vorſchriften der Vernunft in Verbindung mit der Erfahrung iſt die Glückſeligkeitslehre,

Staatsklugheit iſt nun die Kenntniß der Grundſätze oder Maaßregeln, um die tauglichſten erlaubten und unerlaubten Mittel zu jeder auf Staatsvortheil berechneten Abſicht zu wählen, verbunden mit der Geſchicklichkeit, den vorgeſtellten Zweck der allgemeinen Glückſeligkeit zu befördern. Allein Glückſeligkeit iſt nur das Prinzip des ſinnlichen Triebes, und

kann

kann nicht die Stelle des Rechts- oder Sittengeſetzes vertreten. Die Glückſeligkeit muß negativ und poſitiv dem Rechte und der Pflicht untergeordnet werden. Denn das formelle Prinzip des Rechts ſowohl als auch das Prinzip der Pflicht hat unbedingte Nothwendigkeit.

Merkwürdig ſind die Aeußerungen Kants über die Staatsklugheit (a. a. O. S. 80—81.): "Aus allen Schlangenwendungen einer unmoraliſchen Klugheitslehre erhellt wenigſtens ſo viel: daß die Menſchen eben ſo wenig in ihren Privat-Verhältniſſen, als in ihren öffentlichen dem Rechtsbegriffe entgehen können, und ſich nicht getrauen, die Politik öffentlich bloß auf Handgriffe der Klugheit zu gründen, mithin dem Begriffe eines öffentlichen Rechts allen Gehorſam aufzukündigen, ſondern ihm an ſich alle gebührende Ehre wiederfahren zu laſſen, wenn ſie auch hundert Ausflüchte und Bemäntelungen ausſinnen ſollten, um ihm in der Praxis auszuweichen, und der verſchmitzten Gewalt die Autorität anzudichten, der Urſprung und der Verband alles Rechts zu ſeyn."

§. 159.

Von der Staatsklugheit unterſcheidet ſich endlich weſentlich und ſehr vortheilhaft die Staatsweisheit, welche in der Erkenntniß des wahren Staatszweckes und der vernunft- und rechtmäßigen Mittel zu dieſem Zwecke beſteht.

So

So verwerflich die gewöhnliche ſogenannte Staatsklugheit iſt, eben ſo nothwendig und wichtig iſt die Staatsweisheit, die kein ächter und glücklicher Staatskünſtler vermiſſen kann.

Platonis opera. Edit. Stephani. Paris, 1578. Edit. Bipont. — Platon's Unterredungen über die Geſetze, aus dem Griechiſchen überſetzt, und mit Pere Grou's eigenen Anmerkungen begleitet von J. G. Schultheiß. Zwei Theile. Zürich, 1685. —

Car. Morgenstern de Platonis Republica commentationes tres. Hal. 1794. — Platon's Republik, überſetzt von Fähſe. Leipzig, 1800.

Αριστοτελους πολιτικων τα σωζομενα mit lateiniſcher Ueberſetzung, Einleitung und Verbeſſerungen, ed. Herm. Conring. Helmst. 1656. — Ariſtoteles Politik und Fragment der Oekonomik. Aus dem Griechiſchen überſetzt und mit Anmerkungen und einer Analyſe des Textes verſehen von J. G. Schloſſer. Lübeck und Leipzig, 1798.

Nic. Machiavelli Principe. Venetzia, 1515. Franzöſiſch von Gohory. Deßgleichen Amst. 1681. Lateiniſch cum animadv. Herm. Conringii. Helmst. 1660. N. A. 1688. Deutſch: Kölln, 1714. u. 1757.; ferner Machiavell's Fürſt, frei überſetzt und mit biograph. hiſtor. polit. krit. Nachrichten und den Anmerkungen des Amelot de la Housage begleitet von F. N. Bauer. Rudolſtadt, 1805.

Christ.

Christ. Besoldi operis politici, edit. nov. Argent. 1626.

T. Hobbes elementa philosophica de cive. Lond. 1646.

Ejusd. Leviathan ſ. de civitate ecclesiastica et civili. Amſt. 1651. Deutſch: Halle, 1794. — Anti-Hobbes, oder über die Grenzen der höchſten Gewalt und das Zwangsrecht der Bürger gegen den Oberherrn. Von P. Joh. Anſelm Feuerbach. Erſter Band. Erfurt, 1798. — Der neue Leviathan. Tübingen, 1805.

Herm. Conring de civili prudentia. Helmst. 1662.

Boecleri institutiones politicae. Strasb. 1688.

Entwurf einer Staats-Bibliothek. Nebſt der ganzen politiſchen Klugheit. Verfertiget von Joh Tobias Wagner. Frankfurt und Leipzig, 1725.

Des Freiherrn von Bielefeld Lehrbegriff der Staatskunſt. Zwei Theile. Aus dem Franzöſ. überſ. Breslau und Leipzig, 1761.

Die Staatsklugheit in ihren erſten Grundſätzen, entworfen von Gottfr. Achenwall. Göttingen, 1761.

Du Contract Social, ou principes du droit politique par I. I. Rousseau. Amsterd. 1761.

Zuſatz zu Rouſſeau's Geſellſchaftsvertrag von P. Ph. Gudin. Ueberſetzt von D. Hübner. 1792.

Car. Ant. de Martini positiones de jure civitatis. Vindob. 1768. 1773.

Das Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmſten Völker betrachtet. Von Heinr. Gottfr. Scheidemantel. Drei Theile. Jena, 1770—1773.

Das

Das allgemeine Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungs-Form. Von Ebendemſelben. Jena, 1775.

Beiträge zum deutſchen Staats- und Fürſtenrecht. Von J. St. Pütter. Göttingen, 1777.

Grundriß der wahren und falſchen Staatskunſt. Von dem Verfaſſer des Lehrbegriffs ſämmtlicher ökonomiſcher und Kameral-Wiſſenſchaften. Zwei Bände. Berlin, 1778—1779.

Berichtigungen berühmter Staats-, Finanz-, Polizei-, Kameral-, Kommerz- und ökonomiſcher Schriften dieſes Jahrhunderts. Von Ebendemſelben. Sechs Theile. Frankfurt a. M. 1781—1784.

Ueber das Studium der Staatswiſſenſchaft von Joh. Friedrich Reitemeier. Berlin, 1791.

Ueber Staatskunſt und Geſetzgebung. Von J. H. Tieftrunk. Berlin, 1791.

Staatswiſſenſchaftliche Aufſätze, von Martin Ehlers. Kiel, 1791.

Lehrbuch des deutſchen Staatsrechts. Von Th. v. Kretſchmann. Baireuth, 1793.

Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfaſſungslehre. Von A. L. v. Schlözer. Göttingen, 1793.

Das natürliche Staatsrecht, von Theodor Schmalz. Königsberg, 1794.

Kleine Schriften über Recht und Staat. Von Ebendemſelben. Erſter Theil. Halle, 1805.

Grundriß der Politik. Von G. Sartorius. Göttingen, 1794.

Kom-

Handbuch des deutſchen Staatsrechts, nach dem Syſtem des Geh. Juſt. Rath Pütter Von Häberlin. Berlin, 1794.

Kommentar über die natürliche Politik, oder über das Werk: La Politique Naturelle, ou Discours sur les vrais Principes du Gouvernement. Germanien, 1795.

Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre, mit einem kurzen Lehrbegriff der ökonomiſchen Polizei, von G. C. C. Rüdiger'n. Halle, 1795.

K. Heinrich Heydenreichs Grundſätze des Staatsrechts und ſeiner Anwendung, nebſt einem Anhange ſtaatsrechtlicher Abhandlungen. Zwei Theile. Leipzig, 1795.

Ueber die Heiligkeit des Staates und die Moralität der Revolution. Von Ebendemſelben. Leipzig, 1794.

Verſuch einer Theorie des geſellſchaftlichen Menſchen. Von Ph. Chriſt. Reinhard. Leipzig, 1797.

Anfangsgründe der Regierungs-Kunſt für junge Fürſten. Von Muratori, überſetzt von Cäſar. Leipzig, 1798.

Verſuch eines ſyſtematiſchen Grundriſſes der reinen und angewandten Staatslehre für Kameraliſten, von D. Heinrich Benſen. Drei Abtheilungen. Erlangen, 1798—1799.

Verſuch einer ſyſtematiſchen Entwickelung der Lehre von den Staatsgeſchäften, und zwar in Hinſicht ihrer formalen Beſtimmung für angehende Staatsbeamten, von Ebendemſelben. Zwei Theile. Erlangen, 1801—1802.

Syſtem der reinen und angewandten Staatslehre für Juriſten und Kameraliſten, von Ebendemſelben. Erſter Theil. Zweite, durchaus vermehrte und verbeſſerte Ausgabe. Erlangen, 1804.

Hand-

Handbuch der allgemeinen Staatswiſſenſchaft nach v. Schlözers Grundriß bearbeitet von Ch. Daniel Voß. Vier Theile. Leipzig, 1797—1800.

Ueber die Trennung der Legislation und exekutiven Staatsgewalt. Von J. Jakob Wagner. München, 1799.

Grundriß der Staatswiſſenſchaft und Politik. Von Ebendemſelben. Leipzig, 1799.

Ueber die vollkommenſte Staatsverfaſſung. Von K. Salomo Zachariä. Leipzig, 1800.

Ueber die Erziehung des Menſchengeſchlechts durch den Staat. Von Ebendemſelben. Leipzig, 1802.

Populäre Darſtellung des Staatsrechts. Von K. Theod. Gutjahr. Leipzig, 1801.

Grundriß der Staatsklugheitslehre. Von Joſ. Müller. Landshut, 1803.

Lehrbuch des deutſchen Staatsrechts, von J. Chriſtoph Leiſt. Göttingen, 1803.

Syſtem der Staats-Regierung im Grundriſſe. Von J. Chriſtian Mayer. Hof, 1803.

Entwickelung des Begriffs und der rechtlichen Verhältniſſe der Staatsrechtsdienſtbarkeit. Von Nik. Thaddäus Gönner. Erlangen, 1804.

Syſtem der allgemeinen Staatslehre. Von J. W. Joſ. Behr. Erſter Band. Bamberg und Würzburg, 1804.

Syſtematiſch geordnete Ueberſicht der gemeinnützlichſten Kenntniſſe für die Bildung rechtſchaffener Staatsbeamten. Von Joſ. Schramm. Elberfeld, 1805.

Meine

Meine Grund-Linien einer Theorie des Staates (der Staatswiſſenſchaftslehre), des Geldes und der Staatswirthſchaft, wie auch der Erziehung und des Unterrichts. Erlangen, 1805.

Natürliches Staatsrecht: Von J. P. A. Leisler. Frankfurt, 1806.

Urgeſetze des Staates und ſeiner nothwendigen Majeſtäts-Rechte. Von J. Mich. Vinz. Burkardt. Erſter Theil. Drei Hefte. Erlangen, 1806—1808.

Theorie der politiſchen Welt. Hamburg, 1807.

Ius publicum civitatum, quae foederi Rhenano adscriptae sunt. Scripsit C. S. Zachariae. Heidelberg. 1807.

Beiträge zum allgemeinen Staatsrecht der Rheiniſchen Bundesſtaaten in 50 Sätzen. Karlsruhe, 1807.

Anti-Platoniſcher Staat. Oder welches iſt die beſte Staatsverwaltung? Mit beſonderer Rückſicht auf die Preußiſchen Staaten. Eine Skizze von M. C. F. W. Grävell. Berlin, 1808.

Handbuch der allgemeinen Staatenkunde, des darauf gegründetens allgemeinen Staatsrechts und der allgemeinen Staatsklugheit nach den Geſetzen der Natur von K. Ludwig v. Haller. Winterthur, 1808.

Die Staatslehre für denkende Geſchäftsmänner, Kameraliſten und gebildete Leſer, dargeſtellt von K. H. Ludwig Pölitz. Zwei Theile. Leipzig, 1808.

Der

Der Staatsdienſt aus dem Geſichts-Punkte des Rechts und der National-Oekonomie betrachtet. Nebſt der Haupt-Landes-Pragmatik über die Dienſtverhältniſſe der Staatsdiener im Königreiche Baiern, mit erläuternden Bemerkungen, von N. Th. Gönner. Landshut, 1808.

Staatsrecht des Rheinbundes, von Klüber. Tübingen, 1808.

Ueber die Entſchädigungsberechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen. Frankfurt, 1808.

Ueber das Staatsdienſtverhältniß und die Entſchädigungsberechtigung der Staatsdiener, in Hinſicht auf die neueſten durch den Rheiniſchen Bund eingetretenen Staatsveränderungen; — zugleich als nothwendige Nachleſe zur Abhandlung des Herrn Finanz-Raths Emmermann in Fulda, in "des Rheiniſchen Bundes" XIIten Hefte Ziff. 33. Von dem vormaligen Herrn Oberamtsrathe A. J. Steiger zu Wolfegg, im Allgemeinen Kameral-Korreſpondenten. 1808. Nro. 83. u. 84.

§. 160.

Die Geſchichte der Menſchheit iſt unter den erzählenden Wiſſenſchaften für den Staatsgelehrten überhaupt und für den Polizei-Lehrer ins Beſondere eine ſehr reichhaltige Hülfsquelle.

Die Geſchichte der Menſchheit iſt nämlich eine philoſophiſche Erzählung der allmählichen Entwickelung und Ausbildung menſchlicher Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte nach den manchfaltigen Abſtufungen und Modi-

Modifikationen, welche durch die verſchiedenen Begebenheiten in der Menſchenwelt herbeigeführt worden ſind.

§. 161.

Die Geſchichte der Menſchheit iſt beſtimmt, uns diejenigen Begebenheiten zu erzählen, welche unmittelbar oder mittelbar das menſchliche Geſchlecht angehen, und die unſtreitig den größten Theil der bekannten Geſchichte ausmachen. Sie ſoll den ſtufenweiſen Gang, welchen das menſchliche Geſchlecht bei ſeiner Bildung genommen, die Entwickelung der menſchlichen Dinge und ihrer Verhältniſſe, wie auch die Mittel der Bildung oder die Hinderniße derſelben darſtellen; ſie ſoll unterſuchen, welche Veränderungen, die einen beſonders wohlthätigen oder nachtheiligen Einfluß auf das Ganze oder doch auf ſehr viele Menſchen hatten, unter dem Menſchengeſchlechte vorgefallen ſeyen, wann die den eigenthümlichen Charakter der Menſchheit beſtimmenden Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte durch eigene Thätigkeit ſowohl als durch die Schickſale, welche die Menſchen von außen betroffen haben, entwickelt worden, wann und wie dieſe oder jene nützliche Kennntniſſe über die wichtigſten Gegenſtände der Menſchheit nach und nach entſtanden, wodurch die Sitten gebildet, und Wohlſtand befördert oder gehindert worden ſeyen.

Die

Die Geſchichte der Menſchheit, die ihrem Zwecke entſpricht, muß ſich aber auf Begebenheiten aller Art erſtrecken, welche die Menſchen von jeher betroffen haben, ſie mögen politiſch oder litterariſch, artiſtiſch oder religiös, ökonomiſch oder merkantiliſch ſeyn.

§. 162.

Das Studium der Geſchichte der Menſchheit iſt für den Polizei-Theoretiker ſowohl, als auch für den Polizei-Praktiker ſehr lehrreich. Sie lehrt dieſelben, Menſchen und Dinge in ihren unendlichen Verſchlingungen, in ihren tauſendfachen veränderlichen Verhältniſſen und Beſtimmungen kennen. Sie lehrt dieſelben den Werth der Kleinigkeiten in der Welt kennen und gehörig ſchätzen, indem ſie auf wichtige Veränderungen aufmerkſam macht, die oft durch dem Scheine nach geringe Urſachen bewürkt wurden; ſie ſetzt ſie in den Stand, die Ereigniſſe des gegenwärtigen Zeitalters und die Begebenheiten des Tages richtig zu beurtheilen, und liefert einen für jeden Geſchäftsmann, beſonders aber für den Polizei-Beamten, höchſt nothwendigen Schatz von Menſchenkenntniß. — So wird der Staatsmann ein Staats-Pſycholog, der den Geiſt der Nation kennt und dieſem gemäß ſeine Verbeſſerungen entwirft.

Ohne Anwendung einer ſo viel möglich ausgebreiteten, tief eingehenden, geläuterten und auf Pſychologie und philoſophiſche Kultur-Geſchichte geſtützten Menſchenkenntniß wird der Geſchäftsmann nie den ſo wichtigen Kultur-Grad der Menſchheit überhaupt kennen, ſich nie Eingang in die Herzen der Bürger verſchaffen, und alle ſeine Maaß-Regeln werden nur mit Gewalt durchgeſetzt, und nie mit Patriotismus und wahrem Staatsbürger-Sinne ergriffen und weiter geführt werden. — —

Außer dem Studium der Geſchichte der Menſchheit und Pſychologie, verſchaffen auch Lektüre der Reiſebeſchreibungen, Beobachtungsgeiſt, Umgang und Reiſen — Welt- und Menſchenkenntniß.

Von der Kunſt, der Menſchen Gemüther zu erforſchen. Von Rohr. Vierte Auflage. Leipzig, 1732.

Verſuch einer Geſchichte der Kultur des menſchlichen Geſchlechts. Von Adelung. Leipzig, 1782.

Medizinisch-moraliſche Abhandlung von den Leidenſchaften. Von D. J. Fr. Zükert. Vierte Auflage. Berlin, 1784.

Unterſuchung über den menſchlichen Willen. Von Feder. Drei Theile. Göttingen u. Lemgo, 1785 — 1787. Neue Auflage. Vier Bände. Ebendaſelbſt, 1785 — 1793.

Grundriß der Geſchichte der Menſchheit. Von Chr. Meiners. Lemgo, 1785. 2te verb. Aufl. 1794.

Ueber

Ueber die Geſchichte der Menſchheit. Von Iſelin. Fünfte Auflage. Baſel, 1786.

Geſchichte der Vervollkommnung des menſchlichen Geſchlechtes. Von Weishaupt. Frankfurt u. Leipzig, 1788.

Ideen zur Philoſophie der Geſchichte der Menſchheit. Von Herder. Riga, 1791.

Empyriſche Pſychologie. Von M. C. Chr. Schmid. Jena, 1791.

Ideen zu einer allgemeinen Geſchichte in weltbürgerlicher Hinſicht. Von J. Kant, in ſeinen zerſtreuten Aufſätzen. Neuwied, 1793.

Ueber die Selbſterkenntniß, ihre Hinderniſſe und Vortheile. Regensburg, 1794.

De la Chambre Anleitung zur Menſchenkenntniß, überſetzt und mit einer Vorrede und Abhandlung herausgegeben von Ch. Schmid. Jena, 1794.

Grundriß der Erfahrungsſeelenlehre, von L. H. Jakob. Zweite Auflage. Halle, 1795.

Verſuch über die Lage des Menſchen. Halle, 1795.

Verſuch einer allgemeinen Geſchichte der Kultur der deutſchen Nation. Von D. G. Herzog. Erfurt, 1795.

Ueber den nothwendigen Zuſammenhang der Philoſophie mit der Geſchichte der Menſchheit. Von Pölitz. Leipzig, 1795.

Vorbereitung zum Unterricht in der Geſchichte, herausgegeben von Chriſt. Karl Andre und Joh. Heinr. Gottlieb Heuſinger. Braunſchweig, 1799.

Leitfaden zum Unterricht in der allgemeinen Menſchengeſchich-
te ꝛc. Von M. Joh. Chriſtian Dolz. Zweite verb. Auflage. Leipzig, 1799.

Ueber den Begriff der Univerſalhiſtorie. Von Breyer. Landshut, 1805.

Nachgelaſſene Werke von J. A. Carus. Zwei Theile, enthalt. Pſychologie. Leipzig, 1808.

Skizze einer Kultur-Geſchichte der deutſchen Städte, von Joh. Chriſtoph Huſcher. Kulmbach, 1808.

§. 163.

In der ſpeziellen Menſchengeſchichte im Gegenſatze der allgemeinen Weltgeſchichte kann man die Menſchen als Bürger betrachten, in wiefern ſie nämlich Mitglieder ſolcher Geſellſchaften ſind, deren Zweck Sicherheit des perſönlichen und dinglichen Rechtes iſt. In der Staatengeſchichte muß auf den jedesmaligen Zuſtand der Nation in Anſehung ihrer Kultur und Induſtrie und auf alle innere Veränderungen und äußere Schickſale, welche einen Staat während der ganzen Periode ſeines Daſeyns betroffen haben, Rückſicht genommen werden.

§. 164.

Das Studium der älteſten ſowohl als auch der mittleren und neuern oder neueſten Staatengeſchichte iſt Theils zu einer allgemeinen Theorie der angewandten Staatswiſſenſchaft, und Theils zur glücklichen Geſchäftsführung in allen Branchen der Staats-Praxis höchſt

höchſt nothwendig, und liefert Beiſpiele ſowohl zur Nachahmung, als auch zur Warnung — Begebenheiten, die mit den allgemeinen Rechtsgeſetzen harmoniren, und auch Erſcheinungen, die damit nicht übereinſtimmen. — Wie viel Merkwürdiges und Brauchbares liefert die Geſchichte der Aegyptier, Aſſyrier, Babylonier, Meder, Perſer, Juden oder Iſraeliten, Phönizier, Karthaginenſer, Griechen (Athenienſer und Spartaner), Römer, Portugieſen, Franzoſen, Italiener, Britten, Deutſchen, Schweitzer, Holländer, Schweden, Dänen, Ruſſen, Pohlen, Preußen, Ungarn und Türken?

Aus der Staatengeſchichte lernt der Staatslehrer und Staatsmann die Hinderniſſe kennen, welche die größere oder geringere Entfernung der Rechtspflege, des Polizei-Weſens, der Finanz-Wirthſchaft und anderer Zweige der Staats-Adminiſtration von dem Ziele ihrer Vollkommenheit bewürkten; durch ſie wird der Geſchäftsmann ferner mit den angemeſſenſten und würkſamſten Mitteln zur Erreichung des Staatszweckes, ſowohl im Allgemeinen als auch in Hinſicht auf beſondere Verhältniſſe, bekannt.

Die Staatengeſchichte überhaupt und die vaterländiſche insbeſondere lehrt, was von jeher in bürgerlichen Geſellſchaften oder in einem beſtimmten Staa-

te geſagt und gethan worden, und was bisher entweder gar nicht zur Sprache gekommen oder doch nicht ausgeführt worden iſt.

Durch die Staatengeſchichte muß daher die Beurtheilung der gegenwärtigen Staatsverfaſſungen im Ganzen ſowohl als auch im Einzelnen, und auch die Entfernung der Unvollkommenheiten eines jeden gegebenen Staates ſehr erleichtert werden.

Eine pragmatiſche Staatengeſchichte, die Urſachen und Würkungen genau beſtimmt, iſt eine Fackel, die die geſammte Geſchäftsführung erleuchtet, alle geweſene und gegenwärtige Staatseinrichtungen darſtellt, überflüſſige Projekte und zweckwidrige Staats-Operationen verhindert, und die Direktion der Staats-Maſchine mit Sachkenntniß und Fertigkeit möglich macht. Wer die Reformen eines Staates oder eines einzelnen Theiles ſeiner Adminiſtration unternimmt, ohne vorerſt die Geſchichte des zu verbeſſernden Staates oder eines einzelnen Zweiges der Adminiſtration genau und vollſtändig zu kennen, der gleicht einem Führer, der die beſtehenden Wege nicht kennt, und er dürfte kein beſſeres Loos haben, als der Blinde, der einen Unglücksgenoſſen führen will. —

S. Der Geiſt der Geſetze der Deutſchen. Nürnberg, 1761.

Voll-

Vollſtändigeres Handbuch der deutſchen Reichs-Hiſtorie. Von Joh. Stephan Pütter. Neue vermehrte Ausgabe. Göttingen, 1772.

Beiträge zum deutſchen Staats- und Fürſten-Rechte. Von Ebendemſelben. Göttingen, 1777.

Anleitung zur Kenntniß der Europäiſchen Staaten-Hiſtorie, nach Gebauerſcher Lehrart. Von Johann Georg Meuſel. Leipzig, 1788.

Lehrbuch der Statiſtik, ausgearbeitet von Ebendemſelben. Dritte, größten Theils umgearbeitete, vermehrte und mit Litteratur bereicherte Ausgabe. Leipzig, 1804.

Rubriken zu einer ſyſtematiſchen Statiſtik der deutſchen Mächte, von N. J. Ch. Krauſe. Halle, 1789.

Erſte Linien eines Verſuches aller der alten Slaven Urſprung, Sitten, Gebräuche, Meinungen u. Kenntniſſe. Von Anton. 2 Theile. Leipzig, 1789.

Entwurf einer Geſchichte der vornehmſten Völkerſtämme, des ältern und neuern Zeitalters. Von G. A. v. Breitenbauch. Leipzig, 1791.

Einleitung in die Staatskunde, nebſt einer Statiſtik der vornehmſten europäiſchen Reiche. Ein Handb. von Lueder. Erſter Theil. Leipzig, 1792.

Repoſitorium für die Geſchichte, Staatskunde und Politik. Herausgegeben von Ebendemſelben. Zwei Bände. Berlin, 1801.

Ueber die Kultur-Verhältniſſe der Europäiſchen Staaten, ein Verſuch, mittelſt Größe und Bevölkerung den Grad

der

der Kultur der Länder Europa's zu beſtimmen. Von Dr. A. F. W. Crome. Leipzig, 1792.

Europens Produkte mit einer neuen Produkten-Karte von Europa. Erſte Abtheilung, welche Portugall, Spanien, Frankreich, Helvetien und Wallis enthält, mit vier groſsen Tabellen. Von Ebendemſelben. Vierte, ganz umgearbeitete Auflage. Tübingen, 1805.

Geſchichte des deutſchen Reiches unter Otto dem Groſsen. Von T. G. Voigtel. Halle, 1802.

Ideen über die Politik, den Verkehr und Handel der vornehmſten Völker der alten Welt. Von A. H. L. Heeren. Göttingen, 1804.

Statiſtik des Fürſtenthums Ansbach. Von M. G. F. J. Göſs. Ansbach, 1805.

Kleine Welt-Statiſtik. Von Joh. Gottlieb Schummel. Berlin, 1805.

Leitfaden zu einer allgemeinen Statiſtik, mit Hinweiſung auf wahre und gründliche Staatskunde. Von Gregor Schöpf. Nürnberg, 1806.

Syſtem der Politik und des Handels von Europa. Ein Handbuch für Staatsmänner, Statiſtiker, Kameraliſten und Kaufleute. Von D. Joh. Joſua Stutzmann. Nürnberg, 1806.

Abriſs der Statiſtik und der Staatenkunde, nebſt Fragmenten zur Geſchichte derſelben, von Auguſt Niemann. Mit einer ſtatiſtiſchen Tafel. Altona, 1807.

Gene-

General-Statiſtik des Oeſterreichiſchen Kaiſerthums. Ein Verſuch von J. C. Biſinger. Erſter Theil. Wien und Trieſt, 1807.

Ideen zu einer ſtaatswirthſchaftlichen Statiſtik, von Leop. Krug. Berlin, 1807.

Statiſtik als Wiſſenſchaft, bearbeitet von Dr. Wilh. Butte. Erſte Lieferung. Landshut, 1808.

Anleitung zur richtigen Kenntniß der Preußiſchen Staatswirthſchaft. Von H. W. Heerwagen. Berlin und Stettin, 1808.

Enzyklopädie der hiſtoriſchen Hauptwiſſenſchaften und deren Hülfs-Doktrinen Archäologie, Alterthumskunde, Chronologie, Diplomatik, Epigraphik, Genealogie, Heraldik, Hieroglyphik, Mythologie, Mythographie, Numismatik, Sphragiſtik, Toponomie u. politiſchen Arithmetik. Von D. Johann Ernſt Fabri. Erlangen, 1808.

§. 165.

Unter die beſondern Hülfsquellen der Polizei-Wiſſenſchaft muß zuerſt gezählt werden: das Polizei- und Kirchen-Recht.

Eine gründliche Kenntniß des geſammten Polizei-Rechtes kann kein Polizei-Theoretiker oder Polizei-Praktiker entbehren; beſonders iſt der praktiſche Gebrauch des Polizei-Rechts ausgebreitet. Vorzüglich iſt jedem Polizei-Beamten eine genaue Bekanntſchaft mit dem poſitiven Polizei-Rechte ſeines Staates höchſt nothwendig.

Aber

Aber auch das Kirchenrecht muß ſowohl der Polizei-Lehrer als auch der Polizei-Beamte kennen, weil in der Polizei die Grenz-Linie gezogen werden muß, welche weder eine ganze Kirche, noch ein einzelnes Glied derſelben überſchreiten kann, ohne der öffentlichen oder Privat-Sicherheit gefährlich zu werden. Die Polizei hat ferner auch zu beſtimmen, was eine kirchliche oder geiſtliche Korporation oder in derſelben befindliche Individuen thun können, ohne von Jemanden geſtört werden zu dürfen.

Ueber das Polizei-Recht:

Heumann, initia juris politiae Germanorum, Norimbergae, 1757.

Beiträge zum Polizei-Recht der Deutſchen. Von J. B. Hoffers. Erſter Band. Frankfurt u. Leipzig, 1765.

Von der Landeshoheit in Polizei-Sachen. Von Moſer. Frankfurt und Leipzig, 1773.

Lehrbegriff ſämmtlicher Kameral- und Polizei-Rechte, ſowohl von Deutſchland überhaupt, als ins Beſondere von den Preußiſchen Staaten. Von Friedr. Chriſt. Jonathan Fiſcher. Drei Bände. Frankfurt a. d. Oder, 1785.

Handbuch des deutſchen Polizei-Rechts, von Günther Heinrich von Berg. Sechs Theile. Hannover, 1802 — 1806.

Ueber das Kirchen-Recht:

Grundſätze des allgemeinen und beſondern protestantiſchen Kirchenſtaatsrechts. Von Juſt. Karl Wieſenhavern. Frankfnrt und Leipzig, 1749.

Gründe, ſowohl für als wider die geiſtliche Immunität in zeitlichen Dingen. Von Veremund von Lochſtein. Zweite Auflage. Straßburg, 1767.

Io. Christ. Quistorpii principia jurisprudentiae germanicae, maxime Protestantium. Rostochii, 1771.

Iosephi Valentini Eybel introductio in jus ecclesiasticum Catholicorum. Tom. IV. Editio altera et emendatior. Viennae, 1778 — 1779.

Die Klostergelübde, hiſtoriſch und ſittlich betrachtet. Frankfurt, 1782.

Grundbetrachtungen über Staat und Kirche, nach natürlichen Rechtsſätzen in Anwendung auf Deutſchland. Von Pet. Anton Frank. Mainz, 1784.

Christ. Frid. Glück praecognita uberiora universae jurisprudentiae ecclesiasticae positivae Germanorum. Halae, 1786.

Grundriß des proteſtantiſchen Kirchenrechts, zum Gebrauch akademiſcher Vorleſungen für Theologen. Von G. W. Böhmer. Göttingen, 1786.

Entwurf eines geiſtlichen Staats- und Privat-Rechts für das katholiſche Deutſchland, ganz den heutigen Umſtänden angemeſſen. Frankfurt und Leipzig, 1787.

Verſuch

Verſuch einer ſyſtematiſchen Entwickelung der Grenzen zwi- ſchen der kirchlichen und bürgerlichen Macht über- haupt und beſonders in Deutſchland. Von Joh. Fr. Klaproth. Mühlhauſen, 1796.

Grundſätze des gemeinen in Deutſchland üblichen Kirchen- rechts. Von D. Georg Wieſe. Zweite vermehrte u. verb. Ausgabe. Göttingen, 1798.

Handbuch des gemeinen in Deutſchland üblichen Kirchen- rechts, als Kommentar über ſeine Grundſätze. Von Ebendemſelben. Leipzig 1799.

Ueber die landesherrlichen Gerechtſame in geiſtlichen Sachen, nebſt ihren verſchiedenen Modifikationen und ihrer Aus- übung in Baiern. 1802.

Kirchenrecht. Von F. Xaver Gmeiner. Zwei Theile. Zweite vermehrte u. verbeſſerte Auflage. Gräz, 1802.

Deutſchlands neueſte Staats- und Kirchenveränderungen, hiſtoriſch, politiſch, ſtaats- und kirchenrechtlich entwi- ckelt. Von J. Paul Harl. Berlin, 1804.

Vom Kirchen-Regiment. Ein Wort zu ſeiner Zeit. 1807.

Verſuch einer proteſtantiſchen Kirchen-Ordnung, nach den Bedürfniſſen unſerer Zeit, von J. Ch. Spieß. Duis- burg und Eſſen, 1808.

§. 166.

Gründliche, theoretiſche Kenntniſſe des Zivil- und Kriminal-Rechtes ſind jedem Polizei-Ge- ſetzgeber und Ober-Polizei-Beamten we- ſentlich nothwendig.

In

In dem bürgerlichen Rechte wird die Freiheit nur negativ, d. i. als Unabhängigkeit von äußern Beſtimmungsgründen betrachtet; dem peinlichen Rechte aber liegt der poſitive Begriff der Freiheit zum Grunde. Die Theorie des bürgerlichen und peinlichen Rechts muß uns lehren, wie die äußere Freiheit der Menſchen gegenſeitig in Uebereinſtimmung zu ſetzen, und welche Strafe gerecht ſey.

Die Polizei wird nie Mals ihrem Zwecke ganz entſprechen und in jeder Hinſicht die gehörige Thätigkeit zeigen und zugleich innerhalb ihren Schranken bleiben, wenn ihr nicht die Kenntniß des bürgerlichen und peinlichen Rechtes voranleuchtet.

Die Polizei ſoll ſich hüten, perſönliche oder dingliche Rechte zu verletzen, oder in das Gebiet der Juſtiz einzudringen; aber ſie ſoll auch wachſam genug ſeyn, um Verbrechen zu entdecken und der Kriminal-Juſtiz-Stelle ſogleich anzuzeigen, indem ſonſt oft die zweckmäßigſte Kriminal-Juſtiz-Pflege ihren Zweck verfehlt, weil es ihr entweder an Beweismitteln des Verbrechens fehlt, oder der Verbrecher gar nicht verhaftet worden iſt.

Merkwürdig iſt, was in Hinſicht des bürgerlichen und peinlichen Rechtes als Hülfsquelle der Polizei

lizei im Allgemeinen Kameral-Korreſpondenten (1808. Nro. 51. S. 249—250.) ſteht: "Recht und Polizei ſtehen in beſtändiger ununterbrochener Wechſelwürkung. Wenn die Polizei-Anordnungen ſich noch ſo genau faſſen, ſo können, bei dem unter den Theoretikern noch immer obwaltenden Streite, über die Grenz-Linien des Rechts und der Polizei dieſe nicht ſo genau vorgezeichnet ſeyn, daß es nicht oft, ſehr oft auf die Beurtheilung des Polizei-Beamten ankomme, wem eigentlich die Erörterung einer Sache zuſtehe, ob der Juſtiz- oder Polizei-Behörde. Der Polizei-Behörde, deren Würkungskreis mehr exekutiviſch iſt, welcher gewöhnlich mit der größern Gewalt bewaffnet iſt, wird es hier leicht, durchzugreifen."

"Noch näher liegen ſich die Grenz-Linien der Polizei und Zivil-Juſtiz. Dieſe wird durch jene unterſtützt, beide würken gemeinſchaftlich auf denſelben Zweck; der erſten gehören die direkten Sicherheitsanſtalten als ſolche, der letztern die Unterſuchung und Beſtrafung."

"Wie viele Unordnungen richtet nicht hier ein Polizei-Beamter, der nicht gründlicher Juriſt iſt, an! Wie oft kann er durch einen Rechtsſpruch in einer bürgerlichen Sache, welche er zu ſeinem Forum zog, einen weitausſehenden Rechtsſtreit erſt erheben, welcher bei richtiger Behandlung in der Geburt erſtickt

worden

worden wäre? Und bei einem peinlichen Prozeſſe, wie kann der Polizei-Beamte die Anzeigen ſammeln, dem begangenen Verbrechen und dem Verbrecher auf die Spur kommen, wenn er nicht genau weiß, was hiezu gehört? wie oft vereitelt er durch ſein vages Zugreifen die Erhebung des Corporis delicti? wie häufig wird die ganze Unterſuchung durch ſuggeſtiv und kaptiöſe Fragen bei der erſten ſummariſchen Vernehmung des Angeſchuldigten durch die Polizei unmöglich gemacht?“

S. über das bürgerliche Recht:

J. G. Eſtors bürgerliche Rechtsgelehrſamkeit der Deutſchen, nach Maaßgebung der Reichsabſchiede und bewährter Nachrichten, auch der Regierungs-, ſodann Rechts- und Polizei- anbenebſt der Kammer-, ingleichen der Stadt-Landwirthſchaftskunde, ausgefertigt von Joh. Andr. Höfmann. Marburg, 1757.

Grundſätze der in Deutſchland geltenden Rechte. Von Karl Böll. Erlangen, 1780.

Merkwürdige Rechtsfälle und Abhandlungen, nebſt beigefügten Urtheilen der Erlanger Juriſten-Fakültät. Von J. B. Geiger und F. Glück. 3 Theile. Erlangen, 1792 — 1806.

Ausführl. Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld, ein Kommentar. Von Fr. Glück. 10 Bände. Erlangen, 1793 - 1808.

Auszug aus dem Preußiſchen Landrecht mit Beifügung der über daſſelbe ſeit dem 1. Jun. 1794. herausgekommmenen

Verord-

Verordnungen, Reſkripten und Reſolutionen auf erfolgte Anfragen. Von Friedr. Heinrich Scheibe. Erſter Theil. Erlangen, 1800.

Theoretiſch-praktiſcher Kommentar über die Heinekziſchen Inſtitutionen, nach deren neueſten Ausgabe, von D. Ludw. Jul. Friedrich Höpfner. 7te Auflage, von Neuem durchgeſehen, mit einigen Anmerkungen und Zuſätzen begleitet von D. A. J. Weber. Frankfurt am Main, 1803.

Lehrbuch der Pandekten oder des heutigen Römiſchen Rechtes, von Hofrath Hugo in Göttingen. 3te, zum Theil neu ausgearbeitete, Auflage. Berlin, 1805.

Syſtem des Pandekten-Rechts, von A. F. Thibaut. 2te, durchaus vermehrte und verbeſſerte Auflage. Drei Bände. Jena, 1805.

Magazin des Königl. Baier. Staats- und Privat-Rechts. 4 Hefte. Ulm, 1807—1808.

Handbuch des Königl. Baier. gemeinen bürgerlichen Rechts. Drei Bände. Landshut, 1808.

Entſcheidungen der Juriſten-Fakultät zu Altdorf. Von Fr. W. Götz. Erſtes Bändchen. Nürnberg, 1808.

Archiv für die Geſetzgebung und Reform des juriſtiſchen Studiums. Von N. Th. Gönner. I. Band. 3s Heft. Landshut, 1808.

Kritik des Entwurfs einer neuen Gerichtsordnung für die Königl. Sächſ. Lande. Von Ebendemſelben. Landshut, 1808.

Koder

Einleitung zur Rechtswiſſenſchaft. Von A. Gründler. Erlangen, 1808.

Koder Napoleon, überſetzt nach der neuen offiziellen Ausgabe von L. Spielmann. Straßburg, 1808.

Geſetzbuch Napoleons. Aus dem Franzöſ. überſetzt von Daniels. Kölln, 1808.

Einleitung in das Geſetzbuch Napoleons, oder Bemerkungen deutſcher Gelehrten über die neue Franzöſ. Geſetzgebung. Düſſeldorf, 1808.

Napoleons I. bürgerliches Geſetzbuch, nach der neueſten offiziellen Original-Ausgabe, verdeutſcht von K. L. M. Müller. Leipzig, 1808.

Napoleons I. bürgerliche Gerichtsordnung, nach der offiziellen Ausgabe verdeutſcht von K. L. M. Müller. Leipzig, 1808.

Napoleons I. bürgerliches Geſetzbuch, nach der neueſten offiziellen Ausgabe verdeutſcht von C. J. Erhard. Leipzig, 1808.

Napoleons I. Geſetzbuch nach ſeinen Abweichungen von Deutſchlands gemeinem Rechte. Ein Handbuch für deutſche Geſchäftsmänner. Von A. W. u. F. G. Pfeiffer. Erſter Band. Göttingen, 1808.

Erläuterung der Zivil-Geſetzgebung Napoleons und Juſtinians, aus ſämmtlichen Quellen, und nach ihrem ſubſidiariſchen Verhältniſſe, in Vergleichung mit dem Preuß. Landrechte. Erſter Theil. Gieſſen, 1808.

Handbuch des Franzöſ. Zivil-Rechts. 2 Theile. Von K. S. Zachariä. Heidelberg, 1808.

I. T. Zäuneri introduct. in jus digestorum ordini naturali disposita. II. Part. Salisburgi, 1808.

S. über das peinliche Recht:

Chr. Fr. Ge. Meister Diss. de juris Romani criminalis in germaniae foris maxime hodiernis auctoritate. Goett. 1766.

Bibliothek des deutſchen peinlichen und Lehnrechts. Von J. S. Geuler. Frankfurt und Leipzig, 1788.

Entwurf einer neuen peinl. Geſetzgebung, vorzüglich für das Fürſtenth. Bamberg. Von M. Pflaum. Erlangen, 1793.

Henr. Bensen de fundamento poenarum capitalium tam hist. quam philosoph. spectato. Erlangae, 1794.

Entwurf einer Litteratur des Kriminal-Rechts, in ſyſtematiſcher Ordnung. Von Heinr. Blümner. Leipzig, 1794.

Lehre von Belohnung und Strafe in ihrer Anwendung auf die bürgerliche Vergeltungsgerechtigkeit überhaupt und auf die Kriminal-Geſetze ins Beſondere. Von J. H. Abicht. 2 Bände. Erlangen, 1796.

Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und dem peinlichen Prozeſſe. Von Kleinſchrod. Drei Bände. Erlangen, 1797—1806.

Syſtematiſche Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts nach der Natur der Sache und der poſitiven Geſetzgebung. Von Ebendemſelben. Drei Theile. 3te verbeſſerte Auflage. Erlangen, 1805.

Verſuch

Verſuch über die wiſſenſchaftliche Behandlung des peinlichen Rechts. Von K. A. Tittmann. Leipzig, 1798.

Grundſätze der Kriminal-Rechtswiſſenſchaft, nebſt einer ſyſtematiſchen Darſtellung des Geiſtes der deutſchen Kriminal-Geſetze. Von K. Grollmann. Gießen, 1798.

Ueber die Begründung des Strafrechts und der Strafgeſetzgebung. Von Ebendemſelben. Gießen, 1799.

Chr. Gotth. Hübner principia processus inquisitorii etc. Lips. 1799.

Reviſion der Grundſätze und Grundbegriffe des poſitiven peinlichen Rechtes. Von D. P. J. Anſelm Feuerbach. Erſter Band. Erfurt, 1799. Zweiter Band, Chemnitz, 1800.

Lehrbuch des gemeinen in Deutſchland gültigen peinlichen Rechts. Von Ebendemſelben. Dritte verbeſſerte Auflage. Gießen, 1805.

Hals- oder peinliche Gerichts-Ordnung Kaiſer Karl V. Herausgegeben von J. Chr. Koch. Fünfte Auflage. Gießen, 1800.

Beiträge zur Kritik der Feuerbachiſchen Theorie über die Grundbegriffe des peinlichen Rechts. Von A. F. J. Thibaut. Hamburg, 1802.

Geſetzbuch über Verbrechen. 2 Theile. Der 2te Theil auch unter dem beſondern Titel: Ueber ſchwere Polizei-Uebertretungen. Wien, 1803.

Metaphyſik der Kriminal-Geſetzgebung im Staate. Von Joſ. Mich. Vinz. Burkardt. Erlangen, 1807.

§. 167.

Unter die beſondern Hülfsquellen der Polizei-Wiſſenſchaft gehört auch Kenntniß der merkwürdigſten poſitiven Polizei-Geſetzgebungen und Polizei-Organiſationen einzelner Staaten. So wie den Polizei-Lehrern und Polizei-Beamten überhaupt die Kenntniß der beſten Schriften über Polizei nothwendig iſt: ſo finden beide ins Beſondere eine reiche Ausbeute in den Sammlungen der Polizei-Geſetze und Polizei-Anſtalten der kultivirten Staaten, von den älteſten bis auf die neueſten Zeiten.

Das Studium der Geſetzbücher der merkwürdigſten Staaten, beſonders aller auf Polizei hinzielenden Verordnungen und Einrichtungen iſt daher ſowohl dem Polizei-Theoriſten als auch dem Polizei-Praktiker zu empfehlen.

S. De la Marre, Traité de la police à Paris, Tom. I—IV. à 1700.

Herzogl. Sächſ. Weimariſche Polizei- und Landes-Ordnung vom 22. Dez. 1706.

Codex Augusteus, oder neu vermehrtes Corpus Iur. Sax. von Joh. Chr. Lünig. 3 Theile. Leipzig, 1729. Fortgeſetzter Codex Augusteus, II. Abtheilungen. Leipzig, 1772.

Chro-

Chronologiſches Regiſter über den ganzen Auguſteiſchen Koder und deſſen Fortſetzung. (Von Hommel.) Leipzig, 1778.

Schmausſii Corp. Iur. publ. S. R. I. acad. Frankfurt und Leipzig, 1735.

Marggr. Brand. Bayreuth. revidirte und verbeſſerte Polizei-Ordnung vom 1 Sept. 1746.

Sammlung der Polizei-Schlüſſe vom fränkiſchen Kreis, vom J. 1600. bis 1748. Nürnberg, 1752.

Sammlung der Kurmainziſchen Polizei- und Kommerzien-Verordnungen. Mainz, 1752.

Mylii novum corpus constitutionum marchicarum. Berolini et Halae, 1757.

Bibliothek von ökonomiſchen, Kameral-, Polizei-, Handlungs-, Manufaktur-mechaniſchen und Bergwerksgeſetzen, Schriften und kleinen Abhandlungen. Von J. J. Moſer. Ulm, 1758.

Neue Sammlung verſchiedener in die Kameral-Wiſſenſchaft einſchlagenden Abhandlungen und Urkunden. Von J. G. Schreber. 8 Theile. Bützow u. Wismar, 1762—1765.

Moſaiſches Recht. Von J. D. Michaelis. 6 Theile. 1771—1774. nachgedr. Biel, 1778.

Sammlung aller Baden-Durlach. Polizei-Verordnungen. Von Gerſtlacher. Karlsruhe, 1772—1774.

Des Kurfürſtenthums (nunmehr Königreichs) Sachſen allgemeine und der Reſidenz-Stadt Dresden beſon-

dere Polizei. Von G. Schmieder. 3 Theile. Dresden, 1774—1790.

Churf. Braunſchweig-Lüneburg. Landesgeſetze und Verordnungen. Von Willich. 3 Theile. Göttingen, 1780.

Sammlung auserleſener Deutſcher Landesgeſetze, die das Polizei- und Kameral-Weſen zum Gegenſtande haben. 1—4te Abth. Frankf. am Main, 1781—1783. Fortgeſetzt von Joh. Beckmann.

Praktiſche Beiträge zur Kameral-Wiſſenſchaft für die Kameraliſten in den Preußiſchen Staaten. Von G. A. H. v. Lamotte. 4 Theile. Leipzig, 1782—1786.

Abhandlung von der Polizei-Verfaſſung in Frankreich. Aus dem Franzöſ. Wien, 1791.

Die praktiſche Polizei; oder Handbuch für Magiſträte, Wirthſchaftsämter, Aerzte, Wundärzte in den Kaiſerl. Oeſtr. Staaten. Prag, 1794.

Handbuch zur Kenntniß des Preußiſchen Polizei- und Kameral-Weſens. Von A. Friedrich Haſe. 2 Bände. Magdeburg, 1794—1797.

Kurpfalzbaieriſch. gelehrt-deziſives Geſetz-Lexikon. Von H. B. M. Wagner. V. Theile. 1800—1801.

Beiträge zur Verwaltung der Landes-Polizei in den Meklenburg-Schweriniſchen Landen. Von J. A. B. von Sukkow. Schwerin, 1801.

Sammlung ſämmtlicher Verordnungen für die Königl. Preuß. Provinzen in Franken ſeit ihrer Vereinigung mit dem Preuß. Staate. Herausgegeben von Chr. Sigism. Krauſe. 1. Band. Baireuth, 1802.

Eberh.

Eberh. Lud. Frid. Arnold de legum Romanorum, quae politiam spectant, usu hodierno. Goett. 1804.

Abriß des praktiſchen Kameral- und Finanz-Weſens, nach den Grundſätzen, Landesverfaſſungen und Landesgeſetzen in den Königl. Preuß. Staaten. Von G. Heinr. Borowski. 2 Bände. 3te Ausgabe. Berlin, 1805.

Annalen des Fürſtenthums Anſpach unter der Preuß. Regierung von 1792—1806., von Lang. Frankfurt und Leipzig, 1806.

Sammlung deutſcher Polizei-Geſetze, nach der Ordnung des Handbuchs des deutſchen Polizei-Rechts. Von Günther Heinrich von Berg. Zwei Theile. Hannover, 1806.

Polizei-Vorſchriften für die großherzoglich-badiſche Haupt- und Reſidenz-Stadt Mannheim, 1807.

Vertraute Briefe über die innern Verhältniſſe am Preußiſchen Hofe ſeit dem Tode Friedrichs II. 5 Bände. Amſterdam und Kölln, 1807—1808.

Neue Feuerbrände. Herausgegeben von dem Verfaſſer der vertrauten Briefe. 14 Hefte. Ebendaſelbſt, 1807—1808.

Erinnerungen für die Einwohner des Fürſtenthums Baireuth aus den Preußiſchen Regierungs-Jahren von 1792 bis 1803. Von Weltrich. Baireuth, 1808.

Vergleichende Schilderung der Organiſation der franzöſiſchen Staatsverwaltung in Beziehung auf das Königreich Weſtphalen und andere Deutſche Staaten. Frankfurt und Leipzig, 1808.

Zum

Zum Theil als Darſtellung der Polizei-Verfaſſung im Königreich Baiern kann man folgende Schrift betrachten: Polizei oder Staatseinwohner-Ordnungen für Sicherheit und Wohlfahrt im Allgemeinen. Von A. Eiſenhuth. 2 Bände. Neumarkt u. Landshut, 1808.

Darſtellung der Kantons-, Juſtiz- und Polizei-Verfaſſung in Frankreich. Von K. v. Lewer, im Allgemeinen Kameral-, Polizei-, Oekonomie-, Forſt-, Technologie- u. Handels-Korreſpondenten (Nro. 35. 42. u. 44. des 3ten Jahrgangs oder 1808.)

Wien und Berlin in Parallele. Von F. v. C—n. Amſterdam und Kölln, 1808.

Syſtematiſcher Index über die Königl. Baier. allgemeinen und Privat-Verordnungen von 1806 und 1807. Gedruckt 1808.

§. 168.

Unter die vorzüglich wichtigen beſondern Hülfsquellen der Polizei-Wiſſenſchaft gehört die Staatswirthſchaftswiſſenſchaft (§. 91.).

Wie ſollen Polizei-Theoretiker oder Polizei-Praktiker die allgemeinen und beſonderen Hinderniſſe der Bevölkerung und Induſtrie, d. i. der Vermehrung oder vortheilhaften Anwendung der produktiven Kräfte (nämlich der Natur, der Arbeit und des Kapitals) kennen lernen und die zweckmäßigſten Mittel, um

um ſie zu verhüten oder zu entfernen, beſtimmen; wie über Regulirung der Taxen der Lebensmittel, des Arbeitslohnes der freien Arbeiter überhaupt und des Geſindes ins Beſondere, und über den geſetzlichen Zinsfuß richtig denken; wie Verbote der Ein- und Ausfuhr, Monopolien, Privilegien und Zünfte oder Innungen u. ſ. w. gehörig beurtheilen, wenn es ihnen an einer reif durchdachten und konſequenten Theorie der Staatswirthſchaft fehlet, die den Polizeibeamten, und ſelbſt den Juriſten, nicht genug zu empfehlen iſt? —

Ich wüßte weder Anfang noch Ende, wollte ich alle Sünden der Polizei-Praxis erzählen, die bloß darum begangen werden, weil die Staatswirthſchaftswiſſenſchaft für ſo viele unſerer Polizei-Praktiker eine terra incognita iſt. — —

Merkwürdig iſt, was in dieſer Hinſicht Hr. Prof. Schramm in ſeiner ſyſtematiſch geordneten Ueberſicht der gemeinnützlichſten Kenntniſſe für die Bildung rechtſchaffener Staatsbeamten (Elberfeld, 1805. S. 6—7.) ſagt: "Wie manches Mal werden bloß juriſtiſch, folglich einſeitig gebildete Rechtsbeiſtände und Richter geſtehen müſſen, beſonders in den erſten Jahren ihrer Anſtellung ſich in der mißlichen Lage befunden zu haben, nicht nur bei Streitfragen

über

über verwickelte Handelsverhältniſſe, ſondern auch bei Vorfällen des täglichen Lebens, bei Streitigkeiten zwiſchen gemeinen Land- und Gewerbsleuten — den wahren Punkt der Sache zu verfehlen, und die häßlichſten Mißgriffe, die ſchiefſten Entſcheidungen ſich zur Schuld kommen zu laſſen. — Was noch ſchlimmer iſt, wie manches Mal können ſelbſt höhere Regierungsdikaſterien, wenn ſie unglücklicher Weiſe aus Gliedern von ſo einſeitiger Bildung beſtehen, — in Gefahr gerathen, in Angelegenheiten von der größten Wichtigkeit für den ganzen Staats-Körper verkehrte Maaß-Regeln zu wählen, und zweckwidrige Verordnungen zu erlaſſen? — Verordnungen, welche gerade den ärmſten Theil der Unterthanen öfters am empfindlichſten treffen, indem ſie die arbeitende Klaſſe übermäßig belaſten, dem Gange der Induſtrie Feſſeln anlegen, die Bevölkerung nieder drücken, oder zuweilen gar zu Mißhandlungen Anlaß geben u. ſ. w.“

Anmerk. Im Königreich Baiern iſt die Staatswirthſchaftslehre unter die nothwendigen Lehrfächer des Juriſt. Lehr-Kurſus gezählt.

Unterſuchung der Grundſätze der Staatswirthſchaft, als ein Verſuch über die Wiſſenſchaft von der innerlichen Politik bei freien Nationen. Von Stewart. Aus dem Engl. überſetzt. 2 Theile. Tübingen, 1769.

Des Abts Genoveſi Grundſätze der bürgerl. Oekonomie, nach der neueſten italieniſchen Ausgabe überſ. von Aug. Witzmann. 2 Theile. Leipzig, 1776.

Lehre

Lehre von der Staatswirthſchaft, von Martin Schmidt. 2 Bände. Mannheim u. Lautern, 1780.

Entwurf der Land-, Stadt- und Staatswirthſchaft. Von Joh. Chriſt. Förſter. Berlin, 1782.

Grundriß der Staatswirthſchaft, zur Belehrung und Warnung angehender Staatswirthe, entworfen von dem Verfaſſer des Lehrbegriffs der Oekonomie und Kameral-Wiſſenſchaften. Frankfurt a. Main, 1782.

Analytiſche Verſuche über die Grundſätze der Staatswirthſchaft. Kölln, 1785.

Thalwitzers 4 kurze Abhandlungen: 1) über Induſtrie und Manufaktur; 2) über Handlung und Reichthum; 3) über Münze und Wechſel-Kurs, und 4) über Intereſſe und Luxus. Kopenhagen u. Hamburg, 1785.

Des Grafen von Ferri Betrachtungen über die Staatswirthſchaft, aus dem Ital. überſetzt, mit Anmerkungen und einer Abhandlung über Projekte, von Schmidt. Mannheim, 1785.

Ueber die wahren Quellen des National-Wohlſtandes, Freiheit, Volksmenge, Fleiß, im Zuſammenhange mit der moraliſchen Beſtimmung des Menſchen und der Natur der Sachen, von L. Hennings. Koppenh. u. Leipz. 1785.

Kleine ökonomiſche und kameraliſtiſche Schriften, von Ebendemſelben. Ebendaſelbſt, 1787.

Friedrichs des Zweiten ökonomiſches, politiſches und Finanz-Syſtem. Berlin, 1789.

Grundſätze der Macht und Glückſeligkeit der Staaten in Rückſicht auf Reichthum und Bevölkerung. Von Chr. Gotthelf Ahnert. Leipzig u. Riga, 1794.

Riquetti

Riquetti oder Marquis von Mirabeau politiſche Oekonomie der geſammten Land- und Staatswirthſchaft, gebaut auf die unwandelbare Ordnung phyſiſcher und moraliſcher Geſetze zur ſicheren Beförderung des Wohlſtandes der Länder; aus dem Franzöſ. und mit Anmerkungen herausgegeben von Wichmann. Leipzig, 1797.

Die Grundlehre der Staatswirthſchaft, ein Elementar-Buch für Regenten, und alle, die ſich dem Dienſte des Staates widmen wollen, von Joh. Heinrich Jung. Marburg, 1792.

J. J. Rouſſeaus Abhandlung über die politiſche Oekonomie, aus dem Franzöſ. und mit freimüthigen Anmerkungen. Berlin, 1792.

Adam Smith Unterſuchung über die Natur und Urſachen des National-Reichthums, aus dem Engl. 4te Ausgabe. Ueberſetzt von Garve. 4 Bände. Breslau, 1793 — 1796. — 2te mit dem Leben des Verfaſſers vermehrte Auflage. 3 Bände. Ebendaſelbſt, 1793.

Franz Mengotti Abhandlung über den Kolbertismus oder die Freiheit des Kommerzes, aus dem Ital. von Joſeph Utzſchneider. München, 1794.

Lehrbuch der Staatswirthſchaft, von Walther. Gießen, 1798.

Handbuch der allgemeinen Staatswiſſenſchaft, von Ch. J. Voß. III. Th. 2r Band Staatswirthſchaftslehre. Leipzig, 1798.

Verſuch eines ſyſtematiſchen Grundriſſes der reinen und angewandten Staatslehre. Von H. Benſen. 3te Abtheilung.

lung, welche unter andern die Staatswirthſchaftslehre enthält. Erlangen, 1799.

Materialien zur Aufſtellung einer vernünftigen Theorie der Staatswirthſchaft, von Joh. Adolph Dori. Leipzig, 1799.

David Hume's politiſche Verſuche. Von Neuem aus dem Engliſchen überſetzt. Mit einer Zugabe des Ueberſetzers. Königsberg, 1800.

Ueber die Urſachen des engliſchen National-Reichthums, von Niemaier. Berlin, 1800.

Abhandlungen über wichtige Gegenſtände der Staatswirthſchaft, von Herrn von Struenſee. 3 Bände. Berlin, 1800.

Abhandlung von dem Geldumlauf in anhaltender Rückſicht auf die Staatswirthſchaft u. Handlung. Von Büſch. 2 Theile. 2te Ausgabe. Hamburg und Kiel, 1800.

Staatswirthſchaft, nach Adam Smith bearb. von A. F. Lueder. 3 Theile. Berlin, 1800 — 1803.

Patriotiſche Phantaſien, von Juſtus Möſer. 3 Theile. Berlin, 1804.

Grundzüge zur Verbeſſerung des Kredit-Weſens inſonderheit auf Ritterſchaftlichen Gütern in Mecklenburg, von einem daſigen Gutsbeſitzer (Herrn Staats-Miniſter von Pleſſen). 1804.

Annalen der Preußiſchen Staatswirthſchaft und Statiſtik. 4 Bände. Halle u. Leipzig, 1804 — 1806.

Betrach-

Betrachtungen über den National-Reichthum Preußens, und über den Wohlſtand ſeiner Bewohner, von L. Krug. 2 Theile. Berlin, 1805.

Grundſätze der National-Oekonomie oder National-Wirthſchaftslehre, von L. Heinr. Jakob. Halle, 1805.

Grund-Linien einer Theorie des Staates, des Geldes und der Staatswirthſchaft. Von J. P. Harl. Erlangen, 1805.

Enzyklopädie der Geldwiſſenſchaft. Erſter Theil, welcher die Geſchichte des Geldes und eine allgemeine ſtaatswirthſchaftliche Theorie deſſelben enthält. Von Ebendemſelben. Ebendaſelbſt, 1806.

Allgemeiner Kameral-, Polizei-, Oekonomie-, Forſt-, Technologie- nnd Handels-Korreſpondent. Bearbeitet von einer Geſellſchaft theoretiſcher und praktiſcher Kameraliſten, Oekonomen, Forſtwirthe, Technologen u. ſ. w. und herausgegeben von Ebendemſelben. Drei Jahrgänge oder ſechs Bände in gr. Quart. Erlangen, 1806—1808. Dieſer Allg. Kameral-Korreſpondent nebſt dem Univerſal-Kameral-Verkündiger erſcheint wöchentlich drei Mal, iſt poſttäglich auf allen Poſt-Aemtern und Zeitungs-Expeditionen, und monatlich in allen Buchhandlungen zu haben. Er wird ununterbrochen fortgeſetzt, und man kann zu jeder Zeit eintreten.

Ueber National-Einkommen. Von Fr. Karl Fulda. Stuttgardt, 1805.

Verſuch eines Grundriſſes der Staatswirthſchaftslehre. Von J. Aug. Reinhard. Mannheim, 1805.

Anfangs-

Die National-Oekonomie, ein philoſophiſcher Verſuch über die Quelle des National-Reichthums, und über die Mittel zu deſſen Beförderung. Von Julius Grafen v. Soden. 3 Bände. Leipzig, 1805 — 1808.

Verſuche über Nahrung und Unterhalt in ziviliſirten Staaten, ins Beſondere über Wohlfeilheit und Theuerung, politiſch und ſtaatswirthſchaftlich bearbeitet vom Ritter von Koch Sternfeld. München, 1805.

Anfangsgründe der Staatswirtbſchaft oder die Lehre vom National-Reichthume. Von Chriſt. v. Schlözer. 2 Bände. Riga, 1806 — 1807.

Briefe über die jetzige Zeit und drückende Theuerung. 2 Hefte. 2te Auflage. Leipzig, 1806.

Ueber die National- und Finanz-Wirthſchaft der öſterreichiſchen Monarchie, nach dem Frieden von Presburg, von Geyer. Frankfurt, 1806.

Der preußiſche Staatsanzeiger. Herausgegeben von einer Geſellſchaft von Geſchäftsmännern. 12 Hefte. Berlin, 1806.

Bemerkungen über einige Gegenſtände der Ruſſiſchen Staatswirthſchaft. Von F. G. Würſt. Mit 14 Tabellen. Berlin, 1806.

N. F. Canards Grundſätze der Staatswirthſchaft. Aus dem Franzöſ. überſetzt. Ulm, 1806.

Grundlage zur Staatswirthſchaftskunſt. Von G. Hufeland. Gießen, 1807.

Abhandlung über die National-Oekonomie. Von J. B. Say. Aus dem Franzöſ. überſetzt, mit Anmerkungen u.

Zu-

Zuſätzen verſehen von L. H. Jakob. 2 Bände. Halle und Leipzig, 1807.

Ueberſicht der franzöſiſchen Staatswirthſchaft bis zum Finanz-Plan für 1806. Von Rudolph Boſſe. Zwei Theile. Braunſchweig, 1807.

Original-Ideen über Gegenſtände der Staats-Oekonomie und veterinäriſchen Polizei. Von M. J. J. Wilh. Lux. Leipzig, 1807.

Abriß der Staats-Oekonomie und Staatswirthſchaftslehre. Von L. Krug. Berlin, 1808.

Begründung des ſtaatswirthſchaftlichen Studiums, als einer eigenen Wiſſenſchaft, und deſſen Behandlung. Von C. v. Hagen. Landshut, 1808.

Handbuch der Staatswirthſchaft, von Th. Schmalz. Berlin, 1808.

Staatswirthſchaft von Chr. Jakob Kraus. Nach ſeinem Tode herausgegeben von Hans v. Auerswald. Zwei Theile. Königsberg, 1808. (Unſtreitig das beſte Werk in der ſtaatswirthſchaftlichen Litteratur.)

Die ſtaatswirthſchaftl. Schriften von G. Sartorius ſind bereits oben (§. 10.) angezeigt worden.

§. 169.

Eine wichtige Stelle in der Reihe der beſonderen Hülfsquellen der Polizei-Wiſſenſchaft behauptet auch die Produktions-Wiſſenſchaft, welche lehrt, wie die nützlichen (organi-

ganiſchen und unorganiſchen) Naturalien erzeugt und gewonnen werden.

Die Produktions-Wiſſenſchaft oder ökonomiſche Theorie verſchafft eine Ueberſicht des Ganzen des landwirthſchaftlichen Gewerbes, und gewährt dem Polizeibeamten die Kenntniß der Hinderniſſe und Beförderungsmittel deſſelben.

Die Gewerbe-Polizei und die Veterinär-Polizei können ohne Hülfe der Produktions-Wiſſenſchaft nicht bearbeitet werden. Selbſt die medizinische Polizei muß in Anſehung der Sorge für hinlängliche Quantität und gehörige Qualität der animaliſchen und vegetabiliſchen Speiſen und ſelbſt der Getränke — ſowohl der natürlichen als auch der künſtlich zubereiteten — äußerſt unvollſtändig bleiben, wenn ſie die Hülfe der Produktions-Wiſſenſchaft vermißt, von der ſie Belehrung über Verderbniß und Erkrankung der Pflanzen oder über die giftigen Beſtandtheile derſelben, über die Krankheiten der Thiere überhaupt, über die erſten Kennzeichen derſelben und die Hülfsmittel dagegen, und über die an ſich würklich ſchädlichen Thiere ins Beſondere zu erwarten hat.

Der Ackerbau iſt auch das einzige Gewerbe, auf das ſich eine Nation verlaſſen kann; er iſt der erſte feſte Grundpfeiler der Bevölkerung, und

Voll-

Vollkommenheit der Fabriken und des Handels hängen von der Ausdehnung und Vervollkommnung der Landwirthſchaft ab.

Daher lehrt uns die Geſchichte, daß ſchon die Polizei der Aegyptier, Juden, Griechen und Römer auf Beförderung des Ackerbaues gerichtet war, und die Alten die Maxime hatten, kein anderes Gewerbe auf Koſten des Ackerbaues zu begünſtigen. Das Hauptgewerbe der alten Welt war Ackerbau und jeder Bürger Gutsbeſitzer. — in Aegypten war der Ackerbau das wichtigſte Gewerbe, er war gleich Falls Hauptgewerbe aller Griechiſchen Staaten, ſelbſt von Korinth und Athen. Auch das Gebiet der Karthagiſchen Republik war von landbautreibenden Völkern beſetzt und angebauter als irgend ein Land. Rom hätte gewiß nie den Gipfel ſeiner Größe erreicht, wenn es nicht den Ackerbau ſo ſehr befördert hätte. Die Hauptbeſchäftigung aller Stände bei den Römern war Ackerbau. Ungeachtet Rom's Gebiet fünfhundert Jahre nach Erbauung der Stadt nur 24 engl. Meilen betrug, ſo zählte man doch 292,000 ſtreitbare Bürger, die der Ackerbau ernährte. Diejenigen Römer, die im Ackerbau nachläſſig waren, ſtieß man aus der Rathsverſammlung und aus dem Ritterſtande.

Auch die Geſetzgeber anderer Völker hielten ſich von der Nothwendigkeit überzeugt, den Ackerbau in be-

beſondern Schutz zu nehmen und zu befördern. Wenn bei den Longobarden Soldaten in einem Dorfe Schaden ſtifteten, mußten ſie ſehr große Geldſtrafe bezahlen, deren eine Hälfte der König, die andere aber derjenige bekam, welchem der Schade zugefügt worden war. (Leg. Longob. Lib. I. Tit. 18.). Bei den Sachſen und Schwaben ſtanden die Feldgüter unter vollkommener Sicherheit — pace Dei — (Sachſ. Spieg. II. 66. Schwab. Spieg. c. 194.). Den Schaden in Anſehung der Ackergeräthe mußte der Thäter vierfach erſtatten, welches auch der Dieb, der ſie geſtohlen hatte, bezahlen mußte. (Io Paul. Kressii Disp. de priv. agric. apud Germ. I. 19.). Es wurde auch überhaupt derjenige, welcher bei den Deutſchen den Ackerbau verſäumte, durch gewiſſe, dazu beſtimmte, Aufſeher gezwungen. (Kress, l. c. p. 21.)

S. 1) Kameral-enzyklopädiſche Schriften, welche die Produktions-Lehre enthalten:

Staatswirthſchaft, oder ſyſtematiſche Abhandlung aller ökonomiſchen und Kameral-Wiſſenſchaften. Von J. H. G. v. Juſti. Leipzig, 1754.

Lehrbegriff ſämmtlicher ökonomiſchen und Kameral-Wiſſenſchaften. Von Hrn. v. Pfeiffer. 2 Theile. Mannheim, 1770 — 1779.

Grundſätze der Univerſal-Kameral-Wiſſenſchaft. Von Ebendemſelben. 2 Theile. Frankfurt a. M. 1783.

Verſuch einer Grundlehre ſämmtlicher Kameral-Wiſſenſchaften. Von Dr. Joh. Heinrich Jung. Lautern, 1779.

Grundriß des Kameral-Weſens. Von Rüdiger. Halle, 1781.

Die Kameral-Wiſſenſchaften nach dem Grundriſſe des Herrn Geheimen Raths Darjes, zum akad. Gebrauch entworfen von L. J. D. Sukkow. 2te vermehrte Auflage. Jena, 1784.

J. Friedr. Lamprechts Entwurf einer Enzyklopädie und Methodologie der ökonomiſch-politiſchen und Kameral-Wiſſenſchaften, zum Gebrauch akadem. Vorleſungen. Halle, 1785.

Gemeinnütziges Handbuch der Land- und Stadtwirthſchaft, Polizei- und Kameral-Wiſſenſchaft, mit mehrern wichtigen ganz neuen ökonomiſchen Entdeckungen verſehen. Von Ch. F. Parrot. Nürnberg, 1790.

Erſte Linien der Kameral-Wiſſenſchaft. Von B. S. Rau. Frankfurt am Main, 1791.

Abriß des ſogenannten Kameral-Studiums und Beſtimmung ſeines Zweckes für ſich und in Verbindung mit der Rechtsgelehrſamkeit, für ſeine Vorleſungen entworfen von Aug. Niemann. Kiel, 1792.

Enzyklopädie der Kameral-Wiſſenſchaften im eigentlichen Verſtande, entworfen von D. K. G. Rößig. Leipzig, 1792.

Entwurf einer Enzyklopädie und Methodologie der geſammten Staatswiſſenſchaften und ihrer Hülfs-Diſziplin, von Demſelben. Ebendaſelbſt, 1797.

Enzy-

Enzyklopädie der Kameral-Wiſſenſchaften, zum Gebrauch akadem. Vorleſungen, von Theod. Schmalz. Königsberg, 1797.

Verſuch einer kurzen Skizze der ökonomiſch-politiſchen oder ſtaatswirthſchaftlichen Enzyklopädie. Von L. W. Medikus. Leipzig, 1797.

Erſte Grund-Linien der Kameral-Wiſſenſchaft. Von Ch. Hennings. Hanau, 1800.

Syſtematiſcher Abriß der ſogenannten Kameral-Wiſſenſchaften. Für ſeine Vorleſungen entworfen von F. Karl Fulda. Tübingen, 1802.

Einleitung in das Studium der Kameral-Wiſſenſchaften; nebſt dem Entwurf eines Syſtems derſelben. Von F. Bened. Weber. Berlin, 1803.

Abriß der Staats- und Kameral-Wiſſenſchaften, von A. F. Crome. Gießen, 1803.

Syſtematiſch geordnete Ueberſicht der gemeinnützlichſten Kenntniſſe für die Bildung rechtſchaffener Staatsbeamten. Als Leitfaden akad. Vorleſungen über die Enzyklopädie der ökonomiſchen und politiſchen Wiſſenſchaften entworfen und mit einigen Betrachtungen über die Nothwendigkeit der Verbindung kameraliſtiſcher Kenntniſſe mit den juriſtiſchen begleitet, von Joſ. Schram. Elberfeld, 1805.

Entwurf eines vollſtändigen Syſtems der Kameral-Wiſſenſchaft. Von D. F. Seeger 2te Auflage. Mannheim und Heidelberg, 1806.

Syſtem der Wirthſchaftslehre. Von Ebendemſelben. 3te Auflage. Karlsruhe, 1807.

Grund=Linien einer Enzyklopädie der Kameral=Wiſſenſchaften, zu Vorleſungen entworfen von K. Ch. G. Sturm. Jena, 1807.

2) Oekonomiſche Wörterbücher und Bibliotheken:

Phyſikaliſch=ökonomiſche Bibliothek von den neueſten Büchern, welche die Naturgeſchichte, Naturlehre und die Stadt= und Landwirthſchaft betreffen. Von J. Beckmann. 23 Bände. Göttingen, ſeit 1770.

Oekonomiſch=technologiſche Enzyklopädie. Von Krünitz. Fortgeſetzt von Flörke. 107 Bände. Berlin, 1773—1808.

Deutſche Enzyklopädie oder allgemeines Real=Wörterbuch aller Künſte und Wiſſenſchaften, von einer Geſellſchaft Gelehrten. 22 Bände. Frankfurt a. M. 1778—1808.

Real=Wörterbuch für Kameraliſten u. Oekonomen. Von G. Gottfr. Strelin. 8 Bände. Nördlingen, 1783—1798.

Verſuch einer Hand=Bibliothek der ökonomiſchen Litteratur, mit Preißen nach Sächſiſchem und Reichsgeld, wie auch einem Materien=Regiſter, von Johann Jakob Palm. Erlangen, 1790.

Die neuere Litteratur der Polizei und Kameraliſtik, vorzüglich v. J. 1762—1802. nach alphabetiſcher Ordnung der Gegenſtände, und nach der Kronologie, geſammelt und herausgegeben von D. K. G. Röſſig. 2 Theile. Chemnitz, 1802.

Hand=

Handbuch der ökonomiſchen Litteratur, oder ſyſtematiſche Anleitung zur Kenntniß der deutſchen ökonomiſchen Schriften, die ſowohl die geſammte Land- und Hauswirthſchaft, als die mit derſelben verbundenen Hülfs- und Nebenwiſſenſchaften angehen, mit Angabe ihres Ladenpreißes und Bemerkungen ihres Werthes. 2 Theile. Von Fr. Bened. Weber. Berlin, 1803.

3) Ackerbauſchriften:

Zur Aufnahme der Landwirthſchaft. 2te Auflage. Roſtock und Leipzig, 1770.

Oeconomia forensis, oder kurzer Inbegriff der landwirthſchaftlichen Wahrheiten, welche allen, ſowohl hohen als niedern Gerichtsperſonen zu wiſſen nöthig. Von Benekendorf. 8 Bände. Berlin, 1775 — 1785.

Eckharts vollſtändige Experimental-Oekonomie, umgearbeitet von L. J. D. Sukkow. Jena, 1779.

Verſuch eines Lehrbuchs der Landwirthſchaft der ganzen bekannten Welt. Von J. H. Jung. Leipzig, 1783.

Geſetzbuch der Natur für den wirthſchaftlichen Landmann; oder allgemeine, ſowohl theoretiſche als praktiſche Grundſätze der deutſchen Landwirthſchaft. Von Ebendemſelben. Halle, 1786.

Kleine ökonomiſche und kameraliſtiſche Schriften, von A. Hennings. 2 Samml. Kopenhagen und Leipzig, 1787.

Oekonomiſch-kameraliſtiſche Schriften. Von J. Loewe. 2 Theile. Breslau, 1788 — 1789.

Der

Der Feldbau chemiſch unterſucht, um ihn zu ſeiner letzten Vollkommenheit zu erheben. Von G. Chriſt. Albrecht Rückert. Erſter Theil. Erlangen, 1789.

Handbuch der Landwirthſchaftslehre in ſyſtematiſcher Ordnung; oder das Ganze der Landwirthſchaft. Von A. H. Hatzel. 2 Bände. Heilbronn, 1794—1801.

Die erſten Gründe der Landwirthſchaft, ſofern ſie in Deutſchland anwendbar ſind. Von F. Ch. L. Karſten. Berlin und Leipzig, 1795.

Einleitung zur Kenntniß der Engliſchen Landwirthſchaft und ihrer neuern theoretiſchen und praktiſchen Fortſchritte, in Rückſicht auf Vervollkommnung deutſcher Landwirthſchaft. Von A. Thaer. 3 Bände. Hannover, 1798—1804.

Darſtellung der Grund-Prinzipien der nützlichen Hauptlandwirthſchafts-Syſteme, der Bedingungen ihrer Anwendung und des Erfolges derſelben in der Ackereintheilung und Ackerbenutzung, mit Beziehung auf die Südlichdeutſchen, Engliſchen und Nördlichdeutſchen Landwirthſchaftsarten. Von A. L. v. Seutter. Lübeck und Leipzig, 1801.

Ueber die Gemeinheitstheilung, und zwar von den Grundſätzen, wonach zu theilen, und von der Verfahrungsart des Verfaſſers bei den von ihm beſorgten Theilungen ꝛc. Von J. F. Meyer. 3 Theile. 1801—1805.

Gemeinheitstheilungs-Ordnung für das Fürſtenthum Lüneburg, vom 25. Junius 1802.

Die deutſche Landwirthſchaft in ihrem ganzen Umfange, nach den neueſten Erfahrungen bearbeitet von einer Geſellſchaft

ſellſchaft praktiſcher Oekonomen. Herausgegeben und mit einer Vorrede begleitet von J. V. Sickler. 7 Bände. Erfurt, 1802 — 1806.

Die Hinderniſſe in der Landwirthſchaft, als Spiegel für die Landwirthe von Lud. Herrmann Hans von Engel. Leipzig, 1802.

Hiſtoriſche und ſtaatswirthſchaftliche Unterſuchung über die Natural-Dienſte der Unterthanen nach Fränkiſch-Deutſcher Verfaſſung und die Verwandlung derſelben in Gelddienſte. Von K. J. Hüllmann. Berlin, 1803.

Ueber die mögliche und nützliche Einführung der Engliſchen Wechſelwirthſchaft, von Friedrich, Herzog zu Schleßwig-Hollſtein Bek, Leipzig, 1803.

Auf Erfahrung gegründete Anweiſung, die Landwirthſchaft vermöge der Einführung der Wechſelwirthſchaft zu verbeſſern u. ſ. w. Von H. A. v. Steindel. Leipzig, 1803.

Wirthſchaftliches Taſchenbuch, herausgegeben von Leutperte. Zwei Jahrg. Breslau, 1804.

Lehrbuch der Landwiſſenſchaft, von F. Ludwig Walther. 2te verm. u. verb. Ausgabe. Gießen, 1804.

Ueber die Aufhebung der Spanndienſte, beſonders in Hinſicht auf die Mark, durch ein Beiſpiel erläutert von K. A. Sebald. Berlin, 1804.

Benjamin Bell's Verſuche über den Ackerbau, nebſt einem Vorſchlage, die höhere Kultur der Felder zu befördern. Aus dem Engl. überſetzt und mit erläuternden Zuſätzen verſehen von A. Thaer. 1. Theil. Berlin, 1804.

Syſte-

Syſtematiſches Handbuch der deutſchen Landwirthſchaft, zum Unterricht für wiſſenſchaftlich gebildete Leſer. Von Joh. B. Weber. Erſt. Band. Zwei Abth. Züllichau, Freiſtadt und Leipzig, 1804.

Der Zuſtand der Landwirthſchaft in den Preuß. Staaten und ihre Reformen. Von Ebendemſelben. Leipzig, 1808.

Die Zehenden, als Steuern betrachtet, von Michael Wuz. Landshut, 1804.

Anleitung zu einem Syſtem zur Kenntniß und Verbeſſerung der freien techniſchen, wie auch höhern Landwirthſchaft nach neuer praktiſch-theoretiſcher Lehrart, mit Hinweiſung auf die beſten Verſuche der Engländer für alle Klaſſen von Staatsbürgern. Von Chr. Fr. Meyer. 2 Bände. Berlin, 1804 — 1805.

Katechismus der Baieriſchen Landes-Kultur-Geſetze ſammt einem Unterricht der Landwirthſchaft für das Landvolk, auch zum Gebrauch für Richter u. Rechtsanwälde, Volks-Schullehrer, von J. Hazzi. München, 1804. u. 1806.

Chymiſche Verſuche und Entdeckungen zur Erſparung einer großen Menge Getreides, zur Erleichterung und Erweiterung der Viehzucht und zur Verhütung einer Hungersnoth. Von J. Jaßnüger. Wien, 1805.

Preißſchriften über die Frage: welches ſind die beſten Ermunterungsmittel zur Aufnahme des Ackerbaues? nebſt einer beſondern Abhandlung über die Scherer'ſchen Mittel zum Löſchen des Feuers. Herausgegeben von der Kurf. (nunmehr Königl.) Sächſ. Leipziger ökonom. Sozietät. Dresden, 1805.

Verſuch einer Beantwortung der von der K. S. Leipziger ökonom. Soz. aufgegebenen Frage: Welches ſind die beſten

ſten Ermunterungsmittel zur Aufnahme des Ackerbaues. Eine im J. 1804. gekrönte Preißſchrift. Von Dr. J. P. Harl. Erlangen, 1806.

Praktiſche Anleitung zu richtiger Bilanzirung des reinen Ertrags und gleichzeitiger Würdigung des ſtatiſtiſchen Werthes ganzer Herrſchaften, auch einzelner Städte, Dörfer und Gefälle, entworfen von Ph. Sensburg. Karlsruhe, 1806.

Merkwürdige Landwirthſchaften in Deutſchland und Dänemark. 1r Theil. Herausgegeben von v. Eſſen. Roſtock, 1807.

Auszug aus Dr. Albrecht Thaers Beiträgen zur Kenntniß der Engliſchen Landwirthſchaft und ihrer neuern praktiſchen und theoretiſchen Fortſchritte in Rückſicht auf Vervollkommnung deutſcher Landwirthſchaft, für denkende Landwirthe und Kameraliſten. 1807. (Nürnberg, in Kommiſſ. bei Lechner.)

Handbuch des Landwirthſchaftsrechts. Von Dr. Th. Hagemann. Hannover, 1807.

Landwirthſchaftskunde nach wiſſenſchaftlichen und Erfahrungsgrundſätzen dargeſtellt. Von Duckermann. Prag, 1807.

Der praktiſche Ackerbau, oder vollſtändiges Syſtem der verbeſſerten neuen Landwirthſchaft, von R. W. Dickſon. Herausgegeben von A. Thaer. 1. Band. Berlin, 1807.

Vollſtändiger Abriß der Verfaſſung und Lage des Bauernſtandes in Pohlen bis zum Jahr 1793. in Beziehung auf

Leib-

Leibeigenſchaft, Eigenbehörigkeit, Rechte und Pflichten. Mit Erörterung der durch die Preuß. Geſetzgebung in derſelben unterworfen geweſenen darin gemachten Aenderungen bis zum J. 1806. Von v. Grevenitz. Leipz. 1807.

Obſtbaumpflanzung, eines der einfachſten Mittel zur Linderung des Kriegselends. Augsburg, 1808.

Aufruf an meine Landsleute in Baiern, zum häufigern Anbau des Hopfens. Mit einem Anhang von der beſſern Benutzung des Hopfens für Bierbrauer. München, 1808.

Die Landwirthſchaft des öſterreichiſch. Kaiſerthums. Von Dr. Franz Heintel. 1ter Theil. Wien, 1808.

Landwirthſchaftliche Blätter von Hofwyl. Herausgegeben von Emanuel Fellenberg. Erſtes Heft. Aarau, 1808.

Ueber den Körnerverluſt im Saatgetreide, und das für eine gewiſſe, leicht zu berechnende Ackerfläche eigentlich erforderliche Saatkörner-Quantum. Von J. B. Fiſcher. Nürnberg, 1808.

Ueber Erbunterthänigkeit. Ein Komment. über das Königl. Preuß. Edikt vom 9. Oktob. 1807., ihre Aufhebung betreffend. Von Th. Schmalz. Berlin, 1808.

Gedanken über die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Schleſien. Von dem K. u. D. R. v. Cölln. 1808.

Ueber Ackerbau, Getreidehandel, Kornſperre und Land-Magazine. Von H. W. Crome. Hildesheim, 1808.

Lehrbuch für praktiſche Landwirthe und Oekonomen. Von F. W. Gutſche. Breslau, 1808.

Gekrönte

Gekrönte Beantwortung der Preißfrage: Sind Befriedigungen der Aecker oder auch der Wieſen zu einer guten Landwirthſchaft nothwendig? Von M. Hornſteiner. Landshut, 1808.

Mehrere wichtige und eben ſo gründliche oder vollſtändige Abhandlungen über Landwirthſchaft überhaupt, und beſonders über Gemeinheitstheilung, Abſchaffung der Natural-Dienſte, Aufhebung der Brachen, Kleebau, Stallfütterung u. ſ. w. findet man in dem Allgemeinen Kameral-Korreſpondenten, und zwar in den Jahrgängen 1806—1808.

§. 170.

Die Technologie oder Lehre von der Verarbeitung und Veredlung der nützlichen Naturalien — von der Verwandlung der Natur-Produkte in Kunſt-Produkte — leiſtet ſowohl dem Polizei-Theoretiker als auch dem Polizei-Praktiker nützliche Dienſte. Die Technologie liefert eine ſyſtematiſche Ueberſicht aller einzelnen Arten der Kunſtgewerbe (Handwerke, Fabriken und Manufakturen); ſie lehrt uns die Wichtigkeit der verſchiedenen Kunſtgewerbe beurtheilen und die weſentlichſten Erforderniſſe zum ununterbrochenen und vortheilhaften Betriebe derſelben kennen.

Der berühmte und verdienſtvolle Hr. Hofrath Joh. Beckmann behauptet in der Vorrede zu der fünf-

fünften Ausgabe ſeiner Anleitung zur Technologie (Göttingen, 1802.): "Die Kenntniß der Handwerke, Fabriken und Manufakturen iſt jedem, der ſich der Polizei- und Kameral-Wiſſenſchaft widmen will, unentbehrlich. Denn was man veranſtalten, anlegen, anordnen, beurtheilen, regieren, erhalten, verbeſſern und nützen ſoll, wird man doch wenigſtens kennen müſſen."

Verſuch eines Lehrbuches der Fabrik-Wiſſenſchaft zum Gebrauch akadem. Vorleſungen. Von D. J. Heinrich Jung. Nürnberg, 1785.

Lehrbuch der Technologie. Von K. G. Rößig. Jena, 1790.

Lehrbuch der Technologie. Von F. Ludwig Walther. Gießen, 1796.

Das Preußiſche Fabrik- und Manufaktur-Weſen. Von einem Patrioten beleuchtet. Berlin, 1800.

Iſt die Sächſiſche Woll-Manufaktur ihrem Verderben nahe? Beantwortet mit Hinſicht auf die ſeit dem Jahre 1583. erſchienenen Landesgeſetze und die im Sörgel'ſchen Memorial enthaltenen Behauptungen. Pirna und Dresden (ohne Jahrzahl, aber nach 1801.)

Tabellariſche Beſchreibung von ſechzig Handwerken. Von J. F. Memmert u. G. Ch. Erdinger. 3 Liefer. 1803—1805.

Handbuch der praktiſchen Technologie. Von Gotthard. Hamburg u, Mainz, 1804.

Wie

Wie kann der Wohlſtand der Berliniſchen Einwohner aller Stände überhaupt und inſonderheit auch der Kaufleute und Fabrikanten vermehrt werden? Beantwortet von K. F. Wieſiger. Berlin, 1805.

Neue Fabriken-Schule. Mit illumin. Kupf. Von Chr. Lebr. Rösling. 3 Theile. Erlangen, 1806 — 1808.

Kompendiariſches Handbuch der Technologie, mit zweckmäßigen litterariſchen Nachrichten und den zur Deutlichkeit nöthigen Kupfern. Von Ebendemſelben und von J. K. W. Rösling. 1. B. 1. Abth. Ebendaſelbſt, 1806.

Allgemeines Journal für Technologie, Oekonomie u. Fabrik-Weſen. Herausgegeben von Dr. K. W. Juch. 3 Theile. Nürnberg, 1806 — 1808.

Wie iſt das Fabrik-Weſen in den Rhöngegenden auf die würkſamſte Weiſe zu beleben? Eine gekr. Prſchr. von Dr. F. Geier. Bamberg u. Würzburg, 1807.

Ueberſicht der wichtigſten Handwerke, Manufakturen u. Fabriken. Zum Gebrauch für technolog. Vorleſungen von Ferd. Kunz. Braunſchweig, 1807.

§. 171.

Endlich gehört auch noch die Handelswiſſenſchaft unter die beſondern Hülfsquellen der Polizei-Wiſſenſchaft.

Die Kenntniß des Klein- und Großhandels und der verſchiedenen Zweige des letztern iſt um ſo nothwendiger, da von dem Umſatze der Natur- und Kunſt-Produkte Produktion und Fabri-

brikation abhängen, und ohne inländiſchen und ausländiſchen Konſumtions-Handel die Befriedigungsmittel der Bedürfniſſe der Staatsbürger nicht zu erhalten ſind.

Die Handelswiſſenſchaft muß uns daher mit den weſentlichen Erforderniſſen zur Führung des Handels überhaupt, und dann auch ſowohl mit den allgemeinen als beſondern Hülfsmitteln, die den Betrieb dieſes National-Gewerbes erleichtern, bekannt machen.

S. Theorie und Praxis der Handlungswiſſenſchaft. Erſter Theil, Theorie. Breslau, 1777.

Gründlehre von der Geſchichte, von der Ausübung und von Rechten der Handlung. Von J. G. Ibbecke. 1. Thl. Hildesheim, 1777.

Grundſätze des Handlungsweſens. Von J. D. H. Muſäus. Hamburg u. Kiel, 1783.

Geſchichte des deutſchen Handels. Von Fr. Chr. J. Fiſcher. 2 Theile. Hannover, 1785.

Das Buch für die Handlung, oder neue Sammlung von Aufſätzen über Aufklärung der Handelswiſſenſchaft, Waaren- und Wechſelkunde, wie auch des Münzweſens und der Handels-Uſagen überhaupt. Frankfurt u. Leipzig, 1789.

Grundriß des Handelsrechts, ins Beſondere des Wechſel- und Seerechts. Von G. F. v. Martens. Göttingen, 1798.

Syſtem

Syſtem des Handels, von J. M. Leuchs. 2 Theile. Nürnberg, 1804.

Ueber den Einfluß des Handels und der Handels-Syſteme auf National-Glück und Unglück. Von G. F. Niemeyer. Bremen, 1805.

Ueber das natürliche Verhältniß und die Beſchränkungen des Handels zwiſchen verſchiedenen Staaten in Beziehung auf die gegenwärtigen Zeitvorfälle. Von L. H. v. P. (Regensburg) 1806.

Vom Einfluſſe der Regierung auf den Wohlſtand der Handlung, von Vital Roux. Nach dem Franzöſ. u. mit Anmerk. verſehen von K. F. Treitſchke. 2 Theile. 2te Ausgabe. Dresden, 1806.

Theoretiſch-praktiſche Darſtellung der Handlung in ihren mannichfaltigen Geſchäften. Von J. G. Büſch. 2 Thle. 3te verm. Ausgabe. Hamburg, 1808.

Deſſelben Zuſätze zu ſeiner theoretiſch-praktiſchen Darſtellung der Handlung. 2 Bände. Hamburg, 1797—1798.

Handelsgeſetzbuch des franzöſiſchen Reiches. Nach der offiziellen Ausgabe überſetzt. Leipzig, 1808.

Das franzöſ. Handelsgeſetzbuch, nach der neueſten Pariſer Original-Ausgabe überſetzt von F. P. Ackermann. Mannheim, 1808.

VI.

Geſchichte der Polizei.

§. 172.

Der Einfluß der Polizei auf den Volks-Charakter und auf die Sitten, auf Induſtrie und National-Wohlſtand iſt unläugbar. "Nichts, bemerkt Hr. v. Berg irgendwo, zeigt den Grad der Kultur einer Nation ſo richtig an, als ihre Polizei-Anſtalten. Sorge für die Polizei iſt unmittelbare Folge der zunehmenden Bevölkerung und des wachſenden Wohlſtandes einer Nation, die auf einer höhern Stufe der Geiſtes-Kultur ſteht."

Die Polizei konnte nur durch die Praxis des Beiſammenlebens zu ihrem jetzigen Umfange heranwachſen, und zwar nach dem Verhältniß der Zunahme der Bevölkerung und Kultur, und der damit gewöhnlich verbundenen Folgen.

Aus dieſen Geſichts-Punkten betrachtet, iſt die beſondere Polizei-Geſchichte der verſchiedenen Staaten dem Philoſophen, dem Staatsmanne und Geſchichtsforſcher lehrreich.

§. 173.

Wir müſſen in der Geſchichte der Polizei bis zu den Aegyptern zurückgehen; denn der Aegyptiſche Staat hatte

hatte mehr als irgend einer im Orient eine eigentliche Verfaſſung, und erhielt ſie auch am längſten. Der Aegyptiſche Geſetz-Kodex — ein ſchönes Denkmal der Kultur der Aegypter — enthielt auch Polizei-Geſetze, die Sicherheit der Perſon und des Sacheigenthums, Beſchränkung des Wuchers u. ſ. w. bezweckten.

Die Kaſten-Eintheilung erhielt in Aegypten ihre völlige Ausbildung. Das ganze Volk war in fünf Kaſten oder Stände eingetheilt. Die vornehmſte war die Prieſter-Kaſte; die nächſte nach ihr war die Kaſte der Soldaten, deren Sold in Ländereien beſtand, indem jeder von ihnen 12 Aecker, wovon jeder 21½ Pariſer Zoll betrug, hatte. Die Prieſter- und Soldaten-Kaſten waren unſtreitig die höchſten.

Dann folgte die Kaſte der Gewerbetreibenden Bürger, die die Handwerker, Künſtler, Krämer, Kaufleute und (nach einigen Schriftſtellern) auch die Ackerleute begriff. Ueberdieß gab es auch Kaſten der Schiffer, Dollmetſcher und Hirten, von welchen aber die Schweinehirten als unreine und verachtete Leute ausgeſchloſſen waren.

Dem Volke ſowohl als den Königen waren von den Prieſtern Speiſen und Getränke vorgeſchrieben.

Aegypter, Iſraeliten und Spartaner ſind die einzigen Völker, welche eine durch Geſetze beſtimmte Diät beobachteten.

Hr. v. Paw ſagt in ſeinen philoſophiſchen Unterſuchungen (S. 182.): "In Aegypten hatten die Geſetze ein ſo unmittelbares und genaues Verhältniß mit der Geſundheit, daß ein Aegypter, der ſeine Geſetze ſorgfältig beobachtete, gewiſſer Maaßen ſein eigener Arzt war."

Die Aegypter waren alſo in der medizíniſchen Polizei erfahren.

Ein weiſer Geſetzgeber Aegyptens hatte den Müſſiggang als ein Verbrechen erklärt, das in öffentlichen Gerichten beſtraft werden müſſe. Jedermann mußte jährlich der Obrigkeit ſeines Kantons anzeigen, wovon er lebe, und Unwahrheit wurde hier mit dem Tode gebüßt.

Die Haupt-Maxime der Regierung Aegyptens war Beförderung des Ackerbaues. Deßhalb war die Waſſer-Polizei in Aegypten ſo vorzüglich, weil die Fruchtbarkeit des Landes, das vermeſſen war, davon abhing. Man führte gute Straßen durch das ganze Reich; man ließ Dämme und Schleuſen zur Wäſſerung der Felder anlegen; Seſoſtris fing an, durch einen langen Kanal das rothe und mittelländiſche Meer zu vereinigen; Pſammetichus und Ne-

cho

cho ſetzten ihn fort und die Ptolomäer beendigten denſelben.

Daher war Aegypten die Korn-Kammer der benachbarten Länder und ſein Getreidehandel von jeher ſehr wichtig. Auch der Kunſtfleiß blühte in Aegypten, und die allgemeine Beſchäftigung des gemeinen Mannes war Weberei; der ausländiſche Handel mit den Kunſt-Produkten findet ſich aber erſt unter den Ptolomäern.

Es wurde genaue Aufſicht über die Fremden gehalten, und in ältern Zeiten war es keinem Ausländer erlaubt, ſich in Aegypten anzuſiedeln. Denn ſo wie alle alten Völker, hielten auch die Aegypter ſtreng auf Abſonderung von andern Nationen, und beſtraften ſo gar manches Mal den Uebertreter am Leben.

Die allgemein beſtimmte Thätigkeit der Jugend, die im ganzen Lande herrſchende Wachſamkeit der Prieſter in Anſehung der Befolgung der Geſetze, das Recht, die Könige in öffentlicher Verſammlung zurecht zu weiſen, und das Sittengericht nach dem Tode blieben nicht ohne Würkung auf das Betragen der Regenten und Unterthanen.

Noch ehe die Begräbniß-Zeremonien anfiengen, wurde ein Todtengericht verſammelt, welches aus 40 Mitgliedern beſtand. Dieſes unterſuchte das Betragen des Verſtorbenen, und beſtimmte, ob er des öffentlichen Begräbniſſes werth ſey oder nicht. Jeder hatte die Freiheit, Ankläger zu werden; aber eine falſche Klage ward mit ſchwerer Strafe belegt.

Der Haupt-Charakter der Aegyptiſchen Polizei war übrigens Deſpotismus, der ſich ſchon durch die ungeheuern Pyramiden und andere koloſſaliſche Werke der Baukunſt ausſpricht, die in Aegypten, Athen, Rom u. ſ. w. Monumente der Tyrannei waren.

§. 174.

Die Jüdiſche oder Iſraelitiſche Polizei wird ſehr gerühmt, und allerdings hat auch die Moſaiſche Geſetzgebung, die in mancher Rückſicht nach Aegyptiſchem Muſter entworfen wurde, große Vorzüge. Auf Beförderung der Landes-Kultur — des Ackerbaues und der Viehzucht — war die Iſraelitiſche Polizei hauptſächlich gerichtet.

Merkwürdig ſind die Geſetze Moſis, nach welchen eine ökonomiſche Gleichheit, nämlich eine Gleichheit des Grundeigenthums für alle Familien Statt finden, alle Hausväter Beſitzer eines urbaren

ren Grundſtückes ſeyn ſollen, und dieß unveräußerlich ſeyn ſolle.

Nach dem Moſaiſchen Geſetze gab es keinen Stand der Handwerker, Kaufleute 2c.

Die Jüdiſche Polizei zielte zwar auf Patriotismus und National-Stolz, und auf Reinheit von fremden Sitten und Gebräuchen hin; war aber doch im Ganzen ein Werk des Deſpotismus, ſo wie die jüdiſche Staatsverfaſſung überhaupt.

§. 175.

Das kultivirteſte und berühmteſte Land des Alterthums, Griechenland, liefert uns auch in Anſehung der Polizei einige vortreffliche Muſter, wodurch ſo manche neueuropäiſche Polizei-Praxis in Schatten geſtellt wird.

Die Athenienſiſche Polizei war unſtreitig unter den einzelnen griechiſchen Staaten die beſte.

In den glänzendſten Epochen des Athenienſiſchen Freiſtaates war die Polizei ein eigner Zweig der Staatsverwaltung, (bekanntlich iſt dieſe wichtige Maxime in den neueren Staaten — Frankreich ausgenommen — leider nicht befolgt worden!) welcher den Archonten anvertraut wurde. Die höchſte Polizei-Behörde waren nämlich die ſechs letzten Archonten; doch

doch wurde ihnen nicht bloß referirt, ſondern es lag ihnen auch ob, ſelbſt abwechſelnd in der Nacht die Runde zu machen.

Solon, der große Athenienſiſche Geſetzgeber, theilte das Volk in drei Klaſſen. Die erſte beſtand aus ſolchen Bürgern, die ihre Güter auf 590 Maaß in Getreide und Flüßigen ſchätzten; die zweite aus ſolchen, die 300 Maaß beſaßen, und die dritte aus ſolchen, die nur 200 Maaß hatten. Aus dieſen drei Klaſſen wurden die obrigkeitlichen Perſonen gewählet, und jeder Bürger war Soldat. Alle übrigen Einwohner waren unter den Klaſſen der Tagelöhner, Handwerker oder Sklaven begriffen. Mechaniſche Arbeiten wurden den Sklaven überlaſſen.

Ungeachtet jeder Athenienſiſche Bürger verpflichtet war, ſich eine vollſtändige Rüſtung anzuſchaffen, und ſo oft Lärm geſchlagen wurde, auf dem öffentlichen Platze zu erſcheinen: ſo durfte doch in Friedenszeiten Niemand bewaffnet gehen.

Außerdem waren zur Erhaltung der Sicherheit in der Stadt und auf dem Lande ſehr zweckmäßige Einrichtungen getroffen. Die Stadt war in ſechs Quartiere getheilt und in jedem waren Polizei-Beamte. Polizei-Wachen patroullirten des Nachts durch die Straßen Athens, und für

das

das Land war eine Sicherheitswache aus allen Atheniensiſchen Jünglingen von 18 bis 20 Jahren errichtet.

In Athen — hört es! — gab es keine Bettler, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Drako ſetzte die Strafe der Infamie auf den Müſſiggang; aber auch Solon erklärte denjenigen für infam, welcher zum dritten Mal deßwegen angeklagt worden iſt.
2) Solon wußte auch Fleiß und Betriebſamkeit durch die frühere Erziehung und durch den ganzen Geiſt ſeiner Geſetzgebung zu wecken und zu entwickeln.
3) Die Wittwen und Waiſen der im Kriege Gebliebenen wurden zwar nicht in Spitäler oder Waiſenhäuſer eingekerkert, aber mit dem Nothwendigen verſehen. —

Solon hob die geſetzliche Beſtimmung des Zinsfußes auf und geſtattete Handelsfreiheit.

In Athen fand auch eine beſondere Polizei-Aufſicht auf die Fremden Statt; dieß iſt um ſo begreiflicher, da die Athenienſer alle Fremde haßten und verachteten, und Barbaren nannten. Die Athenienſer — welche wähnten, ſie wären mit der Sonne zu gleicher Zeit erſchaffen, aus dem Erdboden gekommen, ſich Heuſchrecken, die aus der Erde kämen, nannten, und goldene Heuſchrecken in den

Haaren

Haaren trugen — waren beſonders ſehr ſtolz darauf, daß ſie ſich von ihrem Urſprung in dem Attiſchen Gebiete ohne alle Vermiſchung der Barbaren erhalten hatten, und ſchrieben dieſer Reinheit des griechiſchen Geblütes den unauslöſchlichen Haß gegen alle Barbaren zu. Sie ſelbſt gaben ſich dagegen den Namen der glücklichen Griechen (των ευδαιμονȣντων Ἑλληνων) und hielten es für eine beſondere Wohlthat der Götter, Griechenland zum Vaterlande zu haben. So dachte ſelbſt Thales, Sokrates und Plato. Einer dieſer berühmten alten Weltweiſen ſagte daher immer, daß er wegen drei Dingen den Göttern beſondern Dank ſchuldig ſey: ein Mal dafür, daß er als Menſch und nicht als Thier, ſodann daß er als Mann und nicht als Weib, und endlich, daß er als Griech und nicht als Barbar geboren ſey.

§. 176.

Sehr verſchieden von der Athenienſiſchen Polizei war die Spartaniſche oder Lazedämoniſche. Lykurg, der nur das beſondere Bedürfniß eines Staates vor Augen hatte und demſelben die allgemeinen Rechte der Menſchheit aufopferte, machte ſeine Spartaner durch Verhütung der Weichlichkeit und des Luxus, durch Gleichheit der Lebensart, Nahrung und aller Bedürfniſſe, Beförderung der Härte im Körper und Charakter, durch Bewahrung vor fremden Sitten, durch Entfernung des Handels, zu lauter ſteifen

ſen und ſtarkmüthigen Menſchen, die ihr Vergnügen einzig in der Erhaltung ihres Vaterlandes und in den Gefahren des Lebens fanden. Als König Leonidas in Termopilen nur 300 Mann dem Feinde entgegenſtellte, ſagte ein Feind zu einem dieſer Spartaniſchen Soldaten pralend: ihr werdet die Sonne vor der Menge Pfeile und Wurfſpieße nicht ſehen. Gut! erwiederte dieſer: ſo werden wir im Schatten fechten.

Kriegsgeiſt und übelverſtandener Ehrgeiz erſtickten aber die zarten Gefühle der Eltern- und Geſchwiſterliebe oder der Freundſchaft.

Die erſte Aufmerkſamkeit war auf die Ehen gerichtet, die von beiden Theilen im jugendlichen Alter vollzogen werden mußten. Man ſtrafte nicht nur die Hageſtolzen, ſondern auch, die ſchlecht heuratheten.

Nach geſchehener öffentlicher Unterſuchung der neugebornen Kinder überließ man dieſelben ihren Eltern bis zum ſiebenten Jahre, mit welchem die öffentliche Erziehung ihren Anfang nahm. Denn Lykurg gründete die Dauer der Spartaniſchen Staatsverfaſſung auf Erziehung, und zog dieſe in den Plan ſeiner Geſetzgebung. Noch zu den Zeiten des Verfalles war die Erziehung der Lazedäm. Republik eine ſo wichtige Sache, daß man dem Antipater, als er 50 Kinder als Geiſeln verlangte, lieber 200 Erwachſene

wachſene dafür geben wollte. Die gymnaſtiſchen Uebungen waren die einzige Beſchäftigung der Jugend; und da die Sklaven die häuslichen Geſchäfte zu verrichten hatten, ſo wurden auch die freigebornen jungen Spartanerinnen zu den gymnaſtiſchen Spielen der Jünglinge angehalten; daher rühmten ſich auch die Spartaniſchen Frauen, daß ſie die einzigen wären, die Männer zur Welt brächten.

Außer den Magiſtrats-Perſonen waren noch ſo viele andere Aufſeher auf Alle und auf Alles, daß Niemand einen Schritt thun konnte, ohne ſeinen Aufſeher bei ſich zu haben.

Gehorſam war das große Geſetz aller Spartaner, und beſonders der Jugend, und er wurde auch in der That erzielt; denn der ungehorſame Bürger wurde auf mancherlei Art öffentlich verachtet und hintangeſetzt, und für ein gemeinſchädliches Glied des Ganzen gehalten.

Alle Spartaniſchen Ländereien waren nach Einigen in 7000, und nach Andern in 9000 gleiche Theile getheilt, ſo daß jeder Spartiat Grundeigenthümer war.

Die Münzen waren von Eiſen, und ſo ſchwer und groß, daß man ſie weder leicht transportiren noch aufbewahren konnte, wodurch Beſtechung und Ver-

Verkehr mit den Ausländern verhütet wurden. Daher ſagt Plutarch (im Lykurg): "Es lief in den Spartaniſchen Häfen kein Schiff mit Kaufmannsgütern ein; es kam kein Sophiſt, kein landläuferiſcher Betrüger, kein Hurenwirth (in Athen hingegen war die Hetären-Wirthſchaft ein von der Regierung privilegirtes, ſehr gangbares Gewerbe, und zugleich eine Staats-Finanz-Quelle!) kein Künſtler in Gold und Silber dahin, wo Gold und Silber nicht zu verdienen war.

Sparta hat lange genug ſeine erzwungene Exiſtenz behauptet und ſich bei ſeiner Verfaſſung ein halbes Jahrtauſend erhalten; allein Lykurg hatte bei ſeiner Staats-Organiſation die ſchlaffen Saiten zu ſcharf angezogen, und daher mußte auch Sparta, wie jeder deſpotiſche Staat zu Grunde gehen.

§. 177.

Nach der Griechiſchen Polizei folgt zunächſt die Römiſche, indem bekanntlich die Römer in vieler Hinſicht die unvollkommenen Nachahmer der Griechen waren. Auch in Rom war die Polizei ein eigener Zweig der Staatsverwaltung, der dem Senat, und beſonders den Aedilen anvertraut war. Selbſt unter den Kaiſern hatte der Senat noch die wichtigern Polizei-Angelegenheiten in dem Staate von 100 Millionen Einwohnern zu entſcheiden; nur hing die

die Gültigkeit der Beſchlüſſe des Staats von der Kaiſerlichen Beſtättigung ab.

Später wurde ein Polizei-Präfekt (praefectus urbis) ernannt, der die innern Angelegenheiten der Rieſenſtadt zu beſorgen hatte. Die Stadt Rom hatte mehr als 50,000 Schritte im Umkreis, und alſo $\frac{1}{5}$ mehr als London!

Das ganze Römiſche Volk war zuerſt der Zahl nach in Diſtrikte oder Departements getheilt; in der Folge aber hatte auch eine Eintheilung oder Klaſſifikation nach dem Vermögen Statt. Alle fünf Jahre wurde der berühmte und wegen ſeiner Reſultate höchſt wichtige Zenſus gehalten. Er beſtand nicht nur in einer Revue aller waffenfähigen Bürger, wovon jeder ſeinen Namen, ſein Alter und ſeine Dienſtjahre angeben mußte; ſondern auch überdieß noch in einer allgemeinen Volkszählung und Aufnahme des Vermögenszuſtandes aller Bürger.

Jeder mußte die Anzahl aller zu ſeiner Familie gehörigen Perſonen, die Größe ſeiner Aecker, ſeines Viehſtandes und ſeinen ganzen Vermögenszuſtand angeben, und alles dieß wurde in die große Matrikel oder in das Bürgerverzeichniß eingetragen.

Die Römiſche Polizei ſuchte durch öffentliche Volksverſammlungen, öffentliche Spiele und gemeinſchaft-

ſchaftliche Waffenübungen die verſchiedenen Stände genau mit einander zu verbinden; beförderte Arbeitſamkeit, und vorzüglich Ackerbau, und ſtrebte, um Aufruhr im Innern des Staates zu verhüten, auswärtige Kriege zu unterhalten.

Die Römer hatten auch ein politiſches Sprüchwort, nach welchem ſich die Republik, ſo lange ſie in einem blühenden Zuſtande war, beſtändig richtete: bellum ſe ipſum alet! (Titus Livius 33. Plutarchs Leben.)

Die Röm. Polizei ſorgte für Austrocknung der Sümpfe durch Kanäle, die die Unreinigkeiten der ſtädtiſchen Plätze und den Straßenkoth — Quellen epidemiſcher Krankheiten — in die Tyber führten; legte Waſſerleitungen an, die geſundes Waſſer verſchafften und die Luft reinigten, pflaſterte die Stadt und bauete Straßen, die 15 Fuß breit, in der Mitte erhöhet und mit Granit bedeckt waren.

Mehrere Römiſche Kaiſer legten in der Stadt viele öffentliche warme Bäder an, in denen Jedermann für ½ Groſchen Reinlichkeit und Geſundheit erhalten konnte, und übertrafen durch ihre öffentlichen Badeanſtalten in mehr als einer Rückſicht ſo manche neueuropäiſche Polizei-Praxis, die nicht ein Mal für kalte Bäder, Verhütung der Unglücksfälle bei dem

Baden

Baden in Flüſſen und für Achtung der öffentlichen Sittlichkeit ſorgt. —

Folgende Thatſachen werfen aber unſtreitig einen Schatten auf die Römiſche Polizei:

1) Rom hatte nie Mals eine öffentliche Erziehung, verwandte darauf keine Koſten, und ſelbſt Anſtalten für den nothdürftigen Unterricht der Armen waren in den erſten Zeiten unbekannt. Das Surrogat der Bildungsanſtalten ſchildert R. Boſſe ſehr treffend, wenn er (in dem erſten Bande ſeiner Grundzüge des Finanz-Weſens im Röm. Staate S. 59.) ſagt: "Aber das Heer der zur Vogeſcheu für das Volk aufgeſtellten Curionen, Aruſpizen, Auguren und aller geiſtlichen Unterbedienten mußte gut genährt und prunkvoll, obgleich etwas barock, ſo daß Zizero bei ihrem Anblick das Lachen nicht unterdrücken konnte, gekleidet werden."

2) In Rom gab es ſchon eine geheime Polizei, die von jeher die Geiſel der Völker war.

3) Der müſſige Pöbel der Hauptſtadt wurde unterhalten auf Koſten der arbeitſamen Provinzialen, und die Kaiſer waren feig genug, dieſem weltherrſchenden Pöbel wohlfeile Weine und andere Befriedigungsmittel des Luxus zu verſchaffen.

4) Dio-

4) Diokletian ſetzte ein Maximum der Preiße der nothwendigſten Lebensmittel feſt, das Statt Ueberfluß Mangel, und Statt Wohlfeilheit, Theuerung beförderte. Daraus entſtanden Mißhandlungen der Verkäufer, und endlich allgemeine Nichtbefolgung eines Geſetzes, deſſen momentane Befolgung Roberspiere in unſern Tagen durch die Todesſtrafe zu erzwingen ſuchte.

5) Mehrere Innungen kamen in der Stadt und in den Provinzen Roms zum Vorſchein, und ihre Monopolien wurden von der Regierung garantirt.

6) Einige Zeit war ſogar die Geſellſchaft der Bordelmeiſter und Freudenmädchen als Zunft privilegirt.

§. 178.

Ungeachtet man gegen unſere rohen Vorfahren ungerecht iſt, wenn man ſie, als die Zerſtörer der Römiſchen Macht, auch für die Zerſtörer aller Polizei hält: ſo iſt doch nicht zu leugnen, daß man bei denſelben nicht viele Spuren einer Aufmerkſamkeit der Staatsgewalt auf Polizei-Einrichtungen wahrnimmt. Die rühmlichſte Erwähnung verdienen indeſſen die Franken und Slaven.

Von

Von einigen Polizei-Einrichtungen der Franken findet man Nachricht in den Kapitularien der Fränkiſchen Könige, die gute Anſtalten zur Beförderung des Schulweſens, Ackerbaues und Handels gemacht hatten.

Auch die Slaven zeichneten ſich durch Maaß-Regeln zur Aufnahme der Landes-Kultur, des Handels und beſonders der Bevölkerung aus. Bekanntlich hatte einſt der Welthandel im Norden von Deutſchland ſeinen Sitz aufgeſchlagen, und die Slaven und fremden Kaufleute hatten hier eine Reihe berühmter Städte erbaut. Teppiche und Tapeten waren die erſten Wollarbeiten der nördlichen Deutſchen, und nach dieſen die bekannten Fries-kleider, welche von ihren Erfindern, den Frieſen, den Namen erhielten. Karl der Große beſchenkte jährlich ſeine Hofbedienten mit dergleichen Kleidern.

Auch in den großen und durch den Handel in einen blühenden Zuſtand erhobenen deutſchen Städten findet man im Mittelalter einzelne zweckmäßige Polizei-Anſtalten. Die ehemalige Reichsſtadt Nürnberg iſt auch in dieſer Hinſicht beſonders merkwürdig. Ein Polizei-Geſetz derſelben im 14ten Jahrhundert verordnet: "daß mehr nicht als zwölf Frauen zur Kindtaufe gehen, auch nur ein Gevatter genommen werden ſolle." Die Bücher-Zenſur kam ſchon im J. 1502.

zur

zur Sprache. In der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts erſchien auch ein: "Verpodt: daß niemand einige Frawen oder Jungfrawen ann den Hochzeiten und andern Tantzen herumſchwingen, vertreen, und ohne Rokh in Hoſenn und Wammes tanzen ſoll." Die Polizei-Geſetze ſollten, nach einer Nürnbergiſchen Verordnung vom J. 1621., ferner nicht von der Kanzel abgeleſen, ſondern beſonders gedruckt bei dem Rathhauſe vorgeleſen werden. Die Hoffahrt der Dienſtmägde wurde durch ein Polizei-Geſetz vom J. 1568. eingeſchränkt. Das überhandnehmende Kutſchen- und Pferdehalten ward im J. 1685. ein Gegenſtand einer Polizei-Verordnung. Auch lieſt man in Nürnbergs Annalen faſt am Schluſſe eines jeden Jahrs: "Daß ein edler Rath abermals mehrere Fuder Wein, welcher verfälſcht befunden worden, in die Pegnitz laufen laſſen."

Im 16ten Jahrhundert, und zwar in den Jahren 1548 und 1577, wurden auch Reichs-Polizei-Ordnungen für das geſammte Deutſche Reich gemacht. Dieſe galten bis auf den Preßburger Frieden noch immer in Anſehung allgemeiner Polizei-Gegenſtände, als der Duell-, Handwerks-, Handels- und Bücherſachen.

Von den beſondern Polizei-Geſetzen einzelner Deutſcher Länder findet man die ältern in Sachſen und Heſſen.

Benſens Staatsl. 2r B.
Harls Handbuch 1r B.

Von der Sächſ. Polizei findet man ſchon im fünfzehnten Jahrhunderte Spuren. Wilhelm III. ließ 1446 eine förmliche Polizei-Ordnung entwerfen, und 1482 finden wir eine Landes-Ordnung.

Uebrigens war die deutſche Polizei-Verwaltung im Allgemeinen in den Städten dem Magiſtrat, auf dem Lande aber der Gerichtsherrſchaft und den Amtleuten anvertraut; die Direktion der allgemeinen Landes-Polizei hingegen wurde bald den Kammern, bald andern Landes-Kollegien, nie Mals aber einer eigenen Behörde übergeben.

In Baiern waren Polizei und Juſtiz von jeher geſondert. Die Polizei in Anſehung des ganzen Landes hatten ehe Mals der Kurfürſtliche Hofrath und die vier Regierungen beſorgt; ſeit dem Jahre 1779 aber ward ſie der Kurf. obern Landes-Regierung nebſt den Unter-Regierungen übergeben. Im Jahre 1798 wurde die Polizei dem berühmten und verdienſtvollen Grafen von Rumfort unmittelbar in ihrem ausgedehnten Umfange übertragen. Die Münchner Polizei-Diener-Inſtruktion vom 29. März 1800 enthält 61 ſehr wichtige Punkte, wovon vielleicht an einem andern Orte noch die Rede ſeyn wird. In den neueſten Zeiten hatten die Landes-Direktionen die Polizei in den ganzen Provinzen, und beſondere Polizei-Direktionen, die nur von den

Landes-Direktionen abhiengen, und keineswegs aus den Zünften der Metzger, Bierbrauer, oder anderer Gewerbe gewählt wurden, die Lokal-Polizei in den Städten zu beſorgen. Jeder unbefangene und aufmerkſame Beobachter muß geſtehen, daß die Polizei in ganz Baiern muſterhaft, und beſonders die Sicherheit der Landſtraßen faſt einzig in ihrer Art iſt. Auch die Straßen-, Reinlichkeits-, Lebensſicherheits- und Feuer-Polizei verdient allgemeine Nachahmung.

Auch der Kaiſerſtaat Oeſterreich, das Königreich Würtemberg und das Großherzogthum Baden haben ſich manchfaltige Verdienſte um die Verbeſſerung der Polizei erworben. Das Königreich Weſtphalen, Großherzogthum Berg und Herzogthum Sachſen-Koburg geben gleich Falls rühmliche Beweiſe, daß die Polizei die conditio sine qua non aller übrigen Staatsverbeſſerungen iſt.

Die Franzöſiſchen Polizei-Einrichtungen hatten ſchon ſeit dem 17ten Jahrhunderte großen Einfluß auf die Deutſche Polizei.

Die Begründer der immer ausgezeichneten Franzöſiſchen Polizei ſtellten ſogleich den Grundſatz auf, daß ſie nicht von Kollegien abhängig ſeyn dürfe, und daß die Polizei gänzlich von der Kameraliſtik und Juſtiz zu trennen ſey. — —

Im 16ten Jahrhunderte ward die Franzöſiſche Polizei unter dem großen Sully, der den Flor des Ackerbaues ſo ſehr beförderte, berühmt; Kolbert ſuchte Manufakturen, Fabriken und den Handel emporzuheben. Sartine, Le Noir, d'Argenſon und de la Mare vollendeten die Polizei, deren ſich beſonders Paris unter den drei letzten Königen vor allen Ländern und Städten rühmen konnte, ſo, daß ſelbſt Friedrich II. einen Zögling auf dieſe hohe Polizei-Schule ſchickte.

Die Pariſer Polizei unterhielt ein ſehr zahlreiches und gut beſoldetes Perſonale; dadurch wurde es möglich, daß ſie alles Nöthige ſehen und hören konnte, und ihre Verfügungen mit der größten Schnelligkeit ausgeführt wurden.

Auch unter Napoleon dem Großen hat Frankreich ein eigenes Polizei-Miniſterium, das ſich durch die angeſtrengteſte Thätigkeit und durch die genaueſte Aufſicht zur Handhabung der öffentlichen und Privat-Sicherheit in allen Theilen des großen Kaiſerreichs rühmlichſt auszeichnet. Den Franzoſen kann die Ehre nicht entzogen werden, ſelbſt in mehreren eroberten Deutſchen Ländern, beſonders aber in Neapel, im Kirchenſtaate, in Portugal u. ſ. w. eine muſterhafte und zuvor vermißte Polizei, zu Mal in Anſehung der Lebens- und Eigenthums-

ſicher-

ſicherheit und in Anſehung der Gefährdungen derſelben durch Straßenräuber, Hazard-Spieler, Bettler u. ſ. w. hergeſtellt zu haben. Auch die Pariſer Polizei hat neuerlichſt wieder bewieſen, wie ſehr ſie für Reinigung der Luft, für Handhabung der Sittlichkeit bei dem Baden u. ſ. w. beſorgt iſt.

Vergl. Schwarz's Syſtem einer unvernünftigen Polizei, wo man folgende Proben der Pariſer Polizei findet. Das Publikum hatte eine ſo hohe Meinung von der Allmacht der (Pariſer) Polizei, daß man ſich in den verwickeltſten Fällen, wenn ſie gleich nicht vor die Polizei gehörten, doch an dieſe Behörde wandte, und ſelten unbefriedigt blieb.

Ein junger Reiſender hatte bei ſeiner Ankunft in Paris 6000 Livres von ſeinem Reiſegelde bei einem Kaufmanne niedergelegt, ohne eine Beſcheinigung darüber zu fordern. Als er bei ſeiner Abreiſe das Geld zurückforderte, läugnete der Kaufmann den Empfang. Man rieth dem hiedurch in die dringendſte Verlegenheit geſetzten Manne, ſich an die Polizei zu wenden. Sartine ließ den Kaufmann kommen, ſtellte ihm die dringende Verlegenheit des jungen Mannes vor, und rieth ihm, um ſeines eigenen Rufs willen, das Geld zurückzugeben; der Kaufmann aber blieb beim Läugnen, und fand ſich durch einen ſolchen Antrag beleidigt. "Nun gut, ſagte Sartine, wenn ich Sie für unſchuldig halten ſoll, ſo überzeugen Sie mich erſt davon, und ſchreiben Sie,

was

was ich Ihnen diktiren werde.“ Der Kaufmann konnte ſich nicht weigern, und mußte folgendes Billet an ſeine Frau ſchreiben: „Liebe Frau! es iſt entdeckt, daß ich das Geld von dem jungen Menſchen zur Verwahrung erhalten habe, und ich werde feſtgehalten, bis es zurückgegeben iſt. Du mußt mir daher ſogleich durch Ueberbringer dieſes den Beutel mit den 6000 Livres ſchicken, um mich von einem ſchimpflichen Arreſte zu retten.“ Ein Polizei-Bedienter flog damit zur Frau des Kaufmanns, und brachte zur Beſchämung deſſelben und zur Freude des jungen Mannes, den Beutel mit dem Gelde zurück. — Le Noir wurde von einem nahen Verwandten aus der Provinz beſucht. Der Polizei-Lieutenant warnte ſeinen jungen Vetter vor der Geſchicklichkeit der Beutelſchneider im Palais-Royal, und rieth ihm, zur Sicherheit ſeine Uhr und Börſe zu Hauſe zu laſſen. Der junge Menſch hielt dieſe Vorſicht für lächerlich, und kam am Abend ohne Uhr und Börſe aus dem Palais-Royal zurück. Schaam und Verdruß machten ihn ſtumm, bis es zu Tiſche gieng, da er zu ſeinem freudigen Erſtaunen das Verlorne unter ſeinem Couvert wieder fand. Denn die unſichtbaren Geiſter der Polizei hatten ihn, auf Befehl ihres Meiſters, umſchwebt, und der Beutelſchneider ward ergriffen, ehe er ſeinen Raub in Sicherheit bringen konnte. — Das Miniſterium in Wien requirirte einſt die Pariſer Polizei, einen Menſchen zu arretiren, an deſſen Habhaftwerdung viel gelegen war, und der nach Paris geflüchtet ſeyn ſollte. Die Polizei zu Paris antwortete: daß dieſer Menſch ſich wieder zu Wien in der Leopolds-Vorſtadt im Hau-

ſe

ſe Nro. 2004. drei Treppen hoch aufhalte, wo er auch richtig gefunden und arretirt ward!

§. 179.

Die Engliſche Polizei iſt in Hinſicht der Gewerbe vortrefflich und einzig in ihrer Art. Sie geht von dem vollkommen richtigen und der allgemeinen Beherzigung und Befolgung würdigen Grundſatze aus: "Laßt Jeden im Lande arbeiten, wobei er am meiſten zu verdienen glaubt; das ergiebigſte unter allen ehrlichen Gewerben iſt auch das beſte!"

Aber in Anſehung der öffentlichen und beſonders der Privat-Sicherheits-Polizei, und namentlich der Eigenthums-Sicherheit, iſt man in England noch ſehr weit zurück.

In London wird ſeit mehrern Jahren der Diebſtahl förmlich als Kunſt betrieben, und es giebt Diebesſchulen daſelbſt, wo Kinder und junge Leute zum Diebesgewerbe ordentlich abgerichtet werden. (S. v. Archenholz's Annalen der Britt. Geſchichte B. V. S. 347.)

§. 180.

Von der Polizei der ehemaligen Niederlande und Italiens iſt jetzt nur noch anzumerken,

daß

daß die Niederländiſche Polizei in Hinſicht auf Reinlichkeit und Geſundheit ſowohl, als auch in ökonomiſcher Rückſicht ein Meiſterwerk war; und daß in den Italieniſchen Staaten (Italien war bis auf die neueſten Zeiten das Vaterland der Dolche und Giftmiſchung, wie Poſſelt behauptete;) vor ihrer neueſten Eroberung die größte Unſicherheit der Perſon und des Sacheigenthums herrſchte, und die Armen-Polizei ganz vernachläſſigt war.

§. 181.

Die Polizei der Spanier und Portugieſen machte im 16ten Jahrhundert Epoche. In der Folge aber haben beiſpielloſe Meuchelmorde, Unreinlichkeit, ſelbſt in den Hauptſtädten dieſer beiden Reiche, Trägheit und Diebſtahl, Bettelei und Armuth den Zuſtand der Spaniſchen und Portugieſiſchen Polizei hinlänglich verrathen.

Der Herausgeber des Syſtems einer unvernünftigen Polizei erzählt (S. 72.): "Als vor ungefähr zehen Jahren Madrit von ſeinem ſo ſehr berüchtigten Gaſſenkothe gereinigt werden ſollte, ſetzte ſich — das Kollegium Sanitatis dagegen, und bewies in einem gründlichen phyſiſch-mediziniſchen Gutachten, daß dieſe Reinigung ein Quell epidemiſcher Krankheiten werden würde, weil die böſen Dünſte, und der darin enthaltene Krankheitsſtoff, ſich nun nicht mehr in den

tiefen

tiefen Gaſſenkoth hineinziehen könnten, und die Luft, welche den Bewohnern zum Einathmen unentbehrlich ſey, nothwendig unmittelbar verpeſten würden. Die Polizei ſah die Gründlichkeit dieſes Gutachtens ein, und die Reinigung der Straßen unterblieb."

§. 182.

Die Polizei der Nordiſchen Staaten war in den ältern Zeiten ſehr vernachläſſigt. Zwar fing man in Dänemark ſchon im 17ten Jahrhundert an, die Gewerbe-Polizei zu bilden; allein man verfehlte die Methode — man ſorgte für koſtbare Kleider, ehe man für Brod ſorgte. Seit Chriſtian VI. ward ſie thätiger und auch glücklicher beſorgt; auch die Landbau-Polizei gewann beſonders ſeit dem J. 1762, und wird noch jährlich vollkommener. Das Land ward in den neueſten Zeiten durch Kanäle mehr verbunden, und es ſind wichtige Kultur-Anſtalten gemacht worden, deren Folgen ſich durch auffallende Zunahme der Bevölkerung, Induſtrie und des National-Reichthums gezeigt haben. Die däniſche Erziehungs-Polizei iſt muſterhaft und ſeit 15 Jahren faſt einzig in ihrer Art.

§. 183.

Den Schweden gab Guſtav I. die Grundeinrichtung in Anſehung ihrer Polizei-Verfaſſung. Karl XI. erhob ſie zur Vollkommenheit; aber Karl XII.

zerſtörte

zerſtörte vieles wieder. In der Folge aber wurde die Landes-Polizei verbeſſert.

§. 184.

In Rußland beginnt die Geſchichte der Polizei mit Peter dem Großen, als dem Schöpfer der Ruſſiſchen Polizei. Katharina II. umfaßte die ganze Polizei mit Einem Blicke, würkte allmählich und mit Klugheit, erleichterte den Gang der Gewerbe und des Handels, ſorgte für Geſundheits- und Landes-Kultur-Anſtalten, hatte aber doch nicht Kraft genug, mit der Freiheit der Gewerbe durchzugreifen und führte die Stadt-Ordnung ein.

Unter Alexander's Auſpizien blühet nun auch die öffentliche und Privat-Sicherheits-Polizei mehr als je Mals, und Rußland eifert mit den kultivirteſten Staaten in die Wette, alle zweckmäßige Polizei-Anſtalten auf ſeinen Boden zu verpflanzen. Die Sonne leuchtet jetzt ſo ſchön in Rußland, vom Throne herab ſtrahlt ihr Licht und verbreitet eine wohlthätige Wärme, neues Leben und Regſamkeit um ſich herum, und in die entfernteſten Provinzen. Sie wird auch ein ſchöneres Zeitalter vorbereiten, wo die Nation auf einer höheren Stufe der Kultur ſteht; ſie wird Induſtrie und Künſte nicht nur an die Newa und Moskwa, ſondern auch an die Wolga, den Tobol und an das Eismeer locken.

Anmerk.

Anmerk. Es iſt für den aufmerkſamen Beobachter auffallend, daß unter den vielen Verfaſſern der großen und kleinen Polizei-Werke faſt jeder in der Bearbeitung der höchſt wichtigen Geſchichte der Polizei ein Haar gefunden zu haben ſcheint, indem nur Rößig einen ſehr ſkizzirten Entwurf, der aber äußerſt unvollſtändige Andeutungen enthält, geliefert hat.

Einen eigenen Abſchnitt verdiente allerdings auch die Litteratur der Polizei. Allein da die meiſten der wichtigſten Polizei-Schriften bereits oben §. 17 — 50. §. 110. §. 165. u. 167. angeführt ſind und ſelbſt die Litteratur der Hülfswiſſenſchaften der Polizei — die auch ſonſt nie Mals einer Darſtellung gewürdiget wurden — (§. 152 — 171.) ſehr vollſtändig abgehandelt worden iſt: ſo kann der für dieſen Abſchnitt beſtimmte Raum um ſo füglicher erſpart werden, da es auch in der Folge noch ſo manche Gelegenheit geben wird, auf intereſſante Werke über einzelne Zweige der Polizei aufmerkſam zu machen.

Erſter Theil der Polizei-Wiſſenſchaft.

Allgemeine oder formelle Polizei-Wiſſenſchaft.

§. 185.

Noch giebt es außer dem Kameral-Korreſpondenten nicht Eine Schrift, in der die allgemeine Polizei-Wiſſenſchaft auch nur genannt worden wäre; ungeachtet ſie der Anfangs-Punkt und die Baſis aller richtigen Polizei-Theorie ſowohl als auch jeder ächten Polizei-Praxis iſt.

Die allgemeine Polizei-Wiſſenſchaft iſt der Inbegriff der Kenntniſſe, die ſich auf Polizei überhaupt und auf dieſelbe in allen Staaten beziehen. Sie iſt der einzig wahre und ſichere Weg, um zur Erkenntniß einer rechtlichen und ihrem Zwecke möglichſt entſprechenden Polizei-Verfaſſung zu gelangen.

Die

Die allgemeine Polizei-Wiſſenſchaft muß die erſten Grundſätze für alle Polizei-Branchen und die gemeinſchaftlichen Geſichts-Punkte für die einzelnen Theile der Polizei aufſtellen, die Ideen einer vollkommenen Polizei entwickeln, und zeigen, wie eine gerechte und ihrem Zwecke entſprechende Polizei eingerichtet und verwaltet werden ſoll.

§. 186.

Die allgemeine Polizei-Wiſſenſchaft beſtimmt alſo die gerechte und richtige Anwendung der der Polizei anvertrauten Macht, aber auch die Abweichungen von dem rechten Wege oder den Mißbrauch der derſelben zu Gebote ſtehenden Gewalt. Sie beantwortet die Fragen:

1) Was darf und muß von jeder Polizei für den von der Vernunft als gültig erkannten Staatszweck unternommen werden, und wie ſoll es geſchehen?

2) Was darf und ſoll keine Polizei thun, und wie ſind Ungerechtigkeiten und Mißgriffe der Polizei-Praxis zu verhüten?

§. 187.

Es iſt nicht möglich, weder von der geſammten theoretiſchen und praktiſchen Polizei, noch von ein-

einzelnen Arten dieſer beiden Gattungen gründliche und vollſtändige Kenntniſſe zu bekommen, ſo lange die allgemeine Polizei-Theorie nicht entwickelt iſt.

§. 188.

Indem die allgemeine Polizei-Wiſſenſchaft das Ideal einer Polizei-Verfaſſung aufſtellt, und die weſentlichen Beſtandtheile deſſelben in ein vorzügliches Licht ſetzt, ſtellt ſie nicht nur ein Kriterium dar, wodurch jede würkliche Polizei-Verfaſſung geprüft, ſondern ſie liefert auch die Form, in welche jede beſtehende Polizei-Verfaſſung umgegoſſen werden ſoll.

Eine gute Polizei-Praxis iſt ohne richtige allgemeine Theorie unmöglich; jene kann auch nur in eben dem Verhältniſſe verbeſſert und erleichtert werden, nach welchem ſich letztere ausbildet und vervollkommnet. Wer alſo Polizei ausübt oder auch die einzelnen Theile derſelben ſtudiert, aber keine allgemeine Polizei-Wiſſenſchaft bearbeitet, der verläßt ſich entweder auf eine regelloſe Empyrie, oder er bekommt Aggregate von halbwahren und falſchen Sätzen und Fragmente, aber kein ſyſtematiſches, durch Ein Prinzip zuſammenhängendes Ganzes, das Licht über alle einzelnen Theile verbreitet.

Es iſt viel beſſer, die allgemeine Polizei ohne die beſondere zu kennen, als die einzelnen Arten der Polizei formi-

miren zu wollen, ohne jene zu wiſſen; denn jede einzelne Art der Polizei darf nichts enthalten, was mit den Regeln und Grundſätzen der allgemeinen Polizei-Wiſſenſchaft im Widerſpruche ſteht.

Die allgemeine Polizei-Wiſſenſchaft iſt auf alle Staaten anwendbar, indem ihre Ideen nur nach Beſchaffenheit der beſondern Verhältniſſe und Umſtände modifizirt, aber nie Mals abgeändert oder vernachläſſiget werden dürfen.

§. 189.

Ein Urtheil oder Satz, wodurch ein Gegenſtand der Polizei beſtimmt oder erkannt wird, heißt ein Polizei-Satz.

In wie fern ein Polizei-Satz einen Grund der Erkenntniß mehrerer Polizei-Sätze enthält, iſt er ein Polizei-Grundſatz.

Derjenige Polizei-Grundſatz, der den oberſten und allgemeinſten Erkenntnißgrund aller Polizei und ihrer Geſetze enthält, heißt der oberſte Grundſatz der Polizei.

§. 190.

Der oberſte Grundſatz der Polizei muß ein gemeinſchaftliches Kennzeichen oder Kriterium eines jeden

Poli-

Polizei-Geſetzes oder polizeilichen Gegenſtandes angeben.

Die Polizei-Wiſſenſchaft muß daher einen allgemeinen Satz von anerkannter Wahrheit aufſuchen, von welchem ſich alle andern Sätze ableiten und auf den ſie ſich auch wieder zurückführen laſſen (§. 3. und 11.). Ein ſolches Polizei-Grundgeſetz giebt erſt dem Ganzen Einheit und Konſiſtenz.

§. 191.

Das Hauptgrundgeſetz oder der oberſte Grundſatz der Polizei iſt nun folgender: Die Polizei darf und muß in jedem Staate alle Anſtalten treffen, wodurch ſie den Hinderniſſen, welche die Handhabung der öffentlichen und Privat-Sicherheit im Innern des Staates aufhalten oder erſchweren, zuvorkommen und entgegen arbeiten kann, aber ſo, daß die Freiheit keines Individuums verletzt, und nichts Pflicht- oder Rechtswidriges geboten werde. (§. 54 — 61.)

Hieraus folgt:

1) daß die Polizei die Ausübung der Freiheit der Bürger nur in ſo fern einſchränken dürfe, als

es

es die Sicherheit des Staates oder ſeiner einzelnen Glieder erfordert;

2) daß die Polizei der Freiheit der Bürger keine Schranken ſetzen dürfe, wenn weder die öffentliche noch die Privat-Sicherheit es erfordert;

3) daß die Polizei-Vorſchrift nichts enthalten ſoll, was der Pflicht der Bürger widerſpricht; und endlich

4) daß das Polizei-Geſetz die Rechte derjenigen nicht verletzen ſoll, die es verpflichtet.

§. 192.

Unter Polizei-Geſetzen oder Polizei-Verordnungen überhaupt verſteht man die Beſtimmungen der Mittel zur Erreichung des Zweckes der Polizei-Gewalt im Allgemeinen. Die Polizei-Geſetzgebung muß ſich auf alles erſtrecken, was Einfluß auf öffentliche und Privat-Sicherheit hat, und in dieſer doppelten Beziehung die Handlungen der Staatsbürger Theils negativ und Theils auch poſitiv beſtimmen.

§. 193.

Die Polizei muß alle Handlungen verbieten, die auf die öffentliche oder Privat-Sicherheit einen nachtheiligen Einfluß äußern und die Aufrechthaltung der-

ſelben verhindern oder erſchweren könnten. Es werden ſehr viele Unterlaſſungen der Staatsbürger nothwendig, wenn alle perſönliche und dingliche Rechte geſichert, jede, Troz der größten Wachſamkeit, geſchehene Verletzung Anderer entdeckt und geſtraft, und allgemeine Sicherheit ſo viel als möglich herrſchend werden ſoll.

Die Polizei muß aber auch alle Handlungen, die nothwendig ſind, damit die Sicherheit Aller nicht gefährdet werde, gebieten.

§. 194.

Die Polizei-Geſetze ſind entweder allgemeine, oder beſondere, oder individuelle, je nachdem ſie alle Mitglieder des Staates, oder nur eine beſondere Gattung der Bürger, oder endlich nur einzelne Subjekte verpflichten.

In Anſehung der Gegenſtände haben die Polizei-Geſetze eben ſo viele Abtheilungen, als es Theile der Polizei-Wiſſenſchaft giebt. Daher unterſcheidet man z. B. perſönliche und dingliche Privat-Sicherheits-Polizei-Geſetze; Lebens-, Freiheits- und Ehrenſicherheits-Polizei-Geſetze; Feuer- und Waſſer-Polizei-Geſetze u. ſ. w.

Anmerk. Ehe Mals unterſchied man auch noch:

1) allgemeine Deutſche Reichs-Polizei-Geſetze, die auf dem Reichstage von dem Kaiſer und von den Reichsſtänden entworfen wurden und in ganz Deutſchland gültig waren. Die Reichsabſchiede liefern dergleichen z. B. über das Münzweſen und mehrere andere Gegenſtände.

2) Kreis-Polizei-Geſetze, welche durch Verträge und Verordnungen der deutſchen Kreisſtände entſtanden und ihre Gültigkeit durch die von dieſen in ihren Gebieten verfügten Bekanntmachungen erhielten. Die Kreisabſchiede enthalten verſchiedene von dergleichen Polizei-Verordnungen, z. B. wegen fremder Werbungen, wegen Fortſchaffung des lüderlichen Geſindels u. ſ. w.

3) Territorial- oder Landes-Polizei-Geſetze, die jeder Fürſt oder Reichsſtand zu Folge der Landeshoheit für ſein Staatsgebiet und für ſeine Unterthanen beſtimmte, und endlich

4) Munizipal-Polizei-Geſetze und auch ſolche, die vermöge gewiſſer Privilegien von Privaten in den ihnen gehörigen Diſtrikten, wo die berüchtigte Patrimonial-Ge-

richtsbarkeit Statt fand, vorgeſchrieben wurden.

Nach dieſer ſo eben angeführten Eintheilung wird es erſt begreiflich, warum man die Polizei-Geſetze zeither auch unterſchied:

a) in Hinſicht auf den Geſetzgeber,

b) in Hinſicht auf die Unterthanen, und

c) in Hinſicht auf die Gegenſtände, auf die ſie gerichtet waren.

§. 195.

Die allgemeine Polizei-Ordnung muß für alle Individuen im Staate nach denſelben Grundſätzen entworfen und gehandhabt werden, und es kann Niemand mit Recht fordern, der Würkſamkeit derſelben zu entgehen. Vorrechte Einzelner oder einer ganzen Klaſſe von Staatsbürgern ſtehen mit dem allgemeinen Staatszwecke im offenbaren Widerſpruche, ſind Beeinträchtigungen der andern Mitglieder des Staates, und alſo mit einer zweckmäßigen Polizei, d. i. mit der Erhaltung der Privat- und öffentlichen Sicherheit unvereinbar.

Mit vollkommenem Recht behauptet daher Voß (in ſ. Handb. der allgem. Staatswiſſenſchaft Th. IV. S. 212.): "Die Inhaber der höchſten Gewalt

walt und ihre Diener, vom höchſten bis zum niedrigſten, müſſen gleich jedem andern Mitgliede der Staatsgeſellſchaft dieſer Polizei-Ordnung unterworfen ſeyn, wenn der Staat zu den wohlgeordneten und zweckmäßigen gezählet werden ſoll. — Wenn in einem Staate der Monarch, ſeine Familie, ſeine Höflinge ꝛc. über Polizei-Einrichtungen erhoben zu ſeyn glauben, wenn ſie ſich ausſchließlicher Benutzung ihres Vermögens, Genüſſe von Vergnügungen u. ſ. w. erlauben, wodurch andere Staatsmitglieder in dem Genuſſe ihrer Menſchen- und Bürger-Rechte geſtört, gehindert werden, ſo iſt in demſelben keine zweckmäßige Polizei-Praxis denkbar, der Staatszweck in dieſer Rückſicht gänzlich verfehlt.“

§. 196.

Je ſtrenger und unnachſichtlicher die Polizei in allen Fällen verfährt, deſto mehr wird die öffentliche und Privat-Sicherheit und die davon abhängige Freiheit befördert; deſto wenigere Störungen des Rechtsgenuſſes werden geſchehen.

Die gute Polizei-Praxis muß eben ſo unerbittlich ſeyn, als eine vollkommene Juſtiz-Pflege, indem ihr Anſehen und ihre ganze Würkſamkeit von der unbedingten Handhabung ihrer ein Mal öffentlich bekannt gemachten Geſetze abhängt.

Sie

Sie muß um ſo ſtrenger ſeyn, weil ſie ihre Thätigkeit nur gegen Eingriffe der Freiheit und Störungen der Ordnung zu äußern hat, und folglich keine Nachſicht ſich erlauben kann, ohne Rechte zu kränken oder Unordnung zu begünſtigen.

§. 197.

In wie fern nun ein Privilegium eine Ausnahme von der Verbindlichkeit eines Geſetzes, welches ſich auf alle Fälle einer Art erſtreckt; eine Dispenſation aber die Ausnahme von der Verbindlichkeit eines Geſetzes für einen einzelnen Fall iſt: in ſo fern iſt alſo die abſolute Unzuläſſigkeit aller Privilegien und Dispenſationen in Anſehung der Polizei-Geſetze erwieſen.

§. 198.

Hieraus folgt 1) daß die Macht, Polizei-Geſetze zu geben, nur der höchſten Staatsgewalt oder dem Repräſentanten derſelben, d. i. dem Regenten zuſtehe und auch von demſelben allein ausgeübt werden könne und ſoll. Dieſes höchſt wichtige Hoheitsrecht kann — wofern man nicht einen Staat im Staate annehmen will — keineswegs auf einzelne Privaten oder ganze Korporationen im Staate übertragen werden.

Wäre dieß indeß irgendwo geſchehen und würde eine ſolche Verleihung nicht wiederruffen, ſo könnten die

Privat-

Privat-Polizei-Geſetzgeber (wären ſie phyſiſche oder moraliſche Perſonen) in keinem Falle und unter keinem Vorwande je Mals den Landes-Polizei-Geſetzen Abbruch thun, ſondern ihre Polizei-Vorſchriften müßten vielmehr jeder Zeit der Oberaufſicht und Prüfung der oberſten Staatsgewalt unterworfen, und dürften ohne ihre Genehmigung weder bekannt gemacht noch befolgt werden.

Anmerk. Es iſt alſo ſchon Ein ſehr wichtiger Grund angegeben, warum ſelbſt die ſo genannte niedere Polizei oder die Lokal-Polizei nur im Namen des Staates und nur von ſeinen Organen verwaltet, und alſo weder Standesherren noch Patrimonial-Gerichten überlaſſen werden ſoll. Man ſehe hierüber auch die meiſterhafte Original-Abhandlung: "Rückſichten, welche nach den neuen Konſtitutionen auf Privilegien-Weſen zu nehmen ſind" (in Nro. 72. des K. K. 1808.). Das Gegentheil behauptet der ſehr achtungswürdige Hr. Oberamtsrath A. J. Steiger zu Wolfegg in ſeinen Ideen zum Behuf einer richtigen Grenzbeſtimmung zwiſchen hoher und niederer Polizei; — mit beſonderer Hinſicht auf die neuen Verhältniſſe, welche aus dem Rheiniſchen Konſtitutions-Vertrage vom 12. Jul. 1806. hervorgingen (im Kam. Korr. Nro. 35 — 36.).

36.). Hier heißt es unter andern (§. 8.): "Mögen übrigens alle dieſe Verfügungen ihrem Weſen nach nicht ſo ſehr allgemeine Polizei-Vorſchriften und Geſetze, als nur einzelne Anordnungen und Lokal-Reglements konſtituiren, ſo iſt es auch nur das Recht, Lokal-Polizei-Statuten, nach der Tendenz der beſtehenden allgemeinen Polizei-Anſtalten und Geſetze zu erlaſſen, welches ich hier der niedern Polizei zu vindiziren ſuche, und welches ihr mit Grunde nicht beſtritten werden kann, da es aus dem Weſen derſelben fließet. (Vergl. oben §. 114. Anmerk.) Es iſt daher ein ſchönes Anerkenntniß dieſer Grundſätze in Praxi, wenn in der Königl. Baieriſchen Deklaration der künftigen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der H. H. Grafen Fugger und ihrer Beſitzungen in Schwaben gegen die Krone Baiern §. 17. den Herren Grafen die Lokalpolizei mit der Befugniß überlaſſen wird, für ihre Gebiete auch Lokalpolizeiſtatuten erlaſſen zu dürfen, welche jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, den allgemeinen Landes-Polizei-Anſtalten und Geſetzen nicht entgegenſtehen dürfen, womit noch füglich verglichen werden können die Lettres patentes portant confirmation et ampliation des droits de l'Evêche de Strasbourg, àrtic. XVIII.

In einer unterm 1. Dezember 1807. zu Darmſtadt erſchienenen Großherzogl. Heſſiſchen Verordnung kommen unter andern folgende an ſich zweckmäßige Beſtimmungen in Anſehung der höhern und niedern Polizei vor, die ausgezeichnet und angeführt zu werden verdienen.

"Die Ausübung der niedern Polizei, unter Aufſicht und Leitung Unſerer Regierungen, wollen Wir den Patrimonial-Gerichten in dem Maaße geſtatten, wie deren Adminiſtration Unſern Aemtern, nach der Landesverfaſſung und Unſern ergangenen Edikten, anvertrauet iſt. In den, in Unſern Aemtern zerſtreuet liegenden einzelnen Höfen, Weilern und Mühlen werden Wir die niedere Polizei von Unſern Beamten verwalten laſſen."

"Die Gerichtsherrn können da, wo ihnen die niedere Polizei überlaſſen iſt, auf die, durch Unſere Geſetze verdienten Strafen nicht nur, ſondern auch arbitrāre Strafen bis zu fünfzehn Gulden, oder 14tägige Einthürmung erkennen. Die Strafverwandlung ſoll ihnen alſo zuſtehen, daß für einen Tag Einthürmung ein Gulden Geldſtrafe und umgekehrt anzuſetzen iſt. Strafnachläſſe bei Legal-Strafen können ſie nicht bewilligen, und müſſen bei Uns geſucht werden, arbitrāre Strafen aber, die ſie angeſetzet haben, dürfen ſie, ohne Berichtserſtattung an Unſere einſchlagende Landesbehörde, jedoch nur bis auf die Hälfte, mildern. Anfragen ſowohl als Rekurſe in Polizei-Sachen ſind an Unſere Regierungen zu richten."

"Die

"Die Sicherheits-Polizei wird, in ſo fern ſich die dahin gehörigen Maaß-Regeln bloß auf den Gerichtsbezirk beſchränken, von den Patrimonial-Gerichten, unter der Aufſicht und Leitung Unſerer Regierungen ausgeübt, hingegen kommt die Anordnung und Direktion aller auf das Ganze, oder größere Landestheile, Bezug habenden Maaßregeln und Anſtalten, z. B. Brand-Aſſekuranz-Anſtalten, Zuchthäuſer und dergleichen, Unſeren Landesbehörden zu."

"Die Errichtung und Auflöſung von Gemeinden und ſonſtigen Korporationen und Staatsanſtalten, die Beſtimmung ihrer Verfaſſung und die Ertheilung von Rechten und Privilegien an ſie gebührt Uns. Im Uebrigen überlaſſen Wir die ſpezielle Vormundſchafts-Polizei über Gemeinden und Lokal-Stiftungen, vorbehaltlich der Aufſicht und Leitung Unſerer einſchlagenden Stellen, und der, nach den beſonderen Verhältniſſen einzelner etwa nöthig werdenden Modifikationen, den Patrimonial-Gerichten. Hiernach ſteht ihnen unter andern die Beſtellung der Ortsvorgeſetzten und Gerichte in der Regel zu. Bei dem Erſten der Ortsvorgeſetzten iſt jedoch Unſere Beſtättigung erforderlich, und bei den ſtädtiſchen Vorſtänden alsdann, wenn ſie, nach der bisherigen Verfaſſung der Beſtättigung der adelichen Gerichtsherrn bedürfen."

"Rückſichtlich der Geſundheits-Polizei kommen Uns die Einrichtungen und Anordnungen zu, die in die Geſetzgebung einſchlagen, die Erkenntniß über Befähigung

fähigung der Subjekte zu medizinischen und chirurgischen Stellen, die Lizenz-Ertheilungen zum Praktiziren, und die jeweiligen Viſitationen der Apotheken, Errichtung von neuen und ſonſtigen medizinischen Anſtalten, deßgleichen die Beſtellung der beſoldeten Aerzte und Wundärzte, zu deren Salarirung die bisherigen dazu beſtimmten Fonds vorzüglich zu verwenden ſind, von Apothekern und Hebammen."

"Ins Beſondere behalten Wir Uns vor, da, wo in den Patrimonial-Gerichtsbezirken keine Aerzte angeſtellt waren, dieſe Unſern Phyſikaten, unter Beſtimmung eines billigen Beitrags zu der Beſoldung des Arztes, einzuverleiben."

"Sollte jedoch der Fall ſich finden, daß ein Patrimonial-Gerichtsherr einen beſonderen Diſtrikts-Phyſikum aus eigenen Mitteln ganz oder größten Theils beſoldet hätte, ſo werden Wir ihm die Ernennung deſſelben unter denſelben Beſchränkungen, die bei den Gerichtshaltern eintreten, fernerhin belaſſen."

"Die übrigen auf die Geſundheits-Polizei Bezug habenden Geſchäfte und Anordnungen bleiben, unter Aufſicht und Leitung Unſerer einſchlagenden Landesſtellen, die Obliegenheit der adelichen Gerichtsbeamten, der Phyſikats-Aerzte und Wundärzte."

"Bei Beſorgung der Grenz-Polizei verbleibt den adelichen Gerichtshaltereien, wo ſich deren finden, unter der Leitung Unſerer Regierungen; die Berichtigungen der Landesgrenzen hingegen können nur von Unſern Lan-

desbehörden beſorgt und die dahin gehörigen Verträge nur von Uns abgeſchloſſen werden. Wir werden jedoch in dergleichen Fällen, nach Befinden der Umſtände, die adelichen Gerichtsherrn hören, und beiziehen laſſen."

"Das zur Bevölkerungs-Polizei gehörige Recht, Hinterſaſſen zu rezipiren, wollen Wir den Patrimonial-Gerichtsherrn belaſſen, in ſo fern die Rezeption Eingebohrne des Gerichtsbezirks betrifft, oder ſolche, die aus anderen Theilen Unſerer Lande in denſelben überziehen. Dagegen ſteht die Rezeption von Ausländern und Schutzjuden in den Patrimonial-Gerichtsbezirken alleinig Uns zu. Nach dieſen Beſtimmungen iſt es auch bei Entlaſſung der Unterthanen zu halten, und im Falle einer Rezeptions- oder Dimiſſions-Verweigerung der Rekurs an die höchſte Staatsbehörde zu nehmen."

"Temporäre Aufenthaltsgeſtattungen wollen Wir den Gerichtsherren überlaſſen, ſie ſind iedoch Uns dafür verantwortlich."

"Die in die Gewerbs- und Handlungs-Polizei einſchlagenden Privilegien und Konzeſſionen, als Stadt- und Marktgerechtigkeiten, Zunftbriefe, Privilegien für Fabriken und Handlungen, Monopolien aller Art ꝛc. deßgleichen Diſpenſationen vom Meiſterſtücke, den Wanderjahren ꝛc. können nur von Uns ertheilet werden. Dagegen wollen wir denen Patrimonial-Gerichtsherren die Konzeſſionen von bloßen Lokal-Gewerben im Allgemeinen, und ſo lange nicht beſondere, auf die Wohlfahrt

des

des Staates einwürkende Urſachen ein anderes nothwendig erfordern, belaſſen."

"Gleichwie aber dieſelben vor deren Ertheilung jedes Mal die Genehmigung Unſerer einſchlagenden Landesbehörden einzuholen haben, alſo verordnen Wir zugleich, daß jede adeliche Gerichtsherrſchaft binnen drei Monaten ein detaillirtes Verzeichniß aller, in ihrem Gerichtsbezirk der Mal beſtehenden Konzeſſionen dieſer Art bei Unſerer einſchlagenden Regierung einzureichen habe, und behalten Uns bevor, alsdann des Näheren zu beſtimmen, welche davon und unter welchen etwaigen Modifikationen ihr fernerhin nachgelaſſen werden. Da auch in einzelnen Dörfern und kleinen Diſtrikten keine zweckmäßige Zunftverfaſſung beſtehen kann, ſo reſerviren Wir Uns, die Handwerker, welche in kleinen Patrimonial-Gerichtsbezirken wohnen, Unſern Zünften einzuverleiben, und werden auch demnach die Rezeption in dieſe Zünfte und die damit in Verbindung ſtehenden Geſchäfte ausſchließend von Unſern Landesbehörden, welche jedoch die Gerichtshalter mit Bericht vernehmen werden, beſorgen laſſen."

"Wenn hingegen in größeren Patrimonial-Gerichtsbezirken geſchloſſene Zünfte bisher beſtanden haben, ſo wollen Wir dieſelben vor der Hand, und bis Uns eine neue Einrichtung nöthig ſcheint, beſtehen, die Zunftgeſetze aber einſtweilen unterſuchen laſſen. Wir verwilligen auch dem Gerichtsherrn die Aufnahme ſolcher Subjekts in dieſe Zünfte, welche die geſetzlichen Requiſiten

haben,

haben, und in Anſehung deren ihm nach dem Obigen die Aufnahme zum Hinterſaſſen zukommt."

"Das Poſtrecht, ſo wie die Leitung des Botenweſens, kommt Uns ausſchließend zu."

"Wir werden die Straßen-Polizei, rückſichtlich der Chauſſee und andern Heerſtraßen, ſo wie auch die Fluß-Polizei durch Unſere Behörden verwalten laſſen."

"Die Polizei-Aufſicht über Neben- und Dorfwege und Brücken hingegen verbleibt den adelichen Gerichtsherren unter der Aufſicht Unſerer einſchlagenden Landesbehörden."

§. 199.

Es läßt ſich auch 2) noch der Schluß machen, daß ganze Korporationen oder Klaſſen von Staatsbürgern nicht von der verbindenden Kraft der allgemeinen und zweckmäßigen Polizei-Geſetze entbunden und eben ſo wenig ihnen Privilegien der Polizei-Geſetzgebung verliehen werden dürfen, weil durch ſolche Ausnahmen — Diſpenſationen und Privilegien — das Recht eines Dritten, das durch die Polizei-Geſetze erſt geſichert werden ſoll, verletzt oder doch bedroht werden kann.

Je mehr die Freiheit auf der einen Seite ausgedehnt wird, deſto mehr muß ſie auf der andern Seite eingeſchränkt werden, und aus Begünſti-

gungen,

gungen, Vortheilen und Vorzügen einiger Stände folgen Verkürzungen, Nachtheile und Zurücksetzungen anderer.

So bald einigen Korporationen im Staate das Vorrecht eingeräumt wird, den Staats-Polizei-Geſetzen nicht unterworfen zu ſeyn und ſich ſelbſt Polizei-Geſetze geben zu dürfen, iſt an keine Polizei-Ordnung zu denken, ſondern es werden die ungebührlichſten Anmaßungen entſtehen. Die privilegirten Stände werden die übrigen Staatsbürger im Genuſſe ihrer bürgerlichen Freiheit ſtören und zu den gerechteſten Klagen über Druck und Deſpotismus Veranlaſſung geben, welches ſo viele Beiſpiele in denjenigen Staaten beweiſen, in welchen die Studierenden und das Militär gegen die erſten Grundſätze einer zweckmäßigen Polizei-Praxis über die allgemeinen Polizei-Einrichtungen erhoben und der Würkſamkeit derſelben entrückt worden ſind.

Sehr weislich haben jetzt mehrere Staaten dieſem Unweſen und Grabe der Polizei geſteuert; und unter dieſen hat namentlich die Baieriſche Regierung ſchon vor längerer Zeit die Studierenden auf Univerſitäten den allgemeinen Polizei-Geſetzen unterworfen. — Auch lieſt man in der (am 1ſten Mai 1808 zu München erſchienenen) Konſtitution für das Königreich Baiern (Tit. VI. §. 9.) mit Vergnügen: "Die

Mili-

Militär-Perſonen ſtehen nur in Kriminal- und Dienſtſachen unter der Militär-Gerichtsbarkeit; in allen übrigen aber ſind ſie, wie jeder Staatsbürger, den einſchlägigen Zivil-Gerichten unterworfen."

§. 200.

Es muß ſowohl in Anſehung der allgemeinen als auch der beſondern Polizei-Geſetzgebung und der Vollziehung der Polizei-Geſetze Einheit herrſchen. Denn ein weiſer Polizei-Geſetzgeber muß den Zuſammenhang des Ganzen vor Augen haben, und zu ſeinem vorgeſetzten Zwecke nur ſolche Mittel wählen, die durch eine gemeinſchaftliche Einwürkung einander wechſelſeitig unterſtützen und dadurch die beabſichtigte Würkung vollſtändig hervorbringen.

In den unter mehrere Herren getheilten Orten aber müſſen die Würkungen, ſelbſt der beſten Polizei, verſchwinden, welches die Erfahrung in Deutſchland bis auf die neueſten Zeiten ſo oft gelehrt hat. Denn die Polizei, die an ſo getheilten Orten in ihren Grundlagen und Maaß-Regeln und auch in der Ausführung derſelben ſo verſchieden iſt, kann die Verbrechen und Unglücksfälle, die ſonſt menſchliche Vorſicht verhüten könnte, nicht verhindern. Alle ſchädlichen Menſchen finden hier das Privilegium, ihr Unweſen ungehindert zu treiben: wenn ſie auf der einen

Seite

Seite in ihren Unternehmungen geſtört werden, ſo flüchten ſie unerkannt auf die andere, wo ihnen die wachſame Polizei des einen Theils nicht folgen kann.

Vergl. Deutſchlands Erwartungen vom Rheiniſchen Bunde, von Freiherrn von Eggers (1808), wo man S. 42 — 43. folgende denkwürdige und das ſo eben Geſagte vollkommen beſtätigende Stelle findet:

"In keinem Zweige der Verwaltung werden alle Unterthanen der Bundesländer ſo ſchnell und ſo auffallend die Wohlthaten des neuen Bundes empfinden, als in der Polizei. Hier war es, wo jeder Geſchäftsmann, jeder Bürger bisher am meiſten über die Zerſtückelung Deutſchlands ſeufzen mußte. Dieſe Gebrechen — leicht die fühlbarſten im täglichen Leben — werden am erſten geheilt durch die Wiedervereinigung unter einer kräftigen Leitung. Was den kleinern Staaten durchaus unmöglich war, als ſie alle in gleichem Maaße Souverainität üben wollten — läßt ſich mit leichter Mühe erreichen, da ſie als Theilnehmer des Bundes ſouverain ſind. Jetzt werden alle Bundesländer gute Landſtraßen erhalten, Sicherheit für alle Reiſende, zweckmäßige Strafanſtalten, würkſame Vorkehrungen zur Ergreifung flüchtiger Verbrecher, Einrichtungen zur angemeſſenen Verſorgung der Armen. Selbſt die letzteren, wiewohl ihrer Natur nach, ganz auf Landanſtalten eingeſchränkt, waren faſt nirgends möglich — nicht ein Mal in den größern Staaten — weil die benachbarten Regenten nicht in gleichem Sinne handelten. Wie können Armenanſtalten beſtehen,

wenn aus den benachbarten Staaten Schaaren von Bettlern täglich einſtrömen, wenn Räuberbanden dort ungeſtraft hauſen, wenn die Auslieferung entflohener Verbrecher verweigert wird, wenigſtens ſo verzögert, daß man nicht mehr mit Erfolg gegen ſie verfahren kann? Möchten doch die Bundesfürſten ſich recht bald vereinigen, ſolche Veranſtaltungen gemeinſchaftlich zu treffen, die einzelne Länder nicht ſo gut haben können! Wäre es nicht möglich, die Wege, die Poſten, die Wege-Polizei, die Reinigung der Landſtraßen von Räubern und umſtreifendem Geſindel, für den ganzen Bund zu beſorgen? Ich begreife, das könnte nicht ohne Aufopferung geſchehen für die größeren Staaten — aber iſt die Aufopferung wahrer Verluſt? wird nicht die ſcheinbare Beſchränkung der Eigenmächtigkeit reichlich aufgewogen, durch die Vortheile der Gleichförmigkeit?“

§. 201.

Da keine Polizei willkührlich verfahren darf, ſo bleibt ihr nichts übrig, als daß das, was durch ſie geſchehen ſoll, durch Geſetze geſchehe.

Jedes Polizei-Geſetz muß vor Allen mit den Rechtsgrundſätzen übereinſtimmen, die bürgerliche Freiheit nicht ohne Noth einſchränken, oder derſelben keine Hinderniſſe in den Weg legen, auf die Beförderung der Sicherheit Aller abzwecken und die Sicherheit eines jeden Einzelnen befördern — für Alle von gleichem Werthe ſeyn, indem es Allen gleichen Schutz gewährt.

Der

Ohne Prüfung der Geſetze nach den Prinzipien des Rechts giebt es keinen Geiſt der Geſetze; der Geiſt aller Geſetze aber iſt die Vernunft, und diejenigen ſind die einzigen mit der Freiheit harmonirenden Geſetze, die ſich in der Form der Vernunft bewähren. Die Geſetze müſſen, in wie fern ſie gerecht ſeyn ſollen, die Erhaltung des Staates nur durch die Sicherheit ſeiner einzelnen Glieder beabſichtigen.

§. 202.

Jeder Polizei-Geſetzgeber iſt verpflichtet, das eine Auge auf die möglichſt gerechte Erreichung des Polizei-Zweckes, und das andere auf die möglichſt leichte, ſichere, ſchnelle, und für die Staatsbürger bequeme Erreichung deſſelben zu richten. Beides zuſammen charakteriſirt die möglichſt vollkommene Erreichung des allgemeinen Polizei-Zweckes. Beide Eigenſchaften, die der möglichſten Gerechtigkeit und der möglichſten Zweckmäßigkeit ſind daher mit einem jeden Polizei-Geſetze zu vereinigen. Jede Polizei-Vorſchrift muß alſo in Hinſicht auf beide geprüft werden, indem es ein unwandelbarer Grundſatz iſt, daß ein Geſetz, dem die erſte Eigenſchaft mangelt, wenn es auch die letztere im möglichſt vollkommenen Grade beſäße, dennoch unmöglich als ein Polizei-Geſetz gedacht werden, und daß der Staat zur Wahl und Anwendung deſſelben weder Befugniß noch Pflicht haben kann.

Je weniger Willkühr in die Polizei-Geſetzgebung ſich einmiſcht, je mehr Unpartheilichkeit und Gleichheit dabei Statt findet, deſto mehr hält ſich dieſelbe an das Rechts-Prinzip und harmonirt mit der Vernunft — mit dem Natur-Rechte und mit einer vernünftigen Freiheit.

§. 203.

Die Polizei-Geſetzgebung nähert ſich in eben dem Grade ihrer Vollkommenheit, als ſie dem Zwecke Aller, dem Zeitgeiſte und der öffentlichen Meinung — die jede Geſetzgebung für ſich haben ſoll — den Bedürfniſſen der Nation und ihren jedesmaligen Verhältniſſen angemeſſen iſt.

Der Polizei-Geſetzgeber frage ſich ſelbſt bei jedem Geſetze, das da iſt, das wieder erneuert oder erſt gegeben werden ſoll: Würdeſt du, wenn du dich in die Stelle eines jeden Individuums hineindächteſt, das vorliegende Geſetz nach ſeinem Grunde, nach ſeinem Umfange und nach ſeinen Folgen billigen? Würdeſt du ihm, in die verſchiedenen Lagen der Bürger verſetzt, willig Gehorſam leiſten?

Die Polizei-Geſetze müſſen ſich verändern, ſo wie ſich die Verhältniſſe und Umſtände, die Bedürfniſſe und Gewohnheiten, die Begriffe und Gefühle auch verändern.

Jeder Staat muß daher eine beſtändig thätige Polizei-Geſetz-Kommiſſion haben, die aus Männern beſtehen ſoll, deren Rechtlichkeit und Kenntniſſe von den Staatswiſſenſchaften überhaupt und von der Polizei ins Beſondere entſchieden und allgemein anerkannt ſind.

§. 204.

Eine allgemeine und oft wiederholte gemeinfaßlich ausgedrückte Bekanntmachung der Polizei-Geſetze, die zugleich mit Belehrung verbunden wird, iſt unſtreitig eines der vorzüglichſten Mittel, die Würkſamkeit und Befolgung derſelben zu erzielen.

Der beſtimmte Zweck eines jeden Polizei-Geſetzes ſoll überzeugend und einleuchtend dargeſtellt werden, damit jedes Individuum im Staate daſſelbe als ein Mittel zu ſeinem eigenen Zwecke und Vortheile betrachte und benutze. Denn nur der Glaube, daß das Geſetz gut (d. i. für das Ganze nothwendig) ſey, macht, daß es befolgt wird. —

Die Bekanntmachung ſelbſt muß Theils mündlich und Theils ſchriftlich geſchehen, und beſonders ſoll jeder Hauswirth oder Familien-Vater ein Exemplar der Polizei-Ordnung beſitzen, die durch Orts- und Gemeinde-Vorſteher öffentlich bekannt zu machen

machen und zum Theil ſchon der Jugend in den Schulen einzuprägen iſt.

Wenn die Polizei-Geſetze ſo entworfen und bekannt gemacht worden, dann finden ſie gewiß willigen Gehorſam, und jeder findet ſich aus Ueberzeugung und Intereſſe zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung verpflichtet und genöthiget.

Anmerk. Dasjenige, was unter andern zu der langen und ununterbrochenen Beobachtung der Hebräiſchen Geſetze ſo viel beitrug, war, daß ſämmtliche Hebräer an allen Sabbathen in der Wiſſenſchaft der Geſetze unterrichtet wurden. Die alten Griechiſchen und Italieniſchen Republiken waren, ſo lange die Geſetze Jedermann bekannt waren, und durch die Erziehung eingepflanzt wurden, wohl geſittet und im Flor. In Athen, in Sparta, in dem alten Rom, wurden die Geſetze nicht nur öffentlich bekannt gemacht, ſondern auch auf gewiſſe Täfelchen geſchrieben, die man in den Tempeln und auf den öffentlichen Plätzen aufſtellte; und dieß geſchah immer in der allgemeinen National-Sprache. — —

§. 205.

Soll indeß die Würkſamkeit der Polizei-Geſetze ſtets energiſch und vollſtändig ſeyn, ſo müſſen auch noch folgende Einrichtungen getroffen werden:

1) Es

1) Es müſſen in den Landes-Kollegien die Polizei-Geſchäfte ſorgfältig von den Juſtiz- und Kameral-Geſchäften getrennt werden und es muß das geſammte Polizei-Weſen in einem jeden Staate ein ſelbſtſtändiges und unabhängiges Departement ausmachen, deſſen Chef allein das Ganze überſieht und leitet, und Niemanden als dem Regenten oder Staatsrathe verantwortlich iſt.

2) Es muß das ganze Land und auch jeder beſondere Bezirk deſſelben ſchlechterdings nur Einer Polizei-Gewalt unterworfen ſeyn.

3) Es muß ſowohl die allgemeine Landes-Polizei als auch die Lokal-Polizei einen einzigen eigenen Polizei-Vorſtand haben, dem ausſchließlich die Direktion und Verantwortlichkeit des Ganzen obliegt, und dem es weder an Vollmacht, noch nöthigen Falls an allen erforderlichen Unterſtützungen ſowohl von den übrigen Staatsbehörden, als auch von dem Militär und den Bürger-Milizen fehlen darf.

§. 206.

Sollen die Polizei-Geſetze aber ſtets und mit Erfolg gehandhabt werden, ſo müſſen nicht nur überhaupt gebildete und redliche Polizei-Beamte angeſtellt, ſondern der Polizei-Direktor ſowohl, als auch

die

die Polizei-Offizianten und Polizei-Bediente ſollen zur treuen Erfüllung ihrer Pflichten beſtändig mit gehörigem Ernſt angehalten werden.

Hr. v. Berg bemerkt irgendwo: daß die Polizei-Direktoren ſeyn ſollen: "raſch und thätig, ohne Zweifelſucht und übertriebene Bedenklichkeiten, mit Menſchenkenntniß ausgerüſtet, Feinde der im Finſtern ſchleichenden Bosheit und Habſucht, feſt in ihrem Charakter, mit Zuverſicht auf die Gründlichkeit ihrer Einſichten, und auf die Anwendbarkeit und Nützlichkeit ihrer Anordnungen."

Merkwürdig iſt der Entwurf eines Amtsunterrichts für die Polizei-Bezirks-Direktionen in Wien vom Jahre 1790 (in den Allgem. Polizei-Blättern, 1808. Nro. 51 — 55.)

§. 207.

Alle Beſtechungen, die leider in einigen Orten gar ſo häufig ſind, ſie mögen mittelbar oder unmittelbar geſchehen, jede Partheilichkeit oder Nachläſſigkeit, ſobald ſie beträchtlich und erwieſen iſt, müßen ſtreng, und nach Befinden der Umſtände mit Entſetzung von dem Amte oder auch mit verhältnißmäßigem Schadenerſatze um ſo mehr geſtraft werden, da dergleichen Amtsfehler nicht bloß auf einzelne Privat-

Per-

Perſonen, ſondern auch auf den ganzen Staat die nachtheiligſten Folgen äußern müſſen.

Die Königl. Baier. Landes-Direktion in Bamberg hat (unterm 22ſten Juni 1807.) nachſtehende allgemein nachahmungswürdige Verordnung bekannt gemacht:

1) Keinem Unterthan, der bei einem königlichen Beamten in Dienſtſachen etwas zu ſuchen und zu bitten hat, iſt es erlaubt, dieſem Beamten oder deſſen Angehörigen Geſchenke oder andere Vortheile zu geben, zu verſprechen, oder durch Andere geben oder verſprechen zu laſſen; das Geſchenk ſey groß oder klein, beſtehe in Geld oder in Geldeswerth. Wer einem königlichen Beamten ſolche Geſchenke oder Vortheile giebt oder anbietet, oder geben oder anbieten läßt, um ſein Geſuch zu unterſtützen, um die beſondere Gunſt des Beamten für das Anliegen zu erlangen, oder gar, um ihn von ſeinen Amtspflichten abwendig zu machen, der wird dadurch eines Verbrechens ſchuldig.

2) Wer vorgemeldetem Verbote entgegenhandelt, verliert nicht nur zur Strafe das Geſchenk, ſondern muß auch doppelt ſo viel als das gegebene oder angebotene Geſchenk beträgt, und nach Umſtänden 50 bis 300 fl. als Strafe bezahlen. Auch wird der Geſchenkgeber noch über dieſes mit Gefängniß höchſtens auf ſechs Monate, und nicht geringer als auf einen Monat beſtraft, wenn er den Beamten durch ſolche Beſtechung von ſeinen Pflichten abwendig gemacht hat.

3) We

3) Wer einem königlichen Beamten in Amtsſachen ſolche Geſchenke anbietet, muß gewärtigen, daß er von dieſem Beamten ſelbſt beim Gericht angezeigt, und zur verdienten Beſtrafung gebracht werde. Denn jeder Beamte iſt bei eigener Verantwortlichkeit und Strafe ſchuldig, jeden, der ihm ſolche Vortheile anbietet, bei Gericht anzuzeigen.

4) Wenn ein Beamter ſelbſt ſo pflichtvergeſſen geweſen wäre, daß er das Geſchenk würklich angenommen, oder ſich bereit erklärt hätte, das verſprochene Geſchenk annehmen zu wollen, ſo darf der Unterthan, welcher dieſe Verſprechung ausgeübt hat, nicht nur ohne Gefahr, ſondern ſelbſt mit der Ausſicht auf Belohnung, ſeine Handlung und den pflichtvergeſſenen Beamten der Obrigkrit oder dem Vorgeſetzten dieſes Beamten anzeigen. — Der Beſtechende, welcher das Vorgefallene noch zeitig genug ſelbſt angiebt, wird

1) von aller wegen der Beſtechung ſonſt verdienten Strafe frei, und

2) wenn der Beamte vor Gericht ſtraffällig befunden wird, ſo bekommt er nicht nur ſein Geſchenk wieder zurück, ſondern es wird ihm auch noch über dieſes die Hälfte der Geldbuße, in welche der Beamte verurtheilt wird, als Belohnung ausbezahlt.

5) Andern Unterthanen, welche von der vorgefallenen Beſtechung eines königlichen Beamten Wiſſenſchaft — oder ge-

gegründete Vermuthung haben, werden aufgefodert, der gehörigen Obrigkeit Anzeige davon zu machen.

Wer dieſes gethan, und dadurch Veranlaſſung gegeben hat, daß die Verbrecher zur Unterſuchung gezogen, und beſtraft wurden, hat eben Falls Belohnung zu erwarten. Ihm ſoll nämlich die volle Geldbuße, in welche der Verbrecher verurtheilet wird, als Belohnung ausgezahlt werden, und dieſe Geldbuße beſteht in der Regel bei dem beſtochenen Staatsbeamten in dem vierfachen Werthe des angenommenen Geſchenks, bei demjenigen, der ihn beſtochen hat, in dem doppelten Werthe des Gegebenen oder Angebotenen.

Hiernach hat ſich Jedermann um ſo gewiſſer zu achten, als nach der allerhöchſten Willensmeinung gegen die Kontravenienten unnachſichtlich verfahren werden wird."

§. 208.

Zur Beförderung der hinreichenden Würkſamkeit der Polizei-Geſetze iſt ferner nicht nur die ſtrengſte Aufſicht der Vorgeſetzten auf ihre Untergebenen, ſondern auch die Ausdehnung der Polizei-Gewalt über alle Perſonen und Orte im Staate nothwendig.

Nur die ſorgfältigſte ununterbrochene Polizei-Aufſicht, die allgemein bekannt, und Theils geachtet und Theils gefürchtet ſeyn muß, kann vorzüglich bewürken, daß die von der Polizei gebotenen

Hand-

Handlungen geſchehen, und die von ihr verbotenen Handlungen unterlaſſen oder doch die würklichen Verbrechen entdeckt werden, wofür die Polizei immer verantwortlich iſt und bleibt.

Das Auge der Polizei muß daher in allen Theilen des Staates und bei jeder öffentlichen Verſammlung würkſam, und ihr Arm zur nöthigen Thätigkeit ſtets gerüſtet ſeyn, wozu ein hinreichendes und durch allgemein bekannte Uniformirung ausgezeichnetes Polizei-Perſonale gehört.

Anmerk. Wenn eine angemeſſene Uniform für alle Staatsdiener ohne Ausnahme nothwendig iſt, damit auch das Aeußere den Anordnungen derſelben Reſpekt verſchaffe: ſo iſt dieſelbe in Anſehung der Polizei-Beamten doppelt nothwendig, damit ihre Befehle von Jedermann reſpektirt und ſie ſelbſt nicht unter dem Vorwande der Unwiſſenheit mit Worten oder Thaten mißhandelt werden, welches beſonders bei außerordentlichen Fällen ſonſt ſo leicht geſchieht. Noch im J. 1807 wurde in der Polizei-Fama erzählt, daß vor Kurzem in einem Staate die Polizeibeamten uniformirt wurden, nachdem der nicht uniformirte Polizei-Direktor, den man vorgeblich nicht erkannte, bei Gelegenheit einer Feuersbrunſt mit einer Tracht Schläge war beſchenkt worden. —

§. 209.

§. 209.

Die Polizei-Aufſicht muß auf das ganze Staatsgebiet gerichtet werden, und iſt beſtimmt, um alle Hinderniſſe oder Störungen der Würkſamkeit der Polizei-Gewalt ſogleich zu entdecken.

Die Polizei-Aufſicht iſt entweder allgemeine oder beſondere, je nachdem ſie ſich über alle Perſonen, öffentliche Verhältniſſe und Orte im Staate zu allen Zeiten erſtreckt, oder nur auf gewiſſe Subjekte und Gegenden oder zufällige Ereigniſſe beſchränkt.

Die Polizei-Aufſicht äußert ſich nämlich unter allen Umſtänden des Staates, oder unter beſondern außerordentlichen Umſtänden, die wegen ihrer Beziehung auf die öffentliche oder Privat-Sicherheit die Aufmerkſamkeit der Polizei nothwendig machen.

Jene iſt auf keine Perſonen, Diſtrikte, Orte oder Zeiten, dieſe aber auf gewiſſe Perſonen und Verhältniſſe beſchränkt.

Erſtere ſoll den Sicherheitszuſtand im Staate und das äußere Verhalten ſeiner Bürger überhaupt erforſchen; letztere alle rechtmäßige Mittel anwenden, wodurch einzelne für die Sicherheit unmittelbar oder mittelbar gefährliche Vorfälle und Handlungen entdeckt werden.

§. 210.

Die Polizei-Wachſamkeit muß verdoppelt werden, und es findet die beſondere oder außerordentliche Polizei-Aufſicht Statt:

1) In Hinſicht auf Fremde, deren Betragen nicht verbürgt iſt, zu Mal wenn ſie als Emiſſärs fremder Mächte oder als Vagabunden verdächtig ſind. Im erſtern Falle bedarf ihre Korreſpondenz, und im letztern ihre Beſchäftigung und ihr Lebensunterhalt Aufſicht.

2) In Hinſicht auf weit entlegene oder einſame Orte, und in Hinſicht auf alle verdächtige Perſonen und Plätze.

3) In Hinſicht auf beſondere Gefahren der Sicherheit des Staates oder ſeiner Mitglieder, wenn nämlich erſtere oder letztere öfters verletzet wird, oder wenn dieß auch nur in benachbarten Staaten oder Gegenden geſchieht.

Anmerk. Es iſt hier ganz am rechten Orte, und für den Polizei-Praktiker — um weder zu wenig noch zu viel zu thun! — ſehr wichtig, wenn ich einige von den richtigen Grundſätzen anführe, die Heydenreich (S. deſſen Grundſätze des nat. Staatsrechts ꝛc. Th. 2. S.

S. 42 — 45.) in Anſehung der rechtmäßigen Behandlung der Verdächtigen aufgeſtellt hat:

"Eine Perſon iſt verdächtig, wenn die Gründe, nach welchen man ſie als Thäter einer Handlung annehmen kann, die Gründe des Gegentheils überwiegen. Die Gründe eines Verdachtes ſind Umſtände, durch welche ein vernünftiger Schluß auf eine That möglich iſt. Umſtände dieſer Art ſind entweder ſolche, welche man als Urſachen der That vernünftiger Weiſe anſehen kann, oder ſolche, die man mit der That verknüpft annehmen kann, oder endlich ſolche, die ſich vernünftiger Weiſe als Folgen derſelben anſehen laſſen."

"Jede verdächtige Perſon muß ſich einer ihrer wegen anzuſtellenden Unterſuchung, und derjenigen Behandlung unterwerfen, ohne welche die Unterſuchung nicht möglich iſt. Dieſe Behandlung ſteht im Verhältniſſe gegen die Wichtigkeit der That, auf welche ſich der Verdacht bezieht und den Grund von Wahrſcheinlichkeit, auf welchem der Verdacht ruht. Kein Bürger wird durch dieſe Behandlung in ſeinen Rechten gekränkt, vielmehr muß jeder, wie fern er den Zweck des Staats will, in die Maaß-Regel einſtimmen, jeden Verdacht eines Verbrechens zu unterſuchen."

"Zu dieſer Behandlung gehört unſtreitig, daß man ſich der Perſon verſichre, welche verdächtig iſt, und ihre Freiheit bis zur Entſcheidung in ſo weit einſchränke, als es nöthig iſt, um das Entkommen derſelben zu verhindern. Allein entſchieden muß unausbleiblich werden, und

und zwar für Schuld oder Unſchuld, je nachdem die Unterſuchung der Umſtände zur Gewißheit über jene oder dieſe führt. Die bürgerliche Unſchuld muß öffentlich erklärt werden, wenn der Verdacht eines Verbrechens nicht hat zur Gewißheit gebracht werden können.

"Der unſchuldig Befundene verliert auf dieſe Weiſe nichts an ſeiner Ehre; denn es iſt keine Schande, vom Staate in Verdacht genommen worden zu ſeyn, wenn es allgemeines Geſetz iſt, daß Umſtände, welche Verdacht erregen, unausbleibliche Unterſuchung nach ſich ziehen. Wenn alle, die in einem Zimmer befindlich ſind, wo während ihrer Gegenwart etwas geſtohlen worden, einwilligen, ſich durchſuchen zu laſſen, ſo wird kein Unſchuldiger dadurch entehrt, daß man ihn viſitirt."

"Wenn der unſchuldig Befundene durch die Unterſuchung und damit verknüpfte Behandlung erweislichen Schaden hat, ſo hat er das Recht, Erſatz vom Staate zu fordern. Dieſer kann nur dadurch verwürkt oder eingeſchränkt werden, wenn der unſchuldig Befundene den Verdacht ſelbſt wiſſentlich veranlaßt hat."

§. 211.

In wie fern ſich aber die Polizei-Aufſicht nur auf das erſtreckt, was unmittelbar und öffentlich auf dem Staatsgebiete iſt und jedem Bürger das Recht der eigenen Thätigkeit und des beliebigen Gebrauchs ſeines Sacheigenthums zukommt: in ſo fern ſteht das Innere der Privat-Häuſer

und alles in denſelben Befindliche in der Regel unter der eigenen Aufſicht und Leitung der Hauseigenthümer oder Einwohner.

Die Polizei hat zwar jedes Privat-Haus gegen Einbruch und andere Beſchädigung zu ſchützen; allein ſie ſoll an ſich nicht wiſſen, was innerhalb des Hauſes iſt oder geſchieht und es iſt kein einziger Einwohner verpflichtet, ſich oder das Seinige der beliebigen Neugierde oder den muthwilligen Neckereien der Polizei-Diener preiß zu geben.

Anmerk. Behr (in ſ. Syſt. der allg. Staatslehre §. 617.) behauptet: "Die Aufſicht der Polizei geht bis zum Schloſſe, und von da geht die ſeinige (des Eigenthümers des Privat-Hauſes) an: das Schloß iſt die Grenzſcheidung der Staats- und der Privat-Gewalt. Dafür ſind Schlöſſer, um die Selbſtbeſchützung möglich zu machen."

§. 212.

Die Polizei-Aufſicht darf daher nie ohne beſondere Veranlaſſung den Einzelnen vor Andern ins Aug faſſen, nie das Privat-Hausrecht verletzen, nie das Betragen im Innern der Familie erforſchen, und nie in Freundſchaftsgeheimniſſe eindringen.

Vergl. v. Berg's Handb. des Polizei=Rechts 4. Th. XVIII. Ueber den Umfang und die Grenzen der niedern Polizei=Aufſicht.

§. 213.

Nur beſtimmte Anzeigen von irgend einer Gefahr der öffentlichen oder Privat=Sicherheit oder Thatſachen, welche eine Verletzung derſelben beweiſen, berechtigen zur Unterſuchung eines Privat=Hauſes und zur genauen Nachforſchung in demſelben.

Aber die Polizei und namentlich der Chef derſelben, iſt dafür verantwortlich, daß nie ohne Noth eine Privat=Hausunterſuchung geſchehe; und jedem, der ſich dadurch beleidiget glaubt, bleibt der Rekurs an die geeignete Behörde vorbehalten.

§. 214.

Wenn die Polizei die bürgerliche Freiheit nicht abſichtlich kränken will, ſo kann die beſondere Polizei=Aufſicht in keinem Falle von längerer Dauer ſeyn, als die vernünftige Ueberzeugung da iſt, daß die Gefahr der öffentlichen oder Privat=Sicherheit noch vorhanden ſey, welche die beſondere Polizei=Aufſicht nothwendig gemacht hat.

§. 215.

Soll die bürgerliche Freiheit der Staatseinwohner nicht unbefugt eingeſchränkt, und ſoll ihre

bür=

bürgerliche Ehre nicht gekränkt werden, ſo darf die Polizei keine Spione anſtellen, um die Bürger zu beobachten.

Das geſammte Polizei-Perſonale muß öffentlich und allgemein bekannt ſeyn (§. 208 — 209.), damit kein Individuum im Staate einen Reitz bekomme, irgend einem Gebote oder Verbote der Polizei entgegen zu handeln.

Die Polizei, die nur öffentlich gekannte Polizei-Bediente gebrauchen und ihre Pflicht- und rechtmäßigen Funktionen öffentlich ausüben darf: kann den Bürger nicht des Ungehorſams oder der Verletzung der Bürgerpflicht beſchuldigen, wenn er ihren Spion, der ſich wider ſeinen Willen aufdringt, mit Gewalt aus dem Hauſe entfernt. Die mit dieſer Behandlung verknüpfte Schande trifft zunächſt das Subjekt, welches ſich ſo tief erniedrigt, und ſich als Mittel zum geheimen Auflauern gebrauchen läßt.

Kant in ſeiner Schrift (zum ewigen Frieden S. 93 — 94.) behauptet: "Alle auf das Recht anderer Menſchen bezogene Handlungen, deren Maxime ſich nicht mit der Publizität verträgt, ſind unrecht."

"Dieſes Prinzip iſt nicht bloß als ethiſch (zur Tugendlehre gehörig), ſondern auch als juridiſch (das Recht der Menſchen angehend) zu betrachten.

 Denn

Denn eine Maxime, die ich nicht darf laut werden laſſen, ohne dadurch meine eigene Abſicht zugleich zu vereiteln, die durchaus verheimlicht werden muß, wenn ſie gelingen ſoll, und zu der ich mich nicht öffentlich bekennen kann, ohne daß dadurch unausbleiblich der Widerſtand Aller gegen meinen Vorſatz gereitzt werde, kann dieſe nothwendige und allgemeine, mithin a priori einzuführende, Gegenbearbeitung Aller gegen mich nirgend wovon anders, als von der Ungerechtigkeit her haben, womit ſie Jedermann bedroht."

§. 216.

Die geheime Polizei — die gewöhnlich, zu Mal wenn ſie ſich über alle Theile des Staates bis an ſeine äußerſten Grenzen verbreitet, ungeheure Summen verſchlingt — iſt ungerecht, giebt oft Veranlaſſung, daß die beſoldeten Spione ſelbſt Urheber oder Theilnehmer der größten und abſcheulichſten Verbrechen werden, iſt eine der empfindlichſten Geiſeln der Bürger, erregt Mißtrauen und Feindſchaft, zerſtört alle Keime des Patriotismus, und macht gemeiniglich die von Seiten des Kopfes und Herzens gebildeteſten Staatsbürger zuerſt verdächtig, und raubt ihnen unter dem nichtigſten Vorwande Ehrenſtellen und Würkungskreiſe, Glücksgüter, Geſundheit und Leben, wovon die Geſchichte der Vorzeit, und leider auch der neueſten Zeiten, ſo manche traurige

ge und jeden Menſchenfreund empörende Beiſpiele liefert.

Die Schilderung des Tacitus von dem Tiberianiſchen Zeitalter iſt die Schilderung eines jeden Staats, wo die öffentliche Aufſicht auf dieſes traurige Mittel verfällt. "Corrupti, ſchreibt er, in dominos servi, in patronos liberti, et quibus inimicus deerat per amicos oppressi."

Anmerk. In der Allg. deutſchen Juſtiz- und Polizei-Fama (Jahrg. 1806. Nro. 57—60.) findet ſich nachſtehende klaſſiſche Abhandlung: "Die geheime Polizei nach allen ihren Anſichten geprüft in dem Vortrage der Landes-Polizei-Stelle eines großen Staates an ihren Regenten." Es ſey mir erlaubt, aus dieſem Ozean nur einige Tropfen zu entnehmen.

"Soll die Polizei, heißt es hier, ihren Zweck erreichen, ſo muß ſie nicht ſowohl Uebelthäter zur Strafe zu bringen, als Uebelthaten zu verhindern ſuchen. Aber, da das Verbrechen meiſtens im Finſtern handelt, ſo iſt es die Pflicht der öffentlichen Wachſamkeit, ſolches auch in die geheimſten Schlupfhöhlen zu verfolgen, in denen es ſich verborgen hält. Der Uebelgeſinnte, der Böſewicht, ſoll daher verſichert ſeyn, daß die Polizei von dieſer Seite ihre Pflicht zu erfüllen, unermüdet ſeyn wird; und wenn man dieſes geheime Polizei nennen will, ſo würde es ein weſentliches

Ver-

Verbrechen der neuen Verfaſſung ſeyn, es daran mangeln zu laſſen. Eine andere geheime Polizei aber kennt ſie nicht. Wenn daher den Polizei-Beamten zu Auffindung der Uebelthäter und Uebelthaten alle Vorkehrungen unbenommen ſeyn müſſen, welche der bürgerlichen Sicherheit nicht zu nahe treten, ſo ſind ihnen hierdurch ſolche Mittel ausdrücklich unterſagt, deren Anwendung für die öffentliche und Privat-Sicherheit meiſtens gefahrvoller iſt, als es die Unordnungen ſind, welchen dadurch Einhalt geſchehen ſoll. Ins Beſondere iſt alſo den Bezirks-Direktoren zur ſtrengſten Pflicht gemacht, nicht mit neugierigen Blicken in das Innere ehrbarer Haushaltungen zu dringen, noch durch unbeſcheidene Nachforſchungen die Ruhe unbeſcholtener Familien zu ſtören."

"Erfüllen die Beamten nicht ihre Pflicht, ſo werden auch Wolken von Ausſpähern den Abgang zu erſetzen nicht fähig ſeyn."

"Das Syſtem der Ausſpähung kann dem Staate keine Zuverläſſigkeit gewähren. Es kann dem Zwecke nicht entſprechen, für den es eigentlich berechnet iſt."

"Dieſe Unzuverläſſigkeit iſt eine untrennbare Folge von der Eigenſchaft derjenigen Menſchen, die ſich zu einem Gewerbe verwenden laſſen, welches die öffentliche Meinung zu allen Zeiten und bei allen Völkern mit Verachtung und Schande gebrandmarkt hat."

"Wo

"Wo die Polizei der Ausſpähung, als einem ordentlichen Triebwerke ihrer Thätigkeit Raum giebt, da wird ſehr bald die Sittlichkeit zu Grunde gerichtet, die Denkungsart der Nation erniedrigt, der allgemeine Charakter herabgewürdiget."

"Bei einem Volke, deſſen ein Mal Mißtrauen von Bürger zu Bürger ſich bemächtiget, werden die Bande des geſellſchaftlichen Umganges nothwendig aufgelöſet."

"Wenn die Unſchuld nicht geſichert iſt, ſagt Montesquieu, ſo iſt es auch die bürgerliche Freiheit nicht, und wie wäre ſelbſt die Unſchuld ſicher geſtellt, da, wo die Streiche aus dem Hinterhalte, wie von dem Dolche des Meuchelmörders, verſetzt werden, wo gegen einen unbekannten Gegner, gegen eine unbekannte Beſchuldigung der Beſchuldigte ſich nicht vertreten kann, und es mit dem Syſteme der Finſterniß, worein die Ausſpäher gehüllet bleiben müſſen, ſich nicht verträgt, den Ankläger bekannt werden zu laſſen?"

"Wenn die vorausgeſendeten Gründe, jeden Fürſten, dem der Ruhm ſeines Namens, man iſt verſucht zu ſagen, dem die Ruhe ſeiner Regierung theuer iſt, und der nach dem Glücke, das Zutrauen ſeines Volkes zu erhalten, und von demſelben geliebt zu ſeyn, ſtrebt, beſtimmen müſſen, einen angebotenen Plan der Ausſpähung mit Verachtung und Abſcheu zu verwerfen, ſo finden Ew. ꝛc. noch ins Beſondere ſich durch die Verehrung gegen die Aſche ihres ſeligſten Vaters darüber eine geheiligte Pflicht aufgelegt."

§. 217.

§. 217.

Auch die Prämien ſind nicht zu rechtfertigen, wodurch die Polizei nach einer geſchehenen Uebertretung eines Geſetzes dieſelbe zu entdecken ſucht. Sobald die Polizei die Bürger auffordert, fremde Vergehungen oder Verbrechen für Geld zu entdecken, befördert ſie Theils niedrigen Eigennutz, Schadenfreude und Rachſucht, und giebt zu vielen Anklagen Veranlaſſung; Theils verfehlt ſie ihren Zweck und verdient doch den Vorwurf, geheime Anzeigen für Geld zu billigen. Welche Pforte wird dadurch den Verläumdungen geöffnet? Wie ſehr werden die Anlagen der Feindſchaft, die Abſichten der Untergrabung nicht begünſtiget? Wie ſehr alſo wird die Privat-Sicherheit, und welcher Klaſſe von Menſchen wird ſie preiß gegeben? —

Der rechtliche Bürger wird Verbrechen ohne Belohnung und ſogar öffentlich anzeigen, und der unrechtliche verdient ſelbſt Statt der Belohnung Strafe.

Es giebt glücklicher Weiſe noch Mittel, um Verbrechen zu entdecken, ohne daß es nothwendig wird, die Moralität zu vergiften und die Polizei ſelbſt zu ſchänden.

§. 218.

Die Polizei bedarf allerdings auch beſonderer Zwangsmittel, um zu verhindern, daß ihren Anordnungen

nungen nicht entgegen gehandelt werde. Ohne Androhungen angemeſſener Ahndungen und Bußen würde den Verfügungen der Polizei nicht genug Eindruck und Würkſamkeit verſchafft werden.

Eine jede Anordnung der der Polizei zu Gebote ſtehenden Zwangsmittel zur Sicherung ſetzt aber voraus:

1) daß das Faktum entſchieden ſey; denn jede Strafe bei unvollkommenem Beweiſe iſt immer rechtswidrig, gleichviel ob man die Strafe des Geſetzes, oder eine von derſelben abweichende gelindere anwendet;

2) daß es nicht eine Rechtsverletzung, ſondern nur eine Uebertretung eines Polizei-Geſetzes — ein Polizei-Vergehen ſey.

§. 219.

Wenn das Zwangs- oder Sicherungsmittel von der Art iſt, daß eine vernünftige rechtliche Uebereinſtimmung Aller zum Gebrauche deſſelben in einem gegebenen Falle möglich iſt, ſo daß es allgemeiner Wille (Volkswille) ſeyn kann, es in beſtimmten Fällen zu gebrauchen: ſo iſt gegen die Zuläſſigkeit deſſelben nichts einzuwenden, und dann muß auch die Härte des Mittels erduldet werden.

§. 220.

Das Prinzip der Wiedervergeltang ſoll auch der Polizei bei Beſtimmung der Bußen zur Richtſchnur dienen; daher muß ſie den Polizei-Vergehen aus Habſucht Entziehung des Vermögens, den Freiheitsſtörungen Verluſt der Freiheit u. ſ. w. entgegenſetzen.

§. 221.

Die Zwangs- oder Sicherungsmittel der Polizei ſind in dem Grade zweckmäßig, als ſie das Anſehen der Polizei-Geſetze erhöhen, und die Befolgung derſelben für die Zukunft allenthalben mehr ſichern.

Dieß wird nur dann bewürkt,

a) wenn die Bußen, mit welchen die Polizei die Vergehen bedroht, dem Volke ſtets bekannt ſind und zum Theil auch zur Kenntniß der Jugend gebracht werden;

b) wenn die Vollziehung der angedrohten Züchtigung unpartheiiſch und unausbleiblich erfolgt, ſo daß jeder zu Polizei-Freveln Geneigte, faſt gewiß überzeugt iſt, er werde der angedrohten Züchtigung nicht entgehen. Deßhalb ſind die ſogenannten Aſſyle oder Freiorte, die ehe Mals allgemein, in den neueſten Zeiten

aber

aber hauptſächlich noch in Italien, gewöhnlich waren, ganz unzuläſſig und mit einer ſtrengen Polizei-Pflege unvereinbar.

§. 222.

Zu häufige Geldbußen und Konfiskationen zum Beſten der Polizei oder des Staates überhaupt, beſonders aber Geldbußen reicher Frevler ſind unzweckmäßig, vermindern das ſo höchſt nothwendige Anſehen der Staats- und Polizei-Behörden, und ſchwächen in eben dem Verhältniß auch die Würkſamkeit der Polizei-Verordnungen.

§. 223.

In wiefern der Zweck der Ahndungen oder Bußen der Polizei kein anderer iſt, als ein Warnungsbeiſpiel für die Zukunft zu geben, iſt die Publizität der von ihr gerügten Vergehen ſehr zweckmäßig und in Anſehung der Polizei-Kontrol ſelbſt würklich nothwendig. Daher werden jetzt überall, wo gute Polizei an der Tages-Ordnung iſt, monatlich die beſtraften Polizei-Frevel in den Intelligenz-Blättern öffentlich angezeigt.

Anmerk. Eiſenhut in ſeiner Polizei (Tit. II. §. 2.) ſagt: "Die Strafarten der Polizei nach ihrer Stufenfolge ſind:

a) Geldbußen;

b) Ge-

b) Gefängniß;

c) Konfiskation;

d) körperliche Züchtigungen;

e) ſchimpfliche, aber nicht entehrende Strafen;

f) die Verurtheilung zu Zwangsarbeiten."

In der Schrift: der Staat in der Idee und die Gültigkeit des Geſetzes in demſelben mit Hinſicht auf das Strafrecht (Hof, 1806.) heißt es unter andern:

"Je mehr das rohe Volk ſeine Rohheit verläßt und allmählig auf eine höhere Stufe der Kultur ſich emporſchwingt, um ſo mehr verwandeln ſich die geſchärften Strafen in mildere. — Der Staat muß bei keiner Ausübung irgend eines Rechtes mit ſo vieler Behutſamkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit zu Werke gehen, als bei Ausübung des Strafrechts; er darf nicht eher den Beleidiger des gemeinſamen Willens beſtrafen, als bis ſeine geſetzwidrige Handlung, oder der Thatbeſtand, vollſtändig ausgemittelt und erwieſen iſt; ſeine Strafgeſetze müſſen ſich nach dem Grade der Kultur ſeiner Bürger richten."

"Außerordentliche Strafen darf der Repräſentant der erkennenden Gewalt im Staate in keinem Falle verfügen, ſondern feſt und unabänderlich muß er das Geſetz auf Thatſachen anwenden."

"Der

"Der Maaßſtab der Strafe iſt das Verbrechen ſelbſt. Ihr Zweck iſt nicht ausſchließlich auf den Verbrecher gerichtet, ſondern auch allgemein und auf alle Unterthanen: ſie ſoll Abſchreckung hervorbringen, damit ſich ein jeder hüte, Verbrechen zu begehen. Um dieß zu verhindern, muß jeder, der im Begriff iſt, das Rechtsverhältniß zu ſtöhren, wiſſen, daß ein Uebel daraus für ihn erfolgen werde, größer als die Luſt, mit welcher er ſich zu der Handlung, die er als allſchreckend kennt, beſtimmt. Dieß iſt der pſychologiſche Zwang, durch welchen ſich der Staat zu Hülfe kommen muß, da der phyſiſche Zwang allein zu Abwendung von Rechtsverletzung nicht hinreicht."

Vergl. Unterſuchung von der Würkſamkeit öffentlicher Strafen auf die Verbrecher und die Geſellſchaft. Von B. Ruſh. Aus dem Engl. 1792.

Ueber den Unterricht des Volks in den Strafgeſetzen. Leipzig, 1799.

Zwei-

Zweiter Theil der Polizei-Wiſſenſchaft.

Beſondere oder materielle Polizei-Wiſſenſchaft.

Erſte Abtheilung.
Unmittelbare Polizei.

Erſtes Hauptſtück.
Oeffentliche Sicherheits-Polizei.

§. 224.

Die unmittelbare Polizei hat direkte Anſtalten zu treffen (§. 115.), um die öffentlche und Privat-Sicherheit zu erhalten.

Unter den verſchiedenen Gegenſtänden der unmittelbaren Polizei, verdient der Staat ſelbſt un-

unſtreitig die erſte Stelle. Die Garantie der Sicherheit, die der Staat ſeinen Bürgern leiſten ſoll, kann er nur dann gewähren, wenn die Würkſamkeit der höchſten Gewalt im Staate unbeſchränkt und die phyſiſche Gewalt der bürgerlichen Geſellſchaft hinreichend ſtark iſt; dieß iſt aber nur dann der Fall, wenn der Staat in der Anwendung der moraliſchen und phyſiſchen Kräfte der Nation, beſonders im Innern, nicht gehindert und jede Behörde zweckmäßig thätig iſt.

§. 225.

Der Zweck der öffentlichen Sicherheits-Polizei iſt Erhaltung der ganzen bürgerlichen Geſellſchaft und der beſtehenden Staatsverfaſſung, und Abwendung aller dem Staate ſelbſt oder ſeiner Verfaſſung gefährlichen Unruhen, Empörungen und anderer Unordnungen, die auf den ganzen Staat, als Geſellſchaft, Einfluß haben.

Sie richtet daher ihr Augenmerk auf Erhaltung des Anſehens und Sicherung der freien Thätigkeit aller Staatsgewalten, namentlich der geſetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt, auf Trennung der Verbindungen der Räuber, die die Sicherheit des ganzen Landes ſtören und auch auf Verhütung der Uebel, die widerrechtlich handelnde Staatsbeamte ſelbſt dem Staate drohen.

§. 226.

Wenn die öffentliche Sicherheits-Polizei, die erſt die Privat-Sicherheits-Polizei möglich macht, ihrem wichtigen Zwecke entſprechen ſoll, ſo muß ſie die verſchiedenen Geſellſchaften und Volkszuſammenkünfte im Staate ſammt und ſonders nie aus den Augen verlieren, ſey auch die Zahl der aufgeklärten, geſitteten, arbeitſamen und zufriedenen Staatsbürger noch ſo groß.

§. 227.

Alle öffentliche Sicherheits-Polizei-Maaß-Regeln müſſen ſich ſo weit erſtrecken, als ſie als rechtmäßige Mittel zur öffentlichen Sicherheit (191—192. und §. 223.) gedacht werden können.

Daher ſind alle Staatsglieder, folglich nicht nur alle einzelne Perſonen, ſondern auch alle Geſellſchaften im Staate denſelben unterworfen, und die Polizei iſt berechtiget, ſie ſo weit einzuſchränken, daß ſie der Beförderung der Sicherheit im Innern des Staates nicht hinderlich oder gefährlich werden.

Deßhalb ſteht der Polizei auch eine Oberaufſicht über alle Geſellſchaften innerhalb des Staatsgebietes zu, die ſo gar eine größere Aufmerkſamkeit als einzelne Perſonen verdienen, weil jene der Sicherheit viel leichter Abbruch thun können, als dieſe.

§. 228.

§. 228.

Jede religiöſe oder kirchliche Verbindung der Staatsbürger muß ihrer Natur nach der Polizei-Gewalt überhaupt und beſonders der öffentlichen Sicherheits-Polizei unterworfen ſeyn, damit dieſe alle möglicher Weiſe daraus entſtehende Gefahren oder Nachtheile für die Sicherheit im Innern des Staates verhüte.

§. 229.

Die Polizei darf und muß gegen die kirchlichen Geſellſchaften — deren Würkſamkeit auf die innere Sicherheit ſtärker und ausgebreiteter ſeyn kann, als der Einfluß irgend einer andern Korporation — mit aller ihr zu Gebote ſtehenden Gewalt verfahren, ſobald dadurch die öffentliche Ruhe bedroht oder geſtört wird.

Die Polizei hat auch das Recht ſelbſt zu prüfen und zu beurtheilen, in wiefern eine Kirche oder eine einzelne Anſtalt oder Handlung derſelben der öffentlichen Sicherheit gefährlich oder ſchädlich zu werden anfängt.

Die Polizei iſt dann auch berechtiget, alles aufzuheben und zu verbieten, was ſich mit der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nicht verträgt, beſonders aber alle Unternehmungen durch Worte oder Tha-

Thaten ſowohl ganzer kirchlicher Korporationen, als als auch einzelner Mitglieder derſelben, die unmittelbar gegen die öffentliche Sicherheit ſind, zu verhindern.

Anmerk. Die neueſte Zeitgeſchichte Tirols, Neapels, Spaniens u. ſ. w. hat bewieſen, daß der Staat gegen geheime oder öffentliche Machinationen der Geiſtlichkeit weder gleichgültig ſeyn könne noch dürfe. In einem gewiſſen Deutſchen Staate muß eine Religions-Sekte, die ſich den obrigkeitlichen Befehlen nicht unterwerfen will, auf den Befehl des Regenten nach einem Jahr das Land räumen.

Im Schwäb. Merk. las man im April 1808.:

"Der General-Kommiſſär in Tyrol hat den ſämmtlichen Landgerichten in dieſer Provinz eröffnet, daß Se. Maj. der König ſich durch das fortgeſetzte aufrühreriſche Betragen des Biſchoffs von Chur, und durch deſſen wiederholte Verſuche, auch die Königlichen Unterthanen zu ähnlichen Geſinnungen und Handlungen zu verleiten, zu folgenden Entſchließungen bewogen ſehe: Dem Biſchoff von Chur wird die landesherrliche Genehmigung zur Ausübung irgend einer biſchöfflichen Gewalt in den Königlichen Staaten entzogen. Alle ſchriftliche und andere Kommunikationen in den biſchöfflichen Amtsangelegenheiten mit ihm und ſeinen Vikarien ſind aufs ſtreng-

ſte

ſie verboten. Alle obrigkeitliche Behörden ſind angewieſen, dieſen Biſchoff, wenn er ſich auf Königlichem Gebiet betreten läßt, als einen gefährlichen Volksaufwiegler gefänglich einzuziehen. Wer mit ihm irgend eine Kommunikation unterhält, wird als Landesverräther angeſehen und behandelt." (S. auch Bamberg. Zeit. 1808. Nro. 135.)

In der Warſchauer Zeitung vom 30. Jul. d. J. wurde in Anſehung der Benoniſten, die am 20. Juni von dort verwieſen und unter militäriſcher Eskorte über die Grenze transportirt worden ſind, unter andern Folgendes offiziell bekannt gemacht:

"Nachdem man die vorgefundenen Papiere und Korreſpondenz der Benoniſten unterſucht, hat man ſich überzeugt, daß ſie mit allen Staaten, und vorzüglich mit den Feinden Frankreichs und Pohlens unerlaubte Korreſpondenz geführt haben. Vor dem Friedensſchluß zu Tilſit waren ſie Werkzeuge der äußerſt gefährlichen Korreſpondenz, welche ſie den geheimen feindlichen Agenten und Spionen allhier erleichtert und befördert haben. Bei allen Familien hielten ſie Spione, um alles genau zu wiſſen, was bei denſelben paſſirte, wodurch unter den Eheleuten die Ruhe geſtört und Intriguen gemacht wurden. Von vielen Familien haben ſie verſchiedene Donationen und Schenkungen, wie auch Depoſitenſummen für ſich erzwungen. Verſchiedene falſche und ſchädliche politiſche Gerüchte, um den leichtgläubigen Pöbel zu ſchrecken und zu ängſtigen, wurden von ihnen ins Pu-

blikum ausgeſtreut. Unter ihren Papieren hat man auch Rekommendations-Briefe aus England gefunden, damit ſie, im Fall ihr Orden hier aufgehoben würde, ſich in Kanada niederlaſſen könnten, indem ſie ſelbſt zuletzt vorausſahen, daß ſie durch ihre allgemein bekannte ſchlechte Aufführung nicht mehr ſicher hier verbleiben könnten ꝛc.“

§. 230.

Will die Polizei allen Gefahren der öffentlichen Sicherheit in Anſehung der kirchlichen Geſellſchaften ſo viel als möglich vorbeugen, ſo muß ſie ein für alle Mal befehlen:

1) Alle Kirchengeſetze ohne Landesherrliche Genehmigung ſollen ungültig ſeyn und daher weder verkündiget noch zum Vollzug gebracht werden dürfen.

2) Alle Kirchenvorſteher — die dem Landesherrn den Eid der Treue leiſten müſſen — ſo wie alle Mitglieder der kirchlichen Geſellſchaft ſollen für alle ihre Verrichtungen und äußere Handlungen, ſobald ſie irgend eine Beziehung auf die Sicherheit im Innern des Staates haben, der Polizei-Behörde verantwortlich ſeyn.

3) Die verſchiedenen Religions-Partheien im Lande ſollen unter einander auf keine Art den Frieden oder die Ausübung des Gottesdienſtes ſtören, und beſonders ſoll der anzügliche Kanzel-Krieg ihrer Prediger unterlaſſen werden.

4) Alle

4) Alle Verkündigungen von der Kanzel und alle Anheftungen an den Kirchthüren ſollen der Aufſicht der Polizei unterliegen.

5) Außerhalb den Mauern der Kirche ſoll kein Gottesdienſt gehalten und daher auch keine öffentliche Wallfahrt geſtattet werden.

6) Zur Nachtszeit oder ohne Vorwiſſen der Polizei ſoll nie Mals Zuſammenkunft oder gottesdienſtliche Verſammlung in den Kirchen Statt finden.

S. Deutſchlands neueſte Staats- u. Kirchenveränderungen. Von J. P. Harl. S. 84—98. u. 165—170.

Gutachtlicher Entwurf einer geſetzl. Beſtimmung des Verhältniſſes zwiſchen Staat u. Kirche. Von J. B. St. S. 183-184.

§. 231.

Es iſt kein Zweifel, daß auch alle andere Geſellſchaften und Zuſammenkünfte die Aufmerkſamkeit der Polizei verdienen und ihrer Wachſamkeit unterworfen werden müſſen, indem alle Geſellſchaften und Verſammlungen im Staate verpflichtet ſind, ſich über den Gegenſtand und die Abſicht ihres Vereins gegen die Obrigkeit auf Befehl auszuweiſen. Daher hat ſie ihr Oberaufſichtsrecht über alle öffentliche ſowohl als auch geheime Geſellſchaften und Verſammlungen auszuüben, und durch zweckmäßige Vorkehrungen jede Störung der öffentlichen Ruhe und Sicher-

heit

heit zu verhindern, indem proviſoriſche Maaß-Regeln gewöhnlich würkſamer ſind, als nachher drohende Bekanntmachungen und ſogar militäriſche Exekution.

§. 232.

Selbſt öffentliche Verſammlungen des Volkes oder nur Zuſammenkünfte Mehrerer zum gemeinſchaftlichen Vergnügen dürfen der Wachſamkeit der Polizei nicht entgehen, weil ſie dafür zu ſorgen hat, daß ſchlechterdings keine Unordnung Statt finde. Es iſt indeß zu bemerken, daß in der Regel nur die Anzeige bei der Polizei erforderlich, keinesweges aber ihre Erlaubniß nothwendig ſey.

Ein Verbot ſolcher öffentlichen Zuſammenkünfte darf aber nie Mals von der Willkühr oder Laune der Polizei-Behörde abhängen, ſondern es muß alle Zeit durch hinreichende Gründe veranlaßt ſeyn. Am wenigſten ſoll die Polizei durch ungebührliche Zudringlichkeit das Vergnügen ruhiger und friedlicher Geſellſchaften ſtören, oder Bezahlung, oder Geſchenke nehmen.

Wenn nun ein Mal die Polizei-Obrigkeit von einer öffentlichen Luſtbarkeit Anzeige erhalten und dieſelbe nicht verhindert hat: ſo muß ſie auch die nöthige Aufſicht zur Verhütung aller Unordnungen bei eigener Verantwortlichkeit veranſtalten. Hat hingegen

gen der Unternehmer derſelben entweder die Anzeige davon der Polizei gar nicht gemacht, oder bei würklich entſtandenen Unordnungen die nöthige Hülfe zu ihrer Unterdrückung nicht zu rechter Zeit gefordert: ſo muß er wegen aller dabei begangenen Vergehen oder Verbrechen gleich denjenigen, die daran thätigen Theil genommen haben, beſtraft werden.

§. 233.

Wichtiger für die öffentliche Ruhe und Sicherheit ſind jedoch ſolche Verſammlungen und Zuſammenkünfte, die wegen gemeinſchaftlicher Angelegenheiten, beſonders wegen Beſchwerden, manches Mal veranſtaltet werden.

Wenn erlaubte Mittel zur Erreichung eines geſetzmäßigen Zweckes gewählet werden, ſo kann die Polizei dagegen nichts einwenden. Da es indeß nur zu oft geſchieht, daß ſolche Verbindungen in aufrühreriſche Bewegungen ausarten und unzufriedene Unterthanen zur Selbſthülfe oder irgend einer Unordnung verleiten: ſo muß die Polizei nicht nur vorher davon in Kenntniß geſetzt werden, ſondern es müſſen auch Polizei-Beamte dabei anweſend ſeyn, um zu verhüten, daß ſie nicht der Sicherheit des Staates gefährlich werden.

§. 234.

Alle Zuſammenrottirungen zur Erreichung verbotener Zwecke oder Verbindungen zum Gebrauche unrechtmäßiger Mittel für rechtmäßige Zwecke ſind geſetzwidrig, und müſſen ſogleich von der Polizei unterdrückt werden.

§. 235.

Unter die Volksbewegungen, die zwar an ſich unſchädlich ſind, aber doch gefährlich werden können, und daher der Wachſamkeit der Polizei nicht entgehen dürfen, gehört der Auflauf.

Der Auflauf, der von Aufruhr und Rebellion wohl zu unterſcheiden iſt, beſtehet in dem Zuſammentreffen einer ungewöhnlichen Menſchenmenge bei einem erwarteten oder unerwarteten Ereigniß.

Da nun aus jedem Auflaufe Theils Unglücksfälle, Theils Störungen der öffentlichen Ruhe hervorgehen können: ſo muß die Polizei ein für alle Mal Anſtalten getroffen haben, daß ſie ſogleich davon Nachricht erhält,, damit ſie ſchon bei der erſten Entſtehung deſſelben gegenwärtig ſeyn kann.

Die Polizei muß daher, vorzüglich in ſehr volkreichen Städten, faſt in allen, wenigſtens in den belebteſten Straßen und bei gewiſſen Feierlichkeiten, Zuſam-

ſammenkünften u. ſ. w. auf beſtimmten Plätzen Leute haben, die in dieſer Hinſicht gehörig wachſam ſind.

Anmerk. Damit die Polizei-Bedienten keine Veranlaſſung bekommen, bei öffentlichen Feſten, feierlichen Aufzügen u. ſ. w. mit Prügeln die Ordnung aufrecht zu erhalten und dadurch das Volk zum Ungehorſam und zur Widerſetzlichkeit zu reitzen: ſollen den Wagen, Reitern und Fußgängern beſondere Plätze angewieſen, für das Zu- und Abfahren beſondere Wege beſtimmt, das Vorfahren aus der Reihe auf das ſchärfſte verboten, und enge Plätze oder ſolche Orte, die keine Seitengänge haben, beſetzt, und den Menſchen der Zutritt zu denſelben verſperrt werden.

§. 236.

Bei jedem entſtandenen Auflaufe müſſen die in der Nähe befindlichen Polizei-Offizianten ohne Zeitverluſt auf den Verſammlungsplatz eilen, die Veranlaſſung des Auflaufs unterſuchen, und dem verſammelten Haufen nöthigen Falls ernſtlich andeuten, ſogleich aus einander zu gehen. Bleibt dieſer Zuruf ohne Würkung, ſo müſſen die Polizei-Bedienten bei der nächſten Wache die erforderliche Hülfe ſuchen und zugleich dafür ſorgen, daß ſowohl der Polizei-Direktor als auch der Militär-Chef von dem Vorfalle eiligſt Nachricht erhalten. Unterdeſſen müſſen die Polizei-

lizei=Bedienten ſich mit den Wachen vereinigen, allem Unfuge vorzubeugen, und den Auflauf zu unterdrücken ſuchen. Auch haben ſie die nöthigen Anſtalten zu treffen, daß diejenigen, die aus Neugier oder andern Abſichten den Auflauf vergrößern wollen, gewarnt, und durch Beſetzung aller Zugänge davon zurückgehalten werden. Ferner ſind auf der Stelle alle Thore zu ſchließen und ſelbſt ſonſtige Ein= und Auslaß=Karten bis auf weitern Befehl als ungültig zu betrachten.

Anmerk. Merkwürdig und ſehr zweckmäßig ſind folgende neueſte Großherzogl. Bad. Polizei=Verordnungen in Anſehung des Auflaufs:

1) Alles Zuſammenlaufen des Volkes an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, wenn gleich dabei keine der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gefährliche Abſichten ſich äußern, iſt durchaus verboten.

2) Sollte dennoch ein Auflauf entſtehen; ſo hat ſich Jedermann ruhig in ſeinem Hauſe zu verhalten.

3) Hausväter, oder wer ſonſt einer Familie vorſteht, haben alle mögliche Sorge zu tragen, daß durch keine ihrer Hausgenoſſen die Volksmenge vergrößert werde.

4) Wer

4) Wer bei einem Aufruhre nach der an ihn von obrigkeitlichen Perſonen und Wachen ergangenen Warnung ſich nicht ſogleich nach Hauſe begiebt, ſoll arretirt, und wenn ihm gleich nichts zur Laſt fällt, als bloß müſſiger Zuſchauer geweſen zu ſeyn, dennoch wegen ſeines Ungehorſams mit dreitägigem Gefängniſſe beſtraft werden.

5) Wer dieſer Warnung nicht Folge leiſtet, ſich mit den Polizei-Dienern und Wachen in Wortſtreit einläßt, hat Gefängnißſtrafe von 14 Tagen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände ſchärfere Ahndung zu erwarten.

6) Wer bei einem ſolchen Auflaufe, und überhaupt den Polizei-Dienern und Wachen in ihrem Dienſte ſich thätlich widerſetzet, oder andere zur Widerſetzlichkeit gegen ſie auffordert, oder zu Folge dieſer Aufforderung den Ruheſtörern ſich beigeſellt, wird dem Kriminal-Gerichte zur Beſtrafung übergeben.

§. 237.

Ein Aufruhr oder Aufſtand (Tumult) entſteht aus Auflauf, ſobald das Volk auf die Ermahnung der Polizei entweder nicht aus einander geht, oder Selbſthülfe ſucht — ſey es auch zur Erreichung eines erlaubten Zweckes — thätlich wird,

und

und alſo gegen den Zweck und die Geſetze des Staates handelt. Das beſte Mittel gegen Tumult iſt unſtreitig, daß die Polizei die Spuren deſſelben, noch ehe er ſelbſt würklich entſteht, zu entdecken und ihn zu verhüten bedacht iſt.

§. 238.

Durch die (§. 235--237.) angeführten Maaß-Regeln kann jeder Auflauf unterdrückt und jeder eigentliche Aufruhr verhütet werden, beſonders, wenn für die nothwendigen Bedürfniſſe des Volks immer gehörig geſorgt wird, und die gerechten Forderungen deſſelben ſtets befriediget werden; wenn es bei den Unter-Obrigkeiten immer Gehör und die nachgeſuchte Hülfe findet, und beſonders von den Polizei-Vorſtehern ſelbſt gehört und nicht mit Drohungen und Beſchimpfungen oder gar mit Gewaltthätigkeiten überhäuft, ſondern mit Ernſt und Freundlichkeit behandelt, für alle neue Einrichtungen durch gemeinfaßliche und auf ſein Intereſſe berechnete Belehrungen vorbereitet, keineswegs aber durch penſionirte oder andere mißvergnügte Staatsdiener, durch Geiſtliche oder andere Ruheſtörer aufgewiegelt wird.

§. 239.

Zur Verhütung des Aufruhrs gehört auch noch, daß:

1) die

1) die Polizei die Volksſtimmung immer, beſonders aber in kritiſchen Zeiten genau kenne;

2) die Volksredner oder Anführer beſtändig beobachte und für ſich zu gewinnen ſuche;

3) jede direkte oder indirekte Urſache oder Veranlaſſung zur Unzufriedenheit und Unruhe eiligſt entferne;

4) jeder Zeit eine hinreichende Macht zum ſchnellſten und nachdrücklichſten Widerſtand bereit ſey;

5) alle verdächtige oder notoriſche Unruheſtifter ſo bald als möglich arretirt werden, und

6) bewürkt werde, daß aufrühreriſche Schriften nicht erſcheinen oder doch nicht unter das Volk kommen. Dergleichen Schriften — wenn ſie würklich erſchienen ſind — müſſen augenblicklich konfiszirt und unterdrückt, die Verfaſſer derſelben aber erforſcht und der gebührenden Strafe überliefert werden.

§. 240.

Iſt aber aller Vorſicht ungeachtet doch ein Aufruhr ausgebrochen, ſo muß zwar die Polizei ohne geringſten Zeitverluſt, geſtützt auf die ihr zu Gebote ſtehende Macht ihre Rechte und Pflichten mit Ernſt und Würde ausüben und das ſchnellſte Auseinandergehen unerläßlich und ohne

Ausnahme gebieten. Sie ſoll jedoch nicht durch unzeitige oder übertrieben harte Maaß-Regeln das Volk auf das äußerſte erbittern und zu allen Verbrechen reitzen; aber eben ſo ſorgfältig muß ſie jeden Schein von Furcht, Unentſchloſſenheit und Ohnmacht vermeiden, wenn ſie nicht Aufruhr in Revolution verwandeln will.

Sobald aber die Polizei die gegründete Ueberzeugung hat, daß ſie nur durch Vertilgung einiger Böſewichte die Sicherheit der Perſon und des Eigenthums von Tauſenden rechtlicher Einwohner retten könne, darf ſie nicht ſäumen, das zuſammenrottirte Volk anzugreifen und mit Gewalt zu zerſtreuen.

Fehlt es hingegen der Polizei an einer ſtarken Militär-Macht oder an einem andern hinlänglichen Sukkurs, ſo darf ſie ja nicht drohen, und noch weniger Gewalt brauchen; ſondern muß verſuchen, bloß durch angemeſſene Vorſtellungen, Verſprechen der Amneſtie, Unterſuchung der Beſchwerden u. ſ. w. das Volk zu beruhigen und zum friedlichen Nachhausgehen zu bringen.

Anmerk. Eine Königl. Preuß. Polizei-Verordnung wegen Verhütung der Tumulte und Beſtrafung der Urheber und Theilnehmer vom 30. Dez. 1798 enthält unter andern auch folgende

gende wichtige und allgemein anwendbare Vorſchriften:

1) Alle diejenigen, welche was immer für Getränke feil haben, ferner diejenigen, welche Tanzböden halten, müſſen bei entſtehendem Tumulte, bei nachdrücklicher Geld- oder Leibesſtrafe, ihre Läden, Keller und Wohnungen ſogleich verſchließen, und ſie nicht eher wieder öffnen, bis alles ruhig iſt.

2) Die Militär-Behörden müſſen jedes Mal der Polizei zur Unterdrückung entſtehender Tumulte ſchnellen und kräftigen Beiſtand leiſten, allen Falls die Wachen verdoppeln, ſie mit ſcharfen Patronen verſehen, und wenn gelindere Mittel nicht würkſam ſeyn ſollten, Gewalt brauchen.

3) Iſt bei einem Tumulte Gewalt verübt und Jemand an ſeinem Leibe oder Gütern beſchädigt worden, ſo ſollen diejenigen, welche den Tumult veranlaſſet, ſo wie auch diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten verübt haben, mit harter Veſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt, auch letztere durch körperliche Züchtigungen geſchärft werden.

4) Sollten Widerſetzlichkeiten, thätliche Behandlungen oder Verwundungen in Anſehung der obrigkeitlichen Perſonen oder Wachen erfolgen, ſo

ſo müſſen die vorher beſtimmten Strafen verdoppelt und dem Befinden nach bis zur Lebensſtrafe erhöhet werden.

5) Der Polizei-Behörde des Orts iſt die erſte vorläufige Unterſuchung gegen die Anſtifter eines Tumults ohne Unterſchied des Standes oder der ſonſtigen Exemtion übertragen.

6) in den Straferkenntniſſen muß vorzüglich auf die mehrere oder mindere Beharrlichkeit im Ungehorſam gegen obrigkeitliche Verfügungen und hauptſächlich auf die größere oder geringere Gefahr geſehen werden, welche durch den Tumult entſtanden iſt, oder leicht hätte entſtehen können.

Ein K. K. Franzöſ. Oberbefehlshaber hat im J. 1808. in Hamburg nachſtehenden merkwürdigen Befehl bekannt gemacht:

Ein Jeder, welcher nach Thorſchluß ſich an dem Gitterthor zeigen wird, ſoll drei Mal aufgefordert werden, ſich wegzubegeben; hört er nicht darauf, ſo ſoll die Schildwache Feuer geben und zum Gewehr rufen. — Jede Schildwache, auf die man mit Steinen wirft, ſoll ohne weitere Warnung Feuer geben. Jeder Auflauf von Menſchen im Innern der Stadt ſoll als ſtrafbar betrachtet werden, und als ob es ein Aufruhr wäre. Der Offizier, welcher ein Korps Soldaten kommandirt, und dabei vorbeikommt, ſoll befehlen, ſich ſogleich wegzubegeben;

geben; hört man nicht darauf, und hat er es drei Mal wiederhohlt, ſo ſoll er Feuer geben laſſen, und alle Mittel anwenden, um einer oder mehrerer Perſonen habhaft zu werden, die vor die Militär-Kommiſſion geſtellt werden ſollen. Jeder Auflauf, aus dem Steinwürfe oder Hurrarufen hervorgeht, ſoll ſogleich und ohne Warnung mit Gewalt auseinandergeſprengt, und mit Kraft verfolgt werden. Jeder, welcher aus ſeinem Fenſter auf eine Patrouille oder ein Korps Soldaten Steine werfen ſollte, ſoll verhaftet und vor die Kommiſſion geſtellt werden. Jeder, welcher ohne Erlaubniß des kommandirenden Generals ſich erlaubt, bei einer Volksunruhe die Sturmglocke zu läuten oder läuten zu laſſen, ſoll mit dem Tode beſtraft werden."

Von einer Königl. Weſtphäliſchen Verordnung, die am 3ten Februar 1808. zu Kaſſel erſchienen iſt, verdient folgende ganz hieher gehörige und ſehr zweckmäßige Stelle ausgezeichnet zu werden:

Art. 9. "Eine Zuſammenrottirung und mithin die Anwendung dieſer Verordnung tritt jedes Mal ein, wenn drei Perſonen ſich bewaffnet verbunden haben, um zu rauben und zu ſtehlen, oder Gewaltthätigkeiten auszuüben."

§. 241.

Rebellion oder Revolution iſt endlich eine Empörung des Volkes gegen die Obrigkeit, um entwe-

entweder den Regenten oder die Staatsverfaſſung mit Gewalt zu verändern, und ſo eine Staatsumwälzung zu bewürken.

Eine Regierung, die den Bürgern vollkommene Sicherheit der Perſon und des Eigenthums gewährt, in jeder Rückſicht nach Erreichung des allgemeinen Staatszweckes ſtrebt, und alſo auch die geſetzliche Freiheit der Bürger anerkennt und ſichert, hat nicht leicht eine Empörung zu fürchten — nach der Erfahrung aller Zeiten und Länder. Aber unzufriedene und hart behandelte Unterthanen können leicht zur Revolution verleitet werden, und zwar deſto leichter, je mehr die politiſche Verketzerungsſucht an der Tages-Ordnung iſt und je mehr alle Schreib- und Rede-Freiheit eingeſchränkt und bloß der geheimen und ſtillen Verbreitung der Unzufriedenheit Raum gelaſſen wird. —

§. 242.

In Anſehung einer Revolution oder Volksempörung — gegen die die ganze Staats-Regierung Maaß-Regeln nehmen ſoll — hat die Polizei den erſten Keim derſelben zu entdecken und zu erſticken. Eine wachſame Polizei muß der Ausführung der Abſichten der Ruheſtörer zuvorkommen, und ſie, da ihre Zahl und Kräfte noch klein und beſchränkt ſind, unfähig machen, der öffentlichen Sicherheit gefährlich zu werden.

Um

Um dieſen wichtigen Zweck zu erreichen, muß die Polizei:

1) alle verdächtige Fremde und Einheimiſche in Verhaft nehmen;

2) alles aufbieten, um ſich der Häupter der Revolution zu bemächtigen, wodurch die ganze Revolution oft plötzlich aufhört.

§. 243.

Folgenreiche Revolutionen ereignen ſich gewöhnlich unter einer Regierung, die entweder ihre Macht nicht kennt und nicht organiſirt, oder den rechten und zeitgemäßen Gebrauch derſelben nicht verſteht.

Eine Revolution wird daher um ſo leichter ausbrechen, je mehr es dem Staats-Chef an Geiſt und Kraft fehlet, und ſie wird deſto gefährlicher und ausgebreiteter, je weniger Entſchloſſenheit und Standhaftigkeit die Polizei-Vorſtände beſitzen, je mehrere gelinde Mittel ohne exemplariſche Strafen verſucht, d. h. je mehrere Palliativ-Mittel ohne Radikal-Kur angewandt werden.

Bei einem geiſt- und kraftvollen Regenten und bei einer ihrem Poſten gewachſenen Polizei-Direktion ſind Revolutionen ſelbſt von einem unzufriedenen Volke nicht leicht zu fürchten, und werden, wenn ſie ausbrechen, ſogleich im Keime erſtickt.

Anmerk. Die neueſte Geſchichte mehrerer Staaten liefert von beiden obigen Behauptungen auffallende Beiſpiele und man kann die Franzöſiſche Revolutions-Geſchichte und die Geſchichte der Irländiſchen Unruhen unter Pitt unmöglich mit Nachdenken leſen, ohne ſich davon vollkommen zu überzeugen.

§. 244.

Um indeß jede gefährliche Volksbewegung, alle Störungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe oder gewaltſame Staatsumwälzungen überhaupt zu verhüten, Verletzungen der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen am zweckmäßigſten und ſicherſten zu begegnen und nicht ſelbſt durch fehlerhafte Staatsverfaſſungen oder Verletzungen der Menſchenrechte Empörungen zu veranlaſſen, ſind nachſtehende Grundſätze zu befolgen:

1) Die Regierung ſelbſt muß ſich unabläßig und allmählig der Idee einer vollkommenen Staatsverwaltung nähern;

2) es muß alſo eine Verfaſſung eingeführt werden, die auf Vernunft (Geſetze) und Freiheit gegründet iſt und jeden Staatsbürger als Selbſtzweck anerkennt;

3) die vernünftige Freiheit zu reden und zu ſchreiben ſoll nicht unterdrückt, ſondern vielmehr befördert werden;

4) es

4) es ſoll ein möglichſt vollkommenes Gleichgewicht aller Theile des Staates vermittelſt einer unpartheiiſchen Gerechtigkeitspflege und einer gleichmäßigen Vertheilung (nach dem Vermögen der Kontribuenten) nicht zu großer Staatslaſten hergeſtellt werden;

5) es darf nicht das Intereſſe Weniger über den Zweck Aller erhoben und ſollen Privat-Vortheile nicht auf Koſten des allgemeinen Wohlſtandes begünſtiget werden;

6) es ſoll alles ſo viel möglich verhütet oder entfernt werden, was die Induſtrie der Bürger, ihre Erwerbsfreiheit und Nahrungsquellen einſchränken oder vermindern kann;

7) muß vorzüglicher Bedacht genommen werden auf die Beſetzung der wichtigſten Stellen des Staatsdienſtes, beſonders des Polizei-Departements, mit Männern von Einſicht und Charakter, da auch die Erfahrung lehrt, daß dann die mehrſten öffentlichen Unruhen verhütet oder doch ſchnell getilgt werden.

§. 245.

Die Polizei hat auch ein beſonderes Augenmerk auf die Räuberbanden oder auf die, beſonders nach geendigten Kriegen oder in nahrungsloſen und theueren

Zei-

Zeiten häufigen Gefahren zu richten, womit die öffentliche Sicherheit in Anſehung ſolcher Leute zu kämpfen hat, die ohne Heimath, ohne Vermögen und ohne Neigung zur Arbeit, zu gewaltſamen Angriffen der Perſonen und ihres Sacheigenthums ſich vereinigt haben.

§. 246.

Die öffentliche Sicherheit wird übrigens gegen Räuberbanden nie Mals vollſtändig geſichert werden, wenn nicht die benachbarten Regierungen gemeinſchaftliche Sache machen und ſich über die Nacheile, d. i. über die ungehinderte Verfolgung und Arretirung derſelben vereinigen.

Jede gehörig organiſirte Polizei-Verwaltung wird den Staat von Ausbürgern oder Vagabunden, Dieben, Gaunern, Bettlern u. ſ. w. die keinem Lande angehören und Feinde jeder bürgerlichen Geſellſchaft ſind, durch Wachſamkeit und Thätigkeit reinigen, durch Strenge und Beharrlichkeit dafür ſorgen, daß jene nicht zurückkehren und auch anderes Geſindel von den Grenzen ſtets abgehalten werde, und daß Inländer, die von Verbrechen leben wollen, in zweckmäßigen Arbeitsanſtalten mit der Arbeit ihrer Hände ſich nähren.

§. 247.

Die öffentliche Sicherheits-Polizei hat zuerſt gewiſſe Maaß-Regeln zu nehmen, damit nicht im Lande ſelbſt Räuberbanden entſtehen.

§. 248.

Vor allen hat die Polizei den Quellen nachzuſpüren, aus denen Trägheit und Müſſiggang, Nahrungsloſigkeit und Armuth entſpringen, und die ſie gewöhnlich in Mangel an Erziehung und Unterricht, an Geſchicklichkeit und Erwerbszweigen finden wird.

§. 249.

Jede Polizei-Behörde muß daher den Auftrag erhalten, für zweckmäßige Bildung der Jugend und beſonders für Arbeitsſchulen die nöthigen Anſtalten zu treffen, alle arme und arbeitsloſe Leute in ihrem Diſtrikt oder Orte kennen zu lernen und unter beſondere Aufſicht zu nehmen, ihre Arbeitsſcheu oder Unthätigkeit nicht zu dulden, ſondern ſie mit Gewalt zur Arbeit und zum ehrlichen Erwerb anzuhalten, und nöthigen Falls in Zwangsarbeitshäuſer zu bringen.

§. 250.

Die würklich eingezogenen Verbrecher ſollen viel ſorgfältiger als zeither verwahrt werden, weil ſonſt leider

leider die meiſten Gelegenheit finden, entweder bei dem Transport, oder in den äußerſt unhaltbaren Gefängniſſen und bei der großen Nachläſſigkeit vieler Gerichtsdiener, zu entkommen, und wieder Stifter oder Mitglieder von Räuberbanden zu werden.

§. 251.

Auch die auf freien Fuß geſetzten und bereits beſtraften Verbrecher verdienen Theils ferner eine genaue Aufſicht der Polizei, und Theils muß dieſe um ſo mehr darauf bedacht ſeyn, denſelben Arbeit und Verdienſt zu verſchaffen, je ſchwerer es dieſen Leuten wegen ihres üblen Rufes und des davon unzertrennlichen Mißtrauens wird, ſelbſt ſich Nahrungsquellen zu eröffnen.

Anmerk. Wenn unſere Straforte dem Gefängniſſe in Philadelphia glichen, wo jeder Gelegenheit findet, ſein Handwerk zu treiben, oder ein neues zu lernen, wo jeder zur Arbeitſamkeit und zum Fleiß gebildet und angehalten, und ihm nicht nur der Profit gelaſſen, ſondern auch die Dauer des Arreſtes nach Maaßgabe ſeines Fleißes und ſeiner Beſſerung verkürzt wird: dann wäre nicht zu fürchten, daß die entlaſſenen Verbrecher ferner an Räuberbanden Theil nehmen würden! — —

§. 252.

§. 252.

Die öffentliche Sicherheits-Polizei hat auch Anſtalten zu treffen, daß nicht fremde Räuberbanden in das Land kommen.

§. 253.

An den Grenzen muß vorzüglich dafür geſorgt werden, daß Landſtreicher, Zigeuner, Betteljuden und Bettler überhaupt durch an den Grenzen befindliche, den Eintritt verbietende Warnungs-Tafeln und von den Grenz-Beamten zurückgewieſen werden.

Anmerk. Von dem Polizei-Departement des Großherzogl. Bad. Geh. Raths iſt zu Karlsruhe unterm 13. Jan. 1808 nachſtehende Vorſchrift für die Behandlung der landfahren Juden erlaſſen worden:

"Um dem, der allgemeinen Landesſicherheit ſo gefährlichen, und der erwerbenden Bürger-Klaſſe, beſonders aber der Landes-Judenſchaft ſo läſtigen und koſtſpieligen Herumziehen fremder Betteljuden in Sr. Königl. Hoheit eigenen, und denen Höchſtdero Souveränität untergebenen Landen, zu ſteuern, wird hiemit verordnet, daß alle Juden, die ohne habende bleibende Heimath, herumziehen, und keinen andern Zweck dabei haben, als nur den, ſich als Gäſte der Juden, zu denen ſie von einem Ort zum andern einkehren, zu ernähren, oder die darneben etwa einen kleinen, jedoch

zur

zur Nahrung unhinlänglichen Handel, mit Bändern, Brillen u. dgl. treiben, oder durch Poſſen und Kunſtſtücke, der Geſellſchaft zur Laſt fallen, bei ihrem Eintritte in die Großherzogl. Staaten, mit einem Reiſepaß, welcher den ſchicklichſten Weg durch das Land zu ihrer vorhabenden weitern Reiſebeſtimmung angebe, verſehen und dabei ſchriftlich in dieſem Reiſepaß bedeutet werden ſolle, daß ſie bei der Verlaſſung des Wegs als Vaganten würden behandelt werden, welches auch im Uebertretungsfall in dem Maaße Statt finden ſoll, daß ſie das erſte Mal mit einer mäßigen Züchtigung auf die vorgeſchriebene Reiſeſtraße zurückgeführt, bei wiederholten Abſchweifen von derſelben aber zur Verhaft und Strafe gezogen werden. Auch wenn ſie auf ihrer angewieſenen Straſſe bleiben, ſollen ſie dennoch in jedem Amtsorte, den ſie zu paſſiren haben, ja wenn ſolche verdächtig ſcheinen, auch an jedem andern Orte, wo der Verdacht ſich zu Tage legt, zu Vorzeigung ihrer Päſſe und Reiſevorſchriften angehalten, ihre Bündel geöffnet und viſitirt, und diejenigen, welche Waaren führen, die des Diebſtahls oder der Kontrebande verdächtig ſind, oder die von Verbrechen zeugen, nach den Geſetzen behandelt, mithin zur Unterſuchung und Strafe gezogen, jene aber, welche einen nicht etwa bloß im Verhältniß zu ihrer Nahrung, oder zu dem Gewerbe, das ſie treiben, unbeträchtlichen Betrag an baarem Gelde bei ſich führen, zur Leiſtung einer angemeſſenen Vergütung in das Juden-Almoſen der Orte, wo ſie beherbergt werden, angehalten werden."

§. 254.

§. 254.

Ein militäriſcher Grenz-Kordon, der immer und überall Streifzüge vornimmt, iſt das einzig ſichere Präſervativ-Mittel gegen das Eindringen fremder Verbrecher oder Bettler und dient zugleich zu Arretirung der inländiſchen Bettler, Frevler und Böſewichte. Von dieſem Kordon müſſen alle Vagabunden von jeder Art aufgefangen und entweder in ein Arbeits- oder Zuchthaus gebracht oder über die Grenze geſchafft werden.

Anmerk. Seit mehreren Jahren beſtehet in Baiern eine muſterhafte und allgemein nachahmungswürdige Einrichtung des Kordons, und man lieſt in dem K. B. Regierungs-Blatt, wie viele hundert Vagabunden oder Verbrecher monatlich von der Kordons-Mannſchaft, die in jedem Landgerichte ſich befindet, zur Haft gebracht worden. Mehrere Staaten und namentlich das Königreich Würtemberg, das einige hundert Jäger zu jenem Behuf beſtimmt hat, folgen nun dieſem Beiſpiele.

Daß man in unſern Tagen ſelbſt in Anſehung der Städte dergleichen Maaß-Regeln nothwendig gefunden hat, beweiſet folgende in Hannover im J. 1808 erſchienene Bekanntmachung:

"Die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in hieſiger Stadt hat es nöthig gemacht, daß

eine

eine beſondere Polizei-Wache von Seiten der Zivil-Behörde errichtet wurde. Man hat hierzu nur ſolche Perſonen gewählt, die durch andere Beſchäftigungen nicht gehindert werden, ſich dieſem Dienſte zu allen Zeiten zu widmen, und bei denen man die erforderlichen Kenntniſſe deſſelben, verbunden mit gewohnter militäriſcher Ordnung und Subordination vorausſetzen kann. Dieſe Einrichtung hat bisher ihren Nutzen bei mehreren Vorfällen dargelegt, und es iſt daher deren fernere Beibehaltung, ſo lange die Lage der Dinge es fordert, höhern Orts genehmiget worden. Da nun aber die hierzu erforderlichen nicht unbedeutenden Koſten aus einer öffentlichen Kaſſe allein nicht beſtritten werden können, ſo iſt durch eine Bekanntmachung vom 30. Jan. jedem hieſigen Hausbeſitzer und Einmiethling zur Pflicht gemacht worden, einen monatlichen Beitrag hierzu zu entrichten. Dieſer beträgt monatlich von einem Brauhauſe erſter Klaſſe 9 mgr., zweiter Klaſſe 8 mgr.; von einem Bödnerhauſe erſter Klaſſe 7 mgr., zweiter Klaſſe 6 mgr.; von einem Einmiethling, der zugleich Bürger iſt, 4 mgr., und Falls er dieß nicht iſt, 3 mgr."

§. 255.

Beſonders ſollen in den Grenzſtädten und Grenz-Päſſen die Zollbedienten, Straßenbereiter oder Kordonniſten die Päſſe aller über die Grenze kommenden Fremden genau unterſuchen, um zu beſtimmen, ob der Paß gültig und gehörig ausgefertigt, oder ob der Reiſende nicht von der bezeichneten Route abgewichen

ſey

ſey u. ſ. w. Jeder Fremde muß auch angehalten werden, bei den Hauptorten ſeiner Route ſeinen Paß vorzulegen und ſeine würkliche Paſſage auf derſelben bemerken zu laſſen.

Anmerk. Durch einen Schwäb. Kreisſchluß gegen Jauner und herrenloſes Geſindel (vom 18ten Jan. 1802.) wurde nachſtehendes Formular der Päſſe beſtimmt:

Von Seiten des . . . werden hiermit alle Zivil- und Militär-Obrigkeiten erſucht, dem Vorzeiger dieſes . . . . gebürtig von . . . wohnhaft zu . . . ledig (verheurathet), . . . von Statur . . . hoch, ... Haar, . . . Stirne, . . . Augenbraunen, . . . Augen., . . . Naſe, . . . Wangen, . . . Mund, . . . Lippen, . . . Zähne, . . . Bart, . . . Kinn, . . . Angeſicht, . . . Schulter, . . . Gebrechen, . . . als, der Vorhabens iſt, den . . . von . . . ab, durch . . . nach . . . zu reiſen, innerhalb einer Zeit von . . ., als für welche Zeit allein dieſer Paß für gültig zu erkennen iſt, ungehindert hin- und her reiſen zu laſſen, und gleiche Rechtsgefälligkeit von hier zu erwarten. Urkundlich des vorgedruckten . . . Inſiegels und Unterſchrift. Gegeben . . . den . . . 18 . .

Unterſchrift des Reiſenden. (L. S.)

§. 256.

Allen Landeseinwohnern (außer den Gaſtwirthen), vorzüglich aber den Förſtern, Hirten, Müllern u. ſ. w. muß

muß verboten werden, fremde Reiſende aufzunehmen und zu beherbergen; allen Gaſtwirthen aber iſt ſtreng zu befehlen, daß ſie keinen Reiſenden aufnehmen, ohne ſogleich bei der Polizei-Behörde oder Ortsobrigkeit davon Anzeige zu machen. Daher müſſen öfters in den Dörfern, vorzüglich in den abgeſonderten Gaſt- und Schenkhäuſern, in Mühlen u. ſ. w. Viſitationen vorgenommen werden, und jeder Fremde, der ſich nicht durch einen gültigen Paß hinreichend ausweiſen kann, iſt zu arretiren.

Anmerk. In dieſer Rückſicht iſt merkwürdig eine neuerlichſt erſchienene ſehr zweckmäßige und vollſtändige Königl. Würtembergiſche Polizei-Verordnung, die Anzeige aller in den Wirthshäuſern und bei den Stadteinwohnern beherbergten Fremden betreffend. Mit Beilagen sub Lit. A. et B.

Nachdem man die bisherige Einrichtung des untern Polizei-Bureaus, ehe Mals ſo genannten Nachtzettelſchreiberei dahier in verſchiedenen Stücken mangelhaft, und ihrem Zwecke nicht ganz entſprechend gefunden hat, ſolches aber hauptſächlich in der Art liegt, wie bisher die verordneten Anzeigen über die Beherbergung fremder Perſonen geſchehen ſind, als ſieht man ſich veranlaßt, Folgendes hierüber zu verfügen:

1) Im Allgemeinen bleibt es bei der beſtehenden Vorſchrift, nach welcher jeder Einwohner ohne Unterſchied

ſchied des Standes und der Würde, und ohne Rückſicht, ob er ſein Haus als Eigenthümer oder in der Miethe bewohne, jeden Fremden, der bei ihm — wenn auch nur Eine Nacht — ſich aufhält, auf dem untern Polizei-Bureau in der Heigelingiſchen Straße in dem Oberamteigebäude rechter Hand ebener Erde anzuzeigen, und dadurch zur öffentlichen Sicherheit mitzuwürken, ſchuldig und verbunden iſt, und daß

2) nach dem Sinne der gegenwärtigen Verordnung unter einem Fremden Jeder verſtanden wird, der nicht in Stuttgardt oder den Umgebungen dieſer Stadt wohnhaft iſt, er mag mit demjenigen, bei dem er ſich aufhalten will, nahe — entfernt — oder gar nicht verwandt ſeyn. Damit aber

3) die Offizialen des untern Polizei-Bureaus ihrer Pflicht in Fertigung der täglichen Fremden-Rapports und übrigen Arbeiten um ſo zuverläſſiger und ungeſtörter nachkommen können, ſo wird hiemit feſtgeſetzt, daß die Nachtzettel und Privat-Meldungen täglich von Morgens 6 Uhr bis 8 Uhr Vormittags, und Nachmittags von 4 Uhr bis Abends 8 Uhr abgegeben werden ſollen, und nach dieſen Stunden keine Fremdenanzeigen und Nachtzettel mehr angenommen werden dürfen.

4) Wird zu eines Jeden Nachachtung noch Mals auf das Beſtimmteſte eingeſchärft, daß jeder Fremde, ſo bald er Eine Nacht ſich hier aufhielte, den folgenden Tag in den Nro. 3. bemerkten Stunden nothwendig angezeigt werden muß. Wer die Meldung länger anſtehen läßt, iſt ſtraffällig.

5) Zu

5) Zu dem Ende werden die zum Logiren berechtigten Wirthe ins Beſondere dahin angewieſen, daß künftig,

a) gleich bei Ankunft eines Fremden der Wirth oder Kellner demſelben ein sub Lit. A. beſchriebenen Zettel mit dem höflichen Erſuchen vorlegen, die darin angegebenen Rubriken, die auf der andern Seite auch in Franzöſiſcher Sprache vorgeſchrieben ſind, gehörig auszufüllen,

b) bei Verantwortung und Strafe genau darauf zu ſehen, daß der Fremde dieſe Rubriken ſämmtlich ausfülle und keine überſehe,

c) der Wirth dieſen Zettel ſodann ſelbſt unterſchreibe, und ihn in Originali mit dem, in sub Lit. B. vorgeſchriebener Form künftig einzurichtenden Nachtzettel an das untere Polizei-Bureau einſenden, bei Strafe von 2 fl. für jeden einzelnen Original-Zettel, der dem Hauptnachtzettel nicht beigelegt würde,

d) haben ſie ihre bereits beſtehende Fremdenbücher fortzuführen, jedoch mit dem Unterſchied, daß nunmehr ſie ſelbſt die Fremden nach dem Inhalt des Zettels Lit. A. aufzeichnen, und in dem Zettel Lit. B. nach ſeinen einfachen Rubriken einſchreiben. Sie haben dabei zu gewärtigen, daß man unvermuthet Viſitationen ihrer Fremdenbücher vornehmen laſſen, und, wenn ſie nicht in gehöriger Ordnung gefunden werden, den Nachläſſigen ohne Rückſicht mit 3 bis 6 fl., nach der Größe der Vernachläſſigung, beſtrafen werde.

6) Sollte wider Erwarten ein Fremder ſich weigern, ſeinen Namen ꝛc. in dieſen Zettel einzuſchreiben, oder wenn er nicht ſchreiben könnte, einſchreiben zu laſſen; ſo hat der Wirth davon augenblicklich zur Verfügung des Weiteren Anzeige zu machen.

7) Wenn in einem Wirthshauſe kein Fremder logirt, ſo bleibt dennoch der Wirth verbunden, den Nachtzettel mit der Bemerkung "logirt Niemand" täglich bei 3 fl. Strafe einzuſenden; in gleiche Strafe verfällt der Wirth, welcher einen Fremden anzuzeigen gänzlich unterlaſſen hätte, oder nach der obigen Zeitbeſtimmung zu ſpät anzeigen wollte.

8) Diejenigen, welche länger als 14 Tage in einem Gaſthofe ſich aufhalten, müſſen ſich bei der Königl. Ober-Polizei-Direktion des Näheren ausweiſen, welche ſodann über ihren längern Aufenthalt entſcheiden, und, wenn kein Anſtand obwaltet, die verordneten Erlaubnißſcheine dazu ertheilen wird. — Der Wirth iſt verbunden, innerhalb 10 Tagen den Fremden hievon in genaue Kenntniß zu ſetzen, nach 14 Tagen auf Legitimation zu beſtehen, und, wenn der Fremde keine aufweiſen kann, ſogleich der Königl. Ober-Polizei-Direktion, bei 3 fl. Strafe, Anzeige darüber zu machen.

9) Eben ſo werden alle übrigen Einwohner erinnert, daß Jedermann, ohne Unterſchied des Standes, nach der beſtehenden allerhöchſten Verordnung vom 4. Febr. 1804. verbunden ſey, jeden Fremden ohne Ausnahme, nach dem oben Nro. 2. bemerkten Sinne, der Eine Nacht bei ihm

ihm beherbergt war, am andern Tage zu den Nro. 3. bemerkten Stunden, auf dem untern Polizei-Bureau, bei 10 fl. Strafe, anzeigen zu laſſen.

10) Der Zweck der ganzen Einrichtung und die Gleichförmigkeit des Geſchäftsgangs erfordern, daß auch dieſe Fremdenanzeigen, mittelſt der sub Lit. A. beſchriebenen Zettel geſchehen, und die Fremden dieſelben eben Falls durch alle Rubriken eigenhändig ausfüllen müſſen. Da hiernach keine andere Meldungen, als nach dieſem Formular auf dem Bureau angenommen werden können, ſo hat ein jeder Einwohner entweder ſeinen Fremden perſönlich auf das untere Bureau zu ſenden, damit er dort ſelbſt ſeinen Zettel ausfertige, oder ſich mit gedruckten Formularien zu verſehen, welche auf dem untern Polizei-Bureau das Stück um 1 Kreuzer zu haben ſind.

11) Wenn ein Fremder ſich länger als 14 Tage in einem Privat-Hauſe aufhalten will, ſo tritt hier das Nämliche ein, was Nro. 8. verordnet iſt.

12) Wenn ein Fremder ſich in ein Privat-Haus einmiethet, oder nur ein Abſteig-Quartier darin nimmt, ſo iſt der Hauseigenthümer verbunden, hierüber zuvor einen Polizei-Erlaubnißſchein einzuholen, und es verfällt der hiergegen Handelnde unnachſichtlich in eine Strafe von 3 Gulden.

13) Da zur zweckmäßigen Einrichtung des Ganzen eben ſo nöthig iſt, die Abreiſe ſowohl als die Ankunft der Fremden zu wiſſen, und auf dem untern Polizei-Bureau in die Fremdenbücher einzutragen, ſolche aber nur bei denjenigen, welche fahren oder reiten, durch die verordneten Auslaßſcheine zur Kenntniß der Polizei kommt, ſo haben

ben von nun alle Einwohner, bei denen Fremde logirt haben, die zu Fuß abgereiſt ſind, den Tag der Abreiſe, und den Ort, wohin ſie reiſen, bei Strafe von 4 Gulden zu den nämlichen oben Nro. 3. bemerkten Stunden anzuzeigen.

Dieſe Verordnung erhält vom 1. Mai d. J. an ihre volle Würkſamkeit, und ſoll zu Jedermanns Nachachtung nicht nur an den gewöhnlichen Plätzen affigirt, ſondern auch in allen zum Logiren berechtigten Wirthshäuſern angeſchlagen, und durch das Staats- und Regierungs-Blatt und die Stuttgardter Anzeigen allgemein bekannt gemacht werden. Stuttgardt den 7. April 1808. Königliche Ober-Polizei-Direktion.

Lit. A. Von Ober-Polizei wegen.

Angekommen in Stuttgardt den ten 18

Namen und Stand:	Kommt von	Dauer des Aufenthalts:	Mit oder ohne Paß:
			Dienerſchaft:
	Wohnt in	Urſache des Aufenthalts:	Unterſchrift des Gaſt- oder Hauswirths:
			Nro. des Hauſes:

De la part de la Police générale.

Arrivé à Stoutgart ce 18

Nom et Etat:	Vient de	Durée du séjour:	Muni de Passe port ou non:
			Domestiques:
	Domicilé à	Raisons du séjour:	Signature de l'aubergiste ou de l'hôte:

Lit. B. Nachtzettel
aus
dem d. d. Stuttgardt, den ten 18
Beilage Stück

Namen und Stand	Wohnort:	Nummer des Zimmers	Abgereiſt ſind

§. 257.

Ungeachtet eine gut zuſammenwürkende Kordonsmannſchaft ſtets auf den Land- und Poſtſtraßen, und beſonders in den Waldſtraßen für Erhaltung der Sicherheit ſorgen wird, und auf den Dörfern, außer den gewöhnlichen Nachtwächtern, vorzüglich in gefährlichen Zeiten, in jeder Stunde der Nacht auch mehrere Gemeindeglieder patrouilliren ſollen: ſo müſſen doch alle Jahre — jedoch nicht zu einer beſtimmten Zeit — von allen Obrigkeiten mit Hülfe der Unterthanen General-Viſitationen angeſtellt und vorzüglich in der Nacht unternommen werden.

Dergleichen Streifzüge ſind beſonders in ſolchen Zeiten nothwendig, wo man beſtimmt weiß, daß in der Nachbarſchaft Räuberbanden ſich aufhalten.

Nur muß bei dieſem Streifen immer für eine hinlängliche Macht der Polizei geſorgt werden. Die Ein-

Einwohner der umliegenden Orte oder Landgerichte mit dem Forſt- und Jagd-Perſonale und mit den Kordonniſten ſollen gleichſam einen Landſturm bilden, indem hier, ſo wie bei allen Landfrohnen, alle Anwohnende ſich einzufinden haben. — Auch iſt jede Obrigkeit berechtiget, im Nothfalle die Hülfe des nächſten Militärs anzurufen, die nicht verweigert werden darf.

Anmerk. Es iſt traurig, daß die armen Landleute, die doch alle Staatslaſten tragen und vielleicht größere Bürden als andere Volks-Klaſſen haben, in ſo vielen Gegenden in Anſehung des Lebens und Eigenthums gegen räuberiſche Anfälle ſo wenig geſichert ſind und faſt ſtets in Gefahren leben müſſen, und kaum je ruhig ſchlafen können. — Es iſt aber auch ſehr zu beklagen, daß die vielen und großen Waldungen an den Land- und Poſtſtraßen, die oft kaum ſo ausgehauen ſind, daß man durchfahren kann, den Aufenthalt der Räuber und ihre Anfälle der Reiſenden ſo ſehr begünſtigen. Wenn man doch ein Mal darauf Bedacht nähme, die Waldungen dicht an den Landſtraßen zu beſchneiden und wenigſtens zur rechten und linken Seite der Straßen 30 Schuhe weit die Bäume zu fällen!! —

§. 358.

§. 258.

Alle bei einer ſolchen Viſitation eingezogene Perſonen müſſen von demjenigen Amte, von welchem ſie arretirt worden ſind, verhört und über folgende Punkte zu Protokoll vernommen werden:

1) Wie ſie mit Vor- und Zunamen heißen;

2) ob ſie einen Paß haben, wo, von wem und wann er ausgeſtellt worden, und wie lange er gültig ſey;

3) wie alt ſie ſeyn und womit ſie ſich ernähren;

4) woher ſie zuletzt gekommen ſeyen;

5) wohin ſie zu gehen gedenken;

6) was ſie in dieſem Lande zu verrichten haben, und ob daſſelbe in ihrem Paſſe bemerkt ſey, und

7) wie lange ſie ſich bereits in demſelben aufhalten.

Vergl. Reflexionen und Vorſchläge zur Aufrechthaltung der öffentlichen und Privat-Sicherheit auf dem Lande, beſonders bei den Nürnbergiſchen Pfleg-Aemtern. Von J. F. Krämer (Königl. Baier. Obermarſch-Kommiſſair). Nürnberg, 1804.

§. 259.

Wenn die zu Arreſt gebrachten fremden Perſonen nur Streiner ſind, ſo müſſen ſie über die Grenze und

und vermittelſt Schubs in ihre Heimath geſchafft werden; fallen ihnen aber anderweitige Vergehen oder Verbrechen zur Laſt, ſo ſind ſie an die Behörde abzuliefern, und nach ausgeſtandener Strafe eben Falls in ihre Heimath zu verweiſen.

§. 260.

Zur Entdeckung der Räuberbanden und ihrer Konſorten iſt die Abfaſſung und beſtändige Fortſetzung genauer Verzeichniſſe und Beſchreibungen derjenigen, die von Zeit zu Zeit entweder eingezogen, oder von ihren Mitſchuldigen namentlich angegeben und geſchildert worden ſind, ſehr vortheilhaft.

§. 261.

Alle Verbrecher oder Verdächtige müſſen auf folgende Art beſchrieben werden:

1) nach ihrem Namen, auch Zu- oder Spitznamen;

2) nach ihrem Alter, Stand, Gewerbe und Religion;

3) nach ihrer Gröſſe;

4) nach ihrer Geſichtsbildung, ob ſie ein volles, blaſſes, blatternarbiges Geſicht ꝛc. was ſie für einen Blick, ob ſie alle Zähne, Backenbart ꝛc. haben;

5) nach

5) nach der Farbe ihrer Haare;

6) nach der Sprache, welche ſie ſprechen, und nach ihrem Dialekt;

7) nach den Fehlern oder Abzeichen in ihrem Körper Bau;

8) nach jedem einzelnen Stücke ihrer Kleidung;

9) nach ihrer Handſchrift;

10) nach ihrem äußern Benehmen, und

11) nach dem, was ſie bei ſich führen.

§. 262.

Durch ſchnelle und allgemeine Bekanntmachung der Steckbriefe kann der Nutzen derſelben noch ſehr vergrößert werden.

Zur Erreichung dieſes für die öffentliche und Privat-Sicherheit ſo wichtigen Zweckes wird erfordert, daß die Steckbriefe

1) durch eigene Boten oder Staffeten zunächſt in ſolche Orte gebracht werden, in welche ſich die Beſchriebenen wahrſcheinlich geflüchtet haben;

2) daß ſie in allen inländiſchen Intelligenz- oder Wochenblättern bekannt gemacht;

3) daß ſie auch durch diejenigen ausländiſchen Blätter, die von den meiſten Beamten geleſen wer-

den,

den, mitgetheilt werden. Hieher gehören der Allgem. Kameral-Korreſpondent, die Allgem. Polizei-Blätter und der Allgem. Anzeiger der Deutſchen.

§. 263.

Der öffentlichen Sicherheits-Polizei liegt auch der Schutz der Perſon des Regenten des Staates, ſo wie ſämmtlicher Staatsbeamten, beſonders in ihren Verſammlungsplätzen und amtlichen Funktionen ob.

Aufrechthaltung der Sicherheit aller öffentlichen Perſonen und der ihnen gebührenden Achtung macht ein, beſonders der Folgen wegen, wichtiges Geſchäft der öffentlichen Sicherheits-Polizei aus.

§. 264.

Die öffentliche Sicherheits-Polizei muß endlich Vorkehrungen treffen, damit die im Staate zur Beförderung des Staatszweckes gemachten Anſtalten ſelbſt, d. h. die Verwaltung der Zivil- und Kriminal-Juſtiz und der Lokal-Polizei nicht vernachläßiget oder gemißbraucht werden.

§. 265.

Die Staatsſicherheits-Polizei, die ihrem Zwecke entſprechen, ihren ganzen Würkungskreis

aus-

ausfüllen, und für die möglichſte Verhütung der Uebertretung aller Geſetze auch von Seiten der Staatsdiener ſelbſt ſorgen ſoll, muß hauptſächlich Folgendes beobachten:

1) alle Zivil- und Kriminal-Juſtiz-Stellen, und alle Lokal-Polizei-Aemter ſollen mit den einſichtsvollſten, redlichſten und thätigſten Subjekten beſetzt, und ſtets genau kontrollirt werden.

2) Zweckmäßig eingerichtete Examinations-Kommiſſionen, Sittenzeugniſſe, und ſowohl theoretiſche als praktiſche Probe-Arbeiten einer Seits, als auch öftere Viſitationen anderer Seits können die Erreichung dieſes Zwecks befördern.

3) Die Landesſicherheits-Polizei muß die Geſchäftsführung aller Zivil- und Kriminal-Juſtiz-Beamten von den Polizei-Beamten ſelbſt durch ordentliche oder außerordentliche Viſitationen zu jeder Zeit unterſuchen laſſen, ſo oft ſie es für nöthig findet.

4) Müſſen vollſtändige jährliche Tabellen aller erledigten oder noch anhängigen Zivil- und Kriminal-Juſtiz- und auch Polizei-Sachen eingereicht und für die erſten als der längſte Termin durch alle Inſtanzen eine Jahresfriſt beſtimmt werden.

5) Ueberdieß muß jeder Beamte für alle verſchuldeten Verzögerungen in Staats- oder Parthei-Sachen verantwortlich gemacht werden.

6) In

6) In wie ferne die Polizei überhaupt der Juſtiz die Hand reichen und noch vor ihr thätig ſeyn ſoll, muß ſie ihre Aufſicht auch dazu benutzen, und ſo weit ausdehnen, daß alle Geſetze des Staates ohne Rückſicht auf ihren verſchiedenen Inhalt von Jedem beobachtet, und jede Uebertretung der Staatsgeſetze von der Polizei ſogleich der Juſtiz-Behörde angezeigt werde.

7) Die Polizei iſt daher nicht nur berechtigt, ſondern auch verpflichtet, die gehörige Anzeige zu machen, wenn irgend ein Staatsdiener treulos handelt, und beſonders, wenn das Staatsvermögen von Staatsbeamten zu Privat-Zwecken verwendet wird.

Zweites Hauptſtück.
Privat-Sicherheits-Polizei.

Erſte Unterabtheilung.
Perſönliche Privat-Sicherheits-Polizei.

Erſter Abſchnitt.
Lebensſicherheits- oder mediziniſche Polizei.

§. 266.

Der erſte Zweig der Privat-Sicherheits-Polizei (§. 119. und 121.) iſt natürlicher Weiſe die perſönliche Sicherheits-Polizei (§. 121.).

Der wichtigſte Gegenſtand der perſönlichen Privat-Sicherheits-Polizei muß die Erhaltung des Lebens und der Geſundheit der Staatsbürger ſeyn, die die Bedingungen des Würkungskreiſes der Staatsbürger enthalteu, und durch deren Verluſt der Bevölkerung, Kultur und dem Wohlſtande der Nation und des Staates große Wunden geſchlagen werden.

§. 267.

Die Lebensſicherheits- oder mediziniſche Polizei, die auch Geſundheits- oder Medizinal-Polizei (aber nicht ſo richtig) genannt wird, hat alle Individuen im Staate gegen Gefahren ihres Lebens und ihrer Geſundheit ſicher zu ſtellen. Ihr

Zweck

Zweck iſt Erhaltung der Geſundheit und Wiederherſtellung derſelben, wenn ſie verloren iſt.

Anmerk. Daher theilen einige die mediziniſche Polizei:

1) in die Geſundheitspflege, die es mit der Erhaltung der beſtehenden,

2) in die Krankheitspflege, die es mit der Wiederherſtellung der verlornen Geſundheit, und

3) in die Medizinal-Pflege, die es mit den Medizinal-Perſonen und Medizinal-Anſtalten zu thun hat.

Die Verkehrtheit dieſer Eintheilung leuchtet ein, ſo bald man bedenkt, daß die öffentlichen Anſtalten und Einrichtungen die Sanitäts-Polizei erſt möglich machen, und als Bedingung des Bedingten dieſem doch vorhergehen müſſen.

§. 268.

Es iſt eine ausgemachte Sache, daß die mediziniſche Polizei-Geſetzgebung ſeit den zwei letzten Dezennien ungemein viel gewonnen habe. Deſſen ungeachtet ſind noch Entdeckungen in der Natur und Arzneikunde vorhanden, welche für ſie mit größtem Vortheile benutzt werden könnten; iſt die mediziniſche Polizei-

lizei⸗Praxis oft weder im Ganzen noch im Einzelnen ihrem großen und gemeinnützigen Zwecke ganz entſprechend, und verhütet oft viele Gefahren in Anſehung des Lebens und der Geſundheit nicht, die durch Menſchen, Thiere oder andere Würkungen der Natur⸗Kräfte veranlaßt werden. Noch iſt es leider in mehrern Ländern habſüchtigen Quackſalbern, alten Weibern und Fallmeiſtern nicht ſehr ſchwer gemacht, täglich mehr zu ſchaden, als viele ſchulgerechte Aerzte nicht wieder gut machen können, wenn ſie auch alle Aeſkulapiſchen Künſte der alten und neuen Zeit aufbieten. —

Dieſe Fälle ſollten um ſo weniger Statt finden, da unſtreitig kein Zweig der Privat⸗Sicherheits⸗Polizei mehr Aufmerkſamkeit und Sorgfalt verdient als die medizinische Polizei.

§. 269.

Wie bei der allgemeinen Staatsgeſetzgebung, ſo kommt es auch ins Beſondere bei der mediziniſchen auf den Geiſt der Geſetze an, ob der Zweck derſelben erreicht werden ſoll.

Bei Gründung einer mediziniſchen Polizei⸗Geſetzgebung ſind nachſtehende Momente wichtig:

1) Die Geſetze oder Verfügungen der mediziniſchen Polizei ſollen weder der Arzneiwiſſenſchaft, weder

der dem Natur- und Bürgerrechte, weder der Staatswirthſchaft, noch der wahren Beſtimmung des Menſchen widerſprechen;

2) ſie müſſen dem Zuſtande der Nation anpaſſen, und der Denkart und den Begriffen des Zeitalters entſprechen;

3) ſie müſſen nach den Umſtänden verändert werden; daher iſt die ununterbrochene Würkſamkeit der mediziniſchen Polizei-Geſetzgebung ein weſentliches Erforderniß ihrer Güte;

4) die Ausführbarkeit als ein Haupterforniß der mediziniſchen Polizei-Geſetze darf keinem derſelben fehlen;

5) vorzügliche Rückſicht verdient es auch, daß ſie ſo viel als immer möglich, keine Ausnahme leiden, weil jede Ausnahme ſie wandelbar macht;

6) ihre Kraft und Würkſamkeit müſſen ſie zunächſt und hauptſächlich durch die Ueberzeugung des Volkes erhalten, und man muß alles verſuchen, um dieſe zu bewürken.

§. 270.

Indeß kann bei aller Vortrefflichkeit der Geſetze der Zweck der mediziniſchen Polizei dadurch allein doch nie Mals erreicht werden. Man muß daher auch noch

noch Anſtalten treffen, durch welche der Erfolg der Geſetze geſichert wird.

§. 271.

Eine hinreichend würkſame und über das Ganze ſowohl als auch über jede Einzelheit ſich erſtreckende Aufſicht iſt nothwendig, Theils um alle Unordnungen und Uebertretungen der Geſetze zu bemerken, und keine derſelben ungeahndet zu laſſen; Theils um jede Veranlaſſung zu neuen Geſetzen, oder zur Modifikation oder Abſchaffung der alten zu entdecken, und nichts zu unterlaſſen, was Zeit und Umſtände erfordern.

§. 272.

Die Aufſicht über das geſammte Medizinal-Weſen und die Leitung deſſelben muß eben ſo einſichtsvollen als thätigen Männern von erprobtem Charakter und von allgemein anerkannter Unbeſtechlichkeit anvertraut werden. Geſchickte und redliche Aerzte und Wundärzte ſind in hinlänglicher Anzahl anzuſtellen und gehörig zu kontrolliren; gute Apotheken zu errichten, und alle andere zweckmäßige poſitive Anſtalten nach dem jedesmaligen Bedürfniß zu treffen.

Anmerk. Um ſich von der Gemeinſchädlichkeit der mediziniſchen Pfuſcherei und Quackſalberei

ſalberei, und von der Nothwendigkeit, dieſer verderblichen und entvölkernden medizinischen Praxis Schranken zu ſetzen, zu überzeugen, beherzige man nur, was Stoll (in Eyerels Kommentar zu ſeiner Fieberlehre. Th I. S. 27.) ſo treffend geſagt hat:

"Ich kenne keinen gefährlichern Menſchen im Staate, als einen unerfahrenen Arzt; er wird neun Kranke durch ſeine Unwiſſenheit umbringen, bis er etwa zufälliger Weiſe, und durch die beſondere Gutartigkeit der Natur den Zehnten beim Leben erhält. Wie manche Familie muß nicht ihren Vater einbüßen, den die Natur ohne Zwiſchenkunft eines ſolchen Stümpers erhalten hätte? Wie mancher Menſch wird von ihm in ein Elend, was ſchrecklicher als der Tod iſt, geſtürzt?"

Um den medizinischen Uſurpatoren und Schleichhändlern, der Legion der Quackſalber und unzünftigen Aerzte ganz das Handwerk zu legen, muß die höchſte Medizinal-Behörde mit hinlänglicher Macht begabt, müſſen Unter-Offizianten zur Aufſicht angeſtellt und alle Afterärzte mit gebührenden Strafen belegt werden. Mittel, um die Pfuſcher und Quackſalber leicht zu entdecken, werden in der Folge noch beſtimmt werden.

Das oberſte Medizinal-Kollegium muß aber auch darauf bedacht ſeyn:

1) daß ſelbſt von graduirten und privilegirten Pfuſchern und Stümpern nicht Schaden und Verheerungen verurſacht werden. Um dieſen Zweck zu erreichen, müſſen die Kandidaten der Medizin ſorgfältigſt geprüft, die unfähigen oder ungebildeten ganz entfernt, und muß den approbirten ihr Würkungskreis genau beſtimmt — alſo dem bloßen Arzte die innere Heilkunde, dem bloßen Wundarzte die Chirurgie, und dem Apotheker bloß das Laboratorium angewieſen und die Ueberſchreitung der beſtimmten Sphäre beſtraft werden. Ueberdieß müſſen die Handlungen aller dieſer Perſonen kontrollirt und unterſucht, und ſelbſt nöthigen Falls zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

2) daß die Anzahl der Aerzte nicht zu groß werde, damit den geſchickten und würdigen nicht die Erwerbsquellen verſtopft werden und nicht die Furcht — für großen Aufwand an Zeit, Geld und Kräften keine hinlängliche Entſchädigung zu erhalten — viele fähige und wohlhabende Subjekte von der koſtbaren mediziniſchen Bildung zurückſchrecke.

Kaiſer Joſeph II. war davon überzeugt, daß eine zu große Menge der Aerzte verderblich ſey, und gab daher das Geſetz, daß in ſeinen

Staaten

Staaten keiner die mediziniſche Doktor-Würde und mit ihr die Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde erlangen ſoll, der nicht nachweiſen könne, daß er fünf Jahre die Medizin auf einer erbländiſchen Univerſität ſtudiert habe.

§. 273.

Da die Hinderniſſe und Gefahren der Geſundheit bereits vor und bei der Geburt und während der frühern Erziehung ſchon größten Theils ihren Anfang nehmen, und hier ſo manchfaltige Störungen des Lebensgenuſſes geſchehen, und ſo viele frühen Tod nach ſich ziehende Fehler begangen oder Gräuel verübt werden: ſo hat auch die mediziniſche Polizei darauf eine modifizirte — Theils befehlende und Theils rathende — Thätigkeit zu richten.

Nichts iſt der Aufklärung unſerer Zeit und der Erhaltung und Vermehrung der Bevölkerung ſo angemeſſen, als eine vernünftige und thätige Polizei-Praxis in Beziehung auf die Gefahren der Schwangern, auf die Behandlung und das Verhalten derſelben. Man wüßte kaum, was man denken ſollte, wenn irgend eine Polizei-Behörde heut zu Tage noch dulden könnte, daß durch alte oder junge Pfuſcherinnen, durch Mangel oder Nachläſſigkeit und Ungeſchicklichkeit der Hebammen und Geburts-

helfer viele Menſchen in der Geburt geradezu ermordet, eine vielleicht noch größere Anzahl aber auf irgend eine Weiſe verſtümmelt oder der Grund zur Schwächlichkeit und einem frühen Tode gelegt würde. — —

§. 274.

Um überhaupt alle Gefahren von Schwangern und Gebährenden abzuwenden und Beſchädigung der Kinder, beſonders aber den frühzeitigen Tod beider zu verhindern, muß die Polizei ihre Wachſamkeit und Sorgfalt ſowohl auf die ehelichen als auch auf die unehelichen Schwangern ausdehnen, und zwar auf die letztern aus manchfaltigen Gründen noch weit mehr.

§. 275.

Die Schwangern ſollen von Staatswegen für beſonders unverletzlich erklärt, und jede an ihnen begangene Mißhandlung ſoll ſtrenge geahndet werden, weil hier Leben und Geſundheit zweier Perſonen zugleich in Gefahr kommen.

Ein Mann, der ſeine ſchwangere Gattin durch Thätlichkeit oder Beſtimmung zur nachtheiligen Beſchäftigung einer Gefahr ausſetzt, und jeder, der eine Schwangere mißhandeln ſieht und ſie nicht in Schutz nimmt, ſoll ſchwer geſtraft werden.

Anmerk.

Anmerk. Die Polizei-Geſetzgebung in unſern Tagen hat in dieſer Hinſicht wenig aufzuweiſen: aber in der Urzeit ſchien man ſorgfältiger geweſen zu ſeyn. — Moſes war wenigſtens auf die Wöchnerinnen bedacht und gab ein Geſetz (Levit. c. 12. v. 4. et 5.), daß die Iſraelitiſchen Mütter 33 Tage bei der Geburt eines Knaben, und 66 Tage bei der Geburt eines Mädchens, ausgeſchloſſen von aller öffentlichen Geſellſchaft, in ihrem Hauſe aushalten mußten: 7 Tage waren ſie bei einem Knaben, und 14 Tage bei einem Mädchen für ganz unrein erklärt, und die übrige Zeit mußten ſie aushalten, um indeſſen nach und nach wieder zur vorigen phyſiſchen weiblichen Reinheit zu gelangen.

§. 276.

Den Schwangern ſelbſt muß aber auch die Pflicht eingeſchärft werden, ihre Lebensweiſe ſo einzurichten, daß ſie auf keine Weiſe ſich oder ihrer Frucht ſchaden können. Die mediziniſche Polizei-Geſetzgebung kann aber hier nur ſo weit eingreifen, als das Verhalten öffentlich wahrgenommen werden kann. Auf Dinge, die insgeheim gethan werden, kann und darf ſie ſich nicht verbreiten.

Anmerk. Die Feiertagsſchulen, welche auch von Erwachſenen beſucht werden, ſo wie der

der vor jeder Trauung gewöhnliche Unterricht wären die beſte Gelegenheit, um den künftigen Müttern ihre Verhaltungs-Regeln in Anſehung der Diät, Kleidung, Beſchäftigung und Vergnügungen während der Schwangerſchaft bekannt zu machen, und ſie zur Befolgung derſelben dringendſt aufzufordern.

§. 277.

Es ſoll Schwangern unterſagt werden, an Orten zu erſcheinen, wo großes Gedränge von Menſchen Statt findet, um keiner Beſchädigung ausgeſetzt zu werden. Sie ſollen ſich vor heftigen Bewegungen des Körpers und Gemüthes hüten und jeder Schrecken oder Abſcheu erregende Anblick ſoll von ihnen abgehalten werden.

§. 278.

Die Hauptſorge der Polizei in Anſehung der Schwangern überhaupt und vorzüglich der unehelichen ins Beſondere, muß darauf gerichtet werden, mit Gewißheit zu erfahren, wer in dem Falle der Schwangerſchaft ſich befinde, um das Abtreiben der Leibesfrucht, oder das Verheimlichen der Geburt und den Kindermord zu verhüten.

§. 279.

Die Polizei hat alſo

1) die

1) die noch in einigen Gegenden des platten Landes herrſchende übermäßige Furcht, als Mutter eines unehelichen Kindes verrathen zu ſeyn, zu entfernen;

2) ſich aller Beſtrafung derſelben zu enthalten, und beſonders die öffentliche Ausſtellung dieſer Unglücklichen, die dem Ehrgefühle, der Geſundheit der Mutter und dem Leben des Kindes ſo gefährlich werden kann, zu unterlaſſen;

3) den unehelichen Schwangern Hülfe bei der Geburt und vernünftige Unterſtützung darnach angedeihen zu laſſen, und ihnen, wenn ſie unbemittelt ſind, die unentgeldliche Aufnahme in die Gebähranſtalten und die Unterbringung ihrer Neugebornen zuzuſichern. Oeffentliche Gebährhäuſer ſind daher höchſt wichtig;

4) eine große Strafe auf die Verheimlichung der außerehelichen Schwangerſchaft zu ſetzen und ſowohl den Schwangern als auch den Hebammen, die Notiz davon haben, unter ſcharfer Drohung zu gebieten, Anzeige bei der Polizei zu machen und

5) jede Entbindung, und beſonders der Unehelichen, ohne Hebamme zu verbieten.

§. 280.

§. 280.

Es iſt nothwendig, daß allenthalben genaue Verzeichniſſe aller Schwangern ohne Unterſchied gehalten und darin die Schwangerſchaftsrechnungen aufgenommen werden.

Die Schwangerſchafts-Tabellen haben unter andern auch den Vortheil, daß man nach Abzug der Gebornen auf die wahrſcheinliche Zahl der Unglücksfälle ſchließen oder Folgerungen in Hinſicht auf direkten und indirekten Kindermord daraus ziehen kann.

§. 281.

Nach der geſchehenen Anzeige einer unehelichen Schwangern muß dieſelbe, beſonders wenn ſie arm iſt oder ſonſt im üblen Rufe ſteht, von der Polizei unter beſondere Aufſicht geſetzt werden.

§. 282.

Für die Gebährenden iſt das meiſte gewonnen, wenn dafür geſorgt wird, daß geſchickte Geburtshelfer und brauchbare Hebammen gebildet, in hinlänglicher Anzahl angeſtellt und von einſichtsvollen und redlichen Medizinal-Perſonen kontrollirt werden.

Zugleich aber muß auf das Schärfſte verboten werden, keine unwiſſende und tollkühne Perſonen —

un-

ungeprüfte Geburtshelfer und Hebammen zu gebrauchen. Auch muß jede unglückliche Entbindung ohne Gegenwart der öffentlich angeſtellten Geburtshelfer und Hebammen auf das Schärfſte geſtraft, oder wenn letztere anweſend waren, die Sache auf das Genaueſte und Strengſte unterſucht und nöthigen Falls geahndet werden.

§. 283.

Den Hebammen muß auch beſonders noch befohlen werden, daß ſie im Fall einer unregelmäßigen Geburt, welche ſie nicht ſelbſt zu vollenden ſich getrauen oder nicht vollenden können, nicht zu lange warten und die ſo wichtige Zeit verlieren, ſondern bei ſcharfer Verantwortung ſogleich den Geburtshelfer rufen zu laſſen, und überhaupt nie Mals Inſtrumente zu gebrauchen, wozu ſie nicht berechtiget ſind.

§. 284.

Es iſt aber nicht zu erwarten, daß hier allem Unglücke abgeholfen werde, wenn ſich nicht jede Obrigkeit oder Gemeinde gegen die Hebammen, welche keine jährliche angemeſſene Beſoldung zu beziehen haben, verpflichtet, die Verrichtungen ihres Amtes für jede arme Wöchnerin ſo zu bezahlen, als wenn ſie dieſelbe Dienſte einer Bürgerin von mittelmäßigem Vermögen geleiſtet hätten. Dann erſt iſt die Polizei berechtiget, darauf zu ſehen, daß kein Unterſchied in der Bedienung

nung gemacht, und daß jede Vernachläſſigung auf das Strengſte beſtraft werde.

Uebrigens muß es vor oder nach der Entbindung durchaus keiner Hebamme oder Niemanden Andern als einem geprüften Arzte oder Geburtshelfer erlaubt ſeyn, ſich mit der innern Heilung zu beſchäftigen, Arznei-Mittel zu beſtimmen oder anzubieten.

§. 285.

Es müſſen Geburts-Tabellen verfertiget werden und darin folgende Angaben vorkommen:

1) Name, Alter und Stand der Eltern und ihre Verehlichungszeit;

2) Anzahl der bereits gebornen Kinder nach ihrem Geſchlechte;

3) Wann und in welchem Jahre, an welchem Tage und wo das neue Kind geboren worden iſt;

4) ob die Geburt unzeitig, frühzeitig oder zeitig, natürlich oder widernatürlich geweſen;

5) ob das Kind todt oder lebendig geboren, oder während der Geburt geſtorben ſey, oder noch lebe;

6) ob die Mutter oder eine Amme das Kind ſtille, oder ob es mutterlos erzogen werde.

Alle

Alle dieſe Nachrichten können leicht eingezogen werden, wenn jeder Hebamme, wie es bereits in einigen Ländern geſchieht, befohlen wird, dieſelben dem Phyſikus zu bringen, der dann die Tabellen darüber verfertiget.

§. 286.

Die Polizei muß beſonders dem Kindermorde, ſowohl dem würklichen als auch dem Abortiren und dem gefliſſentlichen Mißgebähren der Kinder durch folgende Maaß-Regeln vorzubeugen ſuchen:

1) Durch eine beſſere moraliſche Erziehung der Jugend;

2) durch zweckmäßig eingerichtete Findelhäuſer und andere dergleichen Verſorgungsanſtalten;

3) durch Geſetze, welche die unehelichen Schwängerer zu Entſchädigung der Mütter und zur Unterhaltung des Kindes verpflichten;

4) um das gefliſſentliche Abortiren zu verhüten, ſoll die Gelegenheit, durch häufiges Aderlaſſen die Frucht abzutreiben, abgeſchnitten, und den Chirurgen und Apothekern befohlen werden, daß Dinge, die als Abortiva dienen, nicht unbekannten Perſonen oder ohne Scheine von Aerzten abgeliefert werden;

5) um

5) um dem verſteckten Kindermorde auf die Spur zu kommen, muß jedes von armen unehelichen oder überhaupt verdächtigen Weibsperſonen todtgeborne oder bald nach der Geburt verſtorbene Kind unterſucht werden, ob man nicht Zeichen eines gewaltſamen Todes daran finde.

§. 287.

Alle von ihren Eltern verlaſſene oder ausgeſetzte Kinder müſſen von der Polizei aufgenommen und auf Koſten des Staates oder der Orts-Armen-Kaſſe verſorgt oder in öffentlichen Inſtituten unterhalten werden.

§. 288.

Um auch den zufälligen Kindermord zu verhüten, muß das zu frühe Taufen überhaupt, beſonders aber das Taufen in der Kirche und das Taufen im Winter bei großer Kälte, zu Mal bei weiter Entfernung, bei Strafe unterſagt werden.

Anmerk. Zeviani hat bemerkt, daß die meiſten Kinder an den Folgen der erſten Kälte, welche ſie gleich nach der Geburt auszuſtehen haben, beſonders, wenn man ſie zur Kirche und zur Taufe trägt, ſterben. Dieſer Urſache ſchreibt er es zu, daß oft im Winter um die Hälfte mehr Kinder ſterben, als im Sommer. Daher gab

gab dieſer Arzt ſelbſt für die um ſo viel wärmere Italieniſche Gegend den Rath, die Kinder nie in die Kirche zur Taufe zu tragen.

Sehr zweckmäßig iſt nachſtehende Verordnung, die zu Biberich den 25. und Weilburg den 29. März 1808. erſchienen iſt:

"Nachdem vielſeitige Beobachtungen der Aerzte es beſtätigen, daß die Taufe in der Kirche ſowohl im Sommer als im Winter großen Nachtheil für das ſo zarte, allen Eindrücken der Luft-Temperatur bloß ſtehende Alter der Kinder bringe, da ſowohl im Winter der Unterſchied zwiſchen der heißen Kindbettsſtube und der kalten Kirche zu groß, als auch die Verſchiedenheit der Schwüle eines heißen Sommertages und der Kühle zwiſchen den dicken Kirchenmauern nicht minder bedeutend iſt, als daß dadurch der Keim zu mancherlei unheilbaren Krankheiten gelegt, ja der Tod oft plötzlich herbeigeführt wurde; ſo haben Wir in Erwägung deſſen Uns veranlaßt gefunden, gnädigſt andurch zu verordnen, daß es zwar den Eltern frei ſtehen ſolle, ohne vorher eingeholte Erlaubniß ihre Kinder im Hauſe taufen zu laſſen; daß aber, wenn die Taufe in der Kirche vorgezogen wird, aus oben angeführten guten Gründen, die Kinder nicht eher dahin gebracht werden dürfen, bis ſie wenigſtens den 8ten Tag des Lebens zurückgelegt haben; wobei Wir jedoch ausdrücklich feſtſetzen, daß die Kinder, bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe, länger nicht als 4 Wochen nach der Geburt ungetauft liegen bleiben dürfen."

"Da

"Da aber die Kirchenbücher durch etwa willkührliche Anzeigen binnen dieſer geſtatteten Friſt leicht in Unordnung gerathen können; ſo verordnen wir weiter, daß die Eltern jedes Mal den erſten Tag nach der Geburt dem vorgeſetzten Geiſtlichen davon die ſchuldige Meldung thun ſollen."

§. 289.

Die Sterblichkeit bei kleinen Kindern iſt ſo groß, daß ſchon in dem erſten Jahre, an ſehr vielen Orten, der vierte Theil der Gebornen ſtirbt, und daß in den erſten zwei Jahren mehr als ein Drittheil der Kinder die Welt wieder verläßt. Daß auf dieſe große Sterblichkeit der Kinder die Blatter-Krankheit einen beträchtlichen Einfluß habe, iſt entſchieden. Den glaubwürdigſten Sterbeliſten und Beobachtungen der Aerzte zu Folge raffte bis auf die neueſten Zeiten die Blatterkrankheit in Deutſchland im Durchſchnitte jährlich 70 Tauſend, und in ganz Europa vier Mal hundert tauſend Menſchen weg, welches in einem Zeitraum von 100 Jahren für Europa allein 40 Millionen beträgt. Rechnet man hiezu noch die Menge der Krüppel und Siechen, die Zeitlebens die Folgen der Blatterkrankheit empfinden, und darum dem Staate und der Nation mehr oder weniger zur Laſt fallen, ſo ſieht man ein, wie wichtig dieſer Gegenſtand der mediziniſchen Polizei ſeyn müſſe, die ihn wegen ſeines Einfluſſes auf die Sicherheit Anderer, auf Bevölkerung und

und Wohlſtand der ganzen Nation im eigentlichen Sinne als gemeinſchädliches Uebel anſehen und als ſolches auch behandeln muß.

§. 290.

Die Polizei hat zur Verhütung der Verbreitung der natürlichen Blatternkrankheit folgende angemeſſene und laut der Erfahrung allein dem Zwecke entſprechende Maaß-Regeln zu nehmen:

1) Es ſoll Jedermann verpflichtet werden, ſeine Kinder oder Pflegbefohlnen ſo bald als möglich impfen zu laſſen, und zwar im Sommer ungefähr nach 6 und im Winter nach 12 Wochen.

2) Alle Perſonen, die bereits älter als 3 Monate ſind und die natürlichen Blattern noch nicht gehabt, müſſen ſogleich geimpft werden.

3) Alle Eltern oder Vormünder, die ihre Kinder oder Pflegbefohlnen nicht impfen laſſen, müſſen mit Geld beſtraft werden, und zwar nach Verlauf eines jeden Vierteljahrs um noch 1 Mal ſo viel.

4) Es darf kein ungeimpftes Kind oder ein ſolcher Erwachſene in Schulen, Zünfte oder Dienſte aufgenommen werden.

5) Sobald irgend Jemand die natürlichen Blattern bekommt, muß es ſogleich der vorgeſetzten Obrigkeit

keit angezeigt und dann dem Phyſikus Nachricht davon gegeben werden.

6) Das Haus, in welchem Jemand mit Menſchenblattern befallen wird, muß außer aller Gemeinſchaft geſetzt, vor daſſelbe auf Koſten der Schuldigen eine Polizei-Wache geſtellt, und der Schuldige, wenn Verbreitung geſchieht, nach Beſchaffenheit der Sache, auf das Schärfſte beſtraft werden. — Die Polizei-Wache muß ſo lange dauern, bis nach dem Urtheil des Arztes durch die Gemeinſchaft mit dem geneſenen Blatternkranken keine Anſteckung zu fürchten iſt, und bis das Krankenzimmer, ſo wie alle Kleidungsſtücke, Wäſche und Geräthſchaften, die vom Kranken und deſſen Wärter gebraucht wurden, unter Aufſicht der Polizei-Wache hinlänglich gereinigt ſind, welche Reinigung auch im Todesfalle des Blatterkranken unter gleicher Aufſicht vorzunehmen iſt, und ehe dieß geſchehen, darf keine Gemeinſchaft mit Perſonen geſtattet werden, die mit der Wartung des Kranken beſchäftigt waren.

7) Um den wohlthätigen und höchſt wichtigen Zweck der allgemeinen Verbreitung der Kuhpockenimpfung vollſtändig zu erreichen, muß das Volk durch zweckmäßige Belehrung der Geiſtlichen und Schullehrer dafür eingenommen, und jeder ſtreng

beſtraft

beſtraft werden, der falſche Gerüchte von nachtheiliger Würkung der Kuhpockenimpfung verbreitet.

8) Müſſen zweckmäßig organiſirte Provinzial-Impf-Inſtitute, die in ein General-Inſtitut als ihren Zentral-Punkt zuſammenfließen, errichtet und beſondere besoldete Impfärzte angeſtellt werden. Jeder, der ſich ohne unmittelbare Erlaubniß der Polizei oder des Medizinal-Kollegiums das Impfgeſchäft anmaaßt, muß als ärztlicher Pfuſcher betrachtet und nach den beſtehenden Geſetzen, die aber ſtreng exequirt werden müſſen, behandelt werden. Jede von einer ſolchen Perſon vorgenommene Impfung muß für ungültig erklärt, und ihr in die öffentlich bekannt zu machende Impf-Tabelle keine Aufnahme geſtattet werden.

Anmerk. In Anſehung der neueſten Königl. Baier. Verordnungen die Schutz-Pockenimpfung betreffend vom 26. Aug. und vom 4. Nov. 1807. iſt noch beſonders Folgendes zu merken:

a)) Die Schutzpockenimpfung iſt in ſämmtlichen K. B. Provinzen geſetzlich eingeführt.

b) Alle Königl. Baier. Unterthanen, welche das 3te Jahr bereits zurückgelegt haben und weder die Kinds-

Blattern hatten, noch mit Kuhpocken geimpft wurden, müſſen am erſten Tage des Monats Juli 1808. geimpft ſeyn. Eben ſo müſſen in Zukunft alle Kinder, die den erſten Juli eines jeden Jahres das dritte Jahr vollzählig erreicht haben, mit den Schutzpocken geimpft ſeyn.

c) Von einem jeden Kinde, welches nach obiger Beſtimmung nicht geimpft worden, ſoll eine den Vermögensumſtänden angemeſſene Strafe von 1 bis 8 fl. erhoben werden. Nach Verlauf eines Jahres ſoll die vorige Geldſtrafe um die Hälfte erhöhet, und wenn die Impfung immer unterlaſſen wird, jährlich damit bis zum ſechſten, dann zweijährig bis zum 8ten, 10ten und 12ten Jahre fortgefahren werden, wie folgender Entwurf zeigt:

Minimum		Maximum
	der Strafe nach Verlauf des dritten Jahres	
1 fl.		8 fl.
	nach Verlauf des vierten Jahres	
1 fl. 30 kr.		12 fl.
	nach Verlauf des fünften Jahres	
2 fl.		16 fl.
	nach Verlauf des ſechſten und ſiebenten Jahres	
2 fl. 30 kr.		20 fl.
	nach Verlauf des achten und neunten Jahres	
3 fl.		24 fl.
	nach Verlauf des zehnten und eilften Jahres	
3 fl. 30 kr.		28 fl.
	nach Verlauf des zwölften Jahres	
4 fl.		32 fl.

d) Die

d) Die nach dem 12ten Jahre des Alters eines zu impfenden Subjektes feſtgeſetzte Geldſtrafe bleibt die alljährliche bis zur erfolgenden Impfung. Selbſt von denjenigen Perſonen, die Allmoſen beziehen, oder aus Gemeinde-Kaſſen ernährt werden, wird jene Geldſtrafe durch Abzug nach dem Minimum erhoben.

e) Jedem, der nicht ordentlich graduirter und von einer der Sanitäts-Sektionen der Landesſtellen approbirter Arzt iſt, iſt es ohne Ausnahme und bei Strafe verboten, Schutzpocken zu impfen. Das Impfgeſchäft liegt geſetzlich ob in Hauptſtädten dem eigenen Impfarzt, in andern Städten den Stadt-Phyſiken und auf dem Lande den Landgerichts-Aerzten.

f) Die Bezirks-Obrigkeiten ſind verpflichtet, zur Allgemeinmachung der Schutzpockenimpfung und Ausrottung der Kindsblattern-Peſt nach Kräften mitzuwürken, bei jeder öffentlichen Impfung gegenwärtig zu ſeyn, für die genaue Führung der Impf-Tabelle zu wachen und für die genaue Führung derſelben ſich jedes Mal zu unterzeichnen.

g) Die Pfarrer und Seelſorger müſſen dem geeigneten Arzte die Liſte der Impfungsfähigen jeder Zeit ſogleich unverweigerlich übergeben, den zur Schutzpockenimpfung beſtimmten Tag öfters von den Kanzeln verkünden, angemeſſene Reden halten, bei der Impfung ihres Diſtrikts perſönlich gegenwärtig ſeyn und die Impf-Tabelle gleich Falls unterzeichnen.

 h) An

h) An jedes Subjekt, an welchem ſich die Schutzpo⸗cken als ächt erweiſen, ſtellt der Arzt, der daſſelbe impfte, einen gedruckten Impfſchein aus mit ſeiner Unterſchrift und Haftung für die darin enthaltenen Angaben.

i) Wenn die Impfung das erſte Mal nicht gelingt, muß ſie nach einem Monat wieder und dann nach längerer Zeit zum dritten Mal wiederholt werden, und wenn ſie dann auch mißlingt, ſo fertigt der Arzt darüber ein Zeugniß aus, welches von der feſtgeſetzten Geldſtrafe dispenſirt.

k) Für Kinder, an welchen die Schutzpockenimpfung wegen beſonderer Kränklichkeit zur feſtgeſetzten Zeit nicht vorgenommen werden kann (ein Umſtand, der ſich ſehr ſelten ereignen wird) giebt der Arzt ein Ausnahmezeugniß, welches die genaue Benennung des Uebels und die Beſtimmung der wahrſcheinlichſten Zeitfriſt, in welcher die Impfung Statt finden könnte, enthalten muß.

l) Der Vater, Pflegvater oder Vormünder eines Kindes, welches von den Kindesblattern nach Verlaufe des zur Schutzpockenimpfung feſtgeſetzten Termins befallen wird, ſoll ſogleich nach geſchehener Anzeige, welche jedem davon Kenntniß habenden ärztlichen oder wundärztlichen Individuum hiemit zur beſondern Pflicht gemacht wird, und nach der von dem Phyſikus erhobenen Thatſache von ſeiner Gerichtsbehörde auf eigene Koſten auf 3 bis 8 Tage ins Gefängniß geſetzt und zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden. Das Haus muß ohne Ausnahme, ſelbſt wenn es Fremde oder Reiſende betrifft, von der Orts⸗Polizei als das Haus eines

nes an der Peſt Erkrankten behandelt und auch nach dem Verlaufe der Krankheit noch einer vier Wochen langen Quarantaine unterworfen werden.

Mehrere Staaten beeifern ſich nun, die Kuhpockenimpfung gleich Falls einzuführen.

In einem unterm 28. März 1808. zu Wien erſchienenen Zirkular der K. K. Landes-Regierung im Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns heißt es:

"In dem mit hohem Hof-Kanzlei-Dekrete vom 28. Januar (empf. 10. März) l. J. anher herabgelangten, zur Verbreitung der ſo wohlthätigen Kuhpockenimpfung höchſten Orts feſtgeſetzten Syſteme, haben Se. Maj. anzuordnen geruhet, daß in Zukunft kein Kind in ein Erziehungs- oder Waiſenhaus aufgenommen, und keinem Individuum mehr ein Stipendium verliehen werden dürfe, welches ſich nicht ausweiſet, geblattert zu haben oder vakzinirt worden zu ſeyn. Es haben demnach in Zukunft Eltern, Vormünder ꝛc. die Geſuche um ein Stipendium für ihre Kinder, Mündel ꝛc. alle Zeit mit dem Zeugniſſe der überſtandenen Kinderpocken, oder der Vakzination zu inſtruiren, und ein Gleiches haben auch die Adminiſtratoren der Stiftungen, die Vorſteher der Erziehungsanſtalten, und die Repräſentanten, welche Stiftungsplätze zu beſetzen, oder Vorſchläge dazu zu machen haben, zu befolgen. Uebrigens ſind die Zeugniſſe, welche die Impfärzte den Impflingen wegen gehörig über-

ſtan-

ſtandener Impfung ausſtellen, nach der allergnädigſten Bewilligung Sr. Maj. von der Stempelung befreit.“

Ein Königl. Weſtphäl. Dekret, welches vortreffliche Vorſchriften über die Verbreitung der Schutzblatternimpfung enthält, iſt, durch den Druck vervielfältigt, in alle Theile des Reichs verſandt worden. Nach demſelben ſollen die Studenten nicht eher auf Univerſitäten angenommen werden, bis ſie durch ein obrigkeitliches Atteſt nachweiſen, daß ſie entweder die natürlichen Pocken gehabt haben, oder daß ihnen die Schutzblattern eingeimpft ſind; ein Gleiches iſt in Rückſicht der Gymnaſiaſten, Schüler, Lehrlinge u. ſ. w. verfügt. In den Hoſpitälern ꝛc. werden unentgeldliche Impfanſtalten eingerichtet, und dem Könige ſoll alljährlich ein ausführlicher Bericht über die Fortſchritte in der Benutzung dieſes für die Menſchheit ſo wichtigen Schutzmittels abgeſtattet werden.

S. Die Kuhpocken. Kurzgefaßte Ueberſicht deſſen, was wir von der Geſchichte, von dem Verlaufe und der Würkung der Kuhpocken glaubwürdig wiſſen. Für Eltern und Nichtärzte. Von Bremer. Berlin, 1804.

Freundſchaftlicher Aufruf an ſeine Amtsbrüder auf dem Lande zur Impfung der wohlthätigen Schutzpocken in ihren Gemeinden. Nebſt einigen Geſprächen zur Belehrung und Beherzigung für die lieben Bauersleute und vorzüglich für Eltern unter ihnen, welche ihre Kinder vor Verunſtaltungen des Geſichts, körperlichen Gebrechen und dem Tode durch Menſchenpocken bewahren wollen. Von J. K. Angerſtein (Prediger). Berlin, 1805.

Ueber

Ueber die Hinderniſſe gegen die Verbreitung der Kuhpocken-impfung auf dem platten Lande und über die Mittel zu ihrer Beſeitigung, nebſt einem Anhange. Von Dr. Ch. Pfeufer, Bamberg. Phyſikus in Scheßlitz. Bamberg, 1807.

Die Schutzpockenimpfung. Von Dr. Strehler, K. B. Land-Phyſikus in Beilngries. Eichſtädt, 1807.

Nachricht über die Würkſamkeit und Nützlichkeit der Kuh-pockenimpfung mit dem Schorfe. Von Georg Uebel-acher. Wien, 1807.

Schöne Methode der Großherzoglich Badenſchen Regierung, die Vorurtheile gegen die Kuhpockenimpfung zu beſiegen, in der Allg. deuſchen Juſtiz- und Polizei-Fama. (Jgg. 1807. Nro. 39.)

§. 291.

Die Polizei ſoll aber auch auf mancherlei Art für Verbeſſerung der phyſiſchen Erziehung ſorgen. Wo die Polizei darüber wachſam iſt, müſſen Eltern von dem frühen Tode, von der Siechheit und den Verkrüppelungen ihrer Kinder Rechenſchaft geben, und zwar um ſo mehr, da die Folgen davon oft auch Andern fühlbar werden. —

§. 292.

Die Mutter giebt ihren Kindern die natürlichſte und beſte erſte Nahrung aus ſich ſelbſt. Durch das Selbſtſtillen gewinnt die Geſundheit der Müttter und

und vermindert ſich auch auſſerordentlich die Sterblichkeit der Kinder. Die Natur rächet jede Abweichung von ihr. —

§. 293.

Ammen ſollen nur für mutterloſe Kinder, oder wenn die Mütter krank ſind, gebraucht werden.

Es müſſen aber öffentliche Ammen-Inſtitute errichtet werden, die zugleich als Verſorgungsanſtalten für verführte Mädchen, arme Frauen und dürftige, nach des Mannes Tode entbundene, Wittwen dienen.

§. 294.

Die Ammen-Anſtalten müſſen unter der Aufſicht der Polizei ſtehen. Der Geſundheitszuſtand der Ammen muß vorerſt unterſucht werden, ehe denſelben Erlaubnißſcheine ertheilt werden können.

§. 295.

Damit aber approbirten Ammen nicht ſelbſt von Säuglingen das veneriſche Gift mitgetheilt werde, ſo muß auch die Geſundheit der Kinder vorher geprüft werden. Angeſteckte ſind mit thieriſcher Milch oder auf andere Art zu ernähren.

§. 296.

Die Polizei ſoll durch allgemeine Belehrung vor der ſchädlichen und ſo viele Krankheiten und Todesfälle verurſachenden Ernährung der Kinder, vor allen hitzigen und erſchlaffenden Getränken, und vor zu großer Wärme überhaupt, auch vor zweckwidriger Bekleidung warnen, und beſonders auf die höchſte Nothwendigkeit der Reinlichkeit aufmerkſam machen.

Auch in Anſehung des unnatürlichen Wickelns und Wiegens (Schaukelns), des Lichtes und täglichen Luftbades, des Beiſammenſchlafens der Alten und der Jugend, oder der geſunden und kranken Kinder ſollen gleich Falls die Erfahrungen der Kunſtverſtändigen öffentlich und wiederholt bekannt gemacht werden.

§. 297.

Die Polizei ſoll das Bemalen der Spielzeuge der Kinder mit giftigen Farben verbieten und daher dieſelben, nach dem Beiſpiel der Pariſer Polizei, öfters unterſuchen laſſen.

Auch ſoll ſie das Einſchleppen und den Hausverkauf aller vergoldeten und mit ſchädlichen Farben bemalten Zuckerwaaren unterſagen.

§. 298.

Die Polizei ſuche durch angemeſſene Mittel die verderblichen frühzeitigen Würkungen des ſtärkſten aller

ler Triebe — des Geſchlechtstriebes zu verhüten. Phyſiologiſche Belehrungen in Anſehung des Körpers überhaupt und der Beſtimmung und Funktionen gewiſſer Theile deſſelben ins Beſondere, Schilderung und Anblick (in Spitälern und Naturalien-Kabinetten) der natürlichen Folgen gewiſſer Verirrungen des Geſchlechtstriebes, Verwahrung vor wollüſtigen Bildern, Schriften und Schauſpielen, beſonders aber Bewegung, Entfernung des Müſſiggangs und der Langeweile, und Arbeit mit unſchuldiger Zerſtreuung verbunden, ſind die beſten Präſervativ-Mittel gegen Thorheiten, die ganze Generationen vergiften.

Anmerk. Seneka erzählt von der Römiſchen Jugend der Vorzeit, ſie ſey ſtets auf den Beinen geweſen, und man habe ſie nichts gelehrt, was ſie ſitzend hätte lernen müſſen. —

Vergl. Ueber die Erziehung und Behandlung der Kinder in den erſten Lebensjahren. Ein Handbuch für alle Mütter, denen die Geſundheit ihrer Kinder am Herzen liegt. Von D. Ch. A. Struve. Zweite verm. und verb. Ausg. Hannover, 1803. (Für alle gewiſſenhafte Eltern unentbehrlich.)

Guter Rath an Mütter über die wichtigſten Punkte der phyſiſchen Erziehung der Kinder in den erſten Jahren. Von D. Ch. W. Hufeland. Zweite verb. und mit einem

Anhange

Anhange und Kupfern verm. Auflage. Berlin, 1803. (Auch ſehr empfehlungswerth.)

Rathgeber für Schwangere, Gebährende und Kindbetterinnen. Von Dr. Albrecht. Hamburg, 1808.

Die phyſiſche Erziehungskunde für Lehrer und Erzieher ſyſtematiſch bearbeitet von A. G. F. Krauſe. Leipzig, 1808.

Ueber die phyſiſche Erziehung der Kinder in den erſten Jahren. Von J. A. Beckh. Nürnberg, 1808.

§. 299.

Die mediziniſche Polizei hat aber nicht bloß für die Geſundheit der Schwangern und Neugebornen oder Kinder, ſondern auch für die Erhaltung des Lebens und der Geſundheit Aller im Staate zu ſorgen.

Die Polizei hat daher zuerſt durch öffentliche Anſtalten gewiſſe Gefahren der Geſundheit überhaupt zu verhüten und dann auch durch zweckmäßige Einrichtungen Individuen in beſondern Fällen gegen Geſundheitsübel zu ſchützen.

In dieſer Hinſicht hat die mediziniſche Polizei die Pflicht, zu ſorgen:

1) für die größtmögliche Reinheit der Luft:

2) für geſunde und ihrer Beſtimmung entſprechende Wohnungen;

3) für

3) für hinreichende, gute und nahrhafte Lebensmittel;

4) für Sicherung gegen Unglücksfälle in Anſehung des Lebens und der Geſundheit und

5) für Schutz gegen anſteckende Krankheiten und ihre Verbreitung.

§. 300.

Nichts iſt für die Erhaltung der Geſundheit nothwendiger, als reine und geſunde Luft.

Die Polizei kann ſehr viele Urſachen, welche dazu beitragen, die Luft zu verunreinigen oder zu verderben, aus dem Wege räumen, und dazu iſt ſie ſowohl berechtiget als auch verpflichtet.

§. 301.

Unter allen Gegenſtänden ſind für die Geſundheit die ſumpfichten und mit einer ſtets feuchten Luft geſchwängerten Gegenden die gefährlichſten, aus welchen ſtets mit mephitiſchen Theilen gefüllte Dünſte aufſteigen, die die Luft verkälten und verunreinigen — verderben.

Anmerk. Die Verpeſtung der Luft kommt vorzüglich von dem Brennbaren her, das aus dem verdorbenen Waſſer ausſtrömt.

§. 302.

§. 302.

Die Polizei hat daher ihr Augenmerk zu richten:

1) auf die Austrocknung der vorhandenen allzu⸗feuchten Gegenden, Sümpfe, Moore und Moräſte;

2) auf Verbindung der in Deichen und Seen befindlichen ſtehenden Gewäſſer mit Flüſſen und Bächen, weil alle Sümpfe durch den Zug des ſchnell fließenden Waſſers weniger ſchädlich werden, indem die Luft bei jedem ſchnellen Waſſer immer mehr in Bewegung und folglich geſunder als außerdem iſt;

3) auf die nöthige Reinigung der Weier, Deiche und Gräben, (Weier⸗ und Deichſchlamm iſt guter Dünger), beſonders der ſtinkenden Stadtgräben. Indeß darf dieſe Reinigung keineswegs zu heißer Jahreszeit geſchehen, ſondern entweder im Frühling oder Herbſt;

4) auf die beſtändige Befreiung der Abzugsgräben an den Seiten der Straßen von allem, was den Ablauf des Waſſers hindern und daſſelbe faul und ſtinkend machen könnte. Beſonders müſſen die mit Steinen oder Brettern bedeckten Stellen wöchentlich einige Mal völlig ausgeräumt und mit Waſſer ausgeſpült werden, weil ſonſt der darin ſteckende Unrath die Luft verun⸗

reini⸗

reiniget. Die zahlreichen Stadtgräben ſollen nie Mals Kloaken ſeyn, ſondern entweder mit ſchnell fließendem Waſſer in Verbindung geſetzt oder eingeebnet und urbar gemacht werden, wovon in Frankfurt am Main, in Bamberg, Rothenburg an der Tauber u. ſ. w. nachahmungswürdige Beiſpiele ſich finden.

§. 303.

Die Polizei ſoll durchaus nicht geſtatten, daß Unreinigkeiten da in Flüſſe geworfen werden, wo deren Lauf gehemmt wird oder dadurch üble Ausdünſtungen verbreitet werden.

Daher muß die Polizei auch das Eintauchen der Thierfelle in offenen Bächen, beſonders aber das Beitzen oder Röſten des Hanfes und Flachſes in ſtehendem oder nur langſam fließendem Waſſer verbieten, indem dadurch die Luft in einem beträchtlichen Umkreiſe mit ſtinkenden und ſchädlichen Ausdünſtungen erfüllt wird.

§. 304.

Die öffentlichen Plätze ſo wie die Umgebungen der Städte ſoll die Polizei nicht mit zu vielen Bäumen beſetzen laſſen, weil ſie die ſtets freie Bewegung der Luft und ihre Verbreitung in die inneren Theile

der

der Stadt auf eine für die Geſundheit ihrer Bewohner höchſt nachtheilige Art hemmen.

§. 305.

Ueberall ſollen — ſo viel als möglich — Chauſſeen gebaut und gut unterhalten; beſonders aber ſollen in den Städten die Straßen gerade und geräumig angelegt, mit glatten und feſten Steinen gepflaſtert, und alles, was die Luft verunreinigen oder Geſtank verurſachen kann, entfernt werden.

Die Statuts des Paveurs de Paris enthalten ſehr zweckmäßige Anordnungen über die Art und Weiſe der Anlegung des Pflaſters. Nach denſelben muß das Pflaſter auf feſten Grund zu liegen kommen, und die Seitengräben müſſen auf jede Ruthe, wenigſtens drei Linien Fall haben.

Anmerk. Ganz hieher gehörige Vorſchriften ſind in folgender Großherzogl. Verordnung, die zu Würzburg den 1. Febr. 1808. erſchienen iſt, enthalten:

"Zur beſſern Erhaltung der Chauſſeen im guten Stande und zur Verminderung der großen Reparatur-Koſten wird, in Gemäßheit der unterm 1ſten Februar 1775. dießfalls ergangenen Verordnung, wiederholt bekannt gemacht und verordnet: 1) Da gleich bei der Anlage der Chauſſeen ein 7 Schuh breites Feldſtück von den Leitenſteinen an gegen die Aecker für die Gräben und Fußbänke

ke erworben und verwendet wurde; ſo dürfen die daran ſtoſſenden Grundeigenthümer keines Wegs dieſes Feld benutzen und, wie hie und da geſchehen iſt, die Gräben einackern; vielmehr haben ſich dieſelben ſtets jene 7 Schuh weit von den Leiſtenſteinen mit ihren Pflügen und Wägen entfernt zu halten, und die bereits eingeackerten Gräben bis zum Frühjahre auf eigene Koſten nach der Anweiſung des geeigneten Wegmeiſters wieder herzuſtellen. Im Weigerungsfalle ſollen die Gräben auf ihre Koſten durch die Wegmeiſter hergeſtellt und die Saumſeligen zur Bezahlung von den großherzoglichen Territorial-Diſtrikts-Kommiſſarien mit Zwangsmitteln angehalten werden. 2) Durch das Umkehren mit dem Pfluge auf der Straſſe werden die Gräben am häufigſten zugeſchüttet: wo es daher die Breite des Feldes geſtattet, ſoll bei Vermeidung 1 Thaler Strafe nicht mehr auf der Straſſe ſelbſt, ſondern noch in dem Acker mit dem Pfluge umgekehrt, einige Furchen ſollen ſonach längſt der Straſſe nachgeackert werden. Erlaubt aber die geringe Breite des Feldes dieſes nicht: ſo muß der Gutsbeſitzer nach vollendeter Ackerarbeit das an den Gräben Verdorbene unverzüglich wieder herſtellen; bei einer Verzögerung hat der Wegmeiſter auf deſſelben Koſten die Herſtellung zu beſorgen und die Territorial-Diſtrikts-Behörde die Koſtenzahlung herauszutreiben. 3) Den Hirten und Schäfern wird unterſagt, die Schaafe oder anderes Vieh auf den Fußbänken der Straſſe oder in den Durchſchnitten derſelben zu weiden, weil dadurch die Gräben eingetreten, oder in den Durchſchnitten an den lockern Seitenwänden das Herabrollen der Erde bewürkt

wird,

wird, wodurch die Gräben ſchleunig wieder zugeſchüttet werden. Die wegen der Wiederausräumung ſich ergebenden Koſten ſollen von den Schäfern und Hirten erſetzt, und dieſelben bei wiederholter Nachläſſigkeit noch mit Arreſt beſtraft werden. 4) Wo offene Feldwege über die Gräben gehen, hat jede Gemeinde anpaſſende Brückchen, unter welchen das Waſſer ungehindert ablaufen kann, darüber zu legen; die Gräben ſelbſt aber dürfen durchaus nicht zugeſchüttet werden, wofür die Gemeinde verantwortlich bleibt, und daher die ſich deßhalb ergebenden Reparatur-Koſten zu erſetzen hat. 5) Die Böſchungen der Straſſendämme dürfen durch Behacken nicht aufgelockert werden. Dieſelben können daher nur als Grasland benutzt, mit Klee bebaut und mit Bäumen beſetzt werden. Wird auſſer dieſem etwas darauf gepflanzt; ſo wird die Straſſenbau-Inſpektion andurch angewieſen, ſolches zerſtören zu laſſen. 6) Jede Gemeinde hat die durch ihr Ort ziehende Chauſſee von dem darauf befindlichen Kothe zu ſäubern, und mit vorräthig beizuſchaffenden Kieß oder geklopften Steinen, jedoch unter Anweiſung und Aufſicht des Straſſenbau-Perſonals, gehörig auszubeſſern und zu unterhalten. Die Straſſenbau-Inſpektion hat daher ihr Augenmerk darauf zu richten, die ſaumſeligen Gemeinden durch die geeignete Territorial-Behörde zur Reparatur auffordern zu laſſen, und bei anhaltender Zögerung die Herſtellung ganz auf derſelben Koſten zu veranſtalten. Zum Beſten der nämlichen Gemeinden aber hat die Inſpektion auch darauf zu ſehen, daß von Einzelnen kein Unrath auf die Straſſen geſchüttet, oder ſonſt etwas der Erhaltung derſelben

im guten Stande Nachtheiliges unternommen werde, worüber gleich Falls die Anzeige alsbald zu machen iſt. 7) Das Verbot des Einhemmens ohne Radſchuh und des Fahrens und Reitens auf den Fußbänken wird bei Vermeidung einer Strafe von 2 Thalern in jedem Uebertretungsfalle anmit erneuert. 8) Bis durch eine Uebereinkunft mehrerer Bundesfürſten die den Chauſſeen ſo verderblichen ſchmalen Räder des ſchweren Fuhrwerkes abgeſtellt werden, ſollen dergleichen Fuhrleute, wenn mehrere mit einander fahren, nie gerade hinter einander in einem und demſelben Geleiſe fahren, ſondern verſchiedene Fahrſpuren halten, bei Vermeidung 1 Thaler Strafe. Die Chauſſeebau-Inſpektion, die Weggeldeinnehmer und Wegmeiſter haben auf die Beobachtung dieſer Verordnung vorzüglich zu wachen, und ſind von den Territorial-Behörden in ihrem Amte nachdrücklich zu unterſtützen. Die unter 7 und 8 verordneten Punkte ſollen zur Nachachtung der Reiſenden an den Zollhäuſern ſtets angeheftet ſeyn."

Durch ein Zirkulare der K. K. Niederöſterreichiſchen Landes-Regierung vom 18. Febr. 1808. wurde die allerhöchſte Entſchlieſſung vom 14. Dez. 1797, daß die Frachtwägen nicht ſchwerer als mit 60 Zentner beladen werden ſollen, erneuert, um dadurch dem ſeit einigen Jahren überhand genommenen Unfuge der Fuhrleute würkſam Einhalt zu thun.

S. Grundlinien zu einer Weggeſchichte und praktiſchen Anweiſung, wornach die Poſt- und Handelsſtraſſen in Chauſſeen verwandelt werden können. (Von Fr. v. Lüder). 2 Bde. Hamb., 1768.

Aus

Aus Erfahrung geſammelter theoretiſch = praktiſcher Unterricht in dem Straſſen = und Brückenbau. Von R. Eikemeier. Mit 9 Kupf. Zweibrücken, 1786.

Kurze Abhandlung vom Chauſſee = Bau. Nürnberg, 1791.

Ueber den Straſſenbau. Von F. A. Reiſigl. Salzburg, 1791.

Die Landſtraſſen und Chauſſeen ꝛc. hiſtoriſch, techniſch, polizeimäßig und kameraliſtiſch abgehandelt. Von J. H. Krünitz. Mit Kupf. Berlin, 1794.

Praktiſch = ökonomiſche Straſſenbaukunſt. Von J. G. Scheyer. Leipzig, 1796.

Verſuch einer Theorie des Fuhrwerks. Von Krönke. Gieſſen, 1802.

Praktiſche Anleitung zur Aufführung der Landſtraſſen. Von Wiebeking. Wien, 1804.

Ausführliche Anweiſung zur Entwerfung, Erbauung und Erhaltung dauerhafter und bequemer Straſſen, Von J. Schemerl. 3 Thle. Mit 28 Kupf. Wien, 1808.

§. 306.

Der Staub auf den Straßen iſt nach den Bemerkungen der Aerzte eine wichtige Urſache der Augen- und Bruſtkrankheiten, beſonders der Stadtbewohner und der Reiſenden.

Es ſoll in allen Dorfſchaften die Straße mit einem tauglichen Pflaſter verſehen und ſtets rein gehalten werden. Auch muß in allen Ge-

genden auf den Chauſſeen für die **Fußgänger** ein **beſonderer** Weg bereitet und von denen, die fahren oder reiten — ſie ſeyen wer ſie wollen — bei unvermeidlicher Strafe reſpektirt werden.

§. 307.

Um den Staub auf den Straßen, ſo oft er beträchtlich wird, zu dämpfen, läßt eine vernünftige Polizei entweder Karren in der Stadt herumfahren, auf welchen Fäſſer voll Waſſer ſind, das unten durch viele Spritzlöcher, die man mit einem Brette öffnen und verſchließen kann, herabfällt, oder ſie läßt eigene Spritzen zu dieſem Behufe herumführen.

Anmerk. Unterm 22. Juli 1808. hat die Königl. Baieriſche Polizei-Direktion in **Bamberg** nachſtehende Bekanntmachung erlaſſen:

"Unter ſo manchen Uebeln, aus welchen man den Aufenthalt in Städten als der Geſundheit des Menſchen nachtheilig angeben kann, iſt der bei trockenem Wetter ſich auf der Straſſe ſammlende Staub gewiß nicht das Unbedeutendſte. Jeder dem Staube ausgeſetzte Gegenſtand wird, wo nicht verdorben, doch wenigſtens beſchädigt, die Luft ſelbſt verunreinigt, dadurch das Gehen und Athemholen erſchwert und die unzählige Menge der in Städten einheimiſchen Augen-, Kopf- und Bruſtkrankheiten erzeugt."

"Das rege Gefühl hieſiger Bewohner für das allgemeine Wohl und eigene Intereſſe läßt daher mit Grunde

de erwarten, daß man allgemein der dieſſeitigen Auffor-
derung, zur Verhütung dieſer nachtheiligen Folgen des Staubes die Straſſen vorzüglich des Morgens, ſo lange die gegenwärtige Hitze dauert, mit Waſſer zu beſprengen genaueſt nachkommen werde.“

§. 308.

Damit alles, was die Luft verunreinigen kann, von den Wohnungen und Verſammlungsplätzen der Menſchen entfernt gehalten werde, ſoll Niemand an öffentlichen Orten ſchädliche Ausdünſtung verbreitende Dinge liegen laſſen, oder Abflüſſe aus Küche oder Keller auf öffentliche Straßen leiten. Jede Verunreinigung der Straßen durch verſchiedene Ausgüſſe, hingeworfene todte Thiere, oder durch Exkremente von Menſchen werde an den Thätern, wenn ſie entdeckt werden, beſtraft, und ſie entweder zur eigenen Fortſchaffung der Unreinlichkeit angehalten oder dieſelbe auf ihre Koſten veranſtaltet.

Anmerk. Ein Hauptmittel, um die Verunreinigung der Straßen durch menſchliche Exkremente zu verhüten, iſt die Errichtung öffentlicher Abtritte.

§. 309.

Die Miſthaufen vor den Häuſern, das Anhäufen des ekelhaften Düngers, zu Mal in nicht wohl bedeckten Gruben, kann die Polizei um ſo weniger

geſtatten,

geſtatten, da die davon beſtändig abfließende faule Luft eine wichtige Urſache der Verunreinigung der Atmosphäre und faulichter Krankheiten iſt.

Die Abtritte und Miſtſtätten müſſen des Jahrs wenigſtens 3 bis 4 Mal, aber nicht im Sommer, gereinigt, und außerdem alle Miſtgruben wohl bedeckt werden; das Aufräumen und Fortführen des Miſtes aus der Stadt darf aber nie Mals zur Tagszeit geſchehen.

§. 310.

Die poſitive Reinigung der Straßen von dem Unrathe fordert eine vorzügliche Aufmerkſamkeit der Polizei.

Die allgemeine Straßenreinigung muß an beſtimmten Tagen und Stunden wöchentlich 2 oder 3 Mal von allen Hauseigenthümern beſorgt werden. Die beſondere Straßenreinigung muß geſchehen, ſo oft häufiger Unrath auf die Straßen kommt, der nie über einige Stunden liegen bleiben darf, weil durch die Wärme und Gährung Ausdünſtung, Geſtank und Gefährlichkeit für die Geſundheit vermehrt werden.

Beſonders iſt die Reinigung der Straßen vom angehäuften Kothe dann erforderlich, wenn zu Ende des Winters das Eis und der Schnee ſchmelzen,

zen, welche oft von mehreren Wochen her, mit ſo vielerlei faulichten Körpern vermiſcht waren, und jetzt beim Aufthauen in einen abſcheulichen Geſtank übergehen. Die Polizei muß daher die Einwohner anhalten, daß ſie das Eis vor ihren Häuſern frühzeitig aufhauen, und daß daſſelbe fortgeführt werde, ehe es zerſchmilzt.

Wenn indeß in den Städten das Fegen der Straßen zu gewiſſen Tagen und Stunden vorgeſchrieben iſt, ſo müſſen in trocknen Tagen die Straßen vorher hinlänglich begoſſen werden: ſonſt wird die Atmosphäre der ganzen Stadt mit einem ſtinkenden Staube angefüllt, wovon man ſich in den Sommer-Sonnabenden in mehrern Deutſchen Städten überzeugen kann. —

Entehrend iſt es für die Polizei, daß in mancher Stadt der Schlamm und das ſtinkende Waſſer der Abzuggräben zur Dämpfung des Staubes bei dem Straßenfegen gebraucht und dadurch die Luft mit den ungeſundeſten faulen Dünſten angefüllt wird.

Dagegen ſoll die Polizei zur Reinigung der Plätze und Straßen jeden bei den Wohnungen vorbeiſtrömenden Fluß benutzen und mit dem flieſſenden Waſſer alle geſammelten Unreinigkeiten abſpülen.

§. 311.

Oeffentliche Begräbnißplätze oder Kirchhöfe nahe bei den Wohnungen der Lebendigen ſind der Geſundheit ſchädlich, und wurden daher ſchon von den Römern nicht in der Stadt geduldet. — Sie müſſen alſo, Trotz aller Widerſprüche und vermeintlichen Rechte (z. B. der Gutsherren) — die alle der Polizei weichen müſſen — entfernt von den Wohnungen der Lebendigen angelegt werden. In Kirchen ſelbſt ſind durchaus keine Begräbnißplätze zu geſtatten.

Anmerk. In dem in Nro. 102. des Kam. Korr. 1808. mit Recht ſehr empfohlenen Werkchen: Kleine Schriften für Polizei und Gemeinwohl. Von J. v. Obernberg. München, 1808. findet ſich S. 16 — 22. ein intereſſanter Aufſatz: "Wie ſollen unſere Gottesäcker beſchaffen ſeyn?"

"In China ſind ganze Reviere den Ruheſtätten der Todten eingeräumt. Ueber waldige Hügel und Thäler verbreitet ſich eine Art Todtenhain, worin man unter Gruppen von Grabmälern und überhangenden Buſchwerk luſtwandelt."

"Was hindert uns, dieſe veredelnde Sitte auf eine, uns eigene Weiſe nachzuahmen, — geräumige Reviere außer unſern Städten im Schooße der belebten Natur auszuwählen, und mit Arkaden zu umgeben, worin die edlern Monumente Platz nehmen? — Pyramidenförmig aufſtrebende Pappeln ſchauen dann über ſelbe hinüber, und andere Baumreihen erheben die Wege des Leichen-

hofes

hofes zu Promenaden, indem dort an ein beſcheidenes Grabmal ſich die Feldroſe ſchmiegt, hier die Trauerweide überhängt, anderswo vom Epheu der Gedächtnißſtein umſchlungen wird."

"Was hindert uns endlich, zu geſtatten, daß in Gärten und Luſtplätzen von beſonderm Intereſſe gewählte Stellen für einzelne Gräber geweihet, und den verehrten Ueberreſten vorzüglicher Perſonen zur Ruheſtätte überlaſſen werden?" —

§. 312.

Schlachthäuſer, beſonders bei dem Mangel gehöriger Reinlichkeit, Schmelzhütten, wo das Röſten von Erzen im Großen geſchieht, Schindanger, Spitäler, Lazarethe und alle Fabriken und Werkſtätte, in welchen Produkte und Waaren ſchädliche Ausdünſtungen erzeugen, ſollen Theils ganz aus den Städten verwieſen, und Theils doch von der Mitte derſelben und von andern Wohnungen oder Verſammlungsplätzen entfernt werden.

Anmerk. Schlachthäuſer werden am zweckmäßigſten an Flüſſen angelegt. In Städten iſt der Geſtank von Schlachthäuſern unerträglich, beſonders in den heißen Sommertagen, zu Mal wenn die Mittagsſonne mit ihrer ganzen Kraft dieſelben beſcheinen kann. Alle Aerzte haben nur eine Stimme über die großen Nachtheile, welche durch die faulen Dünſte aus den

Peſthäuſern, genannt Schlachthäuſer, ver=breitet werden. — —

Zu Schaffhauſen in der Schweiz iſt am 1. Auguſt d. J. ein Schlachthaus geöffnet worden, das an Zweckmäßigkeit alle Schlachthäuſer in Deutſchland übertreffen ſoll.

Man tritt bei dem Eingang in eine große Halle, welche zum Verkauf des Fleiſches beſtimmt iſt. Jeder Metzger hat hier einen eignen etwas erhöhten Stand, auf welchem er die verſchiedene Fleiſchgattungen ausbreiten kann. Rückwärts befindet ſich eine Tafel zum Theilen des Fleiſches in kleinere Portionen. Die Stände ſind in angemeſſener Entfernung ſo, daß ſich die Käufer einander nicht hindern.

An die Halle zum Verkauf ſchließen ſich zwei gleiche an, deren eine zum Schlachten des großen, die andere zum Schlachten des kleinern Viehes beſtimmt iſt. Kanäle mit fließendem Waſſer durchſtrömen dieſe beiden Hallen in einer ſolchen Richtung, daß jedes Mal das Blut des geſchlagenen oder geſtochenen Viehes unmittelbar in dieſelben herabträufelt. Auf dem äuſſerſt reinlichen geplatteten Boden iſt daher auch keine Spur des Geſchäftes, zu welchem dieſe Hallen beſtimmt ſind, zu erblicken. Die Eingänge ſind ſo verwahret, daß kein Stück Vieh entlaufen und den Vorübergehenden gefährlich werden kann.

Von der großen Halle führet eine Brücke zu der Kuttel=Waſche, welche auf dem Rhein angelegt iſt und einem

nem bedeckten Badſchiffe gleichet. Hier können die Eingeweide des geſchlachteten Viehes von den Metzgern mit vieler Bequemlichkeit in dem fließenden Waſſer gereiniget werden.

Das ganze Gebäude iſt nahe an dem Rhein angebracht. Alle Theile deſſelben haben den freieſten Durchzug der Luft. Es gleicht einem angenehmen Landhauſe in Hinſicht der äuſſeren Struktur. — Aller dieſer Vorzüge ungeachtet konnten ſich die Metzger nicht eher entſchließen, daſſelbe zu beziehen, bis das alte Schlachthauß eingeriſſen war.

In einigen Städten hat ſo gar der Waſenmeiſter ſeine Wohnung. —

§. 313.

Kann oder will man die die Luft verunreinigenden und der Geſundheit nachtheiligen Gewerbe nicht ganz aus den Städten verbannen, ſo ſorge die Polizei wenigſtens dafür, daß ſie ſo angelegt werden:

1) daß ſie dem freien Zugange der Luft auf allen Seiten ausgeſetzt ſind und ſich ihre verderblichen Ausdünſtungen nicht ſammeln können;
2) daß nicht zu viel dergleichen Werkſtätten auf einem kleinen Raume errichtet, und
3) nicht in engen Straßen aufgeſchlagen werden.

§. 314.

Die älteſten Völker haben ſchon die Nothwendigkeit und den auffallenden Nutzen groſer Flüſſe

oder

oder eines andern ſchnell laufenden Waſſers neben den menſchlichen Wohnungen erkannt. So oft daher neue Dörfer oder Städte angelegt werden, ſollen die Plätze dazu ſo gewählt werden, daß, wenn es immer möglich iſt, in der Nähe der Wohnungen ein Fluß vorbeiſtröme.

§. 315.

Die Polizei muß darauf hinarbeiten, daß Jeder, der Bauten neuer Wohngebäude oder bedeutende Reparaturen ſchon vorhandener Wohnungen unternimmt, ſowohl über die vortheilhafte innere Einrichtung dieſer Gebäude, als über die Wahl der zweckmaßigſten Bau-Materialien die nöthige Belehrung erhalten könne, damit in Hinſicht der Geſundheit der Bewohner und der Feſtigkeit der Gebäude nichts ermangle.

Steine, die feucht ſind oder erſt aus dem Steinbruche kommen, dürfen nie gebraucht werden, wenn ſie nicht vorher eine Zeitlang der freien Luft ausgeſetzt und getrocknet ſind.

Anmerk. Gebrannte Ziegel ſind den Lehmſteinen vorzuziehen; aber auch dieſe ſind gute Bau-Materialien. Vollkommen getrocknete Bachſteine ſind zu Dachgewölben am beſten.

§. 316.

Die zu hohe Bauart der Häuſer in den Städte ſchneidet allen günſtigen Winden den Zutritt ab, ſetzt eine große Stadt noch weit unter den ungeſundeſten Sumpf herab, und befördert bei der geringſten Epidemie die Anſteckung auf eine unglaubliche Art. Schon bei den Römern war daher von Auguſt das Geſetz gegeben, daß Niemand neben einer öffentlichen Straße ſein Haus über 70 Schuhe hoch bauen ſollte. Die Polizei hat Urſache, dieſe Maaß-Regel wieder zu befolgen, und beſonders in engen Gaſſen, Niemanden zu geſtatten, über die verhältnißmäßige Höhe zu bauen. Häuſer, deren Höhe über 3 bis 4 Stockwerke hinausgehet, überſchreiten das Verhältniß aller auch noch ſo breiten Straßen.

§. 317.

Die Wohnungen der Landleute verdienen beſonders deßhalb die Aufmerkſamkeit der Polizei:

1) daß ſie nicht zu niedrig ſind, indem alle zu niedrigen Wohngebäude wegen der vielen Feuchtigkeit ſchädlich ſind, die ſich in der Nähe des Bodens jeder Zeit ſammelt und in ganz auf der Erde ruhenden Gebäuden eine der Geſundheit höchſt nachtheilige Näſſe unterhält. Die auf dem platten Lande befindlichen Bauernhäuſer, bei deren Anlage man vorzüglich dieſen letzten Fehler

ler zu begehen pflegt, ſollten immer einige, wenigſtens 2 — 3 Schuhe über dem Boden erhaben ſeyn, und am allerwenigſten ſollte es die Polizei zugeben, daß hier unter die Wohnſtuben Viehſtälle angebracht werden, deren Dünſte durch die Wände in die Wohnſtuben ſteigen, und für die Geſundheit der Bewohner eben ſo nachtheilig ſind, als die aus dem Boden ſelbſt eindringende Feuchtigkeit.

2) Daß die Fenſteröffnungen ihre verhältnißmäßige Größe haben, ſo wie die mehreſten Fenſter großer und kleiner Häuſer mehr gegen Oſten und Norden als gegen Süden gerichtet werden ſollten, um die feuchten und ungeſunden Winde beſſer von den Wohnungen abzuhalten.

§. 318.

In Städten, wo das Austrocknen größerer und mit dicken Wänden verſehener Häuſer wegen des noch überdieß geringeren Luftzuges, ohnedieß langſamer geſchieht, ſollte kein Haus vor Verlauf eines ganzen Jahres, von dem Tage ſeiner völligen Herſtellung an gerechnet, bewohnt werden. Auf dem Lande hingegen ſollte jedes neue Haus auch wenigſtens ½ Jahr nach ſeiner Vollendung unbewohnt bleiben. Kann auch die Polizei Niemanden von der Bewohnung eines noch nicht ganz ausgetrockneten Hauſes durch äußern Zwang abhalten, ſo muß ſie doch darauf ſehen, daß jeder

mit

mit der Gefahr einer ſolchen Wohnung gehörig bekannt werde. Auf jeden Fall ſoll die Polizei dafür ſorgen, daß neu gebaute oder ſtark reparirte Wohnhäuſer nie Mals eher bezogen werden, als wenn ſie in Hinſicht auf ihre Trockenheit und geſunde Bewohnbarkeit durch verpflichtete Sachverſtändige erſt gehörig unterſucht worden ſind, damit, wenn etwa der Eigenthümer dem Rathe der Polizei nicht folgt, er doch auf die Präſervativ-Mittel gegen die Nachtheile des ungeſunden Wohngebäudes aufmerkſam gemacht werden könne.

§. 319.

Ein vorzügliches Augenmerk der Polizei verdient auch noch die geſunde Erbauung und Einrichtung ſowohl als die Erhaltung der Reinlichkeit der öffentlichen Gebäude, als Zucht- und Arbeits-, Findel-, Waiſen- und Krankenhäuſer.

§. 320.

Die Krankenhäuſer oder Spitäler müſſen an einem freien, trocknen, etwas hoch liegenden, und von den übrigen Wohnungen entferntem Orte geräumig erbaut werden, und die friſche Luft muß überall Zugang haben. Auch müſſen die Krankenhäuſer mit dem nöthigen Waſſer verſehen ſeyn.

§. 321.

Selbſt die Gefängniſſe müſſen ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie der Geſundheit an ſich nicht nachtheilig ſind. Unterirrdiſche tiefe Gefängniſſe, oder die engſten und finſterſten Kerker, wo keine Luft oder Sonnenſtrahl eindringen kann, wo daher Kälte und Näſſe, und ſelbſt Inſekten aller Art herrſchen, ſind gegen alle Geſetze der Menſchlichkeit, des Rechts und einer vernünftigen Polizei.

§. 322.

Die allerſorgfältigſte Aufmerkſamkeit unter den einzelnen Gegenſtänden, welche auf Beförderung eines allgemeinen Geſundheitszuſtandes der Bürger Einfluß haben, verdient die hinlängliche Menge und die gehörige Beſchaffenheit der Lebensmittel, ſowohl in Anſehung der Speiſen als auch der Getränke, und zwar ſowohl der natürlichen als auch der künſtlichen, nicht bloß in kritiſchen Zeiten, ſondern ſelbſt im gewöhnlichen Zuſtande der Dinge.

§. 323.

Die Polizei hat in Anſehung der Quantität und Qualität der Nahrungsmittel ihr Augenmerk darauf zu richten:

1) daß ſtets ein hinlänglicher Vorrath natürlicher Speiſewaaren und Getränke, und zwar in gutem Zuſtande vorhanden ſey, und

2) daß

2) daß alle vorräthige zubereitete oder künſtliche Speiſewaaren und Getränke gut konditionirt und vollkommen geſund ſeyen.

§. 324.

Die Sorge der Polizei in Anſehung der Nahrungsmittel muß ſich aber nicht nur dahin erſtrecken, daß kein abſoluter Mangel oder Hungersnoth entſtehe, ſondern auch, daß der Verkaufspreiß nicht zu hoch werde. Denn je höher der Preiß des Brodtes und anderer der nothwendigſten Lebensmittel iſt, deſto mehr muß ſich die ärmere und vorzüglich die arbeitende Klaſſe abbrechen, wodurch Entkräftung und mancherlei Krankheiten entſtehen, mehrere Hände unthätig werden, und mehrere Arme dem Staate zur Laſt fallen.

Die groſſe Theurung aller, auch der geringſten Lebensbedürfniſſe, empfindet der auf fixe Beſoldung geſetzte Diener des Staates ſo ſchwer; ſie drückt den hier und dort geſunkenen Bürgerſtand gänzlich zu Boden und bringt den armen Tagelöhner dem Hungertode nahe.

Anmerk. Aus der groſſen Theuerung der nothwendigſten Lebensmittel entſpringt immer zunehmende Verarmung des ſtädtiſchen Bürgerſtandes, vergröſſerte Laſt der übrigen Staatsbürger durch Bettler oder Beiträge zu den Armen-Kaſſen;

durch das Elend erzeugte Immoralität, und dadurch wieder verurſachte Unſicherheit des Eigenthums, größere Sterblichkeit und der Verluſt mancher nützlicher Unterthanen durch Auswanderung (S. meine Ackerbau-Preißſchrift S. XVII.). Hunger und Noth greifen alles Lebendige an und ſind daher auch in Anſehung des Aufruhrs und der Empörung des Volkes gefährlich. — Die Geſchichte der Römer und auch die neueſte Tagesgeſchichte in mehrern Gegenden Deutſchlands hat dieſen Erfahrungsſatz bewieſen. —

§. 325.

Durch Ermunterung des Ackerbaues, durch Ausdehnung und Vervollkommnung deſſelben, ſo, daß jeder Strich Landes würklich, und zwar auf das beſte benutzt werde, durch Beförderung der inländiſchen Kommunikation und Zirkulation ſowohl als auch der ausländiſchen Zufuhr vermittelſt der Aufhebung der Getreide-Zölle und anderer Abgaben von den Lebensmitteln; durch Herſtellung eines angemeſſenen Verhältniſſes der Konſumenten zu den Produzenten kann die Polizei hinlängliche Quantität der Nahrungsmittel am ſicherſten und leichteſten erzielen, und Statt ſchwache und unzureichende Palliativ-Mittel zu verſuchen, eine Radikal-Kur machen.

S. chymiſche Verſuche und Entdeckungen zur Erſparung einer großen Menge Getreides, zur Erleichterung und Erweite-

weiterung der Viehzucht, und zur Verhütung einer Hungersnoth. Von J. N. Jaßnüger. Mit 1 Kupfer. Wien, 1805.

Alles, was Hr. Jaßnüger (der Arzneikunde Doktor und Profeſſor der Chymie an der K. K. Thereſian. Ritter-Akademie) zu Wien durch ſeine wichtigen Verſuche und Entdeckungen zu erreichen ſo ſehnlichſt wünſcht, und was auch das Wohl der Menſchheit und jedes einzelnen Landwirthes, am ſicherſten befördern könnte, beruhet darauf, daß man in Zukunft die Kultur der Erdäpfel nur in ſo weit vermehre, damit das Getreide, welches bisher zur Erzeugung des Branntweines und zur Bereitung der Stärke (auch des Puders! —) jährlich verwendet wird, durch den Gebrauch der Erdäpfel ganz, oder doch größten Theils erſpart, daß die Viehzucht erleichtert, und, ohne dazu ſo ausgedehnte Weiden nöthig zu haben, vermehrt werde, und daß endlich die Menſchen ſowohl, als ihre unentbehrlichen Haußthiere, bei einem eintretenden Mißwachſe (doch auch wohl bei einem Kriege?) vor einer Hungersnoth geſichert werden könnten. Und alle dieſe kaum zu berechnenden großen Vortheile können durch die Erdäpfel leicht erlangt werden, ohne daß man nöthig hat, die Kultur des Getreides zu ſchmälern, viel weniger zu vernachläßigen, weil man 1) zur Gewinnung einer beſtimmten Menge getrockneter Erdäpfel um zwei Drittheile weniger Boden, als zur Gewinnung derſelben Menge Getreides nöthig hat; 2) kann jener Boden zum Anbaue der Erdäpfel verwendet werden, worauf das Getreide ſchlecht, oder nur mit geringem Vortheile gedeihet; 3) da die Erd-

 äpfel

äpfel weit mehr Nahrungsſtoff enthalten, als alle bisher bekannten Futterkräuter, ſo kann man zum Anbaue der erſteren einen Theil der nun entbehrlich werdenden Wieſen, oder noch beſſer, der bisher zu ſehr ausgedehnten Viehweiden verwenden; 4) und da endlich durch die Vermehrung der Erdäpfel auch die Viehzucht um vieles vermehrt, ja ſogar verdoppelt werden kann, ſo erhält der Landwirth dadurch auch mehr Dünger für ſeine Getreidefelder, und dieſe können auf ſolche Art an innerer Güte vielmehr gewinnen, als ſie etwa an Ausdehnung verlieren, weil es, wie bekannt, bei dem Getreidebaue nicht ſo ſehr auf die Ausdehnung, ſondern vielmehr auf die Verbeſſerung des Bodens durch guten und hinlänglichen Dünger ankommt.

§. 326.

Zu Folge gewiſſer Verhältniſſe laſſen ſich höchſtens Apotheker-, Bier- und Brod-Taxen von Seiten der Polizei einiger Maaßen rechtfertigen, indem außerdem der Nachtheil des Publikums noch größer ſeyn dürfte; aber Getreide-, Vieh- und Holz-Taxen u. ſ. w. können, wenn ſie zu hoch ſind, die Konſumenten, und Falls ſie zu niedrig ſind, die Produzenten ruiniren. Man bauet die Früchte nicht mehr, die kein freies Eigenthum ſind oder die man mit Schaden bauen muß. — Dergleichen Preiß-Regulirungen im Großen würden Vernachläſſigung der Grundſtücke, Verminderung des Werthes der letztern, Hungersnoth und Entvölkerung, und zuletzt ſelbſt Zerſtörung der bürgerlichen Geſellſchaft zur Folge haben. — —

§. 327.

§. 327.

Wenn man bedenkt, daß in ganzen Provinzen und zu Mal in einem Geſammtſtaate oft eine ſehr große Verſchiedenheit des Arbeitslohns, des Zinsfußes, der Fruchtbarkeit des Bodens, der Maaße und Gewichte u. ſ. w. herrſche: ſo kann man ſich leicht überzeugen, daß allgemeine oder ſogenannte Landes-Taxen (§. 177. S. 255. Nro. 4.) unter allen Polizei-Taxen die ungerechteſten und verderblichſten ſeyen.

Vergl. v. Berg's Handbuch des deutſchen Polizei-Rechts. 4ter Th. XXV. Ueber Polizei-Taxen. S. 509. — National-ökonomiſtiſche und ſtaatswirthſchaftliche Anſichten der obrigkeitlichen Tax-Ordnungen (von J. P. Harl) in dem Allg. Kam. Korr. 1806. Nro. 23. u. 24. Hier heißt es S. 89 — 91.:

"Arbeitslohn und Kapital-Gewinſt ſind die Urſachen des Waarenpreißes, die Land-Rente aber iſt die Würkung deſſelben. Durch die Natur der Dinge ſelbſt wird ein Minimum von Verkaufspreiß oder ein natürlicher Preiß aller Waaren beſtimmt. Wenn aber eine Waare für ihren natürlichen Preiß verkauft wird, ſo wird ſie im eigentlichen Sinne für das verkauft, was ſie werth iſt, d. h. für die Hervorbringungs- und Gewinnungskoſten. Allein der Käufer ſo wenig wie der Verkäufer bindet ſich an den natürlichen Preiß, ſobald Ueberfluß oder Mangel der Waare entſteht. Die Preiße aller käuflichen Dinge hängen alſo von den Produktions-Koſten und von der Nach-

frage

frage ab, welche letztere den Marktpreiß der Waaren beſtimmt. So bald zu viele Waaren geſucht werden, und zu wenige vorräthig ſind, ſteigt der Marktpreiß über den natürlichen Preiß: ſo bald aber mehrere zum Verkaufe ausgeboten als verlangt werden, fällt auch jener unter dieſen. Keine Waare hat daher für den Marktplatz, — wo nicht ihr Gebrauchs- oder Bedürfnißwerth, ſondern nur das Verhältniß des Ausbotes zur Nachfrage entſcheidet — einen abſoluten Werth; und aus dieſem Grunde ſoll an ſich von keiner Waare ein obrigkeitlicher Preiß feſtgeſetzt werden (den nur verkehrte politiſche Einrichtungen, z. B. Zünfte u. ſ. w. nothwendig machen können!). — Eine allgemeine Landes-Taxe aber iſt die auffallendſte Ungerechtigkeit und dem National-Wohlſtande äusserſt ſchädlich. Denn die Lokal-Verhältniſſe, Beſchaffenheit des Bodens, Preiß des Materials und der Werkzeuge, Kommunikations-Wege, Geldumlauf, Arbeitslohn u. ſ. w. haben den größten Einfluß auf das reelle Steigen und Fallen aller Waarenpreiße."

§. 328.

Die freie Vermehrung der Konkurrenz der Verkäufer kann ſogar mehr noch bewürken, als die Polizei durch ihre Taxen.

Daher hat Joſeph II. die Freiſchlächter angeordnet, die in der Folge in mehrern Staaten mit Vortheil eingeführt und ſelbſt in den neueſten Zeiten öfters zu Hülfe geruffen worden ſind. — —

Davon

Davon iſt auch der in der Theorie und Praxis der Polizei gleich berühmte Graf Rumford überzeugt. Denn Er ermahnte in einer Polizei-Bekanntmachung vom 20. März 1798. alle Zünfte, das Publikum billig zu behandeln und die Zunftverbindung nicht zum Nachtheile deſſelben zu mißbrauchen; im entgegengeſetzten Falle aber würde er gegen dieſes Uebel das unſchädlichſte und kräftigſte aller Mittel, die Herſtellung einer freien Konkurrenz, anwenden.

S. ſtaatswirthſchaftlicher Verſuch über die Theurung und Theurungs-Polizei; mit vorzüglicher Hinſicht auf die dahin einſchlagende Litteratur. Von D. Friedrich Benedikt Weber. Göttingen, 1807.

§. 18. handelt der Hr. Verf. von polizeilichen Maaß-Regeln gegen die Theuerung und beſonders zur Beſchränkung des Wuchers, und der Theuerungs-Künſteleien und ſagt S. 198.:

"Hauptſächlich aber enthalte man ſich aller Störungen der Induſtrie, und gebe den Gewerben die möglichſte Freiheit. Denn dann wird der Flor derſelben ſich immer mehr vergrößern und verbreiten, und die Wohlhabenheit und den Reichthum von ſelbſt immer mehr und überall hin vertheilen: und ſo wird auch eine dennoch unvermeidlich gewiſſe groſe Theurung ohne großen Schaden für die Nation vorüber gehen."

§. 329.

Alle ſo oft von ſolchen, die in die Staatswirthſchaft nicht tief eingeweiht waren, vorgeſchlagene und lei-

leider auch faſt überall eine längere oder kürzere Zeit verſuchte **Verbote** oder **Beſchränkungen der Ausfuhr** verbreiten Furcht auf der einen und erregen Theurung auf der andern Seite, verhindern die Einfuhr und befördern unſtreitig Mangel, während die geſtattete freie Ein- und Ausfuhr in allen Ländern Wohlfeilheit und Ueberfluß zur Folge hat.

S. Meine Ackerbau-Preisſchrift. Erſte Abtheilung: von den beſten Ermunterungsmitteln zur Aufnahme des Ackerbaues überhaupt und im Allgemeinen. In dieſer Abtheilung werden auch Urſachen der Theuerung und Mittel dagegen angeführt.

Vergl. Die Freiheit des Getreidehandels nach der Natur und Geſchichte erwogen, von J. A. H. **Reimarus**. M. D. Hamburg, 1790.

Franz Mengotti's Abhandlung über den Kolbertismus oder die Freiheit des Kommerzes. Aus dem Italien. überſetzt von **Joſeph Utzſchneider**. München, 1794.

Die Freiheit des Getreidehandels. In einem Gutachten erörtert von G. P. H. **Normann**. Hamburg, 1802.

Ueber das natürliche Verhältniß und die Beſchränkungen des Handels zwiſchen verſchiedenen Staaten in Beziehung auf die gegenwärtigen Zeitvorfälle. Von L. H. v. P. 1806.

§. 330.

Die Polizei hat aber auch für die **gehörige Qualität der Nahrungsmittel** ſowohl aus

dem

dem Pflanzen- als auch aus dem Thierreiche zu ſorgen.

Anmerk. Der verdienſtvolle und berühmte Joh. Peter Frank behauptet in ſeinem Syſtem einer vollſtändigen mediz. Polizei. Mannheim, 1783. Bd. 3. S. 25—26.:

"Sie (die Polizei) muß alle ihre Aufmerkſamkeit darauf verwenden, damit dem Volke die Wahl verſchiedener, zu deſſen Erhaltung ſchicklicher Nahrungsmittel nicht erſchwert werde: ſo wie, daß jedes einzelne Speiſemittel von unverwerflicher Beſchaffenheit ſeye. — Nicht zufrieden, erſt bei dem Schrecken einer einreiſſenden gefährlichen Seuche, an eine beſſere Ordnung in der Volks-Diät zu denken, muß ſie lange vorher jede Gattung der gewöhnlichen Nahrungsmittel, nebſt ihrem Verhältniß unter einander, und dem Einfluſſe auf jetzige und künftige Anlage des allgemeinen Geſundheitswohls, mit väterlicher Prüfung beſtimmen; die, auch in Rückſicht der Geſundheit ſchädlichen Kornjuden (?) im Zaume halten, die Vergifter der allgemeinſten Speiſemittel zu entdecken ſuchen, und beſtrafen: die Reinlichkeit in allen Stücken unterhalten und auf alle Folgen der Uebertretung, und auf unvorgeſehene Fälle ein ſtets wachſames Auge haben."

§. 331.

In Hinſicht der Qualität des Getreides und der Geſundheit des daraus zubereiteten Brodtes verdient zuerſt diejenige Verunreinigung oder Verderbniß, die

aus

aus Mutterkorn und Brand oder Roſt des Getreides entſteht, die Aufmerkſamkeit der Polizei.

Anmerk. Das Mutterkorn (Secale Cornutum) — das von den Thieren äuſſerſt verabſcheut wird, iſt ein dem Roggenkorn faſt eigener Zuſtand; einige Körner wachſen über andere ſchnell hervor, und nehmen die Geſtalt einer einzelnen Vogelklaue an. — Im Sommer 1808. hat das Collegium medicum et sanitatis zu Erfurt Folgendes bekannt gemacht:

"Es iſt eine durch die Beobachtung und mehrere mit Thieren von gelehrten und erfahrnen Aerzten angeſtellte Verſuche beſtätigte Sache, daß das ſogenannte Mutterkorn auf den menſchlichen Körper ſehr nachtheilige Würkungen hervorbringe. Es iſt dieſes Mutterkorn ein, wahrſcheinlich durch während der Blüthezeit anhaltende Näſſe verdorbenes Roggenkorn, welches verſchiedene Formen, oben immer um zwei bis drei Mal größer als das geſunde, und eine äuſſerlich dunkel-, innerlich ganz lichtblaue Farbe angenommen hat, wodurch auch das Mehl ein bläulichtes Ausſehen erhält. Dieſe Ausart kann, wenn ſie häufig verbraucht, unter das Brod verbacken und genoſſen wird, Krämpfe mancherlei Art, Konvulſionen, die ſogenannte Kriebelkrankheit, ja ſogar Blödſinn, Epilepſie hervorbringen. Da dieſes Mutterkorn ſich ſo ſehr häufig in der dießjährigen Frucht vorfindet, und wenn es in dieſer Menge vermahlen und verbraucht würde, gewiß genannte Uebel erzeugen würde: ſo macht das

das Colleg. Med. et San. das Publikum darauf aufmerkſam. Es macht dem Verkäufer zur Pflicht, kein Korn, welches nicht von der beſchriebenen Ausart ſo viel als möglich gereiniget iſt, zu verkaufen; dem Käufer räth es, keine Frucht, welche ſich noch ſtark damit vermiſcht findet, an ſich zu nehmen. Auch wird an die Polizei-Behörden das nöthige Anſuchen geſchehen, daß ihrer Seits die gehörige Aufſicht darüber gehalten werde.“

Fourcroy und *Vauquelin* ſuchten bei Gelegenheit einer dem Nationalinſtitut in Paris von *Girod-Chantrans* überreichten Abhandlung, die Natur des *brandigen Korns* beſtimmt kennen zu lernen. Man findet darin ein grünliches Oel von der Konſiſtenz der Butter: die Phosphor-Säure entweicht aus demſelben in Verbindung mit der Magneſie, dem Kalk und dem Ammoniak; und das übrige iſt Kohle und eine vegeto-animaliſche Subſtanz, die ganz der aus der Zerſetzung des Glutens des Korns durch die Fäulniß entſtandenen gleicht. Sie ſchloſſen daraus, daß der Brand des Korns ein Rückſtand des durch die Fäulniß zerſetzten Mehls ſey, und vermuthen, daß er von einem Ueberfluſſe des thieriſchen Düngers und einer ſehr heißen und feuchten Witterung zur Saat- oder Blüthezeit des Korns herkomme. Man kann den Brand vermindern, wenn man alle direkte und indirekte Urſachen deſſelben aus dem Wege zu ſchaffen ſucht. Dieſe Urſachen findet man angegeben in Nro. 38. des Kam. Korr. 1806. Ich bemerke hier nur noch, daß ſorgfältiges Reinigen (Waſchen) des Getreides von den ſchwarzen Brandkörnern, ſowohl

in

in Anſehung des Genuſſes als auch der Saat ſehr nothwendig und nützlich ſey.

§. 332.

Die Polizei muß die abſichtlichen mehr oder minder gefährlichen, oft tödtlichen, Verfälſchungen durch Zuſätze von Kalk, Sand, Gyps, Kreide, Bleiweiß u. ſ. w., die ſo oft, beſonders in den Zeiten der Theurung oder des Kriegs mit dem Mehl vorgenommen zu werden pflegen, ſo viel als möglich zu verhüten ſuchen.

§. 333.

Einige Zuſätze und Vermiſchungen können dadurch beſtimmt werden, daß man Theils die Farbe des Mehls genau betrachtet, es zwiſchen den Fingern reibt und ein wenig davon auf die Zunge bringt, wodurch große Quantitäten beigemiſchten Sandes, Kalkes u. dergl. ſich entdecken laſſen, Theils daß man das Brod ſchneidet und unter die Zähne bringt.

Vgl. Von dem Einfluſſe der Staatsarzneikunde auf die Staatsverwaltung. Nebſt einem Entwurfe der Staatsarzneikunde. Von Thom. Auguſt Ruland. Rudolſtadt, 1806. S. 305.

§. 334.

Die Polizei muß alle Müller dazu anhalten, daß ſie nicht Sandſteine oder weiche Steine, ſondern nur

Steine

Steine aus den beſten Brüchen nehmen; und kein Stein darf neu eingeſetzt werden, der nicht vorher von geſchwornen Steinhauern oder andern Sachverſtändigen als tauglich anerkannt worden iſt.

§. 335.

Bei Mehlhändlern und Bäckern muß öfters die Beſchaffenheit des Mehles genau unterſucht und jede ſchädliche Vermiſchung, beſonders des Brodmehls, verhältnißmäßig auf das Schärfſte geſtraft werden.

§. 336.

Die Polizei muß aber nicht bloß darauf ſehen, daß die Bäcker gutes Mehl zum Backen des Brodtes nehmen; ſondern auch die gehörige Aufſicht halten, daß ſie alles Brod vollkommen ausbacken und keineswegs daſſelbe ſogleich, wenn es aus dem Ofen kommt, verkaufen.

§. 337.

Alles ein Mal der Taxe unterworfene Brod muß daher genau das vorgeſchriebene Gewicht haben, und aus den vorgeſchriebenen Mehlgattungen verfertigt ſeyn; ſonſt ſoll das Brod konfiszirt und der Bäcker noch überdieß mit Gelde beſtraft werden.

§. 338.

Mißräth ein Brod oder Gebäcke, ſo kann zwar der Verkauf in einem geringern Preiße dem Bäcker

in einem einzelnen Falle geſtattet werden; jedoch muß er zur Kenntniß des Publikums ungeſäumt eine Tafel an ſeinem Laden aushängen und nach dem Polizei-Regulativ den herabgeſetzten Preiß des mißrathenen Brodtes darauf bemerken, auch der Polizei auf der Stelle davon Anzeige machen. Unterläßt aber der Bäcker dieſe Anzeige oder das Aushängen der Tafel, ſo iſt er als Verfälſcher des beſtimmten Gewichts zu beſtrafen.

§. 339.

Um alle Mißbräuche leicht zu entdecken und zu ahnden, muß jeder Bäcker angehalten werden, auf jedes gewöhnliche Kunden-Brod die Nummer ſeines Backhauſes leſerlich bei 5 Rthlr. Strafe aufzudrücken.

Anmerk. Nachdem im J. 1808. in Berlin wegen des Brodtes öfters ein Volksauflauf entſtand, ſo hat man endlich auch dieſe ſchöne, ſchon ſeit einiger Zeit in Mannheim beſtehende Polizei-Vorſchrift nachgeahmt. —

§. 340.

Die Polizei hat auch Maaß-Regeln zu nehmen, damit nicht gute Gemüſe mit ſchädlichen Gewächſen vermiſcht werden.

Diejenigen, welche die Aufſicht darüber führen, müſſen nothwendig die Merkmale aller ſchädlichen Gewäch-

wächſe kennen, indem dadurch manches Unglück, das ſonſt Menſchen trifft, verhütet werden kann.

Anmerk. Daher hat die Kaiſerliche Akademie der Wiſſenſchaften in Petersburg für das Jahr 1808. folgende Preißfrage von 100 Dukaten aufgegeben: "Angabe einer leichten Methode, vermittelſt welcher Jedermann, ſelbſt ohne den geringſten Begriff von der Botanik, in kurzer Zeit mit wenigen Koſten und auf eine ungezweifelte Art die giftigen Pflanzen unterſcheiden kann."

§. 341.

Die vorzüglichſten hieher gehörigen Vegetabilien ſind: die ſogenannte Hunds-Peterſilie, der Waſſerſchierling, die Wurzeln und Saamen des Bilſenkrauts, die Beeren der Tollkirſche und verſchiedene Schwämme.

Anmerk. Vor einigen Jahren ſind in Berlin und vor einem Jahre in Paris zufällige Vergiftungen durch Schwämme geſchehen, die zubereitet waren.

§. 342.

Bis Jedermann alle giftigen Pflanzen unterſcheiden kann, muß man den Genuß oder öffentlichen Verkauf der Schwämme nicht verbieten, ſondern vor allen durch die Naturforſcher und Aerzte einer jeden

Gegend ein Verzeichniß ſämmtlicher einheimiſchen giftigen Pflanzen und Schwammarten verfertigen und die Natur der letztern ſorgfältigſt unterſuchen laſſen.

§. 343.

Dann dürfen Schwämme von keiner Art anders als auf öffentlichen Märkten und an beſtimmten Plätzen, und nur von vorher bereits geprüften Perſonen verkauft werden, die nämlich zuvor bei dem Phyſikus des Ortes hinreichende Proben abgelegt haben, daß ſie die eßbaren Gattungen der Schwämme von den giftigen durch untrügliche Kennzeichen zu unterſcheiden wiſſen. Auf dieſe Art kann Theils viel Unglück verhütet, Theils bei einem würklichen Unglücksfalle doch die Urſache und der Urheber davon leicht entdeckt werden.

§. 344.

Die Jugend könnte man in den Schulen Theils durch würkliche Vorzeigung der giftigen Pflanzen ihrer Gegend, Theils durch genaue Abbildungen derſelben vor eigenem Unglück und fremder Beſchädigung verwahren.

§. 345.

Das Volk aber könnte man in gewöhnlichen Kalendern durch deutliche Beſchreibungen belehren, welche Pflanzenkoſt überhaupt ſchädlich oder geſund, und

welche

welche Schwämme entweder durch giftartige Eigenſchaften der Geſundheit nachtheilig oder zur Speiſe dienlich ſind.

§. 346.

Auch die Nahrungsmittel aus dem Thierreiche fordern eine genaue und ſtete Aufſicht der medizinischen Polizei.

§. 347.

Es ſoll kein Stück Vieh weder zum Verkaufe noch zum Hausgenuſſe geſchlachtet werden, wenn daſſelbe nicht vorher lebend von dem verpflichteten Viehbeſchauer beſichtiget und gutgeheißen worden iſt.

Anmerk. Ruland (a. a. O. S. 385—386.) bemerkt:

"Als Regel zur Beurtheilung der Geſundheit kann man folgende Merkmale aufſtellen: das Thier iſt nämlich geſund, 1) wenn es munter umherſieht, und weder Kopf noch Ohren hängen läßt; 2) wenn ſeine Stellung gerade, und die äußern Theile, beſonders die Ohren, normalmäßig warm ſind; 3) wenn ſämmtliche Verrichtungen, die ihm nach ſeiner Art zukommen, richtig von Statten gehen, z. B. iſt bei wiederkauenden Thieren darauf zu ſehen, ob ſie normalmäßig wiederkauen; 4) das Daſeyn oder die Abweſenheit äußerer Gebrechen lehrt die Autopſie und die ſorgfältige Unterſuchung aller ſichtlichen Theile kennen."

§. 348.

Die Polizei muß dafür ſorgen, daß nicht von Hunden abgehetzte (das Hetzen befördert die Fäulniß und iſt in Städten, beſonders des Morgens oder Abends gegen alle Polizei!), nicht zu alte und ausgearbeitete Thiere, welche nur ein ſchlechtes und unverdauliches Fleiſch liefern, aber auch nicht zu junge und alſo keine Kälber unter 3 Wochen geſchlachtet werden.

Anmerk. S. Heidelbergs noch geltende Polizei-Geſetze vom Jahr 1800 bis 1806, geſammelt und mit einem dreifachen Regiſter verſehen von W. Deurer. Heidelberg, 1807. Nach einem hier befindlichen Polizei-Geſetz vom 5. Febr. 1802. iſt verordnet: Kälber, welche mit Hunden gehetzt ſind, ſollen wenigſtens 24 Stunden ſtehen bleiben, ehe ſie geſchlachtet werden. — Unter den Polizei-Vorſchriften für die Großherzogl. Haupt- und Reſidenz-Stadt Mannheim findet man nachſtehende ſehr zweckmäßige: §. 2. Auch nach dem Schlachten muß der Fleiſchbeſchauer die Beſichtigung noch Mals vornehmen, und nur dann erſt iſt der Verkauf oder der Gebrauch zur eigenen Konſumtion geſtattet, wenn derſelbe das geſchlachtete Vieh geſund und rein gefunden hat. §. 3. Wer dieſes nicht befolgt, wird nebſt Zahlung der doppelten Schaugebühr noch beſonders nach Beſchaffenheit der Sache beſtraft. §. 4. Die Metzgermeiſter haben für den erforderlichen Vorrath an Fleiſch für die hieſige Stadt bei ſcharfer Ahndung ſtete Sorge zu tragen. §. 5. Die ſchlachtenden Metzger ſind verpflichtet, ihr ſämmtliches

liches Fleiſch jeden Tag im Sommer des Morgens um 5 und im Winter des Morgens um halb 7 bis 10 Uhr in der Schranne feil zu halten. §. 6. Jener Metzger, der dieſe Stunden nicht einhält, und mit ſeinem Fleiſche ſpäter in der Schranne erſcheint, oder vor Verlauf der beſtimmten Zeit ſich daraus entfernt, ſoll mit 1 Reichsthaler, und jener, welcher ſich ohne erhebliche Urſache gar nicht einfindet, mit doppelter Strafe belegt werden. §. 7. Die Zugabe darf nur ein Zehentheil des Gewichts, Ein Pfund auf zehen, betragen, und muß aus der nämlichen Fleiſchgattung beſtehen. Es dürfen keine Füße, Lunge, Leber oder andere geringe Stücke zugewogen werden. §. 8. Es iſt verboten, Fleiſch ohne Zugabe, um einen höhern Preiß, als die beſtimmte Taxe, zu verkaufen. §. 9. Wer die §§. 7. und 8. übertritt, ſoll in 10 Rthlr. Strafe verurtheilt werden. §. 10. Wer Fleiſch unredlich auswieget, hat die Strafe zu erwarten, die unter Gewicht §. 7. verordnet iſt. (In Anſehung der §n 7 — 10. iſt die Polizeipraxis in Wien ein allgemein nachahmungswürdiges Muſter! Zuſ.). §. 11. Aufgeblaſenes (ſchon wegen des ſtinkenden Athems mancher Metzger ekelhaft und ungeſund! Zuſ.) oder angelaufenes Fleiſch ſoll konfiszirt, und derjenige, der ſolches Fleiſch zum Verkaufe ausſetzet, um 2 Rthlr. beſtrafet werden. §. 12. Wer ungeachtet aller Polizei-Aufſicht dennoch ſolches aufgeblaſenes oder angelaufenes Fleiſch, oder mehr als den zehenten Theil, oder andere Zugabe von den Metzgern erhält, wird aufgefordert, der Polizei davon die Anzeige zu machen. Auf Verlangen wird eine ſolche Anzeige belohnt. §. 18. In den Mona-

 ten

ten Juli und Auguſt iſt der Verkauf des grünen Schweinefleiſches unterſagt. §. 14. Das Hauſiren mit Fleiſch zum feilen Verkaufe, ſo wie das Einbringen des grünen Fleiſches in die Stadt iſt bei Konfiskations-Strafe verboten, wenn nicht die Obrigkeit in die Nothwendigkeit verſetzet wird, das Einbringen fremden Fleiſches zu erlauben."

Merkwürdig iſt die neueſte zu Stuttgardt den 16. Merz 1808. erſchienene Polizei-Verordnung, die Fleiſchſchau betreffend (S. K. K. 1808. Nro. 64. S. 324.). Unter andern wird darin beſtimmt: Die Oberfleiſchſchauer haben ſich über den hieſigen Viehſtand in jedem Diſtrikte genau zu unterrichten, damit auch alles hieſige Vieh, das geſchlachtet wird, ihrer Viſitation nicht entgehen könne. Sie müſſen zu dem Ende ſogleich den ganzen Viehſtand aufnehmen, und jeder Einwohner iſt verbunden, ſolchen genau anzugeben, und jeden Ab- und Zugang dem Oberfleiſchſchauer ſogleich anzuzeigen. Alle Quartale müſſen die Oberfleiſchſchauer die Viehſtands-Liſten der Königl. Ober-Polizei-Direktion vorlegen, um daraus und aus den Regiſtern der Thorwärter auch die Konſumtion der Stadt ermeſſen zu können. —

§. 349.

Die Polizei muß darüber wachen, daß kein fremdes eingeſalzenes oder geräuchertes Fleiſch insgeheim oder öffentlich ohne hinreichende Nachweiſung verkauft werde, beſonders wenn irgendwo vor Kurzem eine Viehſeuche geherrſcht hat. In

In dieſer Hinſicht muß die Polizei auf die Ochſen-händler und Waſenmeiſter ein wachſames Auge haben, indem dieſe ſehr geneigt ſind, einen Vorrath von dem ungeſundeſten Fleiſche zu ſammeln und durch Unter-händler zu verkaufen.

Anmerk. Es iſt in der That ſehr inkonſequent, daß in gewiſſen Städten in Deutſchland das Einbringen des fremden grünen Fleiſches zu ge-wiſſen Jahreszeiten verboten und zu andern er-laubt iſt, als wenn die Fleiſchſchau je Mals entbehrlich wäre. —

§. 350.

Aber auch alle anderen Thiere und ihre Pro-dukte, die zum Verkaufe ausgeboten werden, ſind der Aufſicht der Polizei zu unterwerfen, die ent-weder vor dem Thore oder auf dem Markte die Käſe, Eier (mit denen ſo vielerlei Betrug geſchieht), Fiſche, Krebſe ſorgfältig unterſuchen und die ver-faulten vernichten und die Verkäufer beſtrafen muß.

Anmerk. S. Münchner Polizei-Diener-Inſtr. §. 47—49. Wildpret darf nur dann verkauft werden, wenn es keine Spuren von einer Seu-che oder Verderbniß hat.

Vergl. Von den verſchiedenen Fehlern und Verfälſchungs-arten unſerer animaliſchen Speiſen, und den leichteſten Entdeckungsmitteln deſſelben im Allg. K. A. (1807.) Nro. 147—150. — Anfrage an die mediziniſche Schu-

le

le zu Paris über Fütterung der Schweine. Von dem B. Chauſſier im K. K. (1807.) Nro. 152 — 153.

§. 351.

Eben ſo groſse Sorgfalt der Polizei als die vegetabiliſchen und animaliſchen Nahrungsmittel erheiſchen, verdienen auch die Getränke der Menſchen.

§. 352.

Unter den Getränken nimmt das Waſſer die erſte Stelle ein.

Alles mit groben, erdigen oder metalliſchen Theilen, ſalzigen oder faulichten Stoffen, mit Kohlenſäure oder fixer Luft gefüllte Waſſer, iſt ungeſund.

Soll das Waſſer geſund ſeyn, ſo muſs der Boden, über den es flieſst, nicht mit Erzen vermiſcht oder nicht aus Sand und andern auflösbaren Beſtandtheilen zuſammengeſetzt ſeyn, und das Waſſer ſelbſt weder Geſchmack noch Geruch haben.

Anmerk. Ruland (a. a. O. S. 399.) behauptet:

"Am reinſten iſt das aus felſichtem Grunde entſpringende Quellwaſſer, das über Kieſel und Sandſteine fortläuft; wo es aber Kalkerde, Marmor, überhaupt auflösliche Subſtanzen antrifft, da nimmt es mehr oder weniger davon in ſich auf, und es hängt dann von der Quantität und Qualität des aufgenommenen Antheils ab, ob und wie ſehr es nachtheilig werde."

Frank

Frank (a. a. O. S. 360—361.) ſagt: "Man hält dasjenige Waſſer für trinkbar und gut, welches in einem kupfernen Gefäße eine Zeit lang aufbehalten, keine Flecken darin zurückläßt; wenn es in einem ähnlichen Geſchirre gekocht, alsdann nach einiger Ruhe abgeſchüttet, keinen Sand oder Leimen abwirft; wenn die Hülſenfrüchte in ſolchem bald weich gekocht werden; wenn es helle und rein iſt und keine Pflanzengewächſe in ſich nährt. — Das Trinkwaſſer muß weder aus tiefen Behältniſſen, noch aus einem Deiche genommen werden. Man darf keinen Bodenſatz darin gewahr werden; es muß im Winter dampfend, im Sommer kühl ſeyn. Da aber alles dieſes ſich dem Anſehen nach ſo verhalten und eine verborgene üble Eigenſchaft dahinter ſtecken kann; ſo muß man das Trinkwaſſer ſelbſt aus der geſunden Beſchaffenheit der Einwohner eines Orts beurtheilen. Wenn der Mund von ſolchem rein, und Kopf und Bruſt unangegriffen bleiben; — wenn in dem Unterleibe, in den Eingeweiden, unter den Rippen, und in der Nierengegend keine Schmerzen vorkommen, und wenn die Harnblaſe wenig leidet; oder wenn überhaupt die mehreſten Waſſertrinker von den erwähnten Uebeln (und auch von Kröpfen! Zuſ.) frei ſind; ſo kann man dieſen Trank nicht in Verdacht haben."

§. 353.

Nach dem Quellwaſſer iſt reines Flußwaſſer das beſte; und das Schnee- oder Seewaſſer noch beſſer als irgend ein unbewegt ſtehendes Waſſer. — Das Waſſer, das aus den auch ſonſt gefährlichen

Zieh-

Ziehbrunnen (die überall den Springbrunnen weichen ſollen) genommen wird, ſollte vor dem jedesmaligen Gebrauche der freien Luft ausgeſetzt werden.

Anmerk. Die Röhren zum Behufe der Waſſerleitungen ſollen weder metallene überhaupt, noch beſonders bleierne, ſondern gemauerte, oder aus feſtem Holz gemachte, oder thönerne, jedoch mit Bleiglaſur verglaſte, oder eiſerne Röhren ſeyn.

§. 354.

Da die mehreſten Quellen, Brunnen und Flüſſe ihr Waſſer dem Thaue, Schnee und Regen verdanken und während ihrer unterirrdiſchen Reiſe verſchiedene Würkungen durch Alkali, Schwefel, Salz, Ocker u. ſ. w. erhalten, ſo muß die Polizei

1) den Aerzten und Chemikern die Unterſuchung der zum öffentlichen Gebrauche beſtimmten Brunnen übertragen, damit die beſte Wahl getroffen und unter mehreren trinkbaren Waſſer-Sorten das geſundeſte zum allgemeinen Getränk gebraucht werden könne;

2) müſſen die Würkungen ſtark gebrauchter Quellen von den Phyſikern beobachtet werden;

3) muß jährlich eine Unterſuchung der vorhandenen Brunnen geſchehen, um zu wiſſen, ob die approbirten Quellen von der Vermiſchung mit un-

ungeſundem Waſſer von was immer für einer Art, noch frei ſeyen.

§. 355.

Ueberdieß dürfen die Waſſerleitungen, Brunnen und Flüſſe der Aufſicht der Polizei nie entgehen, damit jene ſtets in gutem Zuſtande erhalten und dieſe nie Mals verunreiniget werden.

§. 356.

Die künſtlich zubereiteten Getränke, als Bier, Wein, Branntwein u. ſ. w. müſſen gleich Falls der Aufſicht und Prüfung der Polizei um ſo mehr unterliegen, da ſie leider oft genug abſichtlich verfälſcht, und der Geſundheit höchſt gefährlich werden.

§. 357.

Die Polizei muß zuerſt den Gebrauch alles faulen Waſſers zum Bierbrauen überhaupt verbieten, im Nothfalle aber daſſelbe vorher einige Mal durch Sand zu ſeihen befehlen. Auch ein Waſſer, das mehrere Salztheilchen mit ſich führt, darf nicht ohne Unterſuchung zum Brauen gebraucht werden.

Anmerk. Nicht jedes Waſſer giebt gleich gutes Bier: das weiche verdient den Vorzug. Frank a. a. O. S. 446.

§. 358.

§. 358.

Die Polizei muß dann dafür ſorgen, daß bloß wohlzubereitetes Malz, das von einem Polizei-Aufſeher genau unterſucht und gut geheißen worden iſt, zum Bierbrauen genommen werde. Schon das zu ſchnell (in Darröfen) oder zu ſtark gedörrte Malz iſt ungeſund. Luftmalz und wenig gedörrtes Malz ſind am beſten.

Anmerk. Frank (a. a. O. S. 447—449.) bemerkt:

"Der Schwindelhaber, der Lolch und das Mutterkorn, wenn ſie von dem zum Malze beſtimmten Getreide, entweder aus Bosheit, Gewinnſucht, oder Nachläſſigkeit, nicht abgeſondert werden, verurſachen auch unter dem Bier ſchädliche Würkungen. Die hauptſächlichſte davon iſt eine gefährliche Berauſchung."

"Ein zu gähe gedörrtes, rauchigtes, oder halbverbranntes Malz, enthält, Statt des ſüßlichten nahrhaften Schleimes, ein ranzigtes Oel, und einen dem Harze ähnlichen Körper, wovon das Bier zwar eine dunklere Farbe, aber zugleich, nebſt dem brenzlichten Geſchmack, eine reitzende, erhitzende Eigenſchaft annimmt, Wallungen, Angſt und Blähungen verurſachet."

§. 359.

Die Polizei hat auch darüber zu wachen, daß dem Biere der der Geſundheit wegen ſehr nothwendige

dige Zuſatz von **Hopfen** gegeben und kein ſchädliches Surrogat gebraucht werde.

Anmerk. Das ungehopfte Bier macht einen aufgeblähten Bauch — **Bierbauch**. — Leider haben wir Beiſpiele ſelbſt in Franken, daß von Apothekern Aloe gekauft und Statt des Hopfens zum Bier genommen wurde. — **Frank** (a. a. O.) ſagt:

"Die Gaſtwirthe, welche einen Vortheil darin ſuchen, daß ihre Gäſte bald berauſcht werden, kochen zuweilen den Saamen des **Lolchs**, Statt des Hopfens, mit dem Malze, um ein deſto ſtärkeres Bier zu erhalten." — In den Churbraunſchw. Geſetzen iſt beſonders die Zumiſchung des **Poſtes**, als ſehr nachtheilig, bei hoher Strafe verboten.

§. 360.

Vorzüglich muß die Polizei durch ſtete Aufſicht und ſachverſtändige Prüfung zu verhüten ſuchen, daß überhaupt fremde und beſonders berauſchende Zuſätze von Mohnſaft, Branntwein, Mauerraute, Fiſchkörnern, Magenſaamköpfen, wilden Rosmarin, Tabak, Galle u. ſ. w. nicht Statt finden, und die Bierbrauer wenn dergleichen Verfälſchungen entdeckt werden, auf das Schärfſte, und nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſogar mit Einziehung ihres Gewerbes geſtraft werden.

Dieſe Sorgfalt und Strenge iſt beſonders in eigentlichen Bierländern höchſt nothwendig, indem da, wo Theils eine unnatürliche Stärke des Biers herrſcht, und Theils daſſelbe in großer Quantität genoſſen wird, der Nachtheil für die Geſundheit, beſonders junger Leute, täglich ſo auffallend iſt.

§. 361.

Kupferne und bleierne Braupfannen ſind eben ſo wenig zu dulden, als geſchwefelte Bierfäſſer. Auch ſoll kein Bier zu jung, ſondern erſt, nachdem es gehörig abgelegen iſt, ausgegeben werden.

§. 362.

Das gemeine Bier, welches nicht taxmäßig gefunden wird, ſey es bei den Bierbrauern oder andern Wirthen, ſoll konfiszirt, nach Beſchaffenheit im Preiße entweder herabgeſetzt, oder unter die Armen vertheilet, oder auf öffentlichen Plätzen ausgegoſſen und der Wirth noch beſonders zu einer verhältnißmäßige Geldſtrafe von wenigſtens 10 Rthlrn. verurtheilt werden.

Anmerk. Hier verdient einiges von dem angeführt zu werden, was der Hr. LdR. v. Obernberg (a. a. O. S. 48—62.) in Anſehung der Bier-Probe ſagt:

"Das

"Das ziemlich außer Uebung gekommene Bierkieſen iſt für ſich unzuverläſſig. Der Geſchmack kann ſeiner Verſchiedenheit wegen, und als einer der rohern Sinne für ſich kein vorwurfsfreier Richter für die Beurtheilung der Güte des Biers ſeyn. — Die Phyſik bietet mittelſt des Fahrenheitiſchen Aräometers ein Inſtrument dar, welches, der angenommenen Meinung nach, eine genügende Bier-Probe abgeben ſoll; — dieß Werkzeug iſt unter dem Namen Bierwage bekannt. Allein daſſelbe zeigt nicht mehr und nicht weniger an, als die ſpezifiſche Schwere des Flüſſigen, in welches daſſelbe eingeſenkt wird. Die Grade dieſes Sinkens ſtehen im umgekehrten Verhältniß mit der ſpezifiſchen Schwere des Flüſſigen; dieſe wird deſto größer ſeyn, je weniger die Wage fällt. — Die Bierwage für ſich kann kein Biergütemeſſer ſeyn. Aber ich denke, was einzeln keinem möglich iſt, möchten beide, die Wage und der Geſchmack nebſt dem äußerlichen Anſehen, in Vereinigung nothdürftig zu leiſten vermögen. Verräth nämlich der Fahrenheitiſche Aräometer von einem gewiſſen Bier a) den beſtimmten Grad der Schwere, b) erſcheint es dem Auge hell und klar, lauter und goldfärbig, c) iſt es dem Geſchmacke angenehm, nicht ſäuerlich, d) iſt es geiſtig, und e) nicht leer, ſondern kräftig: dann iſt jene Probe erzielt, welche der Mal möglich zu erzielen iſt und mit der ſich das Volk begnügen muß und wird, weil gethan iſt, was bis auf weiteres Vorrücken in menſchlichen Kräften ſteht. Bei ſolcher Prüfung werden zwei Erforderniſſe als weſentlich vorausgeſetzt: 1) Gleiche Inſtrumente mit einer eigenen

Scala

Scala. 2) Männer müſſen hiezu von jeder Gemeinde ausgewählt werden, welche nicht eben an einen und den nämlichen Trunk gewöhnt ſind. — Sie müſſen a) von der Gemeinde frei gewählt werden; b) ſie müſſen von der Gemeinde bezahlt werden und wohlhabend ſeyn; c) ſie müſſen abänderlich ſeyn; d) die Prüfung muß in der Gegenwart des Obmanns. oder eines Amts-Subaltern ihre Kontrolle finden; e) nicht in den Kellern, ſondern in den Gaſtſtuben mit jenem Biere vorgenommen werden, welches den Gäſten ſo eben vorgeſetzt iſt, ſohin nicht weiter verfälſcht werden kann; endlich f) periodiſch — jedoch immer unvermuthet eintreten."

§. 363.

Ungeachtet die Polizei — Trotz der Behauptungen einiger Polizei-Praktiker — nicht befugt iſt, den Bierbrauern zu verbieten, eine oder auch mehrere beſſere Biergattungen als die gemeine zu verfertigen, und im Großen ſowohl als auch im Kleinen um höhere Preiße zu verkaufen: ſo kann ſie doch mit Recht verlangen, daß jeder Bierbrauer ſtets mit einem hinlänglichen Vorrathe des gemeinen Biers verſehen ſey; widrigen Falls muß er mit einer Geldſtrafe belegt werden.

§. 364.

Die mediziniſche Polizei muß auch in Anſehung der Weine die zweckmäßigſten Maaß-Regeln nehmen, damit aus dem Gebrauche derſelben für die Geſundheit kein Nachtheil entſtehe.

Anmerk.

Anmerk. Wenn man den dritten Theil von Frank's Syſtem einer medizinischen Polizei aufmerkſam durchlieſt, und bedenkt, daß viel mehr Wein getrunken als ächter in der That erzeugt wird: ſo muß man erſtaunen, daß die Polizei-Praxis in Hinſicht dieſes Geſundheitsübels gewöhnlich ganz unthätig iſt. — —

Die unverwerflichſten Beweiſe der Weinverfälſchung in ältern Zeiten liefert das 13te Jahrhundert, in welchem dieſelben ſo ſtark getrieben wurden, daß man ſich veranlaßt ſah, auf die Verfälſchung der Weine mit Silberglätte und den Gebrauch des Wißmuths bei der Schwefelung derſelben die Todesſtrafe zu ſetzen, und dieſes Reichsgeſetz auch nachher zu verſchiedenen Zeiten zu erneuern. Im Jahre 1475. erfolgten wieder ſolche Strafgeſetze in Deutſchland und die Reichsabſchiede von 1495. zu Worms erneuerten dieſelben. Verſchiedene Unglücksfälle, die nachher noch in Deutſchland vorkamen, gaben in den Jahren 1497 bis 1577. zu verſchiedenen Reichsabſchieden zu Rothenburg, Friedberg, Tübingen und Frankfurt, neue Veranlaſſungen, den Verbrechern die ſchärfſten Strafen anzudrohen. Im Jahre 1536. ließ der Rath zu Leipzig die Weinverfälſchung bei Strafe der Landesverweiſung verbieten, und ſogar die Weinſchenker vereiden, keinen Wein zu verfälſchen, weil die Aerzte klagten, daß die vielen da Mals graſſirenden Krankheiten von verfälſchten Weinen herrührten. Ungeachtet aller dieſer Verbote blieb das Weinvergiften nicht aus, indem die Jahre 1694, 1695 und 1696 ſchauervolle Bei-

ſpiele davon hinterlaſſen haben. In dem Schwäbiſchen Kreiſe tobte während derſelben eine tödtliche Krankheit, welche durch die Verfälſchung der Rhein-, Moſel- und Neckar-Weine mit Silberglätte entſtand, äußerſt heftig. Auf dieſe Giftmiſchung und auf den Verkauf der Silberglätte in Kramläden wurde daher von der Herzogl. Würtembergiſchen Regierung die Todesſtrafe geſetzt; deß ungeachtet aber entdeckte man dieſe Verfälſchung im genannten Kreiſe im J. 1705. ſchon wieder bei einem Deutſchen Weinhändler. In den Rheingegenden fanden ſich noch im J. 1745. alle Weine mit Blei vergiftet. Alle diejenigen, welche von dieſen Weinen getrunken hatten, wurden ſowohl im Orte ſelbſt, als in den benachbarten Gegenden zum Theil ein Opfer des Todes, und zum Theil verfielen ſie in großer Anzahl in verſchiedene beſchwerliche Krankheiten. Man entdeckte bald die Urſache davon, worauf die vorgefundenen Weine, im Werth acht tauſend Gulden, aufs Feld gefahren, die Böden zerſchlagen und die Fäſſer verbrannt wurden. Der Thäter ſaß geraume Zeit im Gefängniß. Noch im Jahre 1751. wurde in Heſſen-Kaſſel der Strang auf die Verfälſchung der Weine geſetzt. Aber auch ſelbſt im J. 1808. iſt zu Wien im April ein ſehr bekannter reicher Weinwirth eingezogen worden, weil derſelbe, gegen das beſtehende höchſte Verbot, ſeine Weine mit dem Gifte, Bleizucker, verfälſcht hatte. Bei der chemiſchen Unterſuchung wurden ihm auf der Stelle über 40 Eimer Wein konfiszirt und vernichtet.

S. Ueber Weinverfälſchungen, als Quellen der Ungeſundheit und frühzeitiger Todesfälle im Allg. Kam. Korr. (1808.) Nro.

Nro. 56 — 58. — Ueber die Weinverfälſchung, Weinvergiftung und ſchädliche Künſteleien bei dem Bierbrauen in den Allg. Pol. Blätt. Nro. 97 — 98. Hier heißt es S. 1056: "Wir ſollten alle dieſe (nämlich ausländiſche) Wein Sorten entbehren, da wir wiſſen, daß ſie nicht ächt ſeyn können. Denn, wenn alle Kaiſer, Könige, Fürſten und Grafen ſich aus der erſten Quelle mit Champagner und dergleichen Sorten verſehen haben, ſo bleibt nicht der tauſendſte Theil übrig, mithin nicht ſo viel, daß alle Weinhändler in Europa ſich damit verſehen könnten, und doch findet man in den kleinſten Städten ſolche Wein-Sorten, die aber alle gekünſtelt ſind."

§. 365.

Um den Weinverfälſchungen möglichſt vorzubeugen, ſoll man in Zukunft mit Ertheilung der Weinſchenkgerechtigkeiten ſparſamer ſeyn, und beſonders Bierbrauern und Bierwirthen das Weinſchenken nicht geſtatten.

§. 366.

Es ſollten auch öffentliche und vereidete Wein-Viſirer beſtellt werden, die alle im Großen und Kleinen zu verkaufende, beſonders ausländiſche Weine genau, bei eigener ſchärfſten Verantwortung, unterſuchen müſſen.

§. 367.

Alle Weinwirthe müſſen verpflichtet werden, jedes Mal der Polizei anzuzeigen, wenn ſie Weine

einlegen, damit die vorgeſchriebene Prüfung geſchehen könne.

Wo außer den privilegirten Weinwirthen noch ſonſt Jemand Wein ausgeben darf, muß auch dieſer vorher unterſucht werden.

§. 368.

Auch das Publikum muß über die Kennzeichen verfälſchter und vergifteter Weine belehrt und mit den Mitteln bekannt gemacht werden, die Aechtheit oder Unächtheit der Weine zu prüfen, um Geſundheit und Leben ſicher ſtellen zu können.

Anmerk. In dieſer Rückſicht findet man in der zuvor angeführten ausführlichen Abhandlung im K. K. alles Nöthige.

§. 369.

Junge Weine dürfen nicht ausgegeben und alle Verfälſchungen und Vergiftungen müſſen auf das Schärfſte geſtraft werden.

§. 370.

Das zu ſtarke Schwefeln der Weine muß als der Geſundheit höchſt ſchädlich verboten werden. Der unverhältnißmäßige Schwefeleinſchlag macht den Kopf betäubt, erhitzt das Blut, greift die Nerven an,

an, veranlaßt Goldaderbeſchwerden, Gicht, Ausſchläge auf der Haut u. ſ. w.

Anmerk. Das Ueberſchwefeln der Weine wurde auch ſchon vor mehrern Jahrhunderten, unter andern 1487 zu Rothenburg und 1491 zu Lindau bei vieler Strafe verboten. Weine, die ein Mal geſchwefelt waren, durften, wenn ſie auf ein anderes Faß gezogen wurden, nicht wieder geſchwefelt werden. Durch die Reichs-Polizei-Geſetze war 1 Loth Schwefel auf ein einfudriges Faß verordnet.

§. 371.

Noch ſchädlicher und ſtraffälliger iſt der Zuſatz von Bleiglätte (die wie Gift würkt) zur Verſüßung des Weins, oder wohl gar die Verfälſchung mit Arſenik und Queckſilber-Sublimat zur Aufbewahrung des Weins.

§. 372.

Oft und unvermuthet (beſonders wenn irgend ein Verdacht der Weinverfälſchung da iſt) müſſen alle Weinkeller durch Polizei-Beamte, Wein-Viſirer und Chemiker (Aerzte und Apotheker) viſitirt und die Weinproben durch chemiſche Verſuche genau vorgenommen werden. Die Wein-Viſitatoren müſſen darauf aufmerkſam ſeyn, ob die Weine überhaupt von guter oder ſchlechter Qualität (z. B. waſſerhältig und ſchimmlig) und beſonders, ob die ſauren weißen Weine nicht überſchwefelt, und die rothen nicht mit Weingeiſt oder andern Zuſätzen verfälſcht ſeyen.

Anmerk. Frank bemerkt:

"Der unſchuldigſte Zuſatz geſchieht von Fuhrleuten und Wirthen durch Waſſer. Wider denſelben hätte ich als Arzt nichts zu ſagen, wenn nicht der kraftloſe, erſchöpfte Bürger manch Mal des Weins ſich zu ſeiner Erquickung bediente, und folglich durch das Wäſſern des Weins in ſeiner Erwartung betrogen würde."

§. 373.

Die Polizei darf auch keinen Branntwein ungeprüft öffentlich verkaufen laſſen, ſondern muß eine Probe von dem für gut befundenen nehmen, die ſie eine Zeitlang unter Siegel legt, um vorkommende Klagen beſſer abthun zu können. Alle Werkzeuge der Branntweinbrennereien müſſen beſonders des Grünſpatts wegen ſorgfältig von Zeit zu Zeit unterſucht, und eben ſo alle fremde Liqueurs an dem Eingange von Sachkundigen genau geprüft werden.

S. Lehrbuch der polizeilich gerichtlichen Chemie. Von D. Rehmer. Helmſtädt, 1803.

Die Getränke der Menſchen, oder Lehrbuch, ſowohl die natürlichen als künſtlichen Getränke kennen zu lernen. Von J. Riem. Dresden, 1803.

Einige Bemerkungen über das Opium. Von D. Goldfuß, im Allg. Kam. Korr. (1807.) Nro. 153 — 154.

§. 374.

§. 374.

Die Polizei hat nun auch ihr Augenmerk darauf zu richten, alle Unglücksfälle, die die Menſchen Theils von ihres Gleichen, Theils von Thieren, Theils ſonſt von der Natur zu fürchten haben, ſo viel als möglich zu verhüten.

§. 375.

Die Polizei verbietet denjenigen das Tragen der Waffen, welche dazu nicht vermöge ihres Amtes berechtiget ſind, oder einen Erlaubnißſchein erhalten haben. Beſonders müſſen verborgene oder vorzüglich gefährliche Waffen, als Stockdegen, Windbüchſen u. ſ. w. gänzlich und allgemein unterſagt werden.

Anmerk. In Rom erſchien den 8. April 1808. folgender Tagesbefehl aus dem Franzöſ. Haupt-Quartier: "Alle Arten von gefährlichen Waffen, alle Dolche, alle Stilete, Stöcke mit verborgenen Degen, Piſtolen, und überhaupt alle Werkzeuge, mit denen man verwunden kann, ſind verboten. Alle diejenigen, die ſich mit ſolchen Waffen öffentlich ſehen laſſen, werden verhaftet, 12 Tage im Arreſte behalten, und von der Korrektions-Polizei um 5 Röm. Skudi, und im Wiederbetretungsfalle um die doppelte Summe geſtraft. Die Hälfte dieſer Geldſtrafe ſoll zum Vortheil der Spitäler verwandt, und die andere Hälfte denjenigen ausbezahlt werden, die einen Uebertreter dieſes Geſetzes zur Verhaftung bringen. Diejenigen hingegen, die irgend einen Gebrauch

von ſolchen verbotenen Waffen machen, ſollen als Meuchelmörder ſogleich von einer beſondern Kommiſſion, die der Platz-Kommandant zuſammen beruft, gerichtet werden."

Das Königl. Würtemb. Staats-Miniſterium zu Stuttgardt hat den 9. Jun. d. J. Nachſtehendes verordnet: "Da es ſchon öfters geſchehen iſt, daß mittelſt der Stilet-Meſſer, der Stockdegen und dergleichen verborgenen Waffen, beſonders bei Streitigkeiten junger Leute unter einander, großes Unglück angerichtet worden iſt, ſo wird hiermit verordnet, daß kein Waffen- und Meſſerſchmied in den Königl. Staaten bei Konfiskation der Waare und einer Strafe von 50 Gulden für jedes Stück dergleichen Waffen, ſie mögen bei ihm beſtellt werden oder nicht, mehr fertigen, noch irgend Jemand ſolche, ſie mögen im Königreiche oder im Auslande verfertigt worden ſeyn, öffentlich oder im Stillen verkaufen ſoll."

Ein im Sommer d. J. erlaſſener Befehl des Staatsrathes und General-Polizei-Kommiſſärs im Königreich Italien, ſchärft die alten Geſetze wegen Verfertigung, Verkaufen und Tragen der Waffen ein. Es iſt nämlich das Tragen weißer Waffen (Säbel, Degen ꝛc.) nur ſolchen erlaubt, welchen ihr Geſchäft dazu Veranlaſſung giebt, andern Perſonen bleibt es verboten. Der Verkauf von Waffen muß unter Aufſicht der Polizei einregiſtrirt werden manche Waffengattungen dürfen gar nicht verkauft werden.

§. 376.

§. 376.

Die Polizei muß, um Unglücksfälle durch Thiere zu verhüten, verordnen, daß nie Mals — auch bei Tage nicht — beſpannte Wagen oder Pferde, Ochſen und überhaupt ſtößiges Vieh auf öffentlichen Plätzen ohne Aufſicht gelaſſen werden. Jede Uebertretung dieſes Geſetzes muß verhältnißmäßig beſtraft werden, und der Eigenthümer für allen Schaden haften.

Anmerk. In einigen Städten geſtattet die Polizei nicht ein Mal, daß Pferde, auf denen Niemand ſitzet, von Knechten, die neben her reiten, geführt werden dürfen, weil dergleichen Pferde gefährlich ſind.

Wenn es doch auch ein Mal bei uns, wie in England, eingeführt würde, daß jedes Fuhrwerk immer an der linken Seite führe! Dann hörte das unangenehme Ausweichen auf, welches Aufenthalt und oft Scheltworte, Thätlichkeit, oder Unglück verurſacht. Sollte denn die Einführung dieſer vernünftigen ausländiſchen Gewohnheit bei uns nicht möglich ſeyn? —

Eine ſehr nothwendige Polizei-Verordnung — die, wenn ohne Anſehen der Perſon ſtrenge darauf gehalten und keine Ausnahme geſtattet wird, ſehr viel Unheil verhütet — iſt nachſtehende: "Da das Allerhöchſte Verbot des ſchnellen Reitens und Fahrens auf den Straſſen und der Planie häufig überſchritten wird; ſo findet man ſich veranlaßt, die deßhalb beſtehenden allerhöchſten Verordnungen vom 5. Okt. 1807. dahin zu erneuern: daß

1)

1) der Reitende, der anders als im Schritte reitet; 2) der Fahrende, der ſchärfer als im kurzen Trott fährt; 3) jeder Reitende und Fahrende, der bei einer Wendung um ein Eck aus einer Straſſe in die andere nicht den Schritt einhält, in die feſtgeſetzte Strafe von 15 fl. verfallen iſt; 4) auch muß jeder Kutſcher in der Mitte der Straſſen fahren, und darf keiner dem andern bei Strafe von 10 fl. vorzufahren ſuchen. Stuttgardt, den 14. Merz 1808."

§. 377.

Im Winter müſſen alle Pferde und Ochſen (oder was immer für Zugvieh) ohne Ausnahme mit Schellen verſehen werden. Zu Nachtszeit müſſen auſſerdem keine Pferde ohne Laterne ſtehen gelaſſen werden.

§. 378.

Eine vorzügliche und ſtete Sorgfalt der Polizei erheiſchen die Hunde, indem dieſe, wenn ſie biſſig ſind, ſo viel Unglück verurſachen.

Anmerk. Schon Solon gab das Geſetz, daß ein Hund, der Jemanden gebiſſen hätte, dem Gebiſſenen überliefert werden ſollte. Auch im Sachſenſpiegel ward ſchon befohlen, daß Hunde, die zu Felde giengen, an Banden und Stricken geführt werden ſollten, damit ſie Niemanden Schaden zufügten. — —

§. 379.

§. 379.

Die Sicherheit fordert, daß kein Hund herumlaufe, der nicht der Polizei-Aufſicht beſonders unterworfen iſt, und zwar ohne Rückſicht auf Hundewuth; ſondern bloß in ſo ferne der Hund als ein Raubthier, das zu großen Verletzungen verſchiedener Art ſo oft Veranlaſſung giebt, betrachtet und behandelt werden muß.

Anmerk. In Frankreich, wo von jeher die Polizei-Praxis muſterhaft war, beſtand auch immer das Geſetz, daß Jedermann, der Hunde nicht zu Gewerben unterhielte, dieſelben angebunden zu Hauſe halten ſoll.

Auch durch ein Heidelberg. Polizei-Geſetz vom 15. Juli 1805. iſt verordnet: "Während der Hundstage ſoll Niemand ſeinen Hund allein laufen laſſen, ſondern auch angebunden mit ſich führen."

§. 380.

Niemand ſoll einen Hund halten dürfen, der nicht die gehörige Aufſicht darüber haben kann.

Ueberdieß ſoll einer Polizei-Kommiſſion, einem Arzte und Jäger die Aufſicht über alle Hunde übertragen werden.

§. 381.

Alle in dem Diſtrikte einer Polizei-Behörde befindlichen Hunde müſſen bei Strafe der Polizei ſogleich

ange-

angezeigt, nach ihrer Farbe, Geſtalt und nach ihrem Namen beſchrieben, und dafür ſoll ein Nummern-Blech von wenigſtens 20 Kr. gelöſet werden.

Anmerk. In Harlem iſt vor 2 Jahren ein Edikt wegen Haltung der Hunde erſchienen, nach welchem Niemand ohne Erlaubnißſchein einen Hund halten darf. Für die Löſung des Scheines werden, nach der Beſchaffenheit des Hundes, 3 bis 8 Gulden bezahlt. Die Nummer des Erlaubnißſcheines muß auf dem Halsband des Hundes bemerkt werden. Wer keinen Erlaubnißſchein löſet, muß 100 fl., und wer die Nummer nicht auf dem Halsband bemerkt, muß 25 fl. Strafe erlegen. — Auch alle in der Stadt Mannheim und deren Gemarkung gehalten werden wollende Hunde müſſen bei 5 Rthlr. Strafe bei der Polizei angezeigt, von dieſer aufgenommen, und ein Nummern-Blech für jeden zu 20 Kr. gelöſet werden. Fremde, welche in Wirths- oder Privat-Häuſern zu Mannheim ankommen und Hunde bei ſich haben, ſollen von den Wirthen und Hauseigenthümern benachrichtiget werden, daß ihre Hunde nur dann geſichert ſind, wenn ſie durch Einholung eines Bleches bei der Polizei der Sauve-Garde untergeben worden ſind. —

Wer weiß, wie ſchlecht beinahe in ganz Deutſchland die Hunds-Polizei iſt, und zwar nicht etwa nur auf dem platten Lande, ſondern auch ſogar in Haupt- und Reſidenz-Städten! — zum großen Aergerniß und Unheil — indem einheimiſche und fremde, große und kleine Hunde Tag und Nacht ohne alle Aufſicht

her-

herumlaufen, und ſowohl zur Tags⸗ als beſonders zur Nachtszeit Erwachſene und Kinder anfallen, erſchrecken und beiſſen, die nächtliche höchſt nothwendige Ruhe ſtören, und manches Mal ſo gar wüthende Hunde längere Zeit hindurch ganze Orte und Gegenden in Furcht ſetzen: der wird gewiß die Polizei ſegnen, die Sicherheit des perſönlichen und dinglichen Eigenthums vor den Hunden bewürkt und ſo manche unnütze Konſumtion bei ſolchen Herren und Damen verhütet, deren Geſelligkeitstrieb ſich verirrt hat und die nun einen kleinern oder größern Hofſtaat (von oft ſcheuslichen und äußerſt ekelhaften, haarloſen ꝛc.) Hunden halten. — Wenn nun für alle inländiſche und ausländiſche Hunde ein Polizei⸗Blech gelößt werden muß, ſo entſtehen daraus folgende wichtige Vortheile: a) die National⸗Konſumtion wird vermindert und den Armen werden viele zeither von Hunden oder Hündchen verzehrte Lebensmittel gerettet, indem — wegen der Taxen — viele Hunde entweder erſäuft oder in andere Länder exportirt werden; — b) die Gefahr des Stehlens, Beiſſens und der Wuth der Hunde wird dadurch außerordentlich vermindert, da in Anſehung der mit Blechen verſehenen Hunde mehr Polizei⸗Aufſicht und Viſitation möglich iſt, wodurch ſo viel Schrecken, Unglück und Ruheſtörung verhütet werden kann. — Beſonders iſt jene Maaß⸗Regel in Anſehung der fremden Hunde höchſt nöthig, ſo zwar, daß es faſt unbegreiflich iſt, wie die Polizei⸗Behörden ſo gar großer Städte den vielen täglich ankommenden fremden Hunden, die ſich durch keine Zeugniſſe legitimiren, daß ſie weder wüthend noch biſ-

ſig

ſig ſeyen, den freien Eintritt und das freie Herumlaufen geſtatten und die Sicherheit der Einwohner dem Vergnügen Einzelner aufopfern, und aufs Spiel ſetzen können. —

§. 382.

Alle Hunde, die beim Tage ohne Bleche oder mit verwechſelten Nummern herumlaufen, oder des Nachts auf den Straßen getroffen werden, oder auch in Häuſern durch ihr Anfallen oder Bellen ruheſtörend werden, ſollen auf der Stelle erſchlagen und ihr Eigenthümer muß mit einer Geldſtrafe von wenigſtens 5 Gulden belegt werden.

§. 383.

Jährlich wenigſtens 2 Mal (nämlich im Frühling und Herbſt) muß an einem beſtimmten Orte eine Muſterung aller Hunde vorgenommen werden, bei der jeder Hundseigenthümer alle ſeine Hunde, mit den erhaltenen Nummern verſehen, der niedergeſetzten Kommiſſion zur Unterſuchung bei Strafe vorzuführen hat.

§. 384.

Veraltete oder ſonſt der Wuth verdächtige Hunde duldet eine vernünftige Polizei nicht; biſſige nur dann, wenn ſie an Ketten gelegt oder mit Maulkörben verſehen werden.

§. 385.

Kranke Hunde müſſen ſogleich dem Waſenmeiſter zur Heilung übergeben werden, und jeder Eigenthümer bleibt für die Krankheiten ſeiner Hunde, ſo wie für alle daraus entſtehende Folgen ſtets verantwortlich.

§. 386.

In wiefern die Thierkrankheiten Unglücksfälle in Anſehung der Menſchen veranlaſſen können, verdienen ſie gleich Falls die Aufmerkſamkeit der mediziniſchen Polizei. Unter jenen iſt die Wuth oder Waſſerſcheu, deren hauptſächlichſte Würkung ein Verderbniß des Speichels iſt, äußerſt anſteckend. Die Hunde werden am häufigſten davon befallen.

Anmerk. Die Wuth kann durch den verderbten Speichel den mehrſten warmblütigen Thieren eingeimpft werden.

§. 387.

Der Polizei liegt es nun ob:

1) die unfehlbaren Kennzeichen der Wuth bei Thieren allgemein bekannt zu machen;

2) dieſe Krankheit, die bisher ſo weniger Hülfe empfänglich iſt, durch Sorge für zweckmäßige Behandlung der Thiere überhaupt und durch ſtrenge Befolgung der oben (§. 378—385.) aufgeſtellten Grundſätze ins Beſondere ſo viel als möglich zu verhüten, und

3) end,

3) endlich durch wiederholte Verſuche die beſte Methode, die Tollheit der Thiere zu heilen, zu erforſchen.

§. 388.

Anfangs unterſcheidet ſich das Tollwerden von keiner andern Krankheit und verdient daher deſto größere Aufmerkſamkeit. Man unterſcheidet bei der Wuth, beſonders der Hunde, zwei Grade oder Zeiträume, und ſchließt auf beide aus folgenden Umſtänden:

In dem erſten Zeitraume wird das Thier traurig und mürriſch, ſucht die Einſamkeit und dunkle Orte, verſäumt das Freſſen; oder beriecht es nur jedes Mal, zeigt meiſtens einen Widerwillen gegen jede Flüſſigkeit, trägt ſeinen Kopf, als wenn es ſchläfrig wäre, bekommt thränende und matte Augen, läßt die Ohren und den Schwanz hängen, bleibt nicht lange an einer Stelle liegen, giebt mancherlei Zeichen von Unruhe von ſich; läßt ſich zwar noch von ſeinem Herrn berühren, aber es ſchnappt und knarrt. Dieſer Zuſtand dauert bald länger, bald kürzer, ſelten aber über 24 Stunden. Der Biß ſolcher Hunde iſt ſchon tödtlich.

In dem zweiten Zeitraume nehmen die genannten Kennzeichen zu und es erſcheinen noch neue.

Das Thier kennt oder gehorcht ſeinem Herrn nicht mehr, blickt mit ſtarren rothen und rinnenden Augen um ſich, und beißt nach allem, was ihm vorkommt. Die bleifarbige Zunge hängt aus dem ſtets offenen ſchäumenden Maule hervor, und die Haare ſind emporgeſträubt. Es knirſcht mit den Zähnen; flieht vor allem, was glänzt, oder den Anſchein einer Flüſſigkeit hat; läuft äuſſerſt ſchnell, und heulet nicht, wenn es geſchlagen oder verwundet wird. Geſunde Hunde fliehen vor einem mit ſolcher Wuth behafteten Hunde ſchon von Ferne.

§. 389.

Sobald Jemand auch nur die Zufälle des erſten Grades der Wuth an ſeinem Hunde bemerkt, muß er ſchon der Polizei davon ungeſäumt Anzeige machen. Hat der der Wuth verdächtige Hund noch Niemand gebiſſen, ſo muß er auf der Stelle getödtet werden; iſt aber Jemand davon gebiſſen worden, ſo muß der Hund eingeſperrt, an eine Kette gelegt und genau beobachtet werden, damit der Gebiſſene nicht ohne Noth in Schrecken geſetzt werde. Futter und Trank muß dem Hunde von Ferne hingeſchoben werden. Säuft er in 24 Stunden nicht, ſo muß die Vorſicht verdoppelt werden.

§. 390.

Geſchieht es, daß man irgend eines der Wuth verdächtigen Thieres nicht ſogleich habhaft werden

kann,

kann, ſo ſind ſogleich die nächſten Gemeinden davon zu benachrichtigen und es muß vermittelſt eines allgemeinen Aufgebotes die Tödtung deſſelben bewürkt werden.

§. 391.

Um eine zuverläſſige Heil-Methode in Anſehung der Wuth zu erfinden, ſollen auf der Stelle einige Hunde mit dem Geifer eines getödteten tollen eingeimpft, an einem von allen geſunden Thieren abgeſonderten Orte aufbewahrt und von einem Arzte damit Verſuche angeſtellt werden. Würde ein Mittel an verſchiedenen Thieren erprobt, ſo könnte es dann auch bei Menſchen angewandt werden.

§. 392.

Jedes an der Wuth zu Grund gegangene Thier muß mit Haut und Haar wenigſtens 7 bis 8 Schuh tief vergraben, alles, worauf er gelegen oder was er berührt hat, verbrannt, alle verunreinigten Geräthſchaften vertilgt, und die von den davon gebiſſenen Menſchen beſpukten Wände und Fußböden mit Lauge aufgewaſchen und neu überdüncht werden.

§. 393.

Um die Thiere, beſonders die Hunde vor der Wuth zu bewahren, muß man ihnen ſtets geſunde und hinreichende Nahrung reichen, ſie nie (zu Mal in

in heißen Tagen) an reinem und friſchen Waſſer Mangel leiden laſſen, ſie beſtändig reinlich halten und oft baden, weder zu großer Kälte noch Hitze ausſetzen, nicht an der Befriedigung des Geſchlechtstriebs hindern, und beſonders ſie nicht necken oder zum Zorn reitzen.

Anmerk. Die Hundswuth hat auch in Franken in dieſem Jahr mehrern Menſchen das Leben geraubt! — —

S. Vorſchläge zur Verbeſſerung der allgemeinen Polizei-Geſetze, wodurch die tolle Hundswuth, wo nicht ausgerottet, doch ſehr ſelten gemacht werden kann. Von J. F. Sand. Erlangen, 1797.

Abhandlung von der Hundswuth. Von J. R. Rougemont. Aus dem Franz. überſetzt vom Prof. Wegeler. Mit Kupfern. Frankfurt am Main, 1798.

§. 394.

Die Waſen- oder Fallmeiſter müſſen auf das Schärfſte gewarnt werden, nicht außerhalb eines beſtimmten Ortes irgend ein Vieh abzuledern, oder das abgezogene Vieh weder ganz noch Theilweiſe in Gräben oder Wäldern unverſcharrt liegen zu laſſen. Sie ſind ſchuldig, nicht nur das todte Vieh ſelbſt, ſondern auch ausgegrabene Theile (beſonders nahe an Dörfern) wieder einzuſcharren.

§. 395.

Die Fallmeiſter mit ihren Leuten haben auch darüber zu wachen, daß nie Mals von Jemanden ein gefallenes Thier heimlich vergraben oder gar ab-

geledert und in das Waſſer oder ſonſt irgend wohin geworfen werde. Bei Entdeckung eines ſolchen Frevels müſſen ihnen die ſonſt üblichen Gebühren doppelt entrichtet, und muß der Thäter noch überdieß für allen Schaden, der beſonders bei Viehſeuchen oder heißen Jahreszeiten groß werden kann, verantwortlich gemacht werden.

Anmerk. Im J. 1807. mußte ein Bauer in Schwaben, der ein durch die Viehſeuche gefallenes Thier ablederte, dieſen Frevel mit der Anſteckung und dem Tode büßen.

§. 396.

Die Waſenplätze und Anger ſollen von den Diſtrikts-Aerzten beſtimmt, von bewohnten Ortſchaften oder Straßen oder gemeinen Wegen möglichſt entfernt, keine ſumpfichten Plätze ſeyn, und mit Zäunen umgeben werden. Die Heerden, Hunde und beſonders die Schweine müſſen von den Schindangern abgehalten und den Waſenmeiſtern muß verboten werden, ſolche Plätze zu beſäen oder anzupflanzen, oder ſie zu irgend einem andern Zwecke als zum Verſcharren des Viehes zu benutzen.

§. 397.

Das Vieh darf nie Mals auf den Anger hinausgeſchleift, ſondern es muß ſtets gefahren werden. Im Sommer aber darf dieß nie nach 5 Uhr Morgens und im Winter nicht vor Abends 7 Uhr geſchehen.

In jeder Grube muß auf dem verſcharrten Viehe, außer einer Seuche, die Erde wenigſtens 3 Schuh hoch liegen.

§. 398.

Zur Zeit einer Seuche müſſen ſich die Fallmeiſter bei ſchwerer Verantwortung an die Inſtruktion des Diſtrikts-Arztes oder des Medizinal-Kollegiums halten, und auch außer dem müſſen ſie alle Monate ein ſchriftliches Verzeichniß des gefallenen und eingeſcharrten Viehes an das ihnen vorgeſetzte Polizei-Amt ſchicken.

§. 399.

Die Waſenmeiſter bleiben der Polizei ein für alle Mal verantwortlich, daß durch das Fleiſch von gefallenen Thieren auf keine Weiſe ein Nachtheil entſtehe. Dieſe Sorgfalt der Polizei iſt um ſo nothwendiger, da erſt vor Kurzem Sachverſtändige die Furcht geäußert haben, der Genuß des Fleiſches ſolcher Schweine, die mit Fleiſche vom gefallenen Vieh gefüttert würden, könnte nähere oder entferntere Urſache zu verſchiedenen Krankheiten werden.

Vergl. Ideen zur Organiſirung einer ſelbſtſtändigen Veterinär-Polizei ꝛc. Von D. Leonh. Laubender. Nürnberg und Altdorf, 1805.

Ueber die Hinderniſſe, welche die Aerzte bei Viehſeuchen zu bekämpfen haben. Von D. Heinr. von Leveling, im Allg. Kam. Korr. 1806. Nro. 73. ff.

§. 400.

Außer den Unglücksfällen, welche durch Thiere entſtehen, giebt es auch ſolche, welche durch die übrige Natur veranlaßt werden.

§. 401.

Da durch das Baden immer ſo viele Unglücksfälle geſchehen, ſo ſollen doch endlich ein Mal überall zum Gebrauche des freien Badens ſichere Plätze mit Pfälen abgeſteckt, und ſoll nur allein an den von der Polizei beſtimmten Plätzen das offene Flußbad auf eine die Sittlichkeit nicht verletzende Art geſtattet werden.

Das Gegentheil in Anſehung der Geſundheit oder Moralität iſt ein öffentlicher Tadel der Polizei-Praxis. —

Anmerk. Sehr zweckmäßige Verordnungen ſind in dieſer Hinſicht in Frankreich und Würtemberg im J. 1808. erſchienen.

Durch einen Befehl der Polizei-Präfektur in Paris iſt allen Perſonen das Baden in der Seine in unbedeckten Orten und das nackte Herumlaufen auſſer denſelben verboten; die dagegen handeln, werden in Verhaft genommen und in die Polizei-Präfektur geführt. Es werden acht mit Brettern verſchlagene und bedeckte Badeplätze nach der Anweiſung der Polizei errichtet, die immer im guten Stand und mit den nöthigen Dingen

gen verſehen ſeyn müſſen. Die Badeplätze des männlichen Geſchlechts ſind von den weiblichen getrennt. Sie werden von Abends 10 Uhr bis zum Anbruch des Morgens geſperrt. Von den Badenden darf nicht mehr als 20 Zentimes Badegeld genommen werden. Die ihrer Geſundheit wegen oder um ſich im Schwimmen zu üben, ſich im freien Fluſſe baden wollen, müſſen von der Polizei eigene Erlaubniß haben, und ihnen ſind beſtimmte Plätze angewieſen ꝛc.

Eine dieſer ähnlichen Polizei-Verordnung erſchien zu Paris auch ſchon unterm 12. Jun. 1792.

Das Königl. Medizinal-Departement in Stuttgardt hat den 23. April 1808. Folgendes erlaſſen:

"Bei Annäherung der Jahreszeit, wo an warmen Frühlingstagen, und in den darauf folgenden Sommer-Monaten in dem Nekarfluß, beſonders in der Gegend von Berg (bei Kannſtadt) das häufige Baden üblich iſt, wird zur öffentlichen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß, da in dieſer Gegend der Fluß hie und da reiſſend iſt, und gefährliche manch Mal veränderliche Tiefen hat, zu möglicher Schützung vor Unglücksfällen (welche ſich in vorigen Jahren nicht ſelten zugetragen haben) an denjenigen Stellen wo man nicht ohne Gefahr baden kann, Pfähle mit Warnungs-Tafeln errichtet werden. Ueberdieß kann ſich jeder an den zu Berg aufgeſtellten Chirurgus Bach, welchem während der Badezeit die Aufſicht über dieſe Badegegenden übertragen iſt, noch beſonders wenden, und ſich von ihm

ihm die ſicheren und gefährlichen Stellen des Fluſſes bemerklich machen laſſen. Da aber beim Baden die Lebensgefahr nicht allein vom reiſſenden und tiefen Waſſer abhängt, ſondern bei Unterlaſſung der nöthigen Vorſichtsmaaß-Regeln die Geſundheit hiebei bald ſchnell leiden, bald langſam untergraben werden kann; ſo wird man zu Verhütung der für die Geſundheit nachtheiligen Folgen gewarnt, in erhitztem Zuſtande, und wenn der Körper im Schweiß iſt, ſich nicht in das Waſſer zu begeben, das immer kälter iſt, als der Körper und die äuſſere warme Luft. Dieſe Vorſchrift haben beſonders die von der Ferne herkommenden Badeluſtigen zu beobachten. Eben ſo wird der Badende manche nachtheilige Folgen verhüten, wenn er beim Eintreten in den Fluß nicht nur die Füße und den Unterleib in das Waſſer bringt, ſondern dafür beſorgt iſt, daß zu gleicher Zeit auch durch Untertauchen, Beſpritzen, oder Anwendung eines genetzten Tuchs der Kopf und die Bruſt in gleiche Temperatur mit dem übrigen Körper geſetzt, und dadurch ein ſchädliches Andringen des Bluts gegen beſagte Theile verhütet werde. Auch wird andurch erinnert, daß es der Geſundheit nicht zuträglich iſt, ſogleich nach dem Eſſen zu baden, und daß die Zeit zum Baden nicht in den heißen Mittagsſtunden, ſondern eher gegen Abend, wo auch das Flußwaſſer von der Tageswärme eine beſſere Temperatur erhalten hat (oder nach Beſchaffenheit der Wärmo des Flußwaſſers auch in den Morgenſtunden) zu wählen ſey. So nützlich und heilſam übrigens im Allgemeinen ein vernünftiger und vorſichtiger Gebrauch eines kalten Bades im Flußwaſſer

ſeyn

ſeyn mag, ſo bleibt jedoch zu wünſchen übrig, daß bei manchfaltigen beſondern Abweichungen von der Geſundheit, diejenigen, welche ſich dieſes Mittels als einer Kur bedienen wollen, ſolche nicht ohne Vorwiſſen und Rath eines ordentlichen Arztes vornehmen möchten."

Der Menſch bezwingt alle Elemente. Der unverbrennliche Roger und ſein eben ſo unverbrennlicher Nachfolger Lionati in Neapel gehen unbeſchadet durch das Feuer; Jakob Degen fliegt ſicher und nach Belieben durch die Luft, und Herr Baron von Lüdgendorf in Wien, durch ſeine vieljährigen Seereiſen bekannt, trotzt nun dem Waſſer durch eine erfundene Schwimm-Maſchine, die weit gemeinnütziger iſt, und weit mehr Aufmerkſamkeit auf ſich zieht, als die Staunen erregende, aber in ihrem Folgen gefährliche Flug-Maſchine des Herrn Degen. Mit dem vom Herrn v. Lüdgendorf erfundenen Schwimm-Panzer, der nicht von Kork iſt, und alle Stellungen des Körpers zuläßt, kann man alle Arbeiten im Waſſer unternehmen, im Waſſer Verunglückte retten, und ganze Tagreiſen im Waſſer machen. Die damit auf der Donau, vor einer dazu ernannten Kommiſſion gemachten Verſuche, haben die Nützlichkeit dieſer Erfindung gezeigt, und die Polizei hat eine beträchtliche Anzahl ſolcher Schwimm-Panzer beſtellt, die in den Donau-Magazinen zur Rettung der im Waſſer Verunglückten niedergelegt werden ſollen. Herrn von Lüdgendorf wird wahrſcheinlich ein Privilegium zur Anlegung einer Schwimm-Maſchinen-Fabrik erhalten. —

Der

Der Kapitain der Kaiſ. Gensd'armerie in Genua, Herr von Montfleury hat ein aus Kork beſtehendes Schwimmkleid erfunden, welches von der auch neuerlich erfundenen Schwimm Maſchine des Herrn v. Lüdgendorf in Wien ganz verſchieden iſt. Im Hafen zu Genua wurden mehrere Proben damit gemacht. Der Soldat der es anzog machte im Waſſer alle Manövers, die ihm kommandirt wurden, marſchirte ſchnell und langſam durch das Waſſer, machte alle Wendungen, lud eine Muskete, ſchoß, und war dabei ſo ungenirt, wie auf dem feſten Lande.

Eine weit wichtigere Erfindung hat ein Mechanikus im Hamburg, Herr Starke gemacht. Es iſt ein tragbares mechaniſches Schiff, welches nur 25 Pfund wiegt, mit Maſt, Segel, Ruder, Steuer-Ruder ꝛc. verſehen iſt, in wenigen Minuten aus einandergelegt, unter dem Arm getragen eben ſo geſchwind wieder zuſammen gefügt werden kann, zwei bis drei Menſchen trägt, und ſchnell ſegelt. Flüſſe und Seen werden alſo künftig keine Armee mehr aufhalten.

§. 402.

Die Polizei muß die größte Sorge tragen für eine ſtets gute Unterhaltung aller Straßen und Brücken, für Ausfüllung oder Bedeckung aller Gräben und Löcher. Durch die ſo gewöhnliche Vernachläſſigung dieſer ſo nothwendigen Maaß-Regeln entſtehen jährlich ſo viele Unglücke. —

§. 403.

§. 403.

Holzſtöſſe, Bretter, Schutt oder Materialien, die vor den Häuſern auf der Straße liegen, oder Wagen, welche da ſtehen, ſoll entweder entfernt, oder die Eigenthümer müſſen des Nachts wenigſtens bis eilf Uhr eine brennende Laterne an ſolchen Orten aushängen, damit Niemand beſchädiget werde.

§. 404.

Sehr viel Unglück auf den Straßen zu Nachtszeit kann und ſoll eine allgemeine zweckmäßig eingerichtete Beleuchtung verhüten, die jedes Mal, ſo oft es die Umſtände erfordern, Statt finden, und im Nothfalle ſogar verdoppelt werden muß.

Anmerk. Man verpachte die Straßenbeleuchtung nicht, man ſorge für gute Laternen — die hell leuchten und nicht bei Regen, Wind und Schneegeſtöber ausgelöſcht werden, ſondern ſtets die ganze Nacht fortbrennen, ſelbſt dann, wenn im Kalender Mondſchein ſteht, Falls dieſer etwa ausgeblieben ſeyn ſollte. — Die Straßenbeleuchtung iſt in Anſehung der perſönlichen und dinglichen Sicherheit, zu Mal in gewiſſen Zeiten, höchſt wichtig, und ſollte viel zweckmäßiger behandelt werden. — Den Urſprung der Straßenbeleuchtung verdanken wir einer frommen Matrone und die techniſche Vollendung derſelben der neueſten Erfindung eines Franzoſen.

§. 405.

Straßen, an denen gebaut wird, oder wo aufgebrochenes Pflaſter iſt, oder Häuſer ausgebeſſert werden

den, müſſen am Ein- und Ausgange, und nöthigen Falls auch an den Seiten geſperrt und außerdem Warnungszeichen ausgeſteckt werden. Unbrauchbare Ziegel u. ſ. w. dürfen von den Dächern nie Mals auf die Straße geworfen werden.

§. 406.

Jeder Hauseigenthümer iſt verpflichtet, daſſelbe ſtets in einem ſolchen Zuſtande zu erhalten, daß Niemand durch ſchadhafte Dächer u. ſ. w. beſchädiget werde. Er muß daher öfters, beſonders nach Stürmen, die Dächer unterſuchen.

§. 407.

Alle Gebäude, bei denen irgend eine Gefahr der Unglücksfälle entſteht, und die der Eigner nach vorhergegangener Ermahnung nicht ausbeſſern läßt, ſollen auf ſeine Koſten hergeſtellt, und derſelbe überdieß geſtraft werden.

§. 408.

Hervorragende Dachrinnen (die Dachdrachen ſind auch wahre Waſſerſpritzen!) und Schilde, beſonders große und metallene, ſollen nicht angelegt oder ausgehängt, und vorzüglich letztere abgenommen werden, damit bei Sturmwinden keine Unglücksfälle geſchehen.

§. 409.

§. 409.

Niemand ſoll ſich unterſtehen, unbefeſtigte Blumentöpfe (große oder kleine) vor Dachfenſtern oder an andern gefährlichen Orten aufzuſtellen.

§. 410.

Selbſt Blitzableiter dürfen nur mit Vorwiſſen der Polizei errichtet und müſſen jährlich unterſucht werden, ob ſie in der gehörigen Verbindung oder ſonſt nicht ſchadhaft ſeyen.

Auch das Wetterläuten, das in mehrern Staaten, z. B. Baiern, Baden u. ſ. w. bereits abgeſchafft iſt, kann ſelbſt wegen der Lebensſicherheit nicht geſtattet werden.

Anmerk. Ein Unglücksfall in Salzburg im J. 1808. hat gezeigt, wie ſorgfältig die Polizei in Anſehung der Blitzableiter ſeyn müſſe.

Es haben die Erfahrungen berühmter Naturforſcher bewieſen, daß die gewöhnlichen, aus eiſernen Stangen beſtehenden Blitzableiter die Gebäude nicht hinlänglich ſchützen, indem ſie bei einer großen Anhäufung der elektriſchen Materie dieſelbe nur zum Theil abzuleiten im Stande ſind, und daher öfters beträchtliche Funken abſpringen und Schaden anrichten. Da ſich nun die Leitungsfähigkeit der Metalle nicht nach ihrer innern Maſſe, ſondern nach ihrer Oberfläche zu richten ſcheinet, letztere aber bei den gewöhnlichen eiſernen Stangenleitern entweder mit einem Firniß, oder bei deſſen Nichtanwendung,

dung, mit Roſt, die beide Nichtleiter ſind, überzogen wird; ſo ſchlägt Hr. Prof. Lampadius vor, ſich der Röhrenableiter zu bedienen. Er verſtehet hierunter luftdichte Metall-Röhren von 1 bis 1 1/2 Zoll im innern Durchmeſſer, von Kupfer oder Eiſenblech, oder auch wohl gegoſſene Röhren von Eiſen. Sie müßten durchaus gut und dicht gearbeitet, an ihrer innern Fläche ſo glatt als möglich poliret ſeyn, könnten übrigens an ihrer äußern Fläche mit einem Firniß überzogen ſeyn, und aus Stücken von 8 — 10 Fuß Länge beſtehen, die man genau aufeinander ſtecken oder zuſammen ſchrauben könne.

Iſt der aufgeſtellte Grundſatz richtig, daß die Leitung der Elektrizität ſich nach der Oberfläche des Metalles richtet, ſo wird durch die gute Iſolirung (die man durch knöcherne oder hölzerne ſtark mit Sigellak überzogene Krampen, womit man den Ableiter an die Gebäude befeſtiget, verſtärket) gewiß die doppelte Verſtärkung eines ſolchen Ableiters gegen einen gewöhnlichen eiſernen erreicht. Sollte man beſorgen, daß bei einfallendem Bliß die Röhre durch plötzliche Ausdehnung der Luft zerſprenget werden könnte, ſo könnte man ja an einigen Orten Sicherheitsklappen, wie z. B. bei den Feuer-Maſchinen anbringen.

§. 411.

Die Polizei muß die größte Sorgfalt anwenden, um alle Unglücksfälle durch Vergiftung zu verhüten.

Es muß allen Arznei-Händlern und Olitäten-Krämern auch deßhalb der Eingang verſagt und nur den

den Apothekern der Verkauf des Giftes geſtattet werden.

§. 412.

Das Gift muß in einem beſondern Zimmer wohl verſchloſſen und mit einer doppelten Aufſchrift verſehen ſeyn.

§. 413.

Der Apotheker oder Proviſor muß den Verkauf des Giftes ſelbſt beſorgen.

§. 414.

Nur auf ſchriftliche Anordnung eines verpflichteten Arztes, die auch den Namen des Käufers und den Monatstag enthalten muß, darf Gift zum Arznei-Gebrauche abgegeben und außerdem nur gegen einen Schein des Lokal-Polizei-Vorſtandes abgeliefert werden.

§. 415.

Das verkaufte Gift muß ſorgfältig eingepackt, mit einem daſſelbe charakteriſirenden Umſchlage, mit der Benennung und dem Gewichte und auch mit dem Namen des Käufers verſehen werden.

Anmerk. Hier verdient nachſtehende zu Brünn den 18. Dez. 1807. erſchienene ſehr vollſtändige Verordnung angeführt zu werden:

Einige

Einige Ereigniſſe, wo die geſetzlichen Vorſichten bei Ausfolgung des Giftes außer Acht gelaſſen worden und dadurch Unglücksfälle entſtanden ſind, haben die höchſte Behörde bewogen, mit Hof-Dekret vom 26. September d. J. zu befehlen, daß die wegen des Giftverkaufes beſtehenden Vorſchriften wiederholt kund gemacht werden ſollen. Allen in Mähren und dem dießſeitigen Antheil Schleſiens, befindlichen Wirthſchaftsämtern, Magiſträten, Richtern und Gemeinden, wird daher neuerdings bekannt gemacht, daß der Verkauf des Arſeniks, Hütterichs, Kobolds, Fliegenſteins, ſublimirten Merkurs, der Kronaugen und aller andern dem Menſchen ſchädlicher Gifte, Niemand und nirgend erlaubt ſey, außer den Apothekern unter genauer Beobachtung der in ihrer Inſtruktion angeordneten Vorſichten, dann den in den nachgenannten Städten, eigends dazu berechtigten Materialiſten. Dieſe Städte ſind: In Mähren: Brünn, Ollmütz, Znaim, und Iglau. In Schleſien: Truppau und Teſchen. In jeder dieſer Städte, iſt nur einem einzigen bürgerlichen und ſonſt befugten Materialiſten der Handel und Verkauff des Giftes unter folgenden Vorſichten geſtattet, allein andern Materialiſten und Krämern hingegen ganz unterſagt. Dieſe Vorſichten ſind; 1) Muß ein ſolcher Materialiſt zu dem Gifthandel mit einem eignen Erlaubnißſcheine des Magiſtrates verſehen ſeyn und iſt dieſer Schein in den gedachten Städten einem verläßlichen und vertrauten Manne zu ertheilen und derſelbe dem vorgeſetzten Kreis-Amte namentlich anzuzeigen. 2) Muß derſelbe über die Giftwaaren ein eigenes Hand- oder Vormerkbuch führen und in ſol-

ches

ches bei jedesmaligem Verkauffe oder Ausleihung eines Giftes, es mag daſſelbe in einer grösen oder kleinern Menge beſtehen, den Namen des Käufers und wie viel er im Gewichte genommen habe, genau einſchreiben. Er darf auch den Apothekern, Künſtlern und Handwerkern, welche zum Betriebe ihres Gewerbes Gift nöthig haben, ohne Anmerkung ihres Namens und der beigeſetzten Menge des verabfolgten Giftes, in dem Handlungsbuche, kein Gift ausfolgen und dieſe Vorſicht auch dann nicht unterlaſſen, wenn dieſe oder anders anſäſſige und bekannte Leute die Einſchreibung ihres Namens unter dem Vorwande, daß bei ihnen keine Gefahr zu beſorgen ſey, auszulaſſen verlangen. 3) Darf weder dieſen Profeſſioniſten, um ſo weniger jemand andern, ohne Beibringung einer Beſcheinigung von den Vorſtehern, oder der Obrigkeit ſeines Aufenthaltsorts, Gift weder verkauft, noch geſchenkt, noch auch geliehen werden. In dieſer Beſcheinigung muß die Urſache angegeben ſeyn, warum der Käuffer die darin anzumerkende Menge des Giftes nöthig habe. Die Beſcheinigung behält der Verkäufer und verwahrt ſie bei ſeinem Handlungs- oder Vormerkbuche, damit die Obrigkeit daraus bei einem durch Gift verurſachten Unglücksfalle, das Verfahren des Verkäuffers jedes Mal genau entnehmen kann. 4) Die mit Giftwaaren handelnden Materialiſten, müſſen daher auf jedesmaliges Verlangen der Obrigkeit, der Kreis-Kommiſſäre, der Kreis- und Stadtärzte nicht nur die Menge des Giftes durch ihre Handlungsbücher darthun, ſondern auch den Verſchleiß deſſelben durch die gedachten Vormerkbücher und Beſchei-

nigun-

nigungen auf das verläßlichſte ausweiſen. 5) Allein jenen, welche vorgeben, daß ſie zu Vertilgung der Fliegen, Ratten, Mäuſe u. dgl. Gift brauchen, iſt die Verabfolgung des Giftes platterdings zu verweigern und ſind dieſelben auf andre, den Menſchen unſchädliche Mittel zu verweiſen. 6) Sollte der darum ſich meldende Käufer, er mag mit einer Beſcheinigung verſehen ſeyn oder nicht, im Geringſten verdächtig ſcheinen, ſo liegt dem Handelsmanne ob, die Verdachtsumſtände, ohne die verdächtige Perſon entweichen zu laſſen, der Ortsobrigkeit unverweilt anzuzeigen. 7) Müſſen die Gifte von allen übrigen Waaren abgeſondert und zu Vermeidung aller Irrungen in beſonders bezeichneten und verſchloßnen Gefäßen unter der Aufſicht des Handelsmanns ſelbſt, oder einer vertrauten Perſon, aufbewahret, auch bei der Ausfolgung ſelbſt mit der nöthigen Vorſicht vorgegangen werden; daher der Handelsmann dieſe Beſorgung weder den Weibern, gemeinen Bedienten, vielweniger unerfahrnen Jungen, bei ſchwerer Verantwortung überlaſſen darf. 8) Diejenigen Künſtler, Fabrikanten, Profeſſioniſten, Handwerker und andre Leute, welche zum Betriebe ihres Gewerbes oder Arbeiten, des Giftes benöthigen, haben daſſelbe auf das ſorgfältigſte zu verwahren, und davon unter keinem Vorwande und bei Strafe des unbefugten Gifthandels, irgend Jemand weder etwas zu verkaufen, auch zu verleihn, oder zu verſchenken, widrigen Falls, ſie für einen etwa entſtehenden Unglücksfall nach Beſchaffenheit der Umſtände, haften und wie unbefugte Giftverkäufer werden beſtraft werden. 9) Den Apothekern ſowohl in den Städten,

als

els auf dem Lande, wird bei ſchwerer Verantwortung und Strafe verboten: was immer für ein Gift, welches nicht von einem befugten Arzte mit ſeiner eignen Unterterſchrift verſchrieben wird, an irgend jemand und unter was immer für einem Vorwande zu verabfolgen. 10) Die wandelnden Krämer und ſogenannten Hauſirer, dürfen keine Gattung des Giftes weder für Menſchen noch Vieh, zum Kaufe tragen und iſt auf dieſe Leute, vorzüglich Ausländer, ein obachtſames Auge zu halten. 11) Wer gegen dieſe Vorſchriften fehlet und entweder unbefugten Gifthandel treibt, oder wenn er dazu befugt iſt, die vorgeſchriebenen Vorſichten unterläßt, oder die erkauften Gifte weiter hintan giebt, wird nach Beſchaffenheit der Umſtände nach den 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. u. 124. §§ des Geſetzbuches über ſchwere Polizei-Uebertretungen beſtraft werden. 12) Den Kreisämtern, Obrigkeiten, Kreis- und Stadtärzten, wird zur Pflicht gemacht: auf die genaue Befolgung dieſer Vorſchriften zu ſehen und zu dieſem Ende die befugten Giftwaaren-Handlungsleute und Apotheker von Zeit zu Zeit zu unterſuchen und durch Einſehung der Handels- oder Vormerkbücher von der richtigen Beobachtung der vorgeſchriebnen Vorſichten ſich zu überzeugen, im Fall einer Geſetzübertretung aber, ſogleich gegen ſie das Amt zu handeln."

§. 416.

Die Polizei muß auch Anſtalten gegen anſteckende Krankheiten der Menſchen oder Epidemien tref-

ſen. Sie hat in Anſehung der Epidemien die größte Sorgfalt anzuwenden, und zwar

a) um dieſelben wo möglich ganz zu verhüten, oder

b) die Verbreitung der würklich entſtandenen Seuchen zu verhindern, und

c) ihre ſchnellſte und würkſamſte Heilung zu bewürken.

§. 417.

Daher muß die Polizei ein für alle Mal die gewiſſe Anordnung getroffen haben, daß ſie von der Entſtehung der epidemiſchen Krankheiten, ſowohl in als außerhalb des Landes, ſo ſchnell als möglich benachrichtiget werde, und zwar im erſten Falle durch Berichterſtattung von den Obrigkeiten, Phyſikern und Predigern des Orts, im letztern hingegen durch Anzeigen von den Gränzbeamten oder auch von den im Auslande befindlichen Geſandten und Agenten.

§. 418.

Die Polizei muß in öffentlichen Blättern die nothwendigſten Vorſichts-Regeln bekannt machen, welche man zur Verwahrung vor der Anſteckung der herrſchenden Seuchen zu beobachten hat, worunter öffentliche und Privat-Reinlichkeit und mäßiger Genuß geſunder Speiſen und Getränke vorzüglich gehören.

Anmerk.

Anmerk. Der Gebrauch der Aderläſſen oder Laxir-Mittel, des Branntweins, Furcht, und alles das, was ſchwächt, befördert die Anſteckung.

§. 419.

Hauptſächlich kommt es aber auf die Verhütung des Eindringens der anſteckenden Seuche an. Strenge Kordons- und Quarantaine-Anſtalten haben zeither ſchon ſelbſt die Peſt von benachbarten Staaten abgehalten. Bei dieſen Anſtalten müſſen alle Perſonen, die von Ländern kommen, wo Epidemien herrſchen, ſich ſo lange aufhalten, bis man mit Gewißheit annehmen kann, daß ſie unangeſteckt ſind.

S. Ueber Hamburgs Quarantaine-Anſtalten. Hamburg, 1800.

§. 420.

Die vorzüglichſte Aufmerkſamkeit iſt übrigens darauf zu richten, daß ſchlechterdings keine angeſteckte Perſon bei Todesſtrafe ſich durchſchleiche und alle den Anſteckungsſtoff aufzunehmen fähige Waaren zurückgewieſen werden. Es kann ſogar nothwendig werden, daß die Polizei zur Zeit auswärtiger Seuchen allen fremden Perſonen den Eingang verbiete und eine gänzliche Landesſperre veranſtalte.

Anmerk. Alte Kleider, Bettzeuge, Lederwaaren und Pelzwerke u. ſ. w. dürfen aus Ländern, wo Epidemien herrſchen, bei Todesſtrafe nicht eingeſchleppt werden.

§. 421.

Sobald aber aller angewandten Vorſicht ungeachtet die Seuche im Lande ſelbſt ſich zeigt, ſo iſt nothwendig:

1) die möglichſte Abſonderung und vollkommenſte Sperrung des angeſteckten Ortes oder Hauſes, um jede Kommunikation und unmittelbare Berührung der angeſteckten Perſonen oder Materialien zu verhüten;

2) der Verſuch, den Anſteckungsſtoff unwürkſam zu machen und die Atmosphäre als ſein Vehikel zu reinigen. Zu dieſem Zwecke dienen die Räucherungen mit Mineral-Säuren, die ein Spaniſcher Arzt im J. 1805. mit vollkommenſter Präſervation gegen das gelbe Fieber angewandt und die in Oeſterreich im J. 1806. und in Baiern 1807. auch gegen Viehſeuchen mit dem beſten Erfolge gebraucht worden ſind.

Anmerk. S. Abhandlung von den Mitteln, die Luft zu reinigen, der Anſteckung zuvor zu kommen, und ihre Fortſchritte zu hemmen. Von Guyton v. Morveau. Aus dem Franzöſ. mit Zuſ. und Anmerk. von D. C. H. Pfaff. Koppenhagen, 1802.

Im J. 1806. iſt in Madrit nachſtehendes wichtige Dekret erſchienen:

"Durch verſchiedene Berichte des General-Kommandanten zu Kartagena, Don Fr. des Borja, hat der

König

König die wichtigen und ausgezeichneten Dienſte erfahren, welche Don Mich. Cabanellas während der in jener Stadt graſſirenden Seuche geleiſtet. Beſonders haben Se. Majeſtät das Verdienſt des Experiments empfunden, welches derſelbe im Hoſpital Antigones in der nämlichen Stadt vorgenommen, indem er ſich mit 50 Perſonen in daſſelbe eingeſchloſſen, um die Würkſamkeit der von Hrn. Guyton v. Morveau angerathenen Räucherungen zu erproben, und mit allen dieſen Perſonen, worunter ſich zwei kleine Kinder von ihm ſelbſt befanden, in den nämlichen Betten geſchlafen, in welchen mehrere Kranke an der Seuche geſtorben waren und ſchreckliche Spuren von ihrem Blut und Erbrechen zurückgelaſſen haben; dabei hat er kein anderes Vorſichtsmittel gebraucht, als die Räucherung mit Mineral-Säuern. Mit dem größten Vergnügen haben Se. Majeſtät vernommen, daß das Reſultat ſo glücklich ausgefallen, daß die in dem Lazareth eingeſchloſſenen 51 Perſonen im vollkommenſten Geſundheitszuſtande wieder herausgelaſſen worden.“

§. 422.

Die Polizei hat daher Jedermann im Nothfalle zum Gebrauche dieſes Schutzmittels anzuhalten, und ſie darf gegen die Folgen der Vernachläſſigung deſſelben die ſtrengſten Maaß-Regeln ergreifen, weil hier die Gefahr Unſchuldiger berückſichtiget und von der Polizei Jeder, der ſich nicht ſelbſt helfen kann, geſchützt werden muß. — —

§. 423.

§. 423.

Alles was die epidemiſchen Kranken oder Verſtorbenen brauchten, iſt, ehe es die Geſunden wieder benutzen dürfen, unter Polizei-Aufſicht zu reinigen, und nöthigen Falls ſelbſt zu verbrennen.

§. 424.

Die Polizei muß die Ausſtellung aller an einer Epidemie Verſtorbenen verbieten und bei den Begräbniſſen die größte Vorſicht beobachten laſſen, ſo daß ſtets nur die nämlichen Perſonen, und zwar mit gewiſſen Präſervativ-Mitteln (z. B. ganz in Wachstücher gehüllt) gebraucht werden. Alle an bösartigen Krankheiten Verſtorbene können und müſſen um ſo früher und um ſo tiefer begraben werden, je weniger in dergleichen Fällen ein Scheintodt angenommen werden kann und je größer die Gefahr der Verzögerung ihrer Beerdigung für die Lebenden wird.

§. 425.

Unter den anſteckenden Krankheiten verdient diejenige, — welche zuerſt im 15. Jahrhundert aus dem Orient nach Europa kam, und gegenwärtig um ſo größern Schaden ſtiftet, da oft ganz unſchuldige Perſonen davon angeſteckt werden, — eine vorzügliche Aufmerkſamkeit der Polizei.

Anmerk. In Koppenhagen gab es in den Spitälern im J. 1803, 3621 Veneriſche.

§. 426.

§. 426.

Die Luſtſeuche entſteht gegenwärtig, nach den ſicherſten Erfahrungen der Aerzte, bloß durch Anſteckung, und die Polizei ſoll daher jede Gelegenheit dazu ſo viel als möglich abzuwenden ſuchen. Dazu können verſchiedene direkte und indirekte Mittel angewandt werden.

§. 427.

Vorerſt ſoll für eine beſſere phyſiſche und moraliſche öffentliche und häusliche Erziehung geſorgt und durch Verminderung der Eheloſigkeit, zu Mal ganzer Stände, und durch Beförderung und Erleichterung, beſonders der frühzeitigen Ehen, die Verführung der Jugend verhütet werden.

§. 428.

Da Bordelle die Zerſtörung der Geſundheit fortdauernd begünſtigen, da ſie beſonders der Jugend gefährlich ſind, und überdieß nicht nur auf Niederträchtigkeit beruhen, ſondern auch ihren Zweck verfehlen: ſo darf keine gute Polizei Bordelle privilegiren oder auch ihre Exiſtenz nur dulden, ſondern ſie muß vielmehr denſelben aus allen Kräften entgegen arbeiten.

Vergl. Ueber die Schädlichkeit der Bordelle. Von J. G. Leonhardi. Leipzig, 1792.

Ueber die Staats- und Privat-Bordelle, Kuppelei und Konkubinat. Von J. A. Freudenberg. Berlin, 1798.

§. 429.

§. 429.

Die Polizei muß beſonders die öffentliche Gaſſenhurerei ſcharf beſtrafen, und jede Perſon, die dabei betroffen wird, bei Tag oder Nacht, arretiren. Darum iſt Viſitation zu allen Stunden vor Mitternacht, beſonders an einſamen Gegenden und allen ſolchen Orten oder Häuſern, die verdächtig ſind, nothwendig.

§. 430.

Auch Privat-Hurenwirthſchaften muß die Polizei zu erfahren und aufzuheben ſuchen, und jede Perſon, die ſich zu dem erniedrigenden Geſchäfte des Zuführens gebrauchen läßt, entweder mit dem Verluſte der bürgerlichen Ehre oder mit der Landesverweiſung beſtrafen.

§. 431.

Berüchtigte Huren ſind ſo lange in Zwangs-Arbeitsanſtalten oder Zuchthäuſern zurück zu behalten, bis ſie für zuverläſſig gebeſſert zu halten ſind.

§. 432.

Wo unglücklicher Weiſe Bordelle errichtet oder ſonſt öffentliche Huren tolerirt ſind, da müſſen alle dergleichen Freudenmädchen täglich von dem Phyſikus unterſucht, die Geſunden mit einer Karte verſehen und die Angeſteckten ſogleich ins Spital geſchickt werden.

Anmerk.

Anmerk. Am beſten wäre es übrigens, wenn die Polizei alle Veneriſche öffentlich bekannt machte und ſie entweder in Verwahrung brächte oder davor warnte. — Daß die Polizei dazu berechtiget ſeye, leuchtet ein, wenn man bedenkt, daß die Luſtſeuche unter die anſteckenden Krankheiten gehört und eben dieſelben Maaß-Regeln wie dieſe erfordert. — Abstine aut sustine! —

§. 433.

Die Polizei muß auch alle nur mögliche Vorkehrungen treffen, daß Perſonen, die durch plötzliche Zufälle oder durch eigene Gewaltanwendung leblos geworden ſind, von dem Tode gerettet werden.

Dieß wird um ſo nothwendiger, je häufiger zu Folge der Beſchaffenheit gewiſſer Länder oder des Temperaments der Nation dergleichen Unglücksfälle ſind.

Anmerk. Um die immer zahlreicher werdenden Selbſtmorde und andere von Melancholiſchen oder Raſenden zu befürchtenden Unglücksfälle zu verhüten, ſoll die Polizei folgende Maaß-Regeln nehmen: 1) alle Wahnſinnige und auffallend Melancholiſche müſſen der Polizei überall ſogleich angezeigt werden, damit dieſe auf dieſelben beſondere Aufſicht halten und ſie entweder in Verwahrung bringen oder doch von Zeit zu Zeit viſitiren laſſen kann; 2) die Zeit der Frühlings- und Herbſt-Tag- und Nachtgleiche iſt diejenige, zu welcher ſolche Unglückliche

glückliche den meiſten Anfällen ausgeſetzt ſind. Hierauf hat die Polizei bei ihren Viſitationen vorzüglich Rückſicht zu nehmen. Auch ſoll ſie ſich erkundigen, wie dieſelben von ihren Verwandten oder andern Perſonen behandelt werden, und ob nicht eine Gefahr da ſey, daß ſie ſich ſelbſt oder andere beſchädigen; 3) alle halbe Jahre ſoll jede Lokalpolizei oder jeder Diſtriktsarzt an die Ober-Polizei-Behörde oder an das Medizinal-Kollegium ein tabellariſches Verzeichniß aller Wahnſinnigen oder Gemüthskranken einliefern, worin der Name des Orts und der Kranken, ihr Alter, Geſchlecht, Dauer der Krankheit u. ſ. w. angeführt werden muß. Jedes Mal muß auch ausdrücklich bemerkt werden, wenn ein ſolcher Kranker ſich ſelbſt entleibt hat; 4) es muß von den angeſtellten Aerzten eine förmliche Kur dieſer Krankheiten vorgenommen, aber die bloß melancholiſchen und tiefſinnigen Kranken von den tollen und raſenden getrennt werden, weil ſonſt die Krankheit vermehrt und die Heilung erſchwert wird. Verbannung der fixen Ideen durch ſchickliche Zerſtreuung, anhaltende und in manchen Fällen ſo gar angeſtrengte Beſchäftigung, treffende Zurechtweiſung u. ſ. w. werden ſelten ihren Zweck verfehlen. — —

§. 434.

Die Polizei muß es Jedem im Staate, ohne Ausnahme des Standes, zur Pflicht machen, jeden Scheintodten, den er antrifft, ohne mindeſte Zögerung und ohne eine gerichtliche Anzeige oder Aufforderung zu erwarten, Hülfe zu leiſten, oder, wenn er

allein

allein nicht im Stande iſt, zu helfen, ſich der Hülfe Anderer ſchnell herbeizurufender zu bedienen.

Anmerk. Die erſte Hülfe beſteht darin, daß man einen Erhenkten losſchneide und Strick oder Band vom Halſe ablöſe, einen Ertrunkenen aus dem Waſſer herausziehe und einen Erfrornen auf der Straße aufhebe und in das nächſte Haus ſchaffe.

§. 435.

Jeder Hauseigenthümer muß gehalten ſeyn, einem ſolchen Verunglückten die Aufnahme in ſeine Wohnung nicht zu verſagen.

§. 436.

Denjenigen, die die Unglücklichen zuerſt antreffen und in die nächſten Orte bringen, beſonders aber den Chirurgen, müſſen verhältnißmäßige Prämien beſtimmt werden, die jedoch nur zur Hälfte zu bezahlen ſind, wenn die Hülfleiſtung ohne Erfolg geblieben iſt. Auch müſſen alle verurſachte Koſten vergütet werden. Der Chirurg oder Arzt aber bleibt auch dafür verantwortlich, daß er alles Nothwendige gehörig verſucht habe.

§. 437.

Viel wichtiger noch als ſelbſt jeder Rettungs-Apparat — der allerdings in der Nähe großer Flüſſe, Seen u. ſ. w. ſeyn ſoll — iſt eine allgemeine und leicht-

leichtfaßliche Belehrung über die Rettungsart ſcheintodter Menſchen — nämlich der Erfrornen, Erhenkten, Erdroſſelten oder Erwürgten, Erſtickten, Ertrunkenen, vom Blitze Erſchlagenen oder nach einem Fall oder Sturz Todtſcheinenden.

§. 438.

Bei dem Wiederbelebungsgeſchäfte im Allgemeinen muß man auf möglichſt wenige und ſanfte Bewegung, auf einen mit geſunder Luft verſehenen Ort, auf Entfernung müſſiger Zuſchauer und auf genaue Unterſuchung und Reinigung des Mundes des Scheintodten bedacht ſeyn.

Anmerk. Merkwürdig und allgemein empfehlungswerth iſt die im J. 1805. erſchienene Medizinal-Vorſchrift für den Bürger und Landmann im Lippe-Detmoldiſchen, über die erſte Behandlung der Verunglückten.

Vergl. Noth- und Hülfs-Tafel für den Bürger und Landmann, zur Rettung der Ertrunkenen, Erfrornen rc. Von C. A. Struve. Görlitz, 1797.

Verſuch über die Kunſt, Scheintodte zu beleben, und über Rettung in ſchnellen Todesgefahren. Von Ebendemſelben. Hannover, 1797.

Geſchichte und Einrichtung der Hamburgiſchen Rettungsanſtalten für im Waſſer verunglückte Menſchen. Von J. A. Günther. 2te Ausgabe. Hamburg, 1808.

§. 439.

§. 439.

Um das größte Unglück zu verhüten, hat die Polizei angemeſſene Vorkehrungen zu treffen, daß Niemand lebendig, alſo nicht eher begraben werde, als bis die Gewißheit des Todes entſchieden iſt.

Anmerk. Daß leider in ordentlichen und auſſerordentlichen Zeiten Menſchen lebendig begraben worden ſind und noch immer lebendig begraben werden, ſetzen glaubwürdige Erzählungen, Sachkenntniſſe und aufmerkſame Beobachtungen leider außer allen Zweifel. — —

§. 440.

Es muß überall eine Todenſchau beſtehen, die keineswegs einer ſogenannten Seelen- oder Leichenfrau zu überlaſſen, ſondern von der Obrigkeit angeſtellten Aerzten zu übertragen iſt. —

§. 441.

Jeder Todesfall ſammt der Stunde deſſelben und der gehabten Krankheit des Todten muß ſowohl bei der Polizei als auch bei den beſtellten Todtenſchauern ohne alle Zögerung gemeldet werden.

§. 442.

Der Todtenbeſchauer muß alle todte Körper ſogleich nach geſchehener Anzeige bei ſchärfſter Ahndung beſichtigen.

§. 443.

Der Verſtorbene ſoll 16 bis 20 Stunden in ſeinem Bette und zwar mit dem Kopfe etwas erhaben liegen, gelaſſen werden. Auch der nachher vom Sterbelager weggenommene Körper darf nicht in ein ganz kaltes oder feuchtes Behältniß gebracht werden.

Anmerk. Während der erſten 20 Stunden könnte man öfters einen Spiegel oder ein Metall an den Mund halten, um etwa einen Athem zu entdecken; die Kinnlade anziehen oder Augäpfel drücken u. ſ. w., Glocken oder Schellen an die Hände binden und mancherlei Wiederbelebungsverſuche durch Waſſer, ſcharfriechende Sachen u. dergl. anſtellen.

§. 444.

Des Verſtorbenen Mund darf nicht zugebunden, ſein Geſicht nicht mit naſſen oder dicken Tüchern bedeckt und der Sarg nur eine Stunde vor der Begräbniß zugedeckt, aber der Deckel nicht aufgenagelt oder eingeſchraubet werden.

§. 445.

In zweifelhaften Fällen müſſen von dem Todtenſchauer die nöthigen Verſuche angeſtellt werden und erſt nach der Fruchtloſigkeit derſelben, aber nicht ſchon nach dem geſetzlichen Zeitraume, darf die Beerdigung erfolgen.

§. 446.

Keine Schwangere, nahe an der Geburt Befindliche oder dabei Verſtorbene ſoll mit dem Kinde begraben, ſondern die Erblaßte ſogleich unterſucht, und wenn ihr Tod ſich beſtättiget, zur Rettung des Kindes durch den ſogenannten Kaiſerſchnitt geſchritten werden.

§. 447.

Die Leichen ſind in der Regel erſt nach Ablauf von 72 Stunden zu begraben, und die Beerdigung iſt eher nicht zu geſtatten, bis nicht der Todtenbeſchauer die Zuverläſſigkeit des Todes **ſchriftlich** bezeuget und der Polizei gemeldet hat.

§. 448.

Die Polizei muß allgemein bekannt machen, daß es außer der **Fäulniß** oder Verweſung ſchlechterdings **kein** untrügliches Kennzeichen des Todes gebe.

§. 449.

Die Fäulniß erkennt man:

1) an dem faulen, aasartigen Geruch;

2) an den grünen und braunen Flecken, die beſonders an den Geburtstheilen zum Vorſchein kommen;

3) an

3) an der aus Naſe und Mund fließenden ſtinkenden Feuchtigkeit;

4) an dem Abſtreifen der Oberhaut am Leibe, und

5) an den Eindrücken der Augäpfel durch die Finger.

§. 450.

Ein Leichenhaus, in welchem die Todten nach den erſten 20 Stunden bis zur Beerdigung unter Aufſicht gehalten, mit ihnen die gehörigen Verſuche vorgenommen werden und ſie nöthigen Falls ohne Gefahr und Unbequemlichkeit länger unbeerdigt bleiben könnten, wäre ſehr wünſchenswerth.

S. Ueber die Kennzeichen des Todes, und den auf die Ungewißheit derſelben gegründeten Vorſchlag, Leichenhäuſer zu errichten. Von J. D. Metzger. Königsberg, 1792.

Vorſchlag, das Lebendigbegraben durch Errichtung eines Leichenhauſes unmöglich zu machen ꝛc. Von L. J. C. Juſti. Marburg, 1797.

Ueber das dringende Bedürfniß der Leichenhäuſer, von D. Einſiedel, im Kam. Korr. (1808) Nro. 32.

§. 451.

Ueberall ſollen Todten-Liſten, auch in einzelnen Diſtrikten und Orten, eingeführt und ſo eingerichtet werden, daß bei jedem Verſtorbenen die Jahreszeit,

reszeit, das Alter, Geſchlecht, die Krankheit und deren Dauer angezeigt werde.

§. 352.

Durch dergleichen zweckmäßige Todten-Liſten kann man erfahren:

1) welche Krankheiten am häufigſten waren;

2) an welchen Menſchen ſie vorkamen;

3) welche Krankheiten am tödtlichſten waren und zwar zu welcher Jahreszeit;

4) aus welchen Urſachen die gewöhnlichſten Krankheiten entſtanden und durch welche Mittel ſie verhütet oder geheilt werden könnten.

Anmerk. Dann erſt haben wir auch zweckmäßige phyſikaliſche Topographien zu hoffen, die ſo wichtig ſind, wenn nicht nur Lage, Klima, Luftbeſchaffenheit der einzelnen Diſtrikte, Beſchaffenheit des Bodens und der Kultur deſſelben, Lebensmittel und Lebensart beſchrieben, ſondern auch der Einfluß davon auf die Geſundheit und Sterblichkeit angegeben wird.

Seit dem J. 1806. erhalten im Königreich Baiern alle Phyſiker auf Königl. Koſten Barometer und Thermometer zur Herſtellung einer genügenden Topographie eines jeden Landgerichts.

Außer den bereits angeführten größern Werken und kleinern Schriften vergleiche man auch noch:

Entwurf einer Bibliothek der Staatsarzneikunde, der gerichtlichen Arzneikunde und mediziniſchen Polizei, von ihrem Anfange bis auf das Jahr 1784. Von H. Daniel. Halle, 1785.

Handbuch der Staatsarzneikunde. Von J. D. Metzger. Züllichau, 1787.

Lehrſätze der mediziniſchen Polizei-Wiſſenſchaft. Von B. G. Hebenſtreit. Leipzig, 1791.

Frank's Syſtem einer vollſtändigen mediziniſchen Polizei in einem freien Auszuge mit Berichtigungen u. ſ. w. Von Von J. Fahner. Berlin, 1792.

Theorie der Geſetze, die ſich auf das körperliche Wohlſeyn der Bürger beziehen, und die Benutzung der Heilkunde zum Dienſt der Geſetzgebung. Von J. B. Erhard. Tübingen, 1800.

Ausführliche praktiſche Anleitung zur Gründung einer vollkommenen Medizinal-Verfaſſung und Polizei. Von D. L. J. Schmidtmann. 2 Bände. Hannover, 1804.

Handbuch der Staatsarzneikunde. Von Schmidtmüller. Landshut, 1804.

Kurzgefaßtes Syſtem der mediz. Geſetzgebung. Von Fr. Wildberg. Berlin, 1804.

Handbuch der pharmazeutiſchen Waarenkunde, nebſt einer Einleitung zur Prüfung der Aechtheit der pharmazeutiſch-chemiſchen Präparate. Von J. P. Trommsdorff. 2te Ausgabe. Erfurt, 1806.

Neue

Neue Pharmacopöe, dem gegenwärtigen Zuſtand der Arzneikunde und Pharmacologie angemeſſen. Von Ebendemſelben. Erfurt, 1808.

Dieſes Werk hat das Colleg. Med. et Sanit. zu Erfurt in der Provinz Erfurt und Blankenhayn geſetzlich eingeführt.

Syſtematiſches Handbuch der Geburtshülfe. Nach neuen Anſichten bearbeitet. Von Cr. J. Chriſt. Jörg. Mit 1. Kupf. Leipzig, 1807.

Zweiter Abſchnitt.

Freiheitsſicherheits-Polizei.

§. 453.

Die Polizei, welche für den Schutz des ganzen perſönlichen Rechtsgebietes zu ſorgen hat, muß nicht bloß Leben und Geſundheit der Einwohner, ſondern auch ihre perſönliche Freiheit ſicher ſtellen.

§. 454.

Die äußere oder bürgerliche Freiheit iſt derjenige Zuſtand, in welchem die Individuen im Staate ihre Kräfte und ihr Vermögen zu eigenen Zwecken, in ſo fern dieſe dem Staatszwecke nicht widerſprechen, ungehindert gebrauchen und alle ihre natürlichen und bürgerlichen Rechte ausüben dürfen (§. 153.).

§. 455.

Die Freiheit äußert ſich aber entweder durch Worte oder Thaten oder Unterlaſſungen, und es giebt daher eine Freiheit zu reden und zu ſchreiben und auch eine Freiheit zu handeln.

§. 456.

Die Freiheitsſicherheits-Polizei (§. 152.) hat nun die Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen, die das geſetzwidrige Betragen einer Perſon oder Geſellſchaft der andern bei der Ausübung ihrer Freiheit entgegenſetzt.

§. 457.

Die Polizei muß Sorge tragen, daß Niemand im Staate durch irgend eine öffentliche Behörde in der rechtmäßigen Anwendung ſeiner Kräfte und der Ausübung ſeiner geſetzlichen Freiheit geſtört werde.

§. 458.

Die Polizei muß aber auch darauf bedacht ſeyn, daß Jeder diejenige Freiheit und Ruhe in Anſehung der Privat-Perſonen genieße, die ihm nach dem Inbegriff der ihm zuſtehenden natürlichen und bürgerlichen Rechte geſichert werden muß und ohne die ſeine Selbſterhaltung und Selbſtvervollkommnung in phyſiſcher oder ökonomiſcher, in-

tel-

tellektueller, moraliſcher, äſthetiſcher und religiöſer Hinſicht nicht möglich iſt.

Anmerk. Auch hier verfährt die Polizei in der Regel negativ — ſie greift nicht unter die Hände, ſondern ſchafft bloß freie Hände und erzwingt nicht die Einſchränkung des Einen zu Gunſten der Freiheit des Andern. —

§. 459.

Die Aeußerungsfreiheit durch Worte iſt eines der erſten und unveräußerlichen Rechte der Menſchheit, das die Polizei dem einfältigſten Staatsbürger eben ſowohl als dem verſtändigſten ſchützen muß, denn Theils wird ohne die Sicherſtellung deſſelben der Staatszweck nicht erreicht, und Theils wird durch Beſchränkung der mündlichen Mittheilung und durch Preßzwang die für den Staat ſelbſt ſo wichtige Kultur ſeiner Bürger außerordentlich gehemmt (§. 112.).

§. 460.

Die Polizei darf weder Reden noch Schriften verbieten, die weder dem ganzen Staate, noch einzelnen Gliedern deſſelben gefährlich oder nachtheilig ſind und alſo nicht die Rechte des Ganzen oder der Einzelnen bedrohen oder verletzen.

§. 461.

Aber die Polizei muß das negative Recht der Staatsbürger auf Wahrheit in Schutz nehmen und jede abſichtliche Verbreitung der Irrthümer, des Aberglaubens, falſcher oder gefährlicher Gerüchte zu verhüten ſuchen. Beſonders darf ſie Ueberredung oder Verleitung Anderer zur moraliſchen oder politiſchen Geſetzwidrigkeit Niemanden geſtatten.

§. 462.

Auch muß die Polizei aus mehrern Gründen an Orten, wo verſchiedene Religions-Partheien geduldet werden, dafür ſorgen, daß Jedermann ſich aller ungünſtigen, auf Religion Bezug habenden Reden gegen andere Religions-Verwandte enthalte, und Niemand ſich je Mals Scherz oder Spott über Dinge erlaube, welche für andere Gegenſtände des religiöſen Kultus ſind.

§. 463.

Es iſt gar keinem Zweifel unterworfen, daß die Polizei alles, was innerhalb des Staatsgebietes gedruckt wird oder in vom Auslande eingeführten Druckſchriften ſtehet, vorher wiſſen und billigen müſſe, ehe die Schriften ausgegeben oder verkauft werden dürfen.

Eine dem Weſen des Staatszweckes entſprechende Zenſur, die dem Schriftſteller die Realiſirung ſei-

ner geſetzwidrigen Abſichten unmöglich macht, iſt eben ſo nothwendig, als die Beſchränkung der Handelsfreiheit mit Waaren, die der Geſundheit Anderer ſchädlich werden.

Ohne Aufſicht und geſetzliche Einſchränkung würde die an ſich ſo nothwendige und heilſame Preßfreiheit in heilloſe Preßfrechheit ausarten, der öffentlichen und Privat-Sicherheit, der Religion, Sittlichkeit, Ehre und dem Wohlſtande der Bürger ſehr gefährlich werden.

Anmerk. Die Konſequenz fordert daher auch, daß alle neue im Auslande gedruckte und im Innlande zu verkaufende Druckſchriften einer geſetzlichen Aufſicht oder Reviſion der Polizei unterworfen werden, wenn nicht die Buchhändler verantwortlich ſeyn können oder wollen, daß dieſelben nichts enthalten, was gegen die öffentliche und Privat-Sicherheit — gegen Rechtlichkeit oder Moralität wäre.

In der Königl. Württemberg. Zenſur-Ordnung, die den 18. Mai 1808. zu Stuttgardt erſchienen iſt, heißt es §. 1.: "Es iſt kein Buchdrucker berechtigt, irgend eine Schrift zu drucken, ehe er dieſelbe der Zenſur-Behörde übergeben, und von dieſer die Erlaubniß zum Druck erhalten hat. Die Behauptung des Verfaſſers oder Beſtellers, daß dieſe Schrift nicht zum Buchhandel beſtimmt ſey., kann hierin keine Ausnahme begründen. Nur das Staats- und Regierungs-Blatt und offizielle Aufſätze, welche von den hiezu befugten Königl.

Behör-

Behörden zum Druck übergeben werden, ſind hievon ausgenommen.

§. 464.

Nur dann kann eine Ausnahme von der Regel und folglich Zenſur-Freiheit Statt finden, wenn ein Schriftſteller ein anſäßiger oder ſonſt akkreditirter Innländer iſt, der wegen gewiſſer Rückſichten das Vertrauen der Polizei verdient, und wenn derſelbe die Schriften unter ſeinem Namen herausgiebt.

Anmerk. Daher waren Zeither die Profeſſoren auf Univerſitäten in mehrern Staaten zenſurfrei.

§. 465.

Aber die Polizei darf auch durchaus ihre Schranken nicht überſchreiten, und keine Bücher verbieten oder unterdrücken, die nur freimüthige Kritiken der Unvollkommenheiten der beſtehenden Staatseinrichtungen und wohlmeinende Verbeſſerungsvorſchläge enthalten, oder überhaupt höhere Anſichten von Staat, Religion und andern Angelegenheiten der Menſchheit aufſtellen, ſollten ſie auch zufälliger Weiſe unrichtig ſeyn.

Anmerk. V. Florencourt bemerkt (in Häberlins Repertor. des Deutſch. Staats- und Lehnrechts B IV. S. 243.) ſehr treffend: "Die Zenſur dient faſt beſtändig dazu, den völligen Gebrauch eines Rechtes zu hemmen, deſſen Mißbrauch ſie nur verhindern ſollte. Dieſe Anſtalt ſcheint mir mit dem Falle viel Aehnlichkeit zu

haben,

haben, wenn ein Staat befehlen wollte, daß aller ſeiner Unterthanen Hände unaufhörlich gebunden ſeyn ſollten, damit keiner derſelben je auf den Gedanken gerathen könnte, ſich mit fremdem Gute bereichern zu wollen.“

Wie ſehr von Florencourt Recht habe, erhellet daraus, weil ſelbſt in den neueſten Zeiten gegen Schriften von Behörden Klagen geſtellt worden ſind, die nur gemeinnützige Rügen enthielten und in denen weder Perſonen noch Orte genannt waren.

Wenn man doch auch bedenken wollte, daß ſolch ein Preßzwang ſelbſt gegen alle Staats-Oekonomie iſt. Fremde Schriften werden deſto mehr eingeſchleppt, je weniger im Inlande gedruckt werden, und viele Schriften, die im Inlande die Zenſur nicht paſſiren, werden im Auslande gedruckt und im Inlande nur deſto häufiger geleſen (Semper nitimur in vetitum cupimusque negata!). In beiden Fällen strömt viel Geld in das Ausland, und die inländiſchen Gewerbe — Papier-Fabriken, Druckereien und Buchhandlungen leiden darunter auffallend — zum großen Nachtheil des Individual-, National- und Staatsreichthums. — Bergius (im Neuen Kam. und Pol. Mag. Th. I. S. 398.) hat berechnet, daß, wenn in 10 Jahren nur 1000 Bücher, à 2 Rthlr. gedruckt würden, ſchon 3 Mill. 150000 Rthlr. in Deutſchland roullirten. Um nun einzuſehen, wie viel Geld der jetzige Buchhandel bei den gegenwärtigen Bücherpreiſen in Umlauf ſetze, bedenke man nur, daß ſeit dem Anfange dieſes Jahrhunderts der Meß-Katalog jährlich zwiſchen 3 bis 5000 Nummern betrage.

S.

S. Webers Syſtemat. Handb. der Staatsw. Abtheil. 2. S. 579.

§. 466.

Die Polizei muß der Schreibfreiheit immer ſo viel Würkungskreis geſtatten, daß keine nützliche Ideen, Gedanken, oder Erfahrungen unterdrückt oder zurückgeſcheucht werden.

Daher ſoll auch wiſſenſchaftlich behandelten oder in gelehrten Sprachen verfaßten Schriften nie Mals der Druck verſagt werden, die aus wiſſenſchaftlichen Deduktionen oder gelehrten Unterſuchungen hergeleiteten Reſultate ſeyen, welche ſie wollen.

§. 467.

Dem Schriftſteller, der nichts ſchreibt, wodurch Andere in ihrem Rechtsgebiete beeinträchtiget werden, darf kein Preßzwang die Hand lähmen, er mag nun ſchreiben was und wie er will. Auch muß jeder Schriftſteller, der Beſchwerden gegen die Zenſur zu führen hat, gehört und befriediget werden.

V. Berg behauptet (in ſeinem Handb. des Deutſch. Pol. Rechts. Th. II. S. 345 — 346.): "Sie (die Zenſur-Anſtalten) ſollen keine Tribunale ſeyn, um die Güte und Zweckmäßigkeit der Schriften zu beurtheilen, und der Zenſor, der ſich zum Kritiker macht, iſt ſeines Amtes unwerth, und muß, auf Verlangen des Verfaſſers, wegen eigenmächtiger Anmaaßungen beſtraft werden. Die Zen-

Zenſur ſoll nur der Preßfrechheit einen ſtarken Damm entgegenſtellen, ſoll nur ein Vorbauungsmittel ſeyn, kein Normal-Inſtitut, das alles über einen Leiſten zwängt. Nur wenn ſie das ſeyn will, iſt ſie den Fortſchritten der Geiſtes-Kultur und der Aufklärung wahrhaft gefährlich.

§. 468.

So bald der Schriftſteller irgend Jemanden beleidiget, und die öffentliche oder Privat-Sicherheit gefährdet, muß die Polizei den Druck des ganzen Werks oder der beleidigenden und verfänglichen Stellen unterſagen oder die ſchon gedruckten Exemplare konfisziren.

Anmerk. Das Recht der Rede- und Schreibfreiheit iſt dem Staatszwecke untergeordnet. S. Ueber die Preßfreiheit und ihr Geſetz. Von M. G. Birkner. Kopenhagen, 1797. — Cremutius Kordus, oder über die Bücherverbote. Von J. Gruner. Leipzig, 1798.

§. 469.

Gerade dasjenige, was von der Polizei bei allem anderweitigen zweckwidrigen Preßzwang gewöhnlich ſo ſehr vernachläſſiget wird, muß eine zweckmäßige Polizei-Praxis berückſichtigen: ſie muß nämlich auffallende Obſzönitäten, betrügeriſche Vorſpiegelungen und perſönliche Beſchimpfungen keineswegs in Schriften dulden, indem ſie entweder den Druck verbietet, oder den genannten Verfaſſer der bereits gedruckten Schriften zur Verantwortung und Strafe

Strafe zieht und die anonymen Schriften als Pasquille behandelt.

Anmerk. Daher ſoll auch die Polizei keineswegs geſtatten, daß Ankündigungen der ſogenannten Arcanorum, Univerſal-Arznei-Mittel, gewiſſe Rezepte u. ſ. w. in öffentliche Blätter eingerückt werden, ohne daß zuvor eine Unterſuchung derſelben von Sach- und Kunſtverſtändigen vorgenommen worden iſt.

S. Ueber Publizität und Pasquill. Von F. B. Strobl. München, 1785.

Ueber Injurien und Schmähſchriften. Von A. J. Weber. 2 Abtheil. Schwerin, 1793—1794.

§. 470.

Jeder Staatsbürger darf zu Folge ſeines Rechtes der Perſönlichkeit alle ſeine Kräfte auf die freieſte Art entweder zu ſeinem Nutzen oder zu ſeinem Vergnügen anwenden, ſo lange dadurch weder der Staat noch die Bürger beeinträchtiget werden.

§. 471.

Es muß daher jedes Individuum im Staate die Freiheit haben, was immer für eine Kunſt oder Wiſſenſchaft zu erlernen, die Niemanden gefährdet, und ſich durch eigene freie Wahl zu einem gewiſſen Geſchäft zu beſtimmen.

Die Polizei iſt deßhalb auch verpflichtet, jeden bei der möglichſt freien Anwendung aller rechtlichen Mittel

Mittel zu ſeiner phyſiſchen oder moraliſchen Vervollkommnung zu ſchützen, ohne ſich um die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit derſelben zu bekümmern.

§. 472.

Alle Anſtalten, welche von Seiten des Staates darauf abzwecken, einigen Klaſſen der Bürger den Zutritt zu Wiſſenſchaften oder Künſten unmöglich zu machen, laſſen ſich daher nicht rechtfertigen, und ſind Eingriffe in die Freiheit. —

§. 473.

Beſonders muß es Jedem vergönnt ſeyn, ſeine erworbenen ehrlichen Fertigkeiten und Geſchicklichkeiten zu ſeinem Nutzen oder Vergnügen anzuwenden und ſein Gewerbe ungeſtört zu ſeinem Vortheil zu treiben.

§. 474.

Will irgend ein Staatsbürger ſeine Kräfte oder ſein Vermögen überhaupt nicht zum Nutzen, ſondern nur zum Vergnügen anwenden, ſo darf ihn die Polizei nicht daran hindern oder wohl gar durch Zwangsmittel zum Gegentheil anhalten, ſo lange daraus für die öffentliche oder Privat-Sicherheit keine Gefahr entſteht; ſondern ſie iſt vielmehr verpflichtet, ihn und jeden Staatsbürger auf gleiche Art in dem Genuſſe eines jeden Vergnügens zu ſchützen, das weder die öffentliche noch die Privat-Sicherheit gefährdet.

§. 475.

Auch muß jedem Staatsbürger frei gelaſſen werden, aus einem Stande in den andern (z. B. aus dem Klerikal- in den Layen-Stand) oder auch aus einer Kirche in die andere zu treten, ſich nach Belieben mit andern Glaubensgenoſſen zu verehelichen, ſich nach gültigen Gründen von einer Ehe ſcheiden zu laſſen und zur zweiten oder dritten Ehe zu ſchreiten u. ſ. w.

Anmerk. Das erſte Konſtitutions-Edikt, die kirchliche Staatsverfaſſung des Großherzogthums Baden betreffend (Karlsruhe, in Makiots Hofbuchhandlung, 1807.), welches den 1ſten Mai 1807 in Karlsruhe erſchienen iſt, macht in der Geſetzgebung Epoche und dürfte, wenigſtens in Deutſchland, einzig in ſeiner Art ſeyn. — Hier können indeß nur aus einigen hieher gehörigen Paragraphen Auszüge gemacht werden.

§. 1. Jeder Menſch, weß Glaubens er ſey, kann Staatsbürgerrecht genießen, ſo lange er keine Grundſätze bekennt oder übt, die der Unterwürfigkeit unter den Regenten, der Verträglichkeit mit andern Staatsbürgern, der öffentlichen Erziehung oder den guten Sitten Abbruch thun. §. 2. Das weibliche Geſchlecht, wo es in den Fall kommt, zum Behuf einer Heurath ein Ortsbürgerrecht zu ſuchen, kann nirgends um der Religion willen davon ausgeſchloſſen werden. §. 3. Jede Stadt, welche nach Unſerer neuen Konſtitution mit der Kanzlei-Säſſigkeit begnadigt bleibt, ingleichen jede, wo der Sitz eines Provinzial-Kollegii oder der oberſten Staatsverwaltung

waltung aufgeſtellt iſt, gilt allen Drei chriſtlichen Konfeſſionen für offen. §. 4. Der untermiſchte Charakter eines Orts hindert nicht, daß Perſonen anderer Religionen, die vom Adel oder Dienerſtande ſind, ja ſelbſt Perſonen des Bürgerſtandes, wenn ſie ſonſt irgendwo ein vorbehaltenes Heimathrecht haben, und nur ohne bürgerlich aufgenommen zu ſeyn, allda ihre Wohnung aufſchlagen wollen, bis auf gut findende Aenderung hin daſelbſt ihren Aufenthalt nehmen. §. 5. Jeder Staatsbürger jeden Standes und Geſchlechtes kann nach eigener freien Ueberzeugung von einer Kirche zur andern, von einem Glaubensbekenntniß zum andern übergehen, ſobald ſeine kirchliche Erziehungsjahre vorüber ſind, und er mithin für ein ſelbſtſtändiges Glied der Kirche anerkannt werden kann, wozu nur das zurückgelegte achtzehente Jahr für zureichend anzuſehen iſt. Niemand darf ein ſolches frei gefaßtes Vorhaben durch Zwang, Furcht oder Zudringlichkeit hintertreiben, Niemand aber auch auf einem oder dem andern Wege Jemanden zu demſelben hinzudrängen.

§. 476.

Vorzüglich ſoll in Anſehung des Militär-Dienſtes nicht eine Volks-Klaſſe vor der andern in Anſpruch genommen, ſondern jeder Unterthan dazu verpflichtet werden, und alſo nicht Ungleichheit bei der Militär-Konſkription, ſondern die größte Gleichheit herrſchen.

Anmerk. Sehr zweckmäßig und nachahmungswürdig iſt das Militair-Kantons-Reglement, das den

7ten

7ten Januar 1805 in München erſchienen iſt. Hier heißt es §. 1.: "Jeder Unterhan, der zum Militair tüchtig, und nicht aus beſondern Gründen in dieſer Verordnung befreit wird, iſt dazu perſönlich verpflichtet, und kann dafür gezogen werden; es iſt nicht erlaubt, ein anderes Individuum für ſich einzuſtellen. §. 3. Keine Glaubens-Konfeſſion kann einen Unterthan von der Militair-Dienſtpflichtigkeit befreien; daher ſind auch Mennoniſten und Juden derſelben unterworfen, und werden, wie die übrigen, konſkribirt; jedoch geſtatten Wir in Rückſicht ihrer religiöſen Meinungen, daß ihre Familie in einem Rekrutirungsdiſtrikte für die ſie treffende Zahl von Mannſchaft pr. Kopf 185 fl. an die Militairkaſſe bezahle, wofür durch freiwillige Anwerbungen die von ihnen zu ſtellen geweſene Mannſchaft bei den einſchlägigen Regimentern oder Bataillons zum Beſten der übrigen Familien erſetzt wird. §. 39. Alle Partheilichkeit und Beſtechung von Seite der Militair- oder Zivil-Behörden ſollen auf das Schärfſte beſtraft werden, und Wir machen es den Vorgeſetzten zur beſondern Pflicht, auf jede Willkühr und ungleiche Behandlung, die ſich bei dieſem Geſchäfte einſchleichen könnte, aufmerkſam zu ſeyn."

§. 477.

Die Polizei ſoll jede widerrechtliche Einſchränkung der perſönlichen Freiheit der Staatsbürger durch andere, ſie ſeyen nun Staatsdiener, Privat-Vorgeſetzte oder andere Perſonen, in allen Verhältniſſen zu verhüten ſuchen.

Sie

Sie muß daher bei Androhung ſchwerer Strafe gebieten, daß Niemand die perſönliche Freiheit des Andern beeinträchtige, ihn feſthalte, einſperre oder wider ſeinen Willen zu etwas nöthige. Nur Vagabunden oder Verbrecher, oder Perſonen, die ſich mit gefährlichen Unternehmungen beſchäftigen, dürfen von Jedermann mit Gewalt angehalten und eingeſperrt werden, jedoch muß die Anzeige und Ablieferung an die Obrigkeit binnen 24 Stunden geſchehen.

§. 478.

Anſtalten zur Beraubung der Freiheit ſollen nur vom Staate ſelbſt errichtet werden.

§. 479.

Es muß daher nicht nur ein für alle Mal allen Perſonen oder Korporationen auf das Schärfſte verboten ſeyn, ohne Vorwiſſen oder Bewilligung des Staates und der Polizei, Privat-Gefängniſſe und Zucht- oder Irrenhäuſer anzulegen; ſondern es dürfte aus mehreren Gründen auch ſogar ſehr nützlich ſeyn, durchaus keine Privat-Gefängniſſe zu geſtatten, oder doch wenigſtens nicht zu dulden, daß wer immer ohne Anzeige bei der Lokal-Polizei dahin gebracht werde. Alle Gefängniſſe privilegirter Stände müſſen indeß immer der genaueſten Aufſicht der Polizei unterworfen werden.

§. 480.

Unter die Beeinträchtigungen der Freiheit gehört auch die Menſchenräuberei durch Seelenverkäufer und fremde Werber, die ihr Gewerbe insgeheim treiben.

Um dieſem ſchrecklichen Unfuge zu ſteuern, muß die Polizei alle Werbungen zu fremden Kriegsdienſten, alle Anlockungen zu Auswanderungen bei der ſchärfſten Ahndung unterſagen, durch zweckmäßige Aufſicht, beſonders an den Grenzen, und durch öftere Unterſuchung der Wirthshäuſer, beſonders an Kirchweihfeſten, Marktzeiten und bei Tänzen die fremden Werber zu entdecken und der Kriminal-Juſtiz zur Beſtrafung zu überliefern ſuchen.

§. 481.

Die Polizei darf nicht geſtatten, daß Kunſtreiter, Seiltänzer und andere dergleichen Perſonen Kinder erkaufen oder verführen, und ihre perſönliche Freiheit ſo ſehr verletzen, daß ſie dieſelben gleichſam als Maſchinen zu ihrem Gewerbe brauchen. Die Polizei muß vielmehr dieſen ihre Freiheit wieder verſchaffen, und ſie ſowohl in Hinſicht auf Leben und Geſundheit, als auch auf Nahrung außer Gefahr ſetzen.

§. 482.

Die Polizei muß aber ferner auch dafür ſorgen, daß diejenigen Perſonen, denen eine gewiſſe Beſchrän-

kung

kung der Freiheit Anderer, Theils aus Familien-Rechte, Theils von Amtswegen, Theils durch ein wohlerworbenes vom Staate bewilligtes Recht zuſteht, dieſe ihre Befugniß ja nicht gegen ihre Untergebenen mißbrauchen, ſondern in den gehörigen beſtimmten Grenzen derſelben bleiben.

§. 483.

Eltern und beſonders Vormünder ſollen in der Dispoſition über ihre Kinder oder Pflegbefohlene, in deren Züchtigung oder Beſtimmung zu einer Lebensart, Standesveränderung ꝛc. nicht zu weit gehen.

§. 484.

Wo die Polizei ganz konſequent verfahren kann, da darf es weder Sklaverei noch Leibeigenſchaft, ſondern nur freie Menſchen und freie Arbeiter geben. Denn kein Unterthan ſoll ſich zur Sklaverei verpflichten, und kein Herr ſoll ein perſönliches Eigenthum über einen geweſenen Sklaven haben.

§. 485.

Gutsherrn ſollen in dem, was ſie von ihren Unterthanen zu fordern haben, an Frohnen und Zwangspflichten aller Art, die Grenzen des Rechts nicht überſchreiten.

§. 486.

Oeffentliche Beamte und Richter, beſonders die Gerichtshalter auf den Dörfern, ſollen ihre Amtsrechte nicht zum Nachtheil der Freiheit der Unterthanen mißbrauchen, wozu ſie ſo häufig Gelegenheit und Verführung haben. Nur die ſtrengſte Prüfung mit Rückſicht auf Charakter, die genaueſte und immerwährende Aufſicht und wiederholte Unterſuchung kann hier Eingriffe verhindern. — Am beſten iſt aber Aufhebung der Patrimonial-Gerichte.

Vergl. Syſtem der Staats-Regierung. Von J. Ch. Majer. S. 54 — 58.

§. 487.

Auch das Verhältniß zwiſchen Herrſchaften und Dienſtboten kann zu mancherlei Verletzungen der Freiheit der Staatsbürger unter ſich Veranlaſſung geben.

§. 488.

Die Polizei ſoll um ſo mehr dafür ſorgen, daß die zeither mit dem Geſindeweſen verbundenen Fehler und Mißbräuche abgeſtellt werden, weil das Betragen der ſo zahlreichen dienenden Volks-Klaſſe auf das Ganze und Einzelne einen ſo wichtigen Einfluß hat.

Die Geſinde-Polizei verdient allgemeine Beherzigung und ſollte jedem Polizei-Beamten in ihrem ganzen Umfange bekannt ſeyn. —

§. 489.

Die erſte Anſtalt der Polizei zum Beſten des Geſindeweſens muß eine beſtimmte vollſtändige und deutliche Dienſtboten- oder Geſinde-Ordnung ſeyn.

Die Dienſtboten-Ordnung ſoll die Pflichten und Rechte der Dienſtleute und das Verhalten der Herrſchaften genau beſtimmen, und beſonders in Anſehung der Geſindeämter, der Miethung des Geſindes, der Verabſchiedung u. ſ. w. feſte Normen aufſtellen. Die Geſinde-Ordnungen müſſen gemeinfaßlich entworfen und jährlich auf den Kanzeln vorgeleſen und die Dienſtboten darüber belehrt werden.

S. Das Geſindeweſen, nach Grundſätzen der Oekonomie- und Polizei-Wiſſenſchaft abgehandelt. Von D. J. G. Krünitz. Berlin, 1779.

§. 490.

Es giebt allgemeine Geſinde-Ordnungen für ein ganzes Land oder eine ganze Provinz, und auch beſondere für beſondere Diſtrikte, als nämlich für große Städte oder auch für das platte Land.

Anmerk. Gedruckte Geſinde-Ordnungen haben mehrere deutſche Länder, als Mecklenburg, Hannover u. m. a. ſchon vor längerer Zeit geliefert. In den neueſten Zeiten haben auch die Städte Leipzig und Stuttgardt Geſide-Ordnungen erhalten.

§. 491.

§. 491.

Daß Geſinde-Ordnungen zeither groſſen Theils nur auf dem unthätigen und paſſiven Papier ſtanden, aber nicht ausgeübt wurden — Ideen ohne Realiſation waren, erhellet daraus, daß man deſſen ungeachtet faſt in allen Theilen von Deutſchland eben ſo allgemein als laut über das Geſinde klagt, ſo zwar, daß auch ein aufmerkſamer Beobachter kaum weiß, ob er im Ganzen genommen die Dienſtboten auf dem Lande denen in den Städten vorziehen ſoll.

§. 492.

Vereinigt ſich nicht mit der Würkſamkeit der Polizei die öffentliche Meinung — die Ueberzeugung und Unterſtützung des Publikums, um den Dienſtboten mit einem ganz einfachen aber doch ſtrengen Ernſt und geſetzlichem Zwange — mit Entſchloſſenheit, Konſequenz und Beharrlichkeit zu begegnen: ſo bleiben alle geſchriebene oder auch gedruckte Dienſtboten-Ordnungen, ſo zweckmäßig und gründlich ſie auch abgefaßt ſeyn mögen, ſchöne Vorſchläge für die gute Sache — aber ohne Erfolg, und jene Klagen hören nicht auf.

Vergl. Einzig mögliche Art, gutes Geſinde zu erhalten. Eine gekrönte Preißſchrift. Von F. D. Schmidt. 2te Auflage. Neuſtrelitz, 1798.

§. 493.

§. 493.

Zur Aufſicht auf die Geſinde-Ordnungen und zur Leitung des Geſindewesens muß in jeder größern Stadt ein Geſindeamt errichtet werden, das die Inſpektion über alle in dem Bezirke befindlichen Dienſtboten hat.

Anmerk. Von dieſer Art iſt die im J. 1802. in Stuttgardt und die im J. 1803. zu Leipzig angeordnete Geſinde-Expedition. Vergl. v. Berg (a. a. O. Th. 4. S. 772.

Geſinde-Mäckler oder Mäcklerinnen, Geſinde-Miethscomtoirs u. ſ. w., ſelbſt wenn erſtere vereidet ſind, und letztere unter öffentlicher Autorität beſtehen, entſprechen laut der Erfahrung keineswegs ihrem Zwecke, liefern den Herrſchaften oft wiſſentlich die verworfenſten Subjekte, und werden nicht nur den Dienſtboten, ſondern mittelbar auch den Brodherrſchaften ſchon deßhalb ſchädlich, weil ſie für ihre Mühe außer dem ganzen Miethsgelde öfters auch noch den vierten Theil des vierteljährigen Dienſtlohns fordern. —

§. 494.

Das Geſindeamt muß Geſinde-Tabellen verfaſſen, die alle im Orte dienende Perſonen beiderlei Geſchlechts, eine Charakteriſtik derſelben und Angabe ihrer Dienſtjahre enthalten.

§. 495.

Das Geſindeamt ſoll Herrſchaften, die eines Dienſtbotens bedürfen, die Gelegenheit verſchaffen, bei ihm,

ihm, als einer öffentlich angeordneten kompetenten Stelle über die Fähigkeiten und Geſchicklichkeiten und das zeitherige Verhalten mehrerer Subjekte glaubwürdige Nachrichten einzuziehen.

§. 496.

Es muß zugleich als eine Behörde beſtimmt ſeyn, bei welcher Domeſtiken außer Dienſt, ſich durch ihre Kenntniſſe und Zeugniſſe legitimiren und einen angemeſſenen Dienſt erhalten können.

§. 497.

Das Geſindeamt muß die Bedingungen des gemeiniglich nur mündlich beſtimmten Mieths-Kontrakts auf eine legale Weiſe aufzeichnen und jedem angehenden oder in einen neuen Dienſt tretenden Domeſtiken einen Schein übergeben, worin ſein Alter, Herkunft ꝛc. und alle Bedingungen des Miethe-Kontraktes enthalten ſind.

§. 498.

Das Geſindeamt hat auch alle Streitigkeiten in Geſindeſachen kurz, ſummariſch und möglichſt wohlfeil zu ſchlichten.

Anmerk. Alle privilegirten Gerichtsſtände ſollten in Geſindeſachen ganz abgeſchafft ſeyn, weil ſie für das Geſinde drückend ſind.

Vergl. Praktiſche Anleitung zur Land-Polizei aus allgemeinen Grundſätzen mit Hinweiſung auf die Fürſtl.

Braun-

Braunſchw. Wolfenb. Landesgeſetze. Von L. F. Fre⸗dersdorff. Pyrmont, 1800. S. 204. §. 26.

§. 499.

Die Lokal⸗Polizei kann durch Einſicht, Thätig⸗keit und Unpartheilichkeit zur Bildung der Dienſtbo⸗ten und zum Wohlverhalten derſelben unglaublich viel beitragen.

§. 500.

Vorzüglich ſind die Induſtrie⸗Schulen für die künftig dienenden Perſonen berechnet und wahre Vor⸗bereitungsſchulen derſelben. Hier ſollen die künftigen Dienſtboten nicht nur an Reinlichkeit, Ordnung, Ver⸗ſchwiegenheit und Treue gewöhnt, ſondern auch in Hand⸗ und Hausarbeiten unterrichtet werden können, und wenn nicht praktiſch, doch wenigſtens theoretiſch, das Kinderwarten, die Krankenpflege und andere nö⸗thige Geſchicklichkeiten lernen.

Anmerk. Vergl. Abriß von höchſt nöthigen Geſindeſchu⸗len, in Schrebers Samml. zur Kameral⸗Wiſſenſchaft (Th. IX.). Ich kenne die Induſtrie⸗Schulen ſeit lan⸗ger Zeit ſehr genau, und ſowohl theoretiſch als auch praktiſch; auch ſind mir die Einwürfe dagegen in D. Henke's Euſebia und anderen Schriften nicht un⸗bekannt: allein ſie treffen nur den Mißbrauch, kei⸗neswegs aber den Gebrauch derſelben. (S. Von der Ein⸗richtung der Induſtrie⸗Schulen, von J. P. Harl; in der Allg. Deutſch. Juſt. u. Pol. Fama. 1802. Nro. 27. u. 30—31.)

Noth⸗

Nothwendige Eigenſchaften eines Dienſtboten ſind hauptſächlich: Sittlichkeit und Religion überhaupt, ins Beſonders aber: äußere Achtung gegen die Herrſchaften, Treue, Fleiß, Gehorſam, Nüchternheit, phyſiſche und moraliſche Reinlichkeit, Verſchwiegenheit, Subordination, Genügſamkeit u. ſ. w.

§. 501.

Um den Zweck der Bildung zuverläſſig zu erreichen, muß von der Polizei dafür geſorgt werden, daß Perſonen beiderlei Geſchlechts in keinen Dienſt, von was immer für einer Art, aufgenommen werden, wenn ſie nicht in der Schule ein Zeugniß der Reife erhalten haben, das die Lokal-Polizei gutgeheißen hat.

§. 502.

Die Polizei hat dafür zu ſorgen, daß es, beſonders auf dem Lande oder in Fabrik-Städten nicht an dem nöthigen Geſinde fehle.

Man hat öfters ledige Perſonen, die nicht dienen wollen, einer Abgabe unterworfen oder wohl gar zum Dienen gezwungen. Allein dieſer Zwang iſt offenbar widerrechtlich, ſo lange ſich dergleichen Perſonen ernähren und untadelhaft betragen (§. 191.).

§. 503.

Aber junge und müſſige Perſonen, wenn ſie ſich dem Bettel oder der Wohlluſt widmen, oder wohl gar für

für letztere gemiethet und unterhalten werden, müſſen entweder in Dienſte geſchafft oder über die Grenze gewieſen werden.

§. 504.

Um die Dienſtloſigkeit dienſtfähiger Perſonen, beſonders von dem weiblichen Geſchlechte, zu verhüten, muß die Polizei die ſtrengſte Aufſicht halten über alle von Zeit zu Zeit ankommende Weibsperſonen, über ihre Nahrungszweige und Aufführung.

§. 505.

Wiederholte Viſitationen bei Tage, beſonders auf Kirchweihen und Märkten oder Meſſen, und auſſerdem vorzüglich zur Nachtszeit ſind nothwendig, um müſſige oder verdächtige, oder würklich lüderliche ledige und dienſtloſe Perſonen zu entdecken und zu arretiren.

§. 506.

Jede Dienſtherrſchaft muß ohne alle Rückſicht bei Strafe von 1 Rthlr. angehalten werden, den Austritt irgend eines Dienſtboten mit Angabe ſeines Vor- und Zunamens dem Geſindeamt oder überhaupt der Lokal-Polizei-Behörde ſogleich ſchriftlich anzuzeigen.

§. 507.

Auch jeder Dienſtbote, der ſeinen Dienſt verändert, ſoll bei Strafe eines 24ſtündigen Gefängniſſes dem Geſindeamt eine mündliche Anzeige machen.

§. 508.

Niemand darf — zu was immer für einer Zeit — ein dienſtloſes Geſinde, ohne einen von dem Geſindeamte oder der Polizei ausgeſtellten Erlaubnißſchein in das Quartier aufnehmen.

§. 509.

Ungeachtet mehrere Polizei-Lehrer behaupten, daß der Geſindelohn taxirt werden ſoll, ſo läßt ſich doch die polizeiliche Regulirung deſſelben im Allgemeinen nicht billigen, ſondern nur dann, wenn entweder die dienende Klaſſe von den Brodherrſchaften zu ſehr gedrückt wird, oder auch in dem umgekehrten Falle.

Es darf nicht überſehen werden, daß durch geſetzliche Beſtimmungen des Geſindelohns das gute Geſinde verſcheucht und niedergeſchlagen wird, indem ungeſchickte und nachläſſige oder träge Dienſtboten eben ſo viel als fleißige bekommen.

Will alſo die Geſinde-Polizei die Rechte der Dienſtboten, als freier Arbeiter, nicht verletzen; will ſie durch allgemeine Taxen des Geſindelohnes nicht Unbilligkeiten gegen die Geſindemiether ſich zu Schulden

den kommen laſſen, und die dienende Klaſſe weder vermindern, noch über die Herrſchaften erheben, ſo muß ſie überhaupt und in der Regel die Beſtimmung des Geſindelohns der freien Konkurrenz überlaſſen (§. 326 — 328.).

§. 510.

Aber es muß der Ordnung wegen die Länge der Dienſtzeit, der Termin zur Annahme in den Dienſt und zur Entlaſſung aus demſelben, und die Gültigkeit der Zurückgabe des Miethsgeldes beſtimmt werden. Auf dem Lande, wo der Anfang der Dienſtzeit wegen der Feldarbeiten ſo wichtig iſt, dürfte die Dienſtzeit auf ein ganzes Jahr, und das Dienſtjahr von Martini oder vom Monat November bis wieder dahin feſtzuſetzen ſeyn.

§. 511.

Strenge muß darauf geſehen werden, daß das Geſinde zur beſtimmten Zeit in den Dienſt komme. Weigert es ſich, oder giebt es gar das Miethsgeld zur Unzeit zurück, ſo muß es nöthigen Falls durch körperliche Strafen angehalten werden, in den Dienſt zu gehen.

Aber auch die Herrſchaft muß nicht ohne hinlängliche und von dem Geſindeamt als ſolche anerkannte Urſache einen gemietheten Dienſtboten zurückweiſen. Thut ſie es, ſo muß ſie ihm Lohn und Koſt

bis

bis zu der Zeit, wo derſelbe ſich wieder vermiethen kann, geben.

§. 512.

Die Herrſchaften müſſen angehalten werden, den Dienſtboten die gehörige Quantität und Qualität der Nahrungsmittel und den beſtimmten Lohn in Geld oder auch in Kleidern zu reichen, und denſelben keine Geſundheits- oder Lebensgefährliche oder unmoraliſche Handlungen aufzubürden.

Anmerk. Aber die Herrſchaften müſſen auch von der Polizei in ihren gegründeten Forderungen an das Geſinde unterſtützt werden, ſo daß nie Mals der Schein entſtehe, als hätte die Polizei die Parthei der Dienſtboten genommen und dürften dieſe regellos und ungeſtraft ſich betragen und dann im Falle der Entfernung für einige müſſige Wochen oder Monate Koſt und Lohn fordern, und alſo auf Prämien der Zügelloſigkeit Anſpruch machen. — Dieſer Punkt iſt äußerſt wichtig und eine der Bedingungen einer radikalen Beſſerung des Geſindes. Denn ſo lange gewiſſe Geſetze gelten und ſo manche Beiſpiele der Polizei-Praxis vorhanden ſind und alſo die Domeſtiken nicht ſchon vorläufig beſtimmt wiſſen, daß ſie, wenn ſie ihre Herrſchaften ohne hinreichenden Grund verklagen, Unrecht bekommen; daß die Herrſchaft, wenn ſie gerechte Beſchwerden zu führen hat, ihnen weder Koſt noch Lohn vergüten darf, und daß ſie überdieß noch nicht nur die Gerichtskoſten bezahlen müſſen, ſondern auch geſtraft werden: iſt eine würkliche Geſinde-Ordnung nicht zu hoffen. — —

§. 513.

§. 513.

Die Polizei muß mit aller möglichen Sorgfalt die Dienſtboten anhalten, die allgemeinen und beſondern Pflichten gegen ihre Herrſchaften genau zu erfüllen.

§. 514.

Die Polizei beobachte beſonders jene Mägde und Bediente, die ſich durch Luxus und Kleidung auszeichnen und ſuche die Quellen dieſes Aufwandes zu erforſchen und zu verſtopfen; die gewöhnlichſten derſelben ſind Betrügereien und Diebſtähle oder andere geheime Erwerbszweige in oder außer dem Hauſe. —

§. 515.

Eben ſo iſt das Geſinde auch ſtraffällig, wenn es ohne Erlaubniß, beſonders des Nachts oder bei Aufſicht auf Kinder aus dem Hauſe geht, gewiſſe Arbeiten nicht verrichten will oder die Herrſchaft verläumdet, oder ihr vorſätzlich Schaden zufügt; im letztern Fall muß es zum Schadenerſatz, und ſelbſt wenn es durch Verdienſt im Arbeitshaus geſchehen ſoll, angehalten werden. —

§. 516.

Gutes Beiſpiel, vernünftige und menſchenfreundliche Leitung, hinlängliche Pflege, ſicherer Lohn, gehörige Unterſtützung in Krankheitsfällen, Verſorgungs-

anſtal-

anſtalten alter Dienſtboten, Belohnungen vieljähriger treuer Dienſte durch gewiſſe Begünſtigungen, Ausſteuerungen u. ſ. w. werden auf Verbeſſerung der dienenden Klaſſe ſehr merklichen Einfluß haben.

S. Vorſchläge zur Errichtung von Penſions-Inſtituten für alte und invalide Dienſtboten. Von Th. Heinſius. Berlin, 1803. — Entwurf eines Penſions- und Belohnungs-Inſtituts, für Dienſtboten beiderlei Geſchlechts in Städten, als eines der würkſamſten Mittel, das Geſinde zu beſſern. Nürnberg, 1803. Vergl. Eiſenhuth a. a. O. S. 444. §. 18.

§. 517.

Es dürfen keine willkührliche Dienſtentlaſſungen und auch keine eigenmächtigen Dienſtaufkündigungen geſtattet werden, ſondern beide Theile müſſen den Dienſt-Kontrakt bis auf den beſtimmten Termin halten. Glaubt der eine oder der andere gegründete Urſachen zur Verkürzung der Dienſtzeit zu haben, ſo muß dieß bei der Polizei oder dem Geſindeamt angezeigt und da eine Verfügung erwartet werden. Der ſchuldige Dienſtbote muß durch Gefängniß oder Verluſt des Lohns zum Gehorſam gebracht und die Herrſchaft durch Erſatz des Lohns und des Unterhalts für die noch dienende Miethzeit zu ihrer Pflicht angehalten werden.

Vergl. Weber a. a. O. §. 195.

Anmerk. Unter die gültigen Hauptursachen, einen Dienſt-Kontrakt aufzugeben, gehören folgende: 1) Aufkündigung des Kontrakts noch vor Ablauf der beſtimmten Zeit von der einen und Annahme von der andern Seite. 2) Körperliche oder geiſtige Unfähigkeit des Dienſtboten, wegen Krankheit, Ungeſchicklichkeit oder böſem Willen. 3) Ganz veränderte Verhältniſſe des Dienſtboten. 4) Entlaufen aus dem Dienſte oder Ausbleiben vor dem Antritte, 5) Würkliche Verbrechen. 6) Zu harte Behandlung von Seiten der Herrſchaft durch Beſchimpfen oder Schlagen. 7) Nichterfüllung des Mieths-Kontrakts ſelbſt nach gemachter Anzeige. 8) Der Tod des Dienſtherrn. 9) Wenn zwei Kontrakte von Seiten des Dienſtboten geſchloſſen werden, indem der zweite ungültig iſt.

Vergl. Fredersdorff a. a. O.

§. 518.

Eine vorzügliche Aufmerkſamkeit der Geſinde-Polizei verdienen die ſchriftlichen Dienſtherrſchaftlichen Zeugniſſe des Wohlverhaltens oder der ſchlechten Aufführung der Dienſtboten. Die Nothwendigkeit der allgemeinen Einführung dieſer Zeugniſſe iſt klar; denn ſie dienen zur Warnung und Belehrung — geben öffentliche Beweiſe des verdächtigen oder rühmlichen Verhaltens — bewürken vorzüglich wegen ihrer Bekanntwerdung bei der Polizei ſowohl als bei den übrigen Dienſtherrſchaften ein gutes Verhalten, und ſind eine Direktiv-Regel für die Zukunft.

Anmerk. Da es ſich ereignen kann, daß ein rechtſchaffener Dienſtbote aus guten Gründen, ſeinem Dienſte entſagt, der Herr aber dadurch aufgebracht, eine bedenkliche Beſcheinigung ausfolgen läßt, ſo ſoll dem Dienſtboten der Zutritt zur Polizei offen ſtehen, um dagegen ſeine Einwendungen vortragen zu können. Das Geſindeamt hat die Pflicht, zwiſchen beiden Theilen die Ausgleichung zu treffen. Ohne ein ſolches Zeugniß ſoll von keiner Seite eine Klage oder Beſchwerde Platz greifen und jeder Dienſtherr muß ſich die Schuld ſelbſt beimeſſen, wenn er über einen treuloſen oder diebiſchen Dienſtboten von der Juſtiz oder Polizei ꝛc. nicht angehört, ſondern abgewieſen wird.

Vergl. Ueber die Nothwendigkeit authentiſcher Dienſtboten-Zeugniſſe; in der Allg. Juſt. und Pol. Fama, 1802. Nro. 35 — 41.

§. 519.

Soll der Zweck dieſer Anſtalt möglichſt erreicht werden, ſo ſind folgende Maaß-Regeln zu nehmen:

1) Jeder Dienſtbote, er ſey fremd oder im Orte gebürtig, muß ein authentiſches Atteſtat haben, ehe er in einen Dienſt treten kann.

2) Fremde Dienſtboten müſſen über ihre gute Aufführung mit einem Zeugniſſe der Obrigkeit ihres letzten Aufenthalts-Ortes verſehen ſeyn.

3) Kein Dienſtbote, der dienſtlos iſt, ſoll in einen neuen Dienſt unter Strafe aufgenommen werden

werden dürfen, der nicht von ſeiner letzten Dienſt-herrſchaft ein Zeugniß ſeines Verhaltens beibringen kann.

4) Jede Herrſchaft, die einen Dienſtboten ohne ein ſolches Zeugniß aufnimmt, hat eine Geldſtrafe von wenigſtens 3 Rthlrn. zu entrichten.

5) Jede Herrſchaft, die das Zeugniß nicht ausſtellt oder verweigert, oder die vorgeſchriebenen Rubriken nicht ausfüllt, muß ſcharf beſtraft werden. —

6) Alle Herrſchaften ſind ausdrücklich zu warnen, ihrem abgehenden Geſinde keine Zeugniſſe zu geben, die nicht mit der Wahrheit übereinſtimmen, ſie müſſen dafür verantwortlich bleiben und nach Beſchaffenheit der Umſtände nicht nur ſchwer geſtraft, ſondern auch zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden.

7) Die Herrſchaft hat in dem Zeugniſſe den Dienſtboten zu beſchreiben, wie es ungefähr in Päſſen geſchieht; dabei zu bemerken, wie lange derſelbe bei ihr in Dienſt geſtanden, wann er ausgetreten ſey, und wie er ſich in Anſehung der Dienſtpflichten verhalten habe.

Ehrenſicherheits-Polizei.

§. 520.

Die Ehre, die eines der vorzüglichſten äußern Güter und die Bedingung des Würkens und Erwerbens in der bürgerlichen Geſellſchaft iſt, gehört auch noch in die Sphäre des perſönlichen Rechtsgebietes. Der Schutz der Ehre Aller im Staate liegt daher gleich Falls der Polizei ob, und in wie fern ſie für die Sicherheit jener ſorgt, heißt ſie Ehrenſicherheits-Polizei.

§. 521.

Die öffentliche oder bürgerliche Ehre, von der hier allein die Rede ſeyn kann, iſt überhaupt die äußere Achtung in der bürgerlichen Geſellſchaft.

§. 522.

Die öffentliche Ehre iſt 1) die allgemeine oder ſogenannte Perſonal-Ehre oder auch der gute Name, und gründet ſich auf das Betragen der Individuen als Menſchen und Bürger.

Anmerk. Der gute Name, der auch Volksehre genannt wird, iſt entweder negativ oder poſitiv, je nachdem nach der Meinung Anderer Jemand als Menſch und

und Bürger nichts verſchuldet hat, oder demſelben würklich gute Eigenſchaften zugeſchrieben werden.

§. 523.

Die öffentliche Ehre iſt 2) die beſondere oder ſogenannte Geburts- und Standesehre. Die beſondere Ehre iſt entweder Standes-, oder Amts-, oder Rang-Ehre.

Anmerk. Wahre Standesehre beruht nur auf dem Dienſt- oder Verdienſtadel. Die Vorzüge, welche auf Ehre und öffentliche (zu Mal ausgezeichnete) Achtung begründet ſeyn ſollen, können nur verdient, nicht ererbt werden. In einer Kabinetsordre an den Grafen von Schulenburg ſchrieb Friedrich II. eigenhändig: "Junge Grafen, die nichts lernen, ſind Ignoranten in allen Landen. In England iſt der Sohn des Königs nur Matroſe auf einem Schiffe, um die Manövres dieſes Dienſtes zu lernen. Im Falle nun ein Mal ein Wunder geſchähe, und aus einem Grafen etwas werden ſollte, und er der Welt und dem Vaterlande einigen Nutzen ſchaffen ſollte, ſo muß er ſich auf Titel und Geburt nichts einbilden, denn das ſind nur Narrenspoſſen, ſondern es kommt nur alle Zeit auf ſein mérite personel an."

§. 524.

Die Polizei ſoll Theils jede Kränkung oder Verletzung der allgemeinen und beſondern Ehre zu verhüten, Theils die ſowohl in niedern als höhern Ständen

den

den herrſchenden Vorurtheile der Unehre bekämpfen und ihnen alle Folgen in ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſen zu entziehen ſuchen.

§. 525.

Jede verſchuldete Entehrung, d. i. Erklärung des Verluſtes der öffentlichen Achtung oder guten Meinung oder der Standesehre kann, eben ſo wie die Entziehung des Lebens, der Freiheit und des Eigenthums, nur durch den Staat geſchehen und muß im Namen deſſelben durch die Polizei vollzogen werden. Denn nur der Staat kann Jemanden aus hinreichenden Gründen die Gültigkeit ſeiner Zeugenausſage abſprechen und ihn der Theilnahme an Staatsämtern, Gewerben und Zünften für unfähig erklären.

§. 526.

Es iſt daher ſchlechterdings keine Privat-Perſon zur Entehrung oder Beraubung der allgemeinen oder beſondern Ehre ohne Autorität des Staates berechtiget und die Polizei muß Jedermann gegen öffentliche Entehrung, die zugleich eine Beleidigung gegen den Staat iſt, ſchützen.

§. 527.

Je weniger es der Polizei möglich iſt, den Schaden der unverſchuldeten Schmähung oder Verläumdung durch äußern Zwang ganz zu tilgen, und

je

je traurigere Folgen daraus entſtehen: deſto härtere Strafe muß ſie jeder Beſchimpfung und jeder ehrenrührigen Beſchuldigung drohen und beſonders die Verbreitung der Spott- und Schandgemählde, Kupferſtiche u. ſ. w. zu verhüten ſuchen (§. 468 — 469.).

Anmerk. Niemand iſt berechtiget über die Ehre Anderer eigenmächtig abzuſprechen und ohne vorhergegangene Unterſuchung des Richters als öffentlicher Ankläger aufzutreten, ſelbſt dann nicht, wenn die Beſchuldigung gegründet iſt. — Dieſer Grundſatz iſt auch im Preuß. Landrecht aufgeſtellt und zum Geſetz erhoben worden. Strenge der Polizei in Anſehung der Aeußerung der nicht hinreichend begründeten Urtheile über die Ehre Anderer verhütet ſehr viel Unheil und ſelbſt große Verbrechen. —

§. 528.

Da Ehrloſigkeit überhaupt nur aus eigenen der Menſchenwürde widerſprechenden Handlungen, bürgerliche Entehrung ſammt ihren Folgen aber nur aus der Entſcheidung des Richters nach den Geſetzen entſpringen kann: ſo müſſen alle Perſonen, die ein vom Pöbel auch noch ſo ſehr verachtetes, aber ehrliches und nothwendiges oder nützliches Gewerbe treiben, durch die Polizei von allem Schatten der Unehre oder ſogenannten levis notae macula (Anrüchtigkeit) frei geſprochen und in alle Zünfte aufgenommen werden.

Anmerk. Vor Mals waren Barbirer, Bader, Müller, Leinweber, Schäfer, Zöllner, Pfeifer, Trompeter, Land

gerichts-

gerichts- und Stadtknechte, Thurm-, Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte und Gaſſenkehrer nicht ehrlich, nicht zunft- und Gildefähig.

§. 529.

Selbſt die Fallmeiſter und Scharfrichter müſſen im Genuſſe aller bürgerlichen Rechte geſchützt und ihre Kinder zu allen Gewerben ohne Ausnahme zugelaſſen werden, ſie mögen die Arbeiten ihrer Eltern ſchon verrichtet haben oder nicht, und von dem Landesherrn oder der Obrigkeit für ehrlich erklärt worden ſeyn oder nicht.

§. 530.

Der Unterſchied zwiſchen den ehelich gebornen und ſogenannten natürlichen Kindern in Anſehung des ehrlichen Namens muß ganz verbannt werden, und die Polizei hat dafür zu ſorgen, daß die unſchuldigen und ſchon an ſich gewöhnlich unglücklichen außerehelichen Kinder ohne alle Legitimation gleich andern behandelt und überall angenommen werden.

Vergl. v. Berg a. a. O. Th. 1. S. 428 — 442. Weber a. a. O. §. 104 — 105. Lotz a. a. O. §. 21.

Ueber Ehre, Ehrloſigkeit, Ehrenſtrafen und Injurien. Von G. J. Hübner. Leipzig, 1800.

Die Unehelich-Gebornen, oder Gründe zum Beweis der Unrechtmäßigkeit der bisher gewöhnlichen Verachtung derſelben. Von C. W. v. Hagen. Göttingen, 1802.

§. 531.

§. 531.

Auch die Beleidigungen in Anſehung der Standesehre darf eine konſequente Polizei nicht überſehen, ſondern ſie muß bereit ſeyn, Jeden dagegen zu ſchützen.

§. 532.

Eine konſequente Polizei muß aber auch würkſam genug ſeyn, jede eigene Satisfaktion wegen würklicher oder vermeintlicher Beleidigung in Anſehung der Standesehre, alſo auch den Zweikampf mit dem Beleidiger — das Duell — zu verhindern und zu beſtrafen.

§. 533.

Es herrſcht unter unbefangenen Denkern nur eine Stimme darüber, daß das Duell gegen alle Vernunft und Moralität, gegen die perſönliche vom Staate garantirte Sicherheit, gegen Bevölkerung, Kultur und Privat-Wohlſtand ſtreite und ein trauriges Ueberbleibſel der Barbarei der Vorzeit ſey. — —

Anmerk. Der Urſprung des Duells, das mit Unrecht eine alte Rittersitte genannt wird, verliert ſich in ein graueres Zeitalter und die älteſte Urkunde des menſchlichen Geſchlechts giebt ſchon Beiſpiele davon. — Die Juden ſchlugen ſich nur bis zum Untergang der Sonne. Auch die Indianer in Amerika duelliren ſich. In der Gegend von Natchez in Louiſiana ſah man im Sommer

mer 1806 ein Duell, in welchem der Herausforderer und auch der Geforderte erſchoſſen wurden. — Die barbariſche Sitte des Zweikampfs kam mit den Horden Nordiſcher Völker nach Deutſchland, Burgund, Frankreich und ins übrige Europa.

Der Verf. der Schrift (von den in Deutſchland gewöhnlichen Gebräuchen bei Duellen und über die Mittel, die Duelle abzuſtellen. Leipzig, 1804. S. 30—31.) bemerkt: "Gedächten doch diejenigen, welche ſo ſehr viel auf dieſes Vorurtheil halten, wie viel grenzenloſes Elend ſchon durch Duelle über ganze Familien gebracht worden iſt, ſie würden mit weniger Vorliebe dieſes Recht des Adels und der Soldaten in Schutz nehmen. Gehen wir auf den Urſprung des Duells zurück, daß er beſonders in dem Aberglauben ſeinen Grund hatte, und ſehen ihn noch jetzt in ſeiner wahren Geſtalt, ſo können wir doch nicht anders, als den Adel, bei welchem er üblich iſt, recht herzlich bedauren. Man denke ſich doch überhaupt die Narrheit, demjenigen, der mich beleidiget hat, noch die Erlaubniß zu ertheilen, mich zu verwunden, oder gar zu ermorden; man denke ſich im andern Falle die Folgen, wenn auch der Beleidigte der Glücklichſte iſt; er wagt ſeinen Dienſt, ſeinen Unterhalt zu verlieren: man überlege doch nur, in welchem Grade man ſelbſt auf immer elend iſt, wenn der Gegner das Leben verliert. Ohne den Schutz ſeines Landesherrn zu genießen, irrt der Mörder flüchtig und unſtet herum, muß Vaterland, Verwandte und Freunde verlaſſen, und wo er geht, begleitet ihn der Gedanke, der Mörder eines Menſchen geweſen zu ſeyn. Weder die Reli-

Religion noch die Philoſophie nehmen den, der im Duelle Mörder wird, in Schutz; Vernunft und Menſchlichkeit verdammen ihn als ſchuldig."

Wenn Einer des Andern Frau, Dienſt oder Vermögen (als Verwandter) will, ſo darf er ja nur Gelegenheit ſuchen, den Andern zu einem Duell zu verleiten. — —

§. 534.

Das Duell, das zur Schande der Aufklärung und zum Nachtheil der Sicherheit und Ordnung noch im 19ten Jahrhundert an der Tages-Ordnung iſt, wird ohne Zweifel und ohne Revolution allgemein und allenthalben verhütet: ſobald die Polizei dieß ernſtlich will, die Staatsgewalt keine Hinderniſſe entgegenſetzt und beide zweckmäßige Maaß-Regeln ergreifen. —

Anmerk. Man hatte vorgeſchlagen, die Duellanten zur Strafe öffentlich zu beſchimpfen, den Beleidiger der Titel und Ehrenzeichen zu berauben, ihn aus ſeinem Stande zu entfernen, das Verbot, daß derſelbe die öffentlichen Geſellſchaften eine Zeitlang nicht beſuchen dürfe, öffentlich bekannt zu machen, ihm öffentliche Schläge durch die Hand des Gerichtsdieners zu geben und den im Duell Ermordeten nicht ehrlich oder feierlich begraben zu laſſen. — —

Juſtus Möſer (in ſ. patriot. Phantaſien. Th. 4. Berlin, 1786. S. 137.) macht den Vorſchlag, es ſoll das Duell zwar erlaubt ſeyn, aber keines bei ſtrengſter Strafe ohne Vorerkenntniß des Regiments geſchehen, indem

indem dann die Hälfte unterlaſſen würde; auch ſoll ein Geſetz gegeben werden, daß, ſobald das Regiment auf den Zweikampf erkännte, beide Theile ſo lange kämpfen ſollten, bis Einer auf dem Platze bliebe, indem dadurch der Leichtfertigkeit, ſich und Andere durch Duell unglücklich zu machen, Einhalt gethan würde.

Das beſte Vorbauungsmittel gegen den Zweikampf ſoll, nach der Meinung ſehr vieler, ein **Ehrengericht** ſeyn, das aus Männern von Ständen, in welchen das Vorurtheil herrſchend iſt, beſtehen, und in allen Ehrangelegenheiten urtheilen und entſcheiden ſoll. (Vergl. Entwurf eines Geſetzbuchs für die Preußiſchen Staaten. Th. I. Abtheil. 3. S. 305. — Von den in Deutſchland gewöhnlichen Gebräuchen bei Duellen ꝛc. S. 129. — Duell und Duell-Geſetze nach andern als den bisher gewöhnlichen Anſichten, in der Allg. Juſt. u. Pol. Fama, Jahrg. 1806. Nro. 14 — 15. — **Eiſenhuth** a. a. O. §. 919.

Das Ehrengericht allein dürfte das alte Vorurtheil kaum beſiegen. Ueberdieß darf die Staatsgewalt überhaupt und die Polizei ins Beſondere nie Mals Furcht oder Nachſicht und Schwäche verrathen; ein beſonderes Ehrengericht oder eine Bewilligung des Zweikampfes durch ein förmliches Erkenntniß aber würde Theils Chimären ein zu großes Gewicht beilegen, und Theils beweiſen, daß der Staat, und in ihm die Polizei ſelbſt das Duell, wenn nicht für gut, wenigſtens nicht für unrecht, ja ſogar für erlaubt und nothwendig halte. —

§. 535.

Die Unterrichts-Polizei kann ſehr viel zur Abſtellung der Duelle beitragen. Die Jugend ſoll über die wahre Ehre und über den Unwerth des Lobes oder Tadels der Unvernünftigen oder des vornehmen Pöbels belehret und darauf aufmerkſam gemacht werden, daß die wahre Courage nicht in Worten beſtehe und jeder am ſchnellſten Ruhm erwerbe, der ſich bemühe, das zu ſeyn, was er — ſcheinen wolle. — Man ſuche durch gemeinfaßliche Belehrung die Ueberzeugung zu bewürken, daß es keine Ehrenrettung, aber wohl eine verbrecheriſche Thorheit ſey, wenn mitten im Frieden zwei Bürger eines Staates ausziehen, um einander zu morden.

Anmerk. Infirmi et timidi est nimirum, multa minari:

Verbaque foemineae vires sunt, facta virorum.

Vergl. Von den in Deutſchland gewöhnlichen Gebräuchen bei Duellen ꝛc. S. 67. 72. u. 103. wo mehrere ſehr drollichte Duell-Geſchichten angeführt ſind, die beweiſen, daß das Courage nicht in Worten beſtehe. — —

§. 536.

Es muß von Seiten der höchſten Staats- und oberſten Polizei-Gewalt das Duell öffentlich und allgemein als Verbrechen auf das Schärfſte verboten ſeyn, indem in allen wohlgeordneten Staaten die Selbſthülfe außer dem Fall der

der Nothwehre unterſagt iſt (§. 13. S. 65.) und jedes Duell eine öffentliche Anklage der Polizei-Praxis wird.

Anmerk. Der Major Camptwell, welcher das Unglück gehabt hatte, einen andern Offizier im Duell zu erſchießen, und deſſen Gattin nach London gereiſet war, um für ihn um Gnade zu bitten, iſt vor der Wiederkehr der letztern am 24. Aug. 1808. zu Armongh in Irland nach dem erfolgten Urtheil vom Leben zum Tode gebracht worden.

§. 537.

Man ſetze eine ſtrenge, jedoch keineswegs unausführbare, aber in jedem Falle unerbittliche und unausbleibliche Strafe auf das Herausfordern und Duelliren.

Anmerk. Es iſt traurig, daß in ſo vielen Orten, beſonders in Garniſons- und Univerſitäts-Städten die Polizei gar keine Notiz nimmt, wenn Duelle Statt finden, und wenn ſie auch die Herausforderer, die Sekundanten, die Verwundeten u. ſ. w. kennt. — Praxis, est multiplex! —

§. 538.

Das bloße Herausfordern werde mit $\frac{1}{4}$ oder nach Befinden $\frac{1}{2}$ Jahr Feſtungsſtrafe gezüchtiget.

§. 539.

Auf das würklich vollzogene Duelliren iſt ein- oder nach Befinden zweijährige Feſtungsſtrafe zu ſetzen, und für den Herausforderer immer zu ſchärfen.

Anmerk. Eiſenhuth a. a. O. §. 922. ſagt: "Die Strafe der Duellanten, welche ſchon in der perſönlichen Sicherheits-Polizei enthalten iſt, beſteht in der Konfiskation des 3ten Theils ihres Vermögens, nach Abzug des nothwendigen ſtandesmäßigen Unterhalts für die hinterlaſſene Wittwe und Kinder."

§. 540.

Jede Verwundung oder der Todtſchlag im Zweikampfe muß mit den gewöhnlichen auf dieſe Verbrechen geſetzte Strafen belegt werden und jede dabei bezeigte Bosheit verdient ſchärfere Züchtigung. Der Thäter muß zu allem Schadenerſatz und nöthigen Falls zur Unterhaltung der Wittwe und Waiſen gezwungen werden.

Anmerk. Guſtav Adolph legte den Duellanten, die andere im Duell ermordet hatten, ohne Gnade die Köpfe vor die Füße; Ludwig XIV. ſchonte ſelbſt eines Prinzen vom Geblüte in demſelben Falle nicht — und es ſchlug ſich eine Zeit lang Niemand. — Vergl. Weber a. a. O. §. 103.

§. 541.

Jeder Herausgeforderte muß von der Polizei verpflichtet werden, von der geſchehenen Aufforderung Anzeige

Anzeige zu machen. Daher darf ein Herausgeforderter, wie mehrere Polizei-Lehrer ganz falſch behaupten, ſelbſt dann nicht gelinder beſtraft werden, wenn er auch nur aus Zwang die Herausforderung annahm, und ungern ſich ſchlug.

§. 542.

Die Hetzer ſind wie die Duellanten zu beſtrafen.

Auch die Sekundanten müſſen in jedem Falle wenigſtens wie die Herausforderer ohne vollzogenes Duell beſtraft werden.

Ueberdieß unterliegen alle diejenigen einer angemeſſenen Strafe, die ſonſt auf irgend eine Art als Theilnehmer des Duells anzuſehen ſind, oder die nur Kenntniß von dem zu unternehmenden oder bereits unternommenen Zweikampf hatten, ohne gehörigen Orts eine Anzeige davon zu machen.

Anmerk. Die Geſetze halten die Sekundanten ſtraffällig, wiewohl nicht in dem Grade, wie die Duellanten ſelbſt; weil ſie als Helfershelfer des Mordes betrachtet werden, er ſey nun würklich vollbracht, oder nur intendirt worden. Auch ſchon als bloße Zeugen oder Zuſchauer ſind ſie ſtraffällig, weil ſie den Mord hätten hindern oder ſogleich der Polizei anzeigen ſollen. S. Von den in Deutſchland ꝛc. S. 33.

§. 543.

Alle flüchtige Herausforderer, Duellanten, Hetzer und Sekundanten ſind gleich andern entlaufenen Verbrechern mit öffentlichen Steckbriefen zu verfolgen, und in jeder Hinſicht kriminaliſch zu behandeln. (§. 261 — 262.)

§. 544.

Man darf nirgends in keinem Falle und zu keiner Zeit einen Duell dulden; ſondern die Polizei muß es überall verfolgen und ausrotten, ohne es bei dem Militair zu überſehen oder ſcheinbar als rechtlich gelten zu laſſen.

Anmerk. Nach dieſen Grundſätzen ſoll auch auf allen Univerſitäten verfahren und dadurch den traurigen Ehrenkämpfen geſteuert werden, ohne daß es zu dieſem Behufe nothwendig ſeyn dürfte, die Vorſchläge einiger neuern Polizei-Lehrer zu befolgen, die meinen, es müſſe das Fechten auf den Stuben verboten, die öffentlichen Fechtböden und der Unterricht im Fechten abgeſchafft und alle Landsmannſchaften und geheime Verbindungen der Studenten aufgehoben werden: obſchon letztere in vielfacher Hinſicht verderblich und viele Ausſchweifungen förderlich ſind, welches man in Göttingen im J. 1808. neuerdings geſehen hat. — —

§. 545.

Die Polizei muß vielmehr ſtets das ſorgfältigſte Augenmerk darauf richten:

1) Duelle überall möglichſt zu verhüten, beſonders durch genaue Aufſicht und ſtrenge Freiheits- und Ehrenſicherſtellung und Abwendung aller Veranlaſſung zu Beleidigungen;

2) durch genaue Beobachtung aller öffentlichen Verſammlungen, und beſonders muthwilliger Beleidiger oder Beleidigter, und nöthigen Falls durch proviſoriſche Verwahrung des Einen oder des Andern;

3) durch die ſchnellſte Entdeckung der verabredeten oder wohl gar würklich geſchehenen Zweikämpfe und augenblickliche Verhaftung der Schuldigen und Verdächtigen, oder im Falle der Entweichung durch vorläufige Einziehung oder Sequeſtrirung ihres Vermögens und proviſoriſche Suspendirung ihres Ranges oder ihrer Aemter. —

§. 546.

Die Hauptſache beſteht aber darin, daß dafür geſorgt werde, daß der Beleidigte oder an ſeiner Ehre Gekränkte eine befriedigende Genugthuung erhalte.

§. 547.

Auch muß mit Grunde erwartet werden, daß die Richter, die täglich Rechtsſtreite aller Art entſcheiden und alle ſonſtige Injurien zu beurtheilen wiſſen, auch im Stande ſeyn werden, die Streitigkeiten über Ver-

Verletzungen der Standesehre oder Beſchimpfungen der Perſonen aus höhern Ständen abzuthun.

Anmerk. Dieß muß um ſo mehr Statt finden, da dergleichen Gerichte meiſtens privilegirte, alſo Hof- und Militair- oder Univerſitäts-Gerichte ſind, deren Mitglieder doch über Ehrenſachen zu entſcheiden wiſſen müſſen. Welche Koſten würde die Juſtiz-Pflege verurſachen, wenn man für jede Rechtsſache ein beſonderes Gericht organiſiren müßte? —

Vergl. Reichsſchluß von 1668. gegen das Duelliren.

§. 548.

Es iſt alſo jedes Gericht, vor deſſen Forum der Beleidigte gehört, berechtiget und verpflichtet, die Sache zu entſcheiden und es kann vernünftiger Weiſe hier kein anderer als der gewöhnliche Rechtsgang verlangt werden. Entſcheidet der Richter nicht, wie er ſoll, ſo kann jeder zu den üblichen Rechtswohlthaten ſeine Zuflucht nehmen.

§. 549.

Es iſt mit Grunde zu erwarten, daß, ſobald die Polizei nicht nur allen Ehrenverletzungen vorzubeugen ſucht; ſondern auch jede Beleidigung, ſie beſtehe in Worten oder Thaten — ſie ſey ſo klein als ſie wolle — mit den beſtimmteſten Strafen verfolgt wird, die Zweikämpfe äußerſt ſelten auch nur angekündigt und noch ſeltener vollzogen werden.

Vergl. Vom Duell, Point d'Honneur u. dergl. Frankfurt u. Leipzig, 1787. — Gedanken über den Zweikampf, von einem Offizier aus **. Frankf. u. Leipz. 1787. — Ueber die Duelle. Von J. K. Schmid. Landshut, 1801.

Zweite Unterabtheilung.

Dingliche Privat-Sicherheits-Polizei.

Erster Abschnitt.

Sacheigenthumssicherheits-Polizei im engern Sinne.

§. 550.

Von einer wohlgeordneten Polizei-Praxis erwartet jedes Individuum im Staate mit vollkommenem Rechte die Sicherung des Besitzes seines beweglichen und unbeweglichen Sacheigenthums.

Das letzte Objekt, über das sich die Thätigkeit der unmittelbaren Polizei verbreiten muß, ist daher Schutz des Eigenthums aller Staatseinwohner, womit sich die dingliche Privat-Sicherheits-Polizei beschäftiget (§. 126.).

§. 551.

Eine zweckmäßige dingliche Privat-Sicherheits-Polizei muß:

1) alle

1) alle rechtlich- und phyſiſch-mögliche Mittel anwenden, um alles, was die Sicherheit des Sacheigenthums der Bürger gefährdet oder verletzet, zu verhüten; darin beſteht das Hauptgeſchäft der dinglichen Polizei.

2) Sie muß die angemeſſenſten Anſtalten treffen, um die Trotz aller Vorſicht geſchehenen Beeinträchtigungen oder Beſchädigungen des Sacheigenthums ſo viel als möglich ungeſchehen zu machen und dem Eigenthümer die ihm entriſſene Sache oder Entſchädigung zu verſchaffen.

§. 552.

In Anſehung der Gefahren, die der einzelne Bürger ſelbſt ſeinem Eigenthume droht oder in Anſehung deſſen, was die Erhaltung deſſelben durch ihn ſelbſt betrifft, darf jedoch die Eigenthumsſicherheits-Polizei nur rathen, aber keinesweges befehlen oder zwingen: ſo lange die eigene Gefahr nicht zu einer Gefahr Anderer wird, und alſo die Eigenthums-Sphäre dieſer unbeſchränkt und ungefährdet bleibt.

§. 553.

Die dingliche Privat-Sicherheits-Polizei, die die Sicherheit des Sacheigenthums in der Ausdehnung gewähren ſoll, die jeder Staatsbürger zu fordern berechtiget iſt, hat ihre Aufmerkſamkeit und Sorgfalt

falt auf alle Gegenſtände zu richten, von welchen Gefahren oder Störungen des Sacheigenthums zu fürchten ſind — mithin ſowohl auf die Menſchenkräfte als auch auf die Kräfte der vernunftloſen Natur.

§. 554.

Die dingliche Privat-Sicherheits-Polizei, in wie fern ſie das Sacheigenthum gegen Gefahren und Verletzungen in Anſehung der Menſchen ſicher zu ſtellen ſucht, iſt Sacheigenthumsſicherheits-Polizei im engern Sinne (§. 127—128.).

§. 555.

Die Eigenthumsſicherheits-Polizei hat vorerſt diejenigen Verletzungen des Sacheigenthums von den Bürgern abzuwenden, die aus dem widerrechtlichen Willen Anderer entſpringen.

§. 556.

Die Polizei muß in dieſer Hinſicht vor allem den direkten Verletzungen des Sacheigenthums vorzubeugen und daher alle gewaltſame und offenbare Beeinträchtigungen deſſelben durch räuberiſchen Ueberfall, Einbruch, Diebſtahl, Mordbrennerei u. ſ. w. zu verhüten ſuchen.

S. Lotz a. a. O. §. 22.

§. 557.

Die Polizei hat dann die noch zahlreicheren **indirekten Wege**, auf welchen das Sacheigenthum gefliſſentlich gefährdet wird, zu entdecken.

Hieher gehören alle hinterliſtige und durch mancherlei Arten des Betruges bewürkte Beeinträchtigungen des Sacheigenthums, z. B. Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens oder Kredits durch Uebervortheilung bei dem Handel, durch Borgen, ohne Ausſicht oder Abſicht zu bezahlen, durch falſche Münzen und Wechſel, falſche Spiele, Goldmachen, Wahrſagen u. ſ. w.

§. 558.

Die Polizei hat ferner auch dafür zu ſorgen, daß das Sacheigenthum der Bürger nicht durch **Nachläſſigkeit** und **Unvorſichtigkeit** Anderer beſchädiget werde.

§. 559.

Stete Aufmerkſamkeit der Polizei auf verdächtige und gefährliche Menſchen, immer hinreichende und den Umſtänden angemeſſene Tag- und Nachtwachen, Anſtalten zur ſchnellen Verfolgung und Entdeckung der Diebe, ſo wie auch zweckmäßige Vorkehrungen gegen Räuberbanden gehören unſtreitig unter die zuverläſſigſten Präſervativ-Mittel gegen Diebſtähle, ſind aber

bereits

bereits in der öffentlichen Sicherheits-Polizei (§. 245—262.) enthalten.

Anmerk. Beherzigung verdienen folgende Mittel zur Sicherung ſeines Hauſes gegen nächtlichen Einbruch.

I. Aeußere. Hier kann faſt nur allein die Polizei helfen, durch genaue Aufſicht, daß in Städten

1) die Thore jeden Abend geſchloſſen,

2) die Stadt-Mauern in gutem Stande erhalten, und

3) die Wirthshäuſer jeden Abend viſitirt werden. Endlich müſſen auch

4) die Wirthe ſowohl in Städten als in Dörfern von jeder verdächtigen Perſon ſogleich Anzeige machen.

Auch ſollen nebſt den Nachtwächtern bewaffnete Männer alle Straßen und abgelegene Plätzchen durchſtreichen. Auf dem Lande läßt ſich der Zugang der Diebe nicht ganz unmöglich machen, aber doch erſchweren. Bei einzelnen Häuſern errichte man Mauern oder Lehmwände, halte die Wände der Häuſer in gutem Stande und verwahre beſtens alle Thüren, welche von außen zu dem Hauſe führen.

II. Innere.

1) Man laſſe ſich tüchtige Thüren verfertigen, welche aus doppelten Brettern oder Bohlen gemacht ſeyn müſſen, zwiſchen welche allen Falls an denjenigen Stellen Eiſenblech gelegt werde, welche Diebe durchbohren, um ſich eine Oeffnung zum Schloſſe oder zu den Riegeln zu machen. Damit ſie nicht ausgehoben wer-

werden können, müſſen ſie oben und unten mit einem Riegel verſehen ſeyn, der genau in den Kloben paßt; man ſchiebe die Riegel vor und verſchließe die Thür. Vis unita fortior.

2) Bei den Fenſterladen lege man rings um die Schraubenmutter Eiſenblech. Zur beſſern Verwahrung der Fenſter dienen ſogenannte Vorſetzladen, welche aber mit 4 Riegeln zu verſehen ſind. Man ſetzt ſie innerhalb der Fenſter.

3) Die Wände müſſen im untern Stockwerk allenthalben, beſonders aber neben den Thüren, mit ſtarkem Tafelwerk verſehen werden.

4) Man halte einen wachſamen Hund, und ſichere ihn durch eine engſchließende Thüre, die zugleich mit einem Brecheiſen nicht zu öffnen iſt, gegen Vergiftung.

Auch im 2ten Stocke verwahre man die Fenſter gut. — Beſonders ſollten Leitern ſehr ſorgfältig verwahrt, ja ſogar an trockenen Orten mit Ketten angeſchloſſen werden.

Um ſich im Falle eines würklichen Einbruchs doch in etwas ſchützen und Vorkehrungen treffen zu können, verſchließe man alle Thüren, die zu dem Schlafzimmer führen, ſehr ſorgſam; die Thüre der Schlafkammer ſelbſt ſuche man mit einer Kette oder einem eiſernen Stabe zu befeſtigen. So iſt man doch wenigſtens gegen den erſten Angriff geſichert, und gewinnt Zeit, den Nachbarn ſeine Noth zu verkündigen. Dieß geſchehe aber nicht durch Rufen bei geöffneten Fenſtern, ſondern durch lärmende Inſtrumente, Trommeln ꝛc. vorzüglich durch

Piſto-

Piſtolen, welche man auch zu ſeiner Selbſtvertheidigung anwenden kann.

S. Allg. Anz. Jahrg. 1808. Nro. 170.

§. 560.

Die unabläſſige Wachſamkeit der Polizei muß ſich aber nicht nur auf die Perſonen erſtrecken, die ſich den Verdacht zuziehen, daß ſie auf gewaltſamen Diebſtahl ausgehen, ſondern auch auf diejenigen, von welchen man vermuthen kann, daß ſie ſowohl die Diebe ſelbſt zu hehlen, als auch die geſtolenen Sachen zu verbergen und zu verkaufen pflegen.

§. 561.

Da vorzüglich durch die Leichtigkeit, geſtolene Sachen zu verkaufen und dadurch ungeſtraft zu bleiben, Diebſtähle ſo ſehr befördert werden, ſo iſt es ſowohl in dieſer Hinſicht, als auch um die Zurückſtellung der entwendeten Sachen zu erleichtern, nothwendig, daß durch Polizei-Geſetze die Beobachtung gewiſſer Vorſichts-Regeln in Anſehung des **Findens** zur Pflicht gemacht werde.

§. 562.

Wer alſo etwas findet, es ſey ſo gering als es wolle, ſoll es dem Eigenthümer, wenn er ihm bekannt iſt, ſogleich unentgeldlich wieder zuſtellen.

§. 563.

§. 563.

Iſt der Eigenthümer unbekannt, ſo muß die Sache der Polizei zur öffentlichen Bekanntmachung eingeliefert werden.

§. 564.

Wer in den erſten drei Tagen die gefundene Sache weder zurückgiebt noch davon die gehörige Anzeige macht, ſoll ſo angeſehen werden, als habe er ſich dieſelbe unrechtmäßiger Weiſe zugeeignet, und iſt darnach zu beſtrafen.

Anmerk. Wenn eine gefundene Sache zurückbehalten wird, ſo muß dieß im Entdeckungsfalle als ein factum inventionis beſtraft werden.

Vergl. Kurbraunſchw. Verordnung, wie es zu halten ſey, wenn verlorne Sachen gefunden werden, und die Beſtrafung der Kontravenienten betreffend. De dato Hannover, den 29. Mart. 1765. —

§. 565.

Wenn eine Sache zum Verkaufe angeboten wird, die Leute von dem Stande, der ſie anbietet, nicht zu beſitzen pflegen, oder wenn ſonſt wegen der Perſon des Anbietenden, des großen Werthes und des unverhältnißmäßig geringen Preißes Zweifel in Anſehung der redlichen Erwerbung entſtehen; ſo muß auf der Stelle eine genaue Prüfung angeſtellt, die angebotene Sache zurückgehalten und an die Polizei zur weitern Unterſuchung abgeliefert werden.

Vergl. Preuß. Landrecht. Th. 2. Tit. 20.

§. 566.

§. 566.

Alle, jedoch vorzüglich ſolche Perſonen, die Handel treiben, Gold- und Silber-Arbeiter, Trödler, Juden u. ſ. w. müſſen bedroht werden, das des Verdachtes ungeachtet Gekaufte zu verlieren, ſobald es der Eigenthümer oder die Polizei bei ihnen entdeckt, und ſind noch auſſerdem zu beſtrafen.

§. 567.

Die Polizei hat jedes Mal ſogleich nach einem geſchehenen Diebſtahl alle geſtohlenen Sachen genau zu beſchreiben und öffentlich bekannt zu machen, beſonders aber die in der vorhergehenden Rubrik genannten Perſonen darauf aufmerkſam zu machen.

§. 568.

Auch muß die Polizei aus der (§. 567.) angeführten Urſache ſowohl als auch aus andern wichtigen Gründen ein für alle Mal bei gemeſſener Strafe befehlen, daß jeder, dem irgend etwas entwendet wird, ungeſäumt den Diebſtahl bei ihr melde.

§. 569.

Eine beſondere Aufmerkſamkeit der Eigenthumsſicherheits-Polizei verdienen auch die Schloſſer und der Handel mit Schlüſſeln, in Anſehung welcher Folgendes beobachtet werden ſoll:

1) Alle

1) Alle Schloſſer, die abſichtlich zu einem Diebſtahl mitwürken, müſſen gleich allen Perſonen, auf deren Ehrlichkeit man ein beſonderes und ſogar öffentlich anerkanntes Zutrauen ſetzt, und doch ſtehlen, härter beſtraft werden, als Andere.

2) Die Polizei muß aber auch verhindern, daß die Schloſſer weder aus Unkunde noch aus Unvorſichtigzeit Diebſtähle erleichtern.

3) Die Polizei ſoll daher zur Erfindung künſtlicher und ſchwer zu öffnender Schlöſſer ermuntern und bei der Verleihung des Meiſterrechts in dieſer Rückſicht beſonders ſtrenge ſeyn.

4) Es ſoll kein Schloſſer bei 10 Rthlr. Strafe irgend Jemanden ein Schloß zu einer Wohnung oder einem Behältniß öffnen, oder einen Schlüſſel dazu verfertigen, oder gar ein beſtimmtes Schloß machen, wenn der Eigenthümer oder Miether ſolches nicht verlangt hat.

5) Das Abdrücken von Schlüſſeln in Wachs oder Gyps muß unter der Strafe krimineller Behandlung verboten werden.

6) Gleiche Strafe muß jedem Schloſſer angedroht werden, der einen Hauptſchlüſſel ohne Bewilligung des Hauseigenthümers verfertiget, oder ſeine Inſtrumente, die alle Schlöſſer öffnen, nämlich

lich die Dietriche, nicht gehörig aufbewahret oder unſichern Händen anvertrauet.

7) Eiſenhändler und beſonders Juden oder Trödler ſollen weder neue noch alte Schlüſſel, bei denen keine Schlöſſer ſind, im Handel führen.

Vergl. Polizei-Vorſchriften für Mannheim S. 72.

Vorſchriften des Preußiſchen Landrechts, die Pflichten der Schloſſer zur Verhütung der Diebereien betreffend. Th. 2. Tit. 20.

Reglement wegen der Trödler und deren Handel in den Königl. Reſidenzien Berlin. De dato Berlin, den 21ſten Oktob. 1788.

§. 570.

Der öffentliche Handelsverkehr bietet ſehr viele Gelegenheiten zu Gefährdungen des Sacheigenthums dar; dergleichen Beeinträchtigungen ſind auf Unwiſſenheit, Unachtſamkeit und Leichtgläubigkeit oder Vertrauen berechnet, und werden leider von ſo mancher Polizei-Praxis faſt gar nicht gekannt oder berückſichtiget. — —

§. 571.

Im Handel und Wandel iſt es eine der leichteſten und auch gewöhnlichſten Betrügereien, daß dem Käufer die bedungene Quantität nicht geliefert wird. Dieß muß die Polizei durch genaue Aufſicht auf Maaß und Gewicht zu verhüten ſuchen.

§. 572.

§. 572.

Um vorzüglich bei größern Quantitäten richtiges Maaß und Gewicht zu ſichern, ſollen von der Polizei überall beeidigte Perſonen angeſtellt werden, welche Theils auf öffentlichen Wagen alles gegen beſtimmte Gebühren wägen, Theils Holz und andere Sachen meſſen.

§. 573.

Das Publikum ſoll darauf aufmerkſam gemacht werden, das Gewicht ſo oft als nur möglich Statt des Maaßes zu gebrauchen, indem es Gegenſtände, z. B. Korn, Mehl u. ſ. w. giebt, die viel leichter genau gewogen als richtig gemeſſen werden, und in Anſehung welcher durch das Gewicht dem Betruge mehr geſteuert werden kann.

§. 574.

Alle Lokal-Maaße und Gewichte, ſie ſeyen nun in einzelnen Provinzen, oder in den Städten, oder auch auf dem platten Lande üblich, müſſen ganz abgeſchafft werden, weil ohne hergeſtellte Einheit in Anſehung des Landes-Maaßes und Gewichtes die Aufſicht der Polizei zur Verhütung des Betruges außerordentlich erſchwert wird.

Vergl. Kurbraunſchw. Verordnung, wegen einzuführender Gleichheit der Ellen und Längenmaaßen, vom 29. Nov. 1765.

G. J. C. Nelkenbrechers Taſchenbuch der Münz-Maaß- und Gewichtskunde für Banquiers und Kaufleute, 9te Aufl., verm. u. verb. von M. R. B. Gerhardt. Berlin, 1805.

Allgemeine Anleitung zur genauen Vergleichung und Umſetzung der Gewichte und Maaße im Königreich Preußen und in den vornehmſten Städten Deutſchlands, mit den alten und neuen Franzöſiſchen und umgekehrt. Von F. G. Poloiſeau. Berlin, 1807.

Ueberſicht der neufranzöſiſchen Maaße, Münzen und Gewichte, ingleichen der neuen Landeseintheilung in Departementer und des Kalender-Weſens, für Geſchäftsmänner u. Kaufleute, in tabellar. Form gebracht von J. F. Memmert. Erlangen, 1807.

Das Franzöſiſche Dezimalſyſtem in Hinſicht auf Münzen, Maaße und Gewichte. Nebſt einer gründlichen Anweiſung über die richtige Berechnung der Münz-Sorten gegen einander. Von H. Meyer. Braunſchweig, 1808.

§. 575.

Es ſoll daher in jedem Staate ein gleichförmiges und im ganzen Lande gültiges Maaß und Gewicht für Längen und Flächen ſowohl als auch für trockene Sachen und Flüſſigkeiten eingeführt werden.

§. 576.

Die Polizei hat aber nun mit aller Wachſamkeit und mit Anwendung des erforderlichen Zwanges

dafür

dafür zu ſorgen, daß das Normal-Maaß und Gewicht nicht nur überall, wo es nöthig iſt, vorhanden ſey, ſondern auch, daß es immer vorſchriftmäßig gebraucht werde.

Vergl. Kurerzkanzleriſche Verordnungen: 1) die Richtigkeit des Gewichts betreffend, vom 4. Jun. 1804.; 2) das Ellenmaaß betreffend, vom 4. Juni 1804.; 3) das Maaß der flüſſigen Sachen betreffend, vom 9. April u. 4. Juni 1804.; 4) die Richtigkeit des Maaßes betreffend, vom 4. Juni 1804.

§. 577.

In jedem Lande ſind einige Städte als Eichſtädte zu beſtimmen, wo alle zum öffentlichen Gebrauch gehörige Ellen, Maaße und Gewichte von beeidigten Eichmeiſtern geeicht, d. h. unterſucht werden müſſen, ob ſie nach den Landesgeſetzen, d. i. nach den Mutter-Ellen, Muttermaaßen und Muttergewichten richtig ſind. Iſt dieß würklich der Fall, ſo werden ſie dann am obern und untern Ende geſtempelt und mit dem Zeichen der Eichſtadt und auch mit der Jahrzahl verſehen.

Anmerk. Der Eicher darf aber in die zinnernen oder blechernen Gefäße keine Dellen einſchlagen, weil dadurch das Gemäß kleiner wird. Uebrigens kann auch auf jedem Rathhauſe das Eichen oder Abziehen der Ellen, Maaße und Gewichte geſchehen.

§. 578.

Jeder Handels- und Gewerbsmann muß bei Strafe ſeine Ellen, Maaße und Gewichte jährlich zwei Mal eichen laſſen. Alle nicht vorſchriftmäßig und nicht mit dem gehörigen Zeichen verſehene, müſſen ſelbſt dann, wenn ſie richtig ſind, konfiszirt werden.

Anmerk. Eine Verordnung der Pariſer Polizei vom Jahr 1807. in Anſehung der jährlichen Revidirung des Maaßes des Brennholzes, des Getraides und anderer trockenen Materialien, enthält folgende Beſtimmung: Bei dem Polizei-Präfektur-Reßort wird während der Monate Oktober, November und Dezember 1807 in der jährlichen Revidirung der Maaße für das Brennholz, der Getraidarten und anderer trokenen Materialien gerichtlich verfahren. Wenn die Maaße richtig befunden worden ſind, werden ſie mit dem Reichs-Wappen und dem Buchſtaben F. geſtempelt. Alle diejenigen, welche Gebrauch von Maaßen zu Getraidarten und anderer trokner Waaren machen, ſind ſchuldig ſolche in der vorgeſchriebenen Zeit aufs Reviſions-Bureau in der St Louis-Straße bei der Polizei-Präfektur zu bringen, damit genannte Maaße als richtig befunden, geſtempelt und mit dem Buchſtaben F. bezeichnet werden. Vor der Präſentation dieſer Maaße zur Durchſicht, werden die Eigenthümer ſie im bedürfenden Fall erſt zurecht machen laſſen. Die Maaße zum Brennholz werden auf den Plätzen in der obenbeſtimmten Friſt und den angezeigten Zeiträumen als richtig befunden, geſtempelt und gezeichnet. Die

Holz-

Holzhändler werden vorläufig die Maaße, bedürfenden Falls, ausbeſſern laſſen. Vom 1ten nächſten Oktober iſt es bei der durch die Geſetze und Anordnungen beſtimmten Strafe verboten, Maaße zu verkaufen, die nicht geſtempelt und mit dem Buchſtaben F bezeichnet worden wären. Vom 1ten nächſten Januar iſt es gleichfalls unter den nämlichen Strafen verboten, ſich Maaßen zu bedienen, die nicht geſtempelt und mit dem Buchſtaben F. gezeichnet worden wären. Die Uebertretungen werden durch Unterſuchungeu zu Protokoll gebracht und dem Polizei-Präfekt übergeben.

§. 579.

Jede Lokal-Polizei ſoll außer der Mutterelle auch von den verſchiedenen Maaßen und Gewichten wenigſtens Ein normalmäßig verfertigtes beſitzen, um darnach die übrigen prüfen zu können.

Anmerk. Die Normal-Ellen, Maaße und Gewichte ſollen auf dem Rathhauſe niedergelegt werden. Die Mutterelle ſoll an einem trockenen gegen den Roſt geſicherten Ort aufbewahrt werden. Die Muttergemäße ſollen alle von Metall verfertiget und auf folgende Art doppelt angeſchafft werden:

Für Getränke und Rüböl.

Ein Muttermaaß für			. . .	1 Maaß
—	—	—	. . .	1/2 —
—	—	—	. . .	1 Schoppen
—	—	—	. . .	1/2 —
—	—	—	. . .	1/4 —

Für Baumöl.

Ein Muttermaaß für	. . .	1 Pfund
— — —	. . .	1/2 Pfund
— — —	. . .	1/4 Pfund
— — —	.	ein halb Viertel-Pfund

Das Muttergewicht muß zu Pfunden, Lothen und Quinten von Silber in einer mit Tuch gefütterten Kapſel aufbewahrt werden. Die größern Gewichtſteine von 2, 3, 4, 8, 25, 50 Pfunden werden aus Meſſing gemacht, und von Zeit zu Zeit gegen das Pfundgewicht probirt, damit der Abgang frühe genug erſetzt werde. Wo zweierlei Gewichte, nämlich das Silber- und ſchwere Gewicht herkömmlich ſind: da muß auch ein zweifaches Muttergewicht angeſchafft werden, jedoch bei dem Silbergewicht nur bis 8 Pfund einſchließlich. Jeder Berichtiger des ſogenannten Silbergewichtes und des Gewichtes der Zentner und Pfunde muß mit einer ſcharf ziehenden Wage verſehen ſeyn, worauf er die Muttergewichte mit dem zu berichtigenden Gewichte vergleicht. Die Muttergewichte ſind von Zeit zu Zeit unter einander zu vergleichen. Das abzuziehende Gewicht muß vorerſt von allem Unrathe und Roſte gänzlich gereiniget werden. Vergl. die oben (§. 576.) angeführten Kurerzkanzl. Verordn.

§. 580.

Alle nach der Mutterelle zu regulirende Ellen müſſen aus einem geraden nicht leicht biegſamen Stabe beſtehen. Alle Gewerbsleute ſollen ſich keiner andern

dern als der von Birnbaumholz verfertigten Ellen bedienen.

Anmerk. Krumme oder zu kurze Ellen müſſen konfiszirt und jeder daran fehlende ſechzehente Theil muß bei Kaufleuten, welche mit feinen Tüchern, Sammet und Seide handeln, mit 20 Thlrn., bei den gewöhnlichen Krämern aber mit 10 Thlrn. beſtraft werden. Vergl. Poliz. Vorſchr. für Mannh. S. 63. §. 5. Auch Stöcke und Einſchnitte dürfen nicht als Ellen gebraucht werden. —

§. 581.

Die Halbe-, Drittel- und Viertel-Elle müſſen nach der Mutterelle genau abgeſtochen und gebrannt werden.

§. 582.

In Anſehung des eben ſo nothwendigen als für Jedermann höchſt wichtigen Holzmeſſens hat die Polizei folgende Anordnungen zu machen:

1) Brennholz, welches die Länge von $3\frac{1}{2}$ Schuhen nicht hat, darf nicht zu Markte gebracht werden.

2) Außer den verpflichteten Holzmeſſern darf Niemand auf dem Holzmarkt meſſen, ausgenommen der Käufer ſelbſt. Wer dawider handelt, muß mit Vorbehalt des Erſatzes des etwaigen Mangels, und wenn es der Holzverkäufer ſelbſt iſt, mit Konfiskation des gemeſſenen Holzes, auch

auch nach Beſchaffenheit der Umſtände, noch ſchärfer beſtraft werden.

3) Das Holzmaaß muß auf einen ebenen Boden geſetzt, das Holz gerade, nicht ſchief in daſſelbe gelegt, und der Rahmen hinlänglich ausgefüllt werden.

4) Zur Beſeitigung aller Entſchuldigungen bei Vergebungen in Anſehung des Holzverkaufes muß es verboten ſeyn, unter welchem Vorwande es immer geſchehen möge, an Fuhrleute oder Taglöhner u. ſ. w. von dem geladenen Holze einiges Statt der Zahlung abzugeben.

§. 583.

Gemäße von Kupfer dürfen nicht geeicht und auf den Jahrmärkten keine ungeeichte Gemäße verkauft werden. —

§. 584.

Alle Krüge, Kannen (der Gebrauch der zinnernen ſoll gänzlich aufhören), Bouteillen, Halbmaaß-Bouteillen, Schoppengläſer und überhaupt jedes Naßmaaß, müſſen gezeichnet und alle mangelhafte Gefäße dieſer Art konfiszirt werden.

Anmerk. Die inländiſchen Glashütten müſſen angehalten werden, das Normal-Maaß bei Verfertigung der Bouteillen und Gläſer genau zu beobachten. Vergl. Königl. Preuß geſchärftes Edikt wider die Wein- und Bierverfälſchungen, auch unrichtigen Bouteillen, de dato Berlin,

lin, den 7ten April 1771. — Roller Würtemberg. Polizei-Recht §. 592. — Krämer und Wirthe, deren Meßgefäße für flüſſige Sachen zu geringhaltig ſind, ſollen für jeden an einem Schoppen fehlenden ſechszehnten Theil mit 45 Kr. beſtraft und das unrichtige Meßgefäß konfiszirt werden. S. Pol. Vorſchr. S. 63. §. 6.

§. 585.

Das Maaß der trocknen Sachen oder Fruchtmaaß muß aus einer harten Materie beſtehen, die keinen Roſt annimmt, und beim Fallen nicht ſpringt. Das zu eichende Fruchtgemäß darf nicht aus grünem Holze beſtehen und nicht zu weit ſeyn. Der Boden des Gemäßes muß feſt angenagelt und auch die Kanten der Särge müſſen feſt auf einander genagelt ſeyn.

Es muß ein doppeltes Fruchtmaaß, nämlich für harte und leichte Früchte angeſchafft werden.

§. 586.

So auffallend und faſt allgemein anerkannt nun auch die Uebervortheilungen der Mahlgäſte von Seiten der Müller ſind, ſo ſchwer iſt es doch noch immer Mittel aufzufinden, um das Publikum dagegen vollkommen zu ſchützen, weil die Mühlen großen Theils das Eigenthum der Müller ſind. Folgende Maaß-Regeln ſind als die tauglichſten zu jenem Behufe anzuſehen und können wenigſtens zum Theil überall

und

ſogleich, und zum Theil doch in einigen Orten und allmählig in Ausübung gebracht werden.

1) Das Mahlen nach Gewicht iſt das zweckmäßigſte und ſicherſte Mittel gegen Betrug, wenn mit Wachſamkeit und Ernſt darauf gehalten wird. Den Müllern muß daher in Zukunft durchaus nicht anders als nach Gewicht zu mahlen geſtattet werden.

2) Jede Frucht, die gemahlen werden ſoll, muß entweder auf der Stadt- oder Gemeindewage gewogen, von dem Wagemeiſter in ein Tagebuch das Jahr, Monat und der Tag, der Nahme und Wohnort des Mahlgaſtes, ſo wie des Müllers, die Beſchaffenheit der Frucht und ihr Gewicht eingetragen und dem Müller hierüber ein Wagſchein zugeſtellt oder von dem Müller auf ſeiner Wage in Gegenwart des Mahlgaſtes oder eines Abgeordneten gewogen werden.

3) Iſt die Frucht gemahlen, ſo muß von dem Müller Mehl und Kleie, jedes beſonders gewogen, dem Wagmeiſter der Wagzettel vorgezeigt, mit dem Mahlzettel verglichen, die Qualität und Quantität des Mehls geprüft, und wenn beides gehörig gefunden wird, von dieſem darüber ein Atteſt ausgeſtellt werden.

4) Der Mahllohn darf ferner nicht mehr in natura entrichtet, ſondern muß in Geld, nach den

Sor-

Sorten der Produkte auf eine gerechte Art beſtimmt werden, weil auch dadurch den hauptſächlichſten Betrügereien der Müller vorgebeugt und das übertriebene Natural-Maaß verhindert wird.

5) So viel als möglich ſollen alle Mühlen ſowohl in den Städten als auch auf dem Lande in den Händen der Gemeinden ſeyn, damit jeder ſein Mehl ſelbſt mahlen könnte. Daher müſſen alle Mühlen nach und nach, wenn ſie zum Verkaufe kommen, dem Privat-Eigenthum der Müller entzogen und den Kommunitäten überlaſſen werden. Daß dieſer Vorſchlag — deſſen Statthaftigkeit ſo viele bezweifeln wollen — eben ſo zweckmäßig als ausführbar und ſehr vortheilhaft ſeye, beweiſet eine vieljährige Erfahrung ſelbſt in Deutſchland, indem ſowohl in dem nördlichen als ſüdlichen Theile, beſonders aber in dem letztern, faſt jeder größere Bauer ſeine eigene Mühle hat und das Mahlen für die kleinern beſorgt. — Ein gleiches findet bei den Bäckern und Brauern auf dem Lande beinahe überall Statt. — —

Vergl. Kam. Korr. 1806. Nro. 147—148. 1807. Nro. 15—16. Vorzüglich wichtig iſt eine Abhandlung im K. K. 1807. Nro. 73. — Ueber die Mühlen-Polizei oder die Mühlenſchau. Von Hrn. Friedr. Fick, Baireuth. Kreis-Kondukteur, in Nro. 104. des K. K. 1807.

§. 587.

§. 587.

Auch das Maaß der Backſteine und Ziegel muß genau beſtimmt, und darauf gehalten werden, daß beide nach dem Brande in dem vorgeſchriebenen Maaße ausfallen. Jeder Ziegler ſoll daher die Gattungen Backſteine brennen:

1) die gewöhnlichen Backſteine in der Länge von 12 Zoll, Breite von 6 Z., Dicke von 2 Z.

2) Backſteine für Scheidewände zu 10 Z. lang, 6 Z. breit, $2\frac{1}{2}$ Z. dick.

3) Kaminſteine oder ſogenannte Feuerkneiſte in der Länge von 11 Z., Breite von 3 Z., Dicke von 3 Z.

Die Ziegel müſſen in der Länge von 13 Z., in der Breite von $6\frac{3}{4}$ Z., in der Dicke von $\frac{3}{4}$ Z., mit Naſen 1 Z. breit ſeyn.

Anmerk. Vergl. Osnabrückiſche Verordn. wegen der Länge, Breite und Dicke, welche die gewöhnlichen Dachziegel und ſogenannten Backſteine haben ſollen. Vom 2. Jul. 1801. — Kurerzkanzl. Verordn., das Maaß der Backſteine ꝛc. betreffend, vom 9. April 1804.

Die Königl. Landes-Direktion hat über das Maaß, die Güte und den Preis der Ziegelſteine in der Provinz Bamberg nachſtehende Verordnung auf den Antrag der Polizei-Direktion, und mit Beziehung auf die Verordnung vom 8 April 1791, was das Maaß, die

Güte

Güte und den Preis der Ziegel- und Backſteine betrift, folgende geſetzliche Normen ausgeſprochen: 1) vom 1. September l. J. an ſollen die Backſteine gut ausgebrannt werden, und 12 Nürnberger Werkzolle in der Länge, 5 1/2 Zoll in der Breite. und 2 3/4 Zoll in der Dicke halten; 2) von eben dieſer Zeit an ſollen auch die Ziegel gut ausgebrannt, und 16 Zoll lang, 7 Zoll breit, und 3/4 Zoll dick ſeyn; 3) der Preiß der ſo gefertigten Backſteine wird auf 11 fl. rhein. für das Tauſend geſezt, und der Ziegel auf 13 fl. 30 kr. für das Tauſend beſtimmt; 4) der Ziegler, deſſen Ziegel oder Backſteine nicht gehörig ausgebrannt gefunden werden, hat die Konfiskation dieſes unreifen Baumaterials zu gewärtigen, 5) gleicher Strafe unterliegt derſelbe, wenn deſſen Ziegel und Backſteine unter dem vorgeſchriebenen Maaße befunden werden; 6) der Maurer, oder Dachdecker, der ein dergleichen nicht ausgebranntes, oder der Vorſchrift in Beziehung auf Länge, Breite und Dicke nicht entſprechendes Material verbraucht, ohne die Anzeige gemacht zu haben, hat dieſes mit einer Strafe von 10 Rthlr. zu büſſen; 7) ein Drittheil der hier feſtgeſetzten Strafen fällt dem Polizei-Offizianten, oder Diener zu, der die Anzeige gemacht hat. 8) Was die Größe der Ziegel und Backſteine betrifft, ſo wird dieſelbe für die Stadt und die zu der Provinz gehörigen Landgerichte verbindlich erklärt: der Preiß aber iſt bloß auf die Stadt zu beziehen, indem bei der Wohlfeilheit des Materials dieſelben in Entfernung von der Stadt wohlfeiler ſeyn können, welches zu beſtimmen den Lokal-Polizei-Behörden überlaſſen wird.

§. 588.

§. 588.

Die Polizei-Vorſchriften wegen der Backſteine und Ziegeln ſtehen in genauer Verbindung mit dem Kalke. Die Bütte oder der Kaſten, worin der Kalk gemeſſen wird, muß in der Breite und Länge oben und unten 2 Schuhe, die Höhe $19\frac{1}{2}$ Z., alles im Lichten, halten.

Die Bütte muß viereckig, oben und unten mit paralelllaufenden eiſernen Reifen beſchlagen und ohne Boden ſeyn; ſie muß auf gleiche Erde geſtellt, der Kalk hineingeworfen, wenn ſie angefüllt iſt, in die Höhe gezogen, und ſo mit dem weitern Meſſen des Vorrathes fortgefahren werden.

Die Bütte muß mit der vorgeſchriebenen Eiche gebrannt ſeyn, und eine ungeeichte darf nicht gebraucht werden.

Die Bütte wird zwar nicht gehäuft, der Kalk jedoch ſo aufgeſchüttet, daß derſelbe wenigſtens um 3 Finger höher, als die Bütte, liegen bleibe.

S. Kurerzkanzl. Verordn., das Kalkmaaß betreffend, vom 9. April 1804.

§. 589.

Die Richtigkeit des Gewichtes verdient die größte Sorgfalt der Eigenthumsſicherheits-Polizei, die in dieſer Hinſicht hauptſächlich Folgendes zu beſtimmen hat:

1) Alle

1) Alle Gewichtſteine, das Einſatz-Gewicht von Meſſing ausgenommen, müſſen aus gegoſſenem Eiſen beſtehen und hohl gegoſſen ſeyn, damit durch Blei ſtets ab- oder zugegeben und ſo das beſtimmte Gewicht genau ausgemittelt werden könne.

Anmerk. Gewichtſteine ohne Höhlung ſind ſtets hinwegzunehmen. Der Einguß von Blei darf nie im mindeſten aus dem Gewichtſteine hervorragen, Theils damit ſich das Blei nicht abreiben könne, und Theils, damit das Eichzeichen oder der Stempel erhalten werde.

2) Die ſogenannten Gewichtkäſtchen an den Waagen müſſen wenigſtens 1½ Zoll niedriger, als die Waagen ſtehen, weil ſonſt denſelben der erforderliche Spielraum fehlet.

3) Weder an der Waage, noch an den Gewichten darf ſich das mindeſte befinden, was abgenommen, angehängt oder eingelegt werden kann.

Anmerk. Bloß bei den Waagen der Metzger ſind die Fleiſchhaken zu geſtatten, wenn ſie vollkommen befeſtiget und mit dem Stempel verſehen ſind. —

4) Waagen, welche gegen dieſe Vorſchriften verfertiget werden, unterliegen der Konfiskation, und jedes Loth des daran fehlenden Gewichts ohne Rückſicht auf das angehängte oder eingelegte Material, muß bei Kauf- und Gewerbsleuten, welche mit Seide, Gold- und Silberwaaren handeln, mit 10 Thln., bei

bei den übrigen Krämern und Handwerkern aber mit 2 Thln. beſtraft werden.

Anmerk. Gleiche Strafe wird in eben dieſem Verhältniſſe gegen diejenigen Handels- oder Gewerbsleute verfüget, deren Gewichtſteine zu leicht befunden werden.

§. 590.

Von Zeit zu Zeit hat die Polizei bei Kaufleuten und Krämern, Wirthen, Bäckern, Schlächtern u. ſ. w. unvermuthet eben ſo genaue als vollſtändige Unterſuchungen über Maaße, Waagen und Gewichte vorzunehmen, um zu erfahren, ob ſie alle gehörig geeicht oder adjuſtirt ſind, und keine Unrichtigkeit daran ſich finde.

Anmerk. Wer das ächte Zeichen der Eichung fälſchlich nachmacht, muß von der Polizei der Kriminal-Juſtiz überliefert werden.

§. 591.

Wenn das Längen- oder Trockenmaaß und die Waage und Gewichtſteine zwar richtig ſind, damit aber doch unredlich ausgemeſſen und gewogen worden iſt: ſo ſoll die unrichtig ausgemeſſene oder mangelhaft ausgewogene Sache dem Verkäufer konfiszirt und derſelbe überdieß noch zur Bezahlung einer Geldſtrafe angehalten werden, die dem Werthe der ausgemeſſenen Sache gleich iſt.

Anmerk.

Anmerk. Dieß kann die Polizei durch öfteres Nachmeſſen und aufmerkſames Beobachten und ſorgfältiges Erkundigen Theils entdecken und Theils auch verhüten. — —

Vergl. Kurerzkanzl. Verordn. §. 19 — 22. Poliz. Vorſchr. S. 36 — 37.

§. 592.

Alle Betrügereien, die mit dem Metall- oder Papier-Gelde, mit falſchen Wechſeln oder mit was immer für einer Nachmachung der Dokumente und Urkunden geſchehen, ſind der Eigenthumsſicherheit um ſo gefährlicher, je geheimer ſie getrieben werden können, und je mehr ſie gewöhnlich ins Groſse gehen. Dergleichen Betrügereien müſſen daher mit harten Leibes- oder gar Lebensſtrafen bedroht und dieſe ohne Anſehen der Perſon an den Schuldigen vollzogen werden. Die Polizei muß auch hier durch ſtete Wachſamkeit und alle mögliche Beobachtung die Verbrechen entweder verhüten oder doch entdecken.

§. 593.

Beſonders ſcharf und zur Abſchreckung müſſen geſtraft werden:

1) alle falſche Münzer, ſie mögen Metall- oder Papier-Geld verfertigen.

2) Die ſogenannten Kipper und Wipper, die Geld beſchneiden oder ſonſt auf eine Art, z. B. durch Löcher, daſſelbe verringern.

3) Selbſt alle diejenigen unterliegen einer Strafe, die von Andern beſchnittenes Geld ausgeben.

4) Die Betrüger durch falſche Wechſel oder durch unrichtige oder ganz falſche Geld-Rollen.

§. 594.

Alles falſche Geld darf wiſſentlich nicht weiter ausgegeben, ſondern muß bei der Polizei angezeigt und eingeliefert werden, und zwar, Theils damit die Polizei überhaupt gegen ein falſches Geld Maaß-Regeln nehmen, und den Falſchmünzern nachſpüren könne, und Theils damit die unächten zirkulirenden Stücke nicht weiter für ächte ausgegeben werden.

§. 595.

Alles eingelieferte nachgeprägte Geld muß von der Polizei mit dem Worte falſch geſtempelt werden. Sobald es mit dieſem Kennzeichen verſehen iſt, ſteht es dem Eigenthümer, wenn er nur der Betrogene iſt, frei, daſſelbe wieder zurückzunehmen und es als Waare zu verkaufen.

§. 596.

Derjenige, dem man beweiſen kann, daß er falſches Geld wiſſentlich ausgegeben habe, muß den dafür empfangenen Betrag zurückſtellen, eine gleichmäßige Geldſtrafe erlegen und überdieß auch noch öffentlich bekannt gemacht werden.

Anmerk.

Anmerk. Alle dieſe Maaß-Regeln ſind um ſo nothwendiger, da in unſern Tagen das Falſchmünzen und die künſtlichſte Kontrefaktion des Staats-Papier-Geldes leider faſt in allen Staaten und oft ſogar ins Große getrieben werden. — Schlechte techniſche Beſchaffenheit des Papier-Geldes und Geringhältigkeit der Münzen, ſind die Haupturſachen dieſes politiſchen Krebsſchadens. — —

§. 597.

Das Borgen ohne Fond zu bezahlen iſt eine der vorzüglichſten Betrügereien und verdient die ſtete Aufſicht und ſtrengſte Ahndung der Polizei. Strenges Verfahren gegen leichtſinnige Borger und Bankerottirer verſchafft Sicherheit und Vertrauen.

§. 598.

Die Polizei muß daher Theils wegen der Eigenthums-Sicherheit, Theils zur Erhaltung des Perſonal und Handels-Kredits, und Theils wegen des ganzen National-Wohlſtandes ſehr wachſam ſeyn, daß ſo ſelten als möglich Jemand weder durch gewöhnliche Schulden, noch durch Bankerott der Kaufleute um einen Theil oder das Ganze ſeines Vermögens gebracht werde.

§. 599.

Ueberhaupt ſoll minderjährigen Perſonen und Kindern (ausgenommen mit Einwilligung der Vormünder und Eltern), Dienſtboten und notoriſchen Verſchwen-

ſchwendern oder Bankerottirern ſelbſt auf Pfänder nichts geliehen werden.

§. 600.

Ins Beſondere aber hat die Polizei junge oder als leichtſinnig bekannte Menſchen, die einen in Anſehung ihres Vermögens oder Einkommens unverhältnißmäßigen Aufwand machen, zu beobachten; dieſe müſſen nach Beſchaffenheit der Umſtände gewarnt, oder ausdrücklich kreditlos gemacht, oder unter Sequeſtration geſetzt werden.

§. 601.

Für alle diejenigen Staatsbürger-Klaſſen aber, die borgen müſſen, und Fond zur Wiedererſtattung haben, iſt die Einrichtung von Leihanſtalten oder von Pfandhäuſern, von Kredit-Syſtemen oder Vorſchuß-Kaſſen höchſt nothwendig, Theils weil ſie dadurch von Zeit zu Zeit das zum Betriebe ihrer Gewerbe oder Hauswirthſchaft nöthige Geld erhalten, und Theils weil ſie durch öffentlich authoriſirte redliche Gläubiger und billige Zinſen in den Stand geſetzt werden, ohne Ruin das Kapital wieder zu erſtatten.

Anmerk. In der Pfandhaus-Ordnung der Hauptſtadt (in der obern Pfalz) Amberg vom 18ten Septbr. 1805. kommen unter andern folgende ſehr zweckmäßige Beſtimmungen vor: "Für den Gulden wird wöchentlich Ein Heller ohne Unterſchied gegeben, worunter die Verwal-

waltungskoſten, dann die Schätz- und Einſchreibgebühren ſchon enthalten ſind. Es können auch unter 2 fl. 24 kr. Darleihen geſchehen, und auf die möglichſt mindere Zahl ausgedehnt werden, damit die ärmere Volks-Klaſſe hierdurch ihre Aushülfe finden möge.“

§. 602.

Gegen die muthwilligen Bankerottirer unter den Kaufleuten ſollen in jedem polizirten Staate folgende Maaß-Regeln genommen werden, die ohne Nachtheil für den Handel und ohne Einſicht in das Innere der Handelsbücher ausführbar ſind:

1) Eine ſtrengere Abſonderung der betrüglichen von den unglücklichen Bankerotten und ein zweckmäßigeres Verfahren gegen beide.

2) Aufmerkſamkeit auf die Lebensart, den Luxus ꝛc. der Handelshäuſer, und darauf, ob Kaufleute nicht Anſtalten treffen, ihr Vermögen ganz oder zum Theil auſſer Landes zu bringen und dann ihren Bankerott zu erklären, oder ob ſie nicht den Verdacht auf ſich ziehen, entfliehen zu wollen; dieſe Aufſicht iſt beſonders nöthig, ſobald Wechſel mit Weigerung zurückkommen.

3) Abkürzung der Konkurs-Prozeſſe und ſtrenge Ahndung des Leichtſinns oder vorſetzlichen Betrugs.

4) Sobald der Verdächtige oder des Bankerotts Ueberwieſene entwichen iſt, muß er mit Steck-

 briefen

briefen verfolgt und nach einer ſchon vorher mit den benachbarten Staaten getroffenen Uebereinkunft dort nicht geduldet, ſondern mit ſeinem ganzen Vermögen ausgeliefert werden. —

5) Iſt der muthwillige Bankerottirer in ſeinem Ort geblieben, ſo muß er verhaftet und der Kriminal-Juſtiz abgeliefert werden; auch darf nie Mals einem überwieſenen Verbrecher dieſer Art in Zukunft erlaubt werden, wieder irgend ein Handelsgeſchäft zu führen.

6) Wer dem Entwichenen zu ſeiner Flucht, und beſonders zur Fortſchaffung ſeines Vermögens behülflich geweſen iſt, darf einer angemeſſenen Strafe nicht entgehen.

7) Hat die Frau durch Verſchwendung ihren Mann zum Bankerott gebracht, ſo ſoll ſie mit dem Verluſte ihrer weiblichen Rechtswohlthaten beſtraft werden.

Anmerk. S. Napoleons I. Handelsgeſetzbuch. Buch III. Vom Falliment und Bankerott. Im Art. 439. heißt es: "Es giebt zwei Arten des Bankerotts; den einfachen: über dieſen richten die Straf-Polizei-Gerichte; den betrügeriſchen Bankerott: über dieſen richten die peinlichen Gerichtshöfe." Im Buch III. Tit. 4. Kap. 2. heist es (Art. 593 — 594.): "Für einen betrügeriſchen Bankerottirer ſoll erklärt werden, jeder fallit gewordene Kaufmann, der ſich in einem oder mehrern der nachſtehenden Fälle befindetl, nämlich: 1) wenn er Ausgaben oder

Verluſt

Verluſt erdichtet hat, oder wenn er nicht nachzuweiſen vermag, wozu er ſeine geſammten Einnahmen verwendet habe; 2) wenn er irgend eine Summe Geldes, irgend eine Aktiv-Schuld, irgend etwas an Waaren, Produkte oder Mobilien auf die Seite geſchafft hat; 3) wenn er Scheinkäufe und Scheinhändel geſchloſſen, oder Schenkungen erdichtet hat; 4) wenn er, im Einverſtändniſſe mit vorgeblichen Gläubigern, Paſſiv-Schulden erdichtet und daher überhaupt falſche Poſten in die Bücher eingetragen, oder ſich in öffentlichen oder durch bloße Privat-Unterſchrift vollzogenen Urkunden, ohne Verbindlichkeit und ohne Empfang des Werthes zum Schuldner bekannt hat; 5) wenn er, als Spezial-Bevollmächtigter oder als Depoſitar von Geldern, Handels-Papieren, Produkten oder Waaren, dem Auftrage oder der Abſicht des Depoſitums entgegen, die Fonds oder den Werth der Gegenſtände, auf welche ſich der Auftrag oder das Depoſitum bezog, in ſeinen Nutzen verwendet hat; 6) wenn er bewegliche oder unbewegliche Güter unter erborgtem Namen an ſich gekauft hat; 7) wenn er ſeine Handlungsbücher verborgen hat. Ferner kann als betrügeriſcher Bankerottirer behandelt und für einen ſolchen erklärt werden: der Fallit, der keine Handlungsbücher gehalten hat, oder deſſen Bücher nicht ſeinen wahren Aktiv- und Paſſiv-Zuſtand darlegen; derjenige, der ein ſicheres Geleit erhalten, und ſich nicht vor Gericht geſtellt hat."

§. 603.

§. 603.

Unter die noch übrigen manchfaltigen Arten des Betrugs gehören alle Gefährdungen des Eigenthums, die auf Schwächen oder Leidenſchaften Anderer, auf ihre Neugierde oder Gewinnſucht berechnet ſind, und die von der Polizei bald mehr bald weniger, überall aber bis jetzt noch zu wenig berückſichtiget werden. —

§. 604.

Zu dergleichen der Eigenthumsſicherheit Vieler ſehr gefährlichen Erwerbszweigen werden die meiſten Perſonen durch Trägheit oder Hang zum Wohlleben verleitet. Die gewöhnlichſten Betrüger dieſer Art ſind Goldmacher, Schatzgräber, Wahrſager, Kartenſchläger, falſche Spieler u. ſ. w.

§. 605.

Zwar darf die Polizei Niemanden zwingen, ſich der Gewinnſucht der genannten Betrüger nicht auszuſetzen (Vergl. Lotz a. a. O. S. 210.), aber ſie iſt doch berechtigt, Folgendes zu thun:

1) Das Publikum in Anſehung ſolcher Beutelſchneidereien aufzuklären und zu warnen;

2) Niemanden zu geſtatten, daß er ſich ſeinen Unterhalt auf einem ſo geſetzwidrigen Wege erwerbe und Andern auf eine liſtige und widerrechtliche Art Geld abnehme;

3) jeden

3) jeden dergleichen überführten Betrüger öffentlich bekannt zu machen und ihn über die Grenze oder in das Zuchthaus zu bringen.

Anmerk. Aber alle ſogenannte Glücksbuden, Ausſpielgeſchäfte und Privat-Lotterien ſollen von der Polizei doch verboten und abgeſchafft werden, weil dabei der Betrug eben ſo häufig als leicht iſt, ſo daß er nicht wohl verhindert werden kann und gewöhnlich auch ins Große geht. — —

§. 606.

Alle Spieler von Profeſſion, ſollten ſie auch ehrlich ſpielen, dürfen von der Polizei um ſo weniger geduldet werden, da ſie gewöhnlich hohe Hazard-Spiele veranlaſſen. Deßhalb muß die Polizei beſonders bei Meſſen oder Märkten und andern großen Volksverſammlungen (in Brunnen und Bädern) die Kaffee- und Wirthshäuſer unvermuthet viſitiren, und entdeckte Hazard-Spieler von Handwerk mit der Konfiskation des ganzen vorgefundenen Geldes beſtrafen.

Anmerk. Falſche Spieler von Profeſſion trifft mit Recht die Strafe des Diebſtahls und der Landes-Verweiſung. Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1303. u. 1400.

§. 607.

Als ein gemeinſchädlicher und das Eigenthum der Schriftſteller eben ſowohl als der Buchhändler äußerſt gefährdender, der Kultur und dem Buchhandel ſehr nach-

nachtheiliger Betrug muß noch der Büchernach-druck gerügt werden.

Nicht bloß der Nachdruck aller in- und ausländiſchen Schriften, ſondern auch der Verkauf der nachgedruckten Bücher muß in jedem wohlgeordneten Staate, dem an ſeiner Ehre gelegen iſt, bei Konfiskation verboten und jener noch mit einer beſondern Strafe bedroht werden (§. 550 — 551.).

Anmerk. S. Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks. Von J. Kant; in der Berlin. Monatſchrift, 1785. St. V. — Ueberſicht der Gründe, wegen des Strafbaren des Büchernachdrucks, und Vorſchläge, wie dieſem Uebel durch ein allgemein verbindliches Reichsgeſetz vorgebeugt werden könne. Von J. F. F. Ganz. Regensburg, 1790. — Ueber den Büchernachdruck, an den Hrn. J. G. Müller vom Frhrn. v. Knigge. Hamburg, 1792. — Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks. Von J. G. Fichte; in der Berl. Monatſchrift, 1793. Mai. S. 443. — Verſuch einer einleuchtenden Darſtellung der Eigenthumsrechte des Schriftſtellers und Verlegers. Von E. M. Gräff. Leipzig, 1794. — C. S. Zachariae Diſſ. de dominio, quod eſt auctori in libris a ſe conſcriptis. Viteb., 1799. — Krünitz'ſche ökonomiſch-technolog. Encyklopädie, fortgeſ. von H. G. Flörke. Th. 99. Berlin, 1806. — Großherzogl. Badiſche Verordnung über den Büchernachdruck vom 8. Sept. 1807.; in dem Bad. Regierungs-Blatte 1806. Nro. 20. — Staatsrecht des Rheinbundes. Von D. J. L. Klüber. §. 321.

In Frankreich wird der Nachdruck ernſtlich verfolgt und beſtraft. Der Buchhändler Laporte in Paris iſt im J. 1808. als Nachdrucker des Werks: Le Plutarque Françaiſe von dem Kriminal-Gerichtshofe des Seine-Departements zur Bezahlung des Kaufpreißes von 500 Exemplaren des nachgedruckten Werkes und der Unterſuchungskoſten verurtheilt worden. Der Kaſſations-Gerichtshof, an welchen er appellirt hatte, beſtätigte das Urtheil. Solche Beiſpiele würken; wahrſcheinlich werden wir ſie auch bald in Deutſchland erleben. — —

§. 608.

Die Polizei iſt aber auch noch berechtiget und verpflichtet, alles zu verhüten, wodurch das Sacheigenthum Anderer aus Nachläſſigkeit und Unvorſichtigkeit gefährdet werden kann. Denn ohne dieſe Vorſorge kann der Zweck der Eigenthums-Sicherheits-Polizei nie Mals erreicht werden, und wenn auch alle abſichtliche Beeinträchtigungen verhindert werden.

§. 609.

Die Polizei hat daher mit Gewalt allen Handlungen zu ſteuern, die eine Gefährdung des fremden Eigenthums durch Unachtſamkeit mehr oder minder wahrſcheinlich oder gar gewiß machen.

§. 610.

Vorzüglich aufmerkſam muß die Polizei auf jeden Mangel von Vorſicht in Anſehung der Behandlung

lung des Feuers und Waſſers ſeyn, weil dadurch die meiſten Gefahren und größten Beſchädigungen des Sacheigenthums entſtehen, und zwar ſehr oft nur durch Nachläſſigkeit und Unvorſichtigkeit.

Anmerk. Mehr hievon kommt des Zuſammenhanges wegen in der Feuer- und Waſſerſchadens-Polizei vor.

§. 611.

Die Polizei hat daher auch ein für alle Mal mit Androhung einer für den Nichtbeſchädigungsfall beſtimmten Strafe von 2 Rthlrn. und mit Vorbehalt der verhältnißmäßigen Züchtigung im Falle einer würklichen Verletzung allgemein zu befehlen, daß ſchlechterdings nichts, beſonders aber nichts ſolches aus Fenſtern, Dachzimmern oder ſonſtigen Oeffnungen der Häuſer auf die Straßen oder öffentlichen Plätze geſchüttet oder geworfen werde, was nur immer Jemanden in ſeinen Kleidungsſtücken beſchmutzen oder ihm ſonſt einen Schaden zufügen könnte.

§. 612.

Damit aber dieſes Polizei-Gebot nicht ungeſtraft und daher auch überhaupt nicht leicht übertreten werde, müſſen folgende Grundſätze befolgt werden:

1) Bewohnt der Eigenthümer ſein Haus ſelbſt, ſo haftet er ganz allein für alles, was aus ſeinem Hauſe auf irgend eine Art geſchüttet oder geworfen wird, wenn auch außer ihm noch Andere

dere, unter was immer für einer Bedingung im Hauſe wohnen.

2) Bewohnt der Eigenthümer ſein Haus nicht ſelbſt, hat er alſo daſſelbe auf irgend eine Art Andern zur Bewohnung überlaſſen, ſo haftet der Miether nur auf den Fall, wenn er das Haus mit den Seinigen allein bewohnt. Wird das Haus aber von mehrern Miethsleuten bewohnt, ſo haftet nur jener Theil, aus deſſen Wohnung etwas geſchüttet oder geworfen worden iſt.

3) Jeder Gaſt- oder Kaffee-Wirth haftet für ſeine Gäſte eben ſo, wie der Eigenthümer für ſein Haus, das er bewohnt, er mag ſie nun durch Anſchlagzettel auf das geſetzwidrige Ausgießen oder Auswerfen aufmerkſam gemacht haben oder nicht.

Zweiter Abschnitt.

Sacheigenthumsſicherheits-Polizei im weitern Sinne.

Erſter Abſatz.

Armen-Polizei.

§. 613.

Die Sacheigenthumsſicherheits-Polizei hat endlich auch das Eigenthum der Bürger gegen Unglücksfälle und gegen alle Gefahren der Würkſamkeit der vernunftloſen Natur-Kräfte ſicher zu ſtellen, und zwar um ſo mehr, weil es nur in der Macht des Staates ſtehet, dagegen Vorkehrungen zu treffen, indem Individuen ſich gegen Natur-Uebel nicht ſchützen können.

In wie fern die Polizei das Sacheigenthum gegen Unglücksfälle und Natur-Uebel ſichert, iſt ſie Sacheigenthumsſicherheits-Polizei im weitern Sinne, und hat in ſo fern Armuth, Feuer- und Waſſerſchaden ſo viel als möglich zu verhindern und den Folgen davon zu begegnen.

§. 614.

Die Armen-Polizei — die in unſeren Zeiten, nicht bloß im außerordentlichen, ſondern auch

in ordentlichem Zuſtande der Staaten ſo wichtig und in jedem Falle ſehr Folgenreich iſt — ſoll dem Bettelweſen ſteuern und die Armuth verhüten oder unterſtützen.

Anmerk. Die Armuth und das Elend iſt in manchem Lande ſehr drückend und ausgebreitet, und dabei die Polizeipraxis ſo ſchlecht, daß ſehr oft ſogar Eltern ihre Kinder zum Betteln abrichten, ſehr viele verwaiſete, verlaſſene und beſonders uneheliche Kinder, ohne alle Bildung aufwachſen, verwildern, und für die Nation und den Staat verloren gehen, oder als Müſſiggänger und Landſtreicher dem Staate unendlich mehr Schaden thun, als Diebe von Profeſſion. — Daher das ſo zahlreiche, gefährliche und äuſſerſt unſittliche oder verbrecheriſche Bettelvolk, das oft ſogar Hordenweiſe herumzieht, und bettelt oder plündert. — Beſonders wird das platte Land in manchen Gegenden unaufhörlich ſehr drückend von Bettlern gebrandſchatzt; nicht ſelten ſchreiben ſie dem wehrloſen Landmanne ſelbſt vor, was und wie viel er ihnen geben ſoll, und verſchaffen ihren Forderungen durch häufigen Einbruch, Diebſtahl und Anſtecken der Häußer ſo viele Autorität, daß Niemand es wagt, ihnen die Thüre zu weiſen. — —

§. 615.

Soll die Armen-Polizei planmäßig, gleichförmig, energiſch und konſequent verfahren, ſo muß Ein oberſtes Armen-Amt oder eine General-Armen-Direktion, die als eine Branche der

der höchſten Landes-Polizei-Stelle und folglich des Miniſteriums des Innern zu betrachten iſt, die Armenpflege und Armen-Fonds im Geſammtſtaate unter Aufſicht halten und leiten, und ſich lediglich auf das Armenweſen — das nie Mals als Nebenſache betrachtet werden darf — einſchränken.

§. 616.

Die General-Armen-Direktion kann aber ſo lange keine durchgreifende und vollſtändige Armenverbeſſerungen bewürken, als es ihr an hinreichenden ordentlichen und außerordentlichen Einnahmequellen fehlet und der Staat nicht ein für alle Mal die Verbindlichkeit übernimmt, das rechtmäßiger und nothwendiger Weiſe entſtandene Defizit in den Armen-Kaſſen zu decken.

§. 617.

Alle zur Mildthätigkeit beſtimmten Fonds und Revenüen im ganzen Lande, ſie mögen was immer für eine Beſtimmung oder Benennung haben, und in weltlichen oder geiſtlichen Händen ſich befinden, müſſen ohne alle Ausnahme der General-Armen-Direktion zur freien Diſpoſition überlaſſen werden.

§. 618.

Zum Behufe der Lokal-Armenpflege müſſen Armen-Kommiſſionen angeordnet werden, die

die aus dem Polizei⸗Direktor, aus wohlhabenden und redlichen Viertelmeiſtern, aus Geiſtlichen oder Kirchenvorſtehern und dem Phyſikus des Orts oder Diſtrikts beſtehen ſollen.

Vergl. Ueber die Verordnung einiger Kloſtergüter zu Bildungs⸗ und Wohlthätigkeits⸗Anſtalten. 1802. S. 87.

Anmerk. In dem Organiſchen Edikt über die General⸗Adminiſtration des Stiftungs⸗ und Kommunal⸗Vermögens im Königreich Baiern (vom 1ten Oktober 1807.) heißt es: "VII. In Beziehung auf die Verwendung werden nachfolgende Prinzipien feſtgeſetzt; und zwar A. für das Stiftungsvermögen. 1. Jener Theil des Stiftungsvermögens, welcher aus dem Privat⸗Vermögen hervorgegangen, und ausſchließend einem Kultus, einer Familie, oder einem Orte gewidmet worden iſt, bleibt iſolirt, und dieſem Kultus, dieſer Familie, oder dieſem Orte verſichert. 2. Alle Quellen des übrigen Stiftungsvermögens werden zur Erzielung der Einheit, zur Vermehrung der Kräfte und zur Erſparung der Verwaltungskoſten, nach der Abtheilung des dreifachen Stiftungszweckes konſolidirt. 3. Dieſe Konſolidirung iſt keine Vermiſchung des Vermögens der verſchiedenen Religions⸗Theile; ſondern ſie tritt bei jedem einzelnen Religions⸗Theile in die demſelben eigene Anwendung. Die Maſſe des Stiftungsvermögens, welche ſich nach dieſer Konſolidirung für den Zweck des Kultus darſtellt, wird mit dem Geſammtbedürfniſſe des Kultus; jene, welche ſich für den Zweck der Erziehung und des Unterrichts darſtellt, mit dem Ge⸗

Geſammtbedürfniſſe dieſer Anſtalten; und endlich jene, welche ſich für den Zweck der Wohlthätigkeit darſtellt, mit dem Geſammtbedürfniſſe der verſchiedenen hiefür gewidmeten Anſtalten in Balanz geſetzt. 5. Die aus dieſer Balanz hervorgehenden Ueberſchüſſe des konſolidirten Stiftungsvermögens werden zentraliſirt, und bilden die Fundirung einer Zentral-Stiftungs-Kaſſe."

§. 619.

Alle Armen-Anſtalten müſſen dahin zielen:

1) alles Betteln ohne irgend eine Ausnahme gänzlich abzuſtellen, und in keinem Falle und aus keiner Urſache zu geſtatten;

2) die Verarmung möglichſt zu verhüten und daher auf möglichſte Vermehrung und Vermanchfaltigung der Beſchäftigungen bedacht zu ſeyn, und

3) den würklich Armen die Laſt der Armuth zu erleichtern, oder wo möglich ganz abzunehmen.

§. 620.

Das Bettelweſen gehört eben Falls unter die Gefährdungen des Eigenthums und iſt in dieſer Hinſicht auch ein wichtiger Gegenſtand der Privat-Eigenthumsſicherheits-Polizei. Es verdient der Wachſamkeit der Polizei um ſo angelegentlicher empfohlen zu werden, da die Bettelei Theils in Zudringlichkeit aus-

ausartet und Theils auch zu den Betrügereien gehört, indem dabei die Noth oft fälſchlich angegeben, und durch allerlei Künſte oder unwahre Schilderungen unverdientes Mitleiden erregt wird.

Aber auch ſelbſt ohne dieſe Rückſicht darf die Polizei dem Wachsthum einer Menſchen-Klaſſe, die bloß von dem Fleiße der andern lebt, nicht gleichgültig zuſehen.

Anmerk. In den größern Engliſchen Städten machen die Straßenbettler eine ſo anſehnliche und ſogar luxurieuſe Sozietät aus, daß ſie ihre eigene Klubbs halten, und in öffentlichen Gaſthäußern zu fröhlichen Tänzen und Schmauſereien regelmäßig zuſammen kommen. Der berühmte Möſer, der ſich durch ſeine patriotiſchen Phantaſien ſchon vor vielen Jahren als einen genialen Kopf zeigte, wohnte während ſeines Aufenthalts in London einer ſolchen Bettler-Orgie in Geſellſchaft des Engl. Schauſpielers Shuter bei. Sie meldeten ſich am Eingange des Kellers als Mitgenoſſen des würdigen Bettler-Klubbs. Eine Magd ließ ſie auf einer Leiter hinunterſteigen, zog aber ſolche ſogleich wieder herauf, damit die Angekommenen nicht ohne Bezahlung entwiſchen möchten. Das Klubb-Zimmer der Bettler bildete einen ziemlich großen Saal, worin zehn reinliche Tiſche ſtanden, und woran die Meſſer und Gabel an Ketten hiengen. Man ſetzte den Fremden eine ſehr gute Rindfleiſchſuppe, etwa 4 Loth Rindfleiſch mit Senf, einen Erbſen-Pudding mit 6 Loth Speck, zwei Stück gutes Brodt und 2 Gläſer Bier vor. Auch für die Reinlichkeit der Ankommenden wurde nach den Geſetzen dieſer wahren Republik ge-

geſorgt; indem ihnen die Wäſcherin vor der Mahlzeit das Hemd abforderte, um es während derſelben zu waſchen und zu trocknen. — Alles für 16 Pfennige, ſelbſt mit Einſchluß der Wäſche. Am Sonntage wird kein Hemd gewaſchen, weil dieſer Tag bekanntlich dem Engländer etwas ſehr Feierliches iſt; dagegen wird dafür 1/2 Pf. gebratenes Rindfleiſch mit Kartoffeln zur Mahlzeit aufgeſetzt. — Um nicht erkannt zu werden und die Sitten dieſer Menſchen-Raçe deſto genauer beobachten zu können, hatten ſich genannte Männer hiezu die ſchickliche Bettlerkleidung vom Trödel-Markte gemiethet. Und gerade dieß machte ihnen den Eingang deſto leichter. Die ehrwürdigen Mitglieder des Klubbs mochten die Fremden für Bettler oder Diebe eines andern Kirchſpiels halten, und ſo ſchritt man ohne Verdacht und Mißtrauen zur Tages-Ordnung. — Zunächſt zählte ein jeder Bettler ſeinen Gewinnſt des Tages hin. Die Blinden ließen ſich ihr Geld vor der ganzen Geſellſchaft aufzählen, damit ſie von ihren Führern nicht betrogen werden konnten. — Es war keiner unter ihnen, der nicht doppelt und drei Mal ſo viel erbettelt hatte, als der fleißigſte Handwerker in Einem Tage verdienen kann. — Als man das Finanz-Weſen in Ordnung gebracht hatte und die Mahlzeit geendigt war, ließ ſich ein jeder Bettler einen Bumper mit ſtarkem Porterbier geben, welcher auf die Geſundheit aller wohlthätigen Seelen ausgeleert wurde. — Hierauf ſpielten die Blinden zum Tanz. Bettler und Bettlerinnen waren ſo wenig ungeübt in dieſer Kunſt, daß ſogar diejenigen geſchickt mit einander tanzten, welche den Tag

über

über lahm geweſen waren. Die kräftigſten Gaſſenlieder folgten auf den Tanz, bis endlich der erwartete Durſt eintrat. — Dann ward von gewärmtem Porter und Rum ein ſtarker Punſch gemacht, die Zeitung dabei geleſen, und der Abend bis 3 Uhr des Morgens mit Trinken und politiſchen Raiſonnements über das Miniſterium auf das vergnügteſte zugebracht. — Dieſe Bettler-Klubbs exiſtiren noch bis auf gegenwärtigen Augenblick, und ſind natürlicher Weiſe auch mit dem größern Luxus der Zeit fortgegangen. — —

§. 621.

Gemeiniglich werden die Kräfte der Polizei in Abſtellung des Bettelns dadurch gelähmt, weil es an Anſtalten zur Verſorgung oder Beſchäftigung der Armen fehlt. So bald aber nicht nur zur Beſchäftigung der arbeitsfähigen, ſondern auch zur Unterſtützung der wahren Armen die erforderlichen Anſtalten getroffen ſind: iſt die Polizei berechtiget und ſogar verpflichtet, geſchärfte Mittel zur Verhütung aller Bettelei, und beſonders des Straßenbettels — der ein öffentliches Zeichen einer ſchlechten Polizei-Praxis iſt — zu gebrauchen.

Anmerk. Ein Kaiſerliches Dekret (datirt Bayonne vom 5. Jul. 1808.) verbietet die Bettelei im ganzen Umfange des Franzöſiſchen Reichs. In jedem Departement ſoll ein Bettler-Depot angelegt und 14 Tage hernach jedes bettelnde Individuum ſich in daſſelbe zu begeben verpflichtet ſeyn; Widerſpenſtige werden durch die Gensdarmerie

merie hingebracht, Vagabunden hingegen ſollen in die Zuchthäuſer geſchafft werden.

Man hat geſagt: der Tag, der einen Menſchen zum Bettler macht, nähme ihm die Hälfte ſeines Werths. Noch mehr! Mit dem Verluſte ſeines Beſitzes iſt dann auch ſeine ganze Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit vernichtet, aller Sporn des Fleißes, aller Reitz zur Sparſamkeit und Wirthſchaftlichkeit iſt dahin; ja ſeine ganze Nachkommenſchaft gewinnt zugleich einen Hang zum Müſſiggang, dem Anfange jedes Laſters. — Daher ſehen wir auch, im Ganzen genommen, jene zahlreiche Menſchen-Klaſſe, auf der die Hand der Armuth liegt, meiſtens als Auswürflinge handeln, bei denen alles ſittliche Gefühl erloſchen iſt, und die zu einer verdorbenen Denkungsart herabgeſunken ſind.

In den neueſten Zeiten haben einige Schriftſteller die Bettelei in Schutz genommen und zu vertheidigen geſucht. S. Verſuch über die Bedingung und die Folgen der Volksvermehrung, von T. R. Malthus. Aus dem Engl. von Dr. F. H. Hegewiſch. Altona, 1807. Th. I. S. XVI. — Handbuch der Staatswirthſchaft. Von Th. Schmalz. §. 253 — 254.

§. 622.

Es ſollen öffentliche Warnungstafeln in Anſehung des Bettelns an den Grenzen und vor den Städten oder Marktflecken und Dörfern aufgeſtellt, und alle Bettler um ſo mehr beſtraft werden, weil durch die Bettelei, direkte und indirekte, die nothwendigen

digen Beiträge zum Unterhalt der wahrhaft Armen vermindert werden.

Anm. Alle fremde Bettler ſind von den Grenzen zurückzuweiſen.

§. 623.

Alle Bettler von Profeſſion ſind als Betrüger zu behandeln und als gefährliche Menſchen zu verfolgen, zu Mal wenn ſich Geſellſchaften derſelben bilden.

§. 624.

Beſonders ſcharf muß das Betteln der Kinder gerügt werden, weil ſie dadurch zu vielen Ausſchweifungen verleitet, und gewöhnlich für die Zukunft unbrauchbare oder gefährliche Mitglieder des Staates werden.

§. 625.

Am wenigſten aber darf es einer Obrigkeit oder Gemeinde geſtattet werden, ihre Armen mit Bettel-Briefen, wodurch dieſelben unter irgend einem gegründeten oder ungegründeten Vorwand zum Betteln autoriſirt werden, zu verſehen.

§. 626.

Sogenannte Fechtbrüder unter den herumziehenden Handwerksburſchen, die eigentlich nicht wandern, ſondern nur Betteln gehen, ſollen nicht geduldet, ſondern gleich andern Landſtreichern und Bettlern von Handwerk behandelt werden.

Alte

Alte und kranke Innungsverwandte ſind als Ortsarme anzuſehen und zu unterhalten, aber nicht durch Kundſchaften zum Bettelngehen und Landſtreichen zu privilegiren.

§. 627.

Die Polizei darf ſich nicht auf bloße Armenverſorgungsanſtalten einſchränken, ſondern ſie muß auch auf Verhütung der Armuth, auf Beförderung der eigenen Selbſtſtändigkeit, Erwerbsfähigkeit und Thätigkeit der Einwohner bedacht ſeyn.

§. 628.

Eine ſorgfältige Erforſchung und Prüfung der allgemeinen ſowohl als beſondern Urſachen der Verarmung ſoll nothwendig der erſte Schritt zur Verhütung der Armuth ſeyn.

§. 629.

Unter die vorzüglichſten allgemeinen Urſachen, aus welchen die Armuth entſteht, und von denen hier allein die Rede ſeyn kann, muß man folgende zählen:

1) Arbeitsſcheu und Müſſiggang;

2) Ungeſchicklichkeit und zu wenig Bildung oder bürgerliche Brauchbarkeit;

3) Hang zum Wohlleben, zur Verſchwendung und Lüderlichkeit;

4) Man-

4) Mangel an Verdienſt oder Erwerbsquellen, vorzüglich in Zeiten der Theuerung;

5) Uebervölkerung, beſonders zu große Menge der Fabrik-Arbeiter;

6) Alter und Krankheit;

7) Unglücksfälle, die ganze Familien treffen und Hab und Gut verzehren;

8) Freigebigkeit der Nation mit baarem Allmoſen und Bettlerfütterung mit Kloſterſuppen;

9) Mangel an Hülfsanſtalten und ſchlechte Beſchaffenheit der beſtehenden Armeneinrichtungen.

§. 630.

Die Verbeſſerung der Volkserziehung iſt die Hauptbedingung zur Verhütung der Armuth, indem dadurch das Uebel ſammt der Wurzel ausgerottet wird.

§. 631.

Alle Kinder, die arm ſind, müſſen zwar unentgeldlich unterrichtet, aber mit Gewalt zur Schule angehalten werden.

§. 632.

Selbſt Blinde, Taubſtumme und ähnliche Unglückliche, die zur Arbeit unfähig ſcheinen, ſollen ſo viel als möglich dazu angeleitet werden.

§. 633.

§. 633.

Wo es Induſtrie-Schulen giebt, da müſſen dieſe von allen armen Kindern beſucht werden, welche aber die Armen-Kommiſſion auch mit Koſt und Kleidung unterſtützen muß.

§. 634.

Giebt es keine Arbeitsſchulen, ſo müſſen die armen Kinder mit ihren Eltern zugleich in öffentlichen Arbeitshäuſern arbeiten, damit ſie weder jetzt noch in Zukunft ganz auf Koſten der Armen-Kaſſen unterhalten werden dürfen.

§. 635.

Belehrung, ſelbſt der Erwachſenen, über Nahrungsquellen und Beſchäftigungen, über Erwerb und Oekonomie iſt ſehr zweckmäßig.

§. 636.

Außerdem ſind noch nachſtehende Mittel anzuwenden, um der Verarmung vorzubeugen:

1) Uneingeſchränkte Gewerbs- und Handlungsfreiheit, vollſtändige Benutzung alles Grundes und Bodens, und größte Veredlung der Natur-Produkte.

2) Beförderung der gleichmäßigſten Vertheilung des beweglichen und unbeweglichen National-Vermögens,

gens, des lebhafteſten Geldumlaufes und des Perſonal-Kredits.

3) Beſchränkung oder Verminderung der herrſchaftlichen Gefälle und Staatsabgaben, oder doch vollkommene Beſtimmung nach dem Maaße des jedesmaligen Vermögenszuſtandes, beſonders bei außerordentlichen Auflagen, indem ſonſt der Fond der Gewerbe angegriffen und Verarmung oder der Konkurs herbeigeführt wird.

4) Verhütung vieler Unglücksfälle durch gute Juſtiz- und Polizei-Verfaſſungen überhaupt, und durch Feuer-, Waſſer- und Hagel-Aſſekuranz-Anſtalten ins Beſondere.

Anmerk. In mehrern Gegenden von Frankreich entſtehen jetzt Geſellſchaften, deren Mitglieder ſich verbindlich machen, denjenigen unter ihnen, die durch Hagelſchlag Schaden leiden, denſelben zu vergüten. Dieſe Einrichtung iſt eben ſo nützlich und zweckmäßig, als es die Brand-Aſſekuranz-Geſellſchaften ſind. Der Landmann darf nicht fürchten, in Einer Viertelſtunde die Früchte ſeines Fleißes von einem ganzen Jahr zu verlieren. Vergl. Einige Gedanken über Steuernachlaßverwilligungen bei Wetterſchäden und dergleichen Unglücksfällen, in Verbindung mit der Frage von einer ſogenannten Hagel-Aſſekuranz-Anſtalt, im Allg. Kam. Korr. 1807. Nro. 114—115. — Seit dem Dezember 1804. hat ſich zu Friedberg in der Wetterau eine Rindvieh-Aſſekuranz-Geſellſchaft gebildet, die einen erwünſchten

Fort-

Fortgang hat und ſich ſehr wohlthätig beweißt. Dieſe Hülfsanſtalt erhielt daher auch die landesherrliche Ratifikation und Konfirmation.

5) Sogenannte Hülfs- oder Aſſiſtenz-Kaſſen, d. h. ſolche Unterſtützungs-Anſtalten, von welchen unvermögende Bürger, die unverſchuldete große Unglücksfälle erlitten haben, und ihr Gewerbe oder ihre Wirthſchaft nicht mehr ohne Hülfe fortführen können, entweder Vorſchüſſe gegen ſehr geringe Prozente und allmählige Abzahlung oder ohne alle Verbindlichkeit der Wiedererſtattung erhalten.

Anmerk. Sehr zweckmäßig ſind das Berliner Bürger-Rettungs-Inſtitut, und die von der verdienſtvollen Nürnberg. Geſellſchaft zur Beförderung der vaterländ. Induſtrie errichtete Leih- u. Unterſtützungs-Kaſſe. — Der würdige Hr. Vf. eines Aufſatzes im K. K. 1808. Nro. 44. ("Vorſchlag zu einer Armen-Konſkription in den Königl. Baier. Staaten, und Behandlung fremder Armen, nebſt einem Wunſche") ſagt: "Wenn die Regierung die Kapitalien der Wohlthätigkeitsſtiftungen zu ſolchen Leihhäuſern anlegen wollte, ſo würde ſie dadurch nicht nur nichts verlieren, ſondern das Ganze unendlich gewinnen. — Und die Stiftungen ſelbſt gewinnen hiedurch offenbar und die Quellen für den Armen-Fond werden vergrößert. Die Adminiſtrations-Koſten würden von keiner Bedeutung ſeyn; der Polizei-Beamte führte in polizeilicher Hinſicht, der Stiftungs-Adminiſtrator in finanzieller Rückſicht die Aufſicht, und es bedürf-

te

te bloß eines Buchhalters, welcher das ganze ſo wohlthätige Geſchäft machen könnte.“

6) Errichtung der Wittwen-Verpflegungs-Geſellſchaften oder der Wittwen- und Waiſen-Kaſſen unter landesherrlicher Garantie oder auch als Privat-Unternehmungen bloß mit landesherrlicher Bewilligung. Sollen aber dergleichen an ſich ſehr wohlthätige Inſtitute dem Staate weſentlichen Nutzen liefern, ſo muß nicht nur auf die Wittwen allein, ſondern auch auf die Zahl und das Alter ihrer unmündigen Kinder, beſonders nach dem Tode der Wittwen, Bedacht genommen werden.

Anmerk. S. Vorſchlag zu einer Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsanſtalt, welche ohne baaren Geld-Fond und ohne landesherrliche Garantie beſtehen kann. Von Hill, im Allg. K. K. 1807. Nro. 128.

Die Baieriſche Haupt-Landes-Pragmatik über die Dienſtverhältniſſe der Staatsdiener vom 1. Jan. 1805. enthält in Art. XXV. ein äußerſt liberales und in ſeiner Art einziges Regulativ — in Anſehung der Penſionen der Wittwen und Waiſen dor Staatsdiener — welches hier folgt:

§. 1. Die Penſion, als ein auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil der Gehalte, ſchöpft ihre Beſtimmung allein aus der Größe des von dem Erblaſſer genoſſenen Gehaltes, ſchließt alle Rückſicht auf das Privat-Verhältniß des

Reichs-

Reichthums oder der Armuth aus, und faßt nur die beiden Fälle, der Aktivität oder der Quieſzenz in ſich. — §. 2. Wenn der Staatsdiener in der Dienſt-Aktivität ſtirbt, erhält die Wittwe vom ſtändigen Geſammt-Geldgehalte des Gatten ein Fünfttheil als Penſion. Unter dieſem Geſammtgehalte wird allein das an fixem Geldbetrage verliehene Standes- und Dienſtesgehalt verſtanden. Jene Geldnebenzüge, welche entweder aus der numerären Vergütung von Naturalien in wandelbaren Preißen, oder auch aus ſtändigen Geldanſätzen für ſpezielle Dienſtes-Titel, oder aus lebenslänglichen Entſchädigungen beſtehen, werden für die Berechnung der Penſionsquote nicht in Anſatz gebracht. — §. 3. Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen Quieſzenz, oder in einer während der Quieſzenz ihm übertragenen proviſoriſchen Funktion ſtirbt, erhält die Wittwe nur allein von dem, dem Quieſzenten in Geld verbliebenen Standesgehalte ein Fünfttheil als Penſion. — §. 4. In beiden Fällen, der Aktivität oder Quieſzenz des verſtorbenen Vaters erhält ein jedes Kind, als einfache oder vaterloſe Waiſe, einen Fünfttheil, und als doppelte Waiſe, drei Zehenttheile der Wittwen-Penſion, als Unterhalts- und Erziehungsbeitrag. — §. 5. Da bei den Geſandten wegen der höheren Forderungen ihrer äuſſeren repräſentativen Funktionscharaktere der größte Theil des Gehaltes die Natur eines Dienſtgehaltes trägt, deſſen Ausſcheidung jedes Mal der ſpeziellen Beſtimmung, nach den individuellen Verhältniſſen der Geſandtſchaftsſtelle unter der allgemeinen Norm vorbehalten bleibt, daß in keinem Falle der Standesgehalt

eines

eines Geſandten ſich über den Standesgehalt eines Kollegial-Präſidenten erheben könne, ſo werden auch die Wittwen und Kinder der Geſandten nach dieſen beſondern Beziehungen, in keinem Falle aber höher als jene eines Kollegial-Präſidenten behandelt. — §. 6. Der Penſions-Bezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterbe- und Nachmonat folget, für welche beiden Monate die Gehalts-Raten noch verreicht werden. — §. 7. Der Penſions-Bezug einer Wittwe dauert inſolange, als dieſelbe ihren Wittwenſtand nicht verändert. — §. 8. Die Penſion der Kinder dauert in der Regel bis zum Schluſſe des 20ten Lebensjahres und iſt mit dem Eintritte in das 21te Jahr oder mit dem Eintritte einer früheren Verſorgung von ſelbſt erloſchen. — §. 9. Von dieſer Regel ſind ausgenommen, die Söhne und Töchter der Staats-Miniſter, und der Miniſterial-Referenten, der Kollegial-Präſidenten und der Chefs der Hofſtäbe; der Kollegial-Direktoren und der Chefs der Hof-Intendanten; und endlich jener Kollegial-Räthe, welche in einer 25jährigen Dienſt-Aktivität verſtorben oder aus dem Titel des Dienſtes, oder Lebensalters in der Quieſzenz befindlich ſind. Dieſen wird der Unterhaltsbeitrag bis zu ihrer Verſorgung, oder, wenn ſie gar keine Verſorgung finden, bis zu ihrem Tode belaſſen. — §. 10. Von dieſer Regel ſind ferner die Kinder aller übrigen Klaſſen ausgenommen, wenn ſie durch legal hergeſtellte phyſiſche Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbſterwerbes, entweder für eine gewiſſe Zeit oder für immer gänzlich beraubt ſind. — §. 11. Dieſe legale Herſtellung

wird

wird dem pflichtmäßigen Zeugniſſe eines amtlichen Arztes unter der Mitunterzeichnung der Polizei-Obrigkeit des Aufenthaltsortes mit ſtrenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorſchrift einer dreifachen Gradation anvertraut, vermöge welcher entweder a) eine ſolche beſchränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Dienſten oder in Arbeiten zu Hauſe, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterſtützung zurücklaſſen, oder b) eine gänzliche, temporelle oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit, oder endlich c) der noch ſchlimmere Zuſtand der Preßhaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgeſetzten Bettlägerigkeit, oder ſonſtigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit noch fremde Hülfe in Anſpruch nimmt, ausgedrückt werden muß — §. 12. Nach dieſen drei Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21te Jahr, und zwar im erſten Falle die Hälfte, im zweiten Falle das Ganze des regulativsmäßigen Unterhaltsbetrags belaſſen oder verliehen, und im dritten Falle dieſes Ganze mit einer Zulage ſeiner Hälfte, welche Zulage in dieſen auſſerordentlichen Fällen auch auf die Penſionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwieſenen wahrhaften Dürftigkeit und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungsanſtalt vermehrt. — §. 13. Die Zeugniſſe der Aerzte und der Polizei-Stellen müſſen beſtimmt den Fall einer entſchiedenen gänzlichen Unheilbarkeit, oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit, von jenem eines heilbaren Gebrechens oder eines zeitlichen Erwerbshinderniſſes unterſcheiden, und im letzten Falle

le auf eine beſtimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltsbeitrag belaſſen, verliehen, oder vermehrt werden ſoll, antragen, nach deren Verlauf die weitere Unterſuchung zur weitern Entſchließung vorgelegt werden muß. — §. 14. Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denſelben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert, wodurch nur dieſe ihre Penſion verliert. — §. 15. Stiefmütter treten in die Penſions-Rechte der leiblichen Mütter, und in dieſem Falle verbleiben die Kinder in der Kathegorie von einfachen Waiſen. — §. 16. Angeheurathete Kinder eignen ſich zu dem Unterhaltsbeitrag jener Klaſſe von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater geſtanden hat, und alſo zu keinem ſolchen Beitrage, wenn ſich der Vater außer dem dienerſchaftlichen Stande befunden hat. — §. 17. Jenen Kindern, welche bei dem elterlichen Abſterben noch nicht verſorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21te Jahr von einem Penſions-Bezuge ausgeſchloſſen ſind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrag ihrer Klaſſe, als augenblickliche Unterſtützung, ein für alle Mal angewieſen. — §. 18. Bei erfolgendem Tode penſionirter Wittwen und Kinder iſt die Penſion mit dem Sterbemonate erloſchen. — §. 19. Die Penſionen der Wittwen und Kinder werden, nachdem der verſtorbene Gatte und Vater zur Zeit des Todes ſich in Zentral- oder Provinzial-Staatsdienſten befunden hat, aus der Zentral- oder einſchlägigen Provinzial-Staats-Kaſſe geleiſtet. — §. 20. Die Penſionen der Wittwen und Kinder derjenigen Diener des Hof-Etats, deren zum Penſions-Maaßſtabe dienende Beſoldung in verſchiedenen

Abſtu-

Abſtufungen zwiſchen 1 und 500 fl. fällt, oder die Summe von 500 fl. erfüllt, werden nach demſelben Regulative aus der, dem Ober-Hofmeiſter-Stabe anvertrauten, und beſonders fundirten Hof-Elemoſinariats-Kaſſe gezahlt. — §. 21. Aus eben dieſer Kaſſe werden ſolchen Hofdienern, und ihren Hinterlaſſenen, welche in jenen fernſten und niederſten Graden ſtehen, deren Exiſtenz, ohne zur Weſenheit oder zur Form der Staats-Regie zu gehören, nur prekär iſt, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Subjekten in der nämlichen oder ähnlichen Kathegorie ſich befinden, in Fällen eines in dieſem Dienſte erreichten fernerhin erwerbungsloſen Alters, oder erlittenen Unglücks, entweder augenblickliche oder ſtändige Unterſtützungen, nach der Natur des ſpeziellen Falles, verreicht. — §. 22. Der Genuß einer Penſion im Auslande iſt von einer beſonderen höchſten Bewilligung, und in dieſem Falle die Auszahlung von der Beſcheinigung des Lebensſtandes, durch den Polizei-Vorſtand des Aufenthaltsortes, abhängig. — §. 23. Der Penſions-Anſpruch fällt hinweg: a) bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Charakter einer Stelle bekleidet ſind; b) bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeſchriebene Heurathsanzeige und Bewilligung ſich verehelichet haben: c) bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ſich im Quieszenten-Stande, auch mit Bewilligung verehelichet haben. Dieſer Penſions-Ausſchluß würkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer früheren Ehe des Quieszenten, während welcher er ſich im Aktivitäts-Stande befunden hat, vorhanden

den ſeyn können, und verliert auch für die Wittwe und Kinder des Quieszenten, bei deſſen Wiedereintritte in einen definitiven Aktivitäts-Stand, ſeine Anwendung. d) bei Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien ſtehen, inſoferne derſelbe Betrag die betreffenden Penſions-Summe erreicht oder überſteigt; im Nichterreichungsfalle wird der, die gebührende Penſion ergänzende Theil zugelegt, und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Penſions-Jahren aufhört, der Eintritt in die volle Penſion zugeſtanden. — §. 24. Alle Penſionen, deren Beſtimmungen in den vorausſtehenden Paragraphen gegeben ſind, werden aus Staatsmitteln beſtritten. Dieſe Präſtation von Seite des Staates ſchließt eine ihr zur Seite gehende Errichtung einer beſonderen Wittwen- und Waiſen-Kaſſe aus dem Privat-Vermögen der zu dieſem Ende in eine Geſellſchaft tretenden Glieder des dienerſchaftlichen Standes ſo wenig aus, daß vielmehr eine ſolche Aſſekuranz zur Verbeſſerung des Zuſtandes aller derjenigen, welche den Familien-Stand der Staatsdiener bilden, ſich den angelegentlichſten Wohlthätigkeitsanſtalten der Regierung anſchließt. In Beziehung auf eine ſolche Wittwen- und Waiſen-Kaſſe wird im Allgemeinen feſtgeſetzt: a) daß ihre Errichtung der freien Beitrittserklärung aller Individuen des dienerſchaftlichen Standes überlaſſen bleibt; b) daß hierdurch das Regulativ der Penſionen aus Staatsmitteln weder eine Aenderung noch eine Schmälerung erleiden wird; c) daß, da ſchon Provinzial-Wittwen-Kaſſen beſtehen, auch die fernere Errichtung als Provinzial-Anſtalt, und eben ſo jene, aus den Bei-

tragen der Zentral-Staatsanſtalt, betrachtet werden ſoll:
d) daß der jährliche Beitrag unter alle einſchlägige Wittwen und Kinder, nach einer das Verhältniß des Staats-Penſionsregulatives beibehaltenden Dividende, jährlich repartirt, und die deßfalſige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden ſoll. Alle dieſe Beſtimmungen über das Verhältniß der Staatsdiener in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, und auf das hiemit in Verbindung ſtehende Regulativ der Penſionen und Umzugsgebühren, erſtrecken ſich auf die geſammte Staatsdienerſchaft, welche ſich entweder zum Zentral-Dienſte des Hofes und des Miniſteriums, oder zum Provinzial-Dienſte in allen ſeinen Zweigen reihet, mit gleicher Anwendung.“

7) Die Anlegung von Arbeitshäuſern als Zufluchtsorte für ſolche arbeitsluſtige Armen, die keine eigene Beſchäftigung finden können und denen es im Winter in ihrer Wohnung an der nöthigen Wärme fehlet. Wo dergleichen Arbeitsanſtalten nicht beſtehen, da ſollten den Armen wenigſtens Materialien und Geräthſchaften zu den gewöhnlichen Arbeiten gereicht werden, damit ſie ſich ihren nothdürftigen Unterhalt verdienen können.

8) Die Errichtung beſonderer Zwangsarbeitshäuſer für ſolche Arme, die arbeiten können, aber nicht wollen, und beſonders für Bettler.

§. 637.

§. 637.

Um übrigens die eigentliche oder phyſiſche Vermehrung der Bettler möglichſt zu verhüten, dürfen

1) fremde Arme oder Bettler gar nicht aufgenommen oder geduldet werden, ſondern ſind ſogleich über die Grenze zu weiſen;

2) ſollen alle Perſonen, die heurathen wollen, von der Polizei nur dann die Bewilligung erhalten, wenn ſie ſich in Anſehung ihres eigenen Unterhalts und der Ernährung der Kinder hinlänglich ausweiſen können, und

3) ſollen beſonders die Heurathen der Soldaten, zu Mal der Ausländer oder die Einwanderung der verheuratheten ſehr erſchwert werden.

§. 638.

Das höchſte Prinzip oder das Hauptgrundgeſetz aller Armenanſtalten iſt in folgendem Satze enthalten:

Jede Armenpflege muß den Armen Hülfe leiſten, wenn und in wiefern ſie ſich ihren Unterhalt nicht ſelbſt verſchaffen oder keine andere Unterſtützung finden können.

Die öffentliche Verbindlichkeit in Hinſicht der Armenverſorgung iſt bloß ſubſidiariſch, und tritt nur dann und in ſo fern ein, wenn und in wiefern es an Privat-Unterhaltungsmitteln fehlt.

Anmerk. Vergl. Preuß. Geſetzgebung Th. 2. Tit. 19. §. 1. — V. Berg a. a. O. Th. 3. S. 210. Ueber die Pflicht des Staates, die Arbeitſamkeit zu befördern, die Bettelei abzuſtellen und die Armen zu verſorgen. Von Gr. v. Spauer. Salzburg 1802. §. 7. — Staatswirthſchaftlicher Verſuch über das Armenweſen und die Armen-Polizei. Von D. F. B. Weber. Göttingen, 1807. S. 42. — Praktiſche Anleitung zu vollſtändigen Armen-Polizei-Einrichtungen. Von D. Gaum. Heidelberg, 1807. §. 13.

Sobald die Armen-Polizei Arme unterſtützt, die ſich ſelbſt ernähren können, oder ſobald ſie mehr dafür thut, als ſie ſelbſt thun wollen, befördert ſie Müſſiggang, bahnt ſelbſt einen Ausweg, ſich der Arbeit zu entziehen und auf Koſten des Staates bequem zu leben. — Ein Hauptübel aber, welches daraus entſpringt, beſteht darin, daß die Armen-Kaſſen durch Ausgaben an Unwürdige erſchöpft werden und es ihnen an hinreichenden Mitteln zur Unterſtützung würklicher Armen fehlt. Treffend hat der Hr. Verf. des Aufſatzes in Nro. 44. des K. K. bemerkt: „Arm iſt derjenige, welcher weder aus eigenem Vermögen ſich nähren kann, noch bei ſeinen Anverwandten hinlängliche Unterſtützung zum Lebensunterhalte hat, noch ſich durch eigene Thätigkeit etwas zu verdienen im Stande iſt.“

§. 639.

Das wahre Verhältniß der Kraft und des jedes Mals möglichen Erwerbes oder Einkommens des Armen zu ſeinem nothwendigen Bedarf, iſt die Norm der

der Hülfe oder Unterſtützung von Seiten der Armen-Polizei.

Anmerk. Die Trennung der arbeitsfähigen von den arbeitsunfähigen Armen iſt die Seele der Armen-Polizei. Unter die erſteren gehören ſolche, die ihren Unterhalt nur zum Theil erwerben können und noch Unterſtützung neben ihrem Verdienſt nöthig haben. Dieſe ſind Partial-Arme, die arbeitsunfähigen aber Total-Arme. Die Total-Armen eignen ſich in der Regel zum Verpflegungshaus.

§. 640.

Wer ſich alſo ſeinen Unterhalt durch eigenen Verdienſt verſchaffen oder denſelben von Alimentations-pflichtigen Privat-Perſonen erhalten kann, hat keinen Anſpruch auf die Armen-Kaſſe.

§. 641.

Demjenigen Armen, der von ſeiner Arbeit nicht ganz leben kann und keine anderweitige Unterſtützung erhält, muß die Armen-Kaſſe das ſuppliren, was ihm zu ſeiner Nothdurft noch fehlet; hört dieſe auf, ſo muß auch der Unterſtützungsbeitrag aufhören.

Anmerk. Schnell und zweckmäßig ſind die zu unterſtützen, die durch Unglücksfälle in die Gefahr gänzlicher Verarmung gerathen. Man ſuche ſolchen Perſonen ihr Vermögen oder Gewerbe durch Vorſchuß, Kredit, wohlfeilen Ankauf roher Produkte, ſchnellen und vortheilhaften Abſatz der Fabrikate u. ſ. w. — zu erhalten; denn ſonſt fallen

fallen ſie länger und noch weit mehr der Armen-Kaſſe zur Laſt.

§. 642.

Daß die nächſten Angehörigen, die im Stande ſind, die in Armuth gerathenen Ihrigen zu unterhalten, allerdings hiezu verpflichtet ſind, und rechtlich angehalten werden müſſen, iſt außer allem Zweifel.

Anmerk. Den Eltern und Kindern in auf- und abſteigender Linie, aus einer rechtmäßigen Ehe, ſo wie den Geſchwiſtrigen, wenn es ihre Kräfte erlauben, legen die Geſetze dieſe Verbindlichkeit auf. l. 5. pr. §. 1. 10. ff. de agnos. et allend. lib. l. 5. § 2. 3. l. pen. eod. Nov. 117. C. 7. l. 12. §. 3. l. 13. §. 2. ff. de adm. tut. Preuß. LR. Th. 2. Tit. 2. §. 251. u. f. Tit. 3. §. 14—30. Ed. v. 21. Jun. 1725. v. 28. Apr. 1784.

§. 643.

Sind für privilegirte Korporationen oder einzelne Volks-Klaſſen beſondere Armen-Fonds vorhanden, die dem allgemeinen Armen-Fond nicht einverleibt ſind, ſo gehen auch dieſe der polizeilichen Unterſtützung vor.

Anmerk. Preuß. LR. Th. 2. Tit. 19. Die Handwerksinnungen müſſen die Koſten der Verpflegung, Unterſtützung und Kur der verarmten, unvermögenden und kranken Meiſter und Geſellen aus den Gewerks-Kaſſen und Geſellenladen tragen. Preuß. LR. Th. 2. Tit. 8. Innungs-Priv. Ed. v. 28. Apr. 1748. Von den Berg- und Hütten-

tenleuten S. Preuß. LR. Th. 2. Tit. 16. In wiefern Herrſchaften für die Kur und Verpflegung ihres kranken Geſindes ſorgen müſſen, beſtimmt das Preuß. LR. Th. 2. Tit. 5.

§. 644.

Die Unterſtützung aus der Armen-Kaſſe iſt bloßer Vorſchuß, der aus der Maſſe des zurückgelaſſenen Vermögens des Verſtorbenen erſetzt werden muß.

S. Gaum a. a. O. §. 13.

§. 645.

Um nun alle einheimiſchen Armen eines jeden Orts nach denſelben aufgeſtellten Grundſätzen behandeln zu können, iſt eine genaue Kenntniß der Konſkription derſelben weſentlich nothwendig. Dadurch allein kann die Anzahl der zu jeder Klaſſe gehörigen Armen, der Grad ihrer Armuth, ihre Unterſtützungswürdigkeit und die Art und Weiſe der Unterſtützung beſtimmt werden.

§. 646.

Da die Armen-Konſkription die Baſis der ganzen Armenpflege und zugleich beſtimmt iſt, die Quellen der Armuth kennen zu lernen, ſo darf man ſich dabei weder mit einer gewöhnlichen ſogenannten Abhörungs-Kommiſſion, noch mit Berichterſtattungen und Unterſuchungen der Subalternen oder Gerichtsdiener begnügen, ſondern die Armenpfleger

ger ſelbſt müſſen ſich durch Unterſuchungen in den Wohnungen und genaue Erkundigungen von dem Nothſtande eines jeden Individuums überzeugen.

Anmerk. Nöthigen Falls ſind Hauswirthe, Nachbarn, ehemalige Brodherrn, Viertelmeiſter, Geiſtliche, Aerzte u. ſ. w. zu befragen.

§. 647.

Wenn die Armen-Konſkription eine vollſtändige Ueberſicht des Armenweſens und zugleich des Bedarfs geben ſoll, ſo muß ſie folgende Daten enthalten:

1) Ort, wo der Arme wohnt, ſeine Aufenthaltsbefugniß in demſelben, wie lange er da ſey, und wo er ſonſt gelebt habe;

2) Name des Bezirks oder der Straße, wo er wohnt;

3) Haus-Nummer und Name des Hauswirthes;

4) fortlaufende Nummer der Armen;

5) Name des Armen;

6) deſſen Alter;

7) — Religion;

8) — Stand;

9) den Titel der Aufnahme in die Armen-Konſkription:

a) Ge-

a) Geburtsort,

b) Domizil,

c) Verehelichung;

10) die Kinder des Armen:

a) ihre Zahl,

b) ihr Geſchlecht,

c) — Alter,

d) — Aufenthaltsort,

e) Schulbeſuch,

f) Gewinnſt durch Arbeit;

11) Verwandte des Armen — des Mannes und der Frau:

a) Name derſelben,

b) Gründe der Alimentations-Pflichtigkeit,

c) Vermögen derſelben und Mittel, wie ſie den Armen unterſtützen können;

12) Körperlicher-Zuſtand der Eltern und Kinder:

a) Arbeitsfähigkeit,

b) Geſundheitszuſtand;

13) Gewerb und Nahrungsquellen.

Anmerk. Hier ſind folgende Fragen zu beantworten: Welches Gewerbe treibt der Mann, welche Arbeit verſteht er außerdem, wie viel kann er wöchentlich verdienen? Iſt

Iſt dieſer Verdienſt ununterbrochen? Bei wem iſt er in der Arbeit? Für wen arbeitet die Frau.

14) Vermögen:

a) anfängliches,

b) dermaliges;

15) Urſachen der Verarmung;

16) Dauer der Armuth;

17) die Zeither genoſſene Unterſtützung:

a) von Privat-Perſonen,

b) aus öffentlichen Fonds;

α) Benennung der beſtimmten Allmoſen-Kaſſe,

β) Angabe der wöchentlichen und jährlichen Unterſtützung;

18) Antheil des Armen an Wittwen-, Kranken- oder Sterbe-Kaſſen;

19) ſeine Paſſiv- und Aktiv-Schulden;

20) Aufführung.

Anmerk. Hier iſt beſonders darauf zu ſehen, ob der Arme nicht auffallende Untugenden habe, und ob er ſich ehrlich forthelfen wolle.

21) eigene Angabe des Armen, wie viel und wie lange er Unterſtützung bedürfe, und wie ihm zu helfen ſey;

22) Gutachten der Armenpfleger über die Art der Unterſtützung, wobei auf folgende Punkte Rückſicht zu nehmen iſt:

a) hat der Arme Bett, nothdürftige Kleidung und nöthigen Arbeitszeug, oder iſt davon etwas anzuſchaffen?

b) iſt die Wohnung der Geſundheit offenbar ſchädlich, oder iſt ſie der etwaigen Familie angemeſſen?

c) kann durch Einlöſung der (vielleicht verſetzten) nöthigen Mobilien, durch Bezahlung kleiner Schulden oder des Miethzinſes völlig geholfen werden, und wie viel würde dieſe Unterſtützung betragen?

d) Können der Mann und die Frau oder die Kinder außer dem Hauſe arbeiten, oder müſſen ſolche wegen der Pflege der Ihrigen zu Hauſe bleiben?

e) Muß der Familie ein Kind oder ſonſt eine unvermögende Perſon abgenommen werden?

f) Bedarf die Familie noch beſondere Unterſtützung, und wie viel, entweder auf das ganze Jahr, oder nur zu gewiſſen Zeiten, beſonders im Winter?

Anmerk. In einer Allerh. Königl. Baier. Verordnung (vom 22. Febr. 1808. Tit. 2. Art. 14 — 16.) heißt es: "Ein jedes Armen-Inſtitut erhält als nothwendiges

Mittel

Mittel zu ſeinem doppelten Zwecke ein Armenverpflegungshaus und ein Armenbeſchäftigungshaus. Das Armenverpflegungshaus hat die Beſtimmung, den Kommunal-Individuen, welche ſich zum Stande der vollen Armuth eignen, die Aufnahme, und als Folge derſelben die Verpflegung, welche in der Wohnung, Bekleidung und Ernährung beſteht, zu gewähren. Das Armenverpflegungshaus hat die Beſtimmung, den Kommunal-Individuen, welche ſich zum Stande der partiellen Armuth eignen, die Gelegenheit jener Beſchäftigung zu gewähren, welche ihrer beſchränkten Arbeitsfähigkeit angemeſſen und alſo für den partiellen Erwerb ihrer Verpflegungsmittel geeignet iſt. Jenen Individuen, welche weder zur Verpflegungs- noch zur Beſchäftigungsaufnahme ſich eignen, wird ein Verpflegungsbeitrag, welcher entweder in Geld oder in Verpflegungsbedürfniſſen beſtehen kann, verreicht.“

§. 648.

Nach dieſen Unterſuchungen laſſen ſich nun genaue und vollſtändige Spezial-Armen-Tabellen entwerfen, in welchen alle obigen Rubriken enthalten ſeyn, und beſonders die Quantität und Qualität der Unterſtützungen beſtimmt werden müſſen. Dergleichen Armen-Liſten müſſen ſowohl auf dem Lande als auch in den Städten gehalten und vierteljährig an das oberſte Armen-Kollegium eingeſendet werden, welches daraus eine General-Armen-Tabelle verfertiget.

Anmerk.

Anmerk. Alle Veränderungen müſſen ſogleich eingetragen werden. Vermittelſt der Durchſchnittsberechnungen von 15 Jahren kann man die jährliche Anzahl und Unterſtützung der Armen beſtimmen.

§. 649.

Es iſt für den guten Fortgang der Armen-Anſtalten zur öffentlichen Rechenſchaft und Bewürkung einer größern freiwilligen Theilnahme des Publikums und ſelbſt zur Berichtigung einzelner Angaben ſehr vortheilhaft, wenn die Spezial-Armen-Tabellen alle Vierteljahre und die General-Armen-Tabelle jährlich durch den Druck öffentlich und allgemein bekannt gemacht werden.

Anmerk. Daraus kann man erſehen, ob in einzelnen Orten oder im ganzen Lande die Anzahl der Armen ab- oder zugenommen hat.

§. 650.

Die Begründung hinreichender Armen-Fonds oder der ſogenannten Armenmittel zur Beſtreitung aller Koſten der Armenverſorgung iſt ein eben ſo nothwendiger als wichtiger Gegenſtand.

§. 651.

Es iſt entſchieden und auch durch mehrere Landesgeſetze ausdrücklich verordnet, daß alle einheimiſche Arme, die der Unterſtützung bedürfen, dieſelben von

den Stadt- oder Dorfgemeinden, zu welchen ſie gehören, zu fordern haben.

S. V. Berg a. a. O. Th. 3. S. 213—215.

§. 652.

In Anſehung der Beſtimmung derjenigen Perſonen aber, die als zu einer Gemeinde gehörig angeſehen werden ſollen, herrſcht eine große Verſchiedenheit. Nach einigen Verordnungen ſoll jedes Kirchſpiel oder Diſtrikt nur die Armen verſorgen, welche ſich darin beſtändig aufgehalten haben; nach andern entſcheidet bei Kindern, wenn ſie nicht Durchreiſenden gehörten, der Geburtsort, und bei Erwachſenen der Ort, wo ſie ſich die letzten zwei Jahre oder überhaupt zu der Zeit, wie ſie arm geworden ſind, aufgehalten haben.

Vergl. Kurbraunſchw. Geſetze, die K. Sächſ. und Oldenb. Armen-Ordnungen.

§. 653.

Nach den richtigſten allgemeinen Grundſätzen und auch nach dem Preuß. Landrecht (Th. 2. Tit. 10. §. 10. 13. und 15.) entſtehet die Verbindlichkeit zur Verpflegung in Anſehung der ausdrücklich Aufgenommenen einer Gemeinde, ſobald die Aufnahme würklich geſchehen iſt. In Anſehung anderer Einwohner hingegen iſt diejenige Stadt- oder Dorfgemeinde zur Ernährung eines Verarmten verpflichtet, bei welcher derſelbe zu den gemeinen Laſten zuletzt beigetragen hat.

Eben

Eben dieß gilt auch von den Frauen, Wittwen und unverſorgten Kindern der Verarmten.

Anmerk. Vergl. K. Pr. Inſtr. v. 20. Nov. 1730. Ebd. v. 28. Apr. 1748. Analogie des Reſkript. v. 10. Jun. 1793. In der oben angeführten Kön. Baier. Verordn. Tit. I. Art. 5 — 6. kommen nachſtehende Beſtimmungen vor: "Der Anſpruch auf die Armenpflege ſetzt im Allgemeinen für ein jedes Individuum voraus, daß es entweder durch die Geburt, oder durch das Domizil, oder durch die Verehelichung dem Reiche angehöre. Die würkliche Gewährung der Armenpflege fällt ſodann auf jenen Kommunal-Diſtrikt im Reiche, mit welchem das Individuum aus einem der drei vorſtehenden Titel im beſondern Verbande ſteht."

§. 654.

Sollten indeß einzelne Gemeinden die Mittel zur Verſorgung ihrer Armen nicht aufbringen können, ſo muß entweder die einſchlägige Provinz oder zuletzt der Staat ſelbſt, der ſein Vermögen auch nur durch die Beiträge der Privat-Perſonen erhält, zu Hülfe kommen.

§. 655.

Hieraus ergiebt ſich ſchon, daß alle diejenigen Polizei-Lehrer Unrecht haben, welche gegen Armen-Steuern oder Armen-Taxen eifern, indem, ſobald die freiwilligen Beiträge zur Armen-Verſorgung nicht hin-

hinreichen, ſelbſt in rechtlicher Hinſicht den Zwangs- beiträgen nichts entgegen geſetzt werden kann.

Anmerk. Die Armen-Taxen in England ſind bekannt. Auch in Sachſen iſt verordnet, daß Niemand, der im Beſitze eines privilegirten Gerichtsſtandes iſt, er ſey auf dem Lande oder in den Städten, einen Beitrag zu den Armen-Kaſſen verweigere; widrigen Falls von der Obrigkeit ein verhältnißmäßiges Beitrags-Quantum beſtimmt und ohne Nachſicht erhoben werden ſoll.

§. 656.

Daher kann entweder die Gemeinde, oder die Provinz, oder der ganze Staat den Mitgliedern förmliche Abgaben zur Beſtreitung der Koſtrn der Armenverſorgung auflegen.

Anmerk. Indeß müſſen die Armen-Steuern nur bloß ſubſidiariſch bleiben; ſie können nur da Statt finden und auch nur in ſofern eintreten, als die vorhandenen und urſprünglich zur Armenpflege beſtimmten Fonds nicht zureichend ſind. Je größer daher der Ertrag von dieſem iſt, oder je ergiebiger andere neue Quellen ſich ausmitteln laſſen, deſto geringer müſſen auch die Armen-Taxen werden.

§. 657.

Alle Befreiungen und ökonomiſche Ungleichheiten ſind in Anſehung der Armen-Taxen ſorgfältig zu vermeiden. Die zweckmäßigſte Einrichtung dieſer Steuern beſteht ohne Zweifel darin, daß alle würkli-

chen

chen Gemeindeglieder nach dem Maaßſtabe ihrer ſonſt gewöhnlichen Gemeindeabgaben geſetzt, und die übrigen Einwohner zur Abgabe gewiſſer Prozente von ihrem Vermögen oder Einkommen angehalten werden.

Anmerk. S. Darſtellung der zeitherigen Steuer-Syſteme und Sonnenklarer Beweis, daß der Staat, die Nation und die Einzelnen gewinnen, wenn eine allgemeine Vermögensſteuer eingeführt wird, daß ſie die einzig gerechte und beſte Steuer und der einzig richtige Maaßſtab aller nur möglichen ordentlichen und außerordentlichen Beſteuerung ſey; im Kam. Korr. 1808. Nro. 37 — 40.

In der höchſt merkwürdigen und wiederholt genannten Königl. Baier. Verordn. Tit. III. Art. 21 — 24. iſt feſtgeſetzt: "Die Armenſteuer eines jeden Kommunal-Diſtrikts beſteht aus jener Summe, welche die Exigenz des Armen-Inſtituts deſſelben Diſtrikts über die ordentliche Jahrs-Rente des geſammten Fundirungs-Vermögens, als Beiſchlag der allgemeinen Staatsſteuer in Anſpruch nimmt. Die Armenſteuer wird mit Allgemeinheit und Gleichheit erhoben. Die Allgemeinheit der Armenſteuer ſchließt alle Steuerfreiheit aus, und erſtreckt ſich über alle ſowohl in den Königl. Städten, Märkten und Landgerichten, als in den Hofmarken oder Patrimonial-Gerichten befindliche Unterthanen des Reiches aller Stände. Die Gleichheit der Armenſteuer beſteht darin, daß ein Steuerpflichtiger von einem jeden Gulden der allgemeinen Staatsſteuer eine ganz gleiche Beiſchlags-Rate, oder wo dieſe Staatsſteuer nicht in

in Anwendung treten kann, eine **analoge** Konkurrenz entrichtet.“

§. 658.

Außer den Armen-Taxen gibt es hauptſächlich folgende **Armenmittel** oder Beiträge zu den Armen-Kaſſen:

1) Alle bereits vorhandene milde Stiftungen, ſie mögen in Kapitalien oder Gefällen, Grundſtücken, Spitälern u. ſ. w. beſtehen.

Vergl. Königl. Baier. Organiſcher Beſchluß über die Armenpflege vom 22. Febr. 1808. Tit. III. Art. 18 — 20. S. K. K. 1808. Nro. 31.

2) Freiwillige Subſkriptionen oder Beiträge zur Armenverſorgung, die in neuern Zeiten in mehrern Staaten ſehr beträchtliche Summen eingebracht haben. Die Subſkription iſt freiwillig, ſowohl in Anſehung der Theilnahme als auch des Beitrags-Quantums. Wenn durch Subſkription recht viel bewürkt werden ſoll, ſo muß die **Publizität** auf alle nur mögliche Art benutzt werden.

Anmerk. In Hamburg beträgt die freiwillige jährliche Subſkriptionsſumme im Durchſchnitt circa 94,000 Mark. In Leipzig betrug die Einnahme aus den freiwilligen Subſkriptionen im J. 1805. inclus. des Kaſſen-Beſtandes beinahe 48,000 Rthl. S. **Weber** a. a. O. S. 89.

3) Samm-

3) Sammlungen für die Armen und öffentliche Ausſtellung der Armenbüchſen bei verſchiedenen Gelegenheiten.

Anmerk. Kollekten oder gewiſſe Beiträge zur Armen-Kaſſe können beſtimmt werden bei allen Theatern, Bällen, Hochzeiten, Teſtaments-Errichtungen, Erbſchaften, Kindtaufen und bei allen feierlichen Gottesdienſten.

Strelin (in ſeinem Real-Wörterbuch für Kameraliſten Th. 1. S. 126.) räth, daß man ein Geſetz gebe: Niemand dürfe das Schauſpielhaus beſuchen oder ein Gaſtmahl halten, der ſich nicht durch ein beſonderes Allmoſen dazu berechtiget hätte. — Nach den Verordnungen einiger Länder ſoll der Ertrag der Hauſir- und Tanzzettel, 1/2 Prozent vom Ertrag der Auktions-Gelder, ein Antheil an dem Werthe gefundener Sachen, deren Eigenthümer nicht entdeckt wurde, gewiſſe Prozente von den Lotterie-Gewinnſten, Konzeſſionstaxen für fremde Schauſpieler und andere Künſtler, Abgaben bei Bürgeraufnahmen und Meiſterwerden, und ein Theil der Einkünfte der Lade bei den Zünften in die Armen-Kaſſe fließen. In jedem Staate könnte man auch große Beiträge zu den Armen-Kaſſen erhalten, wenn man die Abgaben einführen wollte, die durch eine Verordnung vom 18 Septbr. 1808. in Bremen auf Luſtgärten, Spielkarten, Luſtfuhrwerke, Hunde beiderlei Geſchlechts und Nachtigallen gelegt worden ſind. S. K. K. 1808. Nro. 119.

4) Baare Schenkungen und Vermächtniſſe an die Armen-Kaſſe.

Anmerk. Die General-Armen-Direktion ſoll öffentlich den Wunſch äußern, daß dergleichen Schenkungen ohne beſondere Beſtimmung geſchehen möchten.

In einigen Ländern haben die Armen ein Erbrecht auf einen Theil des Nachlaſſes der Hageſtolzen — die Armen-Kaſſe des Orts, der der Hageſtolze im Fall der Verarmung zur Laſt gefallen wäre, erhält 1/6 von dem Nachlaſſe, wenn keine Verwandte in aufſteigender Linie oder Geſchwiſtrige und deren Kinder zurückbleiben; in dieſem Falle nur 1/10. Preuß. L. R. Th. II. Tit. 19. §. 19 — 31.

5) Strafgelder von Polizei- und Kriminal-Fällen überhaupt, beſonders aber Akziſe- und Spielſtrafgelder, vorzüglich aber die hier und da noch üblichen Fornikations- und Kirchenſtrafgelder und alle Gebühren für geiſtliche Diſpenſationen.

Anmerk. Pr. L. R. Th. II. Tit. 19. §. 18. Dann würden die Armen-Polizei-Offizianten die Entdeckung mancher Kontrebande oder Defraudation befördern helfen. Auch konfiszirte, aber geſunde, Lebensmittel oder andere Waaren ſollen den Armen zu Gute kommen.

6) Geiſtliche Güter und Kloſter- oder Kirchenvermögen ſollen zur Beſtreitung der Armen-Bedürfniſſe beſtimmt werden, ſobald ſie außerdem weder nothwendig ſind, noch zweckmäßig verwendet werden.

Vergl. Deutſchlands neueſte Staats- und Kirchenveränderungen von J. P. Harl. S. 189 — 283.

§. 659.

Sollen die Armenmittel gehörig verwaltet werden, ſo muß im ganzen Staate nur Eine Zentral-Armen-Kaſſe und auch in jedem Diſtrikt nur Eine Haupt-Armen-Kaſſe ſeyn; alle in einzelnen Orten unvermeidliche Neben-Kaſſen müſſen als Beſtandtheile der Haupt-Kaſſe betrachtet werden.

Anmerk. Sollten an einzelnen Orten noch beſondere Armen-Kaſſen, z. B. für Zunftgenoſſen, Dienſtboten u. ſ. w. beſtehen, ſo muß der Zuſtand und Gebrauch derſelben jeder Zeit auf Verlangen der Armen-Polizei-Behörde nachgewieſen werden.

§. 660.

Das Publikum hat Anſpruch darauf zu machen, daß in Anſehung der Armengelder immer eine Juſtifikation der ganzen Jahrrechnung in öffentlichen Blättern allgemein bekannt gemacht werde, und die Belege derſelben ſtets zur Einſicht für Jedermann bereit ſeyen.

Anmerk. Im Königreich Baiern wird die Rechenſchaft über den Schatz der Armuth der Nation durch den Druck abgelegt.

§. 661.

Außer der Unterſtützung mit baarem Gelde müſſen auch noch Lebensmittel, als Brod, Kartoffeln,

Klei-

wird dem pflichtmäßigen Zeugniſſe eines amtlichen Arztes unter der Mitunterzeichnung der Polizei-Obrigkeit des Aufenthaltsortes mit ſtrenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorſchrift einer dreifachen Gradation anvertraut, vermöge welcher entweder a) eine ſolche beſchränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Dienſten oder in Arbeiten zu Hauſe, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterſtützung zurücklaſſen, oder b) eine gänzliche, temporelle oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit, oder endlich c) der noch ſchlimmere Zuſtand der Preßhaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgeſetzten Bettlägerigkeit, oder ſonſtigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit noch fremde Hülfe in Anſpruch nimmt, ausgedrückt werden muß. — §. 12. Nach dieſen drei Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21te Jahr, und zwar im erſten Falle die Hälfte, im zweiten Falle das Ganze des regulativsmäßigen Unterhaltsbetrags belaſſen oder verliehen, und im dritten Falle dieſes Ganze mit einer Zulage ſeiner Hälfte, welche Zulage in dieſen auſſerordentlichen Fällen auch auf die Penſionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwieſenen wahrhaften Dürftigkeit und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungsanſtalt vermehrt. — §. 13. Die Zeugniſſe der Aerzte und der Polizei-Stellen müſſen beſtimmt den Fall einer entſchiedenen gänzlichen Unheilbarkeit, oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit, von jenem eines heilbaren Gebrechens oder eines zeitlichen Erwerbshinderniſſes unterſcheiden, und im letzten Falle

le auf eine beſtimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltsbeitrag belaſſen, verliehen, oder vermehrt werden ſoll, antragen, nach deren Verlauf die weitere Unterſuchung zur weitern Entſchließung vorgelegt werden muß. — §. 14. Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denſelben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert, wodurch nur dieſe ihre Penſion verliert. — §. 15. Stiefmütter treten in die Penſions-Rechte der leiblichen Mütter, und in dieſem Falle verbleiben die Kinder in der Kathegorie von einfachen Waiſen. — §. 16. Angeheurathete Kinder eignen ſich zu dem Unterhaltsbeitrag jener Klaſſe von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater geſtanden hat, und alſo zu keinem ſolchen Beitrage, wenn ſich der Vater außer dem dienerſchaftlichen Stande befunden hat. — §. 17. Jenen Kindern, welche bei dem elterlichen Abſterben noch nicht verſorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21te Jahr von einem Penſions-Bezuge ausgeſchloſſen ſind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrag ihrer Klaſſe, als augenblickliche Unterſtützung, ein für alle Mal angewieſen. — §. 18. Bei erfolgendem Tode penſionirter Wittwen und Kinder iſt die Penſion mit dem Sterbemonate erloſchen. — §. 19. Die Penſionen der Wittwen und Kinder werden, nachdem der verſtorbene Gatte und Vater zur Zeit des Todes ſich in Zentral- oder Provinzial-Staatsdienſten befunden hat, aus der Zentral- oder einſchlägigen Provinzial-Staats-Kaſſe geleiſtet. — §. 20. Die Penſionen der Wittwen und Kinder derjenigen Diener des Hof-Etats, deren zum Penſions-Maaßſtabe dienende Beſoldung in verſchiedenen

Abſtu-

wird dem pflichtmäßigen Zeugniſſe eines amtlichen Arztes unter der Mitunterzeichnung der Polizei-Obrigkeit des Aufenthaltsortes mit ſtrenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorſchrift einer dreifachen Gradation anvertraut, vermöge welcher entweder a) eine ſolche beſchränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Dienſten oder in Arbeiten zu Hauſe, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterſtützung zurücklaſſen, oder b) eine gänzliche, temporelle oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit, oder endlich c) der noch ſchlimmere Zuſtand der Preßhaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgeſetzten Bettlägerigkeit, oder ſonſtigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit noch fremde Hülfe in Anſpruch nimmt, ausgedrückt werden muß — §. 12. Nach dieſen drei Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21te Jahr, und zwar im erſten Falle die Hälfte, im zweiten Falle das Ganze des regulativsmäßigen Unterhaltsbetrags belaſſen oder verliehen, und im dritten Falle dieſes Ganze mit einer Zulage ſeiner Hälfte, welche Zulage in dieſen auſſerordentlichen Fällen auch auf die Penſionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwieſenen wahrhaften Dürftigkeit und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungsanſtalt vermehrt. — §. 13. Die Zeugniſſe der Aerzte und der Polizei-Stellen müſſen beſtimmt den Fall einer entſchiedenen gänzlichen Unheilbarkeit, oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit, von jenem eines heilbaren Gebrechens oder eines zeitlichen Erwerbshinderniſſes unterſcheiden, und im letzten Falle

le auf eine beſtimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltsbeitrag belaſſen, verliehen, oder vermehrt werden ſoll, antragen, nach deren Verlauf die weitere Unterſuchung zur weitern Entſchließung vorgelegt werden muß. — §. 14. Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denſelben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert, wodurch nur dieſe ihre Penſion verliert. — §. 15. Stiefmütter treten in die Penſions-Rechte der leiblichen Mütter, und in dieſem Falle verbleiben die Kinder in der Kathegorie von einfachen Waiſen. — §. 16. Angeheurathete Kinder eignen ſich zu dem Unterhaltsbeitrag jener Klaſſe von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater geſtanden hat, und alſo zu keinem ſolchen Beitrage, wenn ſich der Vater außer dem dienerſchaftlichen Stande befunden hat. — §. 17. Jenen Kindern, welche bei dem elterlichen Abſterben noch nicht verſorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21te Jahr von einem Penſions-Bezuge ausgeſchloſſen ſind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrag ihrer Klaſſe, als augenblickliche Unterſtützung, ein für alle Mal angewieſen. — §. 18. Bei erfolgendem Tode penſionirter Wittwen und Kinder iſt die Penſion mit dem Sterbemonate erloſchen. — §. 19. Die Penſionen der Wittwen und Kinder werden, nachdem der verſtorbene Gatte und Vater zur Zeit des Todes ſich in Zentral- oder Provinzial-Staatsdienſten befunden hat, aus der Zentral- oder einſchlägigen Provinzial-Staats-Kaſſe geleiſtet. — §. 20. Die Penſionen der Wittwen und Kinder derjenigen Diener des Hof-Etats, deren zum Penſions-Maaßſtabe dienende Beſoldung in verſchiedenen

Abſtufungen zwiſchen 1 und 500 fl. fällt, oder die Summe von 500 fl. erfüllt, werden nach demſelben Regulative aus der, dem Ober-Hofmeiſter-Stabe anvertrauten, und beſonders fundirten Hof-Elemoſinariats-Kaſſe gezahlt. — §. 21. Aus eben dieſer Kaſſe werden ſolchen Hofdienern, und ihren Hinterlaſſenen, welche in jenen fernſten und niederſten Graden ſtehen, deren Exiſtenz, ohne zur Weſenheit oder zur Form der Staats-Regie zu gehören, nur prekär iſt, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Subjekten in der nämlichen oder ähnlichen Kathegorie ſich befinden, in Fällen eines in dieſem Dienſte erreichten fernerhin erwerbungsloſen Alters, oder erlittenen Unglücks, entweder augenblickliche oder ſtändige Unterſtützungen, nach der Natur des ſpeziellen Falles, verreicht. — §. 22. Der Genuß einer Penſion im Auslande iſt von einer beſonderen höchſten Bewilligung, und in dieſem Falle die Auszahlung von der Beſcheinigung des Lebensſtandes, durch den Polizei-Vorſtand des Aufenthaltsortes, abhängig. — §. 23. Der Penſions-Anſpruch fällt hinweg: a) bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Charakter einer Stelle bekleidet ſind; b) bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeſchriebene Heurathsanzeige und Bewilligung ſich verehelichet haben: c) bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ſich im Quieszenten-Stande, auch mit Bewilligung verehelichet haben. Dieſer Penſions-Ausſchluß würkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer früheren Ehe des Quieszenten, während welcher er ſich im Aktivitäts-Stande befunden hat, vorhan-

den

den ſeyn können, und verliert auch für die Wittwe und Kinder des Quieszenten, bei deſſen Wiedereintritte in einen definitiven Aktivitäts-Stand, ſeine Anwendung. d) bei Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien ſtehen, inſoferne derſelbe Betrag die betreffenden Penſions-Summe erreicht oder überſteigt; im Nichterreichungsfalle wird der, die gebührende Penſion ergänzende Theil zugelegt, und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Penſions-Jahren aufhört, der Eintritt in die volle Penſion zugeſtanden. — §. 24. Alle Penſionen, deren Beſtimmungen in den voransſtehenden Paragraphen gegeben ſind, werden aus Staatsmitteln beſtritten. Dieſe Präſtation von Seite des Staates ſchließt eine ihr zur Seite gehende Errichtung einer beſonderen Wittwen- und Waiſen-Kaſſe aus dem Privat-Vermögen der zu dieſem Ende in eine Geſellſchaft tretenden Glieder des dienerſchaftlichen Standes ſo wenig aus, daß vielmehr eine ſolche Aſſekuranz zur Verbeſſerung des Zuſtandes aller derjenigen, welche den Familien-Stand der Staatsdiener bilden, ſich den angelegentlichſten Wohlthätigkeitsanſtalten der Regierung anſchließt. In Beziehung auf eine ſolche Wittwen- und Waiſen-Kaſſe wird im Allgemeinen feſtgeſetzt: a) daß ihre Errichtung der freien Beitrittserklärung aller Individuen des dienerſchaftlichen Standes überlaſſen bleibt; b) daß hierdurch das Regulativ der Penſionen aus Staatsmitteln weder eine Aenderung noch eine Schmälerung erleiden wird; c) daß, da ſchon Provinzial-Wittwen-Kaſſen beſtehen, auch die fernere Errichtung als Provinzial-Anſtalt, und eben ſo jene, aus den Bei-

trägen der Zentral-Staatsanſtalt, betrachtet werden ſoll: d) daß der jährliche Beitrag unter alle einſchlägige Wittwen und Kinder, nach einer das Verhältniß des Staats-Penſionsregulatives beibehaltenden Dividende, jährlich repartirt, und die deßfalſige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden ſoll. Alle dieſe Beſtimmungen über das Verhältniß der Staatsdiener in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, und auf das hiemit in Verbindung ſtehende Regulativ der Penſionen und Umzugsgebühren, erſtrecken ſich auf die geſammte Staatsdienerſchaft, welche ſich entweder zum Zentral-Dienſte des Hofes und des Miniſteriums, oder zum Provinzial-Dienſte in allen ſeinen Zweigen reihet, mit gleicher Anwendung."

7) Die Anlegung von Arbeitshäuſern als Zufluchtsorte für ſolche arbeitsluſtige Armen, die keine eigene Beſchäftigung finden können und denen es im Winter in ihrer Wohnung an der nöthigen Wärme fehlet. Wo dergleichen Arbeitsanſtalten nicht beſtehen, da ſollten den Armen wenigſtens Materialien und Geräthſchaften zu den gewöhnlichen Arbeiten gereicht werden, damit ſie ſich ihren nothdürftigen Unterhalt verdienen können.

8) Die Errichtung beſonderer Zwangsarbeitshäuſer für ſolche Arme, die arbeiten können, aber nicht wollen, und beſonders für Bettler.

§. 637.

§. 637.

Um übrigens die eigentliche oder phyſiſche Vermehrung der Bettler möglichſt zu verhüten, dürfen

1) fremde Arme oder Bettler gar nicht aufgenommen oder geduldet werden, ſondern ſind ſogleich über die Grenze zu weiſen;

2) ſollen alle Perſonen, die heurathen wollen, von der Polizei nur dann die Bewilligung erhalten, wenn ſie ſich in Anſehung ihres eigenen Unterhalts und der Ernährung der Kinder hinlänglich ausweiſen können, und

3) ſollen beſonders die Heurathen der Soldaten, zu Mal der Ausländer oder die Einwanderung der verheuratheten ſehr erſchwert werden.

§. 638.

Das höchſte Prinzip oder das Hauptgrundgeſetz aller Armenanſtalten iſt in folgendem Satze enthalten:

Jede Armenpflege muß den Armen Hülfe leiſten, wenn und in wiefern ſie ſich ihren Unterhalt nicht ſelbſt verſchaffen oder keine andere Unterſtützung finden können.

Die öffentliche Verbindlichkeit in Hinſicht der Armenverſorgung iſt bloß ſubſidiariſch, und tritt nur dann und in ſo fern ein, wenn und in wiefern es an Privat-Unterhaltungsmitteln fehlt.

Anmerk. Vergl. Preuß. Geſetzgebung Th. 2. Tit. 19. §. 1. — V. Berg a. a. O. Th. 3. S. 210. Ueber die Pflicht des Staates, die Arbeitſamkeit zu befördern, die Bettelei abzuſtellen und die Armen zu verſorgen. Von Gr. v. Spauer. Salzburg 1802. §. 7. — Staatswirthſchaftlicher Verſuch über das Armenweſen und die Armen-Polizei. Von D. F. B. Weber. Göttingen, 1807. S. 42. — Praktiſche Anleitung zu vollſtändigen Armen-Polizei-Einrichtungen. Von D. Gaum. Heidelberg, 1807. §. 13.

Sobald die Armen-Polizei Arme unterſtützt, die ſich ſelbſt ernähren können, oder ſobald ſie mehr dafür thut, als ſie ſelbſt thun wollen, befördert ſie Müſſiggang, bahnt ſelbſt einen Ausweg, ſich der Arbeit zu entziehen und auf Koſten des Staates bequem zu leben. — Ein Hauptübel aber, welches daraus entſpringt, beſteht darin, daß die Armen-Kaſſen durch Ausgaben an Unwürdige erſchöpft werden und es ihnen an hinreichenden Mitteln zur Unterſtützung würklicher Armen fehlt. Treffend hat der Hr. Verf. des Aufſatzes in Nro. 44. des K. K. bemerkt: „Arm iſt derjenige, welcher weder aus eigenem Vermögen ſich nähren kann, noch bei ſeinen Anverwandten hinlängliche Unterſtützung zum Lebensunterhalte hat, noch ſich durch eigene Thätigkeit etwas zu verdienen im Stande iſt.“

§. 639.

Das wahre Verhältniß der Kraft und des jedes Mals möglichen Erwerbes oder Einkommens des Armen zu ſeinem nothwendigen Bedarf, iſt die Norm der

der Hülfe oder Unterſtützung von Seiten der Armen-Polizei.

Anmerk. Die Trennung der arbeitsfähigen von den arbeitsunfähigen Armen iſt die Seele der Armen-Polizei. Unter die erſteren gehören ſolche, die ihren Unterhalt nur zum Theil erwerben können und noch Unterſtützung neben ihrem Verdienſt nöthig haben. Dieſe ſind Partial-Arme, die arbeitsunfähigen aber Total-Arme. Die Total-Armen eignen ſich in der Regel zum Verpflegungshaus.

§. 640.

Wer ſich alſo ſeinen Unterhalt durch eigenen Verdienſt verſchaffen oder denſelben von Alimentations-pflichtigen Privat-Perſonen erhalten kann, hat keinen Anſpruch auf die Armen-Kaſſe.

§. 641.

Demjenigen Armen, der von ſeiner Arbeit nicht ganz leben kann und keine anderweitige Unterſtützung erhält, muß die Armen-Kaſſe das ſuppliren, was ihm zu ſeiner Nothdurft noch fehlet; hört dieſe auf, ſo muß auch der Unterſtützungsbeitrag aufhören.

Anmerk. Schnell und zweckmäßig ſind die zu unterſtützen, die durch Unglücksfälle in die Gefahr gänzlicher Verarmung gerathen. Man ſuche ſolchen Perſonen ihr Vermögen oder Gewerbe durch Vorſchuß, Kredit, wohlfeilen Ankauf roher Produkte, ſchnellen und vortheilhaften Abſatz der Fabrikate u. ſ. w. — zu erhalten; denn ſonſt

fallen

fallen ſie länger und noch weit mehr der Armen-Kaſſe zur Laſt.

§. 642.

Daß die nächſten Angehörigen, die im Stande ſind, die in Armuth gerathenen Ihrigen zu unterhalten, allerdings hiezu verpflichtet ſind, und rechtlich angehalten werden müſſen, iſt außer allem Zweifel.

Anmerk. Den Eltern und Kindern in auf- und abſteigender Linie, aus einer rechtmäßigen Ehe, ſo wie den Geſchwiſtrigen, wenn es ihre Kräfte erlauben, legen die Geſetze dieſe Verbindlichkeit auf. l. 5. pr. §. 1. 10. ff. de agnos. et allend. lib. l. 5. § 2. 3. l. pen. eod. Nov. 117. C. 7. l. 12. §. 3. l. 13. §. 2. ff. de adm. tut. Preuß. LR. Th. 2. Tit. 2. §. 251. u. f. Tit. 3. §. 14—30. Ed. v. 21. Jun. 1725. v. 28. Apr. 1784.

§. 643.

Sind für privilegirte Korporationen oder einzelne Volks-Klaſſen beſondere Armen-Fonds vorhanden, die dem allgemeinen Armen-Fond nicht einverleibt ſind, ſo gehen auch dieſe der polizeilichen Unterſtützung vor.

Anmerk. Preuß. LR. Th. 2. Tit. 19. Die Handwerksinnungen müſſen die Koſten der Verpflegung, Unterſtützung und Kur der verarmten, unvermögenden und kranken Meiſter und Geſellen aus den Gewerks-Kaſſen und Geſellenladen tragen. Preuß. LR. Th. 2. Tit. 8. Innungs-Priv. Ed. v. 28. Apr. 1748. Von den Berg- und Hüttey-

tenleuten S. Preuß. LR. Th. 2. Tit. 16. In wiefern Herrſchaften für die Kur und Verpflegung ihres kranken Geſindes ſorgen müſſen, beſtimmt das Preuß. LR. Th. 2. Tit. 5.

§. 644.

Die Unterſtützung aus der Armen-Kaſſe iſt bloßer Vorſchuß, der aus der Maſſe des zurückgelaſſenen Vermögens des Verſtorbenen erſetzt werden muß.

S. Gaum a. a. O. §. 13.

§. 645.

Um nun alle einheimiſchen Armen eines jeden Orts nach denſelben aufgeſtellten Grundſätzen behandeln zu können, iſt eine genaue Kenntniß der Konſkription derſelben weſentlich nothwendig. Dadurch allein kann die Anzahl der zu jeder Klaſſe gehörigen Armen, der Grad ihrer Armuth, ihre Unterſtützungswürdigkeit und die Art und Weiſe der Unterſtützung beſtimmt werden.

§. 646.

Da die Armen-Konſkription die Baſis der ganzen Armenpflege und zugleich beſtimmt iſt, die Quellen der Armuth kennen zu lernen, ſo darf man ſich dabei weder mit einer gewöhnlichen ſogenannten Abhörungs-Kommiſſion, noch mit Berichterſtattungen und Unterſuchungen der Subalternen oder Gerichtsdiener begnügen, ſondern die Armenpfleger

ger ſelbſt müſſen ſich durch Unterſuchungen in den Wohnungen und genaue Erkundigungen von dem Nothſtande eines jeden Individuums überzeugen.

Anmerk. Nöthigen Falls ſind Hauswirthe, Nachbarn, ehemalige Brodherrn, Viertelmeiſter, Geiſtliche, Aerzte u. ſ. w. zu befragen.

§. 647.

Wenn die Armen-Konſkription eine vollſtändige Ueberſicht des Armenweſens und zugleich des Bedarfs geben ſoll, ſo muß ſie folgende Daten enthalten:

1) Ort, wo der Arme wohnt, ſeine Aufenthaltsbefugniß in demſelben, wie lange er da ſey, und wo er ſonſt gelebt habe;

2) Name des Bezirks oder der Straße, wo er wohnt;

3) Haus-Nummer und Name des Hauswirthes;

4) fortlaufende Nummer der Armen;

5) Name des Armen;

6) deſſen Alter;

7) — Religion;

8) — Stand;

9) den Titel der Aufnahme in die Armen-Konſkription:

a) Ge-

a) Geburtsort,

b) Domizil,

c) Verehelichung;

10) die Kinder des Armen:

a) ihre Zahl,

b) ihr Geſchlecht,

c) — Alter,

d) — Aufenthaltsort,

e) Schulbeſuch,

f) Gewinnſt durch Arbeit;

11) Verwandte des Armen — des Mannes und der Frau:

a) Name derſelben,

b) Gründe der Alimentations-Pflichtigkeit,

c) Vermögen derſelben und Mittel, wie ſie den Armen unterſtützen können;

12) Körperlicher-Zuſtand der Eltern und Kinder:

a) Arbeitsfähigkeit,

b) Geſundheitszuſtand;

13) Gewerb und Nahrungsquellen.

Anmerk. Hier ſind folgende Fragen zu beantworten: Welches Gewerbe treibt der Mann, welche Arbeit verſteht er außerdem, wie viel kann er wöchentlich verdienen?

Iſt dieſer Verdienſt ununterbrochen? Bei wem iſt er in der Arbeit? Für wen arbeitet die Frau.

14) Vermögen:

a) anfängliches,

b) dermaliges;

15) Urſachen der Verarmung;

16) Dauer der Armuth;

17) die Zeither genoſſene Unterſtützung:

a) von Privat-Perſonen,

b) aus öffentlichen Fonds;

α) Benennung der beſtimmten Allmoſen-Kaſſe,

β) Angabe der wöchentlichen und jährlichen Unterſtützung;

18) Antheil des Armen an Wittwen-, Kranken- oder Sterbe-Kaſſen;

19) ſeine Paſſiv- und Aktiv-Schulden;

20) Aufführung.

Anmerk. Hier iſt beſonders darauf zu ſehen, ob der Arme nicht auffallende Untugenden habe, und ob er ſich ehrlich forthelfen wolle.

21) eigene Angabe des Armen, wie viel und wie lange er Unterſtützung bedürfe, und wie ihm zu helfen ſey;

22) Gut-

22) Gutachten der Armenpfleger über die Art der Unterſtützung, wobei auf folgende Punkte Rückſicht zu nehmen iſt:

a) hat der Arme Bett, nothdürftige Kleidung und nöthigen Arbeitszeug, oder iſt davon etwas anzuſchaffen?

b) iſt die Wohnung der Geſundheit offenbar ſchädlich, oder iſt ſie der etwaigen Familie angemeſſen?

c) kann durch Einlöſung der (vielleicht verſetzten) nöthigen Mobilien, durch Bezahlung kleiner Schulden oder des Miethzinſes völlig geholfen werden, und wie viel würde dieſe Unterſtützung betragen?

d) Können der Mann und die Frau oder die Kinder außer dem Hauſe arbeiten, oder müſſen ſolche wegen der Pflege der Ihrigen zu Hauſe bleiben?

e) Muß der Familie ein Kind oder ſonſt eine unvermögende Perſon abgenommen werden?

f) Bedarf die Familie noch beſondere Unterſtützung, und wie viel, entweder auf das ganze Jahr, oder nur zu gewiſſen Zeiten, beſonders im Winter?

Anmerk. In einer Allerh. Königl. Baier. Verordnung (vom 22. Febr. 1808. Tit. 2. Art. 14 — 16.) heißt es: "Ein jedes Armen-Inſtitut erhält als nothwendiges

Mittel

Mittel zu ſeinem doppelten Zwecke ein Armenverpflegungshaus und ein Armenbeſchäftigungshaus. Das Armenverpflegungshaus hat die Beſtimmung, den Kommunal-Individuen, welche ſich zum Stande der vollen Armuth eignen, die Aufnahme, und als Folge derſelben die Verpflegung, welche in der Wohnung, Bekleidung und Ernährung beſteht, zu gewähren. Das Armenverpflegungshaus hat die Beſtimmung, den Kommunal-Individuen, welche ſich zum Stande der partiellen Armuth eignen, die Gelegenheit jener Beſchäftigung zu gewähren, welche ihrer beſchränkten Arbeitsfähigkeit angemeſſen und alſo für den partiellen Erwerb ihrer Verpflegungsmittel geeignet iſt. Jenen Individuen, welche weder zur Verpflegungs- noch zur Beſchäftigungsaufnahme ſich eignen, wird ein Verpflegungsbeitrag, welcher entweder in Geld oder in Verpflegungsbedürfniſſen beſtehen kann, verreicht."

§. 648.

Nach dieſen Unterſuchungen laſſen ſich nun genaue und vollſtändige Spezial-Armen-Tabellen entwerfen, in welchen alle obigen Rubriken enthalten ſeyn, und beſonders die Quantität und Qualität der Unterſtützungen beſtimmt werden müſſen. Dergleichen Armen-Liſten müſſen ſowohl auf dem Lande als auch in den Städten gehalten und vierteljährig an das oberſte Armen-Kollegium eingeſendet werden, welches daraus eine General-Armen-Tabelle verfertiget.

Anmerk.

Anmerk. Alle Veränderungen müſſen ſogleich einge- tragen werden. Vermittelſt der Durchſchnittsberechnungen von 15 Jahren kann man die jährliche Anzahl und Unterſtützung der Armen beſtimmen.

§. 649.

Es iſt für den guten Fortgang der Armen-Anſtalten zur öffentlichen Rechenſchaft und Bewürkung einer größern freiwilligen Theilnahme des Publikums und ſelbſt zur Berichtigung einzelner Angaben ſehr vortheilhaft, wenn die Spezial-Armen-Tabellen alle Vierteljahre und die General-Armen-Tabelle jährlich durch den Druck öffentlich und allgemein bekannt gemacht werden.

Anmerk. Daraus kann man erſehen, ob in einzelnen Orten oder im ganzen Lande die Anzahl der Armen ab- oder zugenommen hat.

§. 650.

Die Begründung hinreichender Armen-Fonds oder der ſogenannten Armenmittel zur Beſtreitung aller Koſten der Armenverſorgung iſt ein eben ſo nothwendiger als wichtiger Gegenſtand.

§. 651.

Es iſt entſchieden und auch durch mehrere Landesgeſetze ausdrücklich verordnet, daß alle einheimiſche Arme, die der Unterſtützung bedürfen, dieſelben von

den

der höchſten Landes-Polizei-Stelle und folglich des Miniſteriums des Innern zu betrachten iſt, die Armenpflege und Armen-Fonds im Geſammtſtaate unter Aufſicht halten und leiten, und ſich lediglich auf das Armenweſen — das nie Mals als Nebenſache betrachtet werden darf — einſchränken.

§. 616.

Die General-Armen-Direktion kann aber ſo lange keine durchgreifende und vollſtändige Armenverbeſſerungen bewürken, als es ihr an hinreichenden ordentlichen und außerordentlichen Einnahmequellen fehlet und der Staat nicht ein für alle Mal die Verbindlichkeit übernimmt, das rechtmäßiger und nothwendiger Weiſe entſtandene Defizit in den Armen-Kaſſen zu decken.

§. 617.

Alle zur Mildthätigkeit beſtimmten Fonds und Revenüen im ganzen Lande, ſie mögen was immer für eine Beſtimmung oder Benennung haben, und in weltlichen oder geiſtlichen Händen ſich befinden, müſſen ohne alle Ausnahme der General-Armen-Direktion zur freien Diſpoſition überlaſſen werden.

§. 618.

Zum Behufe der Lokal-Armenpflege müſſen Armen-Kommiſſionen angeordnet werden, die

die aus dem Polizei⸗Direktor, aus wohlhabenden und redlichen Viertelmeiſtern, aus Geiſtlichen oder Kirchenvorſtehern und dem Phyſikus des Orts oder Diſtrikts beſtehen ſollen.

Vergl. Ueber die Verordnung einiger Kloſtergüter zu Bildungs⸗ und Wohlthätigkeits⸗Anſtalten. 1802. S. 87.

Anmerk. In dem Organiſchen Edikt über die General⸗Adminiſtration des Stiftungs⸗ und Kommunal⸗Vermögens im Königreich Baiern (vom 1ten Oktober 1807.) heißt es: "VII. In Beziehung auf die Verwendung werden nachfolgende Prinzipien feſtgeſetzt; und zwar A. für das Stiftungsvermögen. 1. Jener Theil des Stiftungsvermögens, welcher aus dem Privat⸗Vermögen hervorgegangen, und ausſchließend einem Kultus, einer Familie, oder einem Orte gewidmet worden iſt, bleibt iſolirt, und dieſem Kultus, dieſer Familie, oder dieſem Orte verſichert. 2. Alle Quellen des übrigen Stiftungsvermögens werden zur Erzielung der Einheit, zur Vermehrung der Kräfte und zur Erſparung der Verwaltungskoſten, nach der Abtheilung des dreifachen Stiftungszweckes konſolidirt. 3. Dieſe Konſolidirung iſt keine Vermiſchung des Vermögens der verſchiedenen Religions⸗Theile; ſondern ſie tritt bei jedem einzelnen Religions⸗Theile in die demſelben eigene Anwendung. Die Maſſe des Stiftungsvermögens, welche ſich nach dieſer Konſolidirung für den Zweck des Kultus darſtellt, wird mit dem Geſammtbedürfniſſe des Kultus; jene, welche ſich für den Zweck der Erziehung und des Unterrichts darſtellt, mit dem Ge⸗

der höchſten Landes-Polizei-Stelle und folglich des Miniſteriums des Innern zu betrachten iſt, die Armenpflege und Armen-Fonds im Geſammtſtaate unter Aufſicht halten und leiten, und ſich lediglich auf das Armenweſen — das nie Mals als Nebenſache betrachtet werden darf — einſchränken.

§. 616.

Die General-Armen-Direktion kann aber ſo lange keine durchgreifende und vollſtändige Armenverbeſſerungen bewürken, als es ihr an hinreichenden ordentlichen und außerordentlichen Einnahmequellen fehlet und der Staat nicht ein für alle Mal die Verbindlichkeit übernimmt, das rechtmäßiger und nothwendiger Weiſe entſtandene Defizit in den Armen-Kaſſen zu decken.

§. 617.

Alle zur Mildthätigkeit beſtimmten Fonds und Revenüen im ganzen Lande, ſie mögen was immer für eine Beſtimmung oder Benennung haben, und in weltlichen oder geiſtlichen Händen ſich befinden, müſſen ohne alle Ausnahme der General-Armen-Direktion zur freien Diſpoſition überlaſſen werden.

§. 618.

Zum Behufe der Lokal-Armenpflege müſſen Armen-Kommiſſionen angeordnet werden, die

die aus dem Polizei-Direktor, aus wohlhabenden und redlichen Viertelmeiſtern, aus Geiſtlichen oder Kirchenvorſtehern und dem Phyſikus des Orts oder Diſtrikts beſtehen ſollen.

Vergl. Ueber die Verordnung einiger Kloſtergüter zu Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anſtalten. 1802. S. 87.

Anmerk. In dem Organiſchen Edikt über die General-Adminiſtration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreich Baiern (vom 1ten Oktober 1807.) heißt es: "VII. In Beziehung auf die Verwendung werden nachfolgende Prinzipien feſtgeſetzt; und zwar A. für das Stiftungsvermögen. 1. Jener Theil des Stiftungsvermögens, welcher aus dem Privat-Vermögen hervorgegangen, und ausſchließend einem Kultus, einer Familie, oder einem Orte gewidmet worden iſt, bleibt iſolirt, und dieſem Kultus, dieſer Familie, oder dieſem Orte verſichert. 2. Alle Quellen des übrigen Stiftungsvermögens werden zur Erzielung der Einheit, zur Vermehrung der Kräfte und zur Erſparung der Verwaltungskoſten, nach der Abtheilung des dreifachen Stiftungszweckes konſolidirt. 3. Dieſe Konſolidirung iſt keine Vermiſchung des Vermögens der verſchiedenen Religions-Theile; ſondern ſie tritt bei jedem einzelnen Religions-Theile in die demſelben eigene Anwendung. Die Maſſe des Stiftungsvermögens, welche ſich nach dieſer Konſolidirung für den Zweck des Kultus darſtellt, wird mit dem Geſammtbedürfniſſe des Kultus; jene, welche ſich für den Zweck der Erziehung und des Unterrichts darſtellt, mit dem Ge-

Geſammtbedürfniſſe dieſer Anſtalten; und endlich jene, welche ſich für den Zweck der Wohlthätigkeit darſtellt, mit dem Geſammtbedürfniſſe der verſchiedenen hiefür gewidmeten Anſtalten in Balanz geſetzt. 5. Die aus dieſer Balanz hervorgehenden Ueberſchüſſe des konſolidirten Stiftungsvermögens werden zentraliſirt, und bilden die Fundirung einer Zentral-Stiftungs-Kaſſe."

§. 619.

Alle Armen-Anſtalten müſſen dahin zielen:

1) alles Betteln ohne irgend eine Ausnahme gänzlich abzuſtellen, und in keinem Falle und aus keiner Urſache zu geſtatten;

2) die Verarmung möglichſt zu verhüten und daher auf möglichſte Vermehrung und Vermanchfaltigung der Beſchäftigungen bedacht zu ſeyn, und

3) den würklich Armen die Laſt der Armuth zu erleichtern, oder wo möglich ganz abzunehmen.

§. 620.

Das Bettelweſen gehört eben Falls unter die Gefährdungen des Eigenthums und iſt in dieſer Hinſicht auch ein wichtiger Gegenſtand der Privat-Eigenthumsſicherheits-Polizei. Es verdient der Wachſamkeit der Polizei um ſo angelegentlicher empfohlen zu werden, da die Bettelei Theils in Zudringlichzeit aus-

ausartet und Theils auch zu den Betrügereien gehört, indem dabei die Noth oft fälſchlich angegeben, und durch allerlei Künſte oder unwahre Schilderungen unverdientes Mitleiden erregt wird.

Aber auch ſelbſt ohne dieſe Rückſicht darf die Polizei dem Wachsthum einer Menſchen-Klaſſe, die bloß von dem Fleiße der andern lebt, nicht gleichgültig zuſehen.

Anmerk. In den größern Engliſchen Städten machen die Straßenbettler eine ſo anſehnliche und ſogar luxurieuſe Sozietät aus, daß ſie ihre eigene Klubbs halten, und in öffentlichen Gaſthäußern zu fröhlichen Tänzen und Schmauſereien regelmäßig zuſammen kommen. Der berühmte Möſer, der ſich durch ſeine patriotiſchen Phantaſien ſchon vor vielen Jahren als einen genialen Kopf zeigte, wohnte während ſeines Aufenthalts in London einer ſolchen Bettler-Orgie in Geſellſchaft des Engl. Schauſpielers Shuter bei. Sie meldeten ſich am Eingange des Kellers als Mitgenoſſen des würdigen Bettler-Klubbs. Eine Magd ließ ſie auf einer Leiter hinuntersteigen, zog aber ſolche ſogleich wieder herauf, damit die Angekommenen nicht ohne Bezahlung entwiſchen möchten. Das Klubb-Zimmer der Bettler bildete einen ziemlich großen Saal, worin zehn reinliche Tiſche ſtanden, und woran die Meſſer und Gabel an Ketten hiengen. Man ſetzte den Fremden eine ſehr gute Rindfleiſchſuppe, etwa 4 Loth Rindfleiſch mit Senf, einen Erbſen-Pudding mit 6 Loth Speck, zwei Stück gutes Brodt und 2 Gläſer Bier vor. Auch für die Reinlichkeit der Ankommenden wurde nach den Geſetzen dieſer wahren Republik ge-

geſorgt; indem ihnen die Wäſcherin vor der Mahlzeit das Hemd abforderte, um es während derſelben zu waſchen und zu trocknen. — Alles für 16 Pfennige, ſelbſt mit Einſchluß der Wäſche. Am Sonntage wird kein Hemd gewaſchen, weil dieſer Tag bekanntlich dem Engländer etwas ſehr Feierliches iſt; dagegen wird dafür 1/2 Pf. gebratenes Rindfleiſch mit Kartoffeln zur Mahlzeit aufgeſetzt. — Um nicht erkannt zu werden und die Sitten dieſer Menſchen-Raçe deſto genauer beobachten zu können, hatten ſich genannte Männer hiezu die ſchickliche Bettlerkleidung vom Trödel-Markte gemiethet. Und gerade dieß machte ihnen den Eingang deſto leichter. Die ehrwürdigen Mitglieder des Klubbs mochten die Fremden für Bettler oder Diebe eines andern Kirchſpiels halten, und ſo ſchritt man ohne Verdacht und Mißtrauen zur Tages-Ordnung. — Zunächſt zählte ein jeder Bettler ſeinen Gewinnſt des Tages hin. Die Blinden ließen ſich ihr Geld vor der ganzen Geſellſchaft aufzählen, damit ſie von ihren Führern nicht betrogen werden konnten. — Es war keiner unter ihnen, der nicht doppelt und drei Mal ſo viel erbettelt hatte, als der fleißigſte Handwerker in Einem Tage verdienen kann. — Als man das Finanz-Weſen in Ordnung gebracht hatte und die Mahlzeit geendigt war, ließ ſich ein jeder Bettler einen Bumper mit ſtarkem Porterbier geben, welcher auf die Geſundheit aller wohlthätigen Seelen ausgeleert wurde. — Hierauf ſpielten die Blinden zum Tanz. Bettler und Bettlerinnen waren ſo wenig ungeübt in dieſer Kunſt, daß ſogar diejenigen geſchickt mit einander tanzten, welche den Tag

über

über lahm geweſen waren. Die kräftigſten Gaſſenlieder folgten auf den Tanz, bis endlich der erwartete Durſt eintrat. — Dann ward von gewärmtem Porter und Rum ein ſtarker Punſch gemacht, die Zeitung dabei geleſen, und der Abend bis 3 Uhr des Morgens mit Trinken und politiſchen Raiſonnements über das Miniſterium auf das vergnügteſte zugebracht. — Dieſe Bettler-Klubbs exiſtiren noch bis auf gegenwärtigen Augenblick, und ſind natürlicher Weiſe auch mit dem größern Luxus der Zeit fortgegangen. — —

§. 621.

Gemeiniglich werden die Kräfte der Polizei in Abſtellung des Bettelns dadurch gelähmt, weil es an Anſtalten zur Verſorgung oder Beſchäftigung der Armen fehlt. So bald aber nicht nur zur Beſchäftigung der arbeitsfähigen, ſondern auch zur Unterſtützung der wahren Armen die erforderlichen Anſtalten getroffen ſind: iſt die Polizei berechtiget und ſogar verpflichtet, geſchärfte Mittel zur Verhütung aller Bettelei, und beſonders des Straßenbettels — der ein öffentliches Zeichen einer ſchlechten Polizei-Praxis iſt — zu gebrauchen.

Anmerk. Ein Kaiſerliches Dekret (datirt Bayonne vom 5. Jul. 1808.) verbietet die Bettelei im ganzen Umfange des Franzöſiſchen Reichs. In jedem Departement ſoll ein Bettler-Depot angelegt und 14 Tage hernach jedes bettelnde Individuum ſich in daſſelbe zu begeben verpflichtet ſeyn; Widerſpenſtige werden durch die Gensdarmerie

merie hingebracht, Vagabunden hingegen ſollen in die Zuchthäuſer geſchafft werden.

Man hat geſagt: der Tag, der einen Menſchen zum Bettler macht, nähme ihm die Hälfte ſeines Werths. Noch mehr! Mit dem Verluſte ſeines Beſitzes iſt dann auch ſeine ganze Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit vernichtet, aller Sporn des Fleißes, aller Reitz zur Sparſamkeit und Wirthſchaftlichkeit iſt dahin; ja ſeine ganze Nachkommenſchaft gewinnt zugleich einen Hang zum Müſſiggang, dem Anfange jedes Laſters. — Daher ſehen wir auch, im Ganzen genommen, jene zahlreiche Menſchen-Klaſſe, auf der die Hand der Armuth liegt, meiſtens als Auswürflinge handeln, bei denen alles ſittliche Gefühl erloſchen iſt, und die zu einer verdorbenen Denkungsart herabgeſunken ſind.

In den neueſten Zeiten haben einige Schriftſteller die Bettelei in Schutz genommen und zu vertheidigen geſucht. S. Verſuch über die Bedingung und die Folgen der Volksvermehrung, von T. R. Malthus. Aus dem Engl. von Dr. F. H. Hegewiſch. Altona, 1807. Th. I. S. XVI. — Handbuch der Staatswirthſchaft. Von Th. Schmalz. §. 253 — 254.

§. 622.

Es ſollen öffentliche Warnungstafeln in Anſehung des Bettelns an den Grenzen und vor den Städten oder Marktflecken und Dörfern aufgeſtellt, und alle Bettler um ſo mehr beſtraft werden, weil durch die Bettelei, direkte und indirekte, die nothwendigen

digen Beiträge zum Unterhalt der wahrhaft Armen vermindert werden.

Anm. Alle fremde Bettler ſind von den Grenzen zurückzuweiſen.

§. 623.

Alle Bettler von Profeſſion ſind als Betrüger zu behandeln und als gefährliche Menſchen zu verfolgen, zu Mal wenn ſich Geſellſchaften derſelben bilden.

§. 624.

Beſonders ſcharf muß das Betteln der Kinder gerügt werden, weil ſie dadurch zu vielen Ausſchweifungen verleitet, und gewöhnlich für die Zukunft unbrauchbare oder gefährliche Mitglieder des Staates werden.

§. 625.

Am wenigſten aber darf es einer Obrigkeit oder Gemeinde geſtattet werden, ihre Armen mit Bettel-Briefen, wodurch dieſelben unter irgend einem gegründeten oder ungegründeten Vorwand zum Betteln autoriſirt werden, zu verſehen.

§. 626.

Sogenannte Fechtbrüder unter den herumziehenden Handwerksburſchen, die eigentlich nicht wandern, ſondern nur Betteln gehen, ſollen nicht geduldet, ſondern gleich andern Landſtreichern und Bettlern von Handwerk behandelt werden.

Alte

Alte und kranke Innungsverwandte ſind als Ortsarme anzuſehen und zu unterhalten, aber nicht durch Kundſchaften zum Bettelngehen und Landſtreichen zu privilegiren.

§. 627.

Die Polizei darf ſich nicht auf bloße Armenverſorgungsanſtalten einſchränken, ſondern ſie muß auch auf Verhütung der Armuth, auf Beförderung der eigenen Selbſtſtändigkeit, Erwerbsfähigkeit und Thätigkeit der Einwohner bedacht ſeyn.

§. 628.

Eine ſorgfältige Erforſchung und Prüfung der allgemeinen ſowohl als beſondern Urſachen der Verarmung ſoll nothwendig der erſte Schritt zur Verhütung der Armuth ſeyn.

§. 629.

Unter die vorzüglichſten allgemeinen Urſachen, aus welchen die Armuth entſteht, und von denen hier allein die Rede ſeyn kann, muß man folgende zählen:

1) Arbeitsſcheu und Müſſiggang;

2) Ungeſchicklichkeit und zu wenig Bildung oder bürgerliche Brauchbarkeit;

3) Hang zum Wohlleben, zur Verſchwendung und Lüderlichkeit;

4) Man-

4) Mangel an Verdienſt oder Erwerbsquellen, vorzüglich in Zeiten der Theuerung;

5) Uebervölkerung, beſonders zu große Menge der Fabrik-Arbeiter;

6) Alter und Krankheit;

7) Unglücksfälle, die ganze Familien treffen und Hab und Gut verzehren;

8) Freigebigkeit der Nation mit baarem Allmoſen und Bettlerfütterung mit Kloſterſuppen;

9) Mangel an Hülfsanſtalten und ſchlechte Beſchaffenheit der beſtehenden Armeneinrichtungen.

§. 630.

Die Verbeſſerung der **Volkserziehung** iſt die Hauptbedingung zur Verhütung der Armuth, indem dadurch das Uebel ſammt der Wurzel ausgerottet wird.

§. 631.

Alle Kinder, die arm ſind, müſſen zwar unentgeldlich unterrichtet, aber mit Gewalt zur Schule angehalten werden.

§. 632.

Selbſt Blinde, Taubſtumme und ähnliche Unglückliche, die zur Arbeit unfähig ſcheinen, ſollen ſo viel als möglich dazu angeleitet werden.

§. 633.

Wo es Induſtrie-Schulen giebt, da müſſen dieſe von allen armen Kindern beſucht werden, welche aber die Armen-Kommiſſion auch mit Koſt und Kleidung unterſtützen muß.

§. 634.

Giebt es keine Arbeitsſchulen, ſo müſſen die armen Kinder mit ihren Eltern zugleich in öffentlichen Arbeitshäuſern arbeiten, damit ſie weder jetzt noch in Zukunft ganz auf Koſten der Armen-Kaſſen unterhalten werden dürfen.

§. 635.

Belehrung, ſelbſt der Erwachſenen, über Nahrungsquellen und Beſchäftigungen, über Erwerb und Oekonomie iſt ſehr zweckmäßig.

§. 636.

Außerdem ſind noch nachſtehende Mittel anzuwenden, um der Verarmung vorzubeugen:

1) Uneingeſchränkte Gewerbs- und Handlungsfreiheit, vollſtändige Benutzung alles Grundes und Bodens, und größte Veredlung der Natur-Produkte.

2) Beförderung der gleichmäßigſten Vertheilung des beweglichen und unbeweglichen National-Vermögens,

gens, des lebhafteſten Geldumlaufes und des Perſonal-Kredits.

3) Beſchränkung oder Verminderung der herrſchaftlichen Gefälle und Staatsabgaben, oder doch vollkommene Beſtimmung nach dem Maaße des jedesmaligen Vermögenszuſtandes, beſonders bei außerordentlichen Auflagen, indem ſonſt der Fond der Gewerbe angegriffen und Verarmung oder der Konkurs herbeigeführt wird.

4) Verhütung vieler Unglücksfälle durch gute Juſtiz- und Polizei-Verfaſſungen überhaupt, und durch Feuer-, Waſſer- und Hagel-Aſſekuranz-Anſtalten ins Beſondere.

Anmerk. In mehrern Gegenden von Frankreich entſtehen jetzt Geſellſchaften, deren Mitglieder ſich verbindlich machen, denjenigen unter ihnen, die durch Hagelſchlag Schaden leiden, denſelben zu vergüten. Dieſe Einrichtung iſt eben ſo nützlich und zweckmäßig, als es die Brand-Aſſekuranz-Geſellſchaften ſind. Der Landmann darf nicht fürchten, in Einer Viertelſtunde die Früchte ſeines Fleißes von einem ganzen Jahr zu verlieren. Vergl. Einige Gedanken über Steuernachlaßverwilligungen bei Wetterſchäden und dergleichen Unglücksfällen, in Verbindung mit der Frage von einer ſogenannten Hagel-Aſſekuranz-Anſtalt, im Allg. Kam. Korr. 1807. Nro. 114—115. — Seit dem Dezember 1804. hat ſich zu Friedberg in der Wetterau eine Rindvieh-Aſſekuranz-Geſellſchaft gebildet, die einen erwünſchten

Fort-

Fortgang hat und ſich ſehr wohlthätig beweißt. Dieſe Hülfsanſtalt erhielt daher auch die landesherrliche Ratifikation und Konfirmation.

5) Sogenannte Hülfs- oder Aſſiſtenz-Kaſſen, d. h. ſolche Unterſtützungs-Anſtalten, von welchen unvermögende Bürger, die unverſchuldete große Unglücksfälle erlitten haben, und ihr Gewerbe oder ihre Wirthſchaft nicht mehr ohne Hülfe fortführen können, entweder Vorſchüſſe gegen ſehr geringe Prozente und allmählige Abzahlung oder ohne alle Verbindlichkeit der Wiedererſtattung erhalten.

Anmerk. Sehr zweckmäßig ſind das Berliner Bürger-Rettungs-Inſtitut, und die von der verdienſtvollen Nürnberg. Geſellſchaft zur Beförderung der vaterländ. Induſtrie errichtete Leih- u. Unterſtützungs-Kaſſe. — Der würdige Hr. Vf. eines Aufſatzes im K. K. 1808. Nro. 44. ("Vorſchlag zu einer Armen-Konſkription in den Königl. Baier. Staaten, und Behandlung fremder Armen, nebſt einem Wunſche") ſagt: "Wenn die Regierung die Kapitalien der Wohlthätigkeitsſtiftungen zu ſolchen Leihhäuſern anlegen wollte, ſo würde ſie dadurch nicht nur nichts verlieren, ſondern das Ganze unendlich gewinnen. — Und die Stiftungen ſelbſt gewinnen hiedurch offenbar und die Quellen für den Armen-Fond werden vergrößert. Die Adminiſtrations-Koſten würden von keiner Bedeutung ſeyn; der Polizei-Beamte führte in polizeilicher Hinſicht, der Stiftungs-Adminiſtrator in finanzieller Rückſicht die Aufſicht, und es bedürf-

te

te bloß eines Buchhalters, welcher das ganze ſo wohlthätige Geſchäft machen könnte.“

6) Errichtung der Wittwen-Verpflegungs-Geſellſchaften oder der Wittwen- und Waiſen-Kaſſen unter landesherrlicher Garantie oder auch als Privat-Unternehmungen bloß mit landesherrlicher Bewilligung. Sollen aber dergleichen an ſich ſehr wohlthätige Inſtitute dem Staate weſentlichen Nutzen liefern, ſo muß nicht nur auf die Wittwen allein, ſondern auch auf die Zahl und das Alter ihrer unmündigen Kinder, beſonders nach dem Tode der Wittwen, Bedacht genommen werden.

Anmerk. S. Vorſchlag zu einer Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsanſtalt, welche ohne baaren Geld-Fond und ohne landesherrliche Garantie beſtehen kann. Von Hill, im Allg. K. K. 1807. Nro. 128.

Die Baieriſche Haupt-Landes-Pragmatik über die Dienſtverhältniſſe der Staatsdiener vom 1. Jan. 1805. enthält in Art. XXV. ein äußerſt liberales und in ſeiner Art einziges Regulativ — in Anſehung der Penſionen der Wittwen und Waiſen dpr Staatsdiener — welches hier folgt:

§. 1. Die Penſion, als ein auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil der Gehalte, ſchöpft ihre Beſtimmung allein aus der Größe des von dem Erblaſſer genoſſenen Gehaltes, ſchließt alle Rückſicht auf das Privat-Verhältniß des

Reich-

Reichthums oder der Armuth aus, und faßt nur die beiden Fälle, der Aktivität oder der Quieſzenz in ſich. — §. 2. Wenn der Staatsdiener in der Dienſt-Aktivität ſtirbt, erhält die Wittwe vom ſtändigen Geſammt-Geldgehalte des Gatten ein Fünfttheil als Penſion. Unter dieſem Geſammtgehalte wird allein das an fixem Geldbetrage verliehene Standes- und Dienſtesgehalt verſtanden. Jene Geldnebenzüge, welche entweder aus der numerären Vergütung von Naturalien in wandelbaren Preißen, oder auch aus ſtändigen Geldanſätzen für ſpezielle Dienſtes-Titel, oder aus lebenslänglichen Entſchädigungen beſtehen, werden für die Berechnung der Penſionsquote nicht in Anſatz gebracht. — §. 3. Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen Quieſzenz, oder in einer während der Quieſzenz ihm übertragenen proviſoriſchen Funktion ſtirbt, erhält die Wittwe nur allein von dem, dem Quieſzenten in Geld verbliebenen Standesgehalte ein Fünfttheil als Penſion. — §. 4. In beiden Fällen, der Aktivität oder Quieſzenz des verſtorbenen Vaters erhält ein jedes Kind, als einfache oder vaterloſe Waiſe, einen Fünfttheil, und als doppelte Waiſe, drei Zehenttheile der Wittwen-Penſion, als Unterhalts- und Erziehungsbeitrag. — §. 5. Da bei den Geſandten wegen der höheren Forderungen ihrer äuſſeren repräſentativen Funktionscharaktere der größte Theil des Gehaltes die Natur eines Dienſtgehaltes trägt, deſſen Ausſcheidung jedes Mal der ſpeziellen Beſtimmung, nach den individuellen Verhältniſſen der Geſandtſchaftsſtelle unter der allgemeinen Norm vorbehalten bleibt, daß in keinem Falle der Standesgehalt

eines

eines Geſandten ſich über den Standesgehalt eines Kollegial-Präſidenten erheben könne, ſo werden auch die Wittwen und Kinder der Geſandten nach dieſen beſondern Beziehungen, in keinem Falle aber höher als jene eines Kollegial-Präſidenten behandelt. — §. 6. Der Penſions-Bezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterbe- und Nachmonat folget, für welche beiden Monate die Gehalts-Raten noch verreicht werden. — §. 7. Der Penſions-Bezug einer Wittwe dauert inſolange, als dieſelbe ihren Wittwenſtand nicht verändert. — §. 8. Die Penſion der Kinder dauert in der Regel bis zum Schluſſe des 20ten Lebensjahres und iſt mit dem Eintritte in das 21te Jahr oder mit dem Eintritte einer früheren Verſorgung von ſelbſt erloſchen. — §. 9. Von dieſer Regel ſind ausgenommen, die Söhne und Töchter der Staats-Miniſter, und der Miniſterial-Referenten, der Kollegial-Präſidenten und der Chefs der Hofſtäbe; der Kollegial-Direktoren und der Chefs der Hof-Intendanten; und endlich jener Kollegial-Räthe, welche in einer 25jährigen Dienſt-Aktivität verſtorben oder aus dem Titel des Dienſtes- oder Lebensalters in der Quieszenz befindlich ſind. Dieſen wird der Unterhaltsbeitrag bis zu ihrer Verſorgung, oder, wenn ſie gar keine Verſorgung finden, bis zu ihrem Tode belaſſen. — §. 10. Von dieſer Regel ſind ferner die Kinder aller übrigen Klaſſen ausgenommen, wenn ſie durch legal hergeſtellte phyſiſche Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbſterwerbes, entweder für eine gewiſſe Zeit oder für immer gänzlich beraubt ſind. — §. 11. Dieſe legale Herſtellung

wird

wird dem pflichtmäßigen Zeugniſſe eines amtlichen Arz=tes unter der Mitunterzeichnung der Polizei=Obrigkeit des Aufenthaltsortes mit ſtrenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vor=ſchrift einer dreifachen Gradation anvertraut, vermöge welcher entweder a) eine ſolche beſchränkte Erwerbsfä=higkeit in fremden Dienſten oder in Arbeiten zu Hauſe, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterſtützung zu=rücklaſſen, oder b) eine gänzliche, temporelle oder lebens=längliche Erwerbsunfähigkeit, oder endlich c) der noch ſchlimmere Zuſtand der Preßhaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgeſetzten Bettlägerigkeit, oder ſonſtigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit noch fremde Hülfe in Anſpruch nimmt, ausgedrückt werden muß. — §. 12. Nach dieſen drei Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21te Jahr, und zwar im erſten Falle die Hälfte, im zwei=ten Falle das Ganze des regulativsmäßigen Unterhalts=betrags belaſſen oder verliehen, und im dritten Falle die=ſes Ganze mit einer Zulage ſeiner Hälfte, welche Zu=lage in dieſen auſſerordentlichen Fällen auch auf die Pen=ſionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwieſenen wahrhaften Dürf=tigkeit und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Ar=men= oder Verpflegungsanſtalt vermehrt. — §. 13. Die Zeugniſſe der Aerzte und der Polizei=Stellen müſſen be=ſtimmt den Fall einer entſchiedenen gänzlichen Unheil=barkeit, oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit, von jenem eines heilbaren Gebrechens oder eines zeitlichen Erwerbshinderniſſes unterſcheiden, und im letzten Fal=le

le auf eine beſtimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltsbeitrag belaſſen, verliehen, oder vermehrt werden ſoll, antragen, nach deren Verlauf die weitere Unterſuchung zur weitern Entſchließung vorgelegt werden muß. — §. 14. Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denſelben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert, wodurch nur dieſe ihre Penſion verliert. — §. 15. Stiefmütter treten in die Penſions-Rechte der leiblichen Mütter, und in dieſem Falle verbleiben die Kinder in der Kathegorie von einfachen Waiſen. — §. 16. Angeheurathete Kinder eignen ſich zu dem Unterhaltsbeitrag jener Klaſſe von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater geſtanden hat, und alſo zu keinem ſolchen Beitrage, wenn ſich der Vater außer dem dienerſchaftlichen Stande befunden hat. — §. 17. Jenen Kindern, welche bei dem elterlichen Abſterben noch nicht verſorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21te Jahr von einem Penſions-Bezuge ausgeſchloſſen ſind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrag ihrer Klaſſe, als augenblickliche Unterſtützung, ein für alle Mal angewieſen. — §. 18. Bei erfolgendem Tode penſionirter Wittwen und Kinder iſt die Penſion mit dem Sterbemonate erloſchen. — §. 19. Die Penſionen der Wittwen und Kinder werden, nachdem der verſtorbene Gatte und Vater zur Zeit des Todes ſich in Zentral- oder Provinzial-Staatsdienſten befunden hat, aus der Zentral- oder einſchlägigen Provinzial-Staats-Kaſſe geleiſtet. — §. 20. Die Penſionen der Wittwen und Kinder derjenigen Diener des Hof-Etats, deren zum Penſions-Maaßſtabe dienende Beſoldung in verſchiedenen

Abſtu-

Abſtufungen zwiſchen 1 und 500 fl. fällt, oder die Summe von 500 fl. erfüllt, werden nach demſelben Regulative aus der, dem Ober-Hofmeiſter-Stabe anvertrauten, und beſonders fundirten Hof-Elemoſinariats-Kaſſe gezahlt. — §. 21. Aus eben dieſer Kaſſe werden ſolchen Hofdienern, und ihren Hinterlaſſenen, welche in jenen fernſten und niederſten Graden ſtehen, deren Exiſtenz, ohne zur Weſenheit oder zur Form der Staats-Regie zu gehören, nur prekär iſt, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Subjekten in der nämlichen oder ähnlichen Kathegorie ſich befinden, in Fällen eines in dieſem Dienſte erreichten fernerhin erwerbungsloſen Alters, oder erlittenen Unglücks, entweder augenblickliche oder ſtändige Unterſtützungen, nach der Natur des ſpeziellen Falles, verreicht. — §. 22. Der Genuß einer Penſion im Auslande iſt von einer beſonderen höchſten Bewilligung, und in dieſem Falle die Auszahlung von der Beſcheinigung des Lebensſtandes, durch den Polizei-Vorſtand des Aufenthaltsortes, abhängig. — §. 23. Der Penſions-Anſpruch fällt hinweg: a) bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Charakter einer Stelle bekleidet ſind; b) bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeſchriebene Heurathsanzeige und Bewilligung ſich verehelichet haben: c) bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ſich im Quieszenten-Stande, auch mit Bewilligung verehelichet haben. Dieſer Penſions-Ausſchluß würkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer früheren Ehe des Quieszenten, während welcher er ſich im Aktivitäts-Stande befunden hat, vorhanden

den ſeyn können, und verliert auch für die Wittwe und Kinder des Quieszenten, bei deſſen Wiedereintritte in einen definitiven Aktivitäts=Stand, ſeine Anwendung. d) bei Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien ſtehen, inſoferne derſelbe Betrag die betreffenden Penſions=Summe erreicht oder überſteigt; im Nichterreichungsfalle wird der, die gebührende Penſion ergänzende Theil zugelegt, und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Penſions=Jahren aufhört, der Eintritt in die volle Penſion zugeſtanden. — §. 24. Alle Penſionen, deren Beſtimmungen in den vorausſtehenden Paragraphen gegeben ſind, werden aus Staatsmitteln beſtritten. Dieſe Präſtation von Seite des Staates ſchließt eine ihr zur Seite gehende Errichtung einer beſonderen Wittwen= und Waiſen=Kaſſe aus dem Privat=Vermögen der zu dieſem Ende in eine Geſellſchaft tretenden Glieder des dienerſchaftlichen Standes ſo wenig aus, daß vielmehr eine ſolche Aſſekuranz zur Verbeſſerung des Zuſtandes aller derjenigen, welche den Familien=Stand der Staatsdiener bilden, ſich den angelegentlichſten Wohlthätigkeitsanſtalten der Regierung anſchließt. In Beziehung auf eine ſolche Wittwen= und Waiſen=Kaſſe wird im Allgemeinen feſtgeſetzt: a) daß ihre Errichtung der freien Beitrittserklärung aller Individuen des dienerſchaftlichen Standes überlaſſen bleibt; b) daß hierdurch das Regulativ der Penſionen aus Staatsmitteln weder eine Aenderung noch eine Schmälerung erleiden wird; c) daß, da ſchon Provinzial=Wittwen=Kaſſen beſtehen, auch die fernere Errichtung als Provinzial=Anſtalt, und eben ſo jene, aus den Bei=

trägen der Zentral-Staatsanſtalt, betrachtet werden ſoll: d) daß der jährliche Beitrag unter alle einſchlägige Wittwen und Kinder, nach einer das Verhältniß des Staats-Penſionsregulatives beibehaltenden Dividende, jährlich repartirt, und die deßfalſige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden ſoll. Alle dieſe Beſtimmungen über das Verhältniß der Staatsdiener in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, und auf das hiemit in Verbindung ſtehende Regulativ der Penſionen und Umzugsgebühren, erſtrecken ſich auf die geſammte Staatsdienerſchaft, welche ſich entweder zum Zentral-Dienſte des Hofes und des Miniſteriums, oder zum Provinzial-Dienſte in allen ſeinen Zweigen reihet, mit gleicher Anwendung."

7) Die Anlegung von Arbeitshäuſern als Zufluchtsorte für ſolche arbeitsluſtige Armen, die keine eigene Beſchäftigung finden können und denen es im Winter in ihrer Wohnung an der nöthigen Wärme fehlet. Wo dergleichen Arbeitsanſtalten nicht beſtehen, da ſollten den Armen wenigſtens Materialien und Geräthſchaften zu den gewöhnlichen Arbeiten gereicht werden, damit ſie ſich ihren nothdürftigen Unterhalt verdienen können.

8) Die Errichtung beſonderer Zwangsarbeitshäuſer für ſolche Arme, die arbeiten können, aber nicht wollen, und beſonders für Bettler.

§. 637.

§. 637.

Um übrigens die eigentliche oder phyſiſche Vermehrung der Bettler möglichſt zu verhüten, dürfen

1) fremde Arme oder Bettler gar nicht aufgenommen oder geduldet werden, ſondern ſind ſogleich über die Grenze zu weiſen;

2) ſollen alle Perſonen, die heurathen wollen, von der Polizei nur dann die Bewilligung erhalten, wenn ſie ſich in Anſehung ihres eigenen Unterhalts und der Ernährung der Kinder hinlänglich ausweiſen können, und

3) ſollen beſonders die Heurathen der Soldaten, zu Mal der Ausländer oder die Einwanderung der verheuratheten ſehr erſchwert werden.

§. 638.

Das höchſte Prinzip oder das Hauptgrundgeſetz aller Armenanſtalten iſt in folgendem Satze enthalten:

Jede Armenpflege muß den Armen Hülfe leiſten, wenn und in wiefern ſie ſich ihren Unterhalt nicht ſelbſt verſchaffen oder keine andere Unterſtützung finden können.

Die öffentliche Verbindlichkeit in Hinſicht der Armenverſorgung iſt bloß ſubſidiariſch, und tritt nur dann und in ſo fern ein, wenn und in wiefern es an Privat-Unterhaltungsmitteln fehlt.

Anmerk. Vergl. Preuß. Geſetzgebung Th. 2. Tit. 19. §. 1. — V. Berg a. a. O. Th. 3. S. 210. Ueber die Pflicht des Staates, die Arbeitſamkeit zu befördern, die Bettelei abzuſtellen und die Armen zu verſorgen. Von Gr. v. Spauer. Salzburg 1802. §. 7. — Staatswirthſchaftlicher Verſuch über das Armenweſen und die Armen-Polizei. Von D. F. B. Weber. Göttingen, 1807. S. 42. — Praktiſche Anleitung zu vollſtändigen Armen-Polizei-Einrichtungen. Von D. Gaum. Heidelberg, 1807. §. 13.

Sobald die Armen-Polizei Arme unterſtützt, die ſich ſelbſt ernähren können, oder ſobald ſie mehr dafür thut, als ſie ſelbſt thun wollen, befördert ſie Müſſiggang, bahnt ſelbſt einen Ausweg, ſich der Arbeit zu entziehen und auf Koſten des Staates bequem zu leben. — Ein Hauptübel aber, welches daraus entſpringt, beſteht darin, daß die Armen-Kaſſen durch Ausgaben an Unwürdige erſchöpft werden und es ihnen an hinreichenden Mitteln zur Unterſtützung würklicher Armen fehlt. Treffend hat der Hr. Verf. des Aufſatzes in Nro. 44. des K. K. bemerkt: „Arm iſt derjenige, welcher weder aus eigenem Vermögen ſich nähren kann, noch bei ſeinen Anverwandten hinlängliche Unterſtützung zum Lebensunterhalte hat, noch ſich durch eigene Thätigkeit etwas zu verdienen im Stande iſt.“

§. 639.

Das wahre Verhältniß der Kraft und des jedesMals möglichen Erwerbes oder Einkommens des Armen zu ſeinem nothwendigen Bedarf, iſt die Norm

der

der Hülfe oder Unterſtützung von Seiten der Armen-Polizei.

Anmerk. Die Trennung der arbeitsfähigen von den arbeitsunfähigen Armen iſt die Seele der Armen-Polizei. Unter die erſteren gehören ſolche, die ihren Unterhalt nur zum Theil erwerben können und noch Unterſtützung neben ihrem Verdienſt nöthig haben. Dieſe ſind Partial-Arme, die arbeitsunfähigen aber Total-Arme. Die Total-Armen eignen ſich in der Regel zum Verpflegungshaus.

§. 640.

Wer ſich alſo ſeinen Unterhalt durch eigenen Verdienſt verſchaffen oder denſelben von Alimentations-pflichtigen Privat-Perſonen erhalten kann, hat keinen Anſpruch auf die Armen-Kaſſe.

§. 641.

Demjenigen Armen, der von ſeiner Arbeit nicht ganz leben kann und keine anderweitige Unterſtützung erhält, muß die Armen-Kaſſe das ſuppliren, was ihm zu ſeiner Nothdurft noch fehlet; hört dieſe auf, ſo muß auch der Unterſtützungsbeitrag aufhören.

Anmerk. Schnell und zweckmäßig ſind die zu unterſtützen, die durch Unglücksfälle in die Gefahr gänzlicher Verarmung gerathen. Man ſuche ſolchen Perſonen ihr Vermögen oder Gewerbe durch Vorſchuß, Kredit, wohlfeilen Ankauf roher Produkte, ſchnellen und vortheilhaften Abſatz der Fabrikate u. ſ. w. — zu erhalten; denn ſonſt

fallen

fallen ſie länger und noch weit mehr der Armen-Kaſſe zur Laſt.

§. 642.

Daß die nächſten Angehörigen, die im Stande ſind, die in Armuth gerathenen Ihrigen zu unterhalten, allerdings hiezu verpflichtet ſind, und rechtlich angehalten werden müſſen, iſt außer allem Zweifel.

Anmerk. Den Eltern und Kindern in auf- und abſteigender Linie, aus einer rechtmäßigen Ehe, ſo wie den Geſchwiſtrigen, wenn es ihre Kräfte erlauben, legen die Geſetze dieſe Verbindlichkeit auf. l. 5. pr. §. 1. 10. ff. de agnos. et allend. lib. l. 5. § 2. 3. l. pen. eod. Nov. 117. C. 7. l. 12. §. 3. l. 13. §. 2. ff. de adm. tut. Preuß. LR. Th. 2. Tit. 2. §. 251. u. f. Tit. 3. §. 14—30. Ed. v. 21. Jun. 1725. v. 28. Apr. 1784.

§. 643.

Sind für privilegirte Korporationen oder einzelne Volks-Klaſſen beſondere Armen-Fonds vorhanden, die dem allgemeinen Armen-Fond nicht einverleibt ſind, ſo gehen auch dieſe der polizeilichen Unterſtützung vor.

Anmerk. Preuß. LR. Th. 2. Tit. 19. Die Handwerksinnungen müſſen die Koſten der Verpflegung, Unterſtützung und Kur der verarmten, unvermögenden und kranken Meiſter und Geſellen aus den Gewerks-Kaſſen und Geſellenladen tragen. Preuß. LR. Th. 2. Tit. 8. Innungs-Priv. Ed. v. 28. Apr. 1748. Von den Berg- und Hüt-

tey-

tenleuten S. Preuß. LR. Th. 2. Tit. 16. In wiefern Herrſchaften für die Kur und Verpflegung ihres kranken Geſindes ſorgen müſſen, beſtimmt das Preuß. LR. Th. 2. Tit. 5.

§. 644.

Die Unterſtützung aus der Armen-Kaſſe iſt bloßer Vorſchuß, der aus der Maſſe des zurückgelaſſenen Vermögens des Verſtorbenen erſetzt werden muß.

S. Gaum a. a. O. §. 13.

§. 645.

Um nun alle einheimiſchen Armen eines jeden Orts nach denſelben aufgeſtellten Grundſätzen behandeln zu können, iſt eine genaue Kenntniß der Konſkription derſelben weſentlich nothwendig. Dadurch allein kann die Anzahl der zu jeder Klaſſe gehörigen Armen, der Grad ihrer Armuth, ihre Unterſtützungswürdigkeit und die Art und Weiſe der Unterſtützung beſtimmt werden.

§. 646.

Da die Armen-Konſkription die Baſis der ganzen Armenpflege und zugleich beſtimmt iſt, die Quellen der Armuth kennen zu lernen, ſo darf man ſich dabei weder mit einer gewöhnlichen ſogenannten Abhörungs-Kommiſſion, noch mit Berichterſtattungen und Unterſuchungen der Subalternen oder Gerichtsdiener begnügen, ſondern die Armenpfleger

ger ſelbſt müſſen ſich durch Unterſuchungen in den Wohnungen und genaue Erkundigungen von dem Nothſtande eines jeden Individuums überzeugen.

Anmerk. Nöthigen Falls ſind Hauswirthe, Nachbarn, ehemalige Brodherrn, Viertelmeiſter, Geiſtliche, Aerzte u. ſ. w. zu befragen.

§. 647.

Wenn die Armen-Konſkription eine vollſtändige Ueberſicht des Armenweſens und zugleich des Bedarfs geben ſoll, ſo muß ſie folgende Daten enthalten:

1) Ort, wo der Arme wohnt, ſeine Aufenthaltsbefugniß in demſelben, wie lange er da ſey, und wo er ſonſt gelebt habe;

2) Name des Bezirks oder der Straße, wo er wohnt;

3) Haus-Nummer und Name des Hauswirthes;

4) fortlaufende Nummer der Armen;

5) Name des Armen;

6) deſſen Alter;

7) — Religion;

8) — Stand;

9) den Titel der Aufnahme in die Armen-Konſkription:

a) Ge-

a) Geburtsort,

b) Domizil,

c) Verehelichung;

10) die Kinder des Armen:

a) ihre Zahl,

b) ihr Geſchlecht,

c) — Alter,

d) — Aufenthaltsort,

e) Schulbeſuch,

f) Gewinnſt durch Arbeit;

11) Verwandte des Armen — des Mannes und der Frau:

a) Name derſelben,

b) Gründe der Alimentations-Pflichtigkeit,

c) Vermögen derſelben und Mittel, wie ſie den Armen unterſtützen können;

12) Körperlicher-Zuſtand der Eltern und Kinder:

a) Arbeitsfähigkeit,

b) Geſundheitszuſtand;

13) Gewerb und Nahrungsquellen.

Anmerk. Hier ſind folgende Fragen zu beantworten: Welches Gewerbe treibt der Mann, welche Arbeit verſteht er außerdem, wie viel kann er wöchentlich verdienen?

Iſt

Iſt dieſer Verdienſt ununterbrochen? Bei wem iſt er in der Arbeit? Für wen arbeitet die Frau.

14) Vermögen:

a) anfängliches,

b) dermaliges;

15) Urſachen der Verarmung;

16) Dauer der Armuth;

17) die Zeither genoſſene Unterſtützung:

a) von Privat-Perſonen,

b) aus öffentlichen Fonds;

α) Benennung der beſtimmten Allmoſen-Kaſſe,

β) Angabe der wöchentlichen und jährlichen Unterſtützung;

18) Antheil des Armen an Wittwen-, Kranken- oder Sterbe-Kaſſen;

19) ſeine Paſſiv- und Aktiv-Schulden;

20) Aufführung.

Anmerk. Hier iſt beſonders darauf zu ſehen, ob der Arme nicht auffallende Untugenden habe, und ob er ſich ehrlich fortbelfen wolle.

21) eigene Angabe des Armen, wie viel und wie lange er Unterſtützung bedürfe, und wie ihm zu helfen ſey;

22) Gut-

22) Gutachten der Armenpfleger über die Art der Unterſtützung, wobei auf folgende Punkte Rückſicht zu nehmen iſt:

a) hat der Arme Bett, nothdürftige Kleidung und nöthigen Arbeitszeug, oder iſt davon etwas anzuſchaffen?

b) iſt die Wohnung der Geſundheit offenbar ſchädlich, oder iſt ſie der etwaigen Familie angemeſſen?

c) kann durch Einlöſung der (vielleicht verſetzten) nöthigen Mobilien, durch Bezahlung kleiner Schulden oder des Miethzinſes völlig geholfen werden, und wie viel würde dieſe Unterſtützung betragen?

d) Können der Mann und die Frau oder die Kinder außer dem Hauſe arbeiten, oder müſſen ſolche wegen der Pflege der Ihrigen zu Hauſe bleiben?

e) Muß der Familie ein Kind oder ſonſt eine unvermögende Perſon abgenommen werden?

f) Bedarf die Familie noch beſondere Unterſtützung, und wie viel, entweder auf das ganze Jahr, oder nur zu gewiſſen Zeiten, beſonders im Winter?

Anmerk. In einer Allerh. Königl. Baier. Verordnung (vom 22. Febr. 1808. Tit. 2. Art. 14 — 16.) heißt es: "Ein jedes Armen-Inſtitut erhält als nothwendiges

Mittel

Mittel zu ſeinem doppelten Zwecke ein Armenverpflegungshaus und ein Armenbeſchäftigungshaus. Das Armenverpflegungshaus hat die Beſtimmung, den Kommunal-Individuen, welche ſich zum Stande der vollen Armuth eignen, die Aufnahme, und als Folge derſelben die Verpflegung, welche in der Wohnung, Bekleidung und Ernährung beſteht, zu gewähren. Das Armenverpflegungshaus hat die Beſtimmung, den Kommunal-Individuen, welche ſich zum Stande der partiellen Armuth eignen, die Gelegenheit jener Beſchäftigung zu gewähren, welche ihrer beſchränkten Arbeitsfähigkeit angemeſſen und alſo für den partiellen Erwerb ihrer Verpflegungsmittel geeignet iſt. Jenen Individuen, welche weder zur Verpflegungs- noch zur Beſchäftigungsaufnahme ſich eignen, wird ein Verpflegungsbeitrag, welcher entweder in Geld oder in Verpflegungsbedürfniſſen beſtehen kann, verreicht."

§. 648.

Nach dieſen Unterſuchungen laſſen ſich nun genaue und vollſtändige Spezial-Armen-Tabellen entwerfen, in welchen alle obigen Rubriken enthalten ſeyn, und beſonders die Quantität und Qualität der Unterſtützungen beſtimmt werden müſſen. Dergleichen Armen-Liſten müſſen ſowohl auf dem Lande als auch in den Städten gehalten und vierteljährig an das oberſte Armen-Kollegium eingeſendet werden, welches daraus eine General-Armen-Tabelle verfertiget.

Anmerk.

Anmerk. Alle Veränderungen müſſen ſogleich eingetragen werden. Vermittelſt der Durchſchnittsberechnungen von 15 Jahren kann man die jährliche Anzahl und Unterſtützung der Armen beſtimmen.

§. 649.

Es iſt für den guten Fortgang der Armen-Anſtalten zur öffentlichen Rechenſchaft und Bewürkung einer größern freiwilligen Theilnahme des Publikums und ſelbſt zur Berichtigung einzelner Angaben ſehr vortheilhaft, wenn die Spezial-Armen-Tabellen alle Vierteljahre und die General-Armen-Tabelle jährlich durch den Druck öffentlich und allgemein bekannt gemacht werden.

Anmerk. Daraus kann man erſehen, ob in einzelnen Orten oder im ganzen Lande die Anzahl der Armen ab- oder zugenommen hat.

§. 650.

Die Begründung hinreichender Armen-Fonds oder der ſogenannten Armenmittel zur Beſtreitung aller Koſten der Armenverſorgung iſt ein eben ſo nothwendiger als wichtiger Gegenſtand.

§. 651.

Es iſt entſchieden und auch durch mehrere Landesgeſetze ausdrücklich verordnet, daß alle einheimiſche Arme, die der Unterſtützung bedürfen, dieſelben von den

den Stadt- oder Dorfgemeinden, zu welchen ſie gehören, zu fordern haben.

S. V. Berg a. a. O. Th. 3. S. 213 — 215.

§. 652.

In Anſehung der Beſtimmung derjenigen Perſonen aber, die als zu einer Gemeinde gehörig angeſehen werden ſollen, herrſcht eine große Verſchiedenheit. Nach einigen Verordnungen ſoll jedes Kirchſpiel oder Diſtrikt nur die Armen verſorgen, welche ſich darin beſtändig aufgehalten haben; nach andern entſcheidet bei Kindern, wenn ſie nicht Durchreiſenden gehörten, der Geburtsort, und bei Erwachſenen der Ort, wo ſie ſich die letzten zwei Jahre oder überhaupt zu der Zeit, wie ſie arm geworden ſind, aufgehalten haben.

Vergl. Kurbraunſchw. Geſetze, die K. Sächſ. und Oldenb. Armen-Ordnungen.

§. 653.

Nach den richtigſten allgemeinen Grundſätzen und auch nach dem Preuß. Landrecht (Th. 2. Tit. 10. §. 10. 13. und 15.) entſtehet die Verbindlichkeit zur Verpflegung in Anſehung der ausdrücklich Aufgenommenen einer Gemeinde, ſobald die Aufnahme würklich geſchehen iſt. In Anſehung anderer Einwohner hingegen iſt diejenige Stadt- oder Dorfgemeinde zur Ernährung eines Verarmten verpflichtet, bei welcher derſelbe zu den gemeinen Laſten zuletzt beigetragen hat.

Eben

Eben dieß gilt auch von den Frauen, Wittwen und unverſorgten Kindern der Verarmten.

Anmerk. Vergl. K. Pr. Inſtr. v. 20. Nov. 1730. Ebd. v. 28. Apr. 1748. Analogie des Reſkript. v. 10. Jun. 1793. In der oben angeführten Kön. Baier. Verordn. Tit. I. Art. 5 — 6. kommen nachſtehende Beſtimmungen vor: "Der Anſpruch auf die Armenpflege ſetzt im Allgemeinen für ein jedes Individuum voraus, daß es entweder durch die Geburt, oder durch das Domizil, oder durch die Verehelichung dem Reiche angehöre. Die würkliche Gewährung der Armenpflege fällt ſodann auf jenen Kommunal-Diſtrikt im Reiche, mit welchem das Individuum aus einem der drei vorſtehenden Titel im beſondern Verbande ſteht."

§. 654.

Sollten indeß einzelne Gemeinden die Mittel zur Verſorgung ihrer Armen nicht aufbringen können, ſo muß entweder die einſchlägige Provinz oder zuletzt der Staat ſelbſt, der ſein Vermögen auch nur durch die Beiträge der Privat-Perſonen erhält, zu Hülfe kommen.

§. 655.

Hieraus ergiebt ſich ſchon, daß alle diejenigen Polizei-Lehrer Unrecht haben, welche gegen Armen-Steuern oder Armen-Taxen eifern, indem, ſobald die freiwilligen Beiträge zur Armen-Verſorgung nicht

hin-

hinreichen, ſelbſt in rechtlicher Hinſicht den Zwangs-beiträgen nichts entgegen geſetzt werden kann.

Anmerk. Die Armen-Taxen in England ſind bekannt. Auch in Sachſen iſt verordnet, daß Niemand, der im Beſitze eines privilegirten Gerichtsſtandes iſt, er ſey auf dem Lande oder in den Städten, einen Beitrag zu den Armen-Kaſſen verweigere; widrigen Falls von der Obrigkeit ein verhältnißmäßiges Beitrags-Quantum beſtimmt und ohne Nachſicht erhoben werden ſoll.

§. 656.

Daher kann entweder die Gemeinde, oder die Provinz, oder der ganze Staat den Mitgliedern förmliche Abgaben zur Beſtreitung der Koſten der Armenverſorgung auflegen.

Anmerk. Indeß müſſen die Armen-Steuern nur bloß ſubſidiariſch bleiben; ſie können nur da Statt finden und auch nur in ſofern eintreten, als die vorhandenen und urſprünglich zur Armenpflege beſtimmten Fonds nicht zureichend ſind. Je größer daher der Ertrag von dieſem iſt, oder je ergiebiger andere neue Quellen ſich ausmitteln laſſen, deſto geringer müſſen auch die Armen-Taxen werden.

§. 657.

Alle Befreiungen und ökonomiſche Ungleichheiten ſind in Anſehung der Armen-Taxen ſorgfältig zu vermeiden. Die zweckmäßigſte Einrichtung dieſer Steuern beſteht ohne Zweifel darin, daß alle würkli-

chen

chen Gemeindeglieder nach dem Maaßſtabe ihrer ſonſt gewöhnlichen Gemeindeabgaben geſetzt, und die übrigen Einwohner zur Abgabe gewiſſer Prozente von ihrem Vermögen oder Einkommen angehalten werden.

Anmerk. S. Darſtellung der zeitherigen Steuer-Syſteme und Sonnenklarer Beweis, daß der Staat, die Nation und die Einzelnen gewinnen, wenn eine allgemeine Vermögensſteuer eingeführt wird, daß ſie die einzig gerechte und beſte Steuer und der einzig richtige Maaßſtab aller nur möglichen ordentlichen und außerordentlichen Beſteuerung ſey; im Kam. Korr. 1808. Nro. 37 — 40.

In der höchſt merkwürdigen und wiederholt genannten Königl. Baier. Verordn. Tit. III. Art. 21 — 24. iſt feſtgeſetzt: "Die Armenſteuer eines jeden Kommunal-Diſtrikts beſteht aus jener Summe, welche die Exigenz des Armen-Inſtituts deſſelben Diſtrikts über die ordentliche Jahrs-Rente des geſammten Fundirungs-Vermögens, als Beiſchlag der allgemeinen Staatsſteuer in Anſpruch nimmt. Die Armenſteuer wird mit Allgemeinheit und Gleichheit erhoben. Die Allgemeinheit der Armenſteuer ſchließt alle Steuerfreiheit aus, und erſtreckt ſich über alle ſowohl in den Königl. Städten, Märkten und Landgerichten, als in den Hofmarken oder Patrimonial-Gerichten befindliche Unterthanen des Reiches aller Stände. Die Gleichheit der Armenſteuer beſteht darin, daß ein Steuerpflichtiger von einem jeden Gulden der allgemeinen Staatsſteuer eine ganz gleiche Beiſchlags-Rate, oder wo dieſe Staatsſteuer nicht in

in Anwendung treten kann, eine analoge Konkurrenz entrichtet.“

§. 658.

Außer den Armen-Taxen gibt es hauptſächlich folgende Armenmittel oder Beiträge zu den Armen-Kaſſen:

1) Alle bereits vorhandene milde Stiftungen, ſie mögen in Kapitalien oder Gefällen, Grundſtücken, Spitälern u. ſ. w. beſtehen.

Vergl. Königl. Baier. Organiſcher Beſchluß über die Armenpflege vom 22. Febr. 1808. Tit. III. Art. 18 — 20. S. K. R. 1808. Nro. 31.

2) Freiwillige Subſkriptionen oder Beiträge zur Armenverſorgung, die in neuern Zeiten in mehrern Staaten ſehr beträchtliche Summen eingebracht haben. Die Subſkription iſt freiwillig, ſowohl in Anſehung der Theilnahme als auch des Beitrags-Quantums. Wenn durch Subſkription recht viel bewürkt werden ſoll, ſo muß die Publizität auf alle nur mögliche Art benutzt werden.

Anmerk. In Hamburg beträgt die freiwillige jährliche Subſkriptionsſumme im Durchſchnitt circa 94,000 Mark. In Leipzig betrug die Einnahme aus den freiwilligen Subſkriptionen im J. 1805. inclus. des Kaſſen-Beſtandes beinahe 48,000 Rthl. S. Weber a. a. O. S. 89.

3) Samm-

3) Sammlungen für die Armen und öffentliche Ausſtellung der Armenbüchſen bei verſchiedenen Gelegenheiten.

Anmerk. Kollekten oder gewiſſe Beiträge zur Armen-Kaſſe können beſtimmt werden bei allen Theatern, Bällen, Hochzeiten, Teſtaments-Errichtungen, Erbſchaften, Kindtaufen und bei allen feierlichen Gottesdienſten.

Strelin (in ſeinem Real-Wörterbuch für Kameraliſten Th. 1. S. 136.) räth, daß man ein Geſetz gebe: Niemand dürfe das Schauſpielhaus beſuchen oder ein Gaſtmahl halten, der ſich nicht durch ein beſonderes Allmoſen dazu berechtiget hätte. — Nach den Verordnungen einiger Länder ſoll der Ertrag der Hauſir- und Tanzzettel, 1/2 Prozent vom Ertrag der Auktions-Gelder, ein Antheil an dem Werthe gefundener Sachen, deren Eigenthümer nicht entdeckt wurde, gewiſſe Prozente von den Lotterie-Gewinnſten, Konzeſſionstaxen für fremde Schauſpieler und andere Künſtler, Abgaben bei Bürgeraufnahmen und Meiſterwerden, und ein Theil der Einkünfte der Lade bei den Zünften in die Armen-Kaſſe fließen. In jedem Staate könnte man auch große Beiträge zu den Armen-Kaſſen erhalten, wenn man die Abgaben einführen wollte, die durch eine Verordnung vom 18 Septbr. 1808. in Bremen auf Luſtgärten, Spielkarten, Luſtfuhrwerke, Hunde beiderlei Geſchlechts und Nachtigallen gelegt worden ſind. S. K. K. 1808. Nro. 119.

4) Baare Schenkungen und Vermächtniſſe an die Armen-Kaſſe.

Anmerk. Die General=Armen=Direktion ſoll öffentlich den Wunſch äußern, daß dergleichen Schenkungen ohne beſondere Beſtimmung geſchehen möchten.

In einigen Ländern haben die Armen ein Erbrecht auf einen Theil des Nachlaſſes der Hageſtolzen — die Armen=Kaſſe des Orts, der der Hageſtolze im Fall der Verarmung zur Laſt gefallen wäre, erhält 1/6 von dem Nachlaſſe, wenn keine Verwandte in aufſteigender Linie oder Geſchwiſtrige und deren Kinder zurückbleiben; in dieſem Falle nur 1/10. Preuß. L. R. Th. II. Tit. 19. §. 19 — 31.

5) Strafgelder von Polizei= und Kriminal=Fällen überhaupt, beſonders aber Akziſe= und Spielſtrafgelder, vorzüglich aber die hier und da noch üblichen Fornikations= und Kirchenſtrafgelder und alle Gebühren für geiſtliche Diſpenſationen.

Anmerk. Pr. L. R. Th. II. Tit. 19. §. 18. Dann würden die Armen=Polizei=Offizianten die Entdeckung mancher Kontrebande oder Defraudation befördern helfen. Auch konfiszirte, aber geſunde, Lebensmittel oder andere Waaren ſollen den Armen zu Gute kommen.

6) Geiſtliche Güter und Kloſter= oder Kirchenvermögen ſollen zur Beſtreitung der Armen=Bedürfniſſe beſtimmt werden, ſobald ſie außerdem weder nothwendig ſind, noch zweckmäßig verwendet werden.

Vergl. Deutſchlands neueſte Staats= und Kirchenveränderungen von J. P. Harl. S. 189 — 283.

§. 659.

§. 659.

Sollen die Armenmittel gehörig verwaltet werden, ſo muß im ganzen Staate nur Eine Zentral-Armen-Kaſſe und auch in jedem Diſtrikt nur Eine Haupt-Armen-Kaſſe ſeyn; alle in einzelnen Orten unvermeidliche Neben-Kaſſen müſſen als Beſtandtheile der Haupt-Kaſſe betrachtet werden.

Anmerk. Sollten an einzelnen Orten noch beſondere Armen-Kaſſen, z. B. für Zunftgenoſſen, Dienſtboten u. ſ. w. beſtehen, ſo muß der Zuſtand und Gebrauch derſelben jeder Zeit auf Verlangen der Armen-Polizei-Behörde nachgewieſen werden.

§. 660.

Das Publikum hat Anſpruch darauf zu machen, daß in Anſehung der Armengelder immer eine Juſtifikation der ganzen Jahrrechnung in öffentlichen Blättern allgemein bekannt gemacht werde, und die Belege derſelben ſtets zur Einſicht für Jedermann bereit ſeyen.

Anmerk. Im Königreich Baiern wird die Rechenſchaft über den Schatz der Armuth der Nation durch den Druck abgelegt.

§. 661.

Außer der Unterſtützung mit baarem Gelde müſſen auch noch Lebensmittel, als Brod, Kartoffeln,

Klei-

Kleidungsſtücke und wohlfeile Feuerungs-Materialien (z. B. Torf) beſonders für Hausväter, und vorzüglich in theuern Zeiten ausgetheilt werden.

§. 662.

Ueberall, wo die Anzahl der Armen es erheiſcht, ſoll die Rumford'ſche oder ökonomiſche, durch die Benutzung der Ochſenknochen ſehr verbeſſerte Suppe entweder ganz unentgeldlich oder doch zu ſehr niedrigen Preißen vertheilt werden.

Anmerk. Dergleichen öffentliche Speiſeanſtalten können — zur Erſparung der Koſten — auch mit Spitälern, Waiſenhäuſern u. ſ. w. vereiniget werden.

Die Rumford'ſche Suppe beſteht aus Kartoffeln, Graupen, Erbſen, Bohnen, Brod, Fleiſch, Biereſſig, Fett, Salz und Waſſer, und ſeit kurzem hat man ſie durch die nun leicht zuzubereitende Gallerte aus Knochen ſehr verbeſſert. S. Die Gallerte aus Knochen, ein angenehmes, wohlfeiles, kräftiges Nahrungsmittel, und deren Zubereitung im Haushalt und Hoſpitälern, und deren Wichtigkeit für Kranke und Arme, von Cadet de Vaux. Aus dem Franzöſ mit Anmerk. Frankfurt, 1803 — Hermbſtädts neue Bereitung der Knochen-Bouillon, im Allg. R. K. 1806. Nro. 11—12. 2 Pf. 20 Loth koſteten bei dem nicht geringen Preiß der Knochen in Berlin — exkluſive des Brenn-Materials — circa 7 5/8 Pfennige.

§. 663.

Die Verpflegung und Heilung kranker Armen bis zu ihrer vollkommenen Wiedergeneſung gehört unter die allernothwendigſten Armenanſtalten.

§. 664.

Es ſind die Meinungen darüber getheilt, ob es räthlich ſey, die kranken Armen in Spitälern unterzubringen oder durch Krankenbeſuchsanſtalten und Pflege in ihren Wohnungen zu verſorgen. Daß die Armen-Kaſſe und die Armen ſelbſt gewöhnlich durch Verpflegung in den einzelnen Häuſern gewinnen würden, kann nicht geleugnet werden. Allein die Krankenbeſuchsanſtalten ſind wegen der Wohnung der Armen, wegen ihres Betragens und wegen der großen Anzahl derſelben ſehr oft unausführbar.

Vergl. Gaum a. a. O. §. 26.

§. 665.

Daher iſt es immer am zweckmäßigſten, wenn öffentliche Verpflegungs-Inſtitute in Spitälern mit Krankenbeſuchsanſtalten verbunden werden.

§. 666.

Die kranken Armen, die bei den Ihrigen in Verpflegung gelaſſen werden, erhalten den Arzt und die Medizin unentgeldlich, und auch jede andere nothwendi-

ge

ge Unterſtützung nach dem Maaßſtabe der oben aufgeſtellten allgemeinen Grundſätze.

§. 667.

Endlich muß die Armen-Polizei auch auf Anſtalten für arme und hülfloſe Kinder bedacht ſeyn, bei welchen es aber nicht bloß auf Unterhaltung, ſondern auch auf Bildung zu nützlichen Staatsbürgern ankömmt. In dieſer doppelten Hinſicht iſt folgendes zu merken:

1) Den würklichen Waiſen ſind in den meiſten Orten beſondere Gefälle angewieſen, oder es ſind bewegliche und unbewegliche Kapitalien als Waiſen-Fonds vorhanden. Auch giebt es in den meiſten Staaten eigene Waiſenhäuſer. So lange jene Renten und Kapitalien mit den allgemeinen Armen-Fonds noch nicht vereiniget ſind und Waiſenhäuſer würklich beſtehen, ſo müſſen alle eigentliche Waiſen ſo viel möglich auf erſtere angewieſen oder in letztere gebracht werden, und die Armen-Polizei tritt mit ihrer Unterſtützung nur dann ein, wenn die Waiſengelder nicht zureichen, oder im Waiſenhauſe keine unbeſetzte Stelle iſt.

2) Zu den Ernährungs- und Erziehungskoſten ſolcher Kinder, welche zwar ihre Eltern noch haben, von dieſen aber nicht verſorgt werden können,

nen, giebt die Armen-Polizei nicht nur verhältnißmäßige Beiträge, ſondern bezahlt auch das Schulgeld und die Lehr-Mittel aus der Armen-Kaſſe.

3) Arme Kinder werden durch die Armen-Kaſſe in der Erlernung eines ihnen angemeſſenen Handwerks mit Bezahlung des Lehrgelds und auch mit Kleidung unterſtützt. Auf ähnliche Art müſſen auch dienſtfähige Mädchen verſorgt werden.

Vergl. v. Berg a. a. O. S. 239.

4) Ueber arme Kinder, die bei ihren Eltern oder Verwandten wohnen, vorzüglich aber über die Waiſen, die, da man gegen die Waiſenhäuſer ſo ſehr eingenommen iſt, oft in großer Anzahl Fremden zur Verpflegung und Erziehung übergeben werden, muß genaue Aufſicht gehalten werden. Die Armen-Polizei hat in Hinſicht der, fremder Pflege übergebenen, armen Kinder nachſtehende Maaß-Regeln zu befolgen:

a) muß von Seiten der Armenvorſteher bei der Annahme der Pflegeeltern eine ſehr ſorgfältige Auswahl geſchehen, um die Kinder gegen die Habſucht, Verwahrloſung und Mißhandlung ihrer Pflegeeltern zu ſichern. Daher ſollen nur im beſten Rufe ſtehenden, von der weltlichen und geiſtlichen Behörde als redlich und verſtändig anerkannten Hausvätern

tern, und ſo viel möglich wohlhabenden, arme Kinder zur Pflege und Erziehung überlaſſen werden.

q) In dem Orte ihres Aufenthalts müſſen beſondere Armenpfleger beſtellt werden, die Aufſicht über ſie führen. Wenn dieſe bei ihren Unterſuchungen, oder durch eingegangene Nachrichten, von Mißbräuchen und Unordnungen überzeugt werden: ſo müſſen ſie verſuchen, dieſelben durch Erinnerungen und Warnungen abzuſtellen, und wenn dieſe fruchtlos bleiben, ſoll eine Anzeige höhern Orts gemacht werden, damit eine Veränderung geſchehe.

c) Der Geiſtliche des Orts muß den Auftrag erhalten, über die Behandlung dieſer Kinder ſtets zu wachen, die auch der Aufmerkſamkeit der Kirchen-Viſitationen nicht entgehen ſoll.

Außer den bereits angeführten Schriften über das Armenweſen ſind noch folgende zu merken:

Ueber Entſtehung, Behandlung und Erwehrung der Armuth, eine gekrönte Preißſchrift. Von F. W. Wilke. Halle, 1792. — Ueber den Grundſatz der Armenpflege. Von A. Niemann. Kiel, 1795. — Allgemeine Theorie des Armenweſens. Von H. J. Bertuch. Weimar, 1796. — Ueber Hamburgiſches Armenweſen, von C. Voght. Aus dem Engl. von Eſchenburg, mit Zuſätzen des Verfs. Lüneburg, 1798. — Hiſtoriſche Darſtellung der Ham-

Hamburgiſchen Anſtalt zur Unterſtützung der Dürftigen, Verhütung des Verarmens und Abſtellung der Betteley. Hamburg, 1802. — Geprüfte Grundſätze der Armenverſorgung, Sicherheitsanſtalten und eines Landarbeitshauſes für die Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin u. Güſtrow. Von H. C. F. v. Lehſten. Schwerin, 1802. — Plan zur Verbeſſerung des Armenweſens für die Provinzial-Städte und das platte Land des Herzogthums Magdeburg. Ein Handbuch für alle die, welche mit der Armenpflege zu thun haben. Magdeburg, 1804. — Reiſe nach Paris, London und einen großen Theil des übrigen Englands und Schottlands, in Beziehung auf Spitäler, Verſorgungshäuſer, übrige Armen-Inſtitute u. ſ. w. Von J. Frank. Erſter Theil. Wien, 1804. — Ueber Arme und Armenpflege. Von K. J. Pilat. Berlin, 1804. — Oeſterreichiſches Magazin für Armenhülfe, Induſtrie-Anſtalten und Dienſtbotenweſen. Von J. W. Klein. Wien, 1804. — Entwurf einer Geſchichte der Armen und Armenanſtalten. Von Friedländer. Leipzig, 1804. — Darſtellung eines ſichern Mittels, Dürftigkeit und Mangel aus jedem Staate gänzlich zu entfernen. Von G. H. Heinſe. Leipzig, 1805. — Allgemeines Archiv für Sicherheits- und Armenpflege. Von Gruner und Hartleben.. 1r Bd. Würzburg, 1806. — Das Armenweſen in Abhandlungen und hiſtoriſchen Darſtellungen. Herausgegeben von einer Geſellſchaft deutſcher Armenfreunde. 1r Bd. Leipzig, 1806. — Armen-Aſſekuranz; in Platons Traum. Von M. v. Schuckmann. Hamburg, 1806. — Wandelnde Arbeitshäuſer, das einzig würkſame Mittel gegen

Bettel und Müſſiggang auf dem Lande; in kleinen Schriften für Polizei- und Gemeinwohl. Von J. von Obernberg.

Zweiter Abſatz.
Feuer-Polizei.

§. 668.

Die Feuer-Polizei begreift alle Verordnungen und Anſtalten in ſich, deren die Polizei ſich zur Verhütung der Feuersgefahr oder bei und nach der Feuersnoth bedient, um das Leben und Eigenthum der Bürger zu ſichern und zu retten.

§. 669.

Bei der Feuer-Polizei kömmt es hauptſächlich auf folgende vorzüglich wichtige Punkte an:

1) auf die ſorgfältigſten Maaß-Regeln und Einrichtungen zur möglichſten Verhütung aller Feuersgefahren zu jeder Zeit und in Anſehung aller Orte und Gegenſtände;

2) auf die ſchnellſte Entdeckung und allgemeinſte Bekanntmachung der Trotz aller Vorkehrungen und Achtſamkeit doch entſtandenen Feuersbrünſte;

3) auf die zweckmäßigſten Löſchanſtalten und auf die zahlreichſten und beſten Löſchmittel, um jede

Feuers-

Feuersbrunſt, unter was immer für Umſtänden, ſobald als möglich zu unterdrücken, und alles, ſo viel möglich, vom Feuer zu retten;

4) auf die größte Wachſamkeit, um vorzüglich allem Stehlen oder andern Verbrechen während der Feuersnoth, ſowohl in der Nähe als auch in der Entfernung vorzubeugen, beſonders wenn das Feuer angelegt worden iſt;

5) auf die nach gelöſchter Feuersbrunſt zu treffenden Anſtalten, welche auf Verminderung der Folgen des entſtandenen Unglücks und auf Erſatz des erlittenen Brandſchadens hinzielen ſollen.

§. 670.

Die Sammlung aller Vorſchriften und Geſetze der Polizei in Anſehung der Feuersgefahr oder Feuersnoth machen die Feuer-Ordnungen aus.

§. 671.

Man unterſcheidet allgemeine oder Landes-Feuer-Ordnungen und beſondere oder Lokal-Feuer-Ordnungen; die letztern ſind ferner entweder Stadt-Feuer-Ordnungen oder Feuer-Ordnungen für das platte Land, nämlich für Märkte und Dörfer.

§. 672.

Das Recht, allgemeine Feuer-Ordnungen zu verfaſſen und bekannt zu machen oder Feuer-Geſetze für ein

ein ganzes Land oder Gebiet zu geben, ſteht der Landes- oder Staats-Polizei ausſchließlich zu, indem ſie allein für die allgemeine Sicherheit im Innern des Staates zu ſorgen hat.

§. 673.

Die allgemeinen Feuer-Ordnungen für ganze Länder oder Provinzen ſollten nur ſolche Vorſchriften enthalten, die überall ohne Rückſicht auf eigenthümliche Verhältniſſe und örtliche Beſchaffenheiten zu beobachten ſind.

§. 674.

Die Lokal-Feuer-Ordnungen aber müſſen auf die beſondern Verhältniſſe derjenigen Orte, für die ſie allein beſtimmt ſind, Rückſicht nehmen. Beſondere Feuer-Ordnungen entwirft daher die Lokal-Polizei, jedoch nicht ohne Zuziehung und Genehmigung der Landes-Polizei.

Anmerk. Für jede beträchtliche Stadt ſoll eine eigene Feuer-Ordnung und auch eben ſo für das platte Land eine beſondere beſtimmt werden, weil hier ſo viel auf Lokal-Umſtände ankommt.

§. 675.

Die Feuer-Ordnungen müſſen ſämmtlich gedruckt und allen Hauseigenthümern Exemplarien davon überliefert werden. Ueberdieß müſſen die Feuer-

Ord-

Ordnungen allen Gemeindegliedern wenigſtens jährlich ein Mal publizirt werden und ſollen auch die Geiſtlichen von der Kanzel einen Auszug aus der Feuer-Ordnung vorleſen, und beſonders dem gemeinen Manne Achtung gegen Feuer-Anſtalten beibringen.

Anmerk. Selbſt die Beſitzer iſolirt liegender Gebäude haben dieſelbe Vorſicht in Anſehung des Feuers, wie andere Hauseigenthümer zu beobachten, wenn ſie an einer Feuer-Aſſekuranz-Anſtalt Theil genommen haben. S. Lotz a. a. O. S. 216. — Krünitz ökonom. technol. Enzyklop. Bd. V. 13. — Verordnung, betreffend das Brandweſen in Kopenhagen. Aus dem Dän. überſ. von Tobieſen, mit einem Vorb. von Ebeling. Hamburg, 1801. — Sammlung verſchiedener vorzüglicher, allgemein anwendbarer Feuer-Ordnungen und bewährter Feueranſtalten. Von Ch. F. Reuß. Leipz., 1798. — Neue Brandverſicherungs-Ordnung für das Großherzogthum Baden. Karlsruhe, in der Macklot'ſchen Hofbuchhandlung. — Feuerlöſch-Ordnung, vom 20. Mai 1808. in dem Königl. Würtemberg. Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 26.

§. 676.

Die Feuer-Polizei iſt aber nicht nur zu allen ihren Zwecken gemäßen Vorkehrungen und Einrichtungen, ſondern auch zu den dazu erforderlichen Zwangsmitteln vollkommen berechtiget. Alle Handlungen oder Unterlaſſungen, von welchen Feuersgefahr zu fürchten iſt, müſſen daher nach dem Grade des

Verge-

Vergehens oder der Nachläſſigkeit um ſo mehr beſtraft werden, da durch feuergefährliche Einrichtungen oder Unternehmungen das Eigenthum Anderer und oft ſogar aller Einwohner eines ganzen Ortes ſo ſehr gefährdet wird.

Anmerk. Wenn indeß grobe Nachläſſigkeit oder böſe Abſicht eine Feuersbrunſt veranlaßt hat, tritt die Polizei zurück und überläßt die Strafe der Kriminal-Juſtiz-Pflege. S. v. Berg a. a. O. Th. 3. S. 20.

§. 677.

Die Feuer-Polizei muß vor allen darauf bedacht ſeyn, die Feuersgefahr ſo viel möglich zu verhüten und zu vermindern. Deßhalb muß ſie zuerſt dafür ſorgen, daß alle Gebäude ſo eingerichtet werden, daß ſie gegen Feuersgefahr von Außen geſichert ſind.

§. 678.

Es iſt daher eine feuerſichere Bauart der Gebäude im Ganzen nothwendig. Man ſoll ſo viel als möglich nur feuerfeſte Materialien nehmen, damit das Holz, beſonders zu äußern Mauern, nicht gebraucht werde. Ausgemauerte Gibel und Gewölbe ſind ſehr empfehlenswerth.

Vergl. Beiträge zur Lehre, wie man mit möglichſter Schonung des Holzes alle Landgebäude wohlfeil, dauerhaft und feuerſicher bauen kann. Von E. S. H. Böthke. Mit 2 Kupf. Berlin, 1795. — Anleitung, feuerfeſte Gebäude

bäude aufzuführen. Von K. L. G. Sturm. Gera, 1802. — Entwurf einer neuen, durchaus feuerfeſten Bauart, mit gewölbten Dachungen und Decken. Von J. F. R. Steiner. Weimar, 1803.

§. 679.

Hölzerne Dachrinnen, wenn ſie dürre werden, beſonders wenn ſie gepickt und nicht beſchlagen ſind, ſind äußerſt brandgefährlich und verbreiten das Flugfeuer außerordentlich.

Anmerk. In Arnſtadt hatte einſt ein Bürgermeiſter eine Dachrinne mit Pech ausgießen laſſen, wodurch die Stadt um 400 Häuſer gekommen iſt. — —

§. 680.

Alle zu leicht feuerfangende Dächer, beſonders Stroh- oder Rohr-Dächer, oder mit Stroh gefütterte Ziegeldächer und ſelbſt Schindeldächer ſollen verboten werden; dagegen ſollen alle Dächer wenigſtens von Ziegelſteinen oder Lehmſchindeln gemacht werden.

Anmerk. Schieferdächer ſind zwar an ſich nicht feuergefährlich; werden aber bei einem würklichen Brande äuſſerſt ſchädlich. Vergl. Beſchreibung der feuerabhaltenden Lehm-Schindeldächer. Von Gilly. 2te Aufl. Berlin, 1796. — Anweiſung, wie Landgebäude bequem, dauerhaft und mit wenigſten Koſten zu erbauen. Von C. F. Bär. Leipzig, 1796. — Unterricht für den Bürger und Landmann, wie Landhäuſer und Strohdächer auf eine leichte und wohlfeile Art feuerſicher gemacht,

und Feuersbrünſte ſchnell und am zuverläſſigſten gelöſcht werden können. Von F. W. Diek. Hamburg, 1796.

§. 681.

Dachfenſter (vorzüglich wenn ſie dem Sturmwinde ausgeſetzt ſind) und ſogenannte Erker oder Vorſchüße ſind wegen des Flugfeuers gefährlich, beſonders wenn ſie mit Stroh, Werg u. ſ. w. zugeſtopft ſind.

§. 682.

Hölzerne Schornſteine ſind ſelbſt auf dem Lande zu verbieten und dagegen alle Schornſteine vom Grunde auszumauern und weit genug über das Dach hinauszuführen, damit ſie von den Giebeln der zunächſt liegenden Häuſer wenigſtens 3 Schuhe abſtehen, weil ſonſt die Flamme an die benachbarten Giebel ſchlägt.

Vergl. v. Berg a. a. O. S. 36. — Weber a. a. O. S. 460.

§. 683.

Die Anbringung einer eiſernen Klappe oder eines eiſenblechernen Vorſchiebers an der äußern Seite des Schornſteins vermittelſt eines in der Eſſe befindlichen Drathes, wodurch der Schornſtein völlig verſchloſſen werden kann, iſt ſehr zu empfehlen, weil dadurch der Luftzug gehemmt und ein Feuer in der Eſſe leicht unterdrückt werden kann.

S. Heſſenkaſſel. Bau-Ordn. von 1784.

§. 684.

Alle Oeffnungen in den Dächern ſollen möglichſt mit Läden verſchloſſen werden, beſonders aber zur Zeit eines Brandes.

Anmerk. Um der Zugluft und dem Flugfeuer zu ſteuern, ſoll während einer Feuersbrunſt jede Oeffnung an Gebäuden verſchloſſen werden.

§. 685.

Alle hölzernen Geländer auf den Straßen und dergleichen Umgebungen der Gebäude u. ſ. w. ſind abzuſtellen, weil ſie ein entſtandenes Feuer leicht fortpflanzen.

§. 686.

Eine ſehr wichtige Maaß-Regel, wodurch die Polizei ſogleich bei Anlegung der Gebäude der Feuersgefahr von Außen vorzubeugen ſucht, iſt Trennung der Gebäude, vorzüglich der feuergefährlichen oder die gänzliche Entfernung derſelben aus dem Orte, indem alle zu nahe gelegenen Gebäude Theils die Fortpflanzung eines ausgebrochenen Feuers befördern, Theils die Löſchung deſſelben verhindern, und der Betrieb gewiſſer Gewerbe mit beſonderer Feuersgefahr verbunden iſt.

S. v. Berg a. a. O. S. 29 — 31.

§. 687.

Zur Verhütung der Feuersgefahr für die Nachbarn überhaupt, und beſonders zur Verhütung der Verbreitung eines entſtandenen Feuers dient die Erbauung ganz ſteinerner und dichter ſogenannter Feuer- oder Brand-Mauern, wodurch die Häuſer, beſonders an den Stellen, wo Feuer unterhalten wird, von den zunächſt anſtoßenden Gebäuden abgeſchnitten werden.

§. 688.

Auf dem Lande, beſonders in den Dörfern, ſollen die neu zu erbauenden Häuſer ganz von einander getrennt und ein Zwiſchenraum von wenigſtens 30 Schuhen gelaſſen werden.

§. 689.

Auch in den Städten ſollen die Häuſer ſo weit von einander ſtehen, daß ein Zugang für Spritzen und andere Rettungsmittel möglich iſt.

§. 690.

Gebäude, worin viel mit Feuer gearbeitet wird (als Häuſer der Bäcker, Schmiede, Schloſſer u. ſ. w.) ſollen von andern Wohnungen, beſonders von an ſich feuergefährlichen, ganz entfernt, und ſelbſt in Anſehung des ihnen anzuweiſenden Platzes mit größter Vorſicht angelegt, und dieſer nie willkührlich verändert werden.

Anmerk.

Anmerk. Backöfen auf dem Lande ſollen immer außer dem Dorfe und ſo angelegt werden, daß ſie 50 Schritte von dem nächſten Gebäude entfernt ſind. Eine Verordn. der Königl. Landes-Direktion zu Bamberg vom 8. Jul. 1808 verfügt, daß 1) die in den Wohnhäuſern ſelbſt angebrachte, oder damit feuergefährlich zuſammenhängenden Backöfen ſogleich von Bauverſtändigen ſtreng unterſucht, und diejenigen, welche feuergefährlich befunden werden, unverweilt eingelegt, dann 2) in Zukunft die Errichtung eines Backofens in einem Wohnhauſe, mit Ausnahme der Bäcker, deren Wohnungen zum Betrieb ihrer Gewerbe ſchon feuerfeſt gebaut ſind, nicht mehr geſtattet, und 3) die Backöfen auſſer den Häuſern wenigſtens 20 Schritte von jedem Gebäude entfernt, auch 4) die Anlegung neuer Privat-Backöfen nicht geſtattet, vielmehr 5) darauf geſehen werden ſolle, daß in jeder Gemeinde die zureichende Anzahl von Kommun-Backöfen errichtet werden.

§. 691.

Mehrere Handwerker, die in Feuer arbeiten, oder ſich bei ihrem Gewerbe feuerfangender Materialien bedienen, ſollen nicht in Einem Hauſe wohnen.

§. 692.

Die Töpfer-, auch andere Brenn- und Schmelz-Oefen ſollen nur in unbewohnten Orten errichtet werden. Dieß gilt beſonders in Anſehung der Pulvermühlen, die in der Nähe von mehrern Wohnungen nicht zu dulden ſind.

§. 693.

Scheunen und Magazine aller Art, die feuerfangende Materialien enthalten, ſollten, ſo viel möglich aus den Städten ganz verwieſen, oder doch wenigſtens in einer hinlänglichen Entfernung von andern, beſonders bewohnten Gebäuden, angelegt werden.

S. Ueber die häufigen Feuersbrünſte der Scheunen. Von Sage, Mitgl. des Franz. Nat. Inſtit.

§. 694.

Zur Verwahrung der Gebäude gegen äußere Feuersgefahr gehört auch noch die Vorſicht in Anſehung der Gewitter. Die Feuer-Polizei muß alles ſtreng verbieten, wodurch die Feuersgefahr während der Gewitter größer werden kann. Es darf daher bei Gewittern nicht geläutet werden, und zwar bei beträchtlicher Geldſtrafe.

Anmerk. Im Großherzogthum Baden iſt das Läuten der Glocken bei Gewittern durch eine Verordnung vom 17. April 1808. verboten worden — weil dadurch nicht nur die Thürme, Kirchen und andere nahe ſtehende Gebäude, ſondern auch die Läutenden, ſo wie andere in der Nähe befindlichen Menſchen der ausgenſcheinlichen Gefahr ausgeſetzt werden. Aus demſelben Grunde ſoll auch das an einigen Orten noch üblich geweſene Zeichen mit der Glocke zum Gebet abgeſtellt werden, indem ein herannahendes Gewitter die Gefahr laut und deutlich genug ankündiget, um dadurch von ſelbſt zum Gebete aufzufordern. — —

§. 695.

Alle Wetterfahnen mit metallenen Spitzen, eiſerne hoch hervorragende Stangen, wodurch der Blitz angezogen wird, ſollen Theils verboten, Theils entfernt werden.

§. 696.

Es dürfen keine neue Wetterdächer an den Häuſern errichtet werden. Die bereits beſtehenden werden nur ſo lange geduldet, als nicht die mindeſte Gefahr des Herabſtürzens irgend eines Theiles derſelben zu befürchten iſt.

§. 697.

In Anſehung der Errichtung der Blitzableiter bei Privat-Gebäuden kann die Polizei bloß aufmuntern, und genaue Aufſicht darüber halten. Bei öffentlichen Gebäuden aber kann ſie die Anlegung von Blitzableitern mit vollkommenem Rechte fordern. — —

§. 698.

Die Gebäude ſollen aber nicht nur gegen Feuersgefahr von Außen geſichert, ſondern auch im Innern gegen eine Entzündung verwahrt werden.

§. 699.

Das wichtigſte Vorbeugungsmittel gegen Feuersgefahr im Innern der Gebäude iſt Vorſicht bei Erbauung der Feuerſtellen.

§. 700.

Es ſoll daher kein Gebäude aufgeführt werden, wenn nicht eine vollſtändige Zeichnung, die vorzüglich die Feuerſtellen genau beſtimmt, vorher der Polizei übergeben worden iſt.

§. 701.

Die Anlegung oder Veränderung (die nie ohne Vorwiſſen der Polizei geſchehen darf) der Feuerſtellen darf Niemanden als einem verbürgten Meiſter überlaſſen werden.

§. 702.

Nie Mals ſollen Feuerſtätten, von was immer für einer Art, an Holzwände, ſondern nur an feuerfeſte Mauern angeſetzt werden.

§. 703.

Oefen, beſonders eiſerne, ſollen nie auf einem hölzernen Boden, ſondern auf Steinpflaſter, Kupfer oder Eiſenblech ſtehen.

Anmerk. Die ſorgfältige Verwahrung des Fußbodens mit Blech oder Steinpflaſter ſoll auch bei allen Ofenthüren, beſonders bei den in Zimmern befindlichen beobachtet werden. Ueberall ſollen die hölzernen Ofenthüren bei ſcharfer Strafe durch eiſerne erſetzt werden.

§. 704.

Alle Schornſteine müſſen von Ziegelſteinen gemauert und von unten auf ſo weit ſeyn, daß ein Mann darin auf und abſteigen kann.

Anmerk. Die Schornſteine ſollen ein Viereck bilden und auf jeder Seite 20 — 24 Zoll breit ſeyn.

§. 705.

Außer der Vorſicht in Anſehung der äußern und innern Einrichtung der Gebäude, hat die Polizei auch noch andere Maaß-Regeln zu nehmen, um Feuersgefahr überall, ſo viel als möglich, zu verhüten.

§. 706.

In allen baufälligen Gebäuden iſt der Gebrauch des Feuers nie Mals zu geſtatten.

§. 707.

Die Polizei duldet nicht das Aufbewahren der Aſche oder Kohlen in hölzernen Gefäßen; ſondern in jedem Hauſe muß ſich unfehlbar Ein feuerfeſter Aſchenkaſten befinden.

§. 708.

Holz und andere brennbare Dinge ſollen nicht in der Nähe der Feuerſtellen ſeyn; auch ſollen keine Vorräthe von leicht entzündbaren Dingen auf dem Boden des Wohnhauſes ſeyn. Mehrere Feuerverordnungen verbieten daher ſelbſt den Kaufleuten mehr als 8 Pfund-Pulver im Hauſe zu haben.

§. 709.

Niemand ſoll mit bloßem Licht oder mit brennender Tobackspfeife ſich zu feuergefährlichen Arbeiten begeben, oder ſich Behältniſſen nähern, wo feuerfangende Dinge ſich befinden.

§. 710.

Der Gebrauch der Spannlichter verdient die größte Aufmerkſamkeit und Sorgfalt der Polizei.

Anmerk. Durch eine Königl. Baier. Verordn. v. 4. Jul. 1807. iſt allen Aemtern und Obrigkeiten aufgetragen worden, auf den verordnungswidrigen Gebrauch der Spannlichter vorzüglich aufmerkſam zu ſeyn, die Uebertreter zu beſtrafen, durch ordentliche und außerordentliche Feuerbeſchaue dieſes Gebrechen abzuſtellen und den Unterthanen einzuprägen, die Kohlen der Spannlichter in den Stuben nicht auf den hölzernen Boden fallen zu laſſen, ſondern auf blechernen Platten oder Ziegelſteinen zu ſammeln, nie Mals aber bis zum andern Morgen liegen zu laſſen, ſondern in unſchädliche Behältniſſe zu werfen.

§. 711.

In jedem Hauſe muß ſich wenigſtens Eine Laterne befinden. Sie muß zu allen Gängen auf den Boden oder außerhalb des Hauſes, beſonders in den Stall, in Holz- und andere Magazine gebraucht werden.

Anmerk.

Anmerk. Die Würtemberg. Feuer-Ordnung verbietet, Laternen in Ställen frei zu ſetzen, ſtatt ſie einzumauern. Eine Laterne muß, um gut zu ſtehen, im Fuße wenigſtens 9 — 12 Zoll im Durchmeſſer haben. Nach einigen Feuer-Ordnungen ſollen Laterne und brennendes Licht keinem Kinde unter 12 Jahren anvertraut werden. — Beſonders merkwürdig iſt folgende Königl. Baier. Verordn. vom 10. Jun. 1807.: "Man hat ſich überzeugen müſſen, daß ein groſer Theil der Feuersbrünſte auf dem Lande durch den noch immer Statt habenden Gebrauch des Spannlichts entſteht, und verordnet daher, daß jeder Familien-Vater, der nicht Eine Laterne, mit einem wohlverwahrten Kerzenlichte beſitzt, bei der nächſten Feuerbeſchau anfangs um 1 fl. 30kr. ſoll beſtraft werden, und daß bei fernerer entdeckter Unterlaſſung jedes Mal die ſchon erlegte Strafe zu verdoppeln iſt. Die Behörden haben mit aller Strenge darauf zu halten und in der wegen eines Brandes zur Aſſekuranz-Kommiſſion zu erſtattenden Anzeige ſich auszuweiſen, ob der Beſchädigte eine Laterne gehabt, oder ob und wie oft er darüber beſtraft worden iſt, daß er deren Beiſchaffung unterlaſſen hat."

§. 712.

Toback ſoll überhaupt außer der Stube nicht ohne Deckel auf der Pfeife, und in Magazinen von leicht entzündbaren Materialien, im Bette, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen in den Städten, auf hölzernen Brücken, in Waldungen und andern feuergefährlichen Orten gar nicht zu rauchen geſtattet werden.

Anmerk.

Anmerk. Vermöge einer Großherzogl. Berg. Verordnung, gegeben zu Düſſeldorf unter dem 31. Mai 1807. iſt das Tobacksrauchen aus Pfeifen ohne Deckel bei 3 Rthlr. Strafe verboten; das Rauchen der Ziggars auf öffentlichen Straßen und feuergefährlichen Orten iſt eben Falls unter obiger Strafe unterſagt; wer nicht das Alter von 16 Jahren hat, dem wird das Tobacksrauchen nicht geſtattet, und haben die Eltern, Vormünder, Lehrer ꝛc. bei obiger Strafe dagegen zu wachen.

§. 713.

Es muß bei Strafe verboten werden, Feuer auf der Straße, in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder andern feuerfangenden Sachen, oder gar in Wäldern anzuzünden.

Anmerk. Beſonders am Johannes-Tag ſollen die gewöhnlichen Feuer unterlaſſen werden. — Das Weihen des Holzes zu Oſtern, wodurch oft Feuersbrünſte entſtanden ſind, iſt in aufgeklärten Staaten bereits unterſagt. — Sehr wichtig und zweckmäßig iſt die Waldfeuer-Ordnung, im Königl. Würtemb. Staats- und Regierungs-Blatt 1807. Nro. 67 — 68.

§. 714.

Fackeln dürfen nicht ohne Erlaubniß der Polizei und immer nur bei windſtillem Wetter gebraucht werden. In Wäldern, in Dörfern und in der Nähe von Wirthſchaftsgebäuden ſind ſie gar nie Mals zu dulden.

Anmerk. Bei dem Gebrauche der Fackeln iſt beſondere Vorſicht nöthig, damit nicht durch Abſtoſſung derſelben an Laternenpfählen, hölzernen Gebäuden oder andern feuergefährlichen Orten ein Unglück entſtehe, wofür die Herrſchaft ſowohl als die Bedienten verantwortlich ſind.

§. 715.

Alles Schießen und Feuerwerke aller Art ſind in der Nähe von Gebäuden, die dadurch leicht in Brand gerathen könnten, beſonders am Neujahrsabend, zu verbieten, und zwar unter Androhung angemeſſener Strafen. Aber auch an andern Orten oder zu einer andern Zeit darf nie ein Feuerwerk gemacht werden, ohne Erlaubniß der Polizei, die vorher zu unterſuchen hat, ob es an dem beſtimmten Orte ohne Feuersgefahr geſchehen könne.

Anmerk. In einigen Hauptſtädten Deutſchlands, wo die Polizei zweiſpännig iſt und es privilegirte Stände giebt, wird mit Schießen, Werfen der Schwärmer ꝛc. Nacht aus Nacht ein der gefährlichſte und empörendſte Unfug getrieben, indem die Leute, welche aus öffentlichen Verſammlungsorten kommen, damit erſchreckt werden. — Auch wird oft noch in der Mitternacht die nothwendige Ruhe des ermüdeten Arbeiters durch müſſige Polizei-Frevler geſtört, die eine ſchläfrige Polizei nicht ein Mal arretirt, noch weniger zur Verantwortung oder Strafe zieht. — —

§. 716.

Unter die wichtigſten Maaß-Regeln der Feuer-Polizei überhaupt und zur Verhütung der Feuersgefahr ins Beſonders gehört die Feuer-Viſitation, die auch Feuerſchau genannt wird. Ihr Zweck iſt Aufrechthaltung der Feuer-Ordnung und genaue Unterſuchung, ob alles das, was durch die Geſetze zur Verhütung der Feuersgefahr vorgeſchrieben iſt, beobachtet werde.

Vergl. Ueber die Feuerſchau vom Hrn. Kreis-Bau-Kondukteur Fick; im Allg. Kam. Korr. 1807. — Vorſchlag zur Verminderung der Feuersgefahr in kleinen Landſtädten. Von Hrn. Kirchenverwalter Hill; im Allg. Kam. Korr. 1808. Nro. 21.

§. 717.

Die Haupt-Objekte der Feuer-Viſitation ſind:

1) Beſichtigung der Feuerſtätten;
2) Erkundigung brandgefährlicher Unternehmungen oder Handlungen, und
3) Beſtrafung der ſchuldig Befundenen nach feſtgeſetzter Norm.

Vergl. Vollſtändiges Syſtem der Feuer-Polizei-Wiſſenſchaft. Von J. F. Krügelſtein. Th. 1. Leipzig, 1798. . 64. u. f.

§. 718.

In Anſehung der Feuer-Viſitation ſind nachſtehende Momente wichtig:

1) Sie

1) Sie darf nicht etwa nur Einer Perſon oder unerfahrnen und beſtechlichen Subjekten überlaſſen werden, ſondern ſie muß aus dem Polizei-Vorſtand des Orts mit Zuziehung ſachverſtändiger und approbirter Männer, beſonders hinlänglich unterrichteter Baumeiſter und Schornſteinfeger beſtehen. —

2) Die Feuer-Viſitation muß eine förmliche Inſtruktion erhalten und angewieſen werden, auf welche Gegenſtände ſie ihr Augenmerk zu richten habe. Dieß iſt nothwendig, Theils damit die Feuerſchau planmäßig und vollſtändig geſchehe, und Theils damit die Feuer-Viſitation für alle abſichtlich oder unabſichtlich ungerügte Fehler zur Verantwortung, zur Strafe und zum Erſatz gezogen werden kann. —

Anmerk. Das Hauptaugenmerk der Feuerſchau darf ja nicht bloß auf Strafgeld gerichtet werden; beſonders iſt Strafen, um zu ſtrafen, höchſt verderblich.

3) Es müſſen überall von Zeit zu Zeit, und zwar alle Jahre öfters genaue Unterſuchungen angeſtellt werden, ob irgend in den Gebäuden feuergefährliche Einrichtungen vorhanden, ob brennbare Materialien an feuergefährlichen Orten angehäuft ſind, ob überall mit Feuer und Licht die nöthige Vorſicht beobachtet werde, und ob nicht

einige

einige Perſonen über Feuersgefahr bei Andern, beſonders Nachbarn, zu klagen haben.

Anmerk. Die Feuer-Viſitation wird an einigen Orten zu beſtimmten Zeiten, an andern aber zu unbeſtimmten vorgenommen; ſie geſchieht in einigen Orten halbjährig, in andern alle Vierteljahre, und in anderen alle 4 Wochen.

4) Wenn die Feuer-Viſitation ihrem Zwecke entſprechen ſoll, ſo muß ſie

a) nicht zu feſtgeſetzten Tagen geſchehen;

b) im Winter wenigſtens alle 8 Wochen wiederholt;

c) deſto öfters vorgenommen werden, je feuergefährlicher die Bauart, je beträchtlicher die Anhäufung brennbarer Materialien oder der Betrieb feuergefährlicher Gewerbe, und endlich, je größer die Unvorſichtigkeit der Einwohner in Anſehung des Feuers und Lichtes oder der Mangel an Löſchgeräthſchaften iſt; — —

d) ſie muß aber immer augenblicklich vorgenommen werden, ſo oft Anzeigen von Feuersgefahren oder wohl gar von zu befürchtenden Brandſtiftungen geſchehen.

5) Die Feuer-Viſitation muß vor allem andern ſorgfältig unterſuchen, ob alle Feuerſtellen im geſetzlichen guten Zuſtande ſowohl in Anſehung ihrer urſprünglichen Einrichtung, als auch in

Anſehung

Anſehung ihrer Erhaltung ſich befinden, und ob außerdem keine feuergefährliche Bauart vorhanden ſeye. Hieher gehört beſonders die Unterſuchung, ob etwa Feuermauern, Ställe und Schuppen oder Scheunen nicht ſchadhaft ſeyen.

6) Soll nun die Feuer-Polizei davon die höchſt nöthige genaue Kenntniß erhalten, ſo muß ſie bei den öffentlichen Gebäuden anfangen, Haus für Haus von oben bis unten unterſuchen, vollſtändig beſchreiben, und beſonders alles Gefährliche oder Schädliche in dem Protokoll bemerken, um es bald möglichſt abzuſtellen.

Anmerk. Dieß ſoll beſonders im März geſchehen, damit die nöthigen Reparaturen im Sommer bewerkſtelligt werden können. — Bei der nächſten Feuer Viſitation muß dann die Beſchreibung wieder mitgenommen werden und ſind damit die Reparaturen zu vergleichen.

7) Die erforderliche Reinigung der Schornſteine verdient beſonders die Aufmerkſamkeit der Feuer-Viſitation, weil die gewöhnlichſte aller Feuersbrünſte die Entzündung des Schornſteins iſt.

Anmerk. Zu Frankfurt an der Oder zahlt jeder Hauswirth 2 Thlr. Strafe, wenn nur die Funken aus dem Schornſteine fliegen; 4 Thlr., wenn die Flamme herausſchlägt. Die Wiederholung des Kehrens richtet ſich nach der Menge und Beſchaffenheit der brennbaren Materien. Wenn beſtändig gefeuert wird, müſſen die Schornſteine nach 2 Mo-

naten, bei Feuereſſen, Malzdarren u. ſ. w. nach 3 bis 6 Wochen, und bei Windöfen alle 14 Tage gefegt werden. Die Schornſteinfegermeiſter ſind für die hinlängliche Reinigung verantwortlich, ſo wie ſie es auch anzuzeigen ſchuldig ſind, wenn Ritzen in den Schornſteinen ſind. Auſſerdem müſſen die Kamine und Ofenlöcher von dem Geſinde fleißig abgekehrt werden, damit nie Mals in der Nähe des Feuers zu viel Ruß (gegen deſſen Anſatz der Lehmanſtrich ſchützt) oder Pech ſich anhäufe.

8) In wie fern die Feuer-Polizei auf alle feuergefährliche Unternehmungen aufmerkſam ſeyn und darüber bei jeder Gelegenheit Erkundigung einziehen muß, iſt auch eine außerordentliche Feuer-Viſitation nothwendig, und zwar auf dem Lande zur Zeit der Erndte oder der Zubereitung des Flachſes, bei Sturmwetter, in einem ſehr trocknen Sommer, oder wenn Feueranlegung zu fürchten iſt.

In Anſehung der außerordentlichen Feuer-Viſitation oder Aufſicht und Erkundigung der Feuer-Polizei iſt Folgendes zu merken:

a) in feuergefährlichen Jahreszeiten müſſen die Tag- und Nachtwachen noch aufmerkſamer ſeyn und öfters nachſehen, beſonders aber die Thürmer zur genaueſten Aufſicht angehalten werden.

b) Wenn über einzelne Häuſer Beſchwerden wegen Feuer-Unordnung geführt werden, ſo müſ-

ſen

ſen öfters Viſitationen auch zur Nachtszeit vorgenommen werden.

c) Es muß bei der Polizei ſogleich Anzeige geſchehen, wenn irgendwo feuerfangende oder feuererregende Materialien, aus denen man auf Feueranlegung ſchließen kann, beſonders aber an feuergefährlichen Orten gefunden werden.

d) Dann muß die Polizei ihre Wachſamkeit in Anſehung der Fremden, Bettler, Vagabunden und einheimiſchen verdächtigen Perſonen verdoppeln und dieſelben nöthigen Falls in Verhaft nehmen.

e) Iſt würklich Feuer gelegt oder auch nur gedroht worden, ſo muß die Polizei das bedrohte Haus oder den bedrohten Ort, beſonders an feuergefährlichen Stellen ſorgfältigſt bewachen und im Nothfall den ganzen Ort mit Militair beſetzen oder umgeben laſſen.

§. 719.

Die Polizei muß vorzüglich dafür ſorgen, jedes Trotz aller Vorſicht entſtandene Feuer ſobald als möglich zu entdecken, um daſſelbe ſogleich im Anfange, wo es noch nicht zu heftig iſt, unterdrücken zu können.

§. 720.

Unter die Maaß-Regeln zur ſchnellſten Entdeckung eines entſtandenen Feuers gehört zuerſt das

ſchärfſte Verbot der Verheimlichung deſſelben und angemeſſene Strafe wegen jeder unterlaſſenen Anzeige davon.

§. 721.

So bald irgendwo Feuer ausbricht, es ſey nun bei einem Hauseigenthümer oder Miethsmann, ſo muß derſelbe ohne alle Zögerung der Polizei davon Nachricht geben, zugleich Lärm machen und die Nachbarn zu Hülfe rufen, damit das Feuer bald möglichſt und leicht gelöſcht werden könne.

§. 722.

In keinem Falle kann einem Hauswirthe oder Einwohner nachgelaſſen werden, ein in ſeinem Hauſe entſtandenes Feuer nicht anzuzeigen, weil das Selbſtlöſchen nur ſelten gelingt, und das Feuer aus Mangel fremder Hülfleiſtung weiter um ſich greift, und größern Schaden ſtiftet.

Anmerk. Selbſt ſogar nach einigen vortrefflichen Feuer-Ordnungen (z. B. der Heilbronner) werden jedem Hauswirthe die Strafe und Unkoſten wegen Verſehen und Verwahrloſung erlaſſen, wenn er das bei ihm entſtandene Brandfeuer zuerſt ausruft, welches aber doch nicht zu billigen, ſondern höchſtens eine verhältnißmäßige Remiſſion räthlich iſt; hingegen wird derſelbe mit dem vollkommenſten Rechte mit 40 bis 50 Thlrn. beſtraft, ja zum Erſatz alles Schadens, ſo weit ſein Vermögen reicht, ange-

angehalten, wenn er es abſichtlich verſchweigt und zu verheimlichen ſucht.

§. 723.

Jeder, er ſey wer immer, muß, wenn er ein Brandfeuer zuerſt entdeckt, daſſelbe anzeigen und ausſchreien. Wer dieſer Verordnung zuwider handelt, ſoll mit einer Geldſtrafe von 10 Rthlrn. oder mit einer Leibes- oder Gefängnißſtrafe belegt werden.

Dagegen ſoll aber auch jeder für die erſte Feueranzeige oder für den erſten Feuerlärm eine angemeſſene Belohnung erhalten.

§. 724.

Beſonders ſind indeß öffentliche Tag- und Nachtwachen aller Art, und vorzüglich die Thürmer, bei ſchärfſter Ahndung anzuweiſen, auf jedes ausbrechende Brandfeuer ſtets aufmerkſam zu ſeyn und daſſelbe ſogleich bekannt zu machen.

§. 725.

Iſt in irgend einem Hauſe Feuer zu vermuthen, aber noch verborgen, ſo muß Jedermann das unbezweifelte Recht haben, ſich näher zu erkundigen. Nicht bloß die Polizei oder der Nachtwächter, ſondern im Nothfalle ſelbſt jeder Nachbar muß die Befugniß erhalten, ein Haus, welches man verſchließt, um ein darin entſtandenes Feuer zu löſchen, zu erbrechen.

§. 726.

Zu einem ſichtbaren oder würklich ausgebrochenen Feuer ſind Signale nöthig; aber von der beſtimmteſten Art und hinlänglichſten Würkſamkeit, ſo daß Jedermann die Feuersnoth erfährt, und, ſobald er das Signal ſieht oder hört, beſtimmt weiß, ob der Brand im Orte ſelbſt oder auswärts iſt.

§. 727.

Die gewöhnlichen Feuer-Signale, welche entweder geſehen oder gehört werden, dienen dazu

1) um das Feuer im Allgemeinen anzuzeigen,
2) den Brandort zu beſtimmen, und
3) die Größe der Gefahr oder deren Verminderung bekannt zu machen.

§. 728.

Der ſogenannte Feuerlärm geſchieht durch Schreien, Schießen mit Kanonen oder Flinten, durch das Horn und die Klapper der Nachtwächter, durch Anſchlagen an die Glocken oder Sturmläuten u. ſ. w.

§. 729.

Bei nur einiger Gefahr können ſchon der Feuer-Signale kaum genug ſeyn, weil es ohne bereits gemachte Erfahrungen kaum glaublich iſt, wie ſchwer es

es in der Nacht oder bei großen Stürmen wird, den Feuerlärm zu verbreiten und einen Ort in hinlängliche Bewegung zu ſetzen.

§. 730.

In Anſehung des höchſt wichtigen und meiſtens ſehr unzweckmäßigen und unzulänglichen Feuer-Lärms hat die Polizei beſonders Folgendes anzuordnen:

1) Vor Allem das Schießen, ſowohl mit kleinem als großem Geſchütz, indem jenes das erſte Signal giebt und dieſes darauf folgt.

Hier muß aber eine gewiſſe allgemein bekannte Stufenfolge beobachtet werden, indem, wenn das Feuer in einem Reſidenz-Schloß oder in einer Feſtung iſt, 4 Mal, wenn es in der Stadt iſt, 3 Mal, in der Vorſtadt 2 Mal, und wenn es außerhalb der Stadt, aber innerhalb der Feuermeile iſt, nur 1 Mal mit dem großen Geſchütz geſchoſſen werden muß.

Anmerk. Ueberhaupt ſoll dieſe Stufenfolge die Größe des Feuers und der Gefahr anzeigen. Diejenigen Polizei-Theoretiker oder Polizei-Praktiker, die das Schieſſen zur Ankündigung des Feuers für überflüſſig halten, haben weder Feuer bei Sturmwinden, noch des Nachts in großen Städten u. ſ. w. geſehen, wo — ohne Schieſſen oft kaum Ein Quartier erfährt, daß es in dem andern brennt. —

2) Dann

2) Dann folgt das Trommelſchlagen, es mag nun Militär oder Bürger-Miliz da ſeyn oder nicht. Das Trommelſchlagen muß im ganzen Orte geſchehen, und einen Takt haben, an welchem Jedermann das Feuerzeichen erkennt.

3) Das Anziehen der Sturmglocke oder Stürmen mit allen Glocken.

4) Das Aushängen der Feuerzeichen, wozu man am Tage Feuerfahnen auf den höchſten öffentlichen Gebäuden und zu Nachts Feuer-Laternen gebraucht, die auf den Thürmen nach derjenigen Gegend hin, wo es brennt, ausgeſtellt werden.

5) Pyrotelegraphen.

S. Das Toposkop, oder der ſogenannte Pyrotelegraph, oder über deſſen Erfindung und Gebrauch. Von C. W. Voigt. Mit 2 Kupf. Leipzig, 1803.

6) Höchſt nothwendig, beſonders da, wo es keine Pyrotelegraphen giebt, ſind die ſogenannten Feuerreiter, die mittelſt Trompeten oder anderer Hörner in allen nöthigen Gegenden den Brandlärm verbreiten, oder auch nöthigen Falls das Feuer in benachbarten Gegenden aufſuchen.

Anmerk. Aus Erfahrung kenne ich die große und faſt unglaubliche Würkung der Feuerreiter, die nun auch im Großherzogthum Baden angeordnet und überall nach-

nachgeahmt zu werden verdienen — zu Mal auf dem platten Lande. — Gemäß einer vom Königl. General-Land-Kommiſſariat in Baiern erlaſſenen Bekanntmachung haben Se. Königl. Majeſtät unterm 7ten Januar 1808. die Errichtung eines bürgerlichen Militär-Feuer-Piquets in Städten und Märkten, wo keine Königl. Garniſon beſtehet, zu verordnen, und für den Dienſt hiebei eine beſondere Inſtruktion zu ertheilen geruht.

7) Endlich können auch Sprachröhre, Hörner der Nachtwächter oder Hirten, Hämmer zum Anſchlagen an den Thüren u. ſ. w. gebraucht werden.

§. 731.

Die Feuer-Polizei muß ein für alle Mal Anſtalten getroffen haben, daß es an keinem Orte, zu keiner Zeit und unter keinen Umſtänden im Falle einer entſtandenen Feuersbrunſt an hinreichenden Löſchmitteln fehle.

Anmerk. Am 1. Jun. 1808. Nachts um halb 2 Uhr brach zu Jauer in Schleſien in einem beträchtlichen Stroh- und Heu-Magazine Feuer aus, das mit ſtürmiſcher Gewalt bald weit und breit um ſich griff. Binnen 3 Stunden ſtürzten 6 Bürgerhäuſer nebſt 3 Hintergebäuden, deren Bewohner alles verloren haben, in Schutt zuſammen. — Ueber dieſe Feuersbrunſt hat die geſammte Bürgerſchaft in den Schleſiſchen Provinzial-Blättern Bemerkungen niedergelegt, die von mehreren trägen Polizei-Behörden beherziget zu werden verdienen, wovon wir hier aber nur den Anfang und Schluß liefern kön-

können: "Unſere ſonſt ſo hoch geprieſene Feuer-Polizei ſchien uns dieß Mal ganz verlaſſen zu haben. Dieß beweiſet die Quelle der Feuersbrunſt, dieß bezeugen die Löſchanſtalten. — — Möchte doch dieſer Vorfall zum erſten und letzten Male unſerer Feuer-Polizei gerechten Tadel zuziehen, und dieſe künftig nie mehr in ſtolzer Sicherheit ſchlummern, damit wir nicht, wie dieß Mal, Gefahr laufen, mitten im Waſſer zu verbrennen!"

§. 732.

Das allgemeinſte unter den natürlichen Löſchmitteln iſt das Waſſer. Die Polizei hat deßhalb überall dafür zu ſorgen, daß zu jeder Zeit ein großer Vorrath von Waſſer da ſey, und nöthigen Falls leicht und ſchnell noch weit mehr herbeigeſchafft werden könne. Aus dieſem Grunde müſſen

1) alle Waſſerleitungen, beſonders in Städten die Röhrenleitungen, ſtets in gutem Zuſtande erhalten und in waſſerarmen Gegenden müſſen Feuerteiche von geſammelten Waſſer angelegt werden.

2) Alle Waſſerbehälter müſſen von Zeit zu Zeit genau unterſucht werden, und im Winter ſind vorzüglich von den für die Feuerſpritzen beſtimmten Eis und Schnee zu entfernen.

3) Alle Schleuſen, ſie mögen Müllern oder andern Gewerbsleuten gehören, muß man nöthigen Falls öffnen oder ſchwellen, je nachdem das Feuer unterhalb oder oberhalb iſt.

4) Im

4) Im Sommer, bei anhaltender Hitze, ſoll vorzüglich jeder Hausbeſitzer auf dem Lande ein großes Faß oder ſogenanntes Feuer- oder Sturmfaß mit Waſſer angefüllt vor der Hausthüre oder ein kleines auch auf dem Dache ſtehen haben. Im Winter aber ſoll jeder Hauswirth, ſein Waſſer an einem Orte bereit halten, wo das Waſſer nicht einftieren kann.

Anmerk. In einigen Orten (z. B. in Karlsruhe) iſt ein mit Oefen verſehenes Feuer- oder Spritzhaus, welches bei großem Froſt geheitzt wird, damit das in den daſelbſt aufbewahrten Feuer-Fäſſern befindliche Waſſer nicht einfriere. Wo dieſe Einrichtung nicht Statt findet oder wo ſie nicht hinreicht, wird bei großem Froſt in Waſch- und Brauhäuſern, Färbereien u. ſ. w. das Waſſer zum Löſchen warm gemacht, wie dieß für Berlin vorgeſchrieben iſt.

§. 733.

Nächſt dem Waſſer giebt es aber auch noch andere, beſonders künſtliche Löſchmittel, die Theils in geringerer Quantität, Theils beſonders Anfangs, Theils bei größern Feuern mehr würkſam ſind, als bloßes Waſſer.

Anmerk. Hr. Buſch ſenior in Berlin (Dragonerſtraße Nro. 23.) hat im Jun. 1808. öffentlich bekannt gemacht, daß er eine Maſſe erfunden habe, die, wenn das Holzwerk damit überſtrichen wird, ſolches vor dem Ergreifen

des

des Feuers völlig ſchützt; ſo daß ſelbſt bei langſamen Löſchungsanſtalten keine Entzündung deſſelben vor ankommender Hülfe zu befürchten iſt. In ſeiner öffentl. Ankündigung ſagt Hr. Buſch: "Das hieſige Kön. Oberhofbauamt fand dieſe meine Erfindung nach angeſtellten Verſuchen ſo der Erwartung entſprechend, daß mir von demſelben die Inkruſtirung ſämmtlichen Holzwerkes in dem Getraide-Magazin übertragen wurde, und ich war ſo glücklich, den Beifall dieſes Kollegiums und eines jeden Menſchenfreundes hierüber einzuärndten."

§. 734.

Da Lauge, Sand, Erde und Aſche bei Feuersbrünſten, die von entbranntem Oel oder andern Fettigkeiten herrühren, faſt allein oder doch vorzüglich würkſam ſind, indem hier Anfangs das Waſſer gar nichts helfen würde, ſo ſollte in Oelmühlen und bei Kaufleuten, die viel Oel aufbewahren, immer für einen hinlänglichen Vorrath von Sand und Erde geſorgt werden.

Anmerk. Vergl. Weber a. a. O. §. 245. — Ein öffentliches Blatt giebt folgende Methode an, einen entzündeten Schornſtein, auch ſonſtige Feuersbrünſte geſchwind zu löſchen. Man ſtelle eine Glutpfanne voll Kohlen gerade unter den brennenden Schornſtein, und werfe eine gute Hand voll Schwefel auf die Kohlen. So bald der Schwefel im Brand iſt, ſo ziehet ſich der ſaure Dampf davon, mit der Luft, den Schornſtein hinauf, und das Feuer, wenn auch ſchon die Flamme oben hinaus

aus ſchlüge, wird auf der Stelle gedämpft. Nur muß man ſich bei Gebrauch dieſes untrüglichen Mittels hüten, daß man ja kein Waſſer in den Schornſtein gießt; denn ſonſt wird die Würkung des ſauren Schwefeldampfs durch die Feuchtigkeit des Waſſers vernichtet. — Hat aber das Feuer einen Theil des Gebäudes ſchon ergriffen, ſo wirft man in den, mit Waſſer angefüllten Kaſten 7 bis 8 Pfund pulveriſirte Pottaſche hinein, und wiederholt dieſes von Zeit zu Zeit, wobei man aber die Spritze nicht gegen das Mauerwerk, ſondern gegen die hölzernen Wände und Balken, welche anfangen wollen, Feuer zu fangen, richten muß. Noch beſſer iſt es, ein Gefäß mit Waſſer, worin Pottaſche zerlaſſen iſt, neben der Feuerſpritze hinzuſtellen, um davon immer einige Kübel voll unter das Waſſer im Spritzkaſten gießen zu können. Das angezündete Holz verlöſcht alſobald, und fängt nicht wieder Feuer. — S. Juſt. und Pol. Bl. Nro. 88.

§. 735.

Jede Gemeinde ſoll beſonders folgende Spezies bereiten und zum Gebrauch an einem guten und trocknen Ort aufbewahren laſſen: 30 Pfund gepulverten Alaun, 40 Pf. gepulverten grünen Vitriol, 200 Pf. geſchlemmten, gelinde getrockneten und fein geſiebten Thon. Unter dieſe Maſſe kommen 90 Kannen Waſſer (oder der Gehalt eines Oxhoftes); in jede Spritze wird verhältnißmäßig eine Quantität von genannter Maſſe geſchüttet, und mit dieſem angemachten Waſſer

in

in die größte Glut des Feuers geſpritzt, wodurch ſehr bald der weitern Ausbreitung deſſelben Einhalt gethan wird. (Die Bereitung dieſer Maſſe koſtet ungefähr 20 Sächſ. Thaler.)

Anmerk. Iſt das Feuer gering, ſo nimmt man 1 Pfund Alaun und 2 Pfund Vitriolöl, läßt beide Spezies in einem Waſſerkübel auflöſen, und wenn dieß auf das genaueſte geſchehen, welches man an dem Geſchmack ſpürt, dann gießt man eine Quantität nach Verhältniß des Feuers, in die Feuerſpritze und richtet das Rohr auf den Ort, wo das Feuer am heftigſten wüthet. — S. Juſt. und Pol. Rügen. Von Slevogt.

§. 736.

Zu den Löſchanſtalten gehört ferner die Anſchaffung und gute Unterhaltung der nöthigen Feuergeräthe, nämlich großer Feuerſpritzen, Handſpritzen, Feuerleitern, Feuerhaken, Feuereimer, Seile u. ſ. w.

Auch ſind Segeltücher, wenn ſie hinlänglich benetzt werden, zur Beſchützung der Häuſer gegen Feuersgefahr zu gebrauchen.

Außerdem gehören hieher platte eiſerne oder hölzerne Schaufeln, um das Flugfeuer auf den Dächern auszuſchlagen, und ſtarke eiſerne Ketten, wenigſtens 50 Fuß lang, um mit Pferden brennende Thorwege, Planken u. ſ. w. niederzureißen.

Anmerk. "In Böhmen werden Feuereimer gebraucht, welche aus Stroh geflochten ſind. Ihre Struktur gleicht jener der allbekannten Bienenkörbe; das Stroh wird vom Rocken, die Bänder werden vom Haſelnußſtrauch genommen. Sie halten Waſſer, nehmen keinen Schaden, wenn ſie geworfen werden, oder von der Höhe fallen, ſind ringhaltig und wohlfeil, indem jedes einzelne Stück nur 3 Pfund 12 Loth wiegt, und im Durchſchnitt nur auf $33\frac{1}{10}$ kr. zu ſtehen kommt. Außer dem Vortheil, welchen dieſe Eimer den Feuerlöſchanſtalten in jeder Hinſicht gewähren, müſſen ſie ſich auch dadurch beſonders empfehlen, daß ſie für Arbeitshäuſer einen neuen und einträglichen Arbeitsgegenſtand ausmachen, welcher allenthalben Abſatz finden muß, ohne irgend eine gewerbtreibende Klaſſe zu beeinträchtigen." — S. Kl. Schrift für Polizei und Gemeinwohl. Von J. v. Oberuberg. S. 35—38. — Oeffentliche Blätter verkünden auch folgende wohlfeile Feuereimer. Sie werden auch nur von Stroh geflochten, und mit Weiden zuſammengeheftet, nach der Art, wie die Näpfe gemacht werden, worin der Taig vor dem Brodbacken verwahrt wird. Damit aber ſolche Waſſer halten, ſo müſſen ſie inwendig verpicht und dann zum Gebrauche aufbehalten werden. Zu dieſem Verpichen nimmt man 3 Pfund Pech und 1/2 Pfund Unſchlitt. Dieſe werden über dem Feuer zerlaſſen, mit etwas Ziegelmehl vermiſcht, und dann der Feuereimer inwendig damit ausgegoſſen; der heißgemachte Theer, der auch um ein Weniges zu haben iſt, taugt eben Falls dazu. Feuereimer von dieſer Art können bald von jedem gemacht, und dadurch außerordentlich viel Leder erſpart werden.

Dieſe Feuereimer rinnen nie Mals, und dauern viel länger, als die von Leder. — S. Allg. Juſt. u. Pol. Bl. Nro. 89.

§. 737.

In Anſehung der Feuerſpritzen iſt noch beſonders zu merken:

1) Die Handſpritzen verdienen allgemein eingeführt zu werden.

2) Wenigſtens in jedem bedeutenden Orte müſſen zwei, und nach Verhältniß des Umfanges des Bezirks oder auch der Entfernung der Gebäude, mehrere groſe Feuerſpritzen vorräthig ſeyn.

3) Die Feuerſpritzen ſind gut, wenn ſie dauerhaft ſind, viel Waſſer zugleich (der Stral muß $1\frac{1}{2}$ Zoll dick ſeyn) und hoch auswerfen, überall hingeleitet und leicht ohne viele Arbeiter in Bewegung und Würkſamkeit geſetzt werden können.

4) Wenigſtens jährlich 2 Mal müſſen alle Feuerſpritzen probirt werden.

§. 738.

Die Feuer-Polizei muß ferner dafür ſorgen, daß es bei dem Ausbruche einer Feuersbrunſt nicht an zur Hülfe beſtimmten Perſonen fehle, vorzüglich aber, daß dabei die nöthige Ordnung beobachtet werde und jeder auf die zweckmäßigſte Art helfe.

§. 739.

Ueberall muß das Militär, wenn ſolches da iſt, direkte und indirekte zum Feuerlöſchen gebraucht werden. Gewiſſe Regimenter oder Bataillons müſſen daher ſtets die Feuer-Wache haben, und bei einem entſtandenen Feuer zuerſt bei der Brandſtätte ſeyn. Nöthigen Falls muß die ganze Garniſon Theils zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit, Theils zur Dämpfung des Feuers ausrücken.

§. 740.

In jeder Stadt müſſen nach der beſondern Beſchaffenheit mehrerer Bürger Feuer-Kompagnien errichtet werden, wovon einige immer die Feuer-Wache halten und zuerſt bei einem Brande ſich einfinden müſſen.

§. 741.

Alle Bürger und Einwohner, die nicht durch beſondere hinreichende Gründe (z. B. Dienſtverhältniſſe, Alter, Krankheit u. ſ. w.) entſchuldiget werden, ſind im Allgemeinen und im Nothfalle zum Feuerlöſchen rechtlich verpflichtet.

§. 742.

Um die gehörige Ordnung herzuſtellen, muß vor allem eine Direktion der Feuerlöſchanſtalten beſtehen, die ſich in die allgemeine und beſondere theilt; jene erſtreckt

ſtreckt ſich über das ganze Geſchäfft, und wird in Städten gewöhnlich von einem Ober-Polizei-Beamten, auf dem Lande aber von Amtleuten oder Gerichtshaltern geführt. Dieſe erſtreckt ſich nur auf einzelne Theile des Löſchungsgeſchäffts, und wird Theils untergeordneten Polizei-Beamten, Theils Gewerbs-Meiſtern, und auf dem Lande den Schultheißen übertragen.

Anmerk. Zu Folge mehrerer Feuer-Ordnungen haben die Befehlshaber gewöhnlich feuerfarbne Kokarden. Die Direktion muß das hülfleiſtende Perſonale in gewiſſe Klaſſen eintheilen. Allen einzelnen Arbeiten müſſen auch ſchon im voraus beſtimmte Perſonen angewieſen ſeyn. Dieſe ſollen mit beſonderen Vorſchriften verſehen, und von Zeit zu Zeit in ihren verſchiedenen Verrichtungen geübt werden.

§. 743.

Selbſt die Perſonen müſſen beſtimmt ſeyn, dieſe oder jene Spritze abzuholen, aus einzelnen Straßen die Sturmfäßer herbeizuführen; und es müſſen ſtets mehrere Pferde für die Spritzen Tag und Nacht auf den Fall einer Feuersnoth bereit gehalten werden.

§. 744.

Alle Feuerlöſchanſtalten müſſen nach den Vierteln und Quartieren der Stadt ſo vertheilt werden, daß in dem Falle, wenn an mehrern Orten zugleich Feuer ausbricht, es nirgends an Hülfe fehlt. Daher muß

muß auch jedes Quartier ſeine beſondern zur Hülflei-ſtung bei Feuersbrünſten angewieſenen Perſonen haben.

Vergl. v. Berg a. a. O.

§. 745.

Es muß von dem Militär ein Kordon um die Brandſtätte gezogen, und es müſſen die dahin führenden Straßen beſetzt werden, Theils zur Abhaltung der unnützen und nur hinderlichen Menſchen, Theils zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung unter den Hülfleiſtenden, und Theils zur Sicherheit des Sacheigenthums. —

§. 746.

Auch für die Bewachung der benachbarten Gebäude und überhaupt für Sicherheit im ganzen Orte muß geſorgt werden.

§. 747.

Es muß ein nicht zu weit von der Brandſtätte entfernter, aber doch der Feuersgefahr nicht ausgeſetzter Ort beſtimmt und mit hinlänglicher Wache verſehen werden, damit ſowohl diejenigen, in deren Häuſern es brennt, als auch die nächſten Nachbarn, dahin ihre Mobilien und ihr Vieh in Sicherheit bringen können.

§. 748.

Die nächſten leicht Feuer fangenden Dächer oder ganzen Häuſer müſſen beſtändig möglichſt benetzt und

das Flugfeuer muß durch beſondere auf den Straßen und Dächern dazu angewieſene Perſonen beobachtet und durch lange Stangen, an denen große naſſe Tücher befeſtiget ſind, unterdrückt werden.

§. 749.

Wenn kein anderes Mittel die weitere Ausbreitung des Feuers hindern kann, wird das Niederreiſſen benachbarter Gebäude unvermeidlich. Es muß aber die Nachbarſchaft, die dadurch gegen Feuer geſichert worden iſt, den Hauseigenthümer entſchädigen, jedoch ſo, daß von der Entſchädigungs-Summe der Antheil, den er ſelbſt als Nachbar an dem Schaden nehmen muß, abgerechnet wird.

Anmerk. Eine neu erfundene ſehr nützliche Feuerleiter — beſtimmt zur Einreiſſung der Häuſer, und zur Rettung für die in Feuersgefahr unglücklichen Hülfsbedürftigen — iſt abgebildet in der Dorf- und Land-Polizei. Von F. Müller. (Leipzig, 1803.) Man kann mit dieſer Maſchine beinahe auf das höchſte Haus kommen, und braucht dazu nur einen Platz von 7 bis 8 Ellen, der doch gemeiniglich in jedem Hofe gefunden wird. In Anſehung der geſammten Feuerlöſchung iſt noch zu merken: Feuerlöſch-Ordnung; im Königl. Würtemberg. Staats- und Regierungs-Blatt 1808. Nro. 26.

§. 750

Wenn das Feuer gelöſcht iſt, muß die Polizei an die Orte, wo das Feuer war, einige Wachen ſtellen,

len, die nicht eher abgehen dürfen, als bis keine Gefahr wegen des in der Aſche glimmenden Feuers zu beſorgen iſt.

Anmerk. In mancher Feuer-Ordnung iſt auch verboten, in einem niedergebrannten Gebäude zu ſtören.

§. 751.

So ſchnell als möglich muß die Polizei der Urſache der Entſtehung des Brandes auf die Spur zu kommen ſuchen, ob er nämlich die Folge eines bloßen Zufalls, oder der Nachläſſigkeit, oder vorſätzlicher Feueranlegung geweſen ſey.

§. 752.

Der oberſten Polizei-Behörde muß von der Lokal-Feuer-Polizei von jedem entſtandenen Brande eiligſt vorläufig nur ein ſkizzirter, nach vollendeter Unterſuchung aber ein vollſtändiger Bericht erſtattet werden, Theils um die Urſache und die Größe des erlittenen Schadens zu erſehen, und Theils um Materialien und Winke für die Feuer-Polizei-Geſetzgebung zu erhalten.

§. 753.

Die Entſchädigungen der durch Brand Verunglückten durch Brand-Kollekten, Feuer-Taxen u. ſ. w. ſind Theils nicht zweckmäßig und Theils nicht hinreichend.

§. 754.

Die Errichtung einer Brand-Aſſekuranz-Anſtalt oder Feuer-Verſicherungs Geſellſchaft, in die alle Hauseigenthümer in einer Stadt, Provinz oder in einem ganzen Lande treten, und in einem Unglücksfalle nach Maaßgabe des Schadens und des aſſekurirten Werthes entſchädiget werden, iſt durch allgemeine Erfahrung bewährt, und faſt in allen kultivirten Staaten eingeführt worden.

§. 755.

Je allgemeiner die Brand-Aſſekuranz-Anſtalt wird, deſto beſſer iſt's, weil ſich dann die Beiträge vermindern. Daher iſt eine General-Brandverſicherungsanſtalt für einen Geſammtſtaat ſehr nützlich.

Anmerk. Nach einem General-Reſkript vom. 17ten Dez. 1807 (im Königl. Würtemb. Staats- und Reg. Bl. vom 30ten Jan. 1808.) beſtehet vom Neujahr 1808 an für die geſammten jetzigen Königl. Würtemb. Staaten nur Eine Brandſchadensverſicherungsanſtalt. Es ſind daher nicht nur die darin bisher beſtandenen einzelnen Brandſchadensverſicherungs-Inſtitute aufgelößt: ſondern es dürfen auch die Patrimonial-Herren, Aemter, Gemeinden und Privat-Perſonen, welche mit ihren im Königreiche befindlichen, zur Aufnahme in das allgemeine Inſtitut geeigneten Gebäuden einer auswärtigen Brandſchadensverſicherung einverleibt waren, dieſen Verband

band nicht fortſetzen. Eben ſo wenig darf fernerhin ein ſolches inländiſches Gebäude in einer andern Geſellſchaft verſichert werden; beides bei Konfiskation des ganzen auf den Brandfall von einer andern Geſellſchaft zu beziehen habenden Entſchädigung, und bei weiterer unfehlbarer Strafe.

§. 756.

Der Eintritt in die Brand-Aſſekuranz-Geſellſchaft ſoll willkührlich ſeyn (§. 552.) und jedem zum Theil frei gelaſſen werden, ob, und zum Theil wie hoch er ſein Gebäude verſichern laſſen will.

Anmerk. Die Hauseigenthümer werden von ſelbſt und ohne unmittelbaren Zwang ihre Häuſer aſſekuriren laſſen, wenn ihnen im Unterlaſſungs- und Brandfall weder Remiſſionen, weder Baubegnadigungen, noch anderweitige Entſchädigungen bewilliget und ihnen das Aufnehmen der Gelder auf nicht aſſekurirte Gebäude nicht geſtattet wird. — In einigen Feuer-Aſſekuranzſozietäten werden auch Ausländer aufgenommen. — In dem angeführten K. W. General-Reſkript, die neue Brandſchadensverſicherungsanſtalt betreffend, iſt beſtimmt: "Die Theilnahme an dieſer Anſtalt iſt nicht der Willkühr der Gebäudeinhaber überlaſſen, ſondern in Anſehung aller nicht aufgenommenen Gebäude als Geſetz vorgeſchrieben. Doch ſind einzeln ſtehende Luſt- und Gartenhäuſer dem Zwangsgeſetz nicht unterworfen. Die Gebäude müſſen in den Königl. Staaten liegen; außer Landes gelegene Gebäude, wenn ſolche gleich Inländern gehören, werden nicht verſichert."

Nach

Nach einer neuen Großherzogl. Würzburg. Verordn. vom 2. Jan. 1808. "werden für die Zukunft auch Kirchengebäude und Thürme in die Geſellſchaft aufgenommen; nur müſſen letztere mit Blitzableitern verſehen ſeyn." — Auch auf landesherrliche, andere öffentliche und Gemeinde-Gebäude ſoll ſich die Aſſekuranz erſtrecken. Ziegelbrennereien aber, Eiſenhütten, Pulvermühlen u. ſ. w. ſollen in keinem Falle in die Feuer-Aſſekuranz-Anſtalt aufgenommen werden. — So bald der Eintritt in die Brand-Aſſekuranz-Anſtalt willkührlich iſt, muß auch der Austritt frei ſeyn, jedoch nur zu einem beſtimmten Termin.

§. 757.

Bei der Aufnahme eines Gebäudes in die Brand-Aſſekuranz-Geſellſchaft und der dabei anzuſtellenden Taxation iſt es nicht zureichend, nur eine ſummariſche Taxe deſſelben beizulegen, ſondern alle aufzunehmenden Gebäude müſſen einzeln und genau beſchrieben, ihre Höhe, Länge und Breite nach der Ausmeſſung beſtimmt angegeben, und hernach ſoll die Taxe ſpezifiſch angeſetzt werden.

Anmerk. Zu dieſem Behufe iſt es nothwendig, daß an jedem Orte die Hauptgebäude mit fortlaufenden Ziffern, und die Nebengebäude mit Buchſtaben gezeichnet werden. Im J. 1808. gab es noch ſelbſt mitten in Deutſchland Gegenden, in denen dieß noch immer nicht geſchehen war. —

§. 758.

Derjenige, welcher auf dem Lande ſein Haus in die Brand-Aſſekuranz-Geſellſchaft entweder neu einlegen, oder von dem bereits eingelegten eine Veränderung der Taxe vornehmen will, hat ſolches der Lokalpolizei-Behörde (oder dem Landgerichte) anzuzeigen, von welcher unter Beilegung der Taxe und Beſchreibung der Gebäude die Brand-Aſſekuranz-Kommiſſion in Kenntniß geſetzt, dem aufzunehmenden Gliede der Geſellſchaft aber unterdeſſen ein Extrakt aus dem über die geſchehene Anzeige zu führenden Protokolle abzugeben iſt, von welchem Tage der Eintritt in die Geſellſchaft jeder Zeit berechnet werden muß.

§. 759.

Haben mehrere Theil an einem Gebäude, ſo kann, wenn es ganz abgetheilt iſt, jeder Intereſſent ſeinen Antheil verſichern laſſen; außerdem muß das Haus überhaupt aſſekurirt werden.

§. 760.

Bei einer gewöhnlichen Brandverſicherungsanſtalt kommen weder Mobilien noch Gerechtigkeiten, weder Keller noch Güter und Hofplätze in Anſchlag.

Anmerk. Sehr räthlich wäre es indeß, mit der Immobilien-Brand-Aſſekuranz auch eine Mobilien-Aſſekuranz zu verbinden. (Weber a. a. O. S. 546.) wovon in Sachſen und in der Kurmark Beiſpiele zu finden ſind.

Uebri-

Uebrigens wird allerdings die Aſſekuranz der Mobilien am beſten in großen Städten durch Aſſekuranz-Geſellſchaften in der Stadt ſelbſt geſchehen. — S. die Staatslehre. Von K. H. L. Pölitz. Th. 2. S. 343.

§. 761.

Bei der Taxation der Gebäude iſt darauf zu ſehen, daß ſie nicht zu hoch und am wenigſten über ihren wahren Werth angeſetzt werden, weil ſonſt der Hauseigenthümer ſelbſt Brandſtifter werden könnte, um das zu große Aſſekuranz-Quantum zu erhalten.

§. 762.

Die Brand-Aſſekuranz-Anſtalt ſchließt alle Gebäude vom Erſatze aus, die nicht durch Brand, ſondern durch Erdbeben, Sturmwinde, Wolkenbrüche, Ueberſchwemmung oder Selbſteinſtürzung verunglückt ſind. Auch findet keine Erſtattung des durch die Löſchanſtalten den Feldgütern, Zäunen, Bäumen ꝛc. zugefügten Schadens Statt.

S. General-Reſkript: Die neue Brandverſicherungsanſtalt im Königreiche Würtemberg betreffend.

§. 763.

Jeder Feuerſchaden der aſſekurirten Gebäude muß jedes Mal ſogleich durch verpflichtete Bauverſtändige und gerichtliche Taxatoren geſchätzt werden.

§. 764.

§. 764.

Die Taxation des Brandſchadens muß alle Zeit ſpezifiſch und auf das genaueſte vorgenommen werden. Daher iſt bei der Aufnahme deſſelben die Höhe, Länge und Breite des Gebäudes mit den Nebengebäuden nach den Ausmeſſungen anzugeben, und hiernach unter Anführung desjenigen Theils, welcher entweder abgebrannt oder beſchädigt worden iſt, der Brandſchaden zu beſtimmen.

S. Großherzogl. Würzburg. Verordn. die Errichtung einer Brand-Aſſekurations-Kaſſe betreffend.

§. 765.

So oft ein Brand auf dem Lande entſteht, hat die Lokal-Polizei-Behörde (oder das Landgericht) innerhalb der erſten 3 Tage zur Aufnahme des Schadens und zur Taxation zu ſchreiten. Zu dieſem Geſchäft iſt jeder Zeit ein tüchtiger Maurer und Zimmermeiſter beizuziehen, jedoch nicht aus dem Orte, wo der Brand war.

Anmerk. Bei großen und wichtigen Bränden auf dem Lande ſoll die Aufnahme und Taxation des Brandſchadens von der Brand-Aſſekuranz-Kommiſſion ſelbſt vorgenommen werden.

§. 766.

Das Ganze aller Feuerſchäden in Einem Jahr wird nach der Taxirung der Gebäude aller Intereſſenten

ſenten repartirt. Die nach dem Taxations-Quantum repartirten Beitragsantheile ſammelt dann die Lokal-Polizei.

Anmerk. Vergl. Kurſächſiſches Mandat wegen Brandverſicherung, vom 10. Nov. 1784. — Zur ſichern Erhebung der Beiträge, muß der Feuer-Aſſekuranz-Anſtalt das Privilegium ertheilt werden, bei Konkurſen andern Gläubigern vorzugehen, und vor eröffnetem Konkurs bezahlt zu werden.

§. 767.

Es iſt ſehr zweckmäßig und nützlich, wenn jährlich alle aſſekurirte Gebäude und zu vergütende Brandſchäden, ſo wie auch die einzelnen Beitrags-Summen zur Bezahlung derſelben in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Anmerk. Die jährlichen General- und Spezial-Tabellen der Feuer-Aſſekuranz im Königreich Baiern ſind in der That muſterhaft und nachahmungswürdig. — S. Gekrönte Preißſchrift: wie die Feuerlöſchungsanſtalten in den kleinen Städten und auf den Dörfern zu verbeſſern ſind. Von J. H. Glaſer. Leipzig, 1779. — Ueberſicht der Sicherungsmittel gegen Feuersgefahren und Feuersbrünſte. Von A. Niemann. Hamb. und Kiel, 1796. — Von den zweckmäßigen Brand-Löſch- und Rettungsanſtalten ſowohl in kleinern als größern Städten, mit Rückſicht auf das Land. Eine gekr. Preißſchr. Von E. A. L. Sträßer. Hamb. 1797. — Anzeige der nothwendigſten Verhaltungs-Regeln bei nahen Gewittern.

wittern. Görlitz, 1798. — Anleitung, Blitzableiter an Gebäuden anzubringen. Von Gilly. Mit Kupf. Berlin, 1798. — Vollſtändiges Syſtem der Feuer-Polizei-Wiſſenſchaft. Von J. F. Krügelſtein. 3 Thle. Mit Kupf. Leipzig, 1800. — Feuernoth- und Hülfsbuch fürs deutſche Volk und ſeine Freunde. Von Ch. G. Steinbeck. Leipzig, 1802.

Dritter Abſatz.

Waſſerſchadens-Polizei.

§. 768.

Die Waſſerſchadens-Polizei hat auf alle rechtlich- und phyſiſch-mögliche Art jede Beſchädigung des Sacheigenthums der Staatseinwohner zu verhüten, die durch die Gewäſſer überhaupt, beſonders aber durch Regengüſſe, Wolkenbrüche, ſchnelles Schmelzen des Gebürgsſchnees, plötzlichen und heftigen Aufbruch des Eiſes u. ſ. w. entſtehen kann. Die Waſſerſchadens-Polizei ſoll Theils die Entſtehungsurſachen der Waſſerſchäden entfernen und Theils die Folgen derſelben vermindern.

Anmerk. Eine Stelle in der am 17. Sept. 1807. in dem geſetzgebenden Körper zu Paris vom Tribun Carrion Nizas gehaltenen Rede lautet: "Nicht bloß die Umwälzungen der Natur und der Elemente heftiger Kampf verwandeln die Fluren in Moräſte, nein dazu ſind öfters

ters geringe Urſachen hinreichend: Die Nachläſſigkeit der Regierungen, die Unwiſſenheit der Adminiſtratoren, die gewöhnliche Gleichgültigkeit der Staatsbeamten an dem öffentlichen Wohl, welche ſie der regen Thätigkeit des Privatintereſſes entgegenſetzen; die ſklaviſchen Gewohnheiten, der ſtolze Dienſt-Schlendrian, und endlich der hartnäckige Widerſtand, womit die Menſchen ſich ſtets und überall dem für ſie bereiteten Guten widerſetzen.“ Wer, der mit offenen Augen ſieht, den größten Theil von Deutſchland bereiſet und die Flußbetten und Moore geſehen hat, wird nicht auch in dieſes Klagelied einſtimmen? — —

§. 769.

Die Maaß-Regeln der Waſſerſchadens-Polizei laſſen ſich in folgende drei Punkte zuſammenfaſſen:

1) Anſtalten zur Verhütung der Waſſersgefahren und Ueberſchwemmungen;

2) Hülfsanſtalten bei entſtandenen Waſſergefahren und

3) Anſtalten zur Verminderung oder Vergütung des erlittenen Waſſerſchadens.

§. 770.

Der erſte und Haupt-Geſichts-Punkt der Waſſer-Polizei iſt dieſer: Ohne Bewilligung der Polizei darf bei Gewäſſern aller Art keine Veränderung vorgenommen werden; alle Waſſerbauten müſſen unter ihrer

ihrer Aufſicht geſchehen, und widerrechtliche oder gemeinſchädliche, ohne ihr Wiſſen unternommene Bauten, darf und muß ſie wieder einreiſſen laſſen.

Anmerk. In dem Königl. Baier. organiſchen Edikt über die gutsherrlichen Rechte (München den 28. Jul. 1808.) heißt es §. 323.: "Die Oberaufſicht auf die Heerſtraſſen und Flüſſe gehört einzig zu dem Geſchäftskreiſe unſerer General-Straßen- und Waſſerbau-Direktion. Die Polizei-Aufſicht hingegen auf die Brücken und Wege, welche die Verbindungen einzelner Gemeinden unterhalten, gebühret der Lokal-Polizei-Behörde. — S. Abhandlung vom Waſſerrechte. Von F. L. v. Cancrin. Halle, 1790. Abth. II. §. 75. — Weber a. a. O. §. 167.

§. 771.

Die Polizei iſt berechtiget und verpflichtet, für die Erhaltung der Ufer und Reinigung der Flußbetten, ſie ſeyen öffentliches oder Privat-Eigenthum, zu ſorgen, und alle zur Befeſtigung der Ufer oder Räumung der Flußbetten Verpflichteten ohne weiters dazu anzuhalten.

Anmerk. Vergl. v. Berg a. a. O. S. 89. — Alle, die an dem Schaden, der durch ein unhaltbares Ufer oder durch ein nicht oder zu wenig gereinigtes Flußbett entſteht, Schuld ſind, müſſen Entſchädigung leiſten oder die Reparatur auf ihre Koſten veranſtalten.

§. 772.

§. 772.

Die Waſſerſchadens-Polizei darf nie Mals verſtatten, daß abſichtlich oder aus Nachläſſigkeit und Unvorſichtigkeit das Waſſer eine dem Eigenthümer der Nachbarn ſchädliche Richtung bekomme.

Anmerk. Weder die Polizei noch die Privaten dürfen der Erhaltung des fremden Eigenthums gefährliche und nachtheilige Waſſerbauten — ohne hinlängliche Entſchädigung — vornehmen. Erhöhungen des Ufers zum Schaden des Nachbars, Einſchnitte und Gräben in das Ufer, oder Anlagen an Flüſſen, wodurch Stemmungen und Ueberſchwemmungen veranlaßt werden, können nicht geduldet werden. — S. Lotz a. a. O. S. 219.

§. 773.

Alle Koſten der Waſſerbauten müſſen in der Regel diejenigen tragen, die davon unmittelbar Vortheil ziehen, oder die dadurch entſtandene Anſtalt zunächſt benutzen.

Vergl. Waſſerbaukunſt. Von Wiebeking. B. 5.

§. 774.

Die Hauptlaſten der Waſſerbauten in öffentlichen Gewäſſern, die Staatseigenthum ſind, und in der Folge angemeſſene Einkünfte abwerfen, fallen wenigſtens Anfangs und Vorſchußweiſe dem Staate heim.

Anmerk. Höchſt merkwürdig und für den zum größten Nachtheil ſo vernachläßigten Flußbau iſt in dieſer

Hinſicht

Hinſicht der letzte Abſchnitt des zuvor genannten 5ten Bandes von Hrn. Geh. Rath v. Wiebeking, der vorzüglich die Land- und Waſſerbau Kommunikationen betrifft. Was die Auflagen zur Beſtreitung des Straßen- und Brückenbaues betrifft, ſo muß dabei von dem billigen und gerechten Grundſatze ausgegangen werden, daß Vorzugsweiſe diejenigen, welche eine öffentliche Anſtalt unmittelbar benutzen, auch zu ihrer Unterhaltung, das geſammte Land aber und vorzüglich die Pferdebeſitzer, Grundeigner und das Aerarium zu ihrer Anlage beitragen müſſen u. ſ. w. In Frankreich trägt der Staat bei der Anlegung eines Kanals die Hälfte der Koſten, und jedes Departement, wodurch der Kanal geht, die andere Hälfte, welche auf die Steuern ausgeſchlagen wird. Auch die Fluß- und Deichbauten ſind dort auf die Steuern derjenigen Departements, durch welche die Flüſſe ſtrömen, geſchlagen. (Moniteur 1807. Nro. 261 — 262.)

In einer ungedruckten ſehr intereſſanten Abhandlung über das Flußrecht v. Hrn. Rath Rouſſeau §. 26.) findet man unter andern folgende Stelle: "Alle Anlagen, welche ſich bloß auf die Schiff und Flußfahrt, wovon der Staat gewiſſe Zölle und Abgaben erhebt, beziehen, ſind allein auf Koſten des Aerariums zu führen, und es muß deßwegen eine Abgabe auf die Flüſſe und Schiffe nach dem Verhältniß ihrer Größe feſtgeſetzt werden."

§. 775.

Bei Privat-Gewäſſern müſſen die Eigenthümer zunächſt für alle nöthigen Waſſerbauten ſorgen.

Anmerk. "Betrifft die Anlage kleine Verbindungskanäle einzelner Städte oder die Flußbarmachung kleiner Bäche, ſo ſollen die Koſten auf die Steuern der Provinz oder des Bezirks, die davon Vortheil haben, gelegt werden. Fluß-Kanäle, welche zum Vortheil einzelner Waldungen dienen, ſind auf Koſten der Beſitzer dieſer Wälder anzulegen. Solche Uferbauten hingegen, die auf den Lauf des Stroms keinen hydrotechniſchen Einfluß haben und die Sicherung der Ortſchaften gegen denſelben nicht bezwecken, ſondern die man bloß zum Vortheil Einzelner anlegt, ſollten ſo lange, als ſie mit dem Werthe der angrenzenden Grundſtücke im Verhältniß ſtehen, von den Eigenthümern derſelben getragen werden." — S. den letzten Abſchnitt im 5. Bd. der Waſſerbaukunſt von Hrn. Geh. Rath v. Wiebeking.

§. 776.

Da derjenige, der einen Strom gehörig reguliren, durch Bauten zweckmäßig beſchränken und leiten will, ihn genau kennen muß, wozu würkliche Meſſungen und genaue Beobachtungen nöthig ſind: ſo erfordert jeder Strombau eine hydrographiſche Karte, welche den Fluß in allen ſeinen Theilen, Strom-Ufer, Deichen, Einbauen, Inſeln, Brüken, einfließenden Nebenſtrömen u. ſ. w. darſtellt, ein genaues Nivellement nebſt angeordneten Peilmarken, Quer-Profile mit Geſchwindigkeitsmeſſungen, und Beobachtungen über das Material des Flußbettes, welche trübe Materien der Strom führt, Höhe und Dauer der Anſchwellungen

lungen und Eisgänge, Bemerkungen des für die Schifffahrt gehörigen Waſſerſtandes, nebſt Beſchreibung der auf dem Strom üblichen Fahrzeuge.

Anmerk. Die Waſſer-Polizei ſoll nicht bloß alle Gewäſſer im ganzen Lande, ſondern auch die in der Nachbarſchaft, durch welche einige in das Land flieſſende Ströme ihren Lauf nehmen, kennen.

§. 777.

Die Polizei hat vorzüglich dafür Sorge zu tragen, daß immer alle Flußbetten ſo tief, breit und rein, und die Ufer ſo feſt ſeyen, daß das Waſſer einen ſo viel als möglich geraden und unſchädlichen Lauf nehmen und nicht durchdringen oder Ueberſchwemmungen verurſachen könne.

Anmerk. Oefters wird ſogar der Uferbau zur Verengung des Flußbettes misbraucht. Sehr richtig und zweckmäßig iſt das, was Hr. Kammer-Direktor Fredersdorff (in ſeiner praktiſchen Anleitung zur Land-Polizei §. 4.) ſagt: "Alles krumme Laufen eines Fluſſes wird nicht zu heben ſeyn, aber man muß bewürken, daß er in geſchleiften Krümmungen laufe, und an keinem Orte hart anſtoße. Wo es nützlich iſt, können zu dem Ende auch gut befeſtigte Verzäunungen angebracht werden. Kommt man auch nicht auf ein Mal dahin, ſo wird man doch durch Legung mehrerer Ueberfälle an ſolchen Orten, wo die Richtung noch nicht richtig iſt, mit der Zeit durch Erfahrung zu ſeinem Zweck kommen. Uebrigens muß in und aus dem Fluſſe alles weggeräumt

werden, was dem Waſſer in ſeinem freien Laufe hinderlich werden kann, als Baumwurzeln, angehäufte und beraaſete Erde u. ſ. w. Aber auch gegen das Abſpühlen müſſen die Ufer, beſonders wenn ſie ſandigtes oder trockenes Erdreich haben, befeſtigt werden. Dieſes kann am beſten durch eine Verzäunung, hinter welche Haarweiden gepflanzt werden, geſchehen. Dieſe bewurzeln ſich und machen das Ufer feſt. Iſt das Waſſer ſo mächtig, daß dieſes nicht zureicht, ſo muß ein Waſſerbaumeiſter eine künſtlichere Befriedigung machen."

§. 778.

Wo Dämme oder von der Erde beſonders aufgehäufte Werke zur Verhinderung des Eindringens des Waſſers nothwendig ſind, muß die Höhe derſelben um 2 bis 3 Fuß mehr betragen, als der bekannte höchſte Stand des abzuhaltenden Waſſers.

S. Weber a. a. O. S. 577.

§. 779.

In Anſehung der zufälligen Ueberſchwemmungen durch das Aufthauen des in großer Menge vorhandenen Schnees, des häufigen Regens und vorzüglich des Eisganges hat die Polizei Folgendes zu beobachten:

1) auf die natürlichen Zeichen (z. B. warmen Wind, Schmelzen des Gebürgsſchnees, trübes Waſſer u. ſ. w.) aufmerkſam zu ſeyn, die Ueberſchwemmungen ankündigen.

2) So-

2) Sobald irgend eine Waſſersgefahr eintritt, ſo muß ſie den benachbarten bedrohten Gegenden durch Kanonenſchüſſe, reitende Boten u. ſ. w. angezeigt werden.

3) Alle in der Nähe Wohnende müſſen hier, ſo wie bei allen Landfrohnen, zu Hülfe kommen.

4) Zur Zeit einer großen Fluth muß eine hinlängliche Anzahl von Mannſchaft Theils zur Rettung der Perſonen und Menſchen bereit ſeyn, und Theils mit langen Stangen und ſtarken eiſernen Haken an langen Stielen, alles (z. B. fortgeriſſene Bäume, beſonders Nadelhölzer, die mit ihren Spitzen die Ufer durchwühlen) von dem Ufer entfernen, was den Fluß ſperren oder hemmen könnte.

5) Der Gefahr des Eisganges kann dadurch vorgebeugt werden, daß man bei einfallendem Thauwetter Kanäle in dem Eiſe aufhauen läßt, damit die Eisſchollen mit der Fluth fortgeführt werden.

§. 780.

Nach irgend einer Ueberſchwemmung muß für die Wiederherſtellung der Ufer, Dämme, Schleuſen und Brücken, und für den ſchnellen Abfluß des auf den Feldern zurückgebliebenen Waſſers geſorgt; die Unterſtützungen der Beſchädigten — wo keine Waſſer-

Aſſe-

Aſſekuranz-Anſtalt iſt — durch öffentliche und Privat-Beiträge befördert, und die ſo nöthige Reinigungen der Gebäude und Brunnen bewürkt werden.

Anmerk. Das Ober-Sanitäts-Kollegium in Braunſchweig hat erſt unterm 11. April 1808. nachſtehende Sicherheits-Maaß-Regeln gegen die zu befürchtenden Folgen der Ueberſchwemmungen bekannt gemacht: Da eine mehrere Tage anhaltende Ueberſchwemmung in den davon belaſteten Wohnungen die nachtheiligſten Würkungen hervorbringt, indem ſie Theils eine große Maſſe Schlammes darin abſetzt, Theils auch die Wände und Fußböden der Häuſer ſo durchdringt, daß die darin zurückbleibende Feuchtigkeit nur durch die fortgeſetzten zweckmäßigſten Maaß-Regeln wieder herausgeſchafft werden kann, wenn ſie der Geſundheit der Bewohner nicht ſchädlich werden ſoll; ſo muß man ſolches durch Anwendung der kraftigſten Reinigungsmittel zu erreichen ſuchen. Dieſes geſchieht: 1) Wenn man die Fußböden und Mauern der überſchwemmten Zimmer von dem darauf haftenden Schlamme durch öfteres Waſchen mit reinem Fluß- oder Quellwaſſer gänzlich reiniget; noch ſicherer iſt es, die Dielen des Fußbodens aufzuheben, ſie, nach geſchehener Reinigung in der Luft oder Sonne gehörig zu trocknen, die Sandunterlage hinwegzuräumen, und mit friſchem trockenen Sande zu vertauſchen. 2) Wenn man den Zimmern ſo viel Zugluft, als nur immer möglich giebt, und die Einwürkung der Sonnenwärme ſo viel als möglich befördert; auch darf man bei verſchloſſenen Zimmern nicht zu heftig einheitzen, weil ſonſt

ſonſt dadurch die äuſſere Wand der Mauern wohl trock= net, in dem Innern derſelben aber eine Feuchtigkeit zu= rückbleibt, die in der Folge dann mit größerem Nach= theile ausbricht. Will man ja heitzen, ſo muß es mäßig und bei offenen Thüren und Fenſtern geſchehen. Sind die Wände gehörig getrocknet, ſo iſt es ſehr zuträglich, ſie mit Kalk zu überziehen. 3) Die überſchwemmten Zim= mer dürfen, bis ſie durch dieſe Verfahrungsart völlig getrocknet ſind, durchaus nicht bewohnt, am wenigſten aber mit zahlreichen Menſchen = Maſſen angefüllt wer= den, indem dadurch die bösartigſten anſteckendſten Fie= ber, Nerven = und Faulfieber, Waſſerſuchten, Drüſen= krankheiten, Schleimfieber, Schaarbock u. ſ. w. herbei= geführt werden können. Da wir jetzt die Annäherung des Frühlings erwarten dürfen, und daher die Bewoh= nung eines geheitzten Zimmers nicht mehr ein ſo drin= gendes Bedürfniß iſt, ſo wird unſern guten Mitbürgern die Befolgung dieſer höchſt wichtigen Vorſichtsmaaß=Regel minder beſchwerlich werden. 4) Das Räuchern mit Däm= pfen von jeder Art in den Zimmern iſt ſchädlich, indem die Dämpfe an den bereits feuchten Wänden nur noch mehr Feuchtigkeiten abſetzen. 5) Diejenigen unſerer Mit= bürger, welche wegen ihrer Nahrungsgeſchäfte durchaus gezwungen ſind, die noch nicht völlig ausgetrockneten Wohnungen wieder zu beziehen, müſſen eine um deſto größere Aufmerkſamkeit auf ihre Lebens = Ordnung verwen= den, und zu dem Ende nach Möglichkeit nährende und ſtärkende Nahrungsmittel genießen; Thee mit Wein, oder Weineſſig trinken, ihren Körper mit Weineſſig wa= ſchen, und ſich vorzüglich warm kleiden; ſie dürfen aber

durch=

durchaus nicht in den halb getrockneten Wohnungen ſchlafen. Kann aber auch dieſes nicht vermieden werden, ſo darf man die Betten nicht nahe an die Wände ſetzen, damit aus dieſen ſich keine Feuchtigkeiten in die Betten ziehen. Auch iſt es nothwendig, die Betten täglich, oder ſo oft es nur möglich, in die freie Luft oder Sonne zu tragen, damit die von ihnen etwa aufgenommenen Feuchtigkeiten wieder ausdünſten. 6) Das der Ueberſchwemmung ausgeſetzt geweſene Vieh muß ſorgfältig gewaſchen und geſtriegelt, auch mit nahrhafterem geſalzenen Futter eine Zeitlang verſehen werden. 7) Die überſchwemmten mit Miſt angefüllten Ställe müſſen ſogleich gereiniget, und dieſer Miſt ſowohl als der auf den überſchwemmten Miſthöfen ſofort aus der Stadt geſchafft wrrden. 8) Müſſen die Straßen der Stadt ebenfalls ſchleunigſt von dem Schlamme und den etwa ausgeworfenen leicht in Fäulniß gehenden Körpern gereiniget werden. 9) Den luftloſen Kammern und Ställen müßte nöthigen Falls durch Ausſchlagen einiger Wände die erforderliche Zugluft gegeben werden. Das Ober-Sanitäts-Kollegium iſt überzeugt, daß durch die richtige Befolgung dieſer Vorſchläge die für die Geſundheit ſchädlichen Folgen der Ueberſchwemmung, wo nicht gänzlich verhütet, doch großen Theils vermindert werden können. — S. Etwas I. von der Deicharbeit, II. vom nützl. Gebrauch des Torfmores, III. von Verbeſſerung der Wege, aus bewährter Erfahrung mitgetheilt von J. W. Hänert. Bremen, 1764. — Waſſer-Polizei für Länder, zur Minderung der Schäden des Eisganges und der Ueberſchwemmungen, wie auch zur Waſſerbenutzung.

Von

Von K. G. Röſſig. 2 Thle. Leipz., 1789 u. 99. — Das Waſſer-, Brücken- und Straßenbauweſen im Königreich Baiern; im K. Korr. 1806. Nro. 29 — 32. — Verſuch über die rechte und zweckmäßige Einrichtung öffentlicher Sicherungs-Inſtitute ꝛc. Von J. Gruner. Frankfurt am Mayn, 1807. — Etwas über Strom-Polizei. Von F. Fick; im K. Korr. 1807. Nro. 51. — Beiträge zur allgemeinen Waſſerbaukunſt, oder ausführliche Beſchreibung der groſſen und zahlreichen hydrometriſchen Verſuche, welche in der Weſer und Werre ꝛc. angeſtellt ſind, nebſt Kritik der bisher in der Strombaukunſt gangbarſten Theorien. Von F. E. Th. Funk. Lemgo, 1808. — Beiträge zur Waſſer- Brücken- und Straßenbaukunde ꝛc. Von L. F. Wiebeking. 1s Heft. Mit Kupfern. Darmſtadt, 1808.

Zweite Abtheilung.

Mittelbare Polizei.

Erſtes Hauptſtück.

Bevölkerungs-Polizei.

§. 781.

Die mittelbare Polizei trifft indirekte Anſtalten für die Sicherheit im Staate (§. 115.) und ſucht dieſe zu erleichtern (§. 134.). Der erſte Gegenſtand der mittelbaren Polizei iſt die Volksmenge, und derjenige Zweig der Polizei, welcher für die

die gehörige Größe der Anzahl der Staatseinwohner ſorgt, macht die **Bevölkerungs-Polizei** aus.

Anmerk. Das Wachsthum der Bevölkerung hängt ab von der Extenſion oder Vermehrung der hervorbringenden Kräfte, d. h. von der Vergrößerung der Zahl der nützlichen Arbeiter im Staate (S. Unterſuchung über die Natur und die Urſachen des National-Reichthums. Von Ad. Smith. Bd. I. S. 2. — Grund-Linien einer Theorie des Staats ꝛc. Von J. P. Harl. S. 59.). Hieraus erhellet ſchon, daß die direkte und fortdauernde Vermehrung der Volksmenge nicht ſowohl auf Zwangsanſtalten der Polizei, als vielmehr auf konſequenter Befolgung der Nationalökonomie-Geſetze beruhe, und mithin die Bevölkerungs-Theorie in das Gebiet der Staatswirthſchaftswiſſenſchaft gehöre (§. 91 u. 168.), die von mir eben ſo wie die Polizei-Wiſſenſchaft bearbeitet auf jeden Fall nächſtens gewiß erſcheinen wird. — Die Polizei hat ſich daher in Anſehung der Bevölkerung hauptſächlich darauf einzuſchränken, negativ thätig zu ſeyn, die Hinderniſſe oder Gefahren in Beziehung auf dieſelbe zu verhüten oder zu entfernen (§. 135.). Daher hat auch Hr. v. Berg a. a. O. Th. 2. S. 20. ſehr richtig bemerkt: "Der eigentliche und unmittelbare Würkungskreis der Bevölkerungs-Polizei beſteht darin, daß ſie ſowohl die Hinderniſſe, welche der Vermehrung der Volksmenge entgegenſtehen, als auch die Urſachen, welche die Verminderung der Volksmenge bewürken, hinwegzuräumen ſucht."

§. 782.

Es iſt aus ſichern und einleuchtenden Erfahrungen erwieſen, daß nicht bloße Volksmenge an ſich, ſondern die Maſſe der zum Erwerb würkſamen Kräfte einer Nation und die Art ihrer Würkſamkeit, die Macht und den Wohlſtand eines Staates beſtimme. — Es iſt erwieſen, daß ein, an Natur-Produkten minder einträglicher Bezirk der Erde, eine größere Anzahl induſtriöſer Einwohner reichlich nähre, wenn eine kleinere Anzahl träger Menſchen in einem ergiebigen Erdſtriche von eben dem Umfange Noth leidet. — —

Anmerk. Nicht die Menſchenzahl überhaupt, ſondern nur die Anzahl ſolcher Einwohner, die arbeitſam ſind und ihr hinreichendes Einkommen haben, macht die Stärke und das Glück eines Staates aus. Eine größere Anzahl von Einwohnern, als der Staat ſelbſt vortheilhaft zu beſchäftigen und zu ernähren im Stande iſt, iſt Uebervölkerung, und entweder die Folge von verkehrten Militär- oder überſpannten Finanz-Syſtemen. — Uebervölkerung veranlaßt Müſſiggang, Unzufriedenheit, Widerſetzlichkeit und öffentliche Unruhen; untergräbt Moralität und Bürgerglück, und befördert Sterblichkeit und Auswanderung.

§. 783.

Das erſte Augenmerk der Bevölkerungs-Polizei muß auf die genaue Beſtimmung der Volkszahl gerichtet werden.

Anmerk. Dann kann man auch das Verhältniß der Volksmenge zum Flächeninhalt und zur Beſchaffenheit des Bodens, zur Induſtrie und zum jährlichen National-Einkommen ausmitteln. —

§. 784.

Das erſte, natürlichſte und vorzüglichſte Mittel zur Kenntniß der Bevölkerung zu gelangen, iſt die Volkszählung, die wir ſchon in den älteſten Zeiten als ein Grundgeſetz der Staats-Regierung finden.

Anmerk. In Aegypten mußten ſich die Einwohner eines jeden Ortes verſammeln und bei Lebensſtrafe ihr Alter, Gewerbe, Vermögen, die Zahl ihrer Familien und alle ihre häußlichen Umſtände anzeigen, wovon die Statthalter einer jeden Provinz ſchriftliche Verzeichniſſe erhalten mußten. Auch durch die politiſche Arithmetik läßt ſich die Volkszahl ziemlich genau beſtimmen, wovon man ein neues Beiſpiel bei der am 31. Dez. 1807. vorgenommenen Volkszählung im Fürſtenthum Baireuth ſah. Aus den Kirchenliſten war nämlich bekannt, daß vom 1. Jan. bis zum 31. Dez. 1807. 2036 getraut, 9749 geboren und 8480 geſtorben waren. Man multiplizirte nun dieſe Zahlen mit 108, mit 26 und 33. Die Summe dieſer Produkte dividirte man mit 3 und fand ſo die Volkszahl. Der Unterſchied dieſer und der durch die würkliche Zählung hervorgegangenen Zahl (250708) betrug nur 359 Seelen. Dieſer Unterſchied würde noch unbedeutender geworden ſeyn, wenn das Verhältniß der Gebornen zu den Lebenden höher als 1 : 26 (zu Folge der Erfahrung) angenommen worden wäre.

§. 785.

Jede Valkszählung, wenn durch ſie die Bevölkerung genau beſtimmt werden ſoll, muß eine ordentliche oder beſondere ſeyn, wo alle Individuen im Staate aufgezeichnet werden.

§. 786.

Eine ſehr einfache Methode der ſchnellſten Volkszählung beſteht darin, daß jeder Viertel- oder Quartier-Meiſter von jedem einzelnen Hauswirth oder Vize-Wirth eine vollſtändige Liſte aller Bewohner ſeines Hauſes erhält, in welcher bei Strafe des Verluſtes des Bürgerrechtes oder von 100 Thalern kein Individuum fehlen darf. Alle Viertel- oder Quartier-Meiſter haben ihre Bevölkerungsliſten dem Bürgermeiſter, dieſer der Polizei-Direktion, dieſe dem Kreis-Kommiſſär, und dieſer dem Polizei-Departement zu überreichen, welches aus den Kreis-Bevölkerungs-Tabellen Eine General-Bevölkerungs-Tabelle verfertiget.

Anmerk. In Preußen mußte ſeit 1773 das ſogenannte Bevölkerungs-Tabellen-Werk von der weltlichen Obrigkeit und von der Geiſtlichkeit zugleich beſorgt werden.

§. 787.

In den Spezial-Bevölkerungs-Tabellen müſſen nicht nur die Zahl der Einwohner angegeben, ſondern auch ihr Alter, Stand, Gewerbe oder Beſchäftigung

tigung und Abgabe jeder Art beſtimmt, und angezeigt werden, ob ſie verheurathet oder ledig ſeyen, eigene Häuſer beſitzen oder zur Miethe wohnen; die Zahl ihrer Feuerſtellen und Werkſtätten, des gehaltenen Viehes an Hornvieh, Pferden, Schaafen, Schweinen u. ſ. w., der innehabenden Hufen und die Summe der Ausſaat an verſchiedenen Früchten. Außerdem ſollen in dieſen Tabellen noch beſonders ausgezeichnet werden:

1) Alle Perſonen männlichen Geſchlechts von 28 bis 40 Jahren;

2) die Kinder über und unter 10 Jahren;

3) alle ab- und zugezogene Einwohner mit Inbegriff der Juden-Koloniſten, und

4) alle Fremde, mit Angabe der Länge der Zeit und Urſache ihres Aufenthalts und der Quelle ihres Erwerbs oder Einkommens.

Anmerk. Für den Polizei-Beamten ſowohl, als auch für jeden anderen Staatsgeſchäftsmann, zumal für den Staatswirth und Finanzier, ſind die oben entworfenen Bevölkerungs-Liſten von der größten Wichtigkeit. Daraus läßt ſich erſehen, wie viele Menſchen im Staate überhaupt, beſonders aber in den Städten und auf dem Lande ſich befinden, welcher Nahrungsſtand an jedem Orte blühend oder im Verfall iſt, ob ein Geſchlecht vor dem andern oder eine Klaſſe der Einwohner vor der andern ſich vermehret oder vermindert.

§. 788.

§. 788.

Die Polizei kann und ſoll hauptſächlich dadurch für die Bevölkerung ſorgen, daß ſie die Entvölkerung verhütet. Dieß muß geſchehen durch Hinwegräumung der nähern oder entferntern Hinderniſſe der Bevölkerung.

§. 789.

Unter die Hinderniſſe der Bevölkerung, und alſo auch unter die Beförderungsmittel der Entvölkerung muß man zählen:

1) Verkehrte politiſche oder bürgerliche Einrichtungen aller Art, vorzüglich aber manchfaltige Verletzungen der National-Oekonomie-Geſetze.

2) Mangel an Nahrung und Erwerbsquellen.

3) Mangel an Kultur und Induſtrie.

Anmerk. Wo eine ganze Schaar von geweihten oder ungeweihten Müſſiggängern den jährlichen National-Gewinn verſchlingen, da nimmt die Bevölkerung den Krebsgang, wie z. B. ehe Mals in Neapel, im Kirchenſtaat, in Spanien, Portugall u. ſ. w. — —

4) Intoleranz und Preßzwang.

Anmerk. Durch die Wiederrufung des Edikts von Nantes 1684. hat Frankreich einen großen Verluſt an Bevölkerung erlitten. 800000 Menſchen verließen eines grauſamen Religions-Eifers wegen ihr Vaterland, und

Eng-

England, Holland und Preußen wurden dadurch reicher und mächtiger. Nur Lyon allein hat in einer Zeit von 12 Jahren von 18000 Weberſtühlen über 14000 verloren. Nur ſachverſtändige, aufmerkſame und genau unterrichtete Beobachter können beurtheilen, welche Wunden Fanatismus und Religions-Haß noch in einigen mitunter ſehr großen Staaten der Bevölkerung ſchlagen, wie viele Auswanderungen jene Ueberbleibſel des finſtern Mittelalters veranlaſſen, und wie viele Einwanderungen ſie zu gleicher Zeit verhindern. — — Ein Staat, welcher ſeine Bevölkerung vorzüglich ſteigern will, ſoll gleichſam eine Freiſtätte für diejenigen ſeyn, die in ihrem Vaterlande oder in andern Ländern ungerecht verfolgt werden. Ewig geſegnet bleibt in dieſer Hinſicht Friedrichs des Großen Regierung!

5) Zölibat oder vorgeſchriebene Eheloſigkeit ganzer Stände, die der Bevölkerung weit mehr entgegenwürkt, als einzelne Hageſtolze, Epidemien oder Kriege.

6) Unvollkommenheit der Medizinal-Verfaſſung.

7) Unſicherheit des Eigenthums Theils wegen einer mangelhaften Juſtiz-Verfaſſung und Theils wegen ſchlechter Finanz-Wirthſchaft.

8) Sklaverei und Leibeigenſchaft, Natural-Dienſte — ungemeſſene und gemeſſene Frohnen.

9) Ungleichheit in Anſehung des Beſitzes des Grundeigenthums, Fideikommiſſe, und alles, was ſowohl

wohl die kleinſte Zerſchlagung der Ländereien, als auch die jedesmalige unbedingte Veräußerung derſelben verhindert.

10) Ein- und Ausfuhrverbote, beſonders in Anſehung der Natur-Produkte.

11) Monopolien des Staates und der Privaten.

12) Verbote der Auswanderung überhaupt. So wie jedes Verbot der Ausfuhr, laut der allgemeinen Erfahrung, auch die Einfuhr verhindert: ſo wird auch jedes Auswanderungsverbot die Einwanderung erſchweren. — Ueberdieß gebrauchen die andern Staaten Repreſſalien, und verbieten die Auswanderung ihrer Einwohner gleich Falls. — Wenn Druck und Armuth in einem Lande herrſchen, können alle Auswanderungsverbote mißvergnügte oder nahrungsloſe Einwohner nicht zurückhalten.

Anmerk. Ein Auswanderungsverbot verfehlt ganz ſeinen Zweck, und iſt in Anſehung derjenigen Bürger, die keine beſondere Verbindlichkeit gegen den Staat haben, auch ungerecht. — "Denen, welche mit ihrem erlernten Gewerbe ihren Unterhalt im Lande nicht finden zu können behaupten, muß der Staat entweder Gelegenheit dazu anweiſen, oder ihnen die gebetene Erlaubniß zum Auswandern ertheilen." Pr. L. R. Th. 2. Tit. 17. — Vergl. Verſuch einer Entſcheidung der Frage: "Was in Anſehung des Austritts aus dem Staate, Theils von

Seiten der würklichen Staatsbürger, Theils von Seiten der Nachkommen derſelben, Rechtens ſey?" im Allg. K. Korr. 1808. Nro. 96.

§. 790.

Sollen die angeführten Hinderniſſe der Bevölkerung aus dem Wege geräumt werden, ſo müſſen nachſtehende Maximen befolgt werden:

1) Die Regierung muß überhaupt und beſonders in Hinſicht auf National-Oekonomie mehr negativ als poſitiv würken, und ſich vor eben ſo ungerechtem als unzweckmäßigem Zwang und vor ſtaatswirthſchaftlichen Künſteleien hüten.

Anmerk. "Der Staat mag immerhin die Augen haben auf Alles, nur nicht die Hände in Allem." S. Gedanken und Meinungen über Manches im Dienſt (beſonders im Preuß.) und über andere Gegenſtände von A. 1804. 2te Ausg. §. 58.

2) Es muß dem Bürger überhaupt eine vernünftige geſetzliche Freiheit gelaſſen werden.

3) Man hemme nur den natürlichen Lauf der Vermehrung der Volkszahl nicht und erleichtere die Ehen und mache ſie beſonders von der Erlaubniß der Kirche oder der Einwilligung der Gemeinden unabhängig. — —

Anmerk. Sehr merkwürdig und wohlthätig iſt in letzterer Hinſicht eine neue allerhöchſte Königl. Baier. Verordn. v. 12. Juli 1808. die Beförderung der Heurathen auf dem Lande betreffend.

4) Man

4) Man verbeſſere die phyſiſche, intellektuelle, moraliſche und religiöſe Erziehung.

5) Man ſtelle die Freiheit der Perſonen und ihres Gewiſſens (§. 453 — 519.), der Gewerbe und des Handels her (§. 244.).

6) Man ſichere Leben und Geſundheit durch eine ſchulgerechte mediziniſche Polizei (§. 266 — 452.) und verbiete fremde Werbungen aller Art (§. 480 — 481.).

7) Man gewähre Sicherheit des Eigenthums durch eine den Zeit- und Volksbedürfniſſen angemeſſene Rechtsgeſetzgebung und Juſtiz-Pflege (S. Juſtiz als Organiſation des Geſetzes — als Organiſation der Behörden; im K. K. 1808. Nro. 106.), durch eine wohlberechnete öffentliche Sicherheits-Polizei (§. 245 — 262.) und Eigenthumsſicherheits-Polizei überhaupt (§. 550 — 612.), und durch eine planmäßige und reif durchdachte Armen-, Feuer- und Waſſer-Polizei ins Beſondere (§. 613 — 780.).

8) Man hebe alle Monopolien und Privilegien auf. S. Rückſichten, welche nach den neuen Konſtitutionen auf Privilegien-Weſen zu nehmen ſind; im K. Korr. 1808. Nro. 72.

9) Man ſchaffe die Leibeigenſchaft (§. 484.) und alle Frohnen ab.

S. Paragraphen über die einzig richtige Anſicht der Scharrwerken oder Frohnen; im Kam. Korr. 1808. Nro. 99. S. 93 — 100.

10) Man hebe die Gemeinheiten durch geſetzliche Vorſchriften (nach ökonomiſcher Gleichheit) auf und begünſtige die Dismembration der Güter ohne Rückſicht auf adeliche oder Fideikommiß-Güter.

S. Meine Idee über das einzig wahre Prinzip der Gemeinheitstheilungen. Vom Hrn. K. B. Pfleger v. Scheurl; im K. Korr. 1807. Nro. 81 — 82. — Königl. Preuß. Edikt vom 12. Okt. 1807. die Aufhebung der Erbunterthänigkeit betreffend. — Gedanken über die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Schleſien. Von dem K. und D. R. v. Cölln. 1808. — Das Königl. Preuß. Edikt vom 9. Okt. 1807. in Hinſicht auf ſeine Folgen. Breslau, 1808. — Keine Erbunterthänigkeit. Königsberg, 1808.

§. 791.

Es iſt ein Erfahrungsſatz aller Zeiten und Völker, daß die Bevölkerung gleichen Schritt hält mit Nahrung nnd Wohlſtand, und die Polizei würkt in eben dem Verhältniß auf Bevölkerung, als ſie die Produktion vermehrt (§. 324 — 329.). Wo die größte Menge und Manchfaltigkeit der gewinnvollſten Beſchäftigungen herrſcht, dort findet auch die größte Menſchenzahl Statt.

Anmerk.

Anmerk. Die Menſchen ſind wie die Bienen, ſie fliegen dahin, wo ſie Weide finden, und der Geruch eines blumenreichen Gefildes zieht ſie an. Vbi bene, ibi patria! Möſer (in ſ. patriot. Phantaſ. B. 1. S. 246.) bemerkt ſehr treffend: "Menſchen kann man mit einer Waare vergleichen, die, wenn ſie ſtark abgeht, auch ſtark verarbeitet wird." — In Japan iſt gar nicht an Auswanderung zu denken, weil das Volk ſein reichliches Auskommen hat. Die Dörfer ſind da voller Menſchen, und in Städten und Flecken findet ſich, ob ſie gleich äuſſerſt volkreich ſind, nicht die mindeſte Spur von Mangel und Dürftigkeit. — S. Oekonomiſche Hefte. Von Hoffmann. B. 10. H. 2. S. 102.

§. 792.

Die Polizei befaſſe ſich daher nicht mit künſtlicher Vermehrung der Bevölkerung, ſondern ſtöre die Freiheit des Strebens nach Wohlſtand nicht, befördre die Würkſamkeit der Produktiv-Kraft und ſuche vorzüglich die Ausdehnung der Ur-Produktiv-Kraft zur höchſten Stufe zu bringen.

Anmerk. Man darf die übermäßige Bevölkerung und den Reichthum von China, welches in Hinſicht auf die Bevölkerung, Troz ſeiner äuſſerſt deſpotiſchen Regierung, nicht nur Schweden, ſondern auch die Däniſchen Staaten in Europa übertrifft, anderswoher nicht leiten, als von der Sorgfalt, die Menge von Lebensmitteln und von Produkten aller Art zu vermehren. — Im J. 1776. betrug die Bevölkerung in Nordamerika nicht über 2 Mill., gegenwärtig ſteigt ſie auf 7 Mill.

§. 793.

Von Auſsen her vermehrt ſich die Bevölkerung durch Einwanderung, die aber nur dann vortheilhaft iſt:

1) wenn ſie freiwillig geſchieht;

2) keine Koſten verurſacht, und

3) brauchbare und wohlhabende Menſchen in das Land bringt.

Anmerk. Gerechtigkeit und Weisheit der Regierung, Fruchtbarkeit des Landes, Manchfaltigkeit ergiebiger Erwerbsquellen werden nicht nur die eigenen Bewohner im Lande erhalten, ſondern auch fremde Haufenweiſe anlokken. — "Dann ſucht man die Bevölkerung dadurch zu befördern, daß man das Anſetzen neuer Bürger zu erleichtern ſucht, z. B. durch Freijahre, Baugelder u. dgl. Das iſt alles unnütz. Die Bürger werden ſich ſchon allein anſetzen, ſobald ſie ſehen, daß ſie als ſolche Nahrung erwerben können. Iſt dieß der Fall: ſo brauchen ſie keine höhere Hülfe; iſt dieß der Fall nicht: ſo iſt alle höhere Hülfe unzulänglich." — S. Ein ſicheres, aber auch einziges Mittel, die Länder zu bevölkern ꝛc. Von B. Oelſchläger. Leipzig, 1805. S. 20. — Gekrönte Preißſchtrift von den Quellen und Folgen einer ſtarken Bevölkerung. Von W. Hell. Wien, 1768. — Politiſche Betrachtungen über die Bevölkerung der Länder. Aus dem Engl. überſ. von D. J. W. Ferbern. Dresden, 1783. — Ueber die wahren Quellen des National-Wohlſtandes, Freiheit, Volksmenge, Fleiß ꝛc. Von A. Hen-

Hennings, 1785. — Ueber die Kultur-Verhältniſſe der Europ. Staaten. Von A. F. Crome. Leipz., 1762. — Grundſätze der Politiſchen Oekonomie. Ueber die Bevölkerung. Aus dem Franz. Halle, 1794. — Verſuch über die Bedingungen und die Folgen der Volksvermehrung. Von T. R. Malthus. Aus dem Engl. von Dr. F. H. Hegewiſch. 2 Thle. Altona, 1807. — Ueber die Vermehrung der Volksmenge durch künſtl. Mittel. Von Kremmer; im A. K. K. 1807. Nro. 96. — Die National-Induſtrie und ihre Würkungen. Von Lueder. Braunſchweig, 1808. — Ueber National-Wohlſtand. Vom Grafen Lauderdale. Berlin, 1808. — Beiträge zur Kultur der medizin. und bürgerlichen Bevölkerungs-Polizei. Von Dr. Ign. Niederhuber. München, 1805. 2te Aufl. München, 1808.

Zweites Hauptſtück.
Kultur- oder Bildungs-Polizei.

§. 794.

Die Kultur- oder Bildungs-Polizei hat die Hinderniſſe der Volksbildung (§. 461.) aus dem Weg zu räumen und dafür auch äußere Anſtalten zu treffen.

Anmerk. Friedrich II. ließ dem Geiſte in ſeinen Staaten freies Spiel, und litt nicht, daß irgend jemand der freien Entwickelung und Aeußerung Hinderniſſe in den Weg legte.

§. 795.

§. 795.

Die Erziehung iſt Aufforderung zur freien Thätigkeit. Die Bildung, ſowohl des einzelnen Menſchen als auch des ganzen Menſchengeſchlechts beſteht daher nur in der freien und durch eigene Kraft zur Selbſtſtändigkeit erhobenen Thätigkeit.

S. Grund-Linien einer Theorie des Staats ꝛc. Von J. P. Harl. S. 79. — Selbſtdenken — ſeinen Verſtand und ſeine Vernunft ſelbſt gebrauchen lernen, iſt die wahre Tendenz aller Didaktik! —

§. 796.

Der Zweck der Kultur — iſt Geſchicklichkeit oder bürgerliche Brauchbarkeit, der Endzweck — Bildung des Charakters.

§. 797.

Der Staat hat das Recht der Oberaufſicht über die häusliche Erziehung und über den Privat-Unterricht.

§. 798.

Dem Staate kann auch das Recht, öffentliche Erziehungsanſtalten zu errichten, nicht abgeſprochen werden; aber er darf weder willkührlich beſtimmen, was und wie gelehrt werden ſoll (§. 13. und 77.) und noch weniger in der Regel die Theilnahme an öffentlichen Schulen erzwingen.

Anmerk.

Anmerk. Der Staat kann ja indirekte durch gewiſſe Bedingungen zur Aufnahme der Dienſtboten, Lehrlinge, Geſellen, Meiſter, Bürger und Staatsdiener, zum Eintritt in den Eheſtand u. ſ. w. zum Schulbeſuch beſtimmen. — Schon die alten Schriftſteller, und unter ihnen vorzüglich Plato, begingen den Fehler, daß ſie den Geſetzgeber ſich zu ſehr in die Erziehung miſchen ließen. Treffend hat ſich hierüber der Hr. Geh. Rath Brandes in ſeiner rühmlichſt bekannten Schrift (Betrachtungen über den Zeitgeiſt in Deutſchland in den letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts. Hannover, 1808. S. 172.) geäußert: "Der Staat vermag Manches, doch bei weitem nicht Alles, und weit mächtiger iſt er im Vorbilden als im Bilden. Die Geſchichte beſtätiget es, daß der Deſpotismus in ſeinen verſchiedenen Geſtalten eine Zeitlang große, unnatürliche Anſtrengungen erzwingen kann; allein dieſe Anſtrengungen dauern nicht lange, und die Erſchlaffung, welche darauf folgt, iſt deſto ſtärker und furchtbarer. Eben dieſe Geſchichte beſtätiget es, daß die Regierungen ſelten die Grenzen einer wahren Paſſivität kennen: — ſie werden ſie auch nie kennen und reſpektiren, wenn nicht einzelne Männer von Einſichten und Charakter an der Spitze ſtehen, ſondern wenn ein Treiben vieler einzelner ſubalterner Menſchen Statt findet, welche hier ſich gern wichtig machen und dort einen Nebenbuhler nicht gern aufkommen laſſen wollen, und ſolange nicht der Grundſatz praktiſch feſtſtehet: daß jedes Einmiſchen, jede Aenderung als Ausnahme von der Regel anzuſehen iſt, welche man nicht ohne die triftigſten Gründe machen, dann

aber,

aber, wenn dieſe vorhanden ſind, ohne alle kleinlichen Rückſichten und ſelbſt mit anſcheinender Härte machen muß.“

§. 799.

Verbeſſerung der öffentlichen Erziehung iſt ein Hauptmittel zur Verbeſſerung der häuslichen Erziehung. Das Zweckmäßigſte aber, was unter den gegenwärtigen Umſtänden der Staat zur Verbeſſerung der öffentlichen Erziehung thun kann, bleibt immer noch, daß er die öffentlichen Schulen, durch welche der Charakter der Nation eine erwünſchte Richtung erhalten kann, verbeſſere, Theils durch Errichtung eines eigenen oberſten Schul-Kollegiums (nach Baſedow's Originalidee) und Theils durch Bildung fähiger Lehrer, anſtändige Verſorgung derſelben und Entfernung alles deſſen, was ihren Stand herabſetzen, ihre Kraft, ihren Muth lähmen, oder ihre Zeit beſchränken könnte.

§. 800.

Die Elementar- oder Volksſchulen, die die Quelle der nationalen und den Bedürfniſſen des Zeitalters gemäßen Bildung ſeyn ſollen, verdienen unter den öffentlichen Schulanſtalten die erſte Aufmerkſamkeit der Polizei, damit in denſelben ſittlichgute und nach Verhältniß des Standes brauchbare Menſchen für die Welt gebildet werden.

§. 801.

§. 801.

In wie fern die Induſtrie einer Nation das erſte und wichtigſte Beförderungsmittel des Nahrungsſtandes iſt und größten Theils von der erſten Erziehung abhängt: in ſo fern iſt Bildung zur Induſtrie und frühe Uebung derſelben für die Zöglinge aller produktiven Menſchen-Klaſſen höchſt wichtig, und die Vereinigung der Arbeitsſchulen mit den Lehr-Klaſſen ſowohl auf dem Lande als auch in den Stdät nothwendigen.

Anmerk. Zum Grundſätzen, welcher die Gegenſtände beſtimmt, die den Kindern in den Induſtrie-Schulen gelernt werden ſollen, kann man die Antwort aufſtellen, welche Ageſilaus gab, als man ihn fragte, was die Kinder lernen ſollten: "Das, was ſie als Erwachſene thun müſſen." — Der Probſt v. Schulſtein hat die erſte Induſtrie-Schule, und zwar ſchon 1777 in Prag angelegt. S. hiſtoriſche Nachricht von der Entſtehungsart und Verbreitung des Normal-Schul-Inſtituts in Böhmen. Von J. Böhm. Prag, 1784. — Kurze Anleitung für Lehrer und Aufſeher in Induſtrie-Schulen. Von Holſcher. Hannover, 1792. — Gedanken über Einführung der Induſtrie-Schulen. Von M. F. W. Kohler. Leipzig, 1801. — Das Induſtrie-Schulweſen, ein weſentliches Bedürfniß aller Bürger- und Landſchulen. Von L. F. Lachmann. Braunſchweig, 1802. — Beſchreibung der Berliner Erwerbſchulen (von J. P. Harl); in der Oberd. Allg. Litterat. Zeitung, vom J. 1803. — Die im J. 1803. gekrönte und in's

Ruſſi-

Ruſſiſche überſetzte Preißſchrift über Induſtrie. Von J. P. Harl. — Grundſätze der Jugendbildung zur Induſtrie, als Gegenſtand der allgemeinen Menſchenbildung bearbeitet. Von B. H. Blaſche. Schnepfenthal, 1804. — Von und über Nürnbergs Knaben-Induſtrie-Schule. Von Hrn. Inſpekt. und Prof. K. J. Stephan; im Kam. Korr. 1808. Nro. 98 — 99.

§. 802.

Ueberall — ſowohl an kleinern als größern Orten — ſollen Sonntags- oder Feiertagsſchulen für beide Geſchlechter eingeführt werden, damit Jedermann Gelegenheit verſchafft werde, manches Angefangene fortzuſetzen oder manches Unterlaſſene anzufangen.

Anmerk. Zu den Sonntagsſchulen gab R. Raikes, ein Buchdrucker zu Glouceſter, im J. 1784. die erſte Idee. Sie fand ſo viel Beifall, daß man im J. 1788. ſchon in ganz England an 100000 Kinder zählte, die darin Unterricht genoßen. Beſonders ſind Sonntagsſchulen für die Jugend der Dörfer und Ackerſtädte, welche in der Erndte oder gar den größten Theil des Sommers hindurch, unter der Woche keine Schule haben, ſehr nothwendig. In allen Königl. Baieriſchen Provinzen ſind die Feiertagsſchulen eingeführt.

§. 803.

Zu den Zeitbedürfniſſen gehören beſondere Ackerbau- oder Produktions-Schulen zur Bildung künftiger Landwirthe, oder ökonomiſche Schulen,

len, in Verbindung mit Forſt- und Bergſchulen, technologiſche Inſtitute und **Handelsſchulen**, die den vollkommenern und vortheilhaftern Betrieb aller Gewerbe und Künſte bezwecken ſollen.

Anmerk. S. die erſte Ackerbauſchule in Böhmen. Prag, 1794. — Preißſchrift über die Handwerker und ihre Ausbildung. Von J. A. Ortlof. Erlangen, 1799. — Die von Büſch geſtiftete und von ihm in Verbindung mit Ebeling, Brodhagen, Normann viele Jahre fortgeſetzte Hamburgiſche Handlungs-Akademie iſt die Mutter aller ähnlichen Inſtitute in Deutſchland. — S. Umſtändliche Nachrichten von der Hamburg. Handlungs-Akademie. Von J. J. Büſch, 1775. — Syſtematiſche Entwickelung der Lehranſtallten in dem neuen kurpfalzb. Handlungs-Inſtitute zu Würzburg. Von H. Heldmann. Würzburg, 1805.

§. 804.

Kunſtſchulen oder Akademien der bildenden Künſte als Lehranſtalten für Mahlerei, Bildhauer-, Bau- und Kupferſtecherkunſt ſind gleich Falls ſehr zweckmäßig.

Anmerk. Im Königreich Baiern iſt im J. 1808. zu München eine Königl. Akademie der bildenden Künſte organiſirt worden. Vergl. Entwurf einer neuen Einrichtung der Kunſtſchule bei der K. Real-Schule in Berlin, 1785. — Skizze, Gedanken, Entwürfe, Umriſſe, die bildenden Künſte betr. Von A. Breyſigs. 2 H. Magdeburg, 1799—1800. — Nachrichten von der K. Baierıburg. techn. Zeichnungs-Schule zu Bamberg. Von Hrn. Inſp. u. Pr. Stephan; im K. K. 1808. Nro. 116:117.

§. 805.

Militär-Schulen und zwar ſowohl gewöhnliche Regiments- und Garniſons-Schulen, als auch Inſtitute für höhere Kultur und eigentliche Bildung in den Kriegswiſſenſchaften gehören zu den Bedürfniſſen des Zeitalters.

S. Grundriß der Staatserziehungswiſſenſchaft. Von D. H. Stephani. Weißenfels u. Leipzig, 1797. Anhang über die milit. Erziehung einer Nation. S. 161—186. Lehrbuch der angewandten Taktik oder eigentlichen Kriegswiſſenſchaft. Von G. Venturini. 3 Theile. Schleswig, 1798—1800.

§. 806.

Lyzeen oder Gymnaſien ſollen durch höhere Sprach- und Sachkenntniſſe die Bildung des künftigen Staatsbürgers und Gelehrten befördern, und nach den Zeitbedürfniſſen reformirt werden.

Anmerk. Nach dem Vorſchlag der Kommiſſion für das Univerſitäts-Weſen zu Kopenhagen iſt vom König im J. 1799. ein Plan zur Errichtung eines Seminariums zur Bildung der künftigen Lehrer in den gelehrten Schulen genehmigt worden. In Berlin beſtand unter Gedicke auch ein ſolches Seminarium.

§. 807.

Die Univerſitäten, als die höchſten Bildungsanſtalten, ſind beſtimmt, dem Stande der Gelehrten und Staatsdiener die brauchbarſten Mitglieder zu liefern.

S. Die

S. Die Erziehungswiſſenſchaft aus dem Zwecke der Menſchheit und des Staates, praktiſch dargeſtellt. Von K. H. L. Pölitz. Leipzig, 1806. Th. 2. §. 167 — 169. — Gelegentliche Gedanken über Univerſitäten in deutſchem Sinn. Von F. Schleiermacher. — Außer den bereits angeführten Erziehungs-Schriften vergleiche man auch noch folgende: Geſammlete Schulſchriften. Von D. F. Gedicke. 2 Bde. Berlin, 1789 — 1795. — Von der Bildung des National-Charakters. Von v. Rochow. Leipzig, 1799. — Ueber die Erziehung für den Staat. Von Ch. D. Voß. 2 Theile. Leipzig, 1799. — Ueber die Erziehung des Menſchengeſchlechts durch den Staat. Von K. S. Zachariä. Leipzig, 1802. — Erziehungslehre. Von F. H. Ch. Schwarz. 3 Bde. Leipzig, 1802 — 1806. — Philoſophie der Erziehungskunſt. Von J. J. Wagner. Leipzig, 1803. — Ideen über National-Erziehung. Von D. J. F. Zöllner. 1ter Thl. Berlin, 1804. — Beobachtungen und Vorſchläge über Erziehung und Schulen. Von J. B. Graſer. 2 Thle. Salzburg, 1804. — Archiv für Volkserziehung durch Kirche und Staat. Von Ebendemſ. 2 Thle. — Grundſätze der Erziehung und des Unterrichts. Von D. A. H. Niemeyer. 2 Thle. 5te Ausgabe. Halle, 1805. — Der Streit des Philantropoismus und Humanismus in der Theorie des Erziehungs-Unterrichts unſrer Zeit dargeſtellt. Von F. J. Niethammer. Jena, 1808. — Syſtem der Polizei-Geſetzgebung nach metaphyſ. Prinzipien bearbeitet. Von J. M. V. Burkhardt. Erlangen, 1808. S. 10 — 230.

Drit-

Drittes Hauptſtück.
Gewerbs-Polizei.

§. 808.

Die Gewerbs-Polizei hat die Gefahren und Hinderniſſe der Induſtrie und freien Erwerbung aus dem Weg zu räumen.

§. 809.

Die Gewerbs-Polizei theilt man in die allgemeine und beſondere; jene hat die Hinderniſſe, welche der freien Thätigkeit und dem Erwerbsſtande überhaupt im Wege ſtehen, zu entfernen; dieſe hingegen ſoll jede einzelne Gattung der National-Gewerbe gegen Gefährdungen ſicher ſtellen.

Anmerk. Induſtrie iſt die vollkommenſte Anwendung der Natur-Kräfte, verbunden mit dem ſparſamſten Gebrauche der Zeit zur Verbeſſerung des Wohlſtandes. Sie hängt von Kultur und von einer auf freier Wahl, Einſicht und Fertigkeit beruhenden Thätigkeit ab, zeichnet ſich durch Intenſion — oder Verbeſſerung der erwerbenden Kräfte — durch Erfindſamkeit, Beförderung der Produktion, Fabrikation und des Umſatzes der Natur- und Kunſt Produkte aus. Die Theorie der Beförderung der Induſtrie überhaupt und der einzelnen National-Gewerbe ins Beſondere macht einen Haupttheil der National-Oekonomie oder Staatswirthſchaftswiſſenſchaft aus, die ein von der Polizei ganz verſchiedenes Gebiet

hat:

hat: das Reich der erſten iſt das Reich der **Freiheit**, und das Reich der letzten das Reich des **Zwanges**. Die Lehre von der Induſtrie und von den Gewerben iſt daher nur durch ein Mißverſtändniß zeither in die Polizei übergetragen worden. — —

§. 810.

Die **allgemeine** Gewerbs-Polizei hat die Sphäre der von ihr zu berückſichtigenden Gegenſtände erſchöpft, wenn ſie für vollkommene Sicherheit der perſönlichen Freiheit und der freien Anwendung aller Kräfte (§. 453—519.), beſonders aber für uneingeſchränkte Sicherheit des Sacheigenthums, vorzüglich durch direkte und indirekte Anſtalten gegen unredliche Schuldner und Bankerottirer, für freien Gebrauch deſſelben, für zahlreiche und gute Kommunikations-Wege, für Gleichförmigkeit nicht zu geringhältiger Münzen, für Aufklärung und Bildung zur Induſtrie überhaupt und zu jeder Gattung von Gewerben ins Beſonders (§. 803 804.) und für freie Gewerbsausübung (§. 437.) und Handelsfreiheit (§. 328—329.) geſorgt hat.

Anmerk. S. Eine Verordnung der Könidl. Baier. Landes-Direktion zu Bamberg vom 5. Jan. 1807. die freie Gewerbsausübung der Handwerker in der Provinz Bamberg betreffend. Im Königreich **Weſtphalen** iſt einem Jeden, der die feſtgeſetzte Gewerbſteuer erlegt, erlaubt, ein Handwerk oder Gewerbe jeder Art zu treiben, in ſo fern er die dazu erforderliche Qualität beſitzt. — Die natürliche Freiheit aller Gewerbe iſt die Seele der Induſtrie. —

§. 811.

Die beſondere Gewerbs-Polizei zerfällt 1) in Oekonomie-, 2) in Fabrik- und 3) Handels-Polizei.

§. 812.

Die Oekonomie- oder Landwirthſchafts-Polizei erſtreckt ſich über den Landbau überhaupt und über alle Theile der Landwirthſchaft, ja ſelbſt über den Bergbau.

S. Syſtemat. Abriß der ſogenannten Kameral-Wiſſenſchaften. Von F. K. Fulda. §. 139. — Syſtem der landwirthſchaftlichen Polizei ꝛc. Von J. Ph. Frank. 3 Thle. Leipzig, 1789—1791. — Prakt. Anleitung zur Land-Polizei. Von L. F. Fredersdorf. 1. Kap.

§. 813.

Eine ihrem Zwecke entſprechende und die Grenzen ihres Würkungskreiſes nicht überſchreitende Landwirthſchafts-Polizei begünſtiget die Errichtung ökonomiſcher Geſellſchaften und Bildungsanſtalten (§. 803.), ſucht durch genaue Erkundigungen und ökonomiſche Tabellen den Zuſtand der Landwirthſchaft — die Beſchaffenheit des Ackerbaues, der Wieſenwirthſchaft oder des Futterbaues, der Holz-Kultur und Viehzucht — kennen zu lernen, durch zweckmäßige Vorſchriften und Aufſicht die Feldbeſchädigungen von Seiten der Menſchen ſowohl als auch der Thiere, durch angemeſſene Präſervativ-Mittel (§. 386—393.) und die

Vieh-

Viehſeuche (§. 416—423.) zu verhüten, durch gehörige Vorſicht in Anſehung des Armenweſens, der Feuer- und Waſſersgefahren (§. 613—780.) das ſämmtliche Sacheigenthum der Landwirthe gegen fremde Beeinträchtigung und Natur-Uebel zu ſchützen, durch Beförderung der Kommunikation und der oben (§. 789.) vorgeſchlagenen ökonomiſchen Verbeſſerungen, vorzüglich aber der Gemeinheitstheilung und der Einführung der Stallfütterung den Ackerbau aufzumuntern und die Benutzung der noch nicht beurbarten Ländereien zu erzielen. — Ueberdieß kann ſie auch noch auf Verbeſſerungen der ökonomiſchen Methoden und Wirthſchaftsarten, auf neue Ackergeräthe oder andere Maſchinen zum Behufe der Landwirthſchaft aufmerkſam machen, ökonomiſche Verſuche anſtellen und Landwirthſchafts-Proben liefern laſſen.

Anmerk. Friedrich II. wollte ſchon, daß die Landleute nicht beim eigentlichen Ackerbau ſtehen bleiben, ſondern den Garten-, Obſt-, Hopfen-, Flachs-, Färbekräuter- und Seidenbau und auch die Bienzucht treiben, ſich mehr auf Spinnerei legen, von den Obrigkeiten dazu unabläſſig erinnert werden, und bei Unglücksfällen ſich keiner Unterſtützung zu erfreuen haben ſollen, wenn ſie dieſer Aufforderung nicht Folge leiſteten. — S. Handbuch zur Kenntniß des Preuß. Polizei- und Kameral-Weſens. Von A. F. Haaſe. Bd. 2. S. 182. — Ueber die Nützlichkeit und Schädlichkeit der Säugethiere und Vögel, deren Schutz oder Vermeidung dem Jäger zur Pflicht gemacht iſt; im Kam. Korr. 1806. Nro. 3-6. — a. a. O. Nro. 23 und 24. — Ueber die Hinderniſſe,

 welche

welche Aerzte bei Viehſeuchen zu bekämpfen haben. Von Hrn. D. Heinrich v. Leveling; im Kam. Korr. 1806. Nro. 73—78. — Die Rindviehſeuche (mit der dazu gehörigen Literatur), in ökonom., veterinäriſcher und polizeil. Hinſicht beleuchtet. Von dem K. K. Hrn. Lieutenant Seifert; im Kam Korr. 1808. Nro. 10. — Originalien über Gegenſtände der Staats-Oekonomie und veterinäriſchen Polizei. Von J. J. W. Lux. Leipzig, 1807.

§. 814.

Die Fabrik-Polizei hat für Anlegung zweckmäßiger Unterrichtsanſtalten, für die Handwerker und Künſtler (§. 803—804.) durch Bekanntmachung neuer Entdeckungen, Erfindungen, für Abſtellung der Mißbräuche in Anſehung der Beſchränkung und Behandlung der Lehrlinge und der Zahl ihrer Lehrjahre, für den ungehinderten Uebertritt von einem Gewerbe zu dem andern, und für die freie Verſetzung deſſelben aus einer Gegend in die andere, für Entfernung aller Fabriken-Monopolien und des Zunftzwanges, beſonders in Anſehung der Erſchwerung der Aufnahme qualifizirter Subjekte in den Geſellen- und Meiſterſtand, oder der Ausſchließung der nichtzünftigen Arbeiter bei Fabriken zu ſorgen, in Anſehung der noch beſtehenden Verbindungen der Handwerksgenoſſen ſtets wachſam zu ſeyn, und Erhebung und Vervollkommnung der Fabriken und Kunſtgewerbe durch Erleichterung des Verkehrs und vortheilhaften Abſatzes zu befördern

Anmerk. In Bildungs-Inſtituten für Gewerbe ſoll jedem angehenden Gewerbsmann die Prüfung ſeiner Fähigkeiten

und Neigungen erleichtert und eine hinlängliche Vorbereitung in Anſehung ſeines gewählten Gewerbs möglich werden. In dergleichen Unterrichtsanſtalten müſſen daher künftige Gewerbsleute nicht bloß zum mechaniſchen und techniſchen Betrieb ihrer Gewerbe überhaupt, ſondern beſonders auch zum gründlichen Nachdenken über den leichteſten, vollkommenſten und vortheilhafteſten Betrieb derſelben angeleitet werden.

In mehrern Staaten, z. B. Baiern, Würtemberg, Baden u. ſ. w. iſt nun das Wandern der Handwerker eingeſchränkt worden. S. Königl. Baier. Verordn. vom 11. Oktob. 1807. — Großherzogl. Bad. Verordn. vom 7. Mai 1808. — Verſuch über die Vervollkommnung der chemiſchen Kunſtgewerbe in Frankreich. Von J. A. Chaptal. A. d. Franz. überſ. von J. W. Heerwagen. Berlin, 1802. — Bemerkungen über die Vervollkommnung und Erhebung der Kunſtgewerbe in Deutſchland ꝛc. Nürnberg, 1803. — Philoſoph. u. polit. Betrachtungen über die Rechtmäßigkeit der Zünfte und Polizeitaxen und ihre Würkung auf die bürgerl. Geſellſchaft, mit beſonderer Hinſicht auf Fichte's geſchloſſenen Handelsſtaat. Von K. v. Hagens. — Materialien für das Handwerksrecht und die Handwerks-Polizei. Von J. Th. Roth und J. D. A. Höck. 3 H. Nördlingen, 1806. — Grundſätze der experimentellen Kameral-Chemie. Von S. F. Hermbſtädt. Berlin, 1808. — Theorie des Zunftzwanges oder des Zunftverbietungsrechts, nach allgem. deutſchen und beſondern Königl. Sächſ. Rechten, und Verſuch einer Kritik der jetzt in Deutſchland beſtehenden Zunftverfaſſung. Von J. D. Werbach. Lpz. 1808.

§. 815.

Die Handels-Polizei, welche beſtimmt iſt, den Umſatz der Natur- und Kunſt-Produkte oder den inländiſchen und ausländiſchen, den Groß- und Klein-Handel (die Krämerei) zu ſchützen und zu befördern, ſichert Perſonen und Eigenthum des Handelsſtandes in jeder Hinſicht, duldet aber keine privilegirte Handels-

delsgeſellſchaften, oder eine Störung und Einſchränkung der Anlegung der Kapitalien auf irgend einen Handelszweig; ſondern ſucht alle Hinderniſſe zu entfernen, welche Menſchen oder die vernunftloſe Natur dem Tauſche oder Kaufe und Verkaufe, d. h. der Vergrößerung des Marktes und der Handelsgewinnſte entgegenſetzen; nimmt beſonders die Freiheit des Getreidehandels, ſo wie den Produkten-Handel überhaupt zu allen Zeiten in Schutz, würkt nicht zur Begründung der heut zu Tag Theils unnöthigen und Theils ſchädlichen Jahrmärkte und Meſſen mit; macht zwar auf neue Handels-Artikel oder Handelswege und auf günſtige Konjunkturen aufmerkſam, vergißt aber nie Mals die merkwürdige Antwort, die einſt Kolbert von den vornehmſten Kaufleuten und Fabrikanten in ganz Frankreich erhielt: Laissez nous faire.

S. Ueber Freiheit und Einſchränkung der Handelsgeſchäfte, oder neuere und ältere Regierungs-Maximen der Handels-Polizei im Kontraſte. Aus dem Engl. mit Anmerk. (von L. A. W.) Leipzig, 1783. — Des Abbé Galiani Dialogen über den Getreidehandel, mit einigen Anmerkungen von D. E. Leucht. Glogau, 1802. — Staatswirthſchaftliche Abhandlungen über ältere und neuere Magazin- und Verſorgungsanſtalten ꝛc. Von F. G. Franz. Hof, 1805 — Ueber den Einfluß des Handels und der Handels-Syſteme auf National-Glück und Unglück. Von G. F. Niemeyer. Bremen, 1805. — Wie kann der Wohlſtand der Berliniſchen Einwohner aller Stände überhaupt, und inſonderheit auch der Kaufleute und Fabrikanten vermehrt werden. Von K. H. Wieſiger. Berl., 1805. — Der Einfluß des Handels auf den National-Reichtum eines Landes. Von Herrn Dr. Murhard; im Allgemeinen Kameral-Korreeſpondenten 1806. Nro. 57 — 58. — Ueber die Ausdehnun dee äußern Handels von England und deſſen Handels-Bilanz. Nach Hrn. Garnier; im Allgemeinen Kameral-Korreſpondenten 1806. Nro 105 — 110. (Beide Abhandlungen haben klaſſiſchen Werth, und verdienen allgemeine Aufmerkſamkeit.) —

Regiſter.

Regiſter.

Die erſte Zahl zeigt den §., die zweite die Seite, und der Buchſtab A. die Anmerkung an.

A.

Abzugs- und Stadtgräben, 302.
Ackerbauſchriften, 169, 229 — 235.
Ackerbauſchulen, 803.
Aeußerung der Freiheit, 455. — Aeußerungsfreiheit durch Worte, 459.
Allgemeine Gewerbs-Polizei, 810.
Allgemeine Polizei-Wiſſenſchaft, 185. — Ihr Zweck, 186 — 188.
Ammen, 293. — Oeffentliche Ammen-Inſtitute, 294.
Arbeitshäuſer, 636, 610.
Arbeitsſchulen, 801.
Armen-Fonds, 650.
Armen-Kommmiſſionen, 618.
Armen-Konſkription, 645-647.
Armenmittel, 658.
Armen-Polizei, 614.
Armen-Tabellen, ſpezielle, 648. — generelle, 649.
Armen-Taxen, 655. — Einricht. derſelben, 657.
Aſchenkäſten, 707.
Auflauf, 235. — Mittel zur Verhütung oder Unterdrückung deſſelben, 235 — 236.
Aufruhr, 237. — Verhinderung und Dämpfung deſſelben, 238 — 240.
Aufſicht der Polizei, 66. u. 208. — Sie iſt allgemeine oder beſondere, 209. — Wenn letztere Statt finde, 210-211. — Ueber die Verwaltung der Zivil-, Kriminal- u. Juſtiz-Polizei, 265.
Ausſtellung der an einer Epidemie Verſtorbenen, 424.
Auswerfen auf die Straße, 611 — 612.

B.

Back-, Brenn-, Töpfer- u.

Schmelz-Oefen, 690—692.
Baden, 401.
Bankerottirer, 602.
Beförderungsmittel der Bevölkerung, 790. — der Würkſamkeit der Polizei-Geſetze, 204 — 206.
Behandlung der Kinder in den erſten Lebensjahren, 296.
Beitzen des Hanfes und Flachſes, 303.
Bemahlen der Spielzeuge, 297.
Beſchreibung der Hunde, 381.
Beſtechungen ſind ſehr ſtrafbar, 207.
Betrügereien mit Gelde od. Wechſeln, 592.
Bettelbriefe, 625.
Betteln der Kinder 624.
Bettelweſen, 620.
Bettler von Profeſſion, 623. — Phyſiſche Vermehrung der Bettler, 637.
Bevölkerungs-Polizei, 781.
Bevölkerungs-Tabelle, ſpezielle und generelle, 786-787.
Bewahrung der Thiere vor der Wuth, 393.
Bier, fremde Zuſätze, 360. — Bierkieſen, 362. A.
Bildungs-Polizei, 794.
Blatternkrankheit, 280.
Blitzableiter, 410 u. 694.
Blumentöpfe, 409.
Bordelle, 428.
Borgen, 597 — 600.
Brand-Aſſekuranz-Anſtalt, 754 — 767.
Brandmauern, 687.
Branntwein, 373.
Braupfannen, 361.
Brunnen, 354.
Büchernachdruck, 607.
Bürgerliche Freiheit, 454.
Bußen der Polizei und ihre Eigenſchaften, 219-223.

C.

Chauſſeen, 305.

D.

Dachfenſter, 681.
Dachrinnen, 408. — hölzerne, 671.
Dächer von Stroh oder Rohr, 680.
Dämme, 778.
Dienſtentlaſſungen, 517.
Dienſtherrſchaftliche Zeugniſſe, 518 — 519.
Dienſtloſigkeit des Geſindes, 504.
Dienſtzeit, 510.
Dingliche Privat-Sicherheits-Polizei, 551.
Duell, 533.
Duelliren, 539.

E.

Eheſcheidung, 475.

Ehrenſicherheits ſ Polizei, 520.
Ehrenverletzungen, 549.
Ehrloſigkeit, 528.
Eichen, 578.
Eichſtädte, 577.
Eigenſchaft der Dienſtbothen, 500. A.
Eigenſchaft der Polizei ſ Geſetze, 201 — 203.
Einheit der Kirche u. des Staates, 13. 70 — 78.
Einheit der Polizei ſ Geſetzgebung und Exekution, 200.
Einheit in Anſehung des Landesmaaßeß und Gewichtes, 584 — 575.
Einſperren, 477.
Eintauchen der Thierfelle, 303.
Eintheilung der Polizei ſ Wiſſenſchaft in die allgemeine und in die beſondere, 111 — 113. — die beſondere Polizei ſ Wiſſenſchaft zerfällt in die unmittelbare u. mittelbare, 114 — 116. — die unmittelbare in öffentliche und Privat ſ Sicherheits ſ Polizei, 116-118. — die Privat ſ Sicherheits ſ Polizei in die perſönliche u. dingliche, 119 — 121. — die perſönliche in Lebens ſ, Freiheits ſ und Ehrenſicherheits ſ Polizei, 122 — 125. — die dingliche in Sacheigenthums ſ Sicherheits ſ Polizei im engern und weitern Sinne, 127-128. — letztere in die Armen ſ, Feuer ſ u. Waſſer ſ Polizei, 130 — 133. — die unmittelbare Polizei in die Bevölkerungs ſ, Bildungs ſ u. Gewerbs ſ Polizei, 134 — 135.
Eiſenhändler, 569.
Eiſerne Klappe, 683.
Elementar ſ Schulen, 800.
Eltern, 483.
Entehrung, 525.
Entvölkerung, 788.
Epidemien, 417.
Erfahrung, 2.
Erziehung, 79 Zweck u. 5. Endzweck derſelben, 895.

F.

Fabrik ſ Polizei, 814.
Fackeln, 714.
Fäulniß u. Kennzeichen derſelben, 448 — 449.
Fallmeiſter, 394.
Falſches Geld, 594.
Falſche Münze, 593.
Fechtbrüder, 626.
Feuer an verbotenen Orten, 713.
Feuereimer, 736. A.

Feuergeräthe, 736.
Feuerlärm, 728. u. 730.
Feuerordnung, 670. — allgemeine, 671 — 672. — lokale, 674.
Feuer-Polizei, 668.
Feuer-Signale, 726 - 727. und 729.
Feuerſpritzen, 737.
Feuerſtellen, 698 — 702.
Feuerſtrafen, 676.
Feuer-Viſitation, 716 — 718.
Finanz-Wiſſenſchaft, 92.
Finden, 561 — 564.
Fleiſch, fremdes, 349.
Flußbette, 777.
Freiheit, die innere iſt kein Gegenſtand der Polizei, 75.
Freiheitsſicherheits-Polizei, 454.
Freudenmädchen, Viſitation und Karte derſelben, 432.

G.

Gaſſenhurerei, 429.
Gebäcke, 338.
Geburtshelfer, 282.
Geburtstabellen, 285.
Gefängniſſe, 321.
Geheime Polizei iſt unzuläſſig, 215 — 216.
Gemeinheit, §. 790, 708.
Gemüße, 340.
General-Armen-Direktion, 615.
Gerichtsbarkeit der Polizei, 68 und 70.
Geſchichte der Menſchheit, 160 — 162. — Literatur derſelben, 162, 193 — 194.
Geſchichte der Polizei, ihr Einfluß auf Volkscharakter und National-Wohlſtand, 172. — Bei den Athenienſern, 175. — Dänen, 182. — Deutſchen, 178. — Egyptern, 173. — Engländern, 179. — Franzoſen, 178. 259 — 263. — Juden oder Iſraeliten, 174. — Niederländern und Italienern 180 — Römern, 177. — Ruſſen, 184. — Schweden, 183. — Spaniern und Portugieſen, 181. — Spartanern, 176.
Geſetzgebung der Polizei, 65.
Geſetze der Polizei, 192. — Sind allgemeine, beſondere, oder individuelle, 194.
Geſchlechtstrieb, 298.
Geſindeamt, 493.
Geſindemäckler, 493. A.
Geſindemiethskomtoir, a. a.

Geſindetabellen, 493.
Geſindelohn, 509.
Geſindepolizei, 488.
Geſindeordnung, 489. Allgemeine und beſondere, 490.
Geſundheit der Thiere, 347 Anm.
Getränke der Menſchen, 351.
Getraide, Qualität deſſelben, 331.
Gewalt der Polizei, 67 u. 71 — 74.
Gewerbe, welche die Luft verunreinigen, 313.
Gewicht, 589.
Gewichtskäſtchen, 589.
Gewichtſteine, a. a. O.
Gewitter, 694.
Gift, Verkauf deſſelben, 413 — 415.
Giftige Pflanzen, 341. 344 — 345.
Glückſeligkeit, die unmittelbare Leitung derſelben gehört nicht vor das Forum der Polizei, 76.
Grund-Prinzipien, 5.
Grundſatz, 189. — Oberſter Grundſatz der Polizei, 190 — 191.
Gutsherren, 485.

H.

Handels-Polizei, 815.
Handelsſchulen, 803.
Handelswiſſenſchaft, 171. — Literatur derſelben, 171. 238 — 239.
Handlungen, welche die Polizei verbieten ſoll, 193.
Hauptgrundgeſetz aller Armenanſtalten, 635 644.
Haupturſachen einen Dienſtkontrakt aufzugeben, 517 Anm.
Hebammen, 283.
Heilmethode in Anſehung der Wuth, 391.
Herausfordern, 537-538.
Hinderniſſe der Bevölkerung 789.
Hölzerne Geländer, 685.
Holzmeſſen, 582.
Hopfen, 359.
Hülfskaſſen, 636. 602.
Hülfsquellen der Polizei-Wiſſenſchaft, allgemeine, 146. — Beſondere, 147
Hunde, 378 — 380.
Hydrograph. Karten, 776.

J.

Jdeen, 4.
Jnduſtrie-Schulen, 500. und 620
Jnſtruktion des Diſtrikts-Arztes, 398.
Juſtiz, Unterſchied derſelben von der Polizei, 98 — 107. — Unterſchied der Juſtiz von den Polizei-

Sachen, 108 — 110.
Juſtiz-Wiſſenſchaft, 87.

K.

Kalk, 588.
Kameral - enzyklopädiſche Schriften, 169. 225 — 228.
Kameral-Wiſſenſchaft, Begriff derſelben, 89. — Theile, 90.
Kenntniß der merkwürdigſten Polizei - Geſetzgebungen und Polizei-Organiſationen, 187. — Literatur, 167. 210 — 214.
Kennzeichen verfälſchter Weine, 368.
Kennzeichen der Wuth bei Thieren, 387 — 388.
Kindertauf, 482.
Kindermord, 286.
Kirchhöfe, 311.
Kirchliche Geſellſchaften und ihre Anſtalten ſind der Polizei unterworfen 228 — 229. — Maaßregeln der letzten in Anſehung der erſten, 230.
Konkurrenz, freie, 328.
Kordonsmannſchaft, 254 und 257.
Koſten der Waſſerbauten, 773 — 775.
Kranke Arme, 663 — 665.
Krankenbeſuchs-Anſtalten, 666.
Kranke Juden, 385.
Kuhpocken-Impfung, 290.
Kultur, die intellektuelle und moraliſche iſt direkte kein Objekt der Polizei, 77 — 78.
Kundenbrod, 339.
Kunſtſchulen, 804.

L.

Laterne, 711.
Läuten der Glocken bei Gewittern, 694. A.
Lebendig begraben, 439.
Lebensſicherheits - Polizei, 267.
Lebensmittel, Quantität und Qualität derſelben, 322 — 323.
Legitimation, 530.
Leibeigenſchaft, 484.
Leichen, 447.
Leichenhaus, 451.
Löſchmittel, 731. — natürliches Löſchmittel, 732 — künſtliche Löſchmittel, 733 — 735.
Luft, Reinheit derſelben, 300.
Luſtſeuche, 426.
Luxus der Dienſtboten, 514
Lyzeen, 406.

M.

Maaß der trocknen Sachen, 585.

Maaß der Backſteine und Ziegeln, 587.
Mahlen nach Gewicht, 586.
Mahllohn, a. a. O.
Malz, 358.
Mediziniſche Polizei=Geſetzgebung, 268. — Geſichtspunkte für dieſelbe, 269. — Beförderungsmittel ihrer Würkſamkeit 270 — 272.
Menſchenräuberei, 480.
Miethsgeld, 511.
Militär=Dienſt, 476.
Militär=Schulen, 805.
Mittel die Armuth zu verhüten, 636.
Mittel zur Sicherung des Hauſes gegen nächtlichen Einbruch, 559. A.
Mühlen, 586. 569.
Mühlſteine, 334.
Muſterung der Hunde 383.

N.

Naßmaaß, 584.
Naturrecht, 152 — 153. — Literatur deſſelben, 153, 174 — 176.
Negatives Recht auf Wahrheit, 461.
Neugebaute Häuſer ſind ungeſund, 318.
Niedere Polizei, 198. 281 — 286.
Normal=Ellen, Maaße u. Gewichte, und Material derſelben, 579 — 580.
Nothwendigkeit der Polizeiwiſſenſchaft, 130 — 143
Nummern der Hunde, 382.

O.

Oefen, 703.
Oeffentliche Erziehungsanſtalten, 797.
Oeffentliche Sicherheits=Polizei, 224. — Zweck derſelben, 225. — Umfang ihrer Maaßregeln, 227.
Oeffentliche Beamte, 486.
Oeffentliche Gebäude, 319.
Oeffentliche Schulen, 799.
Oekonomie=Polizei, 811 – 813.
Oekonomiſche Wörterbücher und Bibliotheken, 169. 228 — 229.
Ordnung, allgemeine, der Polizei, 195.

P.

Päſſe, Formulare derſelben, 255. A.
Pasquille, 469.
Patrimonial=Gerichte, 486.
Perſönliche Sicherheits=Polizei, 166.
Perſonal=Ehre, 522.
Perſonale zur Hülfe bei Feuersnoth, 738 — 741.
Pflaſter, 305 — 306.
Philoſophie, 148 — 151. — Litteratur derſelben,

151. 170—171.

Phyſiſche Erziehung, 291.

Politik, 57 u. 94—97.

Polizei, ihr Name, 14—17. — verſchiedene Erklärungen derſelben, 18-46. — wiſſenſchaftlicher Begriff derſelben, 47—54. — Erklärung der Wiſſenſchaft der Polizei, 55—88. — Zweck der Polizei, 56. — Würkungskreis derſelben, 58-61. und 93. — Unterſchied der Polizei=Wiſſenſchenſchaft von damit bisher verwechſelten Benennungen, 92. — von der Polizei ſelbſt, 63. — von der Polizei=Gewalt, 64. — von der Staats=Regierungswiſſenſchaft, 80—81.

Prämien ſind nicht zu rechtfertigen, 217.

Privat=Gefängniſſe, 479.

Privat=Hurenwirthſchaften, 430.

Privilegien ſind in der Polizei unzuläſſig, 197 und 199.

Produkte der Thiere, 350.

Produktions=Wiſſenſchaft, 169.

Pulver, 708.

Q.

Quackſalber, 272, 369. A.

Quarantaineanſtalten, 419.

Quellwaſſer, 353.

R.

Räuberbanden, 245. — gemeinſchaftliche Maaß=Regeln dagegen, 246.— ſollen nicht im Lande ſelbſt entſtehen, 247—251. — nicht in das Land kommen 252—256.

Räucherung mit Mineral=Säuren, 421—422.

Recht der Polizei, 69. — Polizei= u. Kirchenrecht, 165. — Litteratur derſelben, 165. 200-202.

Recht der Polizei=Geſetzgebung ſteht der höchſten Staatsgewalt allein zu, 198.

Reden über Religions=Gegenſtände, 462.

Reinigung der Straßen, 310. — Verunreinigung derſ. 308—309.

Religion gehört nicht in den Umfang der Polizei=Gewalt 79.

Religions=Veränderung, 475.

Rettungs=Apparat, 437.

Revolution, 241. — Präſervativ=Mittel dagegen, 242—244.

Rumfordſche Suppe, 662.

S.

Sacheigenthumsſicherheits-Polizei, im engern Sinne, 554. — im weitern Sinne, 613.
Scharfrichter, 229.
Scheintodte, 433.
Scheunen, 692.
Schelten, 377.
Schießen, 715.
Schilde, 408.
Schlachthäuſer, 312.
Schloſſer 569.
Schlüſſel, a. a. O.
Schornſtein, 682. u. 704.
Schreibfreiheit, 466.
Schutz der Perſon des Regenten und der Staatsdiener, 203.
Schwämme, 342 — 343.
Schwangere, 273. — eheliche u. uneheliche, 274. — Unterricht d. Schwangern, 276. A.
Schwangerſchafts-Tabellen, 280.
Schwefeln der Weine, 370.
Sekundanten, 542.
Selbſtmord, 433. A.
Selbſtſtillen, 292.
Sicherheit, rechtliche u. phyſiſche, Staats- und Privat-Sicherheit, 49.
Sicherheits-Maaß-Regeln gegen die Folgen der Ueberſchwemmungen, 780.
Sklaverei, 484.
Spannlicht, 710.
Spieler von Profeſſion, 606.
Spitäler, 320.
Staat, Vernunftſtaat und empyriſcher Staat, 7. — Verſchiedene Begriffe des Staates, 7. 18—20.
Staatengeſchichte, 163 — 164. — Literatur derſelben, 164. 196—199.
Staatsgewalt, Umfang u. Grenzen derſelben, 13.
Staatswirhſchaftswiſſenſchaft, 91. u. 168. — Litteratur derſelben, 168. 216-222.
Staatswiſſenſchaft, 3.
Staatswiſſenſchaftslehre, 154-156. — Literatur derſelben, 155. 183-189. — Unterſchied derſelben von der Staatskunſt 157. — Von der Staatsklugheit, 158. — Von der Staatsweisheit, 159.
Staatszweck, 8, 9 u. 10. — Verſchiedene Meinungen darüber, 11. — Er iſt weder intellektuelle, noch moraliſche Vollkommenheit, 12.
Standesehre, 523.
Standesveränderung, 475.
Staub, 306. — Dämpfung deſſelben, 307.
Steckbriefe und ſchnelle und allgemeine Bekanntmachung derſelben, 261 — 262.
Straſſenbeleuchtung, 404.
Streifzüge, 257.
Strenge der Polizei, 196.
Stufenfolge der Strafarten der Polizei, 223, 316 — 317.

Sümpfe, 301 — 302.

T.

Tabellariſche Ueberſicht der Polizei u. ihrer Wiſſenſchaft, 135.
Taufen, das zu frühe muß unterſagt werden, 288.
Taxen, 326 — 327.
Technologie, 170. — Literatur derſelben, 170. 236 — 237.
Theurung, 324.
Tobackspfeife, 709 und 712.
Todtenliſten, 451 — 452.
Todtenſchau, 440-442 u. 445.
Topographien, 452. A.

U.

Ufer, 777.
Unglücksfälle durch Thiere, 376.
Univerſitäten, 807.
Unterſuchung der Urſachen des Brandes, 752.
Urſachen d. Verarmung, 228-229.

V.

Vagabunden, 258.
Veneriſche, 432. A.
Veraltete Hunde, 384.
Verbindlichkeit zur Armenpflege, 653.
Verbot der Ausfuhr, 329.
Verfälſchung, 332 — 333. — Verführung der Jugend, 427.
Vergiftung, 411.
Verheimlichung des Feuers, 720.
Verheimlichung der Schwangerſchaft, 278. — Mittel dagegen, 279.
Verletzung des Eigenthums, direkte und indirekte, 556-557. — Durch Nachläſſigkeit und Unvorſichtigkeit, 558.
Verſammlungen, öffentliche u. geheime, ſind der Polizei Rechenſchaft ſchuldig, 231. — Zum gemeinſchaftlichen Vergnügen, 232. — Wegen gemeinſchaftlichen Angelegenheiten, 233.
Verſtorbene, 443 — 444. u. 446.
Viehbeſchauer, 347.
Viſitation, 505.
Volkserziehung, 630.
Volksmenge, 783.
Volkszahl, 783.
Volkszählung, 784 — 786.
Vorbeugungsmittel gegen Ueberſchwemmungen, 779.
Vormünder, 483.

W.

Wangen, 5. 89. 573. — öffentliche, 572.
Waffen, verbotene, 375.
Wahnſinnige, 433. A.
Warnungstafeln, 622.
Waſenplätze, 396.
Waſſer, 352.
Waſſerleitungen, 355.
Waſſerſchadens-Polizei und Umfang derſelben, 768-769.
Wein, 364. — Weinverfälſchungen, 365. — Weinviſirer, 366. — Weinproben, 372.
Wetterdächer, 696.
Wetterfahnen, 695.
Wiederbelebungsgeſchäft, 438.
Wiſſenſchaft, philoſophiſche u. hiſtoriſche, 1. — Innere Staatsregierungs-Wiſſenſchaft, 82. — Allgemeine innere, 84. — Beſondere innere, 85. — Theile derſelben, 86.
Wittwenverpflegungs-Anſtalten, 636. 603.
Wohngebäude, Materialien u. Höhe derſelben, 315 — 317.

Z.

Zenſur, 463. — Zenſur-Freiheit, 464. — Schranken der Zenſur, 465.
Zentral-Armenkaſſe, 659.
Zivil und Kriminal Recht, 166. — Literatur deſſelben, 166. 205 — 209.
Zuſammenrottirungen ſind verboten, 234.
Zutritt zu Künſten und Wiſſenſchaften iſt frei, 471 — 472.
Zwangsarbeitshäuſer, 636, 610.
Zweck der Armenanſtalten, 619.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Harl, Johann Paul,

Vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte mit vorzüglicher Rücksicht sowohl auf die neuesten Entdeckungen und Erfahrungen, als auch auf die neueste Gesetzgebung in Frankreich und in den Rheinischen Bundesstaaten und Litteratur der Polizei

Erlangen 1809

Bibl.Mont. 4681-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725692-2